Digitized by Google

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

Lit. Ob. 6.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1865.

Fünf und Fünfzigster Jahrgang.

K. PR. STEUER-AMT GÖRLITZ

I 3

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz
1865.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen sind unter nachstehenden Rubriken zusammengestellt worden:

Abdeckereisachen.
Ablösungssachen.
Agenturen.
Amtliche Bekanntmachungen.
Amtsblätter.
Antiquitäten.
Aufsätze gemeinnützigen Inhalts.
Ausstellungen.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Akademie.
Bausachen.
Baumschulen.
Beilagen zum Amtsblatt.
Belobigungen.
Bergwerkssachen.
Beschäl-Stationen.
Buch- u. Kunsthandel.
Candidaten der Theologie.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Concessionen.
Darlehnskassenscheine.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Fabriken.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gartenbau.
Gebäudesteuer.
Gemeinde-Sachen.
Geschäftsverkehr der Behörden.
Gesetz-Sammlung.
Gesundheitszustand.
Gewerbe-Institut u. Gewerbeschulen.
Gewerbe-Sachen.
Gewerbliche Anlagen.
Grundsteuer.
Handelskammern.
Handelssachen.
Handwerker-Prüf.-Angelegenheiten.
Hebammen.
Jagd.
Irren-Anstalten.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kassenverkehr.
Kirchliche Angelegenheiten.
Köhrung.
Korrigendenwesen.
Kredit-Instituts-Sachen.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Kreis-Taxatoren.
Kriegsmunition.
Landarmenwesen.
Landschaftliche Angelegenheiten.
Landtags-Angelegenheiten.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Landwirthsch. Unterrichts-Anstalten.
Lotterie.
Mahlsteuer.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Museen.
Namensbeilegung.
Orden.
Paß-Angelegenheiten.
Patentertheilungen.
Patentaufhebungen.
Pensions-Sachen.
Personalveränderungen.
Politik.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Darlehns-Kasse.
Provinzial-Hilfs-Kasse.
Rechtsanwälte.
Remonte-Märkte.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schriften.
Schulen-Sachen.
Sparkassen.
Staatsschulden-Sachen.
Statistische Angelegenheiten.
Statuten.
Stempelmarken.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Tarife.
Taubstummen-Anstalten.
Telegraphie.
Universität.
Unterstützungs-Kassen.
Urkunden.
Verdienstliches.
Versicherungs-Gesellschaften.
Vieh-Assecuranz.
Wollmärkte.
Zoll-Sachen.

Digitized by Google

A.

Abdeckereisachen.
Schutzmaßregeln, welche Abdecker bei Verwerthung der an der Lungenseuche gefallenen Thiere zu beachten haben. S. 328.
Ablösungssachen.
Instruction zu dem Gesetze vom 10. April 1865, betr. die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. S. 320.
Revidirte Normal-Preise für abzulösende Reallasten im Reg.-Bezirk Liegnitz. Beilage zu Nr. 49.
Agenturen. a. Haben übernommen:
für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin: Kaufmann Gärtner in Jauer. S. 126.
" " " " " " " " Kaufmann Hubrich in Greiffenberg i. Schl. S 495.
b. Haben niedergelegt:
für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin: Kaufmann Fuhrmann in Jauer. S. 126.
" " " " " " " " Kaufmannn Riese in Hoyerswerda. S. 168.
" " " " " " " " Maler Schüler in Greiffenberg i. Schl. S. 495.
Amtliche Bekanntmachungen. Bestimmungen über deren Veröffentlichung. S. 244.
Amtsblätter. Ausgabe des Sachregisters pro 1864. S. 16.
Ankündigung des Sachregisters pro 1865. S. 396.
Aufforderung zum Abonnement pro 1866. S. 470.
Antiquitäten. Aufforderung zur Einsendung aufgefundener alter Münzen und anderer antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenstände an die Königl. Museen in Berlin. S. 166.
Arzneien und Arznei-Taxe: siehe Medicinal-Sachen.
Auctionatoren: siehe Concessionen.
Aufsätze gemeinnützigen Inhalts.
1. Der Hufdobel. S. 382.
2. Warnung, das Befahren der Brunnen betreffend. S. 386.
3. Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen. S. 415. 420. 431. 437. 441. 452.
4. Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen. S. 429.
5. Der Regierungsbezirk Liegnitz in gewerblicher Beziehung. S. 463.
Ausstellungen. Allgemeine Pariser von 1867 von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues. S. 360.

B.

Bank-Angelegenheiten.
Versammlung der Meistbetheiligten der Bank behufs Beschlußfassung über Errichtung von Filial-Bankanstalten in andern deutschen Staaten. S. 9.
Hinweisung auf die Nachtheile, welche Bankantheilseignern aus der unterbliebenen Eintragung in die Stammbücher der Bank erwachsen. S. 29.
Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zur Empfangnahme des Verwaltungsberichts pro 1864. S. 65.
Ausgabe neuer Banknoten zu 100 Thlr. und Beschreibung derselben. S. 257.
Bau-Akademie. Eintritts-Termin für Studirende, welche die Prüfungen für den Staatsdienst nicht ablegen wollen. S. 86.
Termin an welchem die Meldung zur Aufnahme in die Akademie erfolgen muß. S. 337.
Bau-Sachen. Neue patentirte Glockenaufhängung. S. 338.
Baum-Schulen. Preis-Verzeichniß von den in der Landes-Baumschule bei Potsdam verkäuflichen Bäumen. S. 408.
Beilagen zum Amtsblatte finden sich bei der Nr. 2. 4. 11. 12. 15. 17. 19. 22. 25. 30. 31. 33. 38. 39. 40. 49. 50. 51.
Belobigungen. Für Auszeichnung bei Löschung eines Waldbrandes. S. 195.
Belohnungen: siehe Prämien.

Digitized by Google

Bergwerks-Sachen.
Zur Quittungsleistung berechtigtes Personal der Oberbergamts-Kasse. S. 6.
Vorstands-Mitglieder des Niederschlesischen Knappschaftsvereins. S. 12.
Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds. S. 63.
Markscheider Klose in Friedeberg a/Q. hat auf die ihm ertheilte Concession zur Verrichtung von Markscheider-Arbeiten verzichtet. S. 140. Desgleichen Markscheider Wittich in Görlitz. S. 160.
Nachtrag zum allgem. Markscheiderreglement und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider. S. 187. 439
Markscheider Schwidtal hat seinen Wohnsitz nach Görlitz verlegt. S. 271.
Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- oder Pochwerken. S. 351.
Feststellung des Maaßstabes für Muthungs-Situationsrisse. S. 374.
Concessionirung des Feldmessers Sabarth als Markscheider. S. 426.
Polizei-Verordnung, betreff. die Beaufsichtigung der Bergwerksarbeiter sowie der unter Tage gehenden Gräbereien. S. 455.
Verzichtleistung des Commerzienrath Güttler in Reichenstein auf die Berechtigung zur Gewinnung goldhaltigen Sandes. S. 481.
Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung der zum Ressort des Ober-Bergamtes gehörenden Dampfkessel durch die Revierbeamten. S. 491.
Es wurden verliehen:
der Erbstollen „Hulda" bei Wolfshau an den Rendanten Effnert in Ndr.-Blasdorf. S. 90.
das Bleierzbergwerk „Neu-Glück" bei St. Georgenberg an Kaufmann Jorg in Breslau. S. 104.
das Bergwerk „am Granatenberge" bei Wolfshau an den Rendanten Effnert in Ndr.-Blasdorf. S. 424.
das Bergwerk „Ferdinandswille" in Alt-Klepen und Erdmannshof an den Seifenfabrikanten Große zu Sommerfeld. S. 424.
das Bergwerk „Herrmannssegen" in Kolbnitz an den Kaufmann Jorg in Breslau. S. 434.
Verliehene Bergwerke die an das landesherrliche Bergfreie zurückgefallen sind.
Braunkohlenbergwerk „zur Hoffnung" bei Queißen, Kreis Steinau. S. 222.
Beschäl-Stationen: a. des Königlichen Landgestütes zu Leubus pro 1865. S. 12.
b. Privat-Beschälstationen pro 1865:
im Kreise Glogau. S. 19.
" " Jauer. S. 20.
" " Lauban. S. 20.
" " Liegnitz. S. 20.
" " Löwenberg. S. 21.
" " Schönau. S. 21.
Branntweinsteuer: siehe Steuersachen.
Buch- und Kunsthandel.
Bestimmungen wegen Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. S. 246. Hierauf bezügliche Kaiserlich französische Verordnung. S. 278.

C.

Candidaten der Theologie.
1. Welche die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben. S. 89. 159. 248. 390.
2. Welche das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben. S. 89. 189.
3. Welchen die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle oder einer Lehrerstelle an Stadtschulen zuerkannt worden. S. 271. 439.
Charakter-Verleihungen. S. 86. 94. 100. 240. 260. 295. 296.
Chaussee-Sachen.
Abänderung der bisherigen Chausseegeld-Erhebung auf der Bunzlau-Hainauer Chaussee. S. 222.
Chausseen, auf welchen das Frachtfuhrwerk mit vorschriftsmäßigen Radfelgen versehen sein muß. S. 290. 423. 439.

Digitized by Google

Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Hirtendorf auf der Sprottau-Freistadter Chaussee. S. 328.
Chausseegeld-Erhebung in Klein-Kotzenau auf der Straße von Kotzenau nach Parchau. S. 433.
Collecten. Verlängerung der Frist zur Einsammlung der Beiträge für die Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau. S. 175.
Concessionen. a. Ertheilte;
Für Versicherungs-Gesellschaften und zwar:
die Aktien-Gesellschaft „Maguntia". S. 159.
die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a/R. S. 175.
die Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft. S. 478.
die Baseler Transportversicherungs-Gesellschaft. S. 486.
Für außergerichtliche Auctionatoren. S. 263. 377.
b. Entzogene;
für die „allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst". S. 104.
c. Keinen Gebrauch wird bis auf weiteres von der ihr ertheilten Concession machen:
die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a/R. S. 493.

D.

Darlehnskasse: siehe Provinzial-Darlehns-Kasse.
Darlehnskassenscheine. Ersatzleistung für präcludirte Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. S. 236. 469.
Deich-Angelegenheiten. Bartsch-Weidischer Deichverband.
Bestätigung des erwählten Stellvertreters des Deichhauptmanns. S. 254. 418.
Bestätigung des erwählten Deichinspectors. S. 418.
Aufhalt-Glauchower Deichverband.
Bestätigung der erwählten Deich-Beamten. S. 396.
Statut des Deichverbandes. S. 402.
Deposital-Verwaltung: siehe Justiz-Sachen.
Domainensachen. Aufforderung zur Empfangnahme der Quittungs-Bescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder. S. 109. 189.

E.

Eheconsense für Ausländer: siehe kirchliche Angelegenheiten.
Eisenbahnen.
Polizei-Verordnung wegen Benutzung der im Liegnitzer Regierungsbezirke mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge. S. 65.
Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. Beilage zu Nr. 40.
a. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.
Transport-Erleichterungen für Pferde. S. 195. 216.
Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Stroh. S. 357.
Ermäßigung der Gebühr für die Ueberfuhr von Erden und Steinen vom N.-M.-Bahnhofe in Berlin nach einem der anderen Bahnhöfe auf der Verbindungsbahn. S 448. 461.
Directe Steinkohlenbeförderung von den Oberschlesischen Gruben nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 461.
Einrichtung einer directen Expedition und Beförderung von Gütern zwischen einigen Stationen und Dresden resp. Leipzig. S. 5. 378. 390.
Einrichtung einer directen Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen einigen Stationen und der Station Waltersdorf der Niederschl. Zweigbahn. S. 5.
Erweiterung der Billet-Ausgabe für die 4. Wagenklasse auf mehrere Stationen der N.-M. Eisenbahn und der Niederschl. Zweigbahn. S. 86. 90.

Digitized by Google

Aenderungen des Fahrplanes. S. 105. 312.
Extrazüge nach Neumarkt aus Anlaß des dortigen Thierschaufestes. S. 190.
Directe Fahrbillets zwischen den Stationen Breslau und Gera sowie zwischen Liegnitz und Eisenach werden nicht mehr ausgegeben. S. 249.
Steinkohlen werden, Falls die Abnahme verweigert wird oder nicht rechtzeitig bewirkt werden kann, fortan zum Verkauf gestellt werden. S. 271. 286. 293.
Directer Personen- und Gepäckverkehr bei den Schnellzügen mit der Station Neisse. S. 357. 364.
Annahme von Privat-Depeschen zur telegraphischen Beförderung von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 374.
Einrichtung eines allwöchentlichen Viehtransport-Zuges von Breslau nach Berlin. S. 491. 495.
Verabfolgung directer Fahrbillets von der Station Hausdorf nach Dresden und umgekehrt. S. 495.

Frachtsätze.

Frachtberechnung für den Steinkohlen-Transport unter Anwendung des Centnergewichts anstatt des Tonnenmaaßes. S. 4.
Neuer Spezial-Tarif für unbearbeitete und rohbearbeitete Steine. S. 29. 37. 42. 119. 132.
Tarifirung der bearbeiteten Marmor- und anderen Steine. S. 4. 12.
" der Sämereien. S. 228.
" der Coaks. S. 337. 341. 357.
" des Strohs. S. 357. 364.
Frachtermäßigung für Stroh. S. 58. 72. 85.
" für Lupinen. S. 72. 85.
" für Arsenik. S. 119. 132.
" für Eisenblech. S. 141.
" für geschlemmte Kreide. S. 216. 228.
" für Leinsaat. S. 312. 323.

b. Ostbahn.

Gestattung der Mitbenutzung der auf dem Bahnhofe zu Cüstrin für Steinkohlen eingerichteten Ueberladungsanstalt zur Ueberladung der Kohlen in Schiffsgefäße. S. 29.
Güter-Tarifänderungen. S. 111. 176. 228. 323.

c. Schlesische Gebirgsbahn.

Das Bahn-Polizei-Reglement für die N.-M. Eisenbahn wird auch bei der Schlesischen Gebirgsbahn zur Anwendung kommen. S. 71.
Eröffnung des Verkehrs auf der Bahnstrecke von Kohlfurt nach Reibnitz. — Fahrplan. — S. 362.
Annahme von Privat-Depeschen zur telegraphischen Beförderung von und nach den Stationen der Gebirgsbahn. S. 374.

F.

Fabriken. Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. S. 351.
Feldmesser.
Kandidaten der Feldmeßkunst, welchen die Bestallung als Feldmesser ertheilt worden ist. S. 37. 60. 114. 316. 449. 476.
Fortschreibungsbeamte des Bezirks. S. 109. 443.
Gebühren-Tarif für die Vermessungs- ꝛc. Arbeiten der Fortschreibungsbeamten. S. 305.
Ferien der Gerichts-Behörden. S. 222. 233. 239.
Feuer-Societäts-Sachen.
Aufhebung der bisher bestandenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bezüglich des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung für den Land-Feuer-Societäts-Bezirk der Provinz Schlesien ꝛc. S. 317. Desgleichen für den Städte-Feuer-Societäts-Bezirk der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau. S. 422.

Digitized by Google

Termin, von welchem ab das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien ꝛc. in Kraft tritt, und Instruction über den Geschäftsbetrieb bei gedachter Societät. S. 317 und Beilage zu Nr. 33.
Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät. S. 237. 478.
= = = Provinzial-Land-Feuer-Societät. S. 28. 270.
= = = Oberlausitzer Feuer-Societät. S. 119. 364.
Betriebs- und Kassen-Ergebnisse:
der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1864. S. 255.
der Oberlausitzer Feuer-Societät pro 1864. S. 365.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Siehe Concessionen und Versicherungs-Gesellschaften.
Forst-Sachen.
Verkauf des auf der Königlichen Saamendarre zu Hoyerswerda gewonnenen Kiefersaamen. S. 21.
Auszug aus dem Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes. S. 76.
Belobigung der Personen, welche sich bei Löschung des Waldbrandes im Forstbelauf Neu-Collm ausgezeichnet haben. S. 195.
Bestimmungen über das zu beobachtende Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forst-Beamten-Stellen. S. 282.
Beschränkung neuer Notirungen für die unteren Stellen des Forstdienstes bei mehreren Regierungen. S. 377.
Bestimmungen wegen Abfindung derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, welche auf den Forstversorgungsanspruch verzichten. S. 401.
Polizei-Verordnung wegen Schonung des Rehwildes. S. 423.
Anstellung der Forstaufseher Kluge und Schilke im Königlichen Forstrevier Arnsberg als Königliche Förster. S. 37.
Verleihung von Ehrenkoppeln an Forstbeamte. S. 391.

G.

Gartenbau.
Aufforderung zur Theilnahme an der Ausstellung des Gartenbau-Vereins in Erfurt. S. 1.
Gebäudesteuer.
Regulativ wegen Erhebung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer in dem Markgrafthum Oberlausitz. S. 69.
Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen. } S. 99
= = = = = Erhebung der Gebäudesteuer. } und Beilage zu Nr. 11.
= = die Fortschreibungsbeamten. }
Anstellung der Fortschreibungs-Beamten des Bezirks und deren dienstliche Obliegenheiten. S. 109. 443.
Portofreiheit für Gebäudesteuer-Beträge. S. 118
Anweisung für das Gebäudesteuer-Entschädigungs-Verfahren. Beilage zu Nr. 15.
Ausführungs-Kommissarien für Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung in den Kreisen Liegnitz und Glogau. S. 293.
Geistliche Angelegenheiten. Siehe kirchliche Angelegenheiten.
Gemeinde-Sachen.
Guts- und Gemeindebezirks-Veränderungen traten ein und wurden zur öffentlichen Kenntniß gebracht von Ortschaften
des Kreises Bolkenhain. S. 360.
= = Bunzlau. S 364.
= = Freistadt. S 391. 494.
= = Goldberg-Hainau S. 132. 410.
= = Grünberg. S. 259. 378. 462.
= = Hoyerswerda. S. 90.
= = Landeshut. S. 360.

Digitized by Google

des Kreises Lauban. S. 30.
" " Liegnitz. S. 245.
" " Löwenberg. S. 234.
" " Rothenburg. S. 85. 285. 411. 425. 435.
" " Sagan. S. 249.
" " Sprottau. S. 90.

Verpflichtung der Ortsgerichte zur Anmeldung der in den Gemeinden neu anziehenden, resp. in Dienst tretenden Personen bei dem Orts-Geistlichen. S. 470.

Gerichtstage. Siehe Justiz-Sachen.

Geschäftsverkehr der Behörden.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern können nach Maßgabe der Portofreiheitsbestimmungen unentgeldlich auch im Wege der Postanweisung erfolgen. S. 41.

Geschenke. Siehe Verdienstliches.

Gesetz-Sammlung.

Die Inhalts-Anzeigen der Gesetz-Sammlung befinden sich aus dem Jahre 1864. Stück 48. u. 49., enthaltend die Nr. 5952 bis 5990, im Amtsblatte Nr. 1, und vom Jahre 1865 von den Stücken 1 bis incl. 52, enthaltend die Nr. 5991 bis 6230, in den Amtsblättern Nr. 3. 4. 6. 8. 9. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 40. 41. 42. 44. 46. 47. 49. 51.

Gestüte.

Pferde-Auction im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen. S. 249. 265.
Siehe auch den Artikel „Beschälstationen".

Gesundheitszustand und Mortalität im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

In den Monaten November und December 1864. S. 37.
" " " Januar und Februar 1865. S. 100.
" " " März und April 1865. S. 205.
" " " Mai und Juni 1865. S. 272.
" " " Juli und August 1865. S. 375.
" " " September und October 1865. S. 450.

Gesundheitspflege. Siehe Medicinalsachen.

Gewerbe-Institut und Gewerbe-Schulen.

Aufforderung zur Bewerbung um eine vacante Lehrerstelle an der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule in Breslau. S. 9.

Aufforderung zur Bewerbung um ein verfügbares Stipendium zum Besuche des Gewerbe-Instituts in Berlin. S. 174.

Gewerbe-Sachen.

Aufsuchen von Waarenbestellungen und Ankauf von Waaren ist in Oesterreich auf Grund einer Gewerbe-Legitimationskarte gestattet. S. 477.

Gewerbliche Anlagen.

Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Errichtung von Anilinfarben-Fabriken abhängig gemacht werden soll. S. 244

Grundsteuer.

Berichtigung der Circular-Verfügung vom 23. Dez. 1864, Beilage 1. zu Nr. 53 des A.-B. S. 4.
Regulativ wegen Erhebung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer in dem Markgrafthum Oberlausitz. S. 69.
Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten. } S. 99 und Beilage zu Nr. 11.
" " " " bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung. }
" " " " bei Erhebung der Grundsteuer. }
" " die Fortschreibungsbeamten. }
Anstellung der Fortschreibungs-Beamten und deren dienstliche Obliegenheiten. S. 109. 443.
Portofreiheit für Grundsteuer-Beträge. S. 118.
Löschung der in den Hypothekenbüchern eingetragenen Grundsteuern resp. reservirten Steuern. S. 209.

Digitized by Google

Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten ꝛc. S. 305.
Grundsätze, nach welchen Grundsteuer-Remissionen beantragt und bewilligt werden können. S. 367.
Ergebnisse der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise, Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Erhebungsbezirke des Liegnitzer Regierungs-Bezirks. Beilage zu Nr. 39.

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaften. Siehe Concessionen und Versicherungs-Gesellschaften.
Handelskammern.
Mitglieder der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau. S. 208.
" " " zu Görlitz. S. 220.
Handelssachen.
Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Attesten zum Geschäftsbetriebe in Frankreich. S. 222.
Handwerker-Prüfungs-Angelegenheiten.
Verlegung des Sitzes der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commissionen des Rothenburger Kreises und Ernennung eines Vorsitzers bei denselben S. 246.
Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen des Kreises Glogau. S. 293.
" " " " " Bunzlau. S. 433.
Hebammen. Zurücknahme ertheilter Approbationen. S. 397.

J.

Jagd. Schluß der niederen Jagd. S. 27.
Eröffnung derselben. S. 293.
Polizeiverordnung wegen Schonung des Rehwildes. S. 423.
Jahrmärkte. Siehe Märkte.
Irren-Anstalten.
Ernennung des Dr. Poppo zum dritten Arzt der Irren-Heilanstalt zu Leubus. S. 366.
Aerztliche Atteste, welche zur Aufnahme eines Kranken in die Irren-Heilanstalt zu Leubus erforderlich sind. S. 493.
Justiz-Sachen.
Schwurgerichts-Sitzungen zu Bunzlau. S. 42. 234. 397.
" " zu Cottbus. S. 72. 176. 239. 357. 424.
" " zu Glogau. S. 90. 234. 391.
" " zu Görlitz. S. 85. 239. 397.
" " zu Grünberg. S. 37. 210. 418.
" " zu Jauer. S. 42. 195. 410.
" " zu Liegnitz. S. 58. 210. 396.
Gerichtstage:
zu Campern. S. 440.
" Creba. S. 449.
" Neu-Gabel. S. 462.
" Glogau (Forstgerichtstage). 482.
" Greulich. S. 434.
" Hohenfriedeberg. S. 475.
" Jänkendorf. S. 449.
" Klitschdorf. S. 434.
" Kontopp. S. 374.
" Kotzenau. S. 475.
" Kupferberg. S. 475.
" Lohsa. S. 483.
" Markliffa. S. 411.
zu Märzdorf. S. 482.
" Naumburg a/B. S. 440.
" Panthenau. S. 482.
" Primkenau. S. 462.
" Rauscha. S. 440.
" Rothwasser. S. 440.
" Schlawa. S. 440.
" Schönberg. S. 411.
" Ullersdorf. S. 461.
" Waldau. S. 434.
" D.-Wartenberg. S. 374.
" Nieder-Wiesa. S. 411.
" Wittichenau. S. 449.

Digitized by Google

Deposital- resp. Salarien-Kassen-Verwaltung
bei dem Kreisgericht zu Glogau. S. 132. 160. 239.
" " " zu Grünberg. S. 448.
" " " zu Hirschberg. S. 119.
" " " zu Löwenberg. S. 483.
" " " zu Lüben. S. 264.
" " " zu Rothenburg O/L. S. 364.
" " " zu Sagan. S. 475.
" " " zu Spremberg. S. 160.
" " " zu Sprottau. S. 390.
" der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda. S. 462.
Aufforderung an Schiedsmänner zur Einreichung der Nachweisung über die im Laufe des Geschäftsjahres zu Stande gebrachten Vergleiche. S. 478. 480.
Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1864. S. 175.
Gerichtsferien. S. 222. 233. 239.
Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal. S. 36.
Vorsitz im Ehrenrathe der Rechtsanwalte des Breslauer Appellationsgerichts-Bezirks. S. 119.
Republication der die gerichtliche Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen. S. 247.
Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechtsanwalten und Notaren des Breslauer Appellationsgerichts-Bezirks. S. 254.
Generalversammlung der Rechtsanwalte des Glogauer Appellationsgerichts-Bezirks behufs Rekonstituirung des Ehrenrathes. S. 335.
Aufhebung des Schwurgerichts in Bunzlau. S. 408.
Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Glogauer Appellationsgerichts-Bezirks. S. 418.
Veränderung in den Geschäftsbezirken der Staatsanwaltschaften des Glogauer Appellations-Gerichts-Departements. S. 491.

K.

Kassen-Anweisungen.
Einziehung resp. Umtausch Herzogl. Sachsen-Gothaischer Kassen-Anweisungen v. J. 1847. S. 253.
Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835. S. 236. 469.
Kassen-Scheine.
a. Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.
Zur Zahlung ausgesetzte. S. 141. 389.
b. Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.
Verloosung von solchen. S. 141. 389.
Kassenverkehr. Verordnung bezüglich der Zahlungen, welche an die Regierungs-Hauptkasse mittelst Post-Anweisungen geleistet werden. S. 417.
Kirchliche Angelegenheiten.
Ernennungen zu Superintendenten. S. 37.
Kandidaten der Theologie. S. 89. 159. 189. 248. 271. 390.
General-Kirchenvisitation in der Diöcese Sprottau, S. 238, in der Diöcese Oppeln, S. 360.
Heirathsconsense des academischen Senats in Jena für dortige Akademiker sind gültig. S. 244.
Instruktion zu dem Gesetze vom 10. April 1865, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. S. 320.
Neue patentirte Glockenaufhängung. S. 338.
Verpflichtung der Ortsgerichte zur Anmeldung der in den Gemeinden neu anziehenden resp. in Dienst tretenden Personen bei dem Orts-Geistlichen. S. 470.
Köhrung. Hengstköhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises. S. 448.
Kommunal-Landtage. Siehe Landtags-Angelegenheiten.
Korrigendenwesen. Wegfall der bisher unter der Bezeichnung „fixirte Beiträge" für das Landarmenhaus in Creuzburg und die Korrektionsanstalt in Schweidnitz erhobenen Abgaben. S. 41.

Digitized by Google

Kredit-Instituts-Sachen.
Aufforderung zur Präsentation der zur Baarzahlung gekündigten Pfandbriefe. S. 11. 356.
Aufforderung zum Umtausche von Pfandbriefen. S. 10. 203. 355. 434.
Ausreichung von Zinscoupons zu ausgegebenen Pfandbriefen S. 396. 424.
Kündigung der bei der 18. Verloosung gezogenen Pfandbriefe. S. 479.
Ernennung des Reg.-Raths von Schuckmann zum Syndicus des Kredit-Instituts. S. 228.
Kreis-Deputirte. S. 286.
Kreis-Medicinal-Beamte.
Erledigte und wiederbesetzte Physikats-Stellen. S. 9.
" " " Kreis-Wundarzt-Stellen. S. 43. 246.
Veränderungen im Medicinal-Personale sind von den Kreisphysikern unverzüglich zu melden. S. 27.
Kreis-Taxatoren. S. 6. 286. 296. 426. 492.
Kriegsmunition. Das Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbot vom 12. Februar 1863 wird hinsichtlich des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Bleis, insoweit der Transport über die Grenze gegen Rußland stattfinden soll, aufgehoben. S. 88. Ausdehnung dieser Aufhebung auf die Grenze gegen das Königreich Polen. S. 388.
Kronprinz-Stiftung. Siehe Stiftungen.

L.

Landarmenwesen.
Abgrenzung des Landarmen-Verbandes der Oberlausitz von den übrigen, dem Landarmen-Verband des Regierungsbezirks Liegnitz verbleibenden Bestandtheilen des Regierungsbezirks. S. 17.
Constituirung der Landarmen-Directionen der Provinz Schlesien. S. 18.
Wegfall der bisher unter der Bezeichnung „„frirte Beiträge" für das Landarmenhaus in Creuzburg und die Korrektionsanstalt in Schweidnitz erhobenen Abgaben. S. 41.
Landschaftliche Angelegenheiten.
Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Anrechte an mehrere zum Umlaufe nicht mehr geeignete schlesische landschaftliche Pfandbriefe, deren Umschreibung in kursfähige Papiere beantragt worden ist. S. 22. 104. 204.
Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe. S. 30. 286.
Verloren gegangene kassirte schlesische Pfandbriefe. S. 58. 440.
Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. S. 99. 374.
Aufgerufene schlesische Pfandbriefe, welche wieder für frei kursirend erklärt werden. S. 168.
Auszahlung der Pfandbrief-Zinsen. S. 228. 483.
Erloschen erklärte Pfandbriefe. S. 240. 337.
Durch Brand vernichtete altlandschaftliche schlesische Pfandbriefe. S. 265.
Schadhaft gewordene Pfandbriefe. S. 426.
Verzeichnisse gekündigter und einzulösender schlesischer Pfandbriefe. Beilage zu No. 4. 11. 30. 38.
Landtags-Angelegenheiten.
A. Landtag der Monarchie.
Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. S. 1.
Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages. Beilage zu Nr. 2.
Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck beim Schlusse des Landtages. S. 235.
Allerhöchste Ordre und Bericht des Staatsministeriums, betreffend den Staatshaushalts-Etat pro 1865. S. 273.
B. Provinzial-Landtage.
Allerh. Bestätigung des Beschlusses des 18. Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien, wonach die frirten Beiträge für das Landarmenhaus in Creuzburg resp. die Korrektionsanstalt in Schweidnitz vom 1. Januar 1865 ab wegfallen sollen. S. 41.
Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien. S. 443.
Eröffnung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien und Allerh. Propositions-Decret. S. 468.
C. Kommunal-Landtage.
Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark. S. 378.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Programm zu dem landwirthschaftlichen Schaufeste in Sagan. S. 134.
Polizeiverordnung über die Anwendung von Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche von landwirthschaftlichen Maschinen. S. 320.
Verkauf von Kehrsalz zur Düngung an Landwirthe bei der Salzfactorei zu Halle. S. 354.
Landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten.
Vorlesungen bei den landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten
zu Eldena. S. 92. 295.
zu Poppelsdorf bei Bonn. S. 43. 315.
zu Proskau. S. 58. 341.
zu Waldau bei Königsberg i. Pr. S. 72. 323.
zu Halle. S. 90. 342.
Lebensversicherungs-Gesellschaften. Siehe Concessionen und Versicherungs-Gesellschaften.
Lotterie.
Zulassung des Debits von Loosen für die Lotterie zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris. S. 159.
Zulassung des Debits von Loosen zu einer vom Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg projectirten Lotterie. S. 233.
Luisen-Stiftung. Siehe Stiftungen.

M.

Märkte. Kalendermäßige Märkte wurden verlegt:
in Lüben, Jahrmarkt. S. 76.
in Liegnitz, Mastviehmarkt. S. 140.
in Martlissa, Jahrmarkt. S. 233.
in Hoyerswerda, Jahrmarkt. S. 293.
in Liebau, Kram- und Viehmarkt. S. 301.
Abhaltung von Viehmärkten in Hohenfriedeberg. S. 195.
" " " in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau. S. 388.
Siehe auch die Artikel: Remontemärkte und Wollmärkte.
Markscheider. Siehe Bergwerksachen.
Martini-Marktpreise.
Von 1840 bis 1864 nach dem Durchschnitt dieser 24 Jahre. S. 5.
Vom Jahre 1864 zur Ermittelung der in Gelde abzuführenden Roggen-Rente. S. 5.
Vom Jahre 1865 als Vergütigungs-Sätze für die Militär-Marsch-Fourage pro 1866. S. 477.
Medicinalsachen.
Kreis-Medicinal-Beamte. Siehe diesen Artikel.
Gesundheitszustand und Mortalität. S. 37. 100. 205. 272. 375. 450.
Neue Auflage der Arznei-Taxe. S. 4. Berichtigung eines Druckfehlers in derselben. S. 42.
Benutzung der „Berliner klinischen Wochenschrift" zu amtlichen Mittheilungen anstatt der eingegangenen Preußischen Medicinal-Zeitung. S. 27.
Veränderungen im Medicinal-Personal sind von den Kreisphysikern unverzüglich zu melden. S. 27.
In den Apotheken sollen beim Austaxiren der Recepte die durch das Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden. S. 71.
Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker pro 1864. S. 76.
Taxpreis der Blutegel. S. 109. 388.
Verleihung von Impf-Medaillen und Impf-Prämien. S. 209.
Schutzmaßregeln, welche bei dem Ausbruche der Cholera zu beachten sind. S. 353.
Warnung vor den als heilkräftig gegen Krankheiten angepriesenen Geheimmitteln. S. 388.
Schutzmittel zur Verhütung der Trichinenkrankheit. S. 417. 486.
Aerztliche Atteste, welche zur Aufnahme eines Kranken in die Irren-Heilanstalt zu Leubus erforderlich sind. S. 493.

Digitized by Google

Militär-Sachen.
Remonte-Märkte pro 1865. S. 131. 158. 174. 189.
Anweisung zur Führung von Kriegs-Stamm-Listen für den dänischen Krieg des Jahres 1864. S. 152.
Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1865. S. 221.
Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste auch von der moralischen Qualifikation abhängig. S. 254.
Prüfungs-Termine für junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen werden wollen. S. 263. 481.
Bestimmungen über das Invaliden-Versorgungswesen. S. 297.
Bestimmungen wegen Abfindung derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, welche auf den Forstversorgungs-Anspruch verzichten. S. 401.
Allerh. Ordre wegen der den Truppen bei den Herbstübungen zu Theil gewordenen guten Aufnahme. S. 422.
Mortalität. Siehe Gesundheitszustand.
Mühlen-Taxatoren. S. 263.
Museen. Aufforderung zur Einsendung von aufgefundenen alten Münzen und anderer antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenstände an die Königl. Museen in Berlin. S. 166.

N.

Namensbeilegung.
Vorwerk „Neuhof", Kreis Hoyerswerda. S. 350.
= „Eichenkranz", Kreis Freistadt. S. 375.
= „Spangenberg", = = S. 376. 412.
Nationalbank-Stiftung für Veteranen. Siehe Stiftungen.

O.

Orden.
Erweiterung des Luisen-Ordens. S. 419.
Es wurden verliehen:
Rother Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife. S. 324.
Rother Adlerorden 4. Klasse. S. 7. 94. 324.
Allgemeines Ehrenzeichen. S. 126. 358. 484.

P.

Paß-Angelegenheiten.
Erforderniß von Pässen für alle Reisende in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. S. 117.
Gebührensatz der K. Russischen Gesandtschaft in Berlin für Visirung von Pässen. S. 209.
Patente sind ertheilt an:
Aust in Liegnitz, auf eine Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten. S. 326.
Benneckendorf in Neuhaldensleben, auf eine rotirende Dampfmaschine. 8.
Bialon in Berlin, auf mechanische Hilfsmittel zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen. 325.
Block in Berlin, auf einen Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren. 106.
Brandes in Leschwitz bei Görlitz, auf eine Tuchrähm- und Trockenmaschine. 206.
Breitfeld in Erla, auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern. 94.
Daelen in Lendersdorf bei Düren, auf eine selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen. 326.
Douglas in Staßfurth, auf ein Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali. 350.
Dullo in Berlin, auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde mittelst Natron und Kalk darzustellen. 250.
Eckert in Berlin, auf eine Maschine zum Scheeren der Schafe. 250.
Erdt in Cöslin, auf einen Hufhobel. 250.
Freudenthal u. Daelen in Berlin, auf einen Cupoloofen. 326.

Digitized by Google

Funk in Berlin, auf einen mechanischen Webstuhl für Teppiche. 484.
Garau in Berlin, auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern. 216.
Geißler in Berlin, auf ein Maximum-Thermometer. 180.
Geßner in Aue, auf eine Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben. 94.
Gossow in Berlin, auf eine Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien. 436.
Haubruch u. **Comp.** in Elbing, auf eine Häckselschneidemaschine. 8.
Harder in Ranfen, auf eine Mähmaschine. 190.
Herb in Berlin, auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech. 260.
Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach, auf eine rotirende Dampfmaschine. 106.
Hundt in Siegen, auf eine Stromsetzmaschine. 94.
Jähns in Berlin, auf eine Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente. 30.
Jähns in Berlin, auf eine Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln. 484.
Ketzer in Chemnitz, auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen. 376.
Langen in Cöln, auf eine Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle. 492.
Lehmann in Breslau, auf einen Gaserzeugungsofen. 358.
Levin in Berlin, auf eine tragbare Unruhuhr. 180.
Lewald in Breslau, auf einen Apparat zum Wassermessen. 462.
Lindner in Stralsund, auf eine Stimmvorrichtung für Pianofortes. 162.
Luck in Suhl, auf eine Einrichtung an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Patrone am hinteren Ende des Laufes. 234.
Ludewig in Cöln, auf einen telegraphischen Druckapparat. 260.
Möller zum Kupferhammer bei Brackwede, auf eine Flachs-Brechmaschine. 495.
Parje in Offenbach a/M., auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder. 230.
Philippson in Berlin, auf ein Frostsicherheitsventil für Pumpen und Wasserröhren. 106.
Pollack in Hamburg, auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentir- oder Verzierungsstichen. 106.
Prillwitz in Berlin, auf eine durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine. 268.
Prillwitz in Berlin, auf eine Grabemaschine. 272.
Ptillwitz in Berlin, auf eine Maschine zur Drahtflechterei. 326.
Prillwitz in Berlin, auf eine selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln. 484.
Prillwitz in Berlin, auf ein Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere. 495.
Prümmann in Eisenach, auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel. 358.
Rudolph in Barmen, auf einen Baumkamm oder Oeffner. 326.
Schäffer in Buckau bei Magdeburg, auf einen Wassermesser. 250.
Schlüter in Berlin, auf ein Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen. 162.
Schmeißer in Mückenburg, auf eine Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung. 338.
Schneichel in Burtscheid, auf eine Wollspinn-Maschine. 376.
Schreiber in Crombach auf eine Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten u. Secunden beim Horizontalkreise. 206.
Schürmann in Elberfeld, auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen. 326.
Siemens u. **Halske** in Berlin, auf einen Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols. 398.
Simons in Aachen, auf eine Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren. 326.
Spangenberg und **Sauer** in Suhl, auf eine Einrichtung zu Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung. 268.
Spritz u. **Levy** in Cöln, auf eine Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien. 376.
Spritz u. **Levy** in Cöln, auf eine Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien. 376.
Stobrawa in Gleiwitz, auf eine Dreschmaschine. 250.
Thode u. **Knoop** in Dresden, auf eine neue Construction von Hinterladungs-Schießgewehren. 206.
Uffers in Brieg, auf eine Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabrikanten. 94.
Voigt in Berlin, auf eine kalorische Maschine. 338.
Wensch in Berlin, auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren. 358.

Digitized by Google

Werner in Berlin, auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen. 234.
Werner in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung. 392.
Wickfeld in Elbing, auf einen Strohschüttler. 350.
Wilhelmy in Berlin, auf eine kontinuirlich wirkende Rotationspumpe. 190.
Windhausen in Braunschweig, auf eine atmosphärisch-kalorische Niederdruck-Maschine. 376.

Patente, welche aufgehoben resp. erloschen sind:

Althans in Berlin, auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat. 126.
Bauer in München, auf einen selbstständigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen. 496.
Baumgärtel in Chemnitz, auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke sowie der Beschädigung der Fahrenden. 350.
Bredt in Berlin, auf eine Universal-Kuppelung. 496.
Hartmann in Chemnitz, auf eine Vorrichtung an Streich- u. Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials. 392.
Heß in Leipzig, auf eine Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers. 350.
Herlitschka in Barmen, auf eine Webelade für Bandstühle. 350.
Jähns in Berlin auf eine Meßtischbewegung. 30.
Kremer zu Barop bei Dortmund auf eine Siebvorrichtung. 44.
Pintus in Brandenburg, auf eine Radial-Dreschmaschine. 436.
Prillwitz in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche. 44.
Prillwitz in Berlin, auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung. 44.
Prillwitz in Berlin, auf einen Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen. 190.
Prillwitz in Berlin, auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in Weinbergen. 260.
Prillwitz in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern. 326.
Ruffieux u. Wellekens in Aachen, auf Hilfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben. 496.
Schmidt in Berlin, auf eine Jacquard-Maschine. 338.
Schön in Ruhrort, auf eine Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte. 436.
Schreck in Berlin, auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit ꝛc. 496.
Schulz in Buckau, auf eine hydraulische Presse. 462.
Simon in Gotha, auf ein Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen. 484.
Stenzel in Zwickau auf einen mittelst Gases zu beheizenden Ofen zum Brennen von Thonwaaren. 162.
Thiele in Frankfurt a/M., auf ein locomobiles Sägegatter. 350.
Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz, auf ein Verfahren Stahl zu erzeugen. 38.
Wappenhans in Berlin, auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln. 106.
Wirth in Frankfurt a/M., auf ein Verfahren Tafelglas herzustellen. 484.
Zimmermann in Chemnitz, auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine. 94.

Pensions-Sachen.

Verwaltungs-Resultate:

a. bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1864. S. 313. 360.

b. bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für den Regierungsbezirk Liegnitz pro 1864. S. 55.

c. bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evang. Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1863. S. 33. pro 1864. S. 368.

Constituirung der Direktion des Pensions-Fonds für die emeritirten evang. Geistlichen der Ober-Lausitz. S. 33.

Invaliden-Pensionswesen. S. 297.

Neuwahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Curatoriums der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. S. 410.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen:
I. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen Regierung:
Die Namen der betreffenden Beamten einschließlich der in dienstlicher Beziehung zur Regierung stehenden, sind in dem besonderen Namen-Register enthalten.
II. In den Geschäftsbezirken der Königlichen Gerichts-Behörden:
A. Bei den Gerichten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau. S. 7. 44. 94. 126. 179. 229. 259. 324. 397. 435. 476.
B. Bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft. S. 7. 113. 114. 125. 133. 295. 296. 324. 357. 411. 426. 435. 483.
C. Bei den Rechtsanwälten. S. 44. 324. 410.
D. Bei den Schiedsmännern. S. 13. 93. 126. 141. 180. 205. 266. 324. 325. 392. 436. 450. 492.
III. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien. S. 37. 92. 100. 133. 240. 259. 296. 338. 375. 412. 426. 440. 476.
IV. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Breslau. S. 30. 44. 92. 106. 162. 234. 240. 250. 265. 375. 435. 484.
V. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen General-Kommission für Schlesien. S. 14. 272.
VI. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats. S. 7. 44. 114. 179. 230. 259. 338. 391. 435. 476.
VII. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Ober-Berg-Amtes in Breslau. S. 24. 133. 260. 412. 426.
VIII. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps. S. 7. 230. 476.
IX. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz. S. 23. 114. 229. 349.
X. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 30. 141. 180. 190. 265. 272. 286. 316. 375. 392. 412. 495.
XI. Bei der Oberschlesischen Eisenbahn. S. 7.
XII. Bei dem Kredit-Institute für Schlesien. S. 228.
XIII. Bei der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien. S. 234.
XIV. Bei den Irren-Anstalten. S. 250.
Pfandbriefe und Pfandbriefszinsen: siehe landschaftliche Angelegenheiten.
Politik.
Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages der Monarchie. Beilage zu Nr. 2.
Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck beim Schlusse des Landtages. S. 235.
Allerhöchster Erlaß und Bericht des Staatsministeriums, betr. den Staatshaushalts-Etat pro 1865. S. 273.
Aufsätze politischen Inhalts:
1. Der Weg zur Verständigung und zum innern Frieden. S. 25.
2. Erklärungen der Minister im Landtage. S. 31.
3. Von dem Budget oder Staatshaushaltsgesetz. S. 39.
4. Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht. S. 45.
5. Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten. S. 61.
6. Verfassungstreue. S. 73.
7. Die Störung unseres Verfassungslebens. S. 87.
8. Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten. S. 93.
9. Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage. S. 101.
10. Kann das Heer in Preußen vermindert werden? S. 107.
11. Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes. S. 115.
12. Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können. S. 127.
13. Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus. S. 137.
14. Denkmäler Preußischen Kriegsruhms. S. 145.
15. Die Erweiterung der Preußischen Seemacht. S. 163.
16. Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen. S. 169.
17. Schleswig-Holstein und Preußen. S. 181.

18. Die Jubelfeier der Rheinlande. S. 191.
19. Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels. S. 207.
20. Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage. S. 217.
21. Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee. S. 231.
22. Die Regierung und der Staatshaushalt. S. 241.
23. Die Forderungen des Abgeordnetenhauses. S. 251.
24. Die preußische Rechtspflege. S. 261.
25. Die Erbhuldigung in Lauenburg. S. 379.
26. Die Uebereinkunft in Gastein. S. 393.
27. Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus. S. 399.
28. Die Jubelfeier in Westfalen. S. 413.
29. Ein Fest in Schleswig. S. 431.

Polizei-Verordnungen.

Anordnungen wegen Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge. S. 65.
Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt u. Flößerei auf der Oder. S. 65. 194. 301. 478.
Bahn-Polizei-Reglement für die Schlesische Gebirgsbahn. S. 71.
Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt ist, wird als Handelsartikel verboten. S. 117.
Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Errichtung von Anilinfarben-Fabriken abhängig gemacht werden soll. S. 244.
Warnung vor gefährlichen Produkten, welche in der Färberei als Pikringelb oder Anilingelb zur Verwendung kommen. S. 299.
Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen zur Anwendung zu bringen sind. S. 320.
Schutzmaßregeln, welche Abdecker bei Verwerthung der an der Lungenseuche gefallenen Thiere zu beobachten haben. S. 328.
Pflanzungen und Wasserbauten innerhalb des Bettes des Oder-Flusses bedürfen strompolizeilicher Genehmigung. 340.
Verordnung wegen Schonung des Rehwildes. S. 423.
Verordnung, betr. die Beaufsichtigung der Arbeiter bei Bergwerken oder unter Tags gehenden Gräbereien. S. 455.
Lumpensammler sollen keine Schwefelhölzer führen. S. 493.

Post-Sachen.

Post-Cours-Veränderungen, und zwar:
a. Aufgehobene Posten. S. 111. 238. 285. 370. 390. 439. 456. 494.
b. Neu eingerichtete Posten. S. 84. 239. 258. 285. 371. 390. 456.
c. Im Gange veränderte Posten. S. 99. 104. 239. 258. 271. 285. 312. 337. 354. 361. 373. 378. 409. 433. 439. 443. 456. 474. 492. 494.
Neu eingerichtete Post-Expeditionen 2. Klasse, und deren Bestellbezirke:
in Mertschütz. S. 36.
in Dittersbach (städtisch). S. 84.
in Rohnstock. S. 84.
in Gläsersdorf. S. 110.
in Brockendorf, Falkenberg, Hertwigswaldau, Kauffung, Lang-Hermsdorf und Neuhof. S. 167.
in Brieg, Langheinersdorf und Rietschütz. S. 209.
in Heide-Gersdorf, Nikolausdorf und Reibnitz. S. 370.
in Thiemendorf. S. 456.
Personen-Aufnahme-Stationen zur Mitfahrt mit der Post:
in Euphrosinenthal zwischen Bunzlau und Greiffenberg. S. 159.
in Petersdorf, Reutbau und Walkersdorf zwischen Primkenau und Waltersdorf. S. 337.
in Giesshübel, Langenau, Neuflachseifen und Grunau zwischen Lähn u. Hirschberg. S. 354.
in Kunzendorf zwischen Schweinitz und Naumburg a/B. S. 433.
Sendungen mit Pyropapier sind zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. S. 4.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche als Postpackettträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich bei der Ober-Post-Direktion zu melden. S. 6. 176. 362.
Gebührenfreiheit der portofreien Dienstcorrespondenz, welche durch Landbriefträger entgegengenommen oder außerhalb der Stationsorte der Postanstalten in Briefkasten gesammelt werden. S. 9.
Vorschriften, welche bei solchen Sendungen zu beachten sind, die unter Streif- oder Kreuzband zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. S. 21. 281.
Gegenstände, welche in Frankreich der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten vorbehalten sind. S. 28. 174.
Benutzung der Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. S. 28.
Andeutungen, wie die Post-Anweisungen bei Zahlungen an Behörden ꝛc. zu benutzen sind. S. 36.
Aufforderung an die Versender, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten. S. 57. 110. 238. 341. 410. 491.
Verlust der Briefpackete, welche dem gescheiterten Britischen Post-Dampfschiffe Arminius zur Beförderung nach der Westküste von Afrika übergeben waren. S. 89.
Ausgabe von Postfreimarken zum Werthbetrage von 3 Pfennigen. S. 99. 109.
Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. S. 104. 130. 139. 156. 157. 165. 172. 395. 402. 417. 423. 470. 477.
Reisende, welche mit Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommen, bedürfen zur Weiterfahrt nach Schweden und Dänemark keinen Paß. S. 166.
Vermittelung von Zahlungen durch telegraphische Depeschen-Anweisung. S. 193. 469.
Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege. S. 220. 242. 252. 291.
Versendung gedruckter Anzeigen im Preuß. Postgebiete mittelst offener Karten. S. 232. 289.
Bedingungen, unter welchen Waarenproben und Muster zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach überseeischen Colonien ꝛc. angenommen werden. S. 243.
Angabe der Dimensionen, welche Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben behufs Beförderung mit der Briefpost nach und über Großbritannien und Irland nicht übersteigen dürfen. S. 269.
Verkehrs-Bestimmungen, welche durch den neuen Preußisch-Dänischen Postvertrag veranlaßt worden sind. S. 290. 291. 300. 318.
Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet und den Elbherzogthümern. S. 319. 327. 339.
Dampfboot-Course im Preuß. Staate und in benachbarten Staaten. S. 329.
Vermittelung von Zahlungen zwischen sämmtlichen Orten des Preuß. Postgebiets und dem Postgebiete der Elbherzogthümer. S. 359.
Brief-Porto zwischen Preußischen und Schwedischen Postanstalten. S. 388.
" " " " " Norwegischen Postanstalten. S. 395.
Aufforderung zur frühzeitigen Aufgabe der deutlich zu signirenden Päckereien während der Weihnachtszeit. S. 475. 478.
Vermittelung von Zahlungen im Wege der Depeschen-Anweisung zwischen den innerhalb des Preuß. Postgebiets belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthume Schleswig. S. 469.

Prämien. Für Entdeckung von Brandstiftern. S. 21. 42. 433.
Für Entdeckung von Baumfrevlern. S. 55.
Für Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung. S. 209.
Für lange und treu gediente Dienstboten. S. 433.

Präparanden: siehe Schulsachen.

Provinzial-Darlehns-Kasse.
Uebersicht des Kassen-Standes am Ende des Jahres 1864. S. 57.
Kündigung verlooster Schlesischer Provinzial-Obligationen. S. 111. 160. 201.
Wahl des Reg.-Raths Koch zum Syndikus der Darlehns-Kasse. S. 234.

Provinzial-Hülfs-Kasse.
Feststellung des Zinssatzes pro 1865 für Darlehne und eingelieferte Kassengelder. S. 78.

Digitized by Google

R.

Rechtsanwälte.
Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechtsanwälten beim Ober-Tribunal. S. 36.
Vorsitz im Ehrenrathe der Rechtsanwälte des Breslauer Appellationsgerichts-Bezirks. S. 119.
Generalversammlung der Rechtsanwälte des Glogauer Appell.-Ger.-Bezirks behufs Rekonstituirung des Ehrenrathes. S. 335.
Mitglieder des Ehrenrathes der Rechtsanwälte des Glogauer Appell.-Ger.-Bezirks. S. 418.
Siehe auch den Artikel „Personal-Veränderungen."
Rektorats-Prüfungen: siehe Schulsachen.
Rektorats-Candidaten: siehe Candidaten der Theologie.
Remonte-Märkte. S. 131. 158. 174. 189.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien. S. 195. 210. 222. 444. 457. 470.
Vernichtung früher verlooster und eingelöster Rentenbriefe. S. 201. 444.
Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden:
bei der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. S. 240. 249.
" " Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. S. 294. 312.
" " Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a/M. S. 396. 408.
Druckfehler-Berichtigung. S. 294.
Rinderpest: siehe Medizinal-Sachen.
Rübenzuckersteuer: siehe Steuersachen.

S.

Schiedsmänner.
Verzeichnisse der bestätigten und vereideten Schiedsmänner. S. 13. 93. 126. 141. 180. 205. 266. 324. 325. 392. 436. 450. 492.
Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1864:
im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. S. 175.
" " " " " Glogau. S. 175.
Einreichungs-Termin für die Nachweisungen der von den Schiedsmännern im abgelaufenen Geschäftsjahre zu Stande gebrachten Vergleiche. S. 478. 480.
Schifffahrt.
Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder. S. 65. 194. 301. 478.
Dampfboot-Course im Preuß. Staate und in benachbarten Staaten. S. 329.
Schriften. a. Empfohlene:
Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten. S. 3.
Die Hegung der Hühnerhunde von Dr. Gloger. S. 166.
Die Behandlung der Verunglückten von Dr. Müller. S. 269.
Das Transportwesen des Preuß. Staats von Döhl. 367.
b. Verbotene:
Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung. S. 317.
Deutsche Wehrzeitung. S. 317.
Neue Frankfurter Zeitung. S. 401.
c. Deren verbotener Debit wieder aufgehoben worden:
Zeitschrift „l'Europe". S. 116.
Deutsche allgemeine Zeitung. S. 138.
Schul-Sachen.
Prüfungen in den Seminarien:
zu Bunzlau:
Präparanden-Prüfung. S. 22.

Digitized by Google

Lehrerinnen-Prüfung. S. 35.
Kommissions-Prüfung. S. 34.
Wiederholungs-Prüfung. S. 159.
Rektorats-Prüfung. S. 168.
zu Breslau (katholisches Seminar):
Abiturienten- u. Kommissions-Prüfung, Aufnahme-Prüfung der Schulpräparanden-, Rektorats-, Wiederholungs- und Lehrerinnen-Prüfung. S. 35.
zu Liebenthal (katholisches Seminar):
Kommissions-, Präparanden-, Wiederholungs-, und Lehrerinnen-Prüfung. S. 113.
zu Reichenbach O/L.:
Wiederholungs-Prüfung. S. 237
Kommissions-Prüfung. S. 248.
Präparanden-Prüfung. S. 248.
zu Steinau a/O.:
Präparanden-Prüfung. S. 294.
Kommissions-Prüfung. S. 336.
Lehrerinnen-Prüfung. S. 336.
Rektorats-Prüfung. S. 369.
Verwaltungs-Resultate der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten sowie des Elementar-Lehrer-Pensions-Fonds: siehe den Artikel: „Pensionssachen".
Verbesserung evang. und kath. Schulstellen im Jahre 1864. S. 9.
Regulativ für die Verwaltung des zu Schulzwecken bestimmten Schlesischen Freikurgelderfonds. S. 63.
Uebersicht von den innerhalb der Monarchie stattgehabten Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren 1852 bis 1863. S. 98.
Beginn eines neuen Cursus in der Präparanden-Anstalt zu Freistadt. S. 117.
Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. S. 171.
Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das damit verbundene Pensionat zu Droyßig. S. 184.
Beginn des neuen Unterrichts-Cursus in der Central-Turn-Anstalt. S. 270.
Unterrichts-Cursus für Schullehrer in der Obstbaumzucht. S. 294.
Bericht über die Graf von Schlabrendorfsche Schulenstiftung. S. 488.
Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen. S. 415. 420. 431. 437. 441. 452.

Schwurgerichts-Sitzungen: siehe Justiz-Sachen.

Seminarien: siehe Schulsachen.

Sparkassen.
Aufsätze über Sammel- und Spar-Kassen für Fabrik-Arbeiter. S. 146. 429.
Statut der städtischen Sparkasse in Görlitz. S. 176.
Rendantur der ständischen Neben-Sparkasse in Messerödorf. S. 328.
Errichtung einer ständischen Neben-Sparkasse in Halbau u. Rendantur derselben. S. 391.
Errichtung einer Kreis-Sparkasse in Hirschberg. S. 395.
Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Kreissparkasse in Balkenhain. S. 423.
Errichtung einer ständischen Neben-Sparkasse in Langenöls und Rendantur derselben. S. 492.

Staatsschulden-Sachen.
Liste der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere. S. 42.
Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853. und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857. S. 75. 129. 193.
Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 54. 55 A. 57. 59. u. der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. S. 89.
Auszahlung der am 1. April 1865 fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen. S. 89.
Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der 4½-procentigen Staatsanleihen des Jahre 1848. 54. 55 A. 57. u. 59. S. 103. 377.

Digitized by Google

Auszahlung der am 1. Juli 1865 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen. S. 219.
Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5-%tigen Staatsanleihe von 1859. S. 219. 477.
Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848. S. 236.
Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der 4½-procentigen Staatsanleihe von 1856 und der 5-procentigen Staatsanleihe von 1859. S. 237. 485.
Auszahlung der am 1. Oktober 1865 fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen. S. 351.
Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 54. 55 A. 1857 und 59. S. 351.
Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. S. 367.
Auszahlung der am 2. Januar 1866 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen. S. 477.
Verzeichnisse gezogener und zur baaren Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen. Beilagen zu Nr. 12. 25. 39. 51.

Statistische Angelegenheiten.
Ergebnisse der im Jahre 1864 stattgefundenen Volkszählung sowie der Gebäude- und Viehstands-Aufnahme. Beilag zu Nr. 22.

Statuten.
Publikation der Statuten der Preuß. Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin. S. 132.
Statut der städtischen Sparkasse in Görlitz. S. 176.
Statut der Aktien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz. Beilage zu Nr. 17.
Statut der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rh. Beilage zu Nr. 19.
Statut der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zu Nr. 50.
Statut der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zu Nr. 51.

Stempelmarken.
Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken. S. 80.

Steuer-Kredit-Kassenscheine: siehe Kassenscheine.

Steuersachen.
Wegfall der Uebergangs-Abgabe von dem innerhalb der Zollvereinsstaaten erzeugten Traubenmost und Wein. S. 184.
Erhöhung der Vergütigung für ausgeführten Rübenzucker. S. 401.
Aufforderung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker bei der Steuerbehörde. S. 222.
Bestimmungen wegen Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern, Tabacksfabrikaten und Bier. S. 417.
Annullirung eines abhanden gekommenen Grenz-Aufseher-Brustschildes. S. 424.
Genehmigung zur Forterhebung eines Communal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Sagan. S. 493.
Siehe auch die Artikel: Gebäudesteuer, Grundsteuer.

Stiftungen.
Jahres- und Rechenschaftsbericht der National-Dank-Stiftung für Veteranen pro 1863. S. 2.
Statut der Kronprinz-Stiftung. S. 46. Uebersicht vom Stande des Stiftungsfonds. S. 49.
Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung. S. 49. 96. 116. 138. 165. 172. 233. 269.
Erlaß über Verwaltung der Kronprinz-Stiftung. S. 301. 359.
Die Luisen-Stiftung. S. 419.
Bericht über die Graf von Schlabrendorf'sche Schulenstiftung. S. 488.
Kirchen- und Schulstiftungen: siehe auch den Artikel „Verdienstliches".

Strompolizei: siehe Schifffahrt.

Digitized by Google

T.

Tabaksteuer. Siehe Steuersachen.
Tarife.
Gebühren-Tarif für die Arbeiten der Fortschreibungsbeamten. S. 305.
Tarifirung von Gütern beim Eisenbahn-Transport. Siehe den Artikel „Eisenbahnen".
Taubstummen-Anstalten. Aufnahme-Erfordernisse bei der Taubstummen-Anstalt in Breslau. S. 329.
Taxatoren. Siehe die Artikel Kreis-Taxatoren und Mühlen-Taxatoren.
Telegraphie.
Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche bei muthwilliger Beschädigung der Telegraphen-Anlagen zur Anwendung kommen. S. 71. 439.
Vermittelung von Zahlungen durch Depeschen-Anweisung. S. 193.
Annahme von Privat-Depeschen zur Beförderung mit dem Telegraphen der N. M. Eisenbahn von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 374.
Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphenstation zu Grünberg. S. 475.
Turn-Anstalten und Eleven derselben. Siehe Schulsachen.

U.

Universität.
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Breslau.
Im Sommer-Semester 1865. S. 120.
Im Winter-Semester 1865/66. S. 344.
Unterstützungs-Kassen. Uebersicht von dem Stande der gewerblichen Unterstützungs-Kassen im Reg.-Bez. Liegnitz pro 1864. Beilage zu Nr. 31 und S. 305.
Urkunden. Gebührensatz für deren Legalisation durch die K. Russische Gesandtschaft in Berlin. S. 209.

V.

Verdienstliches.
Geschenke, freiwillige Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse, welche den Kirchen und Schulen zu Theil geworden sind:
im Laufe des 4. Quartals 1864. S. 14.
" " " 1. " 1865. S. 142.
" " " 2. " 1865. S. 286.
" " " 3. " 1865. S. 426.
Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse für Armen-Anstalten und für sonstige wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. S. 133. 267. 398.
Vermächtnisse. Siehe Verdienstliches.
Versicherungs-Gesellschaften.
Der Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten entzogen worden. S. 104.
Veröffentlichung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. S. 132.
" " " " Aktien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz. Beilage zu Nr. 17.
" " " " Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a./Rh. Beilage zu Nr. 19.
" " " " Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zu Nr. 50.
" " " " Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zu Nr. 51.
Siehe auch Concessionen und Agenturen.
Vieh-Assecuranz. Uebersicht vom Zustande des Haupt-Viehassecuranz-Fonds im Liegnitzer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1864. S. 292.
Viehmärkte. Siehe Märkte.

W.

Wittwen-Kasse. Siehe Pensions-Sachen.
Wollmärkte.
Benutzung des Königl. Lagerhauses in Berlin während des Wollmarktes. S. 132.
Wollmarkts-Termine des Jahres 1866 für Breslau, Liegnitz und Schweidnitz. S. 455.

Z.

Zeitschriften. Siehe den Artikel „Schriften".
Zins-Coupons. Siehe die Artikel „Staatsschulden-Sachen" und „landschaftliche Angelegenheiten".
Zollsachen.
Waaren-Verzeichniß zu dem Vereins-Zolltarife. S. 233.
Zoll-Erleichterungen zwischen dem Zollvereine und die dadurch veranlaßten Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses. S. 248.
Chaussee-Zoll. Siehe Chaussee-Sachen.

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amts-Blattes.)

Ablaß, Beigeordneter u. Kämmerer, Polizeianwalt. 375. 411.
Ackermann, Reg.-Referendar. 133.
Altermann, Lehrer. 170.
Altmann, Erzpriester. 391. 412.
Anderseck, Pfarrer. 391. 412.
Apelt, Pfarrer. 296.
Arlt, Rathsherr. 179.
Aßmann, Lehrer. 92. 397.
Augustin, Rathsherr. 375.
Dr. Aust, Kreiswundarzt. 43.
Bail, Stadtrath. 296.
Balzer, Rathmann. 216.
Barth, Lehrer u. Kantor. 240.
Bartsch, Stadtrath. 484.
Baum, Lehrer. 7.
Baumann, Lehrer. 476.
Baumgarten, Rathsherr. 296.
Berger, Lehrer. 376.
Berner, Rathmann. 204.
Beyer, Kreis-Secretair, Polizei-Anwalt. 86. 113.
von Beyer, Reg.-Rath. 260.
Bien, Lehrer. 316.
Bittel, Lehrer u. Kirchenoff. 114.
Boeck, Oberbürgermeister. 37.
Borch, Lehrer. 492.
Borsdorf, Beigeordneter. 449.
Brand, Lehrer u. Organist. 92.
von Breitenbauch, Reg.-Assess. 133.
Brix, Lehrer. 43.
Bruckisch, Pfarrer. 296.
Bulang, Rathmann. 86.
von Bülow, Kreistaxator. 492.
Chauffy, Beigeordneter. 296.
Cicciorra, Kreiskassen-Diener. 37.
Cleemann, Stadtrath. 296.
Dr. von Cottenet, Geh. Reg.-Rath und Landrath. 440.
Crusius, Conrector. 133.
Dewitz, interim. Kreissecretair. 483.
Döhring, Lehrer. 126.
Dräger, Feldmesser. 114.
Dreßler, Lehrer. 60.
Dünnebier, Lehrer. 37.
Eggermann, Pfarrer. 338.
Elsner, Polizei-Anw.-Stellv. 483.
Elsner, Lehrer. 492.
Engewicht, Polizei-Anwalt. 114.
Entel, Feldmesser. 449.
Erler, Rathmann. 204.
Exler, Beigeordneter und Polizei-Anwalts-Stellvertreter. 179. 324.
Feige, Poliz.-Anw.-Stellv. 125.
Fiebig, Bürgermeister. 43.
Fiebig, Polizei-Anwalt. 113.
Fischer, Kreis-Steuereinnehmer. 114.
Fleischmann, Kämmerer und Beigeordneter. 92.
Franke, Organist u. Lehrer. 349
Freche, inter. Kreis-Secretair. 412
Frobös, Lehrer. 296.
Furche, Chor-Rector. 495.
Gärtner, Pfarrer. 100.
Geiseler, Baumeister. 483.
Genneburg, Poliz.-Anw.-Stellv. 426.
Geppert, Polizei-Anwalt. 411.
Gerlach, Kantor, Org. u. Lehrer. 23.
Germershausen, Stadtrath. 296.
v. Gersdorf, Kreistaxator. 426.
Gladneck, Lehrer, Kantor ꝛc. 7.
Gläser, Lehrer. 60.
Gläzer, Lehrer. 316.
Görlich, Lehrer. 426.
Gottwald, Kantor u. Lehrer. 12.
Großmann, Lehrer. 126.
Gründler, Rathmann. 100.
Grunwald, Rathsherr. 375.
Günzel, Kreiskassendiener. 204.
Gürke, Rathmann. 92.
Güttler, Kämmerer. 229.

Digitized by Google

ihn, Lehrer. 450.
hndel, Lehrer u. Kirchenoffiz. 43.
lle, Rathmann. 358.
mke, Lehrer u. Kantor. 161.
anke, Organist. 495.
artmann, Lehrer, Organist und Kantor. 92.
artmann, Regierungs-Bureau-Vorsteher. 133.
aupt, Lehrer. 7.
eitemeyer, Stadtrath. 296.
elbig, Kämmerer. 7.
elbig, Rathsherr. 43.
ellmich, Rathmann. 204.
ellwig, Lehrer. 259.
enfig, Beigeordneter. 86.
ermann, Lehrer. 190. 412.
errmann, Reg.- u. Baurath. 204.
Heusel, Pfarrer. 338.
Hille, Lehrer. 162.
Hirsch, Feldmesser. 60.
Hoffmann, Lehrer. 126.
Dr. Hoffmann, Sanitätsrath. 240.
Höhne, Lehrer. 259.
Höhne, Bürgermeister. 375.
Hertrich, Thierarzt. 316.
Hubatsch, Lehrer. 260.
Hüttig, Kr.-Steuer-Einnehm. 397.
Jacob, Lehrer. 492.
Dr. Jäger, Pfarrer. 259.
Jäkel, Kantor u. Lehrer. 338.
Jänisch, Lehrer u. Organist. 7.
Jänisch, Lehrer. 100.
Jänisch, Polizei-Anw.-Stellv. 411.
Jenko, Pfarrer. 440.
Dr. Jenner, Sanitätsrath. 295.
Joachim, Diakonus. 476.
Dr. Johow, Kreis-Physikus. 133.
Jurock, Lehrer. 92.
Kahl, Rathsherr. 378.
Käller, Rathmann. 100.
Kapolke, Kreis-Secretär, Polizei-Anwalts-Stellv. 86. 133. 265.
Kaske, Lehrer. 86.
Keibs, Rathsherr. 30.
Dr. Keller, Rathsherr. 265.
Keller, Lehrer. 492.
Keylich, Kreistaxator. 492.
Kirschke, Lehrer. 265.
Klein, Feldmesser. 86.
Klein, Beigeordneter. 449.
Klemt, Lehrer. 338.
Kluge, Förster. 114.
Krause, Rathsherr. 100.
Knauthe, Lehrer. 229.
Kohlmann, Polizei-Anw.-Stellv. 378.
Kraft, Lehrer, Kantor u. Org. 126.
Krause, Lehrer. 100.
Krause, Rathsherr. 296.
Krebs, Prediger. 412.
Kreißler, Stadtrath. 484.
Kuckuff, Rathmann. 375.
Kullmann, Rathsherr. 412.
Kunick, Lehrer. 133.
Künzel, Kämmerer u. Beigeordn., Polizei-Anw.-Stellv. 397. 411.
Künzel, Rathmann. 7.
Kutzner, Lehrer. 316.
Lamprecht, Polizei-Anwalt. 357.
Lange, Wasserbau-Insp. 271.
Langer, Lehrer. 30.
Lehfeldt, Stadtrath. 179.
Lindner, Oberpfarrer. 92.
Lindner, Diaconus. 133.
Dr. Linn, Lehrer. 43.
Lüdicke, Lehrer. 23.
Ludwig, Beigeordneter. 168.
Ludwig, Pfarrer. 338.
Machatscheck, Rathmann. 375.
Mährlein, Forsthilfsaufseher, Förster 114. 265.
Marten, Polizei-Anwalt. 426.
von Massow, Oberforstmeister. 378.
Matthäus, Beigeordneter 492.
Matthäi, Bürgermeister. 23.
Mathes, Feldmesser. 476.
Martins, Stadtbaurath. 106.
Mattern, Lehrer. 426.
Meude, Reg.-Haupt.-Buchhalt. 12.
Mertz, Amtsrath. 296.
Meves, Rathsherr. 391.
von Minutoli, Geh.-Reg.-Rath. 80.
Möller, Ober-Bauinspektor. 375.
Moser, Lehrer. 179.
Mühle, Diakonus. 190.
Müller, Lehrer, Kantor rc. 449.
Müller, Lehrer. 133.
Müller, Rathmann. 204.
Müller, Reg.-Referendar. 440.
Neugebauer, Lehrer u. Kirchenoff. 12.
Neukirch, Pfarrer. 216.
Nitschke, Lehrer. 375.
Nobbe, Reg.-Assessor. 391.
Patrunky, Reg.-Assessor. 316.
Petras, Feldmesser. 316.
Pietsch, Amtsdiener. 141.
Pohl, Kreis-Secretair und Polizei-Anwalt. 397. 426.
Pohl, Kreisbote. 435.
Pohley, Stadtrath. 391.
Posiller, Pfarrer. 426.
Prausnitz, Stadtrath. 296.
Dr. Prochnow, Sanitätsrath. 295.
Rathmann, Lehrer u. Kirchenoff. 378.
Reck, Rathsherr. 265.
Rentner, Kreistaxator. 492.
Reymann, Pfarrer. 240.
von Richthofen, Kreistaxator. 6.
Richter, Lehrer. 426.
Riedel, Reg.-Haupt.-Assistent. 12.
Rietzschel, Förster. 86.
Rochau, Rathmann. 265.
Rothe, Lehrer. 216. 412.
Rother, Förster. 435.
Frh. v. Rothkirch, Kreis-Deput. 286.
v. Saldern, Reg.-Referendar. 133.
Schimmer, Forsthilfsaufseher, Förster. 114. 435.
Dr. Schirmer, Kreisphysikus. 366.
Schittny, Rathsherr. 375.
Freiherr v. Schleinitz, Regierungs- und Forst-Referendar. 259.
Schmaler, Lehrer. 412.
Schmidt, Kämmerer und Beigeordneter. 86.
Schmidt, Lehrer. 126.
Schmidt, Kämmerer. 375.
Dr. Schnieder, Sanitätsrath. 100.
Scholz, Lehrer. 375.
Scholz, Förster. 265. 435.
Scholz, Lehrer und Kantor. 495.
Schröter, Rathmann. 133.
Schubert, Rechnungsrath. 338.
Schubert, Rathsherr. 86.
Schütze, Lehrer. 179.
Schwabe, Lehrer. 92.
Schwade, Rathmann. 204.
Schwarz, Lehrer. 349.
Seidel, Stadtrath. 484.
Seidelmeyer, Rathmann. 296.
Seliger, Lehrer. 92.
Siegert, Lehrer. 449.
Simon, Rathmann. 23.
Söndermann, Lehrer. 216.
Spangenberg, Pfarrer. 205.
Speer, Lehrer u. Organist. 100.
Stahn, Bürgermeister. 204.
Steinberg, Beigeordneter. 349.
Steinberg, Rathmann. 412.

Digitized by

Bridgeport, Ct. 1871-1872.
Bridgeport, Ct. 1873-1874.
Bridgeport, Ct. 1875-1876.
Bridgeport, Ct. 1877-1878.
Bridgeport, Ct. 1879-1880.
Bridgeport, Ct. 1881-1882.
Bridgeport, Ct. 1883-1884.
Bridgeport, Ct. 1885-1886.
Bridgeport, Ct. 1887-1888.
Bridgeport, Ct. 1889-1890.
Bridgeport, Ct. 1891-1892.
Bridgeport, Ct. 1893-1894.
Bridgeport, Ct. 1895-1896.
Bridgeport, Ct. 1897-1898.
Bridgeport, Ct. 1899-1900.
Bridgeport, Ct. 1901-1902.
Bridgeport, Ct. 1903-1904.
Bridgeport, Ct. 1905-1906.
Bridgeport, Ct. 1907-1908.
Bridgeport, Ct. 1909-1910.
Bridgeport, Ct. 1911-1912.
Bridgeport, Ct. 1913-1914.
Bridgeport, Ct. 1915-1916.
Bridgeport, Ct. 1917-1918.
Bridgeport, Ct. 1919-1920.
Bridgeport, Ct. 1921-1922.
Bridgeport, Ct. 1923-1924.
Bridgeport, Ct. 1925-1926.
Bridgeport, Ct. 1927-1928.
Bridgeport, Ct. 1929-1930.
Bridgeport, Ct. 1931-1932.
Bridgeport, Ct. 1933-1934.
Bridgeport, Ct. 1935-1936.
Bridgeport, Ct. 1937-1938.
Bridgeport, Ct. 1939-1940.
Bridgeport, Ct. 1941-1942.
Bridgeport, Ct. 1943-1944.
Bridgeport, Ct. 1945-1946.
Bridgeport, Ct. 1947-1948.
Bridgeport, Ct. 1949-1950.
Bridgeport, Ct. 1951-1952.
Bridgeport, Ct. 1953-1954.
Bridgeport, Ct. 1955-1956.
Bridgeport, Ct. 1957-1958.
Bridgeport, Ct. 1959-1960.
Bridgeport, Ct. 1961-1962.
Bridgeport, Ct. 1963-1964.
Bridgeport, Ct. 1965-1966.
Bridgeport, Ct. 1967-1968.
Bridgeport, Ct. 1969-1970.
Bridgeport, Ct. 1971-1972.
Bridgeport, Ct. 1973-1974.
Bridgeport, Ct. 1975-1976.
Bridgeport, Ct. 1977-1978.
Bridgeport, Ct. 1979-1980.
Bridgeport, Ct. 1981-1982.
Bridgeport, Ct. 1983-1984.
Bridgeport, Ct. 1985-1986.
Bridgeport, Ct. 1987-1988.
Bridgeport, Ct. 1989-1990.
Bridgeport, Ct. 1991-1992.
Bridgeport, Ct. 1993-1994.
Bridgeport, Ct. 1995-1996.
Bridgeport, Ct. 1997-1998.
Bridgeport, Ct. 1999-2000.
Bridgeport, Ct. 2001-2002.
Bridgeport, Ct. 2003-2004.
Bridgeport, Ct. 2005-2006.
Bridgeport, Ct. 2007-2008.
Bridgeport, Ct. 2009-2010.
Bridgeport, Ct. 2011-2012.
Bridgeport, Ct. 2013-2014.
Bridgeport, Ct. 2015-2016.
Bridgeport, Ct. 2017-2018.
Bridgeport, Ct. 2019-2020.
Bridgeport, Ct. 2021-2022.
Bridgeport, Ct. 2023-2024.
Bridgeport, Ct. 2025-2026.
Bridgeport, Ct. 2027-2028.
Bridgeport, Ct. 2029-2030.
Bridgeport, Ct. 2031-2032.
Bridgeport, Ct. 2033-2034.
Bridgeport, Ct. 2035-2036.
Bridgeport, Ct. 2037-2038.
Bridgeport, Ct. 2039-2040.
Bridgeport, Ct. 2041-2042.
Bridgeport, Ct. 2043-2044.
Bridgeport, Ct. 2045-2046.
Bridgeport, Ct. 2047-2048.
Bridgeport, Ct. 2049-2050.
Bridgeport, Ct. 2051-2052.
Bridgeport, Ct. 2053-2054.
Bridgeport, Ct. 2055-2056.
Bridgeport, Ct. 2057-2058.
Bridgeport, Ct. 2059-2060.
Bridgeport, Ct. 2061-2062.
Bridgeport, Ct. 2063-2064.
Bridgeport, Ct. 2065-2066.
Bridgeport, Ct. 2067-2068.
Bridgeport, Ct. 2069-2070.
Bridgeport, Ct. 2071-2072.
Bridgeport, Ct. 2073-2074.
Bridgeport, Ct. 2075-2076.
Bridgeport, Ct. 2077-2078.
Bridgeport, Ct. 2079-2080.
Bridgeport, Ct. 2081-2082.
Bridgeport, Ct. 2083-2084.
Bridgeport, Ct. 2085-2086.
Bridgeport, Ct. 2087-2088.
Bridgeport, Ct. 2089-2090.
Bridgeport, Ct. 2091-2092.
Bridgeport, Ct. 2093-2094.
Bridgeport, Ct. 2095-2096.
Bridgeport, Ct. 2097-2098.
Bridgeport, Ct. 2099-2100.

Januar.		Seite.
4.	Geschenke und Legate für Kirchen und Schulen pro 4. Quartal 1864	14
4.	Umschreibung zum Umtausch nicht geeigneter schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe in kurfähige Papiere 22. 104.	204
5.	Gebührenfreiheit der portofreien Dienstcorrespondenz, welche auf dem Lande im Briefkasten gesammelt oder durch Landbriefträger entgegengenommen wird	9
5.	Beschälstationen des Königl. Landgestüts zu Laubus	12
6.	Erledigung der Physikatsstelle im Kreise Jauer	9
6.	Verbesserung evang. und kath. Schulstellen im Jahre 1864	9
7.	Abgrenzung des Landarmen-Verbandes der Oberlausitz von den übrigen den Landarmen-Verband des Regierungsbezirks Liegnitz bildenden Bestandtheilen des Reg.-Bezirks	18
9.	Vorschriften, welche bei Postsendungen unter Streif- oder Kreuzband zu beachten sind	21
10.	Constituirung der Landarmen-Direktionen der Provinz Schlesien	18
12.	Verkauf des auf der Königl. Saamendarre zu Hoyerswerda gewonnenen Kiefernsaamens	21
13.	Zusicherung einer Prämie für Entdeckung des Brandstifters in Goldberg	21
13.	Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das Seminar zu Bunzlau	22
13.	Gegenstände, welche in Frankreich der Beförderung mit den Kaiserlichen Staatsposten vorbehalten sind	28
14.	Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie. Beilage zu Nr. 2.	
14.	Beschäl-Stationen in den Kreisen Glogau, Jauer, Lauban, Liegnitz, Löwenberg und Schönau	19
14.	Beiträge für die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät	28
14.	Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden	28
15.	Gestattung der Mitbenutzung der Steinkohlen-Ueberladungsanstalt in Cüstrin behufs Ueberladung der auf der Eisenbahn angelangten Kohlen in Schiffsgefäße	29
16.	Veränderung des Gutsbezirks Mittel-Heidersdorf und des Gemeindebezirks Ober-Heidersdorf, Kreis Lauban	30
16.	Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, welche Johannis 1865 einzulösen sind	30

Januar.		Seite.
16.	Liste aufgerufener und der Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	42
17.	Schluß der niedern Jagd	27
18.	Hinweisung auf die Nachtheile, welche Bankantheilseignern aus der unterbliebnen Eintragung in die Stammbücher der Bank erwachsen	29
18.	Statut der Kronprinz-Stiftung	46
19.	Neuer Spezial-Tarif für Stein-Sendungen auf der N.-M. Eisenbahn 29. 37.	42
21.	Andeutungen, wie die Post-Anweisungen bei Zahlungen an Behörden ꝛc. zu benutzen sind	36
23.	Regulativ wegen Erhebung u. Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer in der Oberlausitz	69
24.	Anstatt der eingegangenen Preuß. Medizinal-Zeitung wird die „Berliner klinische Wochenschrift" zu amtlichen Mittheilungen benutzt werden	27
24.	Veränderungen im Medicinal-Personal sind der Regierung sofort zu melden	27
24.	Verwaltungs-Resultate der allgem. Unterstützungs-Anstalt für evang. Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1863	33
25.	Prüfungs-Termine am kath. Schullehrer-Seminar in Breslau pro 1865	35
26.	Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	34
26.	Lehrerin-Prüfung am Seminar zu Bunzlau	35
26.	Errichtung einer Post-Expedition 2. Klasse in Mertschütz	36
28.	Schwurgerichts-Sitzung in Grünberg	37
30.	Uebersicht vom Stande der Prov.-Darlehns-Kasse für Schlesien ult. December 1864	57
9/30.	Regulativ für die Verwaltung der Schlesischen Freikurgelderfonds	63
31.	Constituirung der Diktion des Pensions-Fonds für emeritirte evang. Geistliche der Ober-Lausitz	33

Februar.		
1.	Wegfall der fixirten Beiträge für das Landarmenhaus in Cottbus resp. die Korrektions-Anstalt in Schweidnitz	41
1.	Lectionsplan für die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf für das Sommer-Semester 1865	43
1.	Desgleichen für die landwirthschaftliche Akademie Proskau	58

Digitized by Google

Februar.		Seite.
1.	Lectionsplan für die landwirthschaftliche Akademie Waldau	72
1.	Desgleichen für das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle	90
3.	Zusicherung einer Prämie für Entdeckung des Brandstifters in Ruhland	42
4.	Zulässigkeit der portofreien Geldsendungen der Behörden im Wege der Postanweisung	41
4.	Schwurgerichts-Sitzung in Bunzlau	42
4.	Schwurgerichts-Sitzung in Jauer	42
4.	Aufforderung bei Postsendungen von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. 57. 110. 238. 341. 410.	491
6.	Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungsfonds pro 1864	55
6.	Schwurgerichtssitzung in Liegnitz	58
9.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe pro 1865	42
9.	Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	55
9.	Frachtkostenermäßigung des Strohes auf der N.-M. Eisenbahn 58. 72.	85
11.	Verloren gegangene kassirte schlesische Pfandbriefe	58
13.	Auszug aus dem Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	76
14.	Schwurgerichts-Sitzung in Cottbus	72
14.	Neue patentirte Glockenaufhängung	338
15.	Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zur Entgegennahme des Verwaltungsberichts pro 1864	65
16.	Verfahren beim Austaxiren der Recepte in den Apotheken	71
16.	Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge	65
16.	Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt auf der Oder	65
17.	Frachtermäßigung für Lupinen auf der N.-M. Eisenbahn. 72.	85
17.	Regulativ wegen Erhebung u. Verwaltung der Grund- u. Gebäudesteuer in der Oberlausitz	69
17.	Das Bahn-Polizei-Reglement für die N.-M. Eisenbahn wird auch bei der „Schlesischen Gebirgsbahn" Anwendung finden	71
17/22.	Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschr. der Staatsanleihe v. J. 1853 u. der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschr. der Staatsanleihe v. J. 1857 75. 129.	193
18.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Grünewald, Kreis Hoyerswerda	90
14/19.	Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken	80
19.	Strafbarkeit muthwilliger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen	71
20.	Erweiterung der Billet-Ausgabe für die 4. Wagenklasse auf der N.-M. Eisenbahn u. der Niederschl. Zweigbahn 86.	90
21.	Jahrmarktsverlegung in Lüben	76
21.	Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken pro 1864	76
22.	Schwurgerichtssitzung in Görlitz	85
23.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Creba, Kreis Rothenburg	85
25.	Feststellung des Zinssatzes pro 1865 bei der Prov.-Hilfs-Kasse für Darlehne und eingelieferte Kassengelder	76
25.	Errichtung von Posterpeditionen 2. Klasse in Dittersbach (städtisch) u. Rohnstock und Umfang ihrer Bestellbezirke	84
25.	Termin zum Eintritt in die Bau-Akademie für Studirende, welche die Prüfung für den Staatsdienst nicht ablegen wollen	86
25.	Verlust der Briefpackete, welche dem gescheiterten Britischen Post-Dampfschiff Armenian zur Beförderung nach der Westküste von Afrika übergeben waren	89
25.	Verleihung des Erbstollen Hulda an den Rendanten Effnert	90
27.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks von Suckau, Kreis Sprottau	90
27.	Uebersicht von der Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen	98
28.	Verbot der Ausfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei über die Grenze gegen Rußland aufgehoben	88
28.	Verleihung des Bleierzbergwerks Neu-Glück an den Kaufmann Jorg	104
März.		
1.	Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 54. 55 A. 57. 59 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	89
1.	Schwurgerichts-Sitzung in Glogau	90
1.	Lectionsplan für die landwirthschaftliche Akademie Eldena	92
1.	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1865	120

Digitized by Google

März.		Seite.
26.	Einlösung fälliger Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen	89
5.	Programm zu dem landwirthschaftlichen Schaufeste in Sagan	134
7.	Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung	96
8.	Ausgabe von Postfreimarken zum Werthbetrage von 3 Pfennigen	99. 109
13.	Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der 4½ pCt. Staatsanleihen der Jahre 1848. 54. 55 A. 57 u. 59	103
14.	Anweisungen für das Verfahren bei Erhebung der Grund- u. Gebäudesteuer, bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Gebäudesteuer-Rollen z. Beilage zu Nr. 11	99
15.	Wiederholter Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe	99
15.	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	104
16.	Concessions-Entziehung für die Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst	104
20.	Aenderung des Fahrplanes der N.-M. Eisenbahn	105
20.	Versicherungsbeiträge für die Oberlausitzer Feuer-Societät	119
23.	Aufforderung zur Empfangnahme der Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- u. Ablösungsgelder	109
23.	Güter-Tarifänderungen auf der Ostbahn	111
23.	Kommissions-, Präparanden-, Wiederholungs- und Lehrerin-Prüfung am Seminar zu Liebenthal	113
23.	Errichtung einer Posterpedition 2. Klasse in Gläsersdorf	110
24.	Anweisung für das Gebäudesteuer-Entschädigungs-Verfahren. Beilage zu Nr. 15.	
26.	Taxpreis der Blutegel	109
28.	Anstellung der Fortschreibungs-Beamten u. deren Geschäftskreis	109
28.	Ernennung eines Vorsitzenden des Ehrenraths der Rechtsanwälte im Breslauer Appell.-Ger.-Bezirke	110
29.	Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung	116
29.	Portofreiheit für Gebäudesteuer- u. Grundsteuer-Beträge	118
29.	Güter-Tarifänderungen auf d. N.-M. Eisenbahn	119. 132
30.	Frachtermäßigung für Arsenik auf d. N.-M. Eisenbahn	119. 132

März.		Seite.
31.	Verbot der Zeitschrift „l'Europe" wird aufgehoben	116
April.		
1.	Depostal-Verwaltung bei dem Kreisgerichte in Hirschberg	119
1.	Desgleichen bei dem Kreisgerichte in Glogau	132
2.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.	130. 139. 156
3.	Paß-Erforderniß für Reisende in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	117
3.	Verbot des Handels mit in bleihaltigen Hüllen verpackten Schnupftaback	117
3.	Veränderung des Gutsbezirks Vorhaus und des Gemeindebezirks Samitz im Goldberg-Hainauer Kreise	132
3.	Anweisung zur Führung von Kriegs-Stamm-Listen für den dänischen Krieg des Jahres 1864	152
4.	Beginn eines neuen Cursus in der Präparandenanstalt zu Freistadt	117
5.	Benutzung des Königl. Lagerhauses in Berlin während des Wollmarktes	132
6.	Remonte-Märkte pro 1865. 131. 158. 174.	189
6.	Publikation der Statuten der Preuß. Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	132
7.	Geschenke u. Legate zu wohlthätigen Zwecken	133
8.	Markscheider Klose in Friedeberg a/Q. ist nicht mehr befugt, Markscheiderarbeiten auszuführen	140
10.	Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung	138
11.	Verlooste resp. zur Zahlung ausgesetzte Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine	141
11.	Geschenke und Legate für Kirchen und Schulen	142
11.	Depositalverwaltung in Spremberg	160
12.	Ermäßigter Tarifsatz für Eisenblech auf der N.-M. Eisenbahn	141. 160
13.	Depositalverwaltung bei dem Kreisgericht in Glogau	160
13.	Wiederholungs-Prüfung bei dem Seminar zu Bunzlau	159
15.	Das Verbot der Leipziger „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wird aufgehoben	138
18.	Lotterie zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris	159
18.	Rektorats-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	168
19.	Maslviehmarkt in Liegnitz	140
19.	Concessionirung der Aktien-Gesellschaft „Moguntia"	159

April. Seite.

20. Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden 157. 165. 172
20. Markscheider Wittich in Görlitz ist nicht mehr befugt, Markscheider-Arbeiten auszuführen 160
20. Agentur-Niederlegung für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt 168
24. Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung 165
24. Statut der städtischen Sparkasse in Görlitz 176
26. Einrichtung einiger neuen Post-Expeditionen 2. Klasse 167
26. Ermäßigter Frachtsatz für bearbeitete Steine auf der Ostbahn 176
26. Nachtrag zum Markscheiderreglement und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider 187
27. Couröfähigkeit eines aufgerufenen schles. Pfandbriefes 168
27. Empfehlung der Dr. Gloger'schen Schriften über den Schutz und die Hegung nützlicher Thiere 166
28. Reisende, welche mit Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommen, bedürfen zur Weiterreise in Schweden und Dänemark keinen Paß 166
29. Aufforderung zur Einsendung gefundener alter Münzen und anderer der Erhaltung werthen Gegenstände an die Königl. Museen in Berlin 166

Mai.

1. Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung 172
1. Aufforderung an Versorgungsberechtigte zur Meldung für Postunterbeamtenstellen 176
2. Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner im Glogauer Appell.-Ger.-Bezirk pro 1864 175
2. Desgl. im Breslauer Appell.-Ger.-Bezirk 175
3. Stipendium zum Besuche des Gewerbe-Instituts in Berlin 174
3. Collecte für die Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau 175
5. Gegenstände, welche innerhalb Frankreich der Beförderung durch die Kaiserlichen Briefposten vorbehalten sind 174
5. Concessionirung der „Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" 175
6. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 171
6. Schwurgerichts-Sitzung in Cottbus 176
8. Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig 184

Mai. Seite.

8. Wegfall der Uebergangs-Abgabe von dem in Zollvereinsstaaten erzeugten Traubenmost und Wein 184
13. Aufforderung zur Empfangnahme der Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- u. Ablösungsgelder 189
13. Extrazüge der N.-M. Eisenbahn nach Neumarkt 190
13. Kündigung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Schlesien 195. 210. 222
13. Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien 201
15. Vermittelung von Zahlungen durch telegraphische Depeschen-Anweisung 193
17. Aufforderung zum Umtausch von Pfandbriefen 203
18. Bestimmungen der Strompolizei-Verordnung für die Oder werden zeitweise außer Kraft gesetzt 194
18. Schwurgerichts-Sitzung in Sauer 195
20. Transport-Erleichterungen für Pferde auf der N.-M. Eisenbahn 195. 216
20. Verleihung von Impfprämien 209
20. Extrakt aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der kath. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Kasse pro 1864 313
21. Belobigung für Auszeichnung bei Löschung des Waldbrandes im Königl. Forstbelauf Neu-Collm 195
21. Errichtung von Posterpeditionen 2. Klasse in Brieg, Langheinersdorf u. Rietschütz 209
22. Frachtermäßigung für „geschlemmte Kreide" auf der N.-M. Eisenbahn 216. 228
23. Löschung der in den Hypothekenbüchern eingetragenen Grundsteuern resp. reservirten Steuern 209
23. Rückfall des Braunkohlenbergwerks „zur Hoffnung" bei Queißen in das landesherrliche Bergfreie 222
24. Abhaltung von Viehmärkten in der Stadt Hohenfriedeberg 195
26. Gebührensätze der K. Russischen Gesandtschaft in Berlin für Visirung von Pässen u. Legalisation von Urkunden 209
29. Mitglieder der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau 208
29. Ergebnisse der letzten Volkszählung sowie der Gebäude- und Viehstands-Aufnahme. Beilage zu Nr. 22.
29. Auszahlung fälliger Zinsen von Staatsschuldverschreibungen 219

Digitized by Google

Mai.		Seite.
29.	Auszahlung der Beträge gekündigter Staatsschuldverschreibungen	219
30.	Mitglieder der Handelskammer in Görlitz	220
30.	Beförderung gedruckter Anzeigen im Preuß. Postgebiet mittelst offener Karten	232. 289
31.	Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege	220
31.	Abänderung der Chausseegeld-Erhebung auf der Bunzlau-Hainauer Chaussee	222
31.	Auszahlung landschaftlicher Pfandbriefzinsen	228
Juni.		
1.	Aufforderung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker	222
1.	Tarifirung der Sämereien auf der Ostbahn	228
3.	Gerichtsferien im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Glogau	222
3.	Gerichtsferien im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Breslau	233
3.	Veränderung des Gutsbezirks Mittel-Schoosdorf und des Dorfgemeindebezirks Schoosdorf, Kreis Löwenberg	234
4.	Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen	249. 265
5.	Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Attesten zu kaufmännischen ꝛc. Geschäften in Frankreich	222
7.	Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1865	221
7.	Verlegung des Jahrmarktes in Marklissa	233
7.	Schwurgerichts-Sitzung in Glogau	234
7.	Desgleichen in Bunzlau	234
8.	Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der 4½-procentigen Staatsanleihe von 1856 und der 5-procentigen Staatsanleihe von 1859	237
10.	Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung	233
10.	Zulassung des Debits von Loosen zu einer vom Comité für den Bau protest. Kirchen in Salzburg projectirten Lotterie	233
10.	Waarenverzeichniß zu dem Vereinszolltarife	283
11.	Geschäftsbetrieb während der Gerichtsferien bei dem Kreisgericht in Glogau	239
12.	Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	240. 249
13.	General-Kirchen-Visitation in der Diöcese Sprottau	238
13.	Schwurgerichts-Sitzung in Cottbus	239
15.	Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O./L.	248
15.	Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege	242
16.	Wiederholungsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L.	237
16.	Erloschen erklärte landschaftliche Pfandbriefe	240
16.	Kommissions-Prüfung am Seminar zu Reichenbach O L.	248
17.	Einziehung von Städte-Feuer-Societäts-Beiträgen	237
17.	Schwurgerichts-Sitzung in Görlitz	239
20.	Bedingungen unter welchen Waarenproben und Muster zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach überseeischen Colonien ꝛc. angenommen werden	243
13/21.	Gültigkeit der vom Universitäts-Senat in Jena zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine	244
10/21.	Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Errichtung von Anilinfarben-Fabriken abhängig gemacht werden soll	244
21.	Verausgabung directer Fahrbilletts zwischen den Stationen Breslau und Gera sowie Liegnitz und Eisenach aufgehoben	249
22.	Erledigung der Glogauer Kreiswundarztstelle	246
22.	Sitz der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen des Kreises Rothenburg	246
19/23.	Bestimmungen, wegen Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze litterarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst	246
24.	Republikation der die gerichtliche Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen	247
24.	Zoll-Erleichterungen zwischen dem Zollvereine und Oesterreich und die dadurch veranlaßten Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses	248
26.	Publikations-Modus amtlicher Bekanntmachungen der Königl. Behörden	244
20.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Zessendorf, Kreis Sagan	249
26.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Deutsch-Kessel und Wilhelminenthal, Kreis Grünberg	259
27.	Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Liegnitz und der Dorfgemeinden Töpferberg und Schwarzvorwerk	245
27.	Verbindung zwischen Deutschland u. Schweden auf dem kürzesten Seewege	252
27.	Stellvertretung des Deichhauptmanns des Bartsch-Weidischer Deichamtes	254

Digitized by

Juni. Seite

28. Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ist von der moralischen Qualification abhängig . 254
28. Ergebniß der Rechnung der Prov.-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1864 . 255
28. Gebühren-Tarif für die Arbeiten der Fortschreibungs-Beamten . 305

Juli.
1. Mitglieder des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare des Breslauer Appell.-Ger.-Bezirks . 254
1. Ausgabe neuer preuß. Banknoten à 100 Thlr. und Beschreibung derselben . 257
4. Depositalgeschäfte bei d. Kreisgericht in Lüben 264
4. Geschenke u. Legate zu wohlthätigen Zwecken 267
4/5. Allerh. Erlaß u. Bericht d. Staatsministeriums, betr. den Staatshaushalts-Etat pro 1865 . 273
6. Vernichtete altländschaftl. schles. Pfandbriefe 265
8. Aufhebung des beschränkten Geschäfts-Betriebes der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bezüglich der Gebäude-Versicherung auf dem platten Lande Schlesiens . 317
8. Instruktion für den Geschäftsbetrieb bei der Land-Feuer-Societät für die Prov. Schles. ꝛc. Beilage zu Nr. 33.
8. Termin, von welchem ab das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien in Kraft tritt . 317
9. Umfang, welcher bei Sendungen gedruckter Sachen und Waarenproben per Briefpost nach und über Großbritannien und Irland nicht überschritten werden darf . 269
10. Empfehlung der Dr. Müller'schen Schrift: „Die Behandlung der Verunglückten" . 269
10. Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau . 294
11. Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung . 269
11. Auf der N.-M. Eisenbahn werden Steinkohlen, deren Abnahme nicht rechtzeitig zu bewirken ist, fortan zum Verkauf gestellt werden . 271. 286. 293
12. Beiträge für die Prov.-Land-Feuer-Societät 270
12. Unterrichts-Cursus für Schullehrer in der Obstbaumzucht . 294
7/13. Beginn des neuen Cursus an der Central-Turn-Anstalt . 270
13. Vorschriften, welche bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen zu befolgen sind . 282
14. Vorschriften, welche bei Postsendungen unter Streif- oder Kreuzband zu beachten sind . 281

Juli. Seite

14. Uebersicht vom Stande des Vieh-Assekuranz-Fonds pro 1864 . 292
15. Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe . 286
17. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks von Borberg, Kreis Rothenburg . 285
19. Kaiserlich französische Verordnung, betr. die zwischen Preußen u. Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen u. Werken der Kunst 278
19. Geschenke u. Legate für Kirchen u. Schulen 286
20. Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks von Biehain, Kreis Rothenburg . 285
24. Chausseen, auf welchen das Frachtfuhrwerk mit vorschriftsmäßigen Radfelgen versehen sein muß . 290
26. Postverkehr nach Abschluß des Preußisch-Dänischen Postvertrages 290 291. 300. 318
26. Postverbindung zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege . 291
26. Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Gladbacher Feuer-Vers.-Aktien-Gesellsch. 294. 312
27. Jahrmarktsverlegung in Hoyerswerda . 293
28. Gefährlichkeit von Farbstoffen, welche unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb vorkommen . 299
28. Uebersicht vom Stande der gewerblichen Unterstützungskassen im Reg.-Bezirk Liegnitz. Beilage zu Nr. 31 und S. 305.
28. Frachtermäßigung für „Leinsaat" auf der N.-M. Eisenbahn . 312. 323
29. Eröffnung der niederen Jagd 293
29. Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen des Kreises Glogau . 293
31. Ausführungskommissarien für Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung in den Kreisen Liegnitz und Glogau . 293
31. Lectionsplan für die landwirthschaftliche Akademie Eldena . 295
31. Gebühren-Tarif für die Arbeiten der Fortschreibungsbeamten . 305

August.
1. Lectionsplan für die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf bei Bonn . 315
1. Lectionsplan für die landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr. . 323
1. Lectionsplan für die landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien . 341
1. Lectionsplan für das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle . 342
2. Instruction zu dem Gesetze vom 10. April

Digitized by Google

August.		Seite
	1865, betr. die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung	320
3.	Bestimmungen über das Invaliden-Versorgungswesen	297
3.	Kommissionsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a./O.	336
4.	Prolongation der Verordnung, durch welche einzelne Bestimmungen der Strom-Polizei-Verordnung für die Oder zeitweise außer Kraft gesetzt werden	301
4.	Polizei-Verordnung über die Anwendung von Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche von landwirthschaftlichen Maschinen	320
5.	Lehrerinnen-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a./O.	336
6.	Tarif-Aenderung für Beförderung von Schweinen auf der Ostbahn	323
7.	Jahrmarkts-Verlegung in Liebau	301
7.	Abgeänderter Fahrplan der N.-M. Eisenbahn	312
2/8.	Erlaß über die Verwalt. der Kronprinz-Stift.	301
8.	Rendantur der ständischen Neben-Sparkasse in Messersdorf	323
8.	Bestimmungen bezüglich der Briefbeförderung zwischen dem preußischen Postgebiet und den Elbherzogthümern 319. 327.	339
10.	Verbot der Allg. Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Deutschen Wehrzeitung	317
14.	Dampfboot-Course im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten	329
16.	Bedingungen, unter welchen Kinder in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau aufgenommen werden	329
16.	Generalversammlung der Rechtsanwalte des Glogauer Appell.-Ger.-Bezirks behufs Rekonstituirung des Ehrenraths	335
16.	Tarif für den Transport von Coaks auf der N.-M. Eisenbahn 337. 341.	357
19.	Schutzmaßregeln, welche Abdecker bei Verwerthung der an der Lungenseuche gefallenen Thiere zu beachten haben	328
19.	Amortisirung landschaftlicher Pfandbriefe	337
21.	Meldungstermin zur Aufnahme in die Bau-Akademie zu Berlin	337
23.	Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Hirtendorf, Kreis Sprottau	328
23.	Einem Vorwerke im Kreise Hoyerswerda wird der Name „Neuhof" beigelegt	350
23.	Rechnungs-Resultate bei der Oberlausitzer Feuer-Societät pro 1864 und Ausschreibung von Beiträgen	364
26.	Aufforderung zur Präsentation gekündigter Pfandbriefe	356
26.	Aufforderung zum Umtausche v. Pfandbriefen	355
28.	Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken oder in Berg-, Hütten- oder Pochwerken	351
28.	Rektorats-Prüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Steinau	369
29.	Auszahlung der am 1. Oct. 1865 fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	351
29.	Schwurgerichts-Sitzung in Cottbus	357
30.	Polizei-Verordnung, betreff. die unerlaubte Ausführung von Pflanzungen und Wasserbauten innerhalb des Bettes des Oderflusses	340
30.	Strohbeförderung auf der N.-M. Eisenb.	357. 364
31.	Verkauf von Kehrsalz an Landwirthe	354
31.	Personen- u. Gepäckverkehr bei den Schnellzügen der N.-M. Eisenbahn u. der Neisse-Brieger Bahn	357. 364
Septbr.		
1.	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Breslau im Winter-Semester $18^{65}/_{66}$	344
1.	Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 54. 55 A. 57. u 59.	351
1.	Schutzmaßregeln, welche bei dem Ausbruche der Cholera zu beachten sind	353
1.	Ergebnisse der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise, Gemeinden rc. des Liegnitzer Reg.-Bezirks. Beilage zu Nr. 39.	
2.	Aufforderung an Militair-Invaliden zur Meldung für den Post-Unterbeamten-Dienst	362
2.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau	364
3.	Betriebs-Reglement für die Preuß. Staats- u. unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen. Beilage zu Nr. 40.	
4.	Vermittelung von Zahlungen zwischen den Orten des Preuß. Postgebiets u. dem Postgebiete der Elbherzogthümer	359
4.	Verwaltung der Kronprinz-Stiftung	359
7.	Veränderung des Gutsbezirks der Oberförsterei Reichenau und der Gemeindebezirke Forst und Hartau Grüssauisch	360
7.	General-Kirchen-Visitation im Kirchenkreise Oppeln	360
8.	Verwaltungsresultate bei der allgem. Unterstützungsanstalt für evang. Schullehrerwittwen und Waisen in Schlesien pro 1864	368
8.	Verwaltungsresultate bei der allgem. Unterstützungsanstalt für kath. Elementar-Schullehrerwittwen u. Waisen in Schlesien pro 1864	360
8.	Depositalverwaltung bei dem Kreisgericht in Rothenburg	364

Digitized by Google

Septbr.		Seite
8.	Grundsätze, nach denen Grundsteuer-Remissionen bewilligt werden können	367
9.	Fahrplan für die dem Verkehr übergebene Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn	362
10.	Pariser Ausstellung von 1867	360
10.	Beschränkung neuer Notirungen für die unteren Stellen des Forstdienstes bei mehreren Regier.	377
14.	Kündig. ausgelooster Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staatsanleihen d. J. 1848. 54. 55. A. 57. u. 59.	377
15.	Serienverloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	367
15.	Gerichtstage in Kontopp u. D. Wartenberg	374
15.	Annahme von Privatdepeschen zur Beförderung mit dem Eisenbahn-Telegraphen von u. nach den Stationen der schles. Gebirgsbahn	374
15.	Wiederholter Aufruf gekünd. schles. Pfandbriefe	374
16.	Erscheinen der Schrift: „Das Transportwesen des preuß. Staats" von Döhl	367
16.	Errichtung von Posterpeditionen 2. Kl. in Heide-Gerodorf, Nicolausdorf und Reibnitz	370
20.	Feststellung des Maßstabes für Muthungs-Situationsrisse	374
20.	Eröffnung d. Kommun.-Landtages d. Neumark	378
20.	Direkte Güterbeförderung auf d. N. M. Eisenb. zwischen Hainau u. Dresden resp. Leipzig	378. 390
20.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Karschin, Kreis Grünberg	378
20.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Pirnig, Kreis Grünberg	378
20.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Louisdorf, Kreis Freistadt	391
23.	Depositalverwaltung bei dem Kreisgericht in Sprottau	390
25.	Schwurgerichts-Sitzung in Glogau	391
26.	Gestattung der Ausfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen das Königreich Polen	388
27.	Briefporto zwischen preußischen und schwedischen Postanstalten	388
27.	Bestimmungen wegen Abfindung derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, welche auf den Forstversorgungs-Anspruch verzichten	401
28.	Errichtung einer ständ. Nebensparkasse in Halbau	391
28.	Schwurgerichts-Sitzung in Liegnitz	396
29.	Abhaltung von Viehmärkten in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau	388
29.	Taxpreis der Blutegel	388
29.	Warnung vor dem Gebrauch von Geheimmitteln gegen Krankheiten	388
29.	Verlooste resp. zur Zahlung ausgesetzte Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine	389
30.	Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a./M.	396. 408
Oktober.		
1.	Portosätze für die Correspondenz zwischen Preußen und Norwegen	395
3.	Errichtung einer Kr.-Sparkasse in Hirschberg	395
3.	Geschenke u. Legate zu wohlthätigen Zwecken	398
3.	Aufhebung des beschränkten Geschäftsbetriebes der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bezüglich der Gebäude-Versicherung in den Städten Schlesiens	422
4.	Gerichtstage in Marklissa	411
5.	Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe	395
5.	Zurücknahme einer ertheilten Hebammen-Approbation	397
6.	Ausreichung von Zins-Coupons zu den vom schles. Kreditinst. ausgegeb. Pfandbriefen	396. 424
6.	Beibehaltung des Privat-Personenfuhrwerks zwischen Görlitz und Marklissa	409
6.	Gerichtstage in Nieder-Wiesa	411
6.	" in Schönberg	411
7.	Schwurgerichts-Sitzung in Bunzlau	397
7.	" in Görlitz	397
8.	Neuwahl von Curatoren der Berliner allg. Wittwen-Pensions- u. Unterstützungs-Kasse	410
9.	Bestätigung der für den Anhalt-Glauchauer Deichverband erwählten Deichbeamten	396
9.	Erhöhung der Vergütigung für ausgeführten Rübenzucker	401
9.	Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	402. 417. 423
10.	Ankündigung des Sachregisters zum Regierungs-Amtsblatte pro 1865	396
10.	Verbot der „Neuen Frankfurter Zeitung"	401
10.	Aufhebung des Schwurgerichts in Bunzlau	408
10.	Bestimmungen wegen Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier, Tabaksblättern u. Tabaksfabrikaten	417
11.	Vereinigung der Gemeinden Ober-, Amts- und Nieder-Göllschau mit Antheil Ober-Bärsdorf zu einem einzigen Gemeindebezirke	410
11.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks von Weißkeissel	411
12.	Schwurgerichts-Sitzung in Jauer	410
13.	Preisverzeichniß der Landesbaumschule bei Potsdam	408
14.	Verbot vorschriftswidriger Radfelgen des Frachtfuhrwerks auf der Reichenbach O.A.-Döbschützer Kreis-Chaussee	423

Digitized by Google

Oktober.		Seite
14.	Geschenke u. Legate für Kirchen u. Schulen	426
16.	Statut d. Aufhall-Glauchower Deichverbandes	402
16.	Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Glogauer Appell.-Ger.-Bezirks	418
18.	Schwurgerichts-Sitzung in Grünberg	418
18.	Allerh. Anerkennung der den Truppen bei den Herbstübungen zu Theil gewordenen guten Aufnahme	422
20.	Verordnung, betr. die Geldzahlungen an die Reg.-Hauptkasse mittelst Post-Anweisungen	417
20.	Verleihung des Bergwerks „am Granatenberge" an den Rendanten Effner	424
20.	Schwurgerichts-Sitzung in Cottbus	424
23.	Schutzmittel zur Verhütung der Trichinenkrankheit	418
23.	Curatorium der Kreissparkasse in Bolkenhain	423
23.	Verleihung des Bergwerks „Ferdinandswille" an den Seifenfabrikanten Grosse	424
24.	Veränderung eines Guts- und mehrerer Gemeindebezirke des Kreises Rothenburg	425
24.	Verleihung des Bergwerks „Herrmannssegen" an Kaufmann Jorg in Breslau	434
25.	Bestätigung des Deichinspectors und des stellv. Deichhauptmanns für den Bartsch-Weidischer Deichverband	418
25.	Bezeichnung eines schadhaft gewordenen schlesischen landschaftlichen Pfandbriefes	425
27.	Polizeiverordnung wegen Schonung des Rehwildes	423
30.	Veränderung des Guts- u. Gemeindebezirks Berg, Kreis Rothenburg	435
31.	Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider	439

Novbr.		Seite
2.	Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission in Bunzlau	433
2.	Gerichtstage in Waldau, Klitschdorf und Greulich	434
3.	Prämienvertheilung an Dienstboten	433
3.	Aufforderung des Kredit-Instituts für Schlesien zum Umtausch von Pfandbriefen	434
3.	Strafbarkeit muthwilliger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen	439
5.	Revidirte Normalpreise für abzulösende Reallasten im Reg.-Bezirk Liegnitz. Beilage zu Nr. 49.	
6.	Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Brandstifters in Liegnitz	433
6.	Chausseegeld-Erhebung in Klein-Kotzenau auf der Straße von Kotzenau nach Parchau	433
6.	Gerichtstage in Rothwasser und Rauscha	440
7.	Verbot vorschriftswidriger Radfelgen des Frachtfuhrwerks auf der Privat-Chaussee von Hainau nach Kotzenau	439
7.	Gerichtstage in Campern	440
8.	Gerichtstage in Schlawa	440
9.	Gerichtstage in Naumburg a./B.	440
11.	Abhanden gekommene schles. Pfandbriefe	440
12.	Wollmärkte in Breslau, Schweidnitz und Liegnitz pro 1866	455
14.	Heugstöhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises	448
15.	Anstellung eines Fortschreibungsbeamten für den Kreis Lüben	443
15.	Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien	444
15.	Kündigung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Schlesien 444. 457.	470
15.	Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung bei dem Kreisgericht in Grünberg	448
17.	Gerichtstage in Wittichenau	449
17.	Deposital-Verwaltung bei der Kreisgerichts-Deputation in Hoyerswerda	462
18.	Gerichtstage in Jänkendorf	449
18.	Gerichtstage in Creba	449
18.	Gebühren-Ermäßigung für Benutzung der Verbindungsbahn beim Transport von Erden und Steinen vom N.-M. Bahnhofe in Berlin nach anderen dortigen Bahnhöfen 448.	461
18.	Gerichtstage in Ullersdorf	461
20.	Gerichtstage in Primkenau	462
20.	Gerichtstage in Neu-Gabel	462
20.	Veränderung des Gutsbezirks Schweinitz III. u. d. Gemeindebez. Schweinitz II., Kr. Grünberg	462
21.	Einberufung des Provinzial-Landtages für Schlesien	443
21.	Errichtung einer Posterpedition II. Klasse in Thiemendorf, Kreis Lauban	456
23.	Verpflichtung der Ortsgerichte zur Anmeldung der in den Gemeinden neu anziehenden Personen bei den Ortsgeistlichen	470
24.	Polizei-Verordnung, betr. die Beaufsichtigung der Arbeiter bei Bergwerken oder unter Tage gehenden Gräbereien	455
25.	Steinkohlenbeförderung von den oberschlesischen Gruben nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn	461
27.	Vermittelung von Zahlungen durch Depeschen-Anweisungen im Verkehre mit dem Herzogthum Schleswig	469
28.	Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	470
30.	Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphenstation zu Grünberg	475

Digitized by Google

November. Seite.

30. Gestattung des Waaren-Ankaufs und des Aufsuchens von Waarenbestellungen in Oesterreich . . . 477

December.

1. Bekanntmachung wegen Förderung des Postverkehrs während der Weihnachtszeit 475. 478
1. Deposital-Verwaltung bei dem Kreisgericht zu Sagan . . . 475
1. Gerichtstage in Hohenfriedeberg . 475
1. Gerichtstage in Kotzenau . . 475
1. Auszahlung der am 2. Januar 1866 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. . 477
1. Auszahlung der Beträge der zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen . 477
2. Gerichtstage in Kupferberg . . 475
2. Termin zur Einreichung der Nachweisung von den durch die Schiedsmänner im Jahre 1865 zu Stande gebrachten Vergleiche . 478
3. Eröffnung des Prov.-Landtages für Schlesien u. Allerh. Propositions-Decret . 468
4. Kündigung ausgelooster Pfandbriefe Seitens des Kredit-Instituts für Schlesien . 479
5. Aufforderung zum Abonnement auf das Amtsblatt pro 1866 . . 470
5. Martini-Marktpreise pro 1865 als Vergütigungs-Sätze für Militair-Marsch-Fourage pro 1866 . . . 477
5. Beiträge für die Prov.-Städte-Feuer-Societät . . . 478
5. Gerichtstage in Lohsa . . 483
5. Auszahlung landschaftlicher Pfandbriefzinsen 483
6. Forstgerichtstage bei dem Kreisgericht in Glogau . . . 482
6. Gerichtstage in Märzdorf . . 482
7. Gerichtstage in Panthenau . . 482
7. Deposital-Verwaltung bei dem Kreisgericht in Löwenberg . . . 483
7. Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung der zum Ressort des Oberbergamts gehörenden Dampfkessel durch die Revierbeamten . . . 491
8. Verzichtleistung des Commerzienrath Güttler in Reichenstein auf die Berechtigung zur Gewinnung goldhaltigen Sandes . 481
8. Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der 4½-procentigen Preuß. Staatsanleihe von 1856 und der 5-procentigen Preuß. Staatsanleihe von 1859 . . 485
8. Bericht über die Graf von Schlabrendorfsche Schulenstiftung . . 488
9. Die Verordnung, durch welche einzelne Bestimmungen der Strompolizei-Ordnung für die Oder außer Kraft gesetzt werden, wird bis auf Weiteres prolongirt . . 478
9. Prüfungs-Termine für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst pro 1866 . . . 481
10. Concessionirung der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten . . 478
11. Termin zur Einreichung der Nachweisung von den durch die Schiedsmänner im Jahre 1865 zu Stande gebrachten Vergleiche . 480
12. Geschäftsbezirke der Staatsanwaltschaften des Glogauer Appell.-Gerichts-Departements 491
14. Veränderung des Gutsbezirks der Oberförsterei Tschiefer u. des Gemeindebezirks von Königl. Aufhalt, Kreis Freistadt . 494
15. Concessionirung der Baseler Transportversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten . . 486
16. Errichtung einer ständischen Neben-Sparkasse in Langenöls, Kreis Lauban . 492
17. Lumpensammler sollen keine Schwefelhölzer führen 493
18. Schutzmittel gegen die Trichinen-Krankheit 486
18. Einrichtung eines Viehtransportzuges auf der N.-M. Eisenbahn 491. 495
19. Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen wird von der ihr ertheilten Concession bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen 493
19. Genehmigung zur Forterhebung eines Communalzuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Sagan pro 1866/68 . . 493
21. Verabfolgung directer Eisenbahn-Fahrbillets von Station Hansdorf nach Dresden und umgekehrt 495
22. Aerztliche Atteste, welche zur Aufnahme eines Kranken in die Irren-Heilanstalt zu Leubus erforderlich sind . . 493

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblattes zu Liegnitz.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 7. Januar 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1) Das 48. und 49. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1864 enthält unter

No. 5982. das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864;

„ 5983. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864;

„ 5984. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungs-Bezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst;

„ 5985. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1864;

„ 5986. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. Dezember 1864;

„ 5987. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1864;

„ 5988. die Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864;

„ 5989. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862; und

„ 5990. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(2) Unter Bezugnahme auf die in No. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 1. Januar 1865.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(3) Der Gartenbauverein zu Erfurt beabsichtigt im September k. J. daselbst eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei zu veranstalten. Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine hohe Stufe

der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, mit welcher gleichzeitig der 2te Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden soll und welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April v. J. in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April d. J. in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten können.

Indem wir die Gärtner und Gartenfreunde unseres Bezirks hiermit zur Theilnahme an der Ausstellung auffordern, bemerken wir gleichzeitig, daß das Unternehmen nicht nur durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt wird, sondern daß auch Se. Majestät der König demselben bereits Ihre Aufmerksamkeit zugewandt und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet haben. Das spezielle Programm liegt in den Bureaus der Königlichen Landrath-Aemter zur Einsicht offen.

Liegnitz, den 28. Dezember 1864. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4) Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende **National-Dank-Stiftung** für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2. Dezember d. J. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube auf die höchsterfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem **National-Dank** die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebesgaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem **National-Dank** im Jahre 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, **allen** alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen — von 36 Thlr. bis 8 Thlr. — 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., — in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., — und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viele offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren

Digitized by Google

Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20. Dezember 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

v. Maliszewski.

Indem wir diese erfreulichen Resultate der National-Danks-Stiftung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir gern Veranlassung, diese wohlthätige, patriotische Stiftung der ferneren allgemeinen Fürsorge angelegentlichst zu empfehlen.

Liegnitz, den 30. Dezember 1864. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5) Programm

betreffend die vom Königl. Preuß. Revisions-Collegium für Landes-Culturſachen herausgegebene:

Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten,

Die bald nach Errichtung des Revisionskollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrationssachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Competenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch **Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der** verschiedenartigen **Forstservituten.**

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionskollegiums, wie des Königlich Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchkollegien) und des Revisionskollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungs-Rechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging,

Digitized by Google

dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaction beabsichtigt insküntige auch die **Grundsteuer-** und **Hypothekenverfassung**, welche erstere mit Januar k. J. ins Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die **Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten** wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: **R. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipziger Straße No. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864. Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen.

Vorstehend bezeichnete Zeitschrift, welche wegen ihres gemeinnützigen Inhaltes und ihrer practisch bewährten Brauchbarkeit eine allgemeine Verbreitung verdient, wird hierdurch empfohlen.

Liegnitz, den 31. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(6) In unsere die Erhebung der neuen Grundsteuer betreffende, in der außerordentlichen Beilage No. 1 zum 53. Stück des Regierungs-Amtsblattes abgedruckte Circular-Verfügung vom 23. d. Mts. III. N. G. 231. sind die Worte: „Es sind die Gründe kurz mitzutheilen" zu Anfang des pass. 3. aus Versehen aufgenommen worden und gehören nicht hinein. Ebenso muß es im passus 2, Zeile 4 heißen, statt: „28. Mai 1861" — **21. Mai 1861**.

Diese Berichtigungen werden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. December 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(7) Betreffend die Arzneitaxe pro 1865.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Vorstehendes Publikandum wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Liegnitz, den 3. Januar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(8) Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach §. 13 des, — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21. December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. December 1864. General-Post-Amt.

(9) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalklasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Vom 1. Januar 1865 kommt für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen aus den beiden landesherrlichen Kohlenwerken, Königs- und Königin-Louise-Grube von den Stationen

Digitized by Google

Königshütte und Zabrze beim directen Verfand nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Eisenbahn an Stelle der bisherigen Frachtberechnung nach dem Tonnenmaaß, die Frachtberechnung nach dem Centnergewicht ausschließlich zur Anwendung. Die letztere beruht auf der Reduction der zeitherigen Tarifsätze für die Tonne in Centnersätze, unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Gewichts von 3½ Centnern pro Tonne.

Vollständige Tariftabellen sind demnächst auf allen Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 19. Dezember 1864. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Vom 1. Januar k. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen, Fuhrwerke und Thiere, zwischen Dresden einerseits und den Stationen Jeßnitz, Guben, Wellmitz, Neuzelle, Fürstenberg, Finkenheerd und Frankfurt a/O. andererseits statt. Der für diesen Verkehr gültige Tarif, sowie das Reglement können bei unseren Güter-Expeditionen zu Jeßnitz, Guben, Wellmitz, Neuzelle, Fürstenberg, Finkenheerd und Frankfurt a/O. eingesehen werden.

Berlin, den 24. Dezember 1864. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(12) Mit dem 1. Januar k. J. wird eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen der Station Waltersdorf der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und den Stationen Guben, Sommerfeld, Soran, Bunzlau und Liegnitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits, für alle vier Wagenklassen ins Leben treten, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Berlin, den 27. December 1864. Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(13) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1841 bis 1864, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer	
		der preußische Scheffel					
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	
1	Bunzlau	2 21 8	2 14 7	1 24 9	1 13 3	— 27 3	
2	Glogau	— — -	2 12 11	1 22 3	1 13 8	— 28 —	
3	Goldberg	— — —	2 12 —	1 23 5	1 13 2	— 27 7	
4	Görlitz	— — —	2 22 2	1 26 9	1 15 9	— 27 11	
5	Grünberg	— — —	2 14 6	1 22 11	1 17 —	— 29 7	
6	Haynau	— — —	2 13 1	1 23 7	1 12 11	— 27 9	
7	Hirschberg	2 23 1	2 13 11	1 26 2	1 14 4	— 26 7	
8	Hoyerswerda	— — —	2 21 5	1 24 11	1 16 10	1 — 1	
9	Jauer	- — —	2 12 10	1 23 10	1 12 5	— 26 11	
10	Liegnitz	— — —	2 12 11	1 24 —	1 13 8	— 28 —	
11	Löwenberg	— — —	2 15 10	1 25 2	1 13 11	— 26 1	
12	Lüben	— — —	2 12 11	1 23 1	1 13 8	— 28 —	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	— — —	2 18 6	1 25 1	1 17 5	1 — —	
14	Sprottau	— — —	2 15 11	1 23 2	1 14 6	— 28 6	
15	Freiburg	2 15 5	2 9 11	1 23 9	1 12 7	— 27 5	
16	Neumarkt	— — —	2 10 6	1 22 11	1 11 5	— 26 8	
17	Cottbus	— — —	2 21 9	1 25 3	1 15 —	— 28 11	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Gr. Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1865 Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc.

Digitized by Google

Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1864 wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer	
		der preußische Scheffel					
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	
1	Bunzlau	2 7 6	2 2 —	1 14 6	1 7 6	— 26 —	
2	Glogau	— — —	2 — 11	1 12 —	1 5 6	— 25 11	
3	Goldberg	2 15 —	2 4 4	1 15 4	1 9 3	— 28 9	
4	Görlitz	2 17 6	2 11 3	1 13 9	1 10 —	— 28 1	
5	Grünberg	— — —	2 1 10	1 12 5	1 9 1	— 27 3	
6	Hainau	— — —	2 1 9	1 13 —	1 4 —	— 27 6	
7	Hirschberg	2 15 6	2 4 6	1 20 3	1 10 6	— 28 6	
8	Hoyerswerda	— — —	2 7 6	1 12 6	1 8 9	— 28 9	
9	Jauer	2 5 —	1 26 —	1 13 9	1 8 —	— 27 6	
10	Landeshut	2 23 6	2 13 3	1 19 3	1 11 —	1 3 3	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	2 13 6	2 4 4	1 15 10	1 8 8	— 28 —	
12	Löwenberg	2 12 6	2 6 3	1 15 9	1 9 —	— 27 3	
13	Lüben	— — —	2 2 7	1 13 11	1 7 1	— 26 11	Fraktion für Glogau u. Liegnitz.
14	Sagan	— — —	2 9 4	1 14 1	1 10 —	— 28 1	
15	Sprottau	— — —	2 2 10	1 13 9	1 7 10	— 28 2	
16	Freiburg	2 2 —	1 25 —	1 11 9	1 7 —	— 27 9	
17	Neumarkt	— — —	1 27 —	1 12 6	1 4 —	— 26 —	
18	Cottbus	— — —	2 8 5	1 14 8	1 10 11	— 27 6	Für die Ortschaften Braunk, Kückebusch, Haasow und Groß-Tobern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1865. Königliche General-Kommission für Schlesien.

(14) Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Postpacketträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen von 120 Rthlr. bis 180 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste besonders geeignet sind, sich bisher gut geführt haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 2. Januar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

(15) Dem bergbautreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß vom 1. Januar k. Js. ab der Oberbergamts-Secretair Reiche als Rendant und der Buchhalter Wilum als Controleur bei unserer Oberbergamtskasse fungiren werden und daß diese beiden Beamten allein befugt sind, vollgiltige Kassenquittungen Namens unserer Oberbergamtskasse auszustellen.

Breslau, den 25. Dezember 1864. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(16) Der Rittergutsbesitzer Ernst Karl Felix Freiherr von Richthofen auf Brechelshof, Jauerschen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 29. Dezember 1864. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(17) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Heibig in Grünberg zum Rathsherrn und Kämmerer daselbst,
die Wahl des Gastwirths Künzel in Naumburg a/B. zum Rathmann daselbst;
die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer K. Baum zum Lehrer in Laubegast, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Hilfslehrer R. Jänisch zum Lehrer und Organisten in Oberau, Kreis Lüben,
für den bisherigen Hilfslehrer K. G. Haupt zum zweiten Lehrer der Schule in Liebenzig, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Schullehrer in Schönwaldau, A. Glasneck, zum katholischen Schullehrer, Kantor, Organisten und Glöckner in Schönau.

(18) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Dezember 1864.

A. Beim Appellations-Gericht.

Befördert: Der Hilfsbote Franke zu Glogau definitiv zum Appellations-Gerichts-Boten.
Der Sergeant Münster zum Hilfsboten bei dem Appellations-Gericht.
Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Bureau-Diätar Schöse Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.
Pensionirt: Der Appellations-Gerichts-Bote Werner.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Verliehen: Dem Deposital-Rendanten, Kanzlei-Rath Räbiger zu Grünberg der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.
Ernannt: Der Erste Gerichtsdiener Schmiet zu Guhrau zum Botenmeister.
Befördert: Die Gerichts-Assessoren Schwagerka und Beling zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Glogau.
Der Bureau-Diätar Latzel zu Grünberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Görlitz.
Die Bureaugehilfen Schneider zu Görlitz und Thanheiser zu Liebenthal zu Bureau-Diätarien.
Der Sergeant Weiß zu Glogau zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Sprottau vom 1. April 1865 ab.
Der interimistische Bote und Exekutor Aßmann zu Görlitz definitiv zum Boten und Exekutor.
Der Unteroffizier Kröber zu Posen zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht in Löwenberg.
Der Sergeant Liebe zu Guhrau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lauban.
Der Unteroffizier Hüttig zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.
Versetzt: Der Bureau-Diätar Tschackert zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Hilfsgefangenwärter Offer zu Glogau als Hilfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guhrau.
Der Hilfsunterbeamte Stutz zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Glogau als Hilfsgefangenwärter.
Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Anders zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Rentmeister und Sekretair des Wilkau-Carolather Deichverbandes.
Pensionirt: Der Bote und Exekutor Stephan zu Haynau.

(19) Personal-Veränderungen
bei der Staats- und Polizeianwaltschaft im Glogauer Departement seit Dezember 1863.

A. Bei der Staatsanwaltschaft:
1. Der Ober-Staats-Anwalts-Gehilfe und Verwalter der Staats-Anwalts-Stelle für den Kreis Lüben, Gerichts-Assessor Scholz, zum Kreisrichter beim Königl. Kreisgericht in Liegnitz.
2. Der Gerichts-Assessor Neumann zum Ober-Staats-Anwalts-Gehülfen und Verwalter der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht Lüben ernannt.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft sind ernannt:
1. Der Bürgermeister Linke in Lüben zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadtbezirk und zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den dortigen Landbezirk.
2. Der Polizei-Anwalt Hüttig in Liegnitz auch zum Polizeianwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission Campern.
3. Der Polizei-Anwalt für den Landkreis Lüben, Kreis-Sekretair Kuhnt, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Lüben.

Digitized by Google

4. Die Polizeianwälte für den Stadt- und Landbezirk Guhrau, Schenkemeyer und Bergmann zu gegenseitigen Stellvertretern.
5. Der Kämmerer Hübner in Schlawa zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst.
6. Der Polizeianwalt Bergmann in Guhrau zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters Cusig, in Bobile für den zum Bezirk des Kreisgerichts Guhrau gehörigen Theil des Forstreviers Bobile.
7. Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Pallaske in Herrnstadt zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts Cusig in Bobile für den zum Bezirk der Kreisgerichts-Kommission Herrnstadt gehörigen Theil des Forstreviers Bobile.

C. Ausgeschieden:

Der Polizei-Anwalt Kapolke in Liegnitz.

D. Gestorben:

Der stellvertretende Polizei-Anwalt Ende in Schlawa.
Der Polizei-Anwalt Minor in Lähn.

Glogau, den 14. December 1864. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt.

(20) Im Geschäftsbereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps sind:

Versetzt: der Intendanturrath Werner von der Intendantur des 5. zur Intendantur des 7. Armee-Corps,
der Intendanturrath Lampel von der Intendantur des 7. zur Intendantur 5. Armee-Corps,
der Intendantur-Secretariats-Assistent Lorenz von der Feld-Intendantur des 2. combinirten Armee-Corps zur Intendantur 5. Armee-Corps,
der Proviant-Amts-Assistent Hage vom Proviant-Amt in Glogau zum Proviant-Amte in Berlin,
der Proviant-Amts-Assistent Becker vom Proviant-Amt in Cöln zum Proviant-Amt in Glogau.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Ziehlke zum Militair-Intendantur-Referendarius.

(21) Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Rendant Kupfer in Oels zum Haupt-Amts-Rendanten in Görlitz, der Ober-Grenz-Kontroleur Kühnel in Hermsdorf u./K. zum Ober-Grenz-Kontroleur in Seidenberg, der Haupt-Amts-Assistent Kloz in Magdeburg zum Ober-Grenz-Kontroleur zu Hermsdorf u./K.

(22) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Schaffner Siele in Glogau zum Wagenmeister ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(23) Patentirungen.

Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Comp. zu Elbing ist unter dem 22. Dezember 1864 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 14. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(24) Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3. Februar dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

(25) Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(26) Betreffend die Wiederbesetzung der Physikats-Stelle im Kreise Jauer.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Gunkel ist die Physikats-Stelle im Kreise Jauer zur Erledigung gekommen.

Diejenigen mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle versehenen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, unter Beifügung der nöthigen Führungs-Atteste und Approbations-Dokumente bis zum 15. Februar a. c. portofrei an uns einzureichen.

Liegnitz, den 6. Januar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(27) Im Laufe des Jahres 1864 sind 16 evangelische selbstständige Schulstellen mit 2756 Thlr. 2 Sgr. und 10 katholische Schulstellen mit 981 Thlr. 17 Sgr. dauernd verbessert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 6. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(28) Die bei der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule vacant gewordenen Lehrerstellen:

a. für Land- und Schönbau, architectonisches Zeichnen, Bau-, Constructions- und Maschinenlehre,
b. für Mathematik und Uebungen im Feldmessen,

womit ein jährlicher Gehalt von je 600 Thlr. verbunden, sollen anderweit besetzt werden.

Digitized by Google

Qualificirte Bewerber, welche ad a die Staats-Prüfung in allen Theilen des Bauwesens bestanden und zu b die unbedingte facultas docendi in der Mathematik für höhere Lehranstalten erlangt haben, wollen sich unter Anfügung der betreffenden Zeugnisse und den nöthigen Ausweis über ihre bisherigen Leistungen, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung spätestens innerhalb 6 Wochen melden.

Breslau, den 31. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(29) **Bekanntmachung.** Folgende von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe Lit. B.

à 4 Prozent.

1) auf Mittel-Seiffersdorf, Kreis Freistadt i/Schl., ausgefertigt den 28. Juli 1838.

Nr. 149. à 1000 Thlr.
" 1305. bis incl. Nr. 1308. à 500 Thlr.
" 3588. " " 3595. „ 200 "
" 6432. " " 6443. „ 100 "
" 11413. " " 11414. „ 50 "
" 22320. " " 22323. „ 25 "

2) auf Eckersdorf cum pert. Melten und Rothwaltersdorf, Kreis Glatz (jetzt Neurode), ausgefertigt den 1. März 1855.

Nr. 41391. bis incl. Nr. 41393. à 1000 Thlr.
" 45580. " " 45585. „ 500 "
" 52760. " " 52776. „ 200 "
" 65723. " " 65730. } „ 100 "
" 65732. " " 65735 }
" 65738. " " 65748. }

3) auf die Herrschaft Gabersdorf, Kr. Glatz, ausgefertigt den 1. März 1855.

Nr. 41394. bis incl. Nr. 41398. à 1000 Thlr.
" 45586. " " 45597. „ 500 "
" 52772. " " 52788. „ 200 "
" 65749. " " 65783. „ 100 "
" 79519. à 50 Thlr.
" 82511. bis 82512. à 25 Thlr.

4) auf Mittel-Nieder-Steine und Antheil Nieder-Steine, Kr. Glatz (jetzt Neurode), ausgefertigt den 1. März 1855.

Nr. 41399. à 1000 Thlr.
" 45598. bis incl. Nr. 45602. à 500 Thlr.
" 52789. " " 52794. „ 200 "
" 65784. " " 65796 „ 100 "

5) auf Volpersdorf, Kreis Glatz (jetzt Neurode), ausgefertigt den 1. März 1855.

Nr. 41400. bis incl. Nr. 41403. à 1000 Thlr.
" 45603. " " 45612. „ 500 "
" 52795. " " 52799. } „ 200 "
" 52801. " " 52809. }
" 66797. " " 65835. „ 100 "
" 82513. " " 82516. „ 25 "

6) auf Albendorf, Kreis Glatz (jetzt Neurode), ausgefertigt den 1. März 1855.

Nr. 41404. à 1000 Thlr.
" 45613. bis incl. Nr. 45617. à 500 Thlr.
" 52810. " " 52817. „ 200 "
" 65836. " " 65854. „ 100 "

7) auf Seiffersdorf, Kreis Glatz (jetzt Neurode), ausgefertigt den 1. März 1855.

Nr. 45618. bis incl. Nr. 45619. à 500 Thlr.
" 52818. " " 52821. „ 200 "
" 65855. " " 65862. „ 100 "

8) auf Roswadze, Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 24. August 1855.

Nr. 41408. und Nr. 41409. à 1000 Thlr.
" 45626. bis incl. Nr. 45635. à 500 Thlr.
" 52853. " " 52857. }
" 52859. }
" 52861. " " 52867. } „ 200 "
" 52869. " " 52880. }
" 52882. " " 52892. }
" 65903. " " 65939. }
" 65941. " " 65952. } „ 100 "
" 79544. " " 79556. }
" 79558. " " 79570. } „ 50 "
" 82547. " " 82565. }
" 82567. " " 82596. } „ 25 "

à 3½ Prozent.

9. auf die Herrschaft Rohnstock, Kreis Bolkenhayn, ausgefertigt den 26. Oktober 1843.

Nr. 696. bis incl. No. 721. à 1000 Thlr.
" 2354. " " 2404. „ 500 "
" 5486. " " 5500. „ 200 "
" 9535. " " 9648. „ 100 "
" 11913. " " 11942. „ 50 "

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in courtsfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons

spätestens den 15. Februar 1865

Digitized by Google

an unsere Kasse (Albrechtsstraße No. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen,

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 22. August 1864. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(30) Bekanntmachung. Die Inhaber folgender in der 16. Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 521. auf Wettschütz.	Nr. 40659. auf Dittersbach.	Nr. 40700. auf Fürstenstein ꝛc.
" 40717. " Fürstenstein ꝛc.	" 41320. " Grunwitz.	

à 500 Thlr.

Nr. 43499. auf Raudnitz.	Nr. 43653. auf Cantersdorf ꝛc.	Nr. 43880. auf Gr.-Stein ꝛc.
" 43501. " dto.	" 43740. " Gr.-Krutschen.	" 44306. " Fürstenstein ꝛc.
" 43643. " Cantersdorf ꝛc.	" 43856. " Gr.-Stein ꝛc.	" 45180. " Ratibor.

à 200 Thlr.

Nr. 3566. auf Saabor.	Nr. 49984. auf Pogarell ꝛc.	Nr. 51588. auf Miechowitz.
" 4005. " Glinitz ꝛc.	" 50041. " dto.	" 51664. " Heidänichen.
" 4893. " Lossen ꝛc.	" 50099. " Cantersdorf ꝛc.	" 51695. " Labandt.
" 15189. " Siemianowitz.	" 50350. " Gr.-Stein ꝛc.	" 52007. " Poln.-Krawarn.
" 15305. " dto.	" 50395. " dto.	" 52056. " Ratibor.
" 49180. " Elend.	" 50409. " dto.	" 52065. " dto.
" 49350. " Brune.	" 50454. " dto.	" 52117. " dto.
" 49890. " Haltauf.	" 50929. " Zobten.	" 52511. " Mühlrädlitz.
" 49957. " Ndr.-Buchwald.	" 51088. " Klein-Tinz.	" 52567. " Simmelwitz.

à 100 Thlr.

Nr. 6238. auf Waldvorwerk.	Nr. 62456. auf Cantersdorf ꝛc.	Nr. 63458. auf Fürstenstein ꝛc.
" 6501. " Bladen.	" 62516. " Ndr.-Strabam.	" 63558. " dto.
" 8054. " Koschentin ꝛc.	" 62590. " Puschine ꝛc.	" 64464. " Labandt.
" 8066. " dto.	" 62621. " Gr.-Krutschen.	" 64522. " dto.
" 8079. " dto.	" 62798. " Gr.-Stein ꝛc.	" 64537. " dto.
" 8142. " dto.	" 62808. " dto.	" 64802. " Poln. Krawarn ꝛc.
" 8181. " dto.	" 62814. " dto.	" 64869. " dto.
" 8736. " Lossen ꝛc.	" 62851. " dto.	" 64877. " dto.
" 10441. " Siemianowitz.	" 62972. " Rudzinietz.	" 65041. " Ratibor.
" 17418. " dto.	" 62992. " dto.	" 65099. " dto.
" 17659. " dto.	" 63153. " Tost ꝛc.	" 65168. " Frohnau.
" 61352. " Ulbersdorf.	" 63273. " dto.	" 65365. " Ober-Sedow.
" 61480. " Kl.-Schweinern.	" 63334. " Fürstenstein ꝛc.	" 65401. " Mühlrädlitz.
" 62203. " Kunern.	" 63357. " dto.	" 65439. " Krumlinde.
" 62297. " Ndr.-Buchwald ꝛc.	" 63370. " dto.	" 65464. " Simmelwitz.
" 62320. " Pogarell ꝛc.	" 63371. " dto.	" 65605. " Ober-Lichtenau.
" 62414. " Cantersdorf ꝛc.	" 63416. " dto.	" 65612. " dto.
" 62418. " dto.	" 63418. " dto.	" 65940. " Roswadze.

à 50 Thlr.

Nr. 11027. auf Brune.	Nr. 11626. auf Koschentin ꝛc.	Nr. 79557. auf Roswadze.
" 11242. " Boyadel.	" 12495. " Siemianowitz.	

à 25 Thlr.

Nr. 21072. auf Rettkau.	Nr. 82199. auf Gr.-Krutschen.	Nr. 82444 auf Rostersdorf.
" 21523. " Brune.		

Digitized by Google

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 22. August 1864. Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

(31) Nach Vorschrift des §. 64 des Statuts für den niederschlesischen Knappschaftsverein vom 7. Dezember 1856 und des Nachtrags zu demselben vom 12. November 1859 wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Vorstand dieses Vereins vom Anfange des Jahres 1865 ab bis auf Weiteres folgende Personen bilden:

1. der Bergwerksdirector Herr Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg; derselbe ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes,
2. der Bergwerksinspector Herr Ißmer zu Waldenburg,
3. der Maschinenwärter Herr Berger zu Gottesberg,
4. der Schichtmeister Herr von Kracker zu Schmarker bei Stroppen,
5. der Bergwerksbesitzer Herr von Dobschütz zu Lauban und
6. der Bergwerksdirector Herr Mehner zu Neurode.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1. der Obersteiger Herr Krügel zu Altwasser und
2. der Schichtmeister Herr Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Breslau, den 23. Dezember 1864. Königliches Oberbergamt.

(32) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalklasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(33) Für das Jahr 1865 werden die Königlichen Schlesischen Landbeschäler zu Leubus in folgenden Stationen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufgestellt werden:

1) im Kreise Liegnitz zu Gränowitz 2 Stück incl. 1 Vollbluthengst,
2) " " Glogau zu Priedemost 2 Stück,
3) " " Lüben zu Offig 2 Stück incl. 1 Vollbluthengst,
4) " " Hirschberg zu Berthelsdorf 2 Stück,
5) " " Grünberg zu Saabor 4 Stück.

Der Abgang der Beschäler erfolgt den 1. Februar d. J. von Leubus nach ihren Bestimmungs-Orten. Das bestimmungsmäßige Deck-, Trink- und Zettelgeld ist bei erster Deckung zu entrichten.

Landgestüt Leubus, den 5. Januar 1865. Der Landstallmeister: Frhr. v. Knobelsdorf.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(34) Bei der hiesigen Regierung wurde ernannt:

1. der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Mende zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter,
2. der bisherige Bureau-Hülfs-Arbeiter Riedel zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

Liegnitz, den 5. Januar 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(35) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer R. Gottwald zum Kantor und Lehrer an der evang. Kirche und Schule in Schreiberhau, Kreis Hirschberg;

für den bisherigen Schullehrer und Organisten in Liebenthal, H. Neugebauer, zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Wittgendorf, Kreis Landeshut.

(36) Es wurde berufen:

der bisherige Pfarr- und Kreis-Vicar in Grünberg, F. G. A. Uhse, zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Rothenburg a./O.

Digitized by Google

(37) Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat December 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Ober-Siegersdorf	Mauersberger	Gerichtsscholz	Ober-Siegersdorf.
Niebusch	Tietsch	Lehrer	Niebusch.
Rohrwiese	Nippe	Lehrer	Rohrwiese.
Liebenzig mit Buchwald	Petruschke	Gerichtsscholz	Liebenzig.
Catterfee	Fischbach	dto.	Catterfee.
Laubegaft	Tartsch	Bauer	Laubegaft.
Pürschkau	Anton	Auszügler	Pürschkau.
Poln.-Tarnau	Wolff	Lehrer	Poln.-Tarnau.
Bullendorf	v. Czettritz-Neuhauß	Rittergutsbesitzer	Bullendorf.
Kölmchen mit Sabinengrund, Eichau mit Poln.-Tarnauer Vorwerk	Kretschmer	Schmiedemeister	Kölmchen.
Kreis Glogau.			
Tschirnitz	Kirschmarsky	Brauermeister	Tschirnitz.
Kreis Goldberg.			
Altenlohm	Rothe	Schmiedemeister	Altenlohm.
Kreis Grünberg.			
Ob.-, M.- u. Ndr.-Ochelhermsdorf	Jachmann	Kutschner	M.-Ochelhermsdorf.
Kreis Liegnitz.			
Petersdorf, Jeschkendorf, Seifersdorf	Kolbe	Bäckermeister	Seifersdorf.
Kreis Lüben.			
Eisemost mit Gühlichen	Kroschner	Gerichtsscholz	Eisemost.
Koslitz mit Friedrichshuld	Sieber	Kretschambesitzer	Koslitz.
Petersdorf und Friedrichswaldau	Eckelt	Gerichtsscholz	Friedrichswaldau.
Groß-Rinnersdorf	Jähnisch	Lehrer	Gr.-Rinnersdorf.
Kaltwasser mit Würtschhelle	Haucke	dto.	Kaltwasser.
Schwarzau	Gäbler	dto.	Schwarzau.
Talbendorf	Dehmel	dto.	Talbendorf.
Lüben, Stadt	Donat	Lederhändler	Lüben.
Kl.-Rinnersdorf	Reimann	Wirthschaftsinspektor	Kl.-Rinnersdorf.
Kreis Rothenburg.			
Caana, Jänkendorf, Oedernitz, Ullersdorf	Lehfeld	Oekon.-Inspektor	Ullersdorf.
Hähnichen, Quolsdorf, Spree, Spreeaufwurf	Hähnel	Schullehrer	Spree.
Creba, Neu-Creba, Mücka, Neudorf, Kl.-Radisch, Reichwalde, Schadendorf, Wunscha, Zedlig, Zschernske	Schuster	Kantor	Reichwalde.
Bremenhain	v. Winterfeld	Rittergutsbesitzer	Bremenhain.
Berg, Burglehn, Braunsdorf, Köbeln, Neustadt	Clement	Prinzl. Rentmstr.	Berg.
Neuhof, Nieder-Spreehammer, Trebus, Stannewisch, Niesky	Mosel	Inspektor	Trebus.
Diehsa und Quitzdorf	Richter	Güter-Inspektor	Diehsa.
Groß-Radisch und Thräna	Reichelt	Häusler	Gr.-Radisch.
Nieder-Horcka, Ob.-Spreehammer u. Uhsmannsdorf	Schiller	Ortsrichter	Uhsmannsdorf.
Biehain und Kaltwasser	Adrian	Ortsrichter	Kaltwasser.
Muskau	Köhler	Destillateur	Muskau.
Ob.-, Nieder- und Neu-Cosel, Hammerstadt, Linda, Neuliebel, Ndr.-Prauske, Rietschen, Sandschänke, Tränke, Werda	Arlt	Schullehrer	Prauske.
Ober- u. Nieder-Gebelzig, Jerchwitz, Sandförstgen und Groß-Saubernitz	Klembt	Gartennahrungsbes.	Ndr.-Gebelzig.
Daubitz, Neuhammer, Teicha, Walddorf	Himpel	Ortsrichter	Daubitz.

Digitized by Google

(38) Personal-Veränderungen
im Verwaltungsbereiche der Kgl. General-Commission für Schlesien, vom 1. Juli bis ult. December 1864.

1. Ernannt wurden: der Regierungsrath Obergethmann zum Ober-Regierungsrath und Director der Königl. General-Commission zu Posen, der Special-Commissarius Gerichts-Assessor Drolshagen in Tarnowitz zum Regierungs-Assessor, der Secretair 2. Klasse Schumann zum Secretair 1. Klasse, der Diätarius Neutert zum Kassen-Secretair, ferner die Feldmesser Gronwaldt zu Leobschütz, Hartmann in Groß-Strehlitz, Leuschner in Deutsch-Wartenberg, Stirius und Rinow zu Leobschütz zu Vermessungs-Revisoren.

2. Stationirt wurden: die Feldmesser Kruppa in Gleiwitz, Hildebrandt in Tarnowitz und Klein in Groß-Strehlitz.

3. Versetzt wurden: der Oeconomie-Commissions-Rath Neumann von Oppeln nach Liebenwerda und der Oeconomie-Commissarius Hollefreund von Liebenwerda nach Oppeln, ferner der Feldmesser Antel von Liegnitz nach Görlitz.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Kletke.

Pensionirt wurde: der Kanzleirath Mettner unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

Vermischte Nachrichten.

(39) Verdienstliches.

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des IV. Quartals pr. nachstehende Geschenke rc. zu Theil geworden:

I. Diöces Volkenhayn.

Der Getreidehändler Hilse in Hohenfriedeberg hat bei der Verheirathung seiner Tochter der dasigen Kirche die Summe von 40 Rthlr. geschenkt.

II. Diöces Bunzlau I.

Der zu Greulich verstorbene Häusler Hayn hat der dasigen Schule ein Legat von 40 Rthlr., dessen Zinsen alljährlich an Weihnachten zum Ankauf von passenden Geschenken für arme Schulkinder verwendet werden sollen, vermacht.

III. Diöces Bunzlau II.

1. Der Kirche zu Thommendorf ist von den Confirmanden eine silberne, innen vergoldete Hostienbüchse zum Gebrauche bei Kranken-Communionen im Werthe von 5 Rthlr. 12 Sgr. überwiesen worden.

2. Im Jahre 1863 ist auf dem Glockenthurme der vorstehend erwähnten Kirche eine Thurmuhr mit Viertel-Schlagwerk aufgestellt worden, welche theils durch freiwillige Beiträge, theils durch ein Geschenk des Patrons im Betrage von 140 Rthlr. beschafft worden ist.

IV. Diöces Glogau.

Der Fabrikbesitzer Dehmel in Quaritz hat der evang. Schule in Dalkau ein Legat von 50 Rthlr., dessen Zinsen zur Beschaffung von christlichen Schulbüchern für arme fleißige Kinder verwendet werden sollen, vermacht.

V. Diöces Görlitz II.

1. Der Rittmeister a. D. von Briesen in Görlitz hat der Kirche in Cunnerwitz ein von ihm selbst gemaltes, 6 Fuß hohes Altarbild in Oel, Christus am Kreuz, geschenkt.

2. Hierzu wurde an den bisherigen Altartisch eine besondere Altarwand — weiß und Gold — mit einem Kosten-Aufwande von 330 Rthlr. angebaut. Um diese Kosten zu decken, haben aus dem Kirchspiel Cunnerwitz:

1. das Dominium Niecha 25 Rthlr., 2. desgl. Cunnerwitz 15 Rthlr., 3. desgl. Ober-Pfaffendorf 15 Rthlr., 4. desgl. Rauschwalde 12 Rthlr., 5. desgl. Klein-Biesnitz 7 Rthlr., 6. desgl. Schlauroth 5 Rthlr., 7. die Gemeinde Schlauroth 26 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf., 8. desgl. Cunnerwitz 25 Rthlr., 9. desgl. Groß-Biesnitz 20 Rthlr., 10. desgl. Ober-Pfaffendorf 17 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf., 11. desgl. Niecha 16 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf., 12. desgl. Jauernick 14 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf., 13. desgl. Klein-Biesnitz 7 Rthlr. 18 Sgr., 14. desgl. Rauschwalde 6 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf., 15. das Cunnerwitz'sche Pfarrhaus 45 Rthlr. 15 Sgr., 16. die Frau Baronin v. Anger in Görlitz 5 Rthlr., 17. die Frau v. Hartmann in Dresden 5 Rthlr.

freiwillig übernommen, hierzu tritt noch der Ertrag eines Concertes in der Kunnerwitzer Schulstube von 8 Rthlr.

Digitized by Google

3. Von dem Frauen-Verein in Görlitz erhielt die Kunnerwitzer Kirche einen schönen, großen Teppich vor das Altar daſiger Kirche.

4. Für die Kirche in Melaune gingen ein:

a. ein Teppich nebſt neuen Blumen auf den Altar, b. ein Paar künſtlich geſtickte Unterſätze für die Altarleuchter, c. eine große zinnerne Weinkanne, d. ein Klingebeutel wurde reſtaurirt und verſilbert für 4 Rthlr. 10 Sgr., e. die Kanzeltreppe wurde mit einem Koſten-Aufwande von 5 Rthlr. verſchlagen, f. von der Jugend in Döbſchütz eine ſchwarze Taufſteindecke, g. von der Jugend in Prachenau ein neuer Tiſch und ein neuer Stuhl in die Sakriſtei, h. Kanzel und Altar wurden ſtaffirt mit einem Koſten-Aufwande von über 31 Rthlr., welcher freiwillig von der Kirchengemeinde zuſammengebracht wurde und wozu die Jugend des Kirchſpiels 10 Rthlr. beitrug.

5. Der Major a. D. v. Poncet in Döbſchütz hat der evang. Pfarre in Melaune ein Kapital von 100 Rthlr., deſſen Zinſen principaliter zur Erhaltung der Gräber der verſtorbenen Verwandten des ꝛc. v. Poncet verwendet werden ſollen, überwieſen.

VI. Diöces Goldberg.

Die verwittwete Bauersfrau Teichler in Ober-Harpersdorf hat der daſigen Kirche ein Legat von 100 Rthlr. vermacht, mit der Beſtimmung, daß nach ihrem Ableben alljährlich an dem ihrem Sterbetage zunächſt gelegenen Sonntage nach der Predigt für das Honorar von 2 Rthlr. ein Gedächtnißlied geſungen werde, der Zinſenreſt aber dem Kirchen-Aerarium zufließen ſoll.

VII. Diöces Haynau.

Die evang. Kirche zu Kaiſerswaldau hat von dem Fräulein Louiſe Mende in Mittel-Kaiſerswaldau ein zinnernes Kruciſix und zwei gläſerne geſchliffene Blumen-Vaſen nebſt Blumen-Bouquets im Werthe von circa 10 Rthlr. erhalten.

VIII. Diöces Hirſchberg.

Der verſtorbene Böttcher Gottfried Högelheimer zu Schmiedeberg hat der daſigen evang. Kirche ein Legat von 100 Rthlr., welches zur Augmentirung des Thurmbaufonds dienen ſoll, vermacht.

IX. Diöces Jauer.

Von einem Ungenannten iſt dem evang. Kirchen-Collegium zu Poiſchwitz zur Anlage eines Kirchhofes ein Geſchenk von 50 Rthlr. überwieſen worden.

X. Diöces Landeshut.

Der evang. Kirche in Landeshut iſt von der verſtorbenen Schuhmacherfrau Conrad geb. Thiem daſelbſt zur Ablöſung der daſigen Kirchenſteuer ein Legat von 50 Rthlr. vermacht worden.

XI. Diöces Lauban II.

Der Weber Karl Auguſt Rüffer zu Schwerta hat bei ſeiner Entlaſſung aus der Vormundſchaft der Schule zu Heide ein Geſchenk von zwei Thalern mit der Beſtimmung zugewendet, daß die Zinſen zur Verbeſſerung des dortigen Lehrergehaltes verwendet werden ſollen.

XII. Diöces Liegnitz I.

1. Der verſtorbene Goldarbeiter Ernſt Gottfried Scholz in Liegnitz hat der dortigen ev. Kirche zu St. Peter und Paul ein Legat von 150 Thlr., deſſen Zinſen zu einer alljährlich abzuhaltenden Sylveſter-Predigt verwendet werden ſollen, vermacht.

2. Die am 14. Mai v. J. in Ohas verſtorbene Inwohnerin Klotz hat zur Beſchaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung für die dortige ev. Kirche ein Legat von 50 Thlr. vermacht.

3. Der in Liegnitz verſtorbene Major a. D. F. v. Knorr hat der ev. Kirche in Wahlſtatt ein Legat von 300 Thlr., deſſen Zinſen zur Inſtandhaltung ſeiner Familiengruft verwendet werden ſollen, vermacht.

XIII. Diöces Löwenberg I.

Der am 17. Oktober 1861 verſtorbene Kgl. Sanitätsrath Dr. Siegert in Halberſtadt hat der Schulkaſſe von Groß-Walditz ein Legat von 400 Thlr. zur Abhaltung einer Schulfeierlichkeit an ſeinem Geburtstage und Bereitung einer Faſtnachtsfreude für die geſammte Schuljugend von Groß-Walditz vermacht.

XIV. Diöces Löwenberg II.

Die Erben des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Gebhard zu Berthelsdorf haben der ev. Schule zu

Riemendorf einen Betrag von 10 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

XV. Diöces Lüben I.

Der Patron der Kirche zu Braunau, Rittergutsbesitzer und Polizei-Districts-Commissarius Schwarz auf Braunau hat der dortigen Kirche bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter einen silbernen inwendig vergoldeten Kelch im Werthe von 20 Thlr. geschenkt.

XVI. Diöces Lüben II.

Die am 28. Januar v. J. in Berlin verstorbene Frau Reichsgräfin v. Hardenberg geb. Gräfin Czettritz-Neuhaus, als die frühere Patronin der Merschwitzer Kirche und Schule, hat laut Codicills vom 17. Juli 1862 der Kirche in Merschwitz ein Legat von 200 Thlr. ohne nähere Bestimmung, und der Schule in Merschwitz ein Legat von 50 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß von diesem Gelde, so lange bis es verausgabt ist, für gute nützliche Bücher jährlich 5 Thaler verwendet werden sollen.

XVII. Diöces Rothenburg I.

1. Die Kirche zu Cunnersdorf ist zum Friedensfeste beschenkt worden, und zwar: 1. mit gemalten Blumenvasen und großen Blumenbouquets von Wachs zum Schmucke des Altars, von den Jungfrauen der Kirchgemeinde; 2. von den Frauen der Kirchgemeinde: a. mit einem schwarz- u. grün-gewirkten Teppiche auf die Stufen des Altars, und b. mit einem herrlichen Plüschteppich vor den Altar an den hohen Festen und bei Trauungen ehrbarer Brautpaare.

2. Der Kirche zu Collm sind seit einiger Zeit folgende Geschenke gemacht worden: 1. im Jahre 1861 schenkte der Collator, Kgl. Kammerherr und Schloßhauptmann zu Rheinsberg, v. Witzleben auf Collm 2 sehr schöne Bahrtücher, eins für Erwachsene, in jedem der 4 Enden große gekreuzte Palmzweige in weißer Seide gestickt, und eins für Kinder mit weißem Kreuze, beide mit Franzen. — Von demselben: 2. Ein großes in Holz geschnitztes Cruzifix auf den Sarg Erwachsener zu legen. — 3. Im Jahre 1864 wurden Kirche und Thurm zu Collm mit einem Kostenaufwande von 325 Thlr. im Aeußeren renovirt. Hierzu schenkten der Collator v. Witzleben 100 Thlr. und der Landesälteste Anders auf Horscha 11 Thlr., während der Rest unter die Pfarrgemeinde vertheilt wurde.

XVIII. Diöces Sagan.

Der Stenzel'schen Waisenanstalt zu Sagan sind von den Hinterbliebenen des verstorbenen Apotheker Pelldram 50 Thlr. und von dem verstorbenen Fräulein Johanna Krause 100 Thlr. ohne nähere Bestimmung geschenkt worden.

XIX. Diöces Schönau.

Der Häusler und Schleierweber Gottlieb Opitz in Berbisdorf hat beim Verkauf seines Hauses daselbst der evangelischen Kirche allda ein Geschenk von 20 Thlr. ohne nähere Bestimmung zugewendet.

XX. Diöces Sprottau.

Der emeritirte Lehrer Wittwer in Kortnitz hat der evangelischen Kirche in Sprottau ein Legat von 25 Thlr. vermacht.

Indem wir in diesen Zuwendungen den Ausdruck wahrhaft christlicher Wohlthätigkeit anerkennen und dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den frommen Gebern im Namen der betreffenden Institute unseren wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 4. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(40) Das alphabetische **Sach- und Namen-Register** nebst **chronologischer Uebersicht** zum Amtsblatt pro 1864 ist erschienen und kann von der Redaktion des Amtsblatts direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden. Auch können noch Sachregister zu früheren Amtsblatt-Jahrgängen abgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 2.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1865.

Berlin, 14. Januar.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königliches Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinigten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Digitized by Google

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihen durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wieder herzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in

Digitized by Google

Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bundes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeresbeinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 21. Januar 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(41) Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 5991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864;

„ 5992. das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864;

„ 5993. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind;

„ 5994. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck;

„ 5995. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865;

„ 5996. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungs-Bezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg; und

„ 5997. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actien-Verein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(42) Auf Grund der im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens im Markgrafthum Oberlausitz (Gesetz-Sammlung Seite 579) dem Minister des Innern ertheilten Ermächtigung wird Behufs der im §. 1 a. a. O. und im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung de eodem über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (Gesetzsammlung Seite 573) vorbehaltenen Abgrenzung des Landarmen-Verbandes der Oberlausitz gegen den Landarmen-Verband des übrigen Regierungsbezirks Liegnitz hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Dem Landarmenverband der Oberlausitz gehören an:

I. der gesammte Kreis Görlitz,

II. der gesammte Kreis Rothenburg,

III. der ganze Kreis Hoyerswerda, mit Einschluß des ursprünglich zu den Sächsischen Erblanden gehörig gewesenen Dorfes Heinersdorf,

IV. der Kreis Lauban mit Ausschluß folgender ursprünglich Schlesischer Ortschaften:

1. Dorf und Rittergut Beerberg,
2. Dorf und Rittergut Bertelsdorf,
3. Dorf Neu-Bertelsdorf,
4. Dorf Eckersdorf,
5. Dorf und Rittergut Gieshübel,
6. Dorf und Rittergut Ober-Langen-Oels,
7. Dorf und Rittergut Mittel-Langen-Oels, und Pertinenz Klein-Stöckicht,

Digitized by Google

8. Dorf und Rittergut Nieder-Langen-Deis,
9. Dorf und Rittergut Logau,
10. Dorf und Rittergut Schlesisch Haugsdorf,
11. Dorf Steinbach,
12. Dorf und Rittergut Ober-Steinkirch mit Hain,
13. Dorf und Rittergut Mittel-Steinkirch,
14. Dorf und Rittergut Nieder-Steinkirch,
15. Dorf und Rittergut Ober-Thiemendorf,
16. Dorf und Rittergut Mittel-Thiemendorf mit Henne,
17. Dorf Nieder-Thiemendorf mit Maureck,
18. Dorf und Rittergut Vogelsdorf mit Riedberg;

V. aus dem Kreise Bunzlau folgende ursprünglich Oberlausitz'sche Orte:
1. Dominium Waldau und die Gemeinden Ober- und Nieder-Waldau und Carlsdorf,
2. Dominium und Gemeinde Ober- und Nieder-Gersdorf mit Fichtenhain und Waldstädt,
3. Dorf und Gut Tschirne mit Altenhain,
4. Dorf und Gut Siegersdorf mit den Kolonien Neu-Gersdorf, Bienitz, Sophienwalde und Neudorf,
5. Gemeinde Ullersdorf a. D.
6. Gemeinde Thommendorf,
7. Gemeinde Schöndorf,
8. Gemeinde Prinzdorf,
9. Dorf und Gemeinde Wehrau mit den Kolonien Bachen und Kalkbruch,
10. Gemeinde Schnellenfurt,
11. Gemeinde Heiligensee,
12. Gemeinde Mühlbock,
13. Gemeinde Tiefenfurt; so wie
14. die ehemals böhmische Ortschaft Güntbersdorf;

VI. aus dem Kreise Sagan nachstehende ursprünglich Oberlausitzische Ortschaften:
1. Dorf Birkenlache,
2. Dominium, Stadt und Dorf Halbau,
3. Dorf Klix,
4. Dorf Lipschau-Dohms, und zwar: Dorf, Dominium u. Vorwerk Dohms, Kolonie Lipschau, Kolonie Neuschenke und Pechofen-Etablissement Bürkenhof,
5. Dorf Nikolschmiede,
6. Dorf Zehrbeutel.

B. Dem Landarmenverbande des Regierungs-Bezirks Liegnitz verbleiben alle übrigen, unter A. No. I. bis VI. nicht begriffenen Bestandtheile des Regierungs-Bezirks.

Diese Bestimmung tritt mit dem, für die beiden Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnungen gemäß §. 13. resp. 12. derselben von dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien festgesetzten Ausführungs-Termine in Wirksamkeit.

Berlin, den 7. Januar 1865.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(43) Im Anschluß an meine Bekanntmachung über die neue Organisation des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Provinz Schlesien vom 19. December 1864 (Breslauer Amtsblatt Seite 356, Liegnitzer Amtsblatt Stück 53, Beilage II, Oppelner Amtsblatt Seite 294) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Constituirung der durch die beiden Verordnungen vom 15. September 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 573) eingesetzten Landarmen-Directionen nunmehr erfolgt ist.

I. Die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Breslau (mit Ausschluß der Stadt Breslau) hat ihren Sitz in Breslau und besteht:

1. aus dem Staats-Commissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath Sack zu Breslau,

2. aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:

a. dem Landesältesten von Salisch auf Kratzkau, Kreis Schweidnitz,

b. dem Bürgermeister Wagner zu Reichenbach,

c. dem Scholtiseibesitzer Werner zu Städtel Leubus, Kreis Wohlau.

Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Kreis-Deputirte von Uthmann auf Ober-Mahlian, Kreis Trebnitz,
b. der Bürgermeister Frickel in Zobten,
c. der Erbscholz Dabisch in Juliusburg, Kreis Oels.

II. Die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Oppeln hat ihren Sitz in Oppeln und besteht:
1. aus dem Staats-Commissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath von Eichhorn zu Oppeln,
2. aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:
a. dem Landrath Grafen von Monts auf Jeroltschütz, Kreis Creutzburg,
b. dem Bürgermeister Müller zu Creutzburg,
c. dem Mühlenbesitzer Kachel zu Bogutschütz, Kreis Beuthen.

Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Landesälteste von Wrochem auf Czerwentzütz, Kreis Ratibor,
b. der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz,
c. der Erbscholz Gebauer zu Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen.

III. Die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Liegnitz (mit Ausschluß der Ober-Lausitz) hat ihren Sitz in Liegnitz und besteht:
1. aus dem Staats-Commissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath von Wegnern zu Liegnitz
2. aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:
a. dem Königl. Oberlandesgerichts-Rath a. D. Grf. v. Rothkirch-Trach, auf Bärsdorf, Kr. Goldberg,
b. dem Ober-Bürgermeister Böck zu Liegnitz,
c. dem Gerichtsscholzen Nippe zu Schönaich, Kreis Sagan.

Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Kreis-Deputirte Graf von Rothkirch-Trach auf Panthenau, Kreis Goldberg,
b. der Stadtverordneten-Vorsteher Dauß zu Sagan,
c. der Gerichtsscholz Seyffert zu Alt-Schönau, Kreis Schönau.

IV. Die Landarmen-Direction der Ober-Lausitz hat ihren Sitz in Görlitz und besteht:
1. aus dem Staats-Commissar, Landesältesten v. Seydewitz zu Görlitz,
2. aus folgenden communalständischen Mitgliedern:
a. dem Landschafts-Director, Landrath von Gersdorff zu Rothenburg,
b. dem Ober-Bürgermeister Sattig zu Görlitz,
c. dem Ortsrichter Neumann zu Neusalza, Kreis Görlitz.

Zu Stellvertretern der communalständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Landesälteste Graf zur Lippe auf Küpper, Kreis Lauban,
b. der Bürgermeister Richter zu Reichenbach,
c. der Ortsrichter Neidtner zu Pfaffendorf, Kreis Görlitz.

Breslau, den 10. Januar 1865.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(44) Wir bringen zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in den Kreisen Glogau, Jauer, Lauban, Löwenberg, Liegnitz und Schönau für das Jahr 1865 die unten benannten Privat-Beschäl-Stationen errichtet worden sind.

Lfd. No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			Im Kreise Glogau.		
1	Bautsch	Bauer Ignatz Pohl	hellbraun mit Stern	2 rtl.	5 sgr. in den Stall.
2	Tschopitz	Gastwirth Joseph Kampe	braun ohne Abzeichen	2 rtl.	5 " " " "
3	Simbsen	Bauer Eduard Rothe	schwarzbraun ohne Abzeichen	2 rtl.	7½ " " "
4	dito	derselbe	Fuchs mit Stern	2 rtl.	5 " " " "
5	Rostädel	August Mentzel	braun mit Stern	3 rtl. und wenn die Stute tragend, noch 1 rtl.	5 " " " "
6	Schloin	Amand Woiwode	braun mit Stern	2 rtl.	10 " " " "

Digitized by Google

Lfde. No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			Im Kreise Jauer.		
7	Jacobsdorf	Rittergutsbesitzer Nagel	Prinz Albert, goldbraun, ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5′ 7″ groß,	4⅔ rtl.	Halbblut.
8	Prausnitz	Bauergutsbesitzer Wolff	Cyrus, hellbraun mit kleinem schiefen Stern und weißer Krone am rechten Hinterfessel, 12 Jahr alt, 5′ 4″ groß	2 rtl.	Landrace.
			Im Kreise Lauban.		
9	Bertelsdorf	Bauer Baum	dunkelbraun mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfuß, 13 Jahr alt, 5′ 1″ groß	2 rtl.	Landrace.
			Im Kreise Liegnitz.		
10	Jacobsdorf	Landesältester Methner	Omiraga, Apfelfalber mit schwarzen Extremitäten, schwarzer Mähne und Schweif, 9 Jahr alt, 5′ 4″ groß,	3⅓ rtl.	
			Prinz von Wales, braun ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5′ 5″ groß,	3⅓ rtl.	
11	Seifersdorf	derselbe	Ali, Falbe mit Blümchen und hochschwarzen Extremitäten, 7 Jahr alt, 5′ 3½″ groß,	3¼ rtl.	
			Prinz Alfred, braun mit Stern, 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß,	3⅓ rtl.	
12	Wangten	Erb- und Gerichtsscholz Klauenflügel	Borus, braun mit unregelmäßigen Stern, weißgefesselten rechten Hinterfuß, linker Hinterfuß halb gestiefelt, 8 Jahr alt, 5′ 3″ groß,	2¼ rtl.	
			Syrius, dunkelbraun, linker Hinterfuß weiß gekrönt, 6 Jahr alt, 5′ 5″ groß,	2⅓ rtl.	
13	Groß-Läßwitz	Kretschmer Karl Friedrich Hoffmann	Irak, Blauschimmel mit gemischter weißer Mähne u. Schweif, 5¾ Jahr alt, 5′ 2½″ groß,	2½ rtl.	
14	Royn	Gastwirth Richter	Hercules, kastanienbraun mit Stern, 11 Jahr alt, 5′ 7″ groß,	3¼ rtl.	
15	Seedorf	Königlicher Ober-Amtmann Scholz	Schegoleff, Fuchs ohne Abzeichen,	3 Frd'or.	Vollblut.
			Godolphin, braun mit Stern u. r. Hinterfessel,	2 Frd'or.	Vollblut.
			Inkermann, braun ohne Abzeichen,	1 Frd'or.	Vollblut.
			Foriculus, braun mit Stern,	1 Frd'or.	Trakehner Abkft.

Digitized by Google

Fbe. No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			Im Kreise Löwenberg.		
16	Ober-Görisseiffen	Bauergutsbesitzer Joh. Gottfried Arnold	Robert, goldbraun, Stern, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 7 Jahr alt, 5′ 6″ groß,	3 rtl.	Percheron, tauglich zur Zucht kräftiger Wagen- auch starker Reitpferde.
			Bertram, braun, Blümchen auf der Stirn, linker Vorder- und beide Hinterfüße weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5′ 2″ groß,	2 rtl.	Veredelte Landrace, tauglich zur Zucht leichter Wagen- u. Reitpferde.
			Im Kreise Schönau.		
17	Dominium Elbel-Kauffung	Rittergutspächter Hellmann	Sirocco, hellbraun, Blümchen, linke Hinterkrone und Bein weiß, 5′ 3″ groß, 17 Jahr alt,	3½ rtl.	Trakehner Gestüt.
18	Dominium Lest-Kauffung	Rittergutsbesitzer Busse	Dunkelfuchs, 5 Jahr alt, 5′ 1½″ groß, weiße Mähne, weißer Schweif, weiße Hinterfesseln,	2 rtl.	
		derselbe	Hellfuchs mit Stichelhaar, Bläße, Schnippe, linker Hinterfessel hellweiß, 6 Jahr alt, 5′ 2″ groß,	2 rtl.	
19	Alt-Schönau	Bauergutsbes. Glaubitz	Rothbraun mit Stern u. weißem rechtem Hinterfuß, 6 Jahr alt, 5′ 5″ groß,	2½ rtl.	von dem Königl. Landbeschäler William in Panten b. Liegnitz abstammend.

Liegnitz, den 14. Januar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(45) 100 Thaler Prämie.

In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember v. J. ist in Goldberg wiederum Feuer ausgebrochen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach aus Bosheit angelegt worden ist.

Da alle polizeilichen Nachforschungen in Betreff dieses Brandes bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind, so sichern wir Demjenigen, welcher den Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß auf Grund der gerichtlichen Untersuchung die Bestrafung desselben erfolgt, eine Prämie von 100 Thlrn. zu.

Liegnitz, den 13. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(46) Von dem auf der Königlichen Saamendarre zu Hoyerswerda im Winter 1863/64 gewonnenen Kiefernsaamen sollen circa 2000 Pfund zum Preise von ♄ Pfund abgeflügelten Saamen 15 Sgr. in beliebiger Quantität verkauft werden.

Kauflustige haben sich an den Königlichen Oberförster Scheden zu Hoyerswerda unter Einsendung des Preises zu wenden.

Die Kosten der Verpackung werden durch Nachnahme eingezogen.

Liegnitz, den 12. Januar 1865. Kgl. Regierung. Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(47) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu einem Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Digitized by Google

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuz-Bande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(**44**) Bekanntmachung. Es ist die Umschreibung der nachstehend verzeichneten, zum Umlaufe nicht geeigneten schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe in kursfähige Papiere bei uns beantragt worden:

1. Zentsch N. G No. 3 über 300 Thlr. mit dem Vermerke: „Für den Eigenthümer Webergesellen Heinrich Helsig außer Kours gesetzt. Neustadt O/Schl., den 30. Juli 1850. Der Magistrat. Bock." Antragsteller: J. A. Kohl zu Teschen.
2. Liegnitz G. S. No. 97 über 100 Thlr. mit einem durchstrichenen und dadurch unleserlich gewordenen Vermerke. Antragsteller: Glogau-Saagan'sche Fürstenthumslandschaft zu Glogau.
3. Bienowitz L. W., Herrnstadter Kreis, No. 14 über 70 Thlr., mit Rasuren auf der Kehrseite. — Jäschkendorf L. W. No. 17 über 400 Thlr. mit dem Vermerke: „Außer Kours gesetzt. Döringau, den 8. Septbr. 1847. J. verwittw. Bänisch." — Antragsteller: Liegnitz-Wohlau'sche Fürstenthumslandschaft zu Liegnitz.
4. Ob.-Nied.-Boguslawitz Oe. M. No. 4 über 1000 Thlr. mit den Vermerken: „Dieser Pfandbrief gehört mir. Anna Maria Hilscher geb. Voltolini in Ohlau", und: „Vorstehende Erklärung nehme ich hiermit zurück und cedire diesen Pfandbrief an den Inhaber desselben. Maria Hilscher geb. Voltolini." Antragsteller: Oels-Militsch'sche Fürstenthumslandschaft zu Oels.
5. Mittel-Steinsdorf L. W. No. 12 über 600 Thlr. mit dem Vermerke: „Dieser Pfandbrief ist mein Eigenthum und soll niemand außer mir Endesunterschriebenen weder Kapital noch Zinsen darauf erheben können. Neustadt in Oberschlesien, den 4. Mai 1821. Emanuel Freiherr von Hundt." Antragsteller: Stadtpfarrer Erzpriester Nippe in Ottmachau.

Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate, und spätestens am 1. August 1865 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere werden kassirt und die Antragsteller statt derselben neue kursfähige Papiere, oder soweit inzwischen eine Kündigung stattgefunden, die Valuten erhalten werden.

Breslau, am 4. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(**49**) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Seminar wird vom 8. bis 11. März c. abgehalten werden. Präparanden, welche daran Theil zu nehmen

Digitized by Google

wünschen, haben sich spätestens bis zum 20. Februar d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere einzureichen:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt vom Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb des letzten Jahres noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatt:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Geburtstages, Geburtsortes und Kreises, worin letzterer liegt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern und ihres etwa bereits erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem der Präparand zuletzt sich aufgehalten hat,
   e. der Termine früher abgelegter Präparanden-Prüfungen.
5. eines Gesundheits-Attestes, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und eines zweiten Attestes, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt. — Jeder Prüfling wird überdies noch von dem Anstalts-Arzte untersucht werden.

Nach dem hohen Erlaß des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau, vom 12. April 1861 No. 1118 ist bei den zur Prüfung einzureichenden Attesten kein Stempelbogen erforderlich; dagegen muß derselbe zu dem von der Seminar-Direction auszufertigenden Prüfungs-Ausweise verwendet werden.

Präparanden, welche am 1. Mai d. J. das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zur diesjährigen Prüfung nicht zugelassen werden. Die altersfähigen Prüflinge melden sich am 8. März c. Morgens 7/8 Uhr persönlich im Musiksaale des Seminars, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten. Oberlausitzische Präparanden, denen keine städtischen Freistellen verliehen sind, haben am hiesigen Seminar für ihren gesammten Unterhalt aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Bunzlau, den 13. Januar 1865. Der Königl. Waisenhaus- und Seminar-Director. Wätzoldt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(50) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. Dezember v. J. den bisherigen Kreisrichter Ludwig August Carl Franz Leopold von Sydow auf Mittel-Girbigsdorf zum Landrathe des Kreises Görlitz Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 16. Januar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(51) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gastwirths Simon in Hohenfriedeberg zum Rathmann daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Bürgermeisters Matthäi in Goldberg zum Bürgermeister dieser Stadt;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer C. H. Lüdicke zum Lehrer in Eichberg, Kreis Hirschberg,

für den bisherigen Hilfslehrer E. F. A. Gerlach zum Kantor, Organisten und Schullehrer in Giehren, Kreis Löwenberg.

(52) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Liegnitz.

Angestellt: die Post-Expedienten:

Pfeiffer, bei der Ober-Post-Direction, — Leopold, beim Post-Amt Liegnitz — und Köhler und Wagenknecht bei der Posterpedition in Neusalz, — der invalide Hautboist Bürgel II. als Briefträger in Liegnitz, — der inv. Hautboist Bruske als Briefträger in Görlitz, — der inv. Gefreite Rother als Briefträger in Hirschberg, — der inv. Gefreite Michler als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe daselbst, — der inv. Unteroffizier Kühr als Briefträger in Lauban, — der inv. Hornist Pechtel als Briefträger in Görlitz, — der inv. Gefreite Neumann als Wagenmeister in Löwenberg, — der inv. Sergeant Kienast als Postpackbote in Liegnitz, — der inv. Dragoner Tschenisch als Briefträger und Wagenmeister in Polkwitz, — der inv. Waldhornist Büchner als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe in Greiffenberg i/Schl., — der inv. Grenadier Jäckel als Briefträger und Wagenmeister in Beuthen a/O.;

ferner die Postillone:

Schiller, als Wagenmeister in Jauer — und Simmank, als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe daselbst, — Hamann und Knobloch, als Briefträger in Liegnitz, — Glona, als Brief-

Digitized by Google

träger- und Wagenmeistergehilfe in Muskau, — Großmann, als Briefträger in Neusalz, — Scholz, als Briefträger in Löwenberg — und Meier, als Briefträger und Wagenmeister in Friedeberg a./O., — die invaliden Musketiere Meusel und Krause, als Landbriefträger in Lauban und resp. Buchwald.

Uebertragen: unter Ernennung zum Post-Expediteur die Verwaltung der Posterpedition II. Klasse in Gr.-Särchen, dem Kanzlei-Gehilfen Kunnert.

Versetzt: der Post-Inspector Kolitz von Liegnitz als Post-Director nach Schweidnitz, — der Post-Inspector Hoffmann von Gumbinnen und der Post-Kassen-Controleur Lambrecht von Königsberg Pr. nach Liegnitz, — der Postsecretär Hochgeladen von Sagan als interimist. Postamts-Vorsteher nach Kempen, — die Posterpedienten Kinzer von Liegnitz nach Friedeberg a./O., — Tegtmeyer von Glogau nach Kohlfurt, — Goldammer von Kohlfurt nach Muskau und Rymarzick von Grünberg nach Beuthen a./O., als Vorsteher der Posterpeditionen daselbst;

ferner die Post-Expedienten:

Halm, von Schmiedeberg nach Görlitz, — Stache, von Niesky nach Berlin

und die Post-Expediteure:

Hänisch, von Waltersdorf nach Rauscha, — Diedtmann, von Beuthen a./O. nach Waltersdorf, — Mende, von Rauscha nach Wiesau, und Rückert, von Friedeberg a./O. nach Markliffa

und endlich

der Wagenmeister Hänel von Jauer nach Schönau und der Postpackbote Prussig von Liegnitz als Wagenmeister nach Görlitz.

Pensionirt: der Ober-Post-Wagenmeister Richter in Görlitz.

Gestorben: der Post-Expedient Schiedeck in Haynau und der Briefträger-Gehilfe Teuber in Görlitz.

(53) **Personal-Veränderungen**

im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 4. Quartals 1864.

Beim Oberbergamt.

Der Bergassessor Ulrich ist in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirektor des Königlichen Hüttenamts zu Königshütte und der Gerichtsassessor Wachler in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln ausgeschieden. An des Letzteren Stelle ist der Gerichtsassessor Kletke als juristischer Hilfsarbeiter im Collegium eingetreten.

Der Kalkulator Hänel ist gestorben.

Die Bergexspectanten Otto Menzel, Friedrich Gresser und Oskar Hoffmann sind zu Bergreferendarien, der Bergexspectant Alfred Gaab ist zum Bergeleven ernannt worden.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken.

Der Berginspector Meitzen zu Königshütte ist zum Bergrath ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Bergrath Ulrich als Mitdirektor eingetreten; der Bau-Inspector Treuding ist in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Bauinspector ernannt worden. Dem Hüttenmeister Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 28. Januar 1865.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heereseinrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heeres-Einrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde,

daß es zuerst darauf ankomme, die Militärfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen, denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der

Digitized by Google

Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(54) Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 5998. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt;

= 5999. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze;

= 6000. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich nnd Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße;

= 6001. das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864; und

= 6002. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(55) Der Schluß der niedern Jagd wird in diesem Jahre von uns

auf den 4. Februar Abends

festgesetzt. Liegnitz, den 17. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(56) Betrifft das Aufhören der Medizinal-Zeitung.

Die Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben vom Vereine für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar d. J. zu erscheinen aufgehört. Seitens des Herrn Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten ist beschlossen, daß die dieser Zeitung bisher und zuletzt in der Circular-Verf. vom 19. December 1860 zugesicherten amtlichen Mittheilungen des Königl. Ministeriums und der Königl. Regierungen künftig der in der August Hirschwald'schen Verlagshandlung in Berlin erscheinenden „Berliner klinischen Wochenschrift" zugehen und daß die Bestimmung der gedachten Circular-Verfügung von jetzt ab auf die Berliner klinische Wochenschrift in Anwendung gebracht werden soll.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. wird die letztgedachte Wochenschrift den Medizinal-Beamten und Aerzten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks empfohlen.

Liegnitz, den 24. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(57) Die im allgemeinen Interesse liegende Veröffentlichung der Veränderungen im Medizinal-Personal, z. B. Niederlassungen, Umzüge, Todesfälle, Anlage von Apotheken, Kranken-Anstalten ꝛc. hat noch immer nicht so vollständig erfolgen können, als zu wünschen ist, weil die Mittheilungen hierüber nicht ganz regelmäßig bei der Behörde eingehen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. wird deshalb die Verpflichtung neu anziehender resp. neu approbirter Medizinal-Personen zur Meldung resp. Abmeldung bei dem betreffenden Kreis-Physikus hierdurch in Erinnerung gebracht und werden die Königl. Kreis-Physiker wiederholt angewiesen, die Veränderungen im Medizinal-Personal stets ohne Verzug zu unserer Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 24. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(58) Der Direction der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät sind im verflossenen zweiten Semester 1864 — 125 Brände angemeldet worden, welche bei derselben versicherte Gebäude betroffen haben.

Zur Deckung der in deren Folge liquidirten Brandschaden-Vergütigungen und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und anderen Prämien, für Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung von Versicherungs-Anträgen, so wie des Büreaukosten-Aufwandes der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer ꝛc. wird, nach Anrechnung der Zinsen des Reserve-Fonds, die Ausschreibung eines gleich hohen Betrages an aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträgen, wie im vorangegangenen ersten Semester v. J. erforderlich, und solche demnach hiermit auf Höhe

eines zweifachen Beitrags-Simplums

festgesetzt. Es haben hiernach die Associaten für jedes Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse 1 Sgr. 4 Pf.,
in der zweiten Klasse 2 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse 5 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse 8 Sgr. — Pf.,

zu entrichten, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze, für Fabriken und andere feuergefährliche auf Grund eines besonderen Abkommens bei der Societät versicherte Objekte aber der Beitrag nach der contrahirten Höhe zu leisten ist.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich, daß diese Beiträge bis spätestens zum 1. März d. J. von den Associaten eingezahlt und von den Orts-Vorständen an die betreffende Königliche Kreis-Steuer-Kasse abgeliefert sein müssen, weil nach Ablauf dieses äußersten Termins jeder alsdann noch restirende Beitrag ohne weitere Verwarnung exekutivisch von den Restanten eingezogen werden wird. Diese äußerste Frist, welche nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassen ist, darf die Ortsvorstände nicht abhalten, mit der Einsammlung der Beiträge sofort vorzugehen, und mit Umsicht auf deren zeitgemäße Einlieferung hinzuwirken. Wenn Seitens der Orts-Vorstände einzelne Beiträge nicht haben erlangt werden können, so haben selbige innerhalb drei Tagen nach dem 1. März d. J. dem Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben oder zu gewärtigen, daß selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Rückstandes werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 14. Januar 1865. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(59) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

(60) Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und

Digitized by Google

gekündigter, esischer Pfandbriefe.

nzulösende

Beneschau OS.	**276**	1000
Bertelsdorf, Kr. Hirschberg SJ.	**121**	500
Bertelsdorf, Kr. Reichenbach SJ.	59	30
	65	50
	68	30
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	**16**	100
Bettlern BB.	**135**	500
Birkendorf GS.	**33**	100
Bischdorf, Kr. Creutzburg-Pitschen BB.	**80**	500
Bladen OS.	**16**	1000
Blumerode LW.	**37**	50
	53	25
Bodzanowitz OS.	**63**	100
	89	80
Bögendorf Ober SJ.	**26**	500
Boguslawitz Obr. Ndr. OM.	**7**	1000
Bolatitz OS.	**51**	100
Bor[illegible], Bisth.-Landschaft, [illegible]	**18**	400
[illegible]	**128**	50
[illegible]	**295**	100
[illegible]	**130**	1000
[illegible]	**115**	500
[illegible]	**135**	100
Buc[illegible]	[illegible]7	50
	[illegible]	100
		500
		50
		[illegible]

[illegible]	**32**	[illegible]
	67	50
LW.	**26**	100
S.	**39**	500
	54	25
ppeln OS.	**13**	100
	42	50
	12	100
	5	1000
	3	100
B. **14. 18.**		
	25. 98	100
	59	100
	17	20
	53	50
W.	**40**	100
	59	20
-Landsch., jetzt		
	55	30
	22	50
	104	20
	3	800
	59	1000
	20	500
das Heilandgut		
	15	500
J.	**35**	1000
	52	300
	66	100
	98	200
	54. 55	200
	92	30
G.	**66**	100
	64	20
	17	500
	85	1000
	22	50
	[illegible]	[illegible]

[illegible] BB.	**30**	[illegible]
	169	200
Kuchelna OS.	**77**	100
Kuchendof SJ.	57	20
Kuhschmalz Ndr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	57	200
Kuhnern O. M. N. SJ.	**139**	400
Kummelwitz MG.	**6**	1000
Kummernick Ndr. LW.	**49**	200
Kummernick Obr. Mtl. LW.	**37**	100
Kunitz Ober LW.	**6**	400
Kunzendorf Ndr. SJ.	13	500
	14	400
	19	300
	22	200
	27. 29. 33. 34	100
	39	60
	40	50
	42	40
Kunzendorf Ndr. MG.	**11**	50
Kurzwitz OM.	26	20
Kuschdorf ꝛc. NG.	**126**	100
Kutschlau GS.	**93**	30
Kuttlau GS.	**46**	200
Lasewitz LW.	**23**	100
Lasgen, Kr. Grünberg GS.	**73**	30
Lahse LW.	**15**	200
Langenau SJ.	**140**	100
Lankau BB.	**17**	50
Lassoth Ndr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**57**	30
Lauersitz Herzn u. Kl. LW.	**28**	200
Lauterbach, Kr. Reichenb. SJ.	**27**	200
Leipe Obr. Mtl. SJ.	**83**	500
	90	100
Leippa G.	**119**	100
[illegible] Poln. OS.	**9**	1000
[illegible] Bisth.-Land- [illegible]	**26**	20
[illegible]	[illegible]	30
		500

an [illegible]

Digitized by Google

	à Rtl.
Lerchenborn	200
Leschkowitz Güt.	
Leuthen 2c.	50
	100
Liatkowe Gr.	30
Liebenthal u. berg SJ.	100
	20
Liebichau SJ.	200
	1000
Lichtenau Rl.	200
	20
	100
Liptin OS.	50
	100
	1000
Lissek OS.	500
	100
	1000
	100
	1000
Lobris'er Güt.	500
	1000
Lomnitz Alt	500
Loslau OS.	20
	1000
	500
	50
Lubschau OS.	100
Ludwigsdorf, jetzt NG.	100
	100
	25
	100
	20
	80
	100
	1000
	800
Ludwigsdorf	
Lübchen 2c.	
Luzine Obr.	
Märzdorf (B.	
	500
241. 2	400
	300
Märzdorf O	200
Mahlen OM.	
Mahlendorf schaft, jetzt	
Mallmitz GS.	
	100
Mannsdorf, jetzt NG.	
Mannsdorf N.	
Masselwitz G.	
Matzkirch OS.	
Mertschütz LW.	
	50

	à Rtl.
Schreibersdorf Obr. G.	134
	161
Schrickwitz BB.	50
Schützendorf Ndr. LW.	35
Schützendorf Ober LW.	19
	52
Schützendorf OM.	19
Schwammelwitz, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	20
Schwarzau 2c. LW.	219
Schweinern Gr. OM.	48
Schweinitz GS.	65
Schwerta Obr. Ndr. 2c. G.	60. 90
Schwieben OS.	191
Schwierse OM.	55
Sckeyden GS.	41
Sczyglowitz OS.	54. 55 148
	172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 181 186. 187. 188. 189. 190. 191
Seiffersdorf BB.	98
Seiffersdorf MG.	30
Seitendorf, Kr. Schweidnitz SJ.	73
Seschwitz BB.	32
Siebeneichen SJ.	103
Siegersdorf Ndr. GS.	7
Simsdorf SJ.	120
Simsdorf Obr. Ndr. OM.	120
Skohl SJ.	16
Slawikau OS.	182. 184
Spahlwitz OM.	53 92
Stabelwitz BB.	15
Stachau BB.	8 81
Stampen Obr. Ndr. OM.	26. 31
Stanowitz Ober SJ.	40
Starrwitz Obr. Ndr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	158
Steine Ndr., der böhm. Winkel MG.	8
Steinkirch Mtl. SJ.	34
Steinsdorf Obr. LW.	32
Stentsch Ober GS.	60
Stephanshain SJ.	164
Stiebendorf OS.	87
Stradam Anth. Ndr. u. Obr. 2c. BB.	46
Streit Ndr. SJ.	39
Streit Obr. SJ.	31 53
Stronn OM.	73
Stusa BB.	20
Sulau BB.	82 173
Tadelwitz MG.	6
Tannhausen SJ.	45
Tarnau SJ.	1
Thamm 2c. GS.	15
Thiemendorf Mtl. SJ.	58. 111

	à Rtl.
noch: Tworkau OS.	435. 461
Uhyst G.	175
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	73
Ullersdorf Kl. BB.	37
Ullersdorf Ndr. MG.	22
Ullersdorf 2c. G.	81 200
Uschütz OS.	113 127
Voitsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	27
Wabnitz Ndr. OM.	21
Wäldchen BB.	24. 49 56
Waldvorwerk LW.	27
Wallmersdorf 2c. GS.	222
Wandritsch, Kr. Raudten LW	4.
Wanglewe LW.	36
Wartenberg BB.	99
Weigelsdorf SJ.	8 80
Weigersdorf G.	43
Wendzin OS.	8
Wernersdorf, Kr. Schw. SJ.	5
Wiersewitz Kl. LW.	5 33
Wiesau'er Güter GS.	143
Wilcza Obr. OS.	52. 54 65
Wilka 2c. G.	98
Wilkau Obr. Ndr. SJ.	65
Wilkau Gr. BB.	56
Winzenberg, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	115
Wirchland GS.	37
Wirchwitz GS.	12 49. 51 82
Woidnikowe Ndr. OM.	72
Woidnikowe Obr. OM.	41
Woitsdorf Obr. Ndr. SJ. Alle, u. zwar:	
1. 2. 3	
4. 5	
6	
7	
8. 9. 10	
11	
12	
13	
14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23	
24. 25. 26	
27. 28	
29. 30	
31. 32. 33. 34. 35. 36	
37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46	
47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54	
55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64	
65. 66	

à Rtl.
20
20
200
100
500
100
20
600
400
200
40
100
200
50
20
500
20
1000
1000
100
50
600
100
100
50
30
100
30
50
1000
800
600
400
100
50
30
20

Bar
und

hafts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreiben davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag **nicht** bei einer Nordamerikanischen **Post-Anstalt**, sondern bei dem **Königlich Preußischen General-Consul**, Geheimen Kommerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post-Amt. Philippsborn.

(61) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligen durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 16. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(62) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 25. October 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Special-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt.

Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Specialtarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Rthlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865 Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(63) Königliche Ostbahn.

Vom 1. Februar cr. wird die Mitbenutzung der auf dem Bahnhofe zu Cüstrin behufs directer Ueberladung von Steinkohlen, welche auf der Eisenbahn dort ankommen, aus den Kohlenwagen in die Schiffsgefäße eingerichteten Ueberladungsanstalt gegen Entrichtung einer Ladegebühr von 3 Pfennigen pro Tonne Kohlen widerruflich und mit der Beschränkung gestattet, daß die Kohlen-Transporte aus den fiskalischen Gruben in Zabrze und Königshütte, auf deren Kosten die Anstalt zum erheblichen Theile hergestellt worden, dadurch keinerlei Unterbrechung erleiden und stets das Vorrecht zur Ueberladung behalten.

Die Interessenten haben hiernach wegen Zulassung zur Benutzung der qu. Ueberladungs-Stelle sich an die Güter-Expedition auf Bahnhof Cüstrin zu wenden.

Bromberg, den 15. Januar 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized

(64) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Mittel-Heidersdorf, Friedrich Oswald aus dem Winkel, laut gerichtlichen Vertrages vom 28. Juni 1862 den zu dem gedachten Rittergute gehörigen sogenannten Mühlteich in einem Flächenraume von ungefähr 2½ Morgen an den Bauergutsbesitzer Johann Gottlob Otto zu Ober-Heidersdorf verkauft hat, ist auf den Antrag der Betheiligten und mit Zustimmung der Gemeinde Heidersdorf von des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, mittelst Reskripts vom 2. September v. Js. die Abtrennung des sogenannten Mühlteiches von dem Bezirke des Rittergutes Mittel-Heidersdorf und dagegen dessen Vereinigung mit dem Dorfgemeinde-Bezirk von Heidersdorf genehmiget worden.

Dies wird nach Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lauban, den 16. Januar 1865. Der Königliche Landrath. v. Zastrow.

(65) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1865 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1865 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe littera C. bis zum 1. August 1865, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1865 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 77. resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 16. Januar 1865. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(66) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Gasthofsbesitzers Keibs in Jauer zum Rathsherrn daselbst;
die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer A. Langer zum Lehrer in Buchwäldchen, Kreis Lüben.

(67) Der bisherige Lehramts-Candidat Dr. Curt Lilie ist zum ordentlichen Lehrer und dritten Inspektor an der Königl. Ritter-Akademie in Liegnitz ernannt worden.

(68) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Tatzel in Penzig ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(69) Patente.

Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 4. Februar 1865.

Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des innern Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den innern Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, mit

so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herrn, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den

Digitized by Google

Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit, aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf, suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen, für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(70) Die durch §. 16 des Reglements des Pensionsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Ober-Lausitz vom 14. Dezember 1864 (Amtsblatt 1864 Seite 316) angeordnete Direction dieses Pensionsfonds hat sich am 20. Januar cr. in Görlitz constituirt und besteht aus:

1. dem Landesältesten von Seydewitz zu Görlitz als Vorsitzenden,
2. Oberbürgermeister Sattig daselbst,
3. dem Superintendenten Bürger daselbst,
4. dem Superintendenten Hausser zu Cunnerwitz und
5. dem Superintendenten Gericke zu Hohkirch.

Breslau, den 31. Januar 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(71) Uebersicht der Verwaltungsresultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evang. Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1863.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 2540 Mitglieder und zwar 2512 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 28 Mitglieder zu halben Beiträgen mit 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 541 vorhanden und zwar:

348	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten à . . .	20	Rthlr.,
27	dto. mit ganzen Pensionsraten für ½ Jahr à . . .	10	"
122	Wittwen mit Kindern die ganze Pensionsrate à . . .	20	"
9	dto. mit Kindern die ganze Pensionsrate für ½ Jahr à	10	"
14	Waisen die volle Pensionsrate à	20	"
3	dto. die volle Pensionsrate für ½ Jahr à . . .	10	"
16	Waisen die halbe Pensionsrate à	10	"
2	dto. die halbe Pensionsrate für ½ Jahr à . . .	5	"
541.			

Digitized by Google

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Capitalien	6230	Rthlr.	26	Sgr.	—	Pf.
„ II.	„ Kirchen- und Collectengeldern	732	„	27	„	10	„
„ III.	„ Antrittsgeldern	176	„	—	„	—	„
„ IV.	„ fixirten Beiträgen	6736	„	—	„	—	„
„ V.	„ Strafgeldern	—	„	5	„	—	„
„ VI.	„ Altersdifferenzquote bei Verheirathungen	80	„	—	„	—	„
„ VII.	„ Geschenken und Vermächtnissen	802	„	29	„	—	„
„ VIII.	„ zurückgezahlten und unangelegten Capitalien	4500	„	—	„	—	„
	Summa	19,258	Rthlr.	27	Sgr.	10	Pf.
	Hierzu:						
A.	Bestand aus vorigem Jahre	2043	Rthlr.	27	Sgr.	4	Pf.
B.	An eingegangenen Resten	37	„	10	„	—	„
	Summa aller Einnahmen	21,340	Rthlr.	5	Sgr.	2	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	241	Rthlr.	4	Sgr.	11	Pf.
„ II.	„ Pensionen	10,230	„	—	„	—	„
„ III.	„ Testaments-Legaten	35	„	—	„	—	„
„ IV.	„ zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	9056	„	15	„	—	„
„ V.	„ Insgemein	18	„	—	„	—	„
	Summa	19,580	Rthlr.	19	Sgr.	11	Pf.
	Hierzu an Resten	25	„	—	„	—	„
	Summa aller Ausgabe	19,605	Rthlr.	19	Sgr.	11	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	21,340	Rthlr.	5	Sgr.	2	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19,605	„	19	„	11	„
Mithin bleibt baarer Bestand	1,734	Rthlr.	15	Sgr.	3	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

I. In baarem Gelde	1,734	Rthlr.	15	Sgr.	3	Pf.
II. In den angelegten Capitalien:						
a. in Pfandbriefen zu 3½ %	106,800	„	—	„	—	„
b. „ „ „ 4 %	49,500	„	—	„	—	„
c. „ Hypotheken zu 5 %	12,000	„	—	„	—	„
III. Resten	87	„	20	„	—	„
Mithin überhaupt in	170,122	Rthlr.	5	Sgr.	3	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(72) Betreff. die diesjährige Commissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Die diesjährige Commissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird im unmittelbaren Anschluß an die Abgangs-Prüfungen der Seminaristen vom 24. bis 29. März c. abgehalten werden. Schulamtsbewerber, welche außerhalb des Seminars gebildet sind und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wätzoldt zu Bunzlau bis zum 10. März cr. unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu denen kein Stempelbogen erforderlich ist, zu melden:

1. eines Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand,
3. eines selbstverfertigten Lebenslaufs,
4. der Nachweise und Zeugnisse über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
5. der Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande.

Digitized by Google

Auf dem Titelblatt des Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname,
b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
c. Wohnort und Kreis,
d. der Stand und Wohnort des Vaters,
e. der Bildner und dessen Wohnort.

Die Prüflinge melden sich persönlich am 23. März, Abends 6 Uhr, im Musiksaale des Königlichen Seminars zu Bunzlau, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden. Alle Commissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(73) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am Königlichen Seminare zu Bunzlau wird vom 29. bis 31. März cr. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens den 8. März an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß;
2. das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand;
3. die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4. die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande;
5. den selbstgefertigten Lebenslauf.

Auf dem Titel dazu ist kurz anzugeben:

a) der vollständige Name,
b) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
c) Wohnort und Kreisstadt,
d) Stand und Wohnort des Vaters,
e) bei wem und wo die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wäpeldt zu Bunzlau am 29. März, Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(74) Betreff. die diesjährigen Prüfungen im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

I. Die diesjährige Abiturienten- und Commissions-Prüfung findet den 3., 4., 5. April statt. Die Commissionsprüflinge, welche zur Zeit der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben die Zulassung zur Prüfung beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium rechtzeitig nachzusuchen und diesem stempelfreien Gesuche beizufügen: 1. das Taufzeugniß, 2. die schriftlich ertheilte Genehmigung des Vaters resp. Vormundes zum Eintritte ins Lehramt, 3. das Gesundheitsattest des Königlichen Kreis-Physikus, 4. Zeugnisse über die erhaltene Vorbildung und sittliche Führung, 5. den Lebenslauf und 6. eine Probeschrift und eine Probezeichnung. Am 1. April früh von 6 Uhr ab werden die schriftlichen Arbeiten gefertigt werden.

II. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung 17jähriger Schulpräparanden ist für den 6., 7., 8. April angesetzt, und haben sich die Prüflinge am 6. April früh um 6 Uhr, mit Schreibmaterialien versehen, im Seminar einzufinden, um die schriftlichen Arbeiten zu machen. Bis zum 25. März haben die Präparanden behufs Zulassung zur Prüfung folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminardirection einzusenden: 1. das Taufzeugniß, 2. den Communionschein, 3. das ärztliche Wieder-Impfungs-Attest, 4. ein vom Schulrevisor vollzogenes Zeugniß des Präparanden-Lehrers über Fleiß, Führung und Leistungen, 5. ein vom Schul-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vor-Prüfung ausgestelltes, versiegelt einzureichendes Zeugniß, 6. eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und werden, 7. einen vom Präparanden selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

III. Die Rectorats-Prüfung ist auf den 21. und 22. April festgesetzt. Am erstgenannten Tage früh von 7 Uhr ab wird die schriftliche Arbeit gefertigt. Die Rectorats-Candidaten haben die Genehmigung beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzuholen und diesem stempelpflichtigen Gesuche das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf beizuschließen.

IV. Die Wiederholungs-Prüfung der wenigstens zwei Jahre im Lehramte thätigen Adjuvanten findet

Digitized by Google

am 24., 25., 26. April statt, und zwar werden am 24. April früh von 6 Uhr ab die schriftlichen Arbeiten gefertigt. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 12. April ans Seminar zu richten, und müssen das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, sowie die Atteste über die bisherige Amtsführung und zwar versiegelt beigefügt sein.

V. Die Lehrerinnen-Prüfung für die Candidatinnen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, findet den 29., 30., 31. Mai und 1. Juni statt. Den 29. Mai früh von 6 Uhr ab fertigen die Candidatinnen die schriftlichen Arbeiten. Die Zulassungsgesuche sind an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu richten und ist denselben beizuschließen: 1. das Taufzeugniß, 2. das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung, 3. ein von der Candidatin selbstgefertigter Lebenslauf mit genauer Angabe der Personalien.

Breslau, den 25. Januar 1865. Der Director des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

(75) Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c./a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Litera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(76) Mit dem 1. Februar d. J. wird in dem 1¼ Meile nordöstlich von Jauer belegenen Dorfe Mertschütz eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten. Der Postverkehr von Mertschütz wird durch eine, zur Beförderung von Postsendungen jeder Art ohne Beschränkung des Gewichts und des declarirten Werthes bestimmte, tägliche Botenpost zwischen Jauer und Mertschütz vermittelt werden.

Diese Botenpost wird, wie folgt, coursiren:

aus Jauer um 8^{40} Uhr früh, aus Mertschütz um 4^{45} Uhr Nachmittags,
in Mertschütz um 10^{35} Uhr Vormitt., in Jauer um 6^{30} Uhr Abends.

Zu dem Bestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende ländliche Orte gehören:

Augustenhof, Vorwerk, — Doberschöh, einzelne Häuser, — Gränowitz, Dorf, — Würchwitz, Dorf, — Gr.-Wandritz, Dorf, — Baritsch, Dorf, — Dittersdorf, Dorf, — Lobris, Dorf, — Merzdorf, Dorf, — Skohl, Dorf, — Gr.-Pohlwitz, Dorf, — Kl.-Pohlwitz, Dorf, — Kl.-Wandritz, Dorf.

Liegnitz, den 26. Januar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

(77) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 3. Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Geheimen-Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2. dem Justiz-Rath Jßmer,
3. = = Strohn,
4. = = Wagner,
5. = = Dorn,

und folgenden Stellvertretern:

1. dem Justiz-Rath Simson,
2. " " Schmückert.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

(78) Die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 6. März d. Js., Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 28. Januar 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(79) Die Forstaufseher Kluge zu Arnsberg und Schilke zu Tannenbaude im Königlichen Forstrevier Arnsberg sind zu Königlichen Förstern ernannt, und die von ihnen bekleideten Stellen zu Königlichen Försterstellen erhoben worden.

Berlin, den 24. Januar 1865. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

(80) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 25. October 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Special-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt.

Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Specialtarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Rthlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(81) Seine Majestät der König haben mittelst Allerh. Ordre vom 31. December v. J. die anderweit erfolgte Wahl des Oberbürgermeisters Boeck zum Bürgermeister der Stadt Liegnitz Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Liegnitz, den 23. Januar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(82) Dem Kandidaten der Feldmeßkunst, Herrmann von Stemann, zur Zeit in Glogau, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation in Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmessergeschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1. u. 2. des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als „Feldmesser" ertheilt. Liegnitz, den 28. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(83) Dem Sergeanten Adalbert Cieciorra ist die Kreis-Kassen-Diener- und Exekutor-Stelle in Glogau vom 1. v. Mts. ab definitiv übertragen worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(84) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer Walter zum Kantor, Lehrer und Organisten in Fischbach, Kreis Hirschberg;

für den bisherigen Hilfslehrer Dünnebier zum Lehrer in Neuthau, Kreis Sprottau.

(85) Der Pastor und bisherige Superintendentur-Verweser Richter in Glatz ist zum Superintendenten der Diöcese Glatz-Münsterberg ernannt worden.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vermischte Nachrichten.

(86) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate November und Dezember 1864.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten November und Dezember 1864 im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig, die Sterblichkeit nicht außerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemein durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor, mit Ausnahme der Masern, welche in einigen Districten zu ziemlich allgemeiner Verbreitung gelangten, im Ganzen einen gutartigen Verlauf hatten, inzwischen aber doch hin

Digitized by Google

und wieder, besonders auf dem platten Lande, in Folge von unangemessenem Verhalten oder verabsäumter rechtzeitiger Hilfe in den schwereren Fällen einen tödtlichen Ausgang nahmen.

Der allgemeine dynamische Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen, entwickelte keine erhebliche Intensität und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische mit Vorherrschen des catarrhalischen Elements. Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Husten, Schnupfen, leichte Halsentzündungen, catarrhalische Entzündungen der Augenbindehaut, catarrhalische Affectionen der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, seltener der Schleimhaut des Magens oder Darmkanals, Rheumatismen der Muskeln, hin und wieder auch der Gelenke, rheumatische Pleuresien und Koliken. Lungen-Entzündungen kamen hin und wieder vor, typhöse Fieber nicht häufig und blieben unter rechtzeitiger und vollständiger Anwendung des Chlors als Desinfections-Mittels und Verhütung unnöthigen Verkehrs im Krankenzimmer meistens auf die ursprünglich befallenen Individuen beschränkt. Zuweilen ergab sich bei den remittirenden Fiebern eine Hinneigung zum Uebergange in ein nervöses Stadium, jedoch ohne schweren Verlauf.

Die Pocken kamen noch hin und wieder vor, doch seltener als früher und meistens bei bestimmt nachgewiesener Ansteckungsgelegenheit. Schleunige Ausführung der Vaccination und Revaccination, Verhütung alles unnöthigen Verkehrs im Krankenzimmer und genügende Ausführung des fortwährenden und des Schluß-Desinfections-Prozesses bewährten sich als zuverlässige Schutzmittel gegen die Verbreitung der Pocken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Tollwuth bei den Hunden abgerechnet, im Allgemeinen günstig.

In dem Königreiche Böhmen sind die zur Tilgung der daselbst ausgebrochenen Rinderpest angeordneten Maaßregeln schnell von dem besten Erfolge gewesen und deshalb die diesseits gegen Böhmen angeordneten Schutzmaaßregeln nach Ablauf der gesetzlichen Kontumazfrist nach dem letzten Seuchanfalle aufgehoben. Liegnitz, den 7. Januar 1865. Königliche Regierung.

(87) Aufgehobenes Patent.

Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 11. Februar 1865.

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhaltnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst eben so sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — so wie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

Digitized by Google

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(88) Das 3. und 4. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter No. 6003. das revidirte Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864;

Digitized by Google

No. 6004. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 9. Januar 1865;

„ 6005. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. Dezember 1864;

„ 6006. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864;

„ 6007. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln;

„ 6008. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864; und

„ 6009. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(88) Auf den Bericht vom 21. Dezember v. Js. will Ich dem Beschlusse des XVIII. Provinziallandtags des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, wonach die bisher in Schlesien unter der Bezeichnung „fixirte Beiträge" auf Grund der Deklaration vom 14. Februar 1796 und des Publikandums vom 28. October 1803 für das Landarmenhaus zu Creuzburg, beziehentlich die Korrektionsanstalt zu Schweidnitz erhobenen Abgaben vom 1. Januar 1865 ab wegfallen sollen, hierdurch Meine Bestätigung ertheilen.

Berlin, den 2. Januar 1865.

gez. Wilhelm.

ggez. von Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(89) Nach der im Stück No. 52 des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes für 1864 Seite 307/8 aufgenommenen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. December 1864 können vom 1. Januar c. ab innerhalb des Preußischen Postgebiets Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. einschließlich im Wege der Post-Anweisung unter Beachtung der ebendaselbst angegebenen näheren Bedingungen vermittelt werden.

Da dieses neue Verfahren dieselbe Sicherheit darbietet wie die Versendung der Geldbeträge in Briefen oder Packeten, so wird dasselbe sich auch zur Vermittelung der von den Königlichen Behörden und Kassen nach anderen Orten des Preußischen Postbezirks zu leistenden Zahlungen bis 50 Rthlr. in vielen Fällen vorzugsweise eignen.

Insoweit nach Maaßgabe der bestehenden Portofreiheits-Bestimmungen Briefe mit deklarirtem Werthinhalte bis zum Betrage von 50 Rthlr. ohne Ansatz von Porto und Assecuranz-Gebühr mit der Post zu befördern sind, kann in Stelle solcher Versendung die Uebermittelung des Betrages im Wege der Post-Anweisung unentgeldlich erfolgen, und überlassen wir daher den Kassen und Behörden unseres Ressorts in geeigneten Fällen hiervon Gebrauch zu machen. Zu näheren Information bemerken wir noch Folgendes:

Der Portofreiheits-Vermerk ist von dem Absender in den Adreßraum des Formulars zur Post-Anweisung zu setzen, unter Beidrückung eines das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienstsiegels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amts-Character zu vermerken. An derselben Stelle hat auch die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes, sofern eine solche nach den Bestimmungen über die Portofreiheit erforderlich ist, stattzufinden.

Formulare zu den Post-Anweisungen werden von den Königlichen Postanstalten, den Ortsbriefträgern und den Landbriefträgern sowohl einzeln als in größerer Zahl unentgeldlich verabreicht.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(91) 100 Thaler Prämie.

In Ruhland Kreises Hoyerswerda ist in neuster Zeit in ganz kurzen Zwischenräumen mehreremal böswillig Feuer angelegt worden, der Polizei-Behörde aber bis jetzt nicht gelungen, den Brandstifter zu ermitteln.

Wir sichern Demjenigen, welcher den Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß auf Grund der gerichtlichen Untersuchung die Bestrafung desselben erfolgt, eine Prämie von 100 Rthlr. zu.

Liegnitz, den 3. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(92) In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (A.-Bl. No. 1 S. 4) behufs Berichtigung des Druckfehlers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(93) **Liste** der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine:

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 23,729. 23,775.
Lit. E. à 200 Thlr. No. 445. 3350. 3377. 4428. 14,577.
Lit. F. à 100 Thlr. No. 7513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27,428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790. 95,796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,51). 176,514. 190,627. 191,677. 215,742. 222,989.
Lit. G. à 50 Thlr. No. 6158. 8255. 14,853.
Lit. H. à 25 Thlr. No. 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:

Lit. D. à 50 Thlr. No. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staatsleihe vom Jahre 1850:

Lit. B. à 500 Thlr. No. 6415.
Lit. D. à 100 Thlr. No. 3822. 4382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852:

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:

Lit. B. à 500 Thlr. No. 6634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Ser. II. No. 13,931. über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere.

(94) Am 6. März c. beginnen die Verhandlungen der ersten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1865, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 4. Februar 1865. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(95) Am 6. März d. J., Vormittags 8½ Uhr, beginnen die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Sauer, den 4. Februar 1865. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(96) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 25. October 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Special-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Specialtarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Rthlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(97) Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator.

Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen:

Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag.

Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(98) Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem praktischen Arzt Dr. Aust in Primkenau die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Sprottau unter der Bedingung, daß er seinen Wohnsitz in Primkenau behält, widerruflich übertragen. Liegnitz, den 31. Januar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(99) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kreisthierarztes Helbig in Grünberg zum Rathsherrn daselbst,

die Wahl des Apothekers Fiebig in Lähn zum Bürgermeister dieser Stadt:

die Vokation

für den bisherigen Lehrer und Predigtamts-Candidaten Dr. Linn zum vierten Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Görlitz,

für den bisherigen provisorischen Lehrer und Kirchendiener H. Hähndel in Groß-Lessen, Kreis Grünberg, zum katholischen Lehrer und Kirchenofficianten daselbst,

für den bisherigen Lehrer in Langneundorf, J. Brix, zum Lehrer an der kathol. Schule in Ober-Mois, Kreis Löwenberg.

Digitized by Google

(100) Der Schulamts-Candidat Brier ist zum Auditor und Lehrer am Gymnasium zu Liegnitz ernannt worden.

(101) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Januar 1865.

Befördert: Der Kreisrichter Michaelis zu Bunzlau zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Frankfurt.

Die Gerichts-Assessoren Müller zu Glogau und Breslauer zu Görlitz zu Kreisrichtern bei dem Kreis-Gericht zu Schrimm.

Der Kanzleigehilfe Eichler zu Glogau zum Kanzlisten bei dem Kreis-Gericht zu Rothenburg mit der Funktion als Kanzlei-Inspector.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar Kette zu Sagan, an das Kreisgericht zu Frankfurt.

Der Gerichts-Assessor Habisch zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Der Kanzlist Bösler zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Büreau-Diätar Pabstlebe zu Priebus an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Civil-Supernumerar Grimmig zu Sagan an die Gerichtskommission zu Priebus.

Der Hilfsunterbeamte Scheuffler zu Löwenberg als Hilfsgefangenwärter an das Kreisgericht zu Glogau.

Die Versetzung des Hilfsunterbeamten Stutz zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Glogau ist zurückgenommen worden.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter v. Sydow zu Görlitz in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Görlitz.

Gestorben: Der Secretär Köbe zu Görlitz.

Der Büreau-Assistent Braun zu Goldberg.

Der Kanzlist Nerlich zu Grünberg.

(102) Ernannt wurden:

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Der Ober-Steuer-Kontroleur von Sydow in Creuzburg zum Ober-Steuer-Kontroleur in Sagan, der Vice-Feldwebel Elias zum Grenz-Aufseher in Messersdorf, der Feldwebel Götz zum Grenz-Aufseher in Berna.

Vermischte Nachrichten.

(103) Aufgehobene Patente.

Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. V. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 18. Februar 1865.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden, und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hilfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee

Digitized by Google

abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten:

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und die Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(104) Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, begründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Geneh-

Digitized by Google

migung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a. durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b. durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a. aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b. aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c. in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a. alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;
b. die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchem jedoch nur
   aa. die Wittwen,
   bb. die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

   gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen ein Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9 Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelungen von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respektive Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864.

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1. An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2. Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3. Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4. In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5. Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlich worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6. Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7. Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8. Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

   Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9. Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

Digitized by Google

10. Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11. Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12. Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13. Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14. Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	die Kronprinz-Stiftung baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	die Elberfelder Stiftung baar:		
	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	211,000.	4,177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen:								
a. von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000.	—	—	—	—	—	—
b. anderweite Beiträge	—	3 037	17.	9.	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen .	211,000.	67,214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand .	211,000.	66,246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Lauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G Arndt u. Comp in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Dieban bei Naumburg a. S.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen u. 12 bis 24 Thlr. Lohn jährlich.	

Digitized by Google

Kauf. No.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, d. Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhard zu Gr.-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Feld durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner von Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100 – 150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptm. v. Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Löwe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht u. Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentlich freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher respective Schließvoigt.	Freie Station u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbes. H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatlich event. dauernde Anstellung.	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kr. Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährl., 15 Thlr. Montirungs-Geld, freie Wohnung und einige Nebeneinkünfte.	

Digitized by Google

Kauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instit. zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspektor Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	Will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch zwei Mann.
27	Kaufleute Mattison und Brand in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf Apostelgemeinde in Berlin	1 Mann zur Unterstützung des Todtengrabers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 bis 15 Thlr. monatlich.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Ladiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatlich event. auch Gratificationen.	
32	Post Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc. 8 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc.	Sind besetzt.
34	Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kr. Lübben.	Will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Pr.-Lieutenant im 3. Ostpreuß Landw.-Regt. No. 4. Rittergutsbes. v. Schmeling zu Weßlienen b. Wolittnick a. d. Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter u. Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	8 Wegewarter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbes. Graf v. Schlieffen zu Groß-Krausche bei Bunzlau.	Will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Loffen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kr. Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett u. freie Heizung.	
41	Buch- u. Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	vorläufig 12 Thlr. monatlich später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich u. Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatl., event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Mrg. gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter Staatsanwalt a. D. von Bärensprung zu Kl.-Döbbern, Kr. Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatl., später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich Lohn u. freie Kost.	

Digitized by Google

Kauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von		Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben	Bemerkung.
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kr. Inowrazlaw.		Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung, 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt.	1	Chausseegeld-Einnehmer in Ziffendorf.	10—12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, u. kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1	Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst u. Co. in Berlin.	1	Portier.	3—3¼ Thlr. wöchentl., freien Mittagstisch und Portier-Wohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester u. Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1	Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich u. freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1	Pförtner.	60 Thlr. jährlich u. völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1	Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstr. No. 8.	1	Portier.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung.	Ist besetzt.
			und		
		6	Mann zum Farbenreiben.	20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit.	
57	Uhrenfabrik. Geb. Schmidt zu Prenzlau.	2	intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2—3	Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr. Past. Quistorp zu Ducherow.	2	Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenh Rüthling in Berlin, Französischestr. No. 49a.	1	Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1	Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährliche Besoldung und alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1	Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennh., Uniform u. sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kreis Saarbrücken.	3	Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatl. Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährl. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Boerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatlich, eig. Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbes. v. Thümen-Gräfendorf zu Gräsendorf b. Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährl. Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbesitzer v. Kalckstein zu Romitten bei Pr.-Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station, event. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg N.-M.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg N.-M.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährliches Lohn und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr u. Standesherr v. Gutzmerow auf Gr.-Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährlich Gehalt b. freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ¼jährige Kündigung.	
71	Gutsbes. Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährlich und alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizeiverwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährlich bei 2 bis 3 Stunden täglicher Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter.	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Cassekvitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich, freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wenn derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Heizung und Licht. 30—50 Thlr. jährlich u. freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kreis Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrication.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftl. Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich. 12 Thlr. monatlich und freie Wohnung.	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Herr Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau.	Will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(105) Auf der Schönau-Jauer'schen Chaussee sind vor Kurzem 71 Stück junge Bäume theils abgeschnitten, theils abgebrochen worden. Wir sichern hierdurch eine Prämie von **25 Thlrn.** Demjenigen zu, welcher den Baumfrevler dergestalt ermittelt und zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann.

Liegnitz, den 9. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(106) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1864.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementarlehrer im Reg.-Bezirk Liegnitz für das Jahr 1864 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach § 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1863 verblieb nach der für dasselbe unterm 20. Januar 1864 Amtsblatt No. 5 Seite 37/38 mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fonds Bestand:

in Staatsschuldscheinen	1200	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	27	=	21 =	2 =

hierzu wurden im Jahre 1864 eingenommen:

a) Zinsen von vorgedachten Staatsschuldscheinen	42	=	— =	— =
b) Beiträge der Lehrer 1407 Lehrer I. Kl. à 1 Rthlr.	1407	=	— =	— =
Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahre	2676	Rthlr.	21 Sgr.	2 Pf.

Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1. An Pensionen: 33 Pensionen à 40 Rthlr. 1 Pension à 36 = 1 Pension à 24 =	1380	=	— =	— =
2. Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Beträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- und Gnadenmonats-Rate resp. an neuen Bewilligungen pro II. Semester 1864	73	=	10 =	— =
3. An erstatteten Beiträgen	1	=	15 =	— =
zusammen	1454	Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.

Es verbleibt also ein Bestand von 1221 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf.

und zwar in Staatsschuldscheinen	1200	=	— =	— =
baar	21	=	26 =	2 =

Im Laufe des Jahres sind 2 Pensionäre mit Tode abgegangen und haben 2 Exspectanten in den Genuß der vollen Pension kommen können.

Auf die Exspectantenliste sind im Jahre 1864 8 Emersten neu notirt worden und bleiben mit Rücksicht darauf, daß auch von den Exspectanten einige gestorben sind, am Schlusse des Jahres 1864 noch 60 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April 1847 und dem Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescript vom 10 und 24. Juni cj. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Rthlr. auf 1½ Rthlr., von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 Sgr. auf 17½ Sgr. gebildeten Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds verblieb ein Bestand:

in Staats-Anleihe und Staatsschuldscheinen	700	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	155	=	— =	6 =
Dazu Zinsen von 250 Rthlr. Staats-Anleihe à 4¼ pro Cent	11	=	7 =	6 =
400 = = à 4 pro Cent	16	=	— =	— =
50 = = à 3½ pro Cent	1	=	22 =	6 =
von den oben verzeichneten Lehrern Beiträge: 1407 Lehrer I. Klasse à 15 Sgr.	703	=	15 =	— =
Gesammt-Einnahme	1587	Rthlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Davon wurden verausgabt:

Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können:

a. 9 Lehrer à 20 Rthlr.	180	Rthlr.
b. 23 = à 18 =	414	=
c. 2 = à 15 =	30	=
an außerordentlichen Unterstützungen, an Theilzahlungen an neu zutretende Exspectanten resp. an Hinterbliebene verstorbener Exspectanten	110	=
	734	= — = — =

Es ist demnach ult. 1864 Bestand verblieben 863 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

und zwar in Anleihescheinen 650 Rthlr., in Staatsschuldscheinen 50 Rthlr. und baar 153 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf., darunter Restausgabe an nicht abgehobenen Unterstützungen 150 Rthlr.

Liegnitz, den 6. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(107) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

(108) **Uebersicht**
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo December 1864.

I. Activa.

1) Kassen-Bestand:			
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	129,436	Rthlr. 7 Sgr.	— Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten . . .	632,900	„ — „	— „
2) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1. an Private	213,919	„ 29 „	1 „
2. an Kreis-Korporationen und Gemeinden . . .	126,105	„ — „	— „
3. an Deichverbände	828,975	„ — „	— „
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc. . . .	3,055	„ 13 „	11 „
c. Vorschüsse	57,361	„ 24 „	3 „
Sa. Activa .	1,991,753	Rthlr. 14 Sgr.	3 Pf.

II. Passiva:

1) Provinzial-Obligationen	763,550	Rthlr. — Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	„ — „	— „
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	23,782	„ 21 „	3 „
4) Depositа (Unterpfänder)	29,201	„ 20 „	6 „
Sa. Passiva	1,316,534	Rthlr. 11 Sgr.	9 Pf.

Digitized by Google

Balance.

Die Activa betragen . . .	1,991,753	Rthlr. 14	Sgr. 3 Pf.
Die Passiva dagegen . . .	1,316,534	= 11	= 9 =
Bleiben Activa .	675,219	Rthlr. 2	Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 30. Januar 1865.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

gez. Freiherr von Gaffron. Kracker v. Schwarzenfeld. Freiherr v. Schuckmann. Frank.

(109) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 6. März 1865 Vormittags 9 Uhr unter Vorsitz des Appellations-Gerichts-Raths Dr. Falk aus Glogau beginnt und in dem Lokal Rathhaussaal abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizeibüreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 6. Februar 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(110) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. Mts. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Klasse B. versetzt.

Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(111) Die uns erstattete Anzeige, daß die von dem Landesältesten Anselm Reymann auf Stiebendorf abgelösten, Seitens der Landschaft kassirten und demselben ausgehändigten schlesischen Pfandbriefe Stiebendorf OS. Nr. 18 über 50 Rthlr. und Nr. 20 über 30 Rthlr. abhanden gekommen seien, wird gemäß § 125. Tit. 51. Th. I. A. G. O. bekannt gemacht.

Breslau, am 11. Februar 1865. Schlesische General-Landschafts-Direction.

(112) **Königl. landwirthsch. Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24. April.

I.	Philosophische Propädeutik, Psychologie	Professor Dr. Heinzel.
II.	Landwirthschaftsrecht	Regierungs-Assessor Beutner.
III.	Landwirthschaftliche Disciplinen:	
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1. Landwirthschaftliche Betriebslehre . .	Professor Funke.
	2. Güter-Abschätzungslehre . . .	Direktor Settegast.
	3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern	Derselbe.
	4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft	Professor Funke.
	5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft . . .	Administrator Leisewitz.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde .	Professor Funke.
	7. Spezieller Pflanzenbau . . .	Director Settegast.
	8. Handelsgewächsbau	Administrator Leisewitz.
	9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage	Baumeister Engel.
	10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen .	Garten-Insp. Hannemann.
	11. Thierzüchtungskunde	Direktor Settegast.
	12. Schafzucht und Wollkunde . . .	Derselbe.
	13. Seidenbau mit Demonstrationen . .	Garten-Insp. Hannemann.
	14. Bienenzucht mit Demonstrationen . .	Rendant Schneider.
IV.	Forstwirthschaftliche Disciplin:	
	1. Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
	2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen .	Derselbe.
V.	Naturwissenschaftliche Disciplinen:	
	1. Organische und Agrikultur-Chemie . .	Professor Dr. Kracker.
	2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	Derselbe.

Digitized by Google

3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde . . . Professor Dr. Heinzel.
4. Krankheiten der Pflanzen . . . . . Derselbe.
5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen . . . . . Derselbe.
6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen Derselbe.
7. Landwirthschaftliche Zoologie, 1. Theil . . . Dr. R. Hartmann.
8. Lehre von der Zeugung und Entwickelung . . . Derselbe.
9. Allgemeine Geognosie und Bodenkunde . . . Derselbe.
10. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Excursionen . . . . . Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:
Landwirthschaftliche Technologie . . . . Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde:
1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
2. Pathologie und Therapie.
3. Veterinär-clinische Demonstrationen.

VIII. Baukunst:
Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Baumeister Engel.

IX. Mathemathische Disciplin:
Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler,

Digitized by Google

für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. **Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.** Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern **Preis-Aufgaben** gestellt. Zur Conkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die **Gesammtkosten des Aufenthalts** an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. **Logis und Kost** nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „**die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau**"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath. Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(113) Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Otto Hirsch zu Heyerswerda, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 9. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(114) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Lehrer in Uhsmannsdorf, E. J. H. Dreßler, zum Lehrer in Schildau, Kreis Schönau,

für den bisherigen Hilfslehrer F. W. Gläser zum Lehrer in Querbach, Kreis Löwenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 25. Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heeres den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens

Digitized by Google

aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
= Oesterreich = 20. = = 28. =
= Frankreich = 21. = = 27. =
= Preußen = 20. = = 23. =

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
= Oesterreich = 20. = = 30. =
= Frankreich = 21. = = 28. =
= Preußen = 20. = = 27. =

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plane unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28 Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzubeben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welche durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zu muthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(115) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6010. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort;

= 6011. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Rem-

Digitized by Google

scheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865;

No. 6012. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg;

" 6013. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1864;

" 6014. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen;

" 6015. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865;

" 6016. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits;

" 6017. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen;

" 6018. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Höngen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn; und

" 6019. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(**116**) Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 19. December 1864 genehmige Ich das im Entwurfe eingereichte Regulativ für die Verwaltung des schlesischen Freikurgelderfonds und ermächtige Sie, zur Ausführung dieses Regulativs das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Januar 1865.

(gez.) Wilhelm.

(gegz.) Itzenplitz. v. Mühler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Regulativ
für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds.

Für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds wird auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung das nachstehende Regulativ von uns erlassen:

§. 1. Der Schlesische Freikurgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. März 1830 (Ges.-S. S. 48) die Bestimmung: den Bergleuten, welche ständige Mitglieder des Niederschlesischen oder des Oberschlesischen Knappschaftsvereines sind, freien Schulunterricht für ihre schulpflichtigen Kinder zu gewähren und die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbau-Districten der Provinz Schlesien zu fördern.

§. 2. Die Einnahmen des Freikurgelderfonds bestehen

1) in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Cap. 31. §§. 1. u. 2. der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kuxe von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind,
2) in Kapitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§. 3. Für die Freikurgelder kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen, oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

Digitized by Google

§. 4. Die Ausgaben des Fonds bestehen in:

1) dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen, oder den von letztern zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden directen Schulbeiträgen, soweit diese Schulgelder und Schulbeiträge nicht durch die Schulgelder-Beihülfe gedeckt werden, welche von den beiden Knappschaftsvereinen statutenmäßig mit 6 Sgr. vierteljährlich für jedes schulpflichtige Kind gewährt wird;
2) in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke;
3) in den Verwaltungskosten.

§. 5. Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch Vermittelung der Knappschaftsvorstände.

Die Knappschaftsvorstände stellen jährlich an einem oder mehreren von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Terminen eine Nachweisung auf, welche

1) die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes vorhandenen schulpflichtigen Kinder von ständigen Knappschaftsgenossen,
2) die für dieselben nach der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Ortsverfassung zu entrichtenden Schulgelder,
3) die von den ständigen Knappschaftsgenossen in denjenigen Gemeinden, in welchen directe Schulbeiträge zur Unterhaltung des Lehrers erhoben werden, zu entrichtenden Schulbeiträge,
4) die statutenmäßig für die zu 1 ermittelte Gesammtzahl der Schulkinder zu gewährende Schulgelderbeihülfe

enthält. Diese Nachweisung wird mit den Quittungen der Empfangsberechtigten über die Zahlung der Schulgelder und Schulbeiträge der Bezirksregierung eingereicht, welche die Richtigkeit der angesetzten Schulgelder und Schulbeiträge prüft und die Nachweisung mit dem Atteste der Richtigkeit dem Ober-Bergamte übersendet.

Das Ober-Berg-Amt weist die, zwischen den gezahlten Schulgeldern und Schulbeiträgen (2. u. 3.) und der Schulgelderbeihülfe (4) verbleibende Differenz zur Zahlung auf den Freikurgelderfond an.

§. 6. Der Handels-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der ständigen Knappschaftsgenossen freien Schulunterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

In diesen Gemeinden wird die statutenmäßige Schulgelderbeihülfe der Knappschafts-Vereine zum Freikurgelderfonds eingezogen Dieselben scheiden aus der nach §. 5 aufzustellenden Nachweisung aus.

§. 7. Besondere Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speciell ausgebracht, oder von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§. 8. Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten aus Kommissarien der drei Bezirks-Regierungen und des Ober-Bergamtes zusammengesetzt ist und sich alljährlich im Februar an einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§. 9. Die Einnahmen aus dem Ertrage der Freikure werden nach einem von dem Ober-Bergamte aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Kommission anberaumten Termine an den Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraction der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Ober-Bergamt sorgfältig zu prüfen, ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerks-Producte oder nach den sonstigen Conjuncturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist und eventuell der Voranschlag hiernach zu ermäßigen.

§. 10. Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Prozent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von fünfzig Tausend Thalern erreicht hat. Wird derselbe durch ein entstehendes Deficit unter den Betrag von 50,000 Rthlr. verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Ober-Berg-Amte verwaltet.

Digitized by Google

§. 11. Die Ausgaben für den freien Schulunterricht (§ 5) werden von der Kommission auf Grund der vorjährigen Liquidationen unter der Berücksichtigung der etwa bekannt gewordenen Veränderungen in der Zahl der schulpflichtigen Kinder und in der Höhe der Schulgelder und Schulbeiträge festgestellt.

§. 12. Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche dieselben vor dem Zusammentritt der Commission mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Ober-Präsidenten einreicht. Die Commission faßt über sämmtliche eingegangenen Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Prozent des verfügbaren Bestandes nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht, und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen als ein Dispositionsfonds für die von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§. 13. Der von der Kommission aufgestellte Etatsentwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikurgelderfonds an den Handels-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 14. Die Verwaltung des Freikurgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Ober-Berg-Amt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§. 15. Ein Extrakt der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speciell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

(117) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 24. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(118) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit in Bezug auf die Benutzung der im hiesigen Regierungs-Bezirke mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge verordnet, was folgt:

§. 1. Sobald mit der bei der Zugbarriere befindlichen Glocke geläutet wird, muß Jedermann mit seinem derselben sich annähernden Fuhrwerke (Pferden, Vieh u. d. m.) auf dem Zufuhrwege, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange still halten und darf das Bahnplanum nicht eher überschritten werden, als bis die Barriere wieder aufgezogen ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Liegnitz, den 16. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(119) Strompolizei-Verordnung
zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin.

Zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin

wird für den Bezirk der unterzeichneten Regierung in Liegnitz auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

Bordhöhe der Fahrzeuge.

§. 1. Die Bordhöhe beladener Fahrzeuge muß einschließlich des Riesbordes mindestens betragen:

bei Kähnen von 12 Last und mehr Tragfähigkeit:

ohne Verdeck stromauf- und stromabwärts .	12	Zoll,
mit Verdeck stromaufwärts	12	=
stromabwärts	9	=
bei kleineren Kähnen und Böten	8	=

Alle beladenen offenen Kähne und Böte, welche eine größere, als die vorstehend bezeichnete Bordhöhe nicht haben, müssen mit einem 9 Zoll hohen Schutzbrett versehen sein.

Begegnen und Ausweichen zweier Schiffe.

§. 2. Wenn zwei Segelschiffe oder zwei Dampfschiffe sich begegnen, so muß das stromaufwärts gehende ausweichen und dem stromabwärts fahrenden die Stromrinne (die Grube) freilassen, auch nöthigenfalls beilegen und die Segel streichen.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff sich begegnen, so giebt das Erstere durch fünf Schläge an die Glocke ein Zeichen, worauf das Segelschiff ausweichen muß.

Bei Nacht oder Nebel darf ein Dampfschiff nur mit ermäßigter Geschwindigkeit fahren und muß der Führer desselben, wenn er einem andern Schiffe begegnet, auch zum Stillhalten jederzeit bereit sein, sowie sich rechtzeitig mit dem andern Schiffer über das Ausweichen verständigen.

Fahrt durch enge Stromrinnen.

§. 3. Ist die Fahrrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes hindurchgefahren ist, beilegen. Gelangen beide Schiffe gleichzeitig an eine solche Stromenge, so hat das Stromabfahrende dieselbe zuerst zu passiren, und das Stromauffahrende wartet so lange mit dem Einlaufen, bis das Erstere an ihm vorbeigefahren ist.

Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Ersteren (s. §. 2.) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt hat.

Vorbeifahren der Schiffe.

§. 4. Der Führer eines Schiffes, welches mit einer geringeren Geschwindigkeit, als ein ihm nachkommendes fährt, muß dem Letzteren auf Anrufen oder auf ein Zeichen mit der Glocke zum Vorbeipassiren ausweichen, wenn der Raum des Fahrwassers es gestattet.

Ist dies nicht der Fall, so muß das schneller fahrende Schiff seine Geschwindigkeit so lange ermäßigen, bis Raum zum Passiren ist.

Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im §. 3 gedachten Stromengen, so muß das Letztere beilegen und dem Dampfschiff den Vorgang in die Stromenge überlassen; hat aber das vorfahrende Segelschiff die Stromenge bereits erreicht, so muß das Dampfschiff zurückbleiben.

Funfzig Ruthen vor Brücken, Schleußen oder Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

§. 5. Begegnet ein Dampfschiff einem offenen tief beladenen Fahrzeug, so ist seine Maschinenkraft unter Berücksichtigung der Umstände soweit zu ermäßigen, daß das andere Fahrzeug durch Wellenschlag nicht gefährdet wird.

Verhalten der Schiffe beim Passiren von Fähranstalten.

a. Für Segelschiffe.

§. 6. Wenn ein Segelschiff eine Fähranstalt zu der Zeit passirt, in welcher eins der Fährgefäße sich im Gange befindet, so hat der Schiffsführer, er mag zu Berg oder zu Thal fahren, die Verpflichtung, dem Fährgefäß auszuweichen, zu welchem Zwecke er hinter dem Fährgefäß hinweg zu steuern hat. Derselbe muß alle zu seiner Disposition stehenden Hilfsmittel anwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährprahm oder Kahn zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges nöthigenfalls durch Anlegen oder Verankerung hemmen.

Ist die Fähre eine solche, welche unter Benutzung einer über den Strom gespannten Kette oder Taues betrieben wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug außerdem so steuern, daß dasselbe die Kette oder das Tau nicht beschädigt, auch sonst keine Störung des Fährbetriebes veranlaßt.

Digitized by Google

b. Für Dampfschiffe.

§. 7. Wenn ein Dampfschiff eine Fähranstalt passiren will, so hat es in geräumiger, mindestens 100 Ruthen betragenden Entfernung von der Fähranstalt ein Zeichen auf die im §. 2 vorgeschriebene Weise zu geben, worauf der Fährmann, wenn das Fährgefäß noch nicht im Gange ist, das Abstoßen vom Ufer so lange auszusetzen hat, bis das Dampfschiff vorübergefahren ist. Ist die Fähre aber bereits im Gange, so hat der Führer des Dampfschiffes die im vorhergehenden Paragraphen gegebene Bestimmung zu beachten und darf beim Vorbeifahren, welches nur mit halber Kraft gestattet ist, sich der Fähre höchstens bis auf 20 Ruthen nähern.

Verhalten der Schiffe bei ungenügender Fahrtiefe.

§. 8. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er das vor ihm liegende Fahrwasser einer Stromrinne mit seinem Fahrzeuge ohne Aufenthalt passiren kann.

Findet er, daß die Wassertiefe für den Tiefgang seines Fahrzeuges zu gering ist, so darf er in die Fahrrinne nicht eher einlaufen, als bis dasselbe soweit abgeleichtert ist, daß die ungehinderte Passage möglich wird.

Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an Stellen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich sein würde, umladen, überladen oder ableichten.

Die Führer der wegen zu geringer Fahrtiefe festliegenden Schiffe sind verpflichtet, die weniger tief schwimmenden Schiffe durchpassiren zu lassen.

Fahrten bei Hochwasser.

§. 9. Bei Hochwasser dürfen Dampfschiffe sich abbrüchigen Ufern auf weniger als 5 Ruthen nicht nähern.

Ankern und Anlegen.

§. 10. Fahrzeuge dürfen nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß der Schiffsverkehr nicht gehindert wird.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Fahrzeug nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löscht, oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers sucht, oder endlich, wenn es durch Unwetter genöthigt wird, anzulegen. Im letzteren Falle, und wenn der Mast beim Laden und Löschen schwerer Gegenstände in Ermangelung anderer geeigneter Vorrichtungen als Krahn benutzt werden muß, kann der Mast stehen bleiben. In allen andern Fällen muß der Mast von Schiffen, welche am Leinpfande liegen, umgelegt werden.

Die verbotene Benutzung der Deiche, Brücken ꝛc.

§. 11. An Deichen, Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen und andern Stellen, welche durch Warnungstafeln in dieser Beziehung besonders bezeichnet sind, darf nicht angelegt, auch auf oder an solchen Bauwerken nicht geankert werden. Ebenso wenig dürfen von den Mannschaften die Buhnen, Deckwerke oder Pflanzungen (außer auf den durch die Letzteren führenden Wegen) betreten werden.

Bezeichnung eines im Strom vom Ufer entfernt vor Anker liegenden Schiffes bei Dunkelheit.

§. 12. Fahrzeuge, welche im Strombette vom Ufer entfernt, oder welche zwar am Ufer, aber an Stellen, wo gewöhnlich keine Fahrzeuge zu liegen pflegen, vor Anker liegen, sind während der Dunkelheit oder bei Nebel an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle mit einer brennenden Laterne zu versehen.

Verunreinigung des Flußbettes.

§. 13. Die Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen durch Auswerfen von Steinen, Steinkohlenschlacken, Ballast oder sonstigen Gegenständen, welche dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, ist verboten.

Fahrten in der Dunkelheit.

§. 14. Bei Nachtfahrten müssen die Fahrzeuge vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Eintritt der Tageshelle eine hellbrennende Laterne mit weißem Licht in der Höhe von 20 Fuß am Mast, oder in dessen Ermangelung an einer von allen Seiten sichtbaren Stelle führen. Dampfschiffe müssen bei solchen Fahrten außer einem 20 Fuß hoch angebrachten, von allen Seiten sichtbaren, hellen, weißen Licht noch an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und in der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht führen, und sind die letzteren beiden Lichter so mit Blenden zu versehen, daß man von vorn beide zugleich, von der rechten Seite nur das grüne Licht, von der linken Seite nur das rothe Licht und von hinten keins der farbigen Lichter sehen kann. Außerdem muß bei Dunkelheit und Nebel auf Dampfschiffen in Zwischenzeiten von 5 Minuten je fünfmal an die Glocke geschlagen werden; auf Segelschiffen aber müssen auf einem Horn (Nebelsignalhorn) in Zwischenzeiten von fünf zu fünf Minuten je fünf Hornstöße gegeben werden.

Digitized by Google

Flöße dürfen bei voller Nacht (vollständiger Dunkelheit) und bei dichtem Nebel nicht fahren. Sind Dunkelheit oder Nebel so stark, daß keines von beiden Ufern von den Schiffen aus gesehen werden kann, so sind für Letztere alle Fahrten untersagt.

Fahrt durch die Brücken.

§. 15. Dampfschiffe dürfen die stehenden Brücken sowohl stromab, als auch stromauf nur mit möglichst geringer Geschwindigkeit passiren und ist dicht vor und im Bereiche der Brücke die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedürfniß sofort still gestellt oder nach jeder Richtung hin in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Segelschiffe, die stromab gehen, müssen, ausgenommen bei ganz niedrigem Wasser, mindestens zehn Kahnlängen oberhalb der Brücke umwenden (umgeben) und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchsacken.

Segelschiffe, die stromauf segeln, müssen die Segel streichen bevor sie der Brücke auf weniger als fünf Kahnlängen nahe kommen und dürfen erst, nachdem sie beigelegt haben, die Brücke passiren.

Das Einsetzen von Rudern oder Stangen, welche mit spitzen Eisen beschlagen sind, in die einzelnen Theile einer Brücke oder der Eisböcke, mit Ausnahme der besonders für das Durchfahren der Kähne u. s. w. bestimmten Brückenöffnungen und der in der Richtung derselben liegenden Eisböcke, sowie das Befestigen von Kloben oder Tauen an denselben zur Bewegung der Schiffe, ist verboten.

Die mit leicht brennbaren Stoffen beladenen Schiffe dürfen innerhalb 50 Ruthen von einer Brücke nicht über Nacht bleiben.

Besondere Bestimmungen für das Passiren einzelner Brücken bleiben in Kraft und sind von den Schiffsführern zu befolgen.

Verhalten der Schiffsmannschaften mit Rücksicht auf die Arbeiten, die im Auftrage der Staatsbehörde in oder am Strome ausgeführt werden.

§. 16. Die Schiffsführer haben denjenigen Fahrzeugen, welche von der Staatsbehörde zum Aufsuchen, Bezeichnen oder Beseitigen von Senkhölzern, Steinen oder anderen Schifffahrtshindernissen verwendet werden, völligen Raum zu geben und jede Störung der Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Sie haben deshalb den Anweisungen derjenigen Personen, von welchen die Arbeiten geleitet werden, augenblicklich Folge zu leisten. Dasselbe gilt rücksichtlich der im Auftrage der Staatsbehörden vorgenommenen und in der Ausführung begriffenen Wasserbauten, Baggerungen und Messungen.

Beseitigung und Bezeichnung gesunkener Schiffe.

§. 17. Ist innerhalb der Stromrinne oder in deren Nähe ein Fahrzeug gesunken, so hat der Führer desselben die Verpflichtung, sofort Anzeige darüber bei der nächsten Wasserbau- oder Polizei-Behörde zu machen und binnen einer von dieser Behörde zu setzenden Frist das gesunkene Fahrzeug vollständig zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat er zu gewärtigen, daß die Behörde auf seine Kosten das Fahrzeug beseitigen läßt.

Bis zur Beseitigung des Fahrzeuges muß der Schiffsführer dasselbe während der Nacht mit einer brennenden Laterne versehen und von einem Manne bewachen lassen, sowie, falls es den Wasserspiegel des Stromes nicht erreicht, auch bei Tage durch eine starke mit einem Strohwisch versehene Stange bezeichnen.

Beschaffenheit der Holzflöße.

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem oberen, als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein.

Verhalten der Führer und Mannschaften der Flöße.

§. 19. Die in den §§. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 13, 14 und 16 für Segelschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf Flöße Anwendung.

Wenn aber ein Floß und ein Schiff gleichzeitig an eine der im §. 3 bezeichneten engen Fahrrinnen gelangen, so hat das erstere, gleichviel ob ihm das Schiff folgt oder entgegen kommt, beizulegen und die Schröcken einzusetzen und anzuhalten, bis das Schiff die Fahrrinne zurückgelegt hat.

Bezeichnung der Flöße an ungewöhnlichen Stellen bei Dunkelheit.

§. 20. Jedes Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, anhält, ist während der Dunkelheit oder dichten Nebels auf jedem der beiden Enden mit einer brennenden Laterne oder einem hellbrennenden Flammenfeuer zu versehen.

§. 21. Flöße müssen, bevor sie eine Brücke passiren, bei dem Brückenwärter gemeldet werden, und es ist den von Letzterem ertheilten Anweisungen wegen der Fahrt durch die Brücke genau Folge zu geben.

Digitized by Google

Schonung der aufgestellten Warnungszeichen.

§. 22. Die im Strom und an den Ufern ausgesteckten Marken oder Warnungszeichen für das Fahrwasser, die Stromengen oder die vorhandenen Hindernisse dürfen nicht beschädigt, verrückt oder beseitigt werden.

Nebeneinanderfahren von Schiffen und Flößen.

§. 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei-, drei- oder mehrfach zusammengekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen.

Zur Zeit höherer Wasserstände jedoch ist es gestattet, zwei Böden, deren jeder aus zwei Tafeln von zwanzig Fuß Breite besteht, hinter einander zusammenzukoppeln. Bei niedrigem Wasserstande bleibt auch diese Zusammenkoppelung untersagt.

Passiren geschlossener Brücken.

§. 24. Diejenigen Brückenöffnungen, welche durch Signale als für die Schifffahrt geschlossen bezeichnet sind, dürfen weder von Schiffen noch von Flößen passirt werden.

Pulver-Transport.

§. 25. Hinsichtlich der Pulver-Transporte zu Wasser ohne militairische Begleitung kommen die durch die Amtsblätter veröffentlichten Verordnungen in Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Wegen der polizeilichen Bezeichnung der Schiffe, wegen des Gebrauches der Landes- resp. Handelsflagge, sowie wegen der Dienstbücher der Schiffs- und Floß-Mannschaften, bewendet es bei den deshalb ergangenen allgemeinen Vorschriften.

Competenz-Verhältnisse.

§. 27. Zur Aufsicht über die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind zunächst diejenigen Baubeamten befugt, zu deren Geschäftsbezirken die Strompolizei und Stromregulirung auf der Oder gehört. Sie bedienen sich hierbei der Stromaufseher und Buhnenmeister als ihrer Organe und werden in der Ausübung ihrer diesfälligen Obliegenheiten von den Polizei-Behörden und Beamten, Gensdarmen und Brückenwärtern unterstützt. Den Anordnungen aller dieser Beamten muß Seitens des Führers eines Schiffes oder eines Floßes unbedingt Folge geleistet werden.

Strafen.

§. 28. Jede Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, soweit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist. Die vorläufige Festsetzung der Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung steht den im §. 27 gedachten Baubeamten innerhalb ihrer Bezirke nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. pro 1852 S. 245) zu.

Vorstehende Strompolizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs möglichster Verbreitung derselben unter den Schiffern, Flößern ꝛc. Exemplare zum Preise von 3 Pf. pro Stück bei dem Königl. Baurath Cords zu Glogau, den Buhnenmeistern Stabrey zu Tschiefer, alte Fähre, Neumann zu Reinberg, dem interimistischen Buhnenmeister Kranz zu Loos, sowie bei den Polizei-Verwaltungen in Neusalz und Beuthen a/O. in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 16. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(120) Mit Bezug auf den im §. 28. der Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Vertheilung und Erhebung der letzteren (Ges.-Samml. S. 673) enthaltenen Vorbehalt bestimme Ich in Betreff der Erhebung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer in dem Markgrafthum Oberlausitz auf den Antrag des Communal-Landtags, was folgt:

§. 1. In Betreff der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer innerhalb der gesammten Oberlausitz — mit Einschluß der beiden Stadtmitleidenheiten Görlitz und Lauban, sowie der Standesherrschaft Muskau — wird den Landständen Seitens des Staats unter den im Folgenden näher bezeichneten Bedingungen eine Mitwirkung übertragen.

§. 2. Die Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer von den zur Oberlausitz gehörigen Liegenschaften und Gebäuden, sowie der etwaigen von Staatswegen dazu ausgeschriebenen Zuschläge wird unter der Leitung und Aufsicht der Landstände beziehungsweise des Landes-Aeltesten der Oberlausitz, als Organ der erstern, durch Vermittelung der Landsteuerkasse in Görlitz bewirkt, und ist die letztere verpflichtet, die für den stän-

Digitized by Google

dischen Verband festgestellte Grundsteuer, sowie die innerhalb des ersteren veranlagte Gebäudesteuer in monatlichen Beträgen binnen längstens acht Tagen nach dem Ablaufe jeden Monats an die Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz in preußischem oder demselben gesetzlich gleichgestellten Gelde abzuführen.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art die durch Uneinziehbarkeit einzelner Steuerbeträge oder die bei der Grundsteuer-Hauptsumme des ständischen Verbandes entstehenden Ausfälle von dem letzteren zu übertragen, bleibt dem im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, in Aussicht genommenen besonderen Gesetze vorbehalten (§. 29. zu a der Verordnung vom 12. December 1864, Ges.-Samml. S. 673).

§. 3. Den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den Grundsteuerpflichtigen der Grundsteuererhebungs-Bezirke (§. 5. der Verordnung vom 12. December 1864) in der Oberlausitz liegen in Betreff der Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer von den Steuerpflichtigen, sowie in Betreff der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Anlagen dieselben Verpflichtungen ob, welche durch die angeführte Verordnung und durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. S. 317) für den Umfang der sechs östlichen Provinzen allgemein festgestellt worden sind. Für die Einziehung der Gebäudesteuer wird auch in der Oberlausitz die im §. 14. des letztangeführten Gesetzes bestimmte Hebegebühr gewährt.

Die Gemeinden, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die Grundsteuerpflichtigen der Grundsteuererhebungs-Bezirke haben die Grund- und Gebäudesteuer in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf jeden Monats an die Land-Steuerkasse in Görlitz abzuführen. Die letztere ist befugt, für die einzelnen Ortserheber innerhalb der bezeichneten Frist bestimmte Zahlungstage festzustellen und solche durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

§. 4. Die Land-Steuerkasse in Görlitz hat in Ansehung der Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer und der Abführung derselben an die Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Kreiskassen in den sechs östlichen Provinzen, ohne daß jedoch hierdurch die dienstliche und verfassungsmäßige Stellung der obengedachten Kasse zu den Landständen und dem Landesältesten der Oberlausitz irgendwie berührt wird.

Behufs der erforderlichen Abrechnung der Landes-Steuerkasse mit den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den Grundsteuerpflichtigen der Grundsteuererhebungs-Bezirke einerseits und mit der Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz andererseits, sind dem Landesältesten zur weiteren Mittheilung an die Landsteuerkasse die festgesetzten jährlichen Nachweisungen über das Sollaufkommen an Grund- und Gebäudesteuer und über die hiergegen im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen für den ganzen Umfang des ständischen Verbandes rechtzeitig Seitens der Regierung zu Liegnitz zu übersenden, und hat sich die letztere die hierzu für die dem Regierungsbezirk Frankfurt angehörigen Oberlausitz'schen Ortschaften erforderlichen Unterlage von der Regierung zu Frankfurt zu beschaffen.

§. 5. Die behufs Deckung des Bedarfs der ständischen Communal-Verwaltung auszuschreibenden Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer sind in den Heberollen für letztere mit aufzubringen, aber von den Prozentsteuerbeträgen gesondert zu berechnen und nachzuweisen, im Uebrigen mit letzteren zugleich und in den für dieselbe vorgeschriebenen Formen zur Einziehung zu bringen.

§. 6. Die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Anlagen erfolgt für den Umfang der Oberlausitz nach den dieserhalb allgemein für die sechs östlichen Provinzen ergangenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Anträge auf Genehmigung und Feststellung solcher Veränderungen in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude, welche einen Zu- oder Abgang an Steuer zur Folge haben, nebst den erforderlichen Unterlagen zunächst Seitens der mit der Fortschreibung beauftragten Beamten dem Landesältesten der Oberlausitz vorzulegen und von dem Letzteren — nach Erledigung etwa von ihm angeregten Bedenken — mit seiner gutachtlichen Aeußerung, der Regierung zu Liegnitz zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch noch erfolgter Verfügung beziehungsweise Feststellung dem Landesältesten zur Kenntnißnahme und Zufertigung an die Fortschreibungsbeamten zurückzugeben sind.

§. 7. Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der den Regierungen, Landräthen, Fortschreibungsbeamten, den Gemeindevorständen, Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und Ortserhebern hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer übertragenen Obliegenheiten, sowie in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Fortschreibungsbeamten für den Bereich der Oberlausitz ebenso Anwendung, wie die Vorschriften in Betreff der Verpflichtung der einzelnen Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abführung der fälligen Monatsraten an Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Anmeldung der in dem Besitz und Bestande der Liegenschaften und Gebäude ein-

Digitized by Google

tretenden Veränderungen (§§. 20 bis 26 der Verordnung vom 12. December 1864 und §§. 14. bis 19. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer).

§. 8. Dem Staate verbleibt das Recht, die in Vorstehendem getroffenen Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben. Ebenso sind die Landstände befugt, auf die ihnen eingeräumte Mitwirkung bei der Verwaltung und Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer zu verzichten. Sie bleiben jedoch im Falle eines solchen Verzichts verpflichtet, die gedachte Verwaltung bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Verzichtleistung erfolgt, in der bisherigen Art fortzusetzen.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1865. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bodelschwingh. Graf Eulenburg.

Vorstehendes Allerhöchst unterm 23. v. M. bestätigtes Regulativ wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Februar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(121) Betreff. das Austaxiren der Recepte.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. Mts. werden hierdurch die Herrn Apotheker darauf aufmerksam gemacht, das beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise, nicht weiter abgerundet werden dürfen. Liegnitz, den 16. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(122) Auf Anweisung des Herrn Handels-Ministers Excellenz und im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Breslau bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das im 13. Stück unseres Amtsblatts pro 1854 abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Niederschl.-Märkische Eisenbahn einschließlich der zusätzlichen Verordnung vom 22./29. März 1860 (Amtsblatt 1860 pag. 178) auch für die zu eröffnende „Schlesische Gebirgs-Eisenbahn", als künftiger Zweigbahn der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zur Anwendung kommen wird.

Liegnitz, den 17. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

(123) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(124) Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 15. März c.

Cottbus, den 14. Februar 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(125) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. Mts. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Klasse B. versetzt.

Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(126) In Folge der ungünstigen Witterung ist im vorigen Jahre der Lupinensaamen in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen nicht zur Reife gelangt, so daß die Landwirthe dieser Provinzen genöthigt sind, ihren nächsten Saatbedarf aus weiter Ferne zu beziehen.

Um denselben hierin eine Erleichterung zuzuwenden, wird die Fracht für Lupinen bei Aufgabe derjenigen Sendungen von mindestens 100 Centnern, welche zur Beförderung nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Stationen aufgegeben werden, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn auf den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner ermäßigt. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. — Diese Tarifermäßigung tritt sofort in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 1. October d. J. in Geltung.

Berlin, den 17. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(127) **Waldau,**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim.

Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.

Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke.

Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke.

Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hilfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 4. März 1865.

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster

Digitized by Google

Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

> „Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(128) Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6020. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865;

„ 6021. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865;

„ 6022. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distritte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855; und

„ 6023. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(129) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatpapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(130) Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Februar cr. wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 bringen wir dem dabei interessirten Publikum hierdurch zur Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Hierbei veranlassen wir die Herren Landräthe und die Magistrate, diese Bekanntmachung noch besonders durch die betreffenden Kreis- und Localblätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(131) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender auf den 26. und 27. April d. J. angesetzte Jahrmarkt in Lüben auf den

13. und 14. Juni d. J.

verlegt worden ist.

Liegnitz, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(132) Aus dem dreizehnten Jahres-Berichte des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker ergiebt sich Folgendes:

Im Jahre 1864 sind im Ganzen in ärztliche Behandlung gekommen: 3192 Augenkranke, und zwar 1809 einheimische und 1383 auswärtige. Davon wurden 160 in die Anstalt aufgenommen und verpflegt. Dem Geschlechte nach waren: 1267 Männer, 950 Weiber und 975 Kinder.

Unter einer großen Anzahl Operationen (insgesammt 241 wurde namentlich:

a. die des grauen Staares 53 mal vollzogen, wovon nur 9 bei schwachen und kränklichen Personen einen gehofften günstigen Ausgang nicht nahmen, 44 erhielten das Augenlicht vollkommen wieder;
b. die Ausschneidung eines Theils der Regenbogenhaut (Iridectomie), theils zur Beseitigung entzündlicher Prozesse, theils durch Anlegung einer künstlichen Pupille, 111 mal mit günstigem Erfolge vollzogen.

Durch diese beiden Operationen allein haben 155 Erblindete ihr Sehvermögen zum Theil ganz zurück erhalten, zum Theil sind dieselben vor Erblindung bewahrt worden.

Seit dem Bestehen der Anstalt sind 22,730 arme Augenkranke ärztlich behandelt worden, darunter am grauen Staar operirt 626.

Wir bringen dieses günstige Resultat mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter segensreicher Anstalt Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden mögen.

Liegnitz, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(133) Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien an die Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse in Breslau vom 15. d. Mts.:

In Verfolg des gefälligen Schreibens vom 10. d. Mts. genehmige ich auf Grund der Bestimmungen in §§. 4 und 11 des unterm 24. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse für Schlesien, daß auch im laufenden Jahre dem gefaßten Plenarbeschlusse gemäß:

a. für Amortisations-Darlehne der in §. 8 des Statuts normirte, in die Tilgungspläne übernommene Zinssatz beizubehalten,
b. für Kündigungs-Darlehne fünf Procent Zinsen zu erheben, und
c. für einzuliefernde Kassengelder vier Procent Zinsen zu vergüten sind, auch die sechsmonatliche Kündigungsfrist festzuhalten ist,

Den Königlichen Regierungen der Provinz habe ich hiervon behufs weiterer Mittheilung Kenntniß gegeben. Breslau, den 15. Februar 1865.

Der Kgl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

An die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse hier.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(134) Indem wir nachstehend die §§. 1 bis incl. 8 nebst den Schema's A. und B. des zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. September 1864 über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps, unterm 1. Dezember 1864 erlassene Ministerial-Regulativ im Abdruck folgen lassen, machen wir das Publikum auf die pünktliche Einhaltung der Zeit-Bestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§. 2.), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jäger-Corps (§§. 6 und 7) ganz besonders aufmerksam, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst und Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Wir bemerken schließlich, daß in der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin das ganze Regulativ zu dem Kostenpreise von 7½ Sgr. pro Exemplar und Auszüge aus demselben, — die §§. 1 bis incl. 12 nebst den Schema's A. B. und C. enthaltend —, zu dem Preise von 2 Sgr. pro Exemplar vorräthig sind, resp. aus derselben bezogen werden können.

Liegnitz, den 13. Februar 1865. Kgl. Regierung. Abth. f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

Auszug aus dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahres-Einkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militärdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens zwei Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Digitized by Google

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militärdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militärdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militärdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig **nicht vor** dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und **nicht nach** dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militär-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — **pünktlich** zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militärdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungs-Ordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militärdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienst bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controlle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Digitized by Google

A. (Zu §. 7.)

Nationale
des
Jägerlehrlings Carl Schütz.
Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

(1.)

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz.	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst.	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forst-Beamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forst-Beamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn:

(2.)

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster.	1. August 1864	jetzt		

Digitized by Google

B. (Zu §. 8.)

Lehr-Attest
zur
Aufnahme in das Jägercorps
für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.) Harttung,
Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.
Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**135**) In Folge Auftrags des Herrn Finanz-Ministers werden die unterm 14. dieses ergangenen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken
A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden und
B. zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken
nachfolgend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 19. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Digitized by Google

A.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 No. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, No. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 [Ges.-Samml. S. 9], §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 [Ges.-Samml. S. 299]);
2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5. zu Mäkleratteften und Schlußzetteln der Mäkler;
6. zu Vollmachten;
   (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition „Atteste", Absatz drei), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 No. 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 No. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§ 2 No. 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 No. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In

Digitized by Google

jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862,
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase,
C. H. statt (Firma) C. Haase,
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: „Direction der Diskonto-Gesellschaft," C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt: „C. F. Haase Söhne oder C. F. Haase u. Comp."

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, §. 2 No. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehn, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet. Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Cassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind, und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren.

Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Rthlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden

Digitized by Google

können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempelmagazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. Wird von Jemand die Cassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschafts-stempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im §. 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

B.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungsamtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Absatz 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1), sowie die nur zur Cassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7).

Digitized by Google

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2) Die Cassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.
Nr. 1756.
7/8 62. —
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern) an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Cassations-Vermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Cassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse, haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§. 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

(**136**) Mit dem 1. März d. J. treten in

Dittersbach (Städtisch), an der Poststraße zwischen Landeshut und Schmiedeberg belegen, 1½ Meilen von jedem dieser beiden Orte entfernt und

in Rohnstock, westlich von Striegau belegen und 1½ Meilen davon entfernt,

Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit.

Der Postverkehr von Dittersbach (Städtisch) wird vermittelt werden:

1. durch die tägliche Personenpost zwischen Freiburg-Landeshut und Hirschberg, welche durch Dittersbach durchgeht
   a. in der Richtung nach Hirschberg um ca. 8½ Uhr Abends,
   b. in der Richtung nach Freiburg um ca. 7½ Uhr früh,
2. durch die tägliche Personenpost zwischen (Freiburg) Landeshut und Warmbrunn, welche durch Dittersbach durchgeht

Digitized by Google

a. in der Richtung nach Warmbrunn um ca. 2¼ Uhr Nachmittags,
b. in der Richtung nach Landeshut (Freiburg) um ca. 12½ Uhr Nachmittags.

Zur Vermittelung des Postverkehres von Rohnstock wird mit dem 1. März d. J. eine tägliche Botenpost zwischen Rohnstock und Striegau, wie folgt in Gang gesetzt werden:

aus Rohnstock um 4^{15} Uhr Nachmittags,
aus Striegau um 8^{35} Uhr früh,
Ankunft nach 2¼ Stunden.

Mit der Botenpost werden Postsendungen jeder Art ohne Unterschied des Gewichts und des deklarirten Werthes zur Beförderung gelangen.

Zu den Bestellbezirken der beiden neuen Postanstalten werden folgende ländliche Ortschaften gehören:

a) zu Dittersbach (Städtisch): Arnsberg, Eventhal, Haselbach (Ober-), Haselbach (Nieder-), Hermsdorf (Städtisch), Hohenwaldau, Moritzfelde, Paßhäuser, Pätzoldsdorf (Petzelsdorf), Pfaffendorf (Ober-), Pfaffendorf (Nieder-), Rothenzechau;

b) zu Rohnstock: Borauseiffersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Kauder (Ober- und Nieder-), Offenbahr, Polkau (Ober- und Nieder-), Preilsdorf, Wederau, Weidenpetersdorf.

Mit den durch Dittersbach (Städtisch) gehenden Personenposten können Reisende von dort aus nur in so weit Beförderung erhalten, als der Hauptwagen und die vom Course etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze darbieten.

Liegnitz, den 25. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(137) Am 27. März c. beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königl. Schwur-Gerichts.

Görlitz, den 22. Februar 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(138) Mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 17. Dezember 1860 sind von dem Rittergute Creba 2 Morgen Wiese gegen eine Parcelle von 139 □Ruthen aus der, der Marie Raake geb. Metzke gehörigen Gärtnerstelle Hyp.-No. 34 zu Creba der rc. Raake überlassen, und ist laut Oberpräsidial-Rescripts vom 8. November v. Js. genehmigt worden, daß die vom Gutsbezirke Creba abgezweigte Fläche von 2 Morgen aus dem Gutsbezirk ausscheidet und dem Rustical-Gemeinde-Verbande von Creba einverleibt, dagegen die von der Gärtnerstelle Hypoth.-No 34 abgezweigte Parzelle von 139 □Rth. aus dem Rustical-Gemeinde-Verbande von Creba ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde. In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen betreffend, bringe ich diese Bezirks-Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Rothenburg, den 23. Februar 1865. Der Königl. Landrath.

(139) Nachdem der Besitzer der Häuslernahrung sub No. 38 zu Creba, August Deckwerth, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. April 1861 eine Parcelle von 65 □R. an den Rittergutsbesitzer, Kgl. Sächsischen Kammerherrn, Herrn Grafen von Einsiedel auf Creba gegen eine Parcelle von 2 Morgen 165 □R. vertauscht hat, und der Antrag gestellt worden ist, die von der Häuslernahrung abverkaufte Parcelle aus dem Gemeinde-Verbande von Creba ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, dagegen die von dem Gutsbezirke Creba abverkaufte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Creba ausscheiden zu lassen, und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu diesen Bezirks-Veränderungen mittelst Erlasses vom 10. Januar cr. die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Rothenburg, den 23. Februar 1865. Der Königliche Landrath.

(140) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. Mts. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Klasse B. versetzt.

Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(141) In Folge der ungünstigen Witterung ist im vorigen Jahre der Lupinensaamen in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen nicht zur Reife gelangt, so daß die Landwirthe dieser Provinzen genöthigt sind, ihren nächsten Saatbedarf aus weiter Ferne zu beziehen.

Um denselben hierin eine Erleichterung zuzuwenden, wird die Fracht für Lupinen bei Aufgabe derjenigen Sendungen von mindestens 100 Centnern, welche zur Beförderung nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Stationen aufgegeben werden, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn auf den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Rthlr.

Digitized by Google

für je 100 Centner ermäßigt. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. — Diese Tarifermäßigung tritt sofort in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 1. October d. J. in Geltung.

Berlin, den 17. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(142) Vom 1. März cr. ab werden direkte Billets auch der vierten Wagenklasse von den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a/O., Guben, Sommerfeld, Hainau, Liegnitz und Breslau nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn: Sagan, Sprottau und Glogau, sowie umgekehrt, ausgegeben werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 20. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(143) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(144) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath v. Minutoli hierselbst auf seinen Antrag die Dienstentlassung unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath zu ertheilen geruht.

Liegnitz, den 25. Februar 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(145) Der Kreis-Sekretair Beyer in Goldberg ist vom 1. April c. ab in gleicher Eigenschaft nach Sprottau versetzt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(146) Dem Regierungs-Büreau-Diätarius Kapolke ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle in Goldberg vom 1. April c. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(147) Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Oswald Wilhelm Klein aus Glogau, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als „Feldmesser" ertheilt. Liegnitz, den 22. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(148) Die durch Versetzung des Försters Rietzschel zu Neustadt, Oberförsterei Hoyerswerda, erledigte dasige Försterstelle ist vom 1. April c. ab dem Königl. Förster Tschacher, bisher zu Riegel in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Liegnitz, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(149) Die durch den Tod des Försters Drescher zu Schwarz-Collm, Oberförsterei Hoyerswerda, erledigte Försterstelle ist vom 1. April c. ab dem Königl. Förster Rietzschel, bisher zu Neustadt in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Liegnitz, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(150) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Schmidt in Hoyerswerda zum Kämmerer und Beigeordneten daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Schubert in Jauer zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Beigeordneten Hensig in Sagan zum Beigeordneten daselbst,

die Wahl des Schuhmachermeisters Bulang in Wittichenau zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Tuchfabrikanten Süßmann in Goldberg zum Rathsherrn daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer K. G. L. Kaske zum Lehrer in Kortnitz, Kreis Sprottau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 11. März 1865.

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staats-

Digitized by Google

haushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(151) Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte

Digitized by Google

Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

(152) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10 und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857. 1859. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. vom 20. d. Mts., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855., schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(153) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15 d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(154) Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2. März d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei sämmtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen und Forstkassen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie bei den Königl. Haupt-Steuer-Aemtern zu Liegnitz, Glogau und Görlitz und dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Liebau die Einreichung der Coupons bewirkt werden kann.

Liegnitz, den 6. März 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(155) Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(156) Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben folgende Candidaten des Predigt-Amts das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten:

1. Karl August Geldner aus Mühlwitz, Kreis Oels, 35 Jahr alt,
2. Paul Emil Karl Fedor Peisker aus Hönigern, Kreis Namslau, 24½ Jahr alt,
3. Paul Siegesmund Wilhelm Rogge aus Groß-Tinz, Kreis Liegnitz, 25½ Jahr alt,
4. Edmund Nathanel Gottfried Schmidt aus Neusalz, 26¾ Jahr alt,
5. Paul Reinhold Adolph Schönwald aus Waldau, Kreis Liegnitz, 25¼ Jahr alt,
6. Fr. August Emil Herrmann Schwantke aus Ober-Löschen, Kr. Sprottau, 26 Jahr alt,

Gleicherweise ist in Folge der abgelegten Prüfung pro venia concionandi den nachbenannten Candidaten die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

1. Otto Carl Gotthard Anders aus Groß-Glogau,
2. Carl Herrman Ferdinand Lauterbach aus Trachenberg,
3. Carl Romann Müller aus Schrimm,
4. Albert Emil Carl Richter aus Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

5. August Otto Treutmann aus Cosel,
6. Dr. phil. Karl Felix Bobertag aus Groß-Lässwitz.
7. Adolph Alex. Herrmann Braune aus Kemberg bei Halle,
8. Guido Bernhard Georg Fischer aus Breitenau bei Neumarkt,
9. Ernst Theodor Gustav Adolph Zöllner aus Sprottau.

Breslau, den 20. Februar 1865. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(157) Dem Rendanten L. Effnert zu Nieder-Blasdorf, Kreis Landeshut, ist der Erbstollen Hulda am Granatenberge bei Wolfshau, Kreis Hirschberg, heute verliehen worden.

Breslau, den 25. Februar 1865. Königliches Oberbergamt.

(158) Die erste Schwurgerichts-Periode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben, Sprottau wird am 3. April c. hierselbst beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Glogau, den 1. März 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(159) Nachdem der Besitzer des Dominii Suckau Kreis Sprottau mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. Mai 1862 zwei Wiesen, die sogenannte Krautwiese und die sogenannte Strempel'sche Wiese von zusammen 4 Morgen 178 □Ruthen an die Brüdergemeinde zu Neusalz a./O. gegen 3 Morgen 5 □Ruthen Ackerland des dieser Brüdergemeinde gehörigen Mühlengrundstücks No 7 zu Suckau vertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die beiden genannten Wiesen aus dem Gutsbezirke von Suckau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem Hypotheken-Grundstück Nr. 7 abgezweigte Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Suckau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ertheile ich, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu meine Genehmigung.

Breslau, den 1. Februar 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
J. V.: v. Götz.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich hierdurch gemäß §. 1 al. 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß.

Sprottau, den 27. Februar 1865. Der Kgl. Geh. Regierungs- und Landrath. v. Reder.

(160) Nachdem die Besitzerin des Rittergutes Grünewald, Hoyerswerdaer Kreises, die Frau Fürstin Reuß mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. Dezember 1863 von diesem Gute eine Garten-Parzelle von 22 □Ruthen gegen eine gleich große Gartenparzelle aus der Häuslerstelle Nr. 27 daselbst der verehelichten Rötschke gehörig vertauscht hat, ist auf den Antrag der Betheiligten und mit Zustimmung der Gemeinde Grünewald von des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Excellenz mittelst Rescripts vom 13ten Februar c. die Genehmigung ertheilt worden, daß die von dem Rittergute abgezweigte Parzelle aus dem Gutsverbande von Grünewald ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt, dagegen die von der Häuslerstelle Nr. 27 abgezweigte Parzelle aus dem Gemeindeverbande von Grünewald ausscheide und dem gleichnamigen Gutsverbande einverleibt werde. Dies wird nach Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, am 18. Februar 1865. Der Königliche Landrath.

(161) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. März cr. ab werden direkte Billets auch der vierten Wagenklasse von den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a/O., Guben, Sommerfeld, Hainau, Liegnitz und Breslau nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn: Sagan, Sprottau und Glogau, sowie umgekehrt, ausgegeben werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 20. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(162) **Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommer-Semester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe.

Digitized by Google

Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie: Derselbe.
Experimental-Chemie: Dr. Siewert.
Physiologische Chemie: Derselbe.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Oryktognostische Uebungen: Derselbe.
Urundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal.
Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe.
Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe.
Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber.
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel.
Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel.
Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker.
Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger.
Praktische Geometrie: Dr. Cornelius.
Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe.
Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe.
Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Theorie der Steuern: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe.
Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald.
Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius.
Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici.
Aesthetik: Prof. Dr. Schaller.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck.
Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Neuere Geschichte: Dr. Droysen.
Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen.
Geschichte der deutschen Literatur im 18. u. 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen

Digitized by Google

aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

(163) Vorlesungsverzeichniß
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommer-Semester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 1. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. — 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. — 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) landwirthschaftliche Statistik; 6) practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. — 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. — 10) Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnack. — 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese — 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik; 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) botanische Excursionen, Dr. Jeffen. — 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. — 24) Landwirthschaftliche Baukunst 2ter Theil; 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. — 26) Repetitorium über anorganische Chemie; 27) Düngerlehre; 28) Mineralogie und Gesteinslehre Dr. Scholz.

Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(164) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Gasthofsbesitzers Gürke in Polkwitz zum Rathmann daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Kreisgerichts-Secretairs a. D. Stelzer in Greiffenberg zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des Partikuller Theuner in Görlitz zum Stadtrath daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers und Beigeordneten Fleischmann in Beuthen a./O. zu den bisher von ihm ausgeübten amtlichen Funktionen;
die Vokation
für den bisherigen Hülfslehrer M. Seliger zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Löwenberg,
für den bisherigen provisorischen Lehrer und Kirchenofficianten in Schönau, W. Brand, zum kath. Schullehrer, Glöckner und Organisten in Schönwaldau, Kreis Schönau,
für den bisherigen Hülfslehrer P. H. T. Jurock zum dritten Lehrer an der evang. Stadtschule in Bolkenhain,
für den bisherigen Lehrer in Schönthal, K. J. H. Aßmann zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Sagan,
für den Lehrer, Kantor und Organisten Hartmann in Panthenau, Kreis Goldberg-Hainau,
für den bisherigen Hülfslehrer K. F. Schwabe zum Lehrer in Louisdorf, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Lehrer in Märzdorf, L. Völkel, zum Lehrer und Kantor in Giesmannsdorf Kreis Bunzlau.

(165) Es wurde berufen:
der bisherige Diakonus C. W. M. Lindner zum Oberpfarrer der evang. Gemeinde in Linda, Kreis Lauban.

(166) Die durch das Ausscheiden des Lehrers Wernicke erledigte Lehrerstelle am Waisenhause zu Bunzlau ist dem bisherigen Hülfslehrer am Gymnasium zu Bunzlau, Hugo Deckert, vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

(167) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Aschitzau	Meyer	Bauer	Aschitzau.
Kreis Goldberg.			
Haynauer Vorwerke	Zängel	Vorwerksbesitzer	Hayn. Vorwerke.
Hockenau	Heidrich	Stellenbesitzer	Hockenau.
Töppendorf	Schwabe	Stellenbesitzer	Töppendorf.
Kreis Lauban.			
Ober- und Nieder-Niklausdorf	Böhm	Bauer	Ndr.-Niklausdorf.
Ganz Bellmannsdorf und Ober-Halbendorf	Reichel	Fabrikant	O.-Bellmannsdorf.
Eckersdorf	Neumann	Bauer	Eckersdorf.
Ober-Gerlachsheim	Simon	Ortsrichter	Ob.-Gerlachsheim.
Nieder-Gerlachsheim i/W.	Willner	Gärtner	Nr.-Gerlachsheim.
Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsdorf	Neuburger	Rittergut-Administrator	Hartha.
Holzkirch	v. Moser	Prem.-Lieut. a. D.	Holzkirch.
Kerzdorf	Spieß	Häusler	Kerzdorf.
Küpper mit Neu-Löben und Neu-Gablenz	Wirth	Ortsrichter	Küpper.
Ober-Langenöls	Stöckel	Häusler	Ob.-Langenöls.
Nieder-Lichtenau und Schreiberbach	Heller	Tischler	Ndr.-Lichtenau.
Nieder-Linda	Zimmermann	Schmiedemeister	Ndr.-Linda.
Wiegandsthal	Reinhold	Hausbesitzer	Wiegandsthal.
Bergstraß, Heide, Messersdorf, Straßberg	Neumann	Freigärtner	Bergstraß.
Neu-Gersdorf	Pohl	Kretschambesitzer	Neu-Gersdorf.
Wilka, Bohra, Scheiba, Ober- u. Nieder-Rudelsdorf, Ostrichen, Zwecka, Cundorf	Roth	Rittergutsbesitzer	Zwecka.
Schadewalde, Prettin	Pfeiffer	Gerichtsschöppe	Schadewalde.
Ober- und Nieder-Schönbrunn	Geßner	Häusler	Ob.-Schönbrunn.
Ganz Schreibersdorf	Arlt	Ortsrichter	Ndr.-Schreibersdorf.
Schwerta	Demnitz	Wirthschafts-Insp.	Schwerta.
Alt-Seidenberg	Schönberner	Freihäusler	Alt-Seidenberg.
Steinbach	Lange	Häusler	Steinbach.
Mittel-Steinkirch	Thiem	Gärtner	Mittel-Steinkirch.
Nieder-Steinkirch	Conrad	Gärtner	Ndr.-Steinkirch.
Ober-Thiemendorf	Schubert	Gerichtsschreiber	Ob.-Thiemendorf.
Nieder-Thiemendorf	Siemt	Häusler	Ndr.-Thiemendorf.
Vogelsdorf und Neidberg	Engmann	Ortsrichter	Vogelsdorf.
Volkersdorf	Nieckchen	Müllermeister	Volkersdorf.
Wiesa	Sperlich	Ortsrichter	Wiesa.
Lauban, I. Bezirk	Bergner	Maurermeister	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Pohlwitz	Geppert	Lehrer	Pohlwitz.
Kunzendorf, Berndorf, Tentschel	Gebauer	Bauergutsbesitzer	Tentschel.
Kreis Löwenberg.			
Greiffenberg I. Bezirk	Rudolph	Kaufmann	Greiffenberg.
" II. Bezirk	Zickro	Kaufmann	Greiffenberg.

Digitized by Google

(168) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1865.

Ernannt: Die Kreisrichter Michael zu Grünberg, Treutler zu Liegnitz, Kaschel zu Lauban und Kosche zu Goldberg, zu Kreisgerichts-Räthen.

Der Kreisrichter Fähndrich zu Guhrau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Verliehen: Dem Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Pleßner zu Glogau, der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Dem Kreisgerichts-Secretär Kanzlei-Director Liebig zu Bunzlau der Charakter als Kanzlei-Rath.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Heidrich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Büreau-Diätar Vogt zu Lauban zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Der Strafanstalts-Aufseher Härtel zu Striegau zum Hilfs-Unterbeamten bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Versetzt: Der Secretär Braun zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Secretär Pinkner zu Guhrau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Director Borchmann zu Liegnitz.

Der Hilfsunterbeamte Holze zu Greiffenberg.

Vermischte Nachrichten.

(169) Patente.

Dem Fabrik-Direktor Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. d. Mts. ein Patent

auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Uffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Bergmeister Th. Hund zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unterm 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 18. März 1865.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen."

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853. wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten

Digitized by Google

nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen, daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(170) Mit Bezug auf die Bekanntmachung in No. 7 des diesjährigen Amtsblattes werden nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerweit von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- u. Hüttenwerke von Gustav Arndt u. Comp. in Dortmund	1 Portier.	18 bis 20 rtl. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf. (C. A. Pflug) in Berlin Chausseestraße No. 11.	1 Wiegemeister.	30 rtl. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
83	Hr. Kommerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauer Straße No. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 rtl. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt u. Unterhalt, vorläufig 18 rtl. jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben u. rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- u. Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königl. Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 rtl. 7½ sgr. Lohn; jährl. 5 Klaftern Holz, 24 Pfd. Lichte u. kostenfreie Livre.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen u. polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 rtl. Gehalt und ca. 12 rtl. jährlich an Ausrufer- u. Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstr. No. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit.... zum 1. April cr. noch 1 Invaliden zu placiren.	10—15rtl. monatl. Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kr. Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber.	50 rtl. jährliches Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Keßler u. Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmied, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 rtl. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Berlin, den 7. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Digitized by Google

(171) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18⁵²/₆₂. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	im Jahr 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe. Thlr.	mithin in den Jahren 18⁵²/₆₃. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2.	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	**78,098**	**9,930**	**88,028**	**4,041**	**861**	**4,902**	**82,139**	**10,791**	**92,930**
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	**44,940**	**7,090**	**52,030**	**6,497**	**—**	**6,497**	**51,437**	**7,090**	**58,527**
7.	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9.	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien	**81,500**	**3,790**	**85,290**	**11,738**	**1,348**	**13,086**	**93,238**	**5,138**	**98,376**
10.	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	**49,640**	**4,189**	**53,829**	**1,928**	**46**	**1,974**	**51,568**	**4,235**	**55,803**
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Provinz Brandenburg	**92,221**	**11,771**	**103,992**	**7,625**	**282**	**7,907**	**99,846**	**12,053**	**111,899**
16.	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	**66,080**	**4,301**	**70,381**	**5,576**	**443**	**6,019**	**71,656**	**4,744**	**76,400**
19.	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21.	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Provinz Westphalen	**67,306**	**4,677**	**71,983**	**3,080**	**280**	**3,360**	**70,386**	**4,957**	**75,343**
22.	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23.	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	**184,295**	**18,883**	**203,178**	**9,116**	**517**	**9,633**	**193,411**	**19,400**	**212,811**
27.	**IX. Hohenzollern**	**1,212**	**181**	**1,393**	**131**	**—**	**131**	**1,343**	**181**	**1,524**
	Hauptsumme	**665,292**	**64,812**	**730,104**	**49,732**	**3,777**	**53,509**	**715,024**	**68,589**	**783,613**

Berlin, den 27. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

(172) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(173) Unter Bezugnahme auf die §. 20 und 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen ꝛc. Außerordentliche Beilage No. I. zu No. 53 des Regierungs-Amtsblattes pro 1864, bringen wir in der heutigen Beilage folgende vorläufige Anweisungen für die sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) vom 17. Januar 1865 zur öffentlichen Kenntnißnahme:

I. für das Verfahren bei der **Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,**
II. für das Verfahren bei den **Vermessungen** behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
III. für das Verfahren bei der **Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen,**
IV. für das Verfahren bei **Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,**
V. für die **Fortschreibungsbeamten.**

Die Bestellung der Fortschreibungsbeamten wird sobald als möglich erfolgen, und sind bis dahin die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei dem Fortschreibungsbeamten bei dem Herrn Landrath des Kreises anzubringen.

Liegnitz, den 14. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(174) Vom 16. d. Mts. ab erhalten die nachstehend bezeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1. die erste Personenpost von Neusalz nach Waltersdorf:
   aus Neusalz um 6^{30} Uhr früh,
   durch Neustädtel um $7^{40}/_{50}$ Uhr früh,
   in Waltersdorf um 9^{10} Uhr früh;
2. die Personenpost von Waltersdorf nach Haynau
   aus Waltersdorf um 9^{20} Uhr früh, durch Kotzenau um $1^{10}/_{20}$ Uhr Nachmittags,
   durch Primkenau um $11^{5}/_{15}$ Uhr Vorm., in Haynau um 3^{5} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 11. März 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(175) **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.**

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1865 für den Johannistermin 1865 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1865, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1865 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. G.-S. 1858 S. 584 und resp. G.-S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(176) Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Kommunalarzt Dr. Schnieber in Görlitz den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 11. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(177) Die durch die Versetzung des Försters Tschacher zu Riegel in der Oberförsterei Hoyerswerda erledigte dasige Försterstelle, ist vom 1. April c. ab dem Forsthilfsaufseher Gustav Töpler, bisher zu Kaltwasser in der Oberförsterei Panten, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Liegnitz, den 28. Februar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(178) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kürschnermeisters Krause in Sagan zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Käller und Stadtältesten Gründler in Neusalz zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer G. E. F. Jänisch in Alzenau zum Lehrer in Buchwald, Kreis Bunzlau,

für den bisherigen Lehrer und Kirchen-Officianten in Milzig, A. Speer, zum ersten Lehrer, Organisten und Ober-Glöckner an der kath. Schule und Kirche zu Polkwitz,

für den bisherigen Lehrer in Langenbielau, E. Krause, zum Lehrer an der evang. Volksschule in Görlitz,

für den bisherigen Lehrer in Hirschfeldau, J. Volkmann, zum kath. Lehrer in Alt-Kleppen, Kreis Sagan.

(179) Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Seichau, G. E. Gärtner, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Seifersdorf, Kreis Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(180) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Januar und Februar 1865.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Januar und Februar d. Js. im Allgemeinen günstig; die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig, die Sterblichkeit nicht außerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemein durchgreifende Epidemieen oder Contagionen hatten nicht statt, mit Ausnahme der Masern, welche in einigen Bezirken eine ziemlich allgemeine Verbreitung erreichten, im Ganzen einen gutartigen Verlauf hielten, jedoch hin und wieder in schweren Fällen einen tödtlichen Verlauf nahmen.

Der allgemeine dynamische Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen, entwickelte keine erhebliche Intensität, und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, mit Vorherrschen des catarrhalischen Elements. Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Husten, leichte Halsentzündungen, catarrhalische Affektionen der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, der Bronchien, Rheumatismen der Muskeln, seltener der Gelenke, rheumatische Pleureſien, hin und wieder Lungenentzündungen, typhöse Fieber waren selten, und blieben unter rechtzeitiger und vollständiger Anwendung des Chlors als Desinfectionsmittels und Verhütung unnöthigen Verkehrs im Krankenzimmer meistens auf die ursprünglich befallenen Individuen beschränkt. Die Pocken kamen unter schleuniger Ausführung der vaccination und revaccination nur in vereinzelten Fällen vor, abgesehen von dem Kreise Rothenburg, welcher der Einschleppung des Pocken-Kontagii lange Zeit hindurch ausgesetzt war, wodurch die Beschaffenheit der Wohnungsräume die Verhütung unnöthigen Verkehrs im Krankenzimmer sehr erschwert wurde, und wo vornehmlich deshalb die Pocken zu einer nicht unerheblichen Verbreitung gelangten.

Liegnitz, den 9. März 1865. Königliche Regierung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Bankau I. u. II. Anth. BB.	181	1000
Bankwitz ꝛc. BB.	313	100
Baranowitz OS.	52	
	80	400
Baumgarten Gr., Kr. Ohlau BB.	150	1000
Beersdorf SJ.	123	30
Beltsch Ober LW.	16	50
	42	100
Bertelsdorf, Kr. Hirschberg SJ.	121	40
Bertelsdorf, Kr. Reichenbach SJ.	59	300
	65	100
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	16	20
Birkendorf GS.	33	500
Blumerode LW.	37	50
	53	100
Boguslawitz Obr. Rdr. OM.	7	
Bolatitz OS.	51	300
Borkendorf, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	18	50
		400
Borzislawitz OS.	128	500
Boyadel GS.	295	50
Brunzelwaldau GS.	130	100
Buckowine Obr. Rdr. BB.	7	500
	38. 40	1000
	47.	
	62	30
Butschkau Gr. BB.	35	100
	76	50
Cammelwitz LW.	17	1000
Campern OM.	12	20
Carlsburg OM.	33	500
Carlsdorf ꝛc. BB.	105	1000
	165	100
Collande ꝛc. BB.	105	
Commerowe Klein OM.	20	20
Conradsdorf LW.	60	
Coritau MG.	28. 36	200
Crain LW.	46	400
Crawarn Poln. OS.	120	500

Dadschönau OM.	57. 60	100
	71	50
Dacobsdorf, Kr. Falkenberg OS.	13	1000
Dacobsdorf, Kr. Liegnitz LW.	67	30
	74	25
	102	200
Jägendorf O. M. R. SJ.	39	100
	67	50
Jänowitz Klein LW.	26	100
Jarzombkowitz OS.	54	25
Jaschkowitz, Kr. Oppeln OS.	13	100
	42	50
Ibsdorf GS.	12	100
Jedlin ꝛc. OS.	5	1000
Illnisch BB.	3	100
Jordansmühle BB.	14. 18. 98	100
Juliusburg OM.	59	100
Kahrau GS.	17	20
	53	50
Kaltwasser ꝛc. LW.	40	100
Kaminietz OS.	59	20
Kamnitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	55	30
Kapatschütz OM.	32	50
Karbischau OS.	104	20
Karchwitz OS.	3	800
	50	1000
Kauffung Rdr. SJ.	66	100
Keltschen SJ.	55	200
	92	30
Kniegnitz BB.	64	20
Kobelau BB.	85	1000
Koberwitz BB.	32	50
Kochzitz OS.	583	50
Koitz Mtl. LW.	42	50
Kolbnitz SJ.	70	100
Koppitz ꝛc. NG.	98	30
Koptziowitz OS.	238	20
Korkwitz (auch Gorkwitz), Bisth.-Landsch., jetzt NG.	175	20

		à Rtl.
Kornitz OS	dorf Anth. MG.	54 500
	witz II. Anth., Kr. Creutzburg BB.	41 50
	itz OS.	368. 370 100
Koschentin	al ꝛc. SJ.	47 100
Koschpern		68 20
NG.	al BB.	65 200
Kosemitz	hau OS.	9 1000
Kottulin	tau OS.	9 200
	ben BB.	139 100
		354 50
Kottwitz	OS.	40 100
Kotzenau	witz OS.	4 1000
Krichen		80 500
Krieblowi	dorf GS.	122 100
	OS.	42 100
Kuchendo	u OM.	26 500
Kühschma	Kr. Cosel OS.	354. 359 500
NG.		436 20
Kuhnern	e OS.	135 50
Kummeln	GS.	94. 99 100
Kummerr	hine Obr. Rdr. OM.	138 100
Kunitz O	nerwitz OS.	152 100
Kunzendo	idorf Rdr. LW.	36 100
	u LW.	57 20
	th OS.	39 80
		85 100
	chow OS. 2. 6. 7. 8. 9. 11. 15	1000
	21. 23. 25. 28. 31. 37. 41. 46. 51	500
Kunzendo	64. 67. 72. 75. 76. 79. 80. 82.	
Kurzwitz	84. 85. 86. 89. 90. 91. 93. 96.	
Kuschdor	99. 100. 101. 103. 105. 106. 107.	
	114. 115. 117. 118	100
Kutschlau	122. 124. 125. 126. 127. 128. 130.	
Läsewitz	134. 136. 138. 140. 142. 145. 146.	
Labse LW	149. 151. 152. 154. 155. 156. 157	50
Langenau	159. 160. 161. 163	40
Lassoth	165. 166. 167. 168	20
Nti.	e LW.	62 300
Lauersitz	itz LW.	26 200
Lauterbo	dt VI. Anth. BB.	10 100
Leipe O	witz BB.	69 100
	ka Kl. LW.	62 1000
Leippa	Gr. Kl. BB.	95 30
Leippe	ndorf Kl. OS.	74 100
jetzt	'er Güter GS.	41 100
Lenkau	Rdr. OM.	27 500
Leopold		58 200
Lerchenb	rg ꝛc. G.	271 50
Leschkow	rn BB.	63 1000
Leuthen	ide MG.	40 50
Liebenth	hnsdorf MG.	10 600
Liebicha		205 500
Lichtena	aldau SJ.	131 200
		176 50
	itz OS.	70 500
Liptin	ndorf Mtl. BB.	51 100
	ndorf Obr. Rdr. SJ.	97 500
Liffeck	rsdorf Mtl. G.	121 20
	rsdorf Obr. G.	134 30

		à Rtl.
Streit Rdr. SJ.		39 100
Streit Obr. SJ.		31 200
		52 100
Stronn OM.		72 100
Stufa BB.		20 100
Tadelwitz MG.		6 500
Tannhausen SJ.		45 100
Thamm ꝛc. GS.		15 300
Thiemendorf Mtl. SJ.		58. 111 20
Thiergarten SJ.		5 800
Thomaswaldau O. R. SJ.		126 20
Tockern ꝛc. OM.		70 20
Trawnik OS.		72 100
		101 30
Trebnig BB.		2 20
Triebusch LW.		24 100
Tschechnitz BB.		26 800
Tscheplau GS.		85 50
Tscherbeney MG.		51. 140 600
Tscheschdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.		96 100
Tscheschen LW.		33 200
Tscheschkowitz LW.		33 100
Tschirnitz GS.		7 30
		99 50
Tschistey ꝛc. LW.		23 100
		57 300
		90 30
Tworkau OS.		339 50
		435. 461 20
Uhyst G.		175 20
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.		73 200
Ullersdorf Kl. BB.		37 100
Ullersdorf ꝛc. G.		81 100
		200 20
Uschütz OS.		119 600
Wahnitz Rdr. OM.		21 40
Wäldchen BB.		24. 49 100
		56 200
Waldvorwerk LW.		27 50
Wallmersdorf ꝛc. GS.		223 20
Wandritsch, Kr. Raudten LW.		40 500
Weigelsdorf SJ.		8 1000
		80 100
Weigersdorf G.		42 50
Wendzin OS.		8 500
Wiersewitz Kl. LW.		5 600
		33 100
Wiesau'er Güter GS.		143 100
Wilka ꝛc. G.		96 100
Wilkau Obr. Rdr. SJ.		65 30
Winzenberg, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.		
		115 500
Wirchland GS.		37 600
Wirchwitz GS.		13 1000
		49. 51 200
Woldnikowe Rdr. OM.		73 100
		88 30
Woldnikowe Obr. OM.		41 50
Woitsdorf Obr. Rdr. SJ.		1. 3 1000
		6 600

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 25. März 1865.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichterstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im

andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht!

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(181) Das 7. u. 8. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6024. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir;

" 6025. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860;

" 6026. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18. November 1860;

" 6027. die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865:

" 6028. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865;

" 6029. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865;

" 6030. das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865;

" 6031. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(182) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855A, 1857 u. 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen,

Digitized by Goog

welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(183) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoe'r Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(184) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. October 1861 (Amtsblatt pro 1861 pag. 245) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten und des Innern vom 9. März c., der

„Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst"

die unterm 1. August 1861 ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, durch Verfügung der genannten Herrn Minister vom 9. März c. entzogen worden ist.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung jener Conzession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen, oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten in Funktion bleiben.

Liegnitz, den 16. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(185) Vom 16. März d. J. ab wird die Botenpost zwischen Jauer und Mertschütz, wie folgt, courfiren:

aus Jauer um 8^{30} Uhr früh, aus Mertschütz um 6 Uhr Abends,
in Mertschütz um 10^{30} Uhr früh, in Jauer um 8 Uhr Abends.

Liegnitz, den 14. März 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(186) Dem Kaufmann Hermann Julius Jorg hieselbst ist das Bleierzbergwerk Neu-Glück bei Sct. Georgenberg, Kreis Jauer, zu 1 Fundgrube und 12 Maaßen Längenfeldes nebst der Bierung von 7 Lachter heute verliehen. Breslau, den 28. Februar 1865. Königliches Oberbergamt.

(187) Bekanntmachung. Es ist die Umschreibung der nachstehend verzeichneten, zum Umlaufe nicht geeigneten schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe in kursfähige Papiere bei uns beantragt worden:

1. Zentsch N. G. No. 3 über 300 Thlr. mit dem Vermerke: „Für den Eigenthümer Webergesellen Heinrich Heisig außer Kours gesetzt. Neustadt O./Schl., den 30. Juli 1850. Der Magistrat. Bock." Antragsteller: J. A. Kohl zu Teschen.

Digitized by Google

2. Biegnitz G. S. No. 97 über 100 Thlr. mit einem durchstrichenen und dadurch unleserlich gewordenen Vermerke. Antragsteller: Glogau-Sagan'sche Fürstenthumslandschaft zu Glogau.
3. Bienowitz L. W., Herrnstadter Kreis, No. 14 über 70 Thlr., mit Rasuren auf der Kehrseite. — Jäschkendorf L. W. No. 17 über 400 Thlr. mit dem Vermerke: „Außer Kours gesetzt. Döringau, den 8. Septbr. 1847. J. verwittw. Bänisch." — Antragsteller: Liegnitz-Wohlau'sche Fürstenthumslandschaft zu Liegnitz.
4. Ob.-Nied.-Boguslawitz Oe. M. No. 4 über 1000 Thlr. mit den Vermerken: „Dieser Pfandbrief gehört mir. Anna Maria Hilscher geb. Voltolini in Ohlau", und: „Vorstehende Erklärung nehme ich hiermit zurück und cedire diesen Pfandbrief an den Inhaber desselben. Maria Hilscher geb. Voltolini." Antragsteller: Oels-Militsch'sche Fürstenthumslandschaft zu Oels.
5. Mittel-Steinsdorf L. W. No. 12 über 600 Thlr. mit dem Vermerke: „Dieser Pfandbrief ist mein Eigenthum und soll niemand außer mir Endesunterschriebenen weder Kapital noch Zinsen darauf erheben können. Neustadt in Oberschlesien, den 4. Mai 1821. Emanuel Freiherr von Hundt." Antragsteller: Stadtpfarrer Erzpriester Nippe in Ottmachau.

Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate, und spätestens am 1. August 1865 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere werden kassirt und die Antragsteller statt derselben neue kursfähige Papiere, oder soweit inzwischen eine Kündigung stattgefunden, die Valuten erhalten werden.

Breslau, am 4. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(188) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Mit dem 1. April cr. treten folgende Aenderungen in unserem Fahrplane ein:

Die auf der Strecke zwischen Berlin und Frankfurt combinirt geführten Courier-Züge der Königlichen Ostbahn und Schnell-Züge der diesseitigen Bahn werden getrennt befördert.

Der Courier-Zug No. 1 wird 10 Uhr 45 Minuten Abends von Berlin abgehen und 12 Uhr 24 Minuten in Frankfurt a/O. eintreffen. Courier-Zug No. 2 wird von Frankfurt a/O. früh 4 Uhr abgelassen werden und 5 Uhr 30 Minuten in Berlin anlangen.

Unser Schnell-Zug No. 1 wird abfahren von

Berlin 11 Uhr 5 Minuten Abends,
Frankfurt a/O. 12 Uhr 49 Minuten Nachts,
Guben 1 Uhr 43 Minuten Nachts,
Sorau 2 Uhr 52 Minuten Nachts,
Kohlfurt 3 Uhr 47 Minuten Nachts,
Liegnitz 5 Uhr 17 Minuten früh,

und in Breslau 6 Uhr 36 Minuten früh wie bisher eintreffen.

Der Schnell-Zug No. 2 wird abgehen:

von Breslau 9 Uhr 45 Minuten Abends,
Liegnitz 11 Uhr 2 Minuten Abends,
Kohlfurt 12 Uhr 24 Minuten Nachts,
Sorau 1 Uhr 20 Minuten Nachts,
Guben 2 Uhr 26 Minuten Nachts,
Frankfurt 3 Uhr 30 Minuten Nachts,

und in Berlin ankommen um 5 Uhr früh.

Der Ostbahn-Personen-Zug No. 5 wird statt 9 Uhr 20 Minuten schon um 9 Uhr 15 Minuten Abends von Berlin abgelassen werden, von allen Stationen und Haltestellen demnächst 5 Minuten früher als bisher abgehen und 11 Uhr 50 Minuten Abends in Frankfurt eintreffen.

Die Abfahrtszeit des Ostbahn-Eil-Zuges No. 11 von Berlin wird von 9 Uhr 5 Minuten auf 9 Uhr 10 Minuten Vormittags verlegt und wird der Zug von Fürstenwalde 10 Uhr 18 Minuten abfahren und in Frankfurt 11 Uhr 7 Minuten Vormittags einlaufen.

Der Nacht-Personenzug 5 wird von Kohlfurt, Siegersdorf, Bunzlau, Kaiserswaldau und Hainau zwei Minuten später als bisher abfahren und ebenso wird der Zug 2b auf der Strecke Kohlfurt-Görlitz von Kohlfurt erst 2 Uhr 27 Minuten abgehen und in Görlitz 3 Uhr 9 Minuten eintreffen.

Berlin, den 20. März 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(189) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Stadtbaurathe Martins in Görlitz zu seinem bisherigen Amte,
die anderweit erfolgte Wahl des Stadtältesten Thamm in Landeshut zum Beigeordneten daselbst.

(190) Der bisherige Collaborator am Gymnasium zu Oels, Dr. Gabba, ist zum 4. Oberlehrer des Gymnasiums zu Lauban ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(191) Patente.

Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent
auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent, auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir kön

(189)
die andere
die andere

(190)
Gymnasiu

(191)
Dem

auf fünf
Der
ein Pate

auf fünf
Der

auf fünf
De

auf fünf
Aufgeb
De
mechanis

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 1. April 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten. Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegs-

Digitized by Google

heer, das wir ihm erforderlichen Falles entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserem Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußern Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jederzeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort ins Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „Das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**192**) Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6032. das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Executoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865;

„ 6033. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln;

„ 6034. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee; und

„ 6035. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(193) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(194) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt worden.

Liegnitz, den 26. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(195) Betrifft: Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- u. Ablösungsgelder pro IV. Quartal 1864.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 6. März c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen, über die im Laufe des 4. Quartals pr. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Kreis-Steuer-Kassen zu Bolkenhain und Liegnitz, sowie den Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen zu Hoyerswerda und Liegnitz zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. — Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungs-Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den obengedachten Kreis-Steuer-Kassen resp. Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können. Was dagegen die Quittungen über die von mehreren Grundstücks-Besitzern abgelösten Domainen-Amortisations-Renten betrifft, so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grund-Akten, behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeit unmittelbar übersendet worden.

Liegnitz, den 23. März 1865. Königl. Regierung. Abtheil. f. direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(196) Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. April c. ab. die nachstehenden Fortschreibungs-Beamten im diesseitigen Bezirke angestellt worden sind.

Lfd. No.	Name.	Amtsbezirk.	Stationsort.
1	Hälschner	Kreise Hirschberg u. Schönau	Hirschberg.
2	Bleeß	Kreis Hoyerswerda	Hoyerswerda.
3	Ragoczy	" Sagan	Sagan.
4	Tschierschke	" Bunzlau	Bunzlau,
5	Sattel	" Rothenburg	Rothenburg.
6	Gottwalt	" Lauban	Lauban.
7	Linder	Kreise Liegnitz und Jauer	Liegnitz.
8	von Siegroth	Kreis Görlitz	Görlitz.
9	Wehn	Kreise Bolkenhayn u. Landeshut	Landeshut.
10	Nickau	Kreise Sprottau und Lüben	Sprottau.
11	Klose	Kreis Löwenberg	Löwenberg.
12	Borrmann	" Freystadt	Freystadt.
13	Krömer	" Grünberg	Grünberg.
14	Beyer	" Goldberg-Haynau	Goldberg.
15	Sowack	" Glogau	Glogau.

Die Aufgabe derselben besteht darin, die Feststellung der eintretenden Besitz- und sonstigen Veränderungen in den Bestands- und Eigenthums-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude zu bewirken, deren Uebertragung in die Karten, in die Grundsteuer-Bücher und Gebäude-Steuer-Veranlagungs-Nachweisungen vorzunehmen und die für die Steuer-Erhebung jährlich erforderlichen Vorarbeiten zu liefern. Vollständig ergeben sich die Funktionen des Fortschreibungs-Beamten aus den in der Beilage zu No. 11

Digitized by Google

des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten fünf Instruktionen. Indem wir die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke und die Ortsvorstände der Gemeinden auffordern, den an sie deshalb ergehenden Requisitionen bereitwilligst Folge zu leisten, und den gedachten Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgabe jede Unterstützung zu ertheilen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen künftig bei diesen, also nicht mehr bei den Herren Landräthen anzubringen sind.

Liegnitz, den 28. März 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(197) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

(198) Mit dem 1. April d. J. tritt in dem 1 Meile südwestlich von Polkwitz belegenen Orte Gläsersdorf eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit. Dieselbe wird durch eine tägliche Botenpost mit Polkwitz verbunden werden. Außerdem wird täglich ein Postbotengang zwischen Gläsersdorf und der ½ Meile davon entfernten, an der Chaussée zwischen Lüben und Polkwitz belegenen Posthaltestelle zu Lübenwalde stattfinden. Die Postverbindungen von Gläsersdorf werden sich danach, wie folgt, gestalten:

aus Polkwitz täglich um 5_{30} Uhr früh,
in Gläsersdorf täglich um 7 Uhr früh,
aus Gläsersdorf täglich um 11_{45} Uhr Vormittags,
in Lübenwalde täglich um 12_{30} Uhr Mittags zum Anschluß an die I. Personenpost von Glogau nach Liegnitz,
aus Lübenwalde täglich um 1_{15} Uhr Nachmittags nach Ankunft der I. Personenpost von Liegnitz nach Glogau,
in Gläsersdorf täglich um 2 Uhr Nachmittags,
aus Gläsersdorf täglich um 6 Uhr Abends,
in Polkwitz täglich um 7_{30} Uhr Abends.

Zwischen Polkwitz und Gläsersdorf werden Postsendungen jeder Art ohne Unterschied des deklarirten Werthes und des Gewichts derselben, zwischen Gläsersdorf und Lübenwalde dagegen nur gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Zeitungen und kleine, ordinaire Packete befördert werden.

Digitized by Google

Zu dem Landbriefbestellbezirke der Posterpedition in Gläsersdorf werden folgende Ortschaften gehören: Boeckei, Carlsgnaden, Eichgraben, Herbersdorf, Heinzenburg, Heinzendorf Groß-, Hummel, Johannen-Vorwerk, Krickicht, Lübenwalde, Neuguth, Radeck.

Liegnitz, den 23. März 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(199) Mit Ablauf des Monats April d. J. wird die Botenpost zwischen Altkloster und Schlawa aufgehoben. Liegnitz, den 25. März 1865. Der Ober-Post-Director.

(200) Vom 1. April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Güter-Tarifänderungen in Kraft:

1) „Pfeffer, Piment, Kaffee" werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt.

2) Im Binnen-Verkehr wie im direkten Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit sämmtlichen Ostbahn-Stationen gelangen besondere Spezial-Tarife:

a. für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Steine roh und roh behauen, wie in Stufen ꝛc.,
b. für Mehlsendungen,

} in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern,

zur Geltung.

Der Spezialtarif ad a. fällt bei Transportlängen bis 40 Meilen (incl.) mit dem Tarife der ermäßigten Klasse B. (Wagenladungen) zusammen und stuft sich auf Entfernungen über 40 Meilen dergestalt ab, daß auf 60 Meilen Transportlänge nur noch $1\frac{3}{4}$ Pfennige, und im Verkehr der Stationen Berlin und Eydtkuhnen (Wirballen) ($107_{,41}$ Meilen) schließlich nur noch $1\frac{1}{8}$ Pfennige pro Centner und Meile zur Erhebung kommen.

Nach dem Spezialtarife ad b., welcher dem — unterm 10. November 1862 aufgehobenen — Getreide-Spezial-Tarif entspricht, stellt sich die Fracht:

a. für die ersten 10 Meilen auf 3 Pf.,
b. " " folgenden 20 " " $2\frac{1}{2}$ "
u. c. " " weitere Entfernung " 2 "

} pro Centner und Meile,

neben einem festen Zuschlage für Transporte bis zu 6 Meilen einschließlich, welcher für 1 Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen $2\frac{1}{2}$ Pfennige und so weiter für jede folgende Meile $\frac{1}{2}$ Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen $\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner beträgt.

Die Spezialtarife sub a. und b. können bei den auf der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt a./O. belegenen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 23. März 1865.

Königliche Direction der Ostbahn. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(201) Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 20. d. M. muß es am Schluße heißen: Ebenso wird der Zug 2b von Kohlfurt erst 12 Uhr 27 Minuten (statt 2 Uhr 27 Minuten) abgehen und in Görlitz 1 Uhr 9 Minuten Morgens eintreffen.

Berlin, am 25. März 1865. Kgl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(202) In Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Thlr. und zwar:

148 Stück Lit. A. à 500 Thlr.

No. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

No. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138. 141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268. 270. 273. 276. 279. 282.

No. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362. 364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489. 494 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301. 1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383. 1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496. 1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558. 1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636. 1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711. 1715. 1720. 1729. 1783. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799. 1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931. 1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003. 2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104. 2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197. 2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298. 2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343. 2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427. 2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513. 2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586. 2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706. 2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765. 2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851. 2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910. 2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025. 3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118. 3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582. 3588. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713. 3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850. 3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963. 3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019. 4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099. 4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169. 4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245. 4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298. 4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379. 4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477. 4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549. 4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638. 4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730. 4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823. 4827. 4837. 4841.

130 Stück Lit. C. à 25 Thlr.

No. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106. 113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318. 325. 331. 338. 345. 350. 352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427. 429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532. 543. 549. 551. 557. 559. 564. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633. 634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756. 758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854. 866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.

hierdurch gekündigt und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 1. Juli 1865

unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Kasse (Albrechtsstraße No. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen

Digitized by Google

schon vom 2. Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 14. Dezember 1864.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(**203**) Nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau vom 18ten Januar und 7. März c. werden in diesem Jahre am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar folgende Prüfungen abgehalten werden:

I. Die Commissionsprüfung einmal am 12. und 13. Juni und einmal den 7., 8. u. 9. August.
II. Die Präparandenprüfung am 10. und 11. August.
III. Die Wiederholungsprüfung am 8. und 9. Juni.
IV. Die Lehrerinnenprüfung am 9. und 10. Juni.

I. Die Commissionsprüflinge, für welche das gesetzliche Alter von 20 Jahren vorgeschrieben ist, haben ihren an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine zu richtenden Gesuchen beizufügen: 1. Den Tauf- resp. Geburtsschein. 2. Das vorschriftsmäßig vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheitsattest. 3. Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung. 4. Eine Probeschrift und eine Probezeichnung. 5. Den Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, und 6. einen selbstgefertigten Lebenslauf. — Die persönliche Anmeldung bei dem Unterzeichneten Behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten erfolgt am 8. Juni resp. 3. August Abends 6 Uhr im hiesigen Seminargebäude.

II. Die Präparanden, welche bis zum Oktober c. das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 25. Juli an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke einzureichen: 1. Das Taufzeugniß. 2. Den Communionschein. 3. Das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest. 4. Das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen. 5. Das vom Schulcninspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß. 6. Die beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarkursus betreffend. (Es werden für vollständige Beköstigung halbjährlich 20 Thlr. bezahlt.) 7. Einen vom Präparanden selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte a. Vor- u. Zuname, b. Geburtstag, Jahr, Ort und Kreis, c. Stand und Wohnort des Vaters resp. Vormundes, d. Name des Präparandenbildners, anzugeben ist. — Die persönliche Meldung findet am 9. August Abends 6 Uhr im Seminargebäude statt.

III. Die schriftlichen Meldungen zur Wiederholungsprüfung sind bis zum 20. Mai an mich zu richten unter Beifügung 1. des ersten Prüfungszeugnisses im Original, 2. der von den betreffenden Herren Revisoren und Schulinspektoren ausgestellten Zeugnisse über Fleiß, Führung und Leistungen in der Schule, und 3. eines selbstgefertigten Berichtes über die berufsmäßige Fortbildung und bisherige amtliche Wirksamkeit. — Die persönlichen Meldungen haben am 7. Juni Abends 6 Uhr zu erfolgen.

IV. Die Lehramtscandidatinnen, von welchen das 18. Lebensjahr vollendet sein muß, haben bis zum 15. Mai ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau einzureichen und 1. das Taufzeugniß, 2. das ärztliche Zeugniß, 3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung und sittliche Führung und 4. einen selbstgefertigten Lebenslauf beizulegen.

Liebenthal, den 23. März 1865.

Der Direktor des Königlichen Katholischen Schullehrer-Seminars. Lic. Hirschfelder.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**204**) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Lähn sind dem dortigen Bürgermeister Fiebig commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 23. März 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(**205**) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sprottau sind für den dortigen Kreis einschließlich der Stadt Sprottau, jedoch mit Ausschluß der zum Bezirke der Gerichtstags-Kommission Primkenau gehörigen Ortschaften und des Polizeibezirkes der Herrschaft Mallmitz dem Kreis-Secretair Beyer in Sprottau commissarisch übertragen, derselbe zugleich auch zum Stellvertreter des mit der Polizeianwaltschaft für den Landkreis der Gerichtstags-Kommission in Primkenau betrauten landräthlichen Privat-Secretair Engewicht ernannt worden.

Liegnitz, den 26. März 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(206) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichtstags-Kommission zu Primkenau sind mit Ausschluß des Polizeibezirks der Stadt Primkenau dem landräthlichen Privat-Secretair Engewicht in Sprottau commissarisch übertragen, derselbe auch zum Stellvertreter der für die Stadt Primkenau, die Herrschaft Mallmitz und den übrigen Theil des Sprottauer Kreises bestellten Polizei-Anwälte, Bürgermeister Wackwitz, Polizeiverwalter Neumann in Mallmitz und Kreis-Secretair Beyer in Sprottau ernannt worden.

Liegnitz, den 26. März 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(207) Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Carl Friedrich Ferdinand Dräger z. Z. in Muskau, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation in Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden und auch seine Vereidigung als Feldmesser erfolgt ist, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als „Feldmesser" ertheilt.

Liegnitz, den 25. März 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(208) Der Kreis-Steuer-Einnehmer Büttner in Landeshut ist auf seinen Antrag vom 1. April cr. ab pensionirt und zu seinem Nachfolger im Amte der Kreis-Secretair Fischer in Sprottau ernannt worden.

Liegnitz, den 23. März 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(209) Die durch Pensionirung des Försters Weber zu Fasanengarten, Oberförsterei Hoyerswerda, erledigte dasige Försterstelle ist vom 1. März cr. ab dem Förster Kluge, bisher zu Kusser, in der Oberförsterei Tschieser, übertragen und mit der Verwaltung der Försterstelle in Kusser interimistisch der Forsthülfsaufseher Mährlein in Kunzendorf, Oberförsterei Grüssau, betraut worden. Der Letztere hat interimistisch in der Person des forstversorgungsberechtigten Privat-Försters Schimmer einen Ersatz gefunden.

Liegnitz, den 25. März 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(210) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den kathol. Schullehrer und Kirchenofficianten A. Bittel in Tschepplau, Kreis Glogau.

(211) Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Angestellt: der Post-Expedient Knewel bei dem Post-Amte in Görlitz, — der invalide Postillon Kaul als Briefträger-Gehülfe in Görlitz, — der invalide Postillon Girvert als Briefträger in Haynau, — der invalide Unteroffizier Pfitzmann als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe in Schmiedeberg, — der invalide Gefreite Hampel als Briefträger in Sprottau und der invalide Husar Schorsch als Post-Büreau-Diener in Landeshut.

Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe in Mertschütz dem früheren Kaufmann Janeba unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.

Versetzt: 1. die Postsecretaire Bardou, von Liegnitz nach Potsdam, und Stoll, von Berlin nach Liegnitz;

2. die Post-Expedienten:

Kinze, vom Eisenbahn-Postbüreau No. 4 nach Görlitz, — Scheibel, von Schönau nach Neusalz, — Reiland, von Liegnitz nach Schönau, — Köhler, von Neusalz nach Niesky, — Wagenknecht I. von Neusalz nach Beuthen a/O., — Heinzel, von Bunzlau nach Hoyerswerda und Gorzolla, von Greiffenberg i/Schl. nach Breslau.

3. der Postwagenmeister Schlegel von Niesky als Postpacketbesteller nach Liegnitz, und der Postpacketbesteller Herrmann von Liegnitz als Postwagenmeister nach Niesky.

Pensionirt: der Briefträger Peipe in Haynau.

Gestorben: die Briefträger Hoch in Sprottau und Riedel in Hirschberg.

(212) Es wurden ernannt:

Der Ober-Steuer-Kontroleur von Wahlen-Jürgaß in Neumarkt zum Ober-Steuer-Kontroleur in Beuthen a/O., — der Ober-Steuer-Kontroleur Malte in Glogau zum Haupt-Amts-Kontroleur daselbst, — der Ober-Grenz-Kontroleur Fiedler in Pitschen zum Ober-Steuer-Kontroleur in Glogau, — der Regierungs-Assessor Burchard in Potsdam zum com. Ober-Grenz-Kontroleur in Messersdorf, — der Steuer-Amts-Assistent von Wallenrodt in Neusalz zum Steuer-Einnehmer in Bolkenhain, — der Sergeant Rebel zum Grenz-Aufseher in Krummhübel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 8. April 1865.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamen Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Digitized by Google

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(**213**) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a/M. erscheinenden Zeitschrift „l' Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg

(**214**) Nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pfb. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener u. Executor.	90 Rthlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Rthlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg i/Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Rthlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.	

Digitized by Google

No.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
96	Patent-Krinolinenfabrik, hierselbst, Oranienstraße No. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Rtl. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Rtl. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Rtl. Gehalt u. etwa 25 Rtl. Tantieme, noch 15 Rtl. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstraße No. 24	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Rtl. monatlich Lohn.	

Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(215) Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilten Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten vom 17. Dezember v. J. ist das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden,

daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie zugleich, für deren weitere Veröffentlichung zu sorgen.

Berlin, den 21. März 1865. Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(216) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft, oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Liegnitz, den 3. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(217) Der neue Cursus in der Präparandenanstalt zu Freistadt beginnt am 8. Mai (Montag nach dem Sonntag Jubilate) und es können Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt unter Einreichung eines

Digitized by Google

Schulentlassungs-Zeugnisses und eines Confirmationsscheines bei dem Rector Kühn in Freistadt jederzeit angebracht werden. Liegnitz, den 4. April 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(218) Betreffend die Portofreiheit für Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Beträge.

Die nachstehenden beiden Rescripte des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Finanz-Ministers vom 14. resp. 21. März c. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. März 1865. Königl. Regierung. Abth. f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

In den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie wird die Gebäudesteuer, sowie die Grundsteuer fortan

a. durch die Communalbehörden und Communal-Empfänger,
b. durch die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke,
c. durch besondere Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirks-Regierung von den, zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörigen Steuerpflichtigen für diese Bezirke gewählt werden sollen,

eingezogen und an die ihnen bezeichneten Kassen abgeführt werden. Es sind deshalb die ad a, b und c genannten Personen und Behörden als die ersten Recepturen für diese Steuern anzusehen und sollen die von ihnen eingezogenen Grund- und Gebäudesteuer-Beträge bei ihrer Versendung an die bezeichneten Kassen unter dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" portofrei befördert werden.

Wenn die Sendungen in Brief- oder Packet-Form geschehen, so werden dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und die Portofreiheitsvermerke von den Absendern — den Bestimmungen in §. 43 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 gemäß — beglaubigt sein oder es werden, insoweit die vorstehend bezeichneten Steuer-Erheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum die eigenhändige Namens-Unterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters desselben sich befinden.

Das portofreie Rubrum wird lauten:

„Herrschaftliche Grundsteuer- resp. Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge."

Uebrigens werden die betreffenden Communalbehörden und Steuer-Erheber angewiesen werden, die Uebermittelung der von ihnen an die erwähnten Kassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Thaler handelt, thunlichst durch Post-Anweisungen zu bewirken. Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen werden die Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung ebenfalls als maßgebend erachtet, während ein Abdruck des Dienstsiegels in Siegellack auf den Post-Anweisungen nicht erwünscht ist, weil dieselben solchen Falls zu leicht an einander kleben bleiben würden. Wenn daher bei Post-Anweisungen der Absender nicht einen das Dienstsiegel vertretenden farbigen Dienststempel abdrücken kann, so wird von dem Erfordernisse eines Dienstsiegel-Abdrucks bei Post-Anweisungen überhaupt abgesehen.

Berlin, den 14. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Im Verfolg des Berichts vom 2. Januar d. J. übersende ich der Königlichen Regierung beifolgend Abschrift der Seitens des Herrn Ministers für Handel ꝛc. unter dem 14. d. Mts. an die Königlichen Post-Anstalten erlassenen General-Verfügung, wonach außer den Gemeinde-Erhebern auch die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die Ortserheber, welche von den zu besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken gehörigen Steuerpflichtigen für diese Steuerbezirke zu wählen sind, als die ersten Recepturen für die Grund- und Gebäudesteuer angesehen und die von denselben eingezogenen Grund- und Gebäudesteuer-Beträge bei ihrer Versendung an die betreffenden Kassen unter dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" portofrei befördert werden sollen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche, dem Inhalte der gedachten General-Verfügung entsprechend, in dem dortigen Bezirke zu veranlassen, insbesondere auch die betreffenden Communal-Behörden und Steuer-Erheber anzuweisen, bei Uebermittelung der von ihnen an die erwähnten Kassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Thaler handelt, von dem neuerdings angeordneten Post-Anweisungsverfahren, soweit als thunlich, Gebrauch zu machen.

Berlin, den 21. März 1865.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Digitized by Google

Abschrift nebst Anlage erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 21. März 1865.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(219) In der am 27. d. Mts. stattgefundenen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist an Stelle des verstorbenen Justizraths Dr. Hayn der Justizrath Weymar hierselbst für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode zum Vorsitzenden des Ehrenraths ernannt worden.

Breslau, den 28. März 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.

(220) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten drei Depositarien gemeinschaftlich, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Depositat-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:

1. Der Königliche Kreisrichter, Herr Dr. Bartsch, I. Curator,
2. Der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair, Herr Roche, II. Curator,
3. Der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair, Herr Neunherz, Rendant.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Depositat-Tage jeden Donnerstag (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt) bei dem hiesigen Kreis-Gericht abgehalten werden.

Hirschberg, den 1. April 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(221) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April c. ab wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen (excl. Marmor) in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr.

a. ein Tarif für direkte Sendungen von den Stationen Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, und Bunzlau und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn,
b. ein Tarif für direkte Sendungen von sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

nach dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile und unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. eingeführt werden.

Exemplare des Tarifs ad a sind bei den Güter-Expeditionen Bunzlau und Görlitz, und Exemplare des Tarifs ad b bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der diesseitigen Bahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben. Berlin, den 29. März 1865.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(222) Der Artikel „Arsenik" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 1. April c. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 30. März 1865.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(223) Das verflossene II. Halbjahr 1864 war für die Oberlausitzer Feuer-Societät rücksichtlich der Brandschäden eine ungünstige Zeitperiode.

Es haben nämlich während desselben stattgefunden:

a. 18 Totalbrände, welche eine Entschädigung von . .	8170	Thlr.	— Sgr.
b. 14 Partialbrände, welche eine Entschädigung von . .	4890	=	9 =
beanspruchten.			
Obgleich nun die bisherigen Beitragssätze zur vollständigen Deckung der Gesammtvergütung per	13,060	Thlr.	9 Sgr.

nicht ausreichen, so sollen dieselben dennoch beibehalten und der fehlende Betrag aus dem Reservefonds der Societät vorschußweise entnommen werden.

Demgemäß wird nach Vorschrift der §§. 15 und 19 des revidirten Reglements für die Oberlausitzer Feuer-Societät vom 5. August 1863 pro II. Semester 1864, wie früher, nur ein Versicherungsbeitrag von

Digitized by Google

2 Pfennigen für jede Wurzel I. Klasse,
4 " " " " II. " und
10 " " " " III. "

ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist an das Landsteuer-Amt in Görlitz und zwar bis spätestens den 11. Mai 1865 zu bewirken.

Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Versicherungsbeiträge werden gleich den Grundsteuern exekutivisch eingezogen.

Die Beiträge sind übrigens an die Orts-Steuer-Erheber zu zahlen und von diesen in unzertrennter Summe des Orts an das hiesige Landsteuer-Amt abzuführen.

Die den Orts-Steuer-Einnehmern für Einziehung der Versicherungsbeiträge zustehende Tantieme von 6 Pfennigen für jeden Thaler und resp. von 1 Pfennig für jede volle 5 Sgr. können dieselben von der Beitrags-Einnahme sich sofort in Abzug bringen.

Görlitz, den 20. März 1865.

Die Direktion der Oberlausitzer Feuer-Societät. (gez.) v. Seydewitz.

(224) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1865 vom 24. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Biblische Archäologie, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Scholz.
* Spezielle Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe.
Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, I. Theil, Derselbe.
Generelle Dogmatik, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
* Moralische und kanonische Prinzipien des Eherechtes (Schluß), Derselbe.
Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Probst.
* Homiletik, Derselbe.
* Kirchliche Hymnologie, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Prof. Dr. Baltzer und Prof. Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Alttestamentliche Theologie, Hr. Prof. Dr. Schultz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Propheten Amos, Hr. Lic. Rhode.
Einleitung in's Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Leben und Lehre des Apostels Paulus, Hr. Prof. Lic. Held.
Erklärung des Evangelium Matthäi, Hr. Prof. Lic. Hahn.
* Praktische Erklärung ausgewählter Parabeln Christi, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Erklärung der Apostelgeschichte, Hr. Prof. Lic. Held.
Erklärung der Apostelgeschichte, Hr. Lic. Rhode.
Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther Hr. Prof. Lic. Hahn.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Christliche Archäologie, Hr. Prof. Lic. Hahn.

Digitized by Google

Symbolik, Hr. Prof. Dr. Köſtlin.
Theologiſche Ethik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Chriſtliche Sittenlehre, Hr. Lic. Rhode.
Erſter Theil der praktiſchen Theologie, Theorie der Kirchenverfaſſung, Hr. Prof. Lic. Held.
Liturgik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
* Theologiſches Seminar: Exegetiſche Uebungen im Alten Teſtament, Hr. Prof. Dr. Rätzer; — dieſelben im Neuen Teſtament, Hr. Prof. Dr. Schultz; — Kirchen- und dogmenhiſtoriſche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semiſch; — Uebungen in ſyſtematiſcher Theologie, Hr. Prof. Dr. Köſtlin.
* Praktiſches Inſtitut: Homiletiſche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Meuß und Hr. Prof. Lic. Held; — katechetiſche Uebungen, Hr. Prof. Lic. Held.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft, Hr. Prof. Dr. Rive.
Naturrecht oder Rechtsphiloſophie, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Examinatorium und Repetitorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geſchichte und Inſtitutionen des Römiſchen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler, Hr. Dr. Göppert und Hr Dr. Marx.
Pandekten mit Ausſchluß des Perſonen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huſchke.
Erbrecht, Derſelbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derſelbe.
* Perſonen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über ſchwierige Stellen aus dem corpus juris civilis und Controverſen des römiſchen Rechts, Hr. Dr. Göppert.
Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
* Die Receptionsgeſchichte des römiſchen Rechts in Deutſchland, Derſelbe.
Deutſches Privatrecht mit Einſchluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Wechſel-, Handels- und Seerecht, Hr. Dr. Neumann.
* Exegetiſche Uebungen aus dem deutſchen Rechte, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Katholiſches und evangeliſches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Marx.
* Katholiſches und evangeliſches Eherecht, Derſelbe.
* Ueber den Einfluß des Chriſtenthums auf das öffentliche und Privatrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Ueber den Einfluß des kanoniſchen Rechts auf das deutſche Obligationenrecht, Hr. Dr. Neumann.
Gemeines und preußiſches Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber Staatsverbrechen, Derſelbe.
* Ueber die Geſchworenengerichte, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und preußiſcher Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die gemeinen und preußiſchen ſummariſchen Civilprozeſſe, Hr. Dr. Neumann.
Deutſches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Exegetiſche Uebungen aus den Quellen des deutſchen Staatsrechts, Derſelbe.
Europäiſches Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Preußiſches Landrecht, Hr. Dr. Göppert.
Landwirthſchaftsrecht, Hr. Dr. Neumann.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des mediziniſchen Studiums, Hr. Prof. Dr. Häſer.
Encyklopädie und Hodegetik der Medizin, Hr. Dr. Finckenſtein.
* Naturgeſchichte des Menſchen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Knochen- und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Groſſer.
* Gefäßlehre, Derſelbe.
Biologie, Hr. Dr. Finckenſtein.
Allgemeine Phyſiologie und I. Theil der ſpeziellen Phyſiologie, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
* Spezielle Nerven-Phyſiologie, Derſelbe.
* Ueber die Zeugung der Thiere, Hr. Dr. Auerbach.
Spezielle Phyſiologie des Knochenſyſtems, Derſelbe.
Allgemeine und ſpezielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.

Digitized by Google

* Konstruktion und Gebrauch des Mikroskops, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Theorie und Gebrauch der in der Medizin zur Anwendung kommenden physiologischen Instrumente und Apparate mit besonderer Rücksicht auf Physiologie, Hr. Dr. Waldeyer.
Experimentelle und mikroskopische Curse im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Repetitoria über Anatomie und Physiologie, Hr. Dr. Waldeyer.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Die Physiologie in ihrer Anwendung auf Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Allgemeine pathologische Anatomie, Hr. Dr. Waldeyer.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Ueber die Eingeweidewürmer des Menschen und die durch dieselben verursachten Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Gesammte Arzneimittellehre nebst pharmakologischen Demonstrationen, Hr. Dr. Lewald.
* Rezept-Schreibekunst, Hr. Dr. Lewald.
Spezielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Allgemeine Therapie, Prof. Dr. Häser.
Dieselbe, Hr. Dr. Reymann.
Ueber Auskultation und Perkussion, Hr. Dr. Lewald
* Ueber Syphilis, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber Syphilis, Hr. Dr. Paul.
* Ueber Krankheiten der Harn-Organe, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Epidemiologie, Hr. Dr. Finckenstein.
Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Psychiatrisch-klinische Uebungen, Derselbe.
Chirurgie und Operationslehre, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf,
Operations-Uebungen an Leichen, Derselbe.
* Auserlesene Capitel aus der Lehre von den Verrenkungen, Derselbe.
* Diagnostisch-therapeutische Uebungen in dem Gebiete der Augenheilkunde, Hr. Prof. Dr. Förster.
Augen-Operations-Uebungen, Derselbe.
* Anatomie des Gehör-Organs mit Beziehung auf die Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.
Cursus über Rhinoskopie und Laryngoskopie, Derselbe.
* Ueber Geschwüre, Hr. Dr. Klose.
* Ueber Schußwunden, Hr. Dr. Klopsch.
Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
Ueber Orthopädie, Derselbe.
* Ueber Zufälle und Krankheiten der Neugeborenen, verbunden mit einem Impf-Cursus, Hr. Dr. Burchard.
Ueber Krankheiten der Gebärmutter, verbunden mit diagnostisch-therapeutischen Uebungen, Hr. Dr. Freund.
Ueber die geburtshilfliche Exforschung nebst praktischen Uebungen, Hr. Dr. Burchard.
Ueber die gesammten gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Ueber geburtshilfliche Operationen, mit Uebungen, Hr. Dr. Freund.
Gerichtliche Medizin, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Paul.
Geschichte der Medizin, Hr. Prof. Dr. Häser.
Ueber Reil's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorf.
Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen im botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber offizinelle Pflanzen, deren Produkte, Wirkungen und therapeutische Verwendung nebst pharmakologischen Demonstrationen im botanischen Museum und im botanischen Garten, Derselbe, unter Anleitung seiner Schrift über offizinelle Gewächse ꝛc. des botanischen Gartens in Breslau.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Digitized by Google

* Ueber die pſychologiſchen Schätze der Sprüchwörter, Hr. Dr. Scherner.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Metaphyſik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Philoſophie der Religion, Hr. Dr. Oginski.
Geſchichte der Philoſophie von Bacon bis Hegel, Derſelbe.
* Ueber die Philoſophie Kant's und Fichte's, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Philoſophiſches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Ebene, ſphäriſche und analytiſche Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Sphäriſche Geometrie, Derſelbe.
Neuere ſynthetiſche Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Ueber die Flächen zweiten Grades, Hr. Dr. Bachmann.
Die Lehre von den partiellen Differentialgleichungen, einſchließlich der Theorie der Fortpflanzung der Wärme, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.
* Variationsrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Die Anfangsgründe der Wahrſcheinlichkeitsrechnung, Hr. Dr. Bachmann.
* Mathematiſche Uebungen im königl. mathematiſch-phyſikaliſchen Seminar, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im königl. mathematiſch-phyſikaliſchen Seminar zur Lehre von den Kugelfunktionen, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwiſſenſchaften.

1. Phyſik und Chemie.

Experimental-Phyſik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Phyſik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Einige Abſchnitte aus der mathematiſchen Phyſik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
* Die Lehre von der Elektricität, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Mathematiſche Theorie der Elaſticität nebſt der theoretiſchen und experimentellen Erläuterung der Polariſation und Doppelbrechung des Lichtes, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.
* Phyſikaliſche Uebungen im königl. mathematiſch-phyſikaliſchen Seminar, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organiſche Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Ueber qantitative Analyſe, Derſelbe.
Anorganiſche pharmazeutiſche Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Die Lehre von den Eigenſchaften und der Ausmittelung der chemiſchen Gifte, Derſelbe.
* Die Elemente der analytiſchen Chemie, Derſelbe.
Gewerbekunde, verbunden mit Exkurſionen, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Die Glasfabrikation, Derſelbe.
Phyſiologiſche Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer.
* Photochemie mit Experimenten, Derſelbe.
* Chemiſche Theorien, Hr. Dr. Friedländer.
Chemie der Ackerkrume, Derſelbe.
* Repetitorium über pharmazeutiſche organiſche Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Repetitorien aus dem Gebiete der Chemie, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Repetitorium der anorganiſchen Chemie, Hr. Dr. Friedländer.
Uebungen im chemiſchen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Analytiſche Uebungen in ſeinem Laboratorium Grünſtraße No. 22, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im phyſiologiſch-chemiſchen Laboratorium, Hr. Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeſchichte.

Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Geognoſie des nördlichen Deutſchlands, Derſelbe.
Paläontologie, Derſelbe.
Allgemeine Botanik im botaniſchen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik im Auditorium V. oder im botaniſchen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Spezielle oder ſyſtematiſche Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien im botaniſchen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Die natürlichen Pflanzen-Familien, im Auditorium V., im botaniſchen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Botanik, Derselbe.
* Ueber die Algen, Derselbe.
* Naturgeschichte der Flechten, Hr. Dr. Körber.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Exkursionen zur Uebung im Bestimmen der Pflanzen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftspolitik oder Staatswirthschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
Finanzwissenschaft, Derselbe.
Polizeiwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius.
* Die Lehre vom Gelde, Derselbe.
* Disputatorium über finanzielle und volkswirthschaftliche Fragen, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte der Makedonier von den ältesten Zeiten bis auf den Tod Alexander's des Großen, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Geschichte des Mittelalters, Theil II., Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kreuzzüge, Derselbe.
* Geschichte der Stadt Breslau im Mittelalter, Hr. Dr. Grünhagen.
Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruch der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Allgemeine Hydrographie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Uebungen des königl. historischen Seminars, Abtheilung II., Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des königl. historischen Seminars, Abtheilung I., Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Uebungen auf dem Gebiet der griechischen Geschichte, Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Diplomatische Uebungen, Hr. Dr. Grünhagen.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.
* Erklärung persischer Dichter, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Erster Theil der arabischen Archäologie und Encyklopädie, Derselbe.
* Erklärung schwierigerer arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung leichterer und schwererer arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Uebersicht über die Reste der syrischen Literatur und Erklärung einiger religiösen Gedichte, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.

2. Classische.

Griechische Literaturgeschichte, II. Theil (Geschichte der Poesie von der Zeit Alexander's an und Geschichte der Prosa, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Geschichte der alten Kunst, Derselbe.
Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Haase.
Römische Alterthümer, II. Theil (der II. Theil der Staatsalterthümer und die Privatalterthümer), Hr. Prof. Dr. Hertz.
Thucydides' Leben, Charakter und Schriften, Erklärung des dritten Buches, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Auslegung und Beurtheilung des Platonischen Phaidon, Hr. Dr. Suckow.
* Lehre der griechischen Philosophen von der Dichtkunst und Erklärung von Aristoteles' Poetik, Hr. Dr. Bernays.
Vergil's Aeneis mit einer Einleitung in Vergil's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des königl. philologischen Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

Digitized by Google

3. Neuere.

*Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Hr. Dr. Pfeiffer.
Deutsche Mythologie, Hr. Prof. Dr. Rückert.
*Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Derselbe.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Behnsch.
*Erklärung von Shakespeare's Merchant of Venice, Derselbe.
Slavische Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
*Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.
*Erklärung des slavischen epischen Gedichtes „Igor", Hr. Prof. Dr Cybulski.
*Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Hr. Lektor Fritz.
*Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lektor hon. Dr. Krainski.
*Polnische und slavische Literatur, Derselbe.
*Polnische Kanzelberedtsamkeit, theoretisch und praktisch, Derselbe.
*Polnische Redeübungen, Derselbe.
*Grammatik der altfranzösischen-Sprache, Hr. Dr. Karow.
Repetitorium der französischen Grammatik mit praktischen Uebungen, Hr. Lektor Freymond.
*Lafontaine's Leben und Schriften und Erklärung seiner Fabeln, Derselbe.
Uebungen im Sprechen. Ueber die neuere französische Literatur nebst Lektüre des gekrönten Werkes von Souvestre: Un Philosophe sous les toits, Derselbe.
*Erklärung der Göttlichen Komödie Dante's, Hr. Dr. Karow.
*Kurze Uebersicht der spanischen Grammatik und Erklärung von Cervante's Don Quijote, Derselbe.
Neugriechische Grammatik, Hr. Lektor Dr. Peucker.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
Ueber die Struktur der Orgel, Derselbe.
*Orgelspiel, Derselbe.
*Die Altargesänge der evangelisch-lutherischen Kirche, Hr. Dir. Schäffer.
*Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
Zeichenkunst Hr. Siegert; Zeichner Hr. Aßmann.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeiffer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(995) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht ist von mir heute dem landräthlichen Privat-Secretair Feige hierselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 4. April 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(226) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den bisherigen Lehrer in Bolkenhain, K. W. Hoffmann, zum Lehrer an der evangel. Volksschule in Görlitz,
für den Lehrer K. H. Döhring in Buschvorwerk, Kreis Hirschberg,
für den bisherigen Hilfslehrer Großmann zum Lehrer in Uhsmannsdorf, Kreis Rothenburg,
für den bisherigen Hilfslehrer Schmidt zum Lehrer in Kalten-Briesnitz, Kreis Sprottau,
für den bisherigen Hilfslehrer Kraft zum Lehrer, Kantor und Organisten in Märzdorf, Kreis Goldberg-Hainau.

(227) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1865.

Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Umlauf zum Gerichts-Assessor; — der Auskultator Seydel zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt: der Gemeinde-Einnehmer und Sparkassen-Rendant Strauß zu Schönau zum Bureau-Diätar bei der Gerichts-Kommission zu Haynau.

Versetzt: der Kreisgerichts-Direktor Hübner zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Liegnitz; — der Kreisrichter Schulz zu Sonnenburg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: der Appellationsgerichts-Referendarius Timmermann zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn; — der Appellationsgerichts-Referendarius Jänsch zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau; — der Bureau-Diätar Pabstlebe zu Sagan.

Entlassen in Folge Disciplinar-Verfahrens: der Bote und Exekutor Hilgner zu Sagan.

Pensionirt: der Bote und Exekutor Haack zu Görlitz unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

(228) Verzeichniß
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		I. Kreis Bolkenhain.		
K. Waltersdorf u. Wiesau	35	Heinzel, Emanuel	Landr. Privat-Sekretair	Bolkenhain.
		II. Kreis Jauer.		
Tschirnitz u. Seckerwitz	29	Herig, Ernst	Bauergutsbesitzer	Tschirnitz.
		III. Kreis Landeshut.		
Nied.-Leppersdorf	26	Oesler, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Nied.-Leppersdorf.
Hartau städt.	15a	Arnold, Karl	Häusler	Hartau städt.
		IV. Kreis Schönau.		
Reichwaldau	15	Exner, Karl	Lehrer	Reichwaldau.

Vermischte Nachrichten.

(229) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Nachdem Herr Kaufmann C. F. Fuhrmann in Jauer die Agentur für unsere Anstalt niedergelegt hat, ist dieselbe dortigem Herrn Kaufmann Franz Gärtner übertragen worden.

Berlin, den 23. Januar 1865. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(230) Aufgehobenes Patent.

Das dem Königlichen Berg-Assessor Althaus zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 15. April 1865.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte,

Digitized by Google

so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran, haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die gerade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(231) Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg;

= 6037. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865;

• 6038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865;

Digitized by Google

No. 6039. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel;

= 6040. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind;

= 6041. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", so wie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865; und

= 6042. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(**333**) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatpapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by

(233) Bekanntmachung. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des preußisch-schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich preußische Postdampfschiff „Pommerania"
und
das Königlich schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich, wie folgt:

I. **Richtung aus Deutschland nach Schweden:**

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11^{55} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2^{20} Uhr Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5^{22} Uhr;
= = Gothenburg am andern Mittage am 12^{25} Uhr;

II. **Richtung aus Schweden nach Deutschland:**

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh;
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11^{40} Uhr Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2^{40} Uhr Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9^{10} Uhr Abends.
Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkungen in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz: $3\frac{1}{3}$ = =
für den Vordeck-Platz: 2 = =

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets; 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 = =

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt.

Digitized by Google

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten = 16⅔ = =

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Kontanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güterverkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Konsul Heinrich Israel,	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer,
= Berlin:	= Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24,	= Elberfeld:	= J. Weidtmann,
		= Crefeld:	= C. Schnabelius,
= Stettin	= Schreyer u. Comp.,	= Leipzig:	= A. Lieberoth,
= Frankfurt a/O.:	= Herrmann u. Comp.,	= Dresden:	= Lieber u. Tischer,
= Danzig:	= A. Sichtau,	= Wien:	= Svatojanski u. Sockl,
= Breslau:	= Bülow u. Comp.,	= Frankfurt a/M.:	= G. A. Zipf,
= Magdeburg:	= W. Matthée,	= Paris:	= J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
= Cöln:	= W. Tilmes u. Comp.		

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(234) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Neumarkt,
= 22. = = Züllichau,
= 24. = = Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebiß, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schüz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Kommission zum Ankauf von Remonte-Pferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1) aus dem Obersten Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses,
2) aus dem Premier-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten von Bredow vom Brandenburgischen Cuirassier-Regiment (Kaiser Nicolaus von Rußland) No. 6 als ersten, und

Digitized by Google

3) aus dem Seconde-Lieutenant von Schack vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hilfs-Officier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 6. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(235) Nachdem die Statuten der unter der Firma „Preußische Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft" in Berlin zusammengetretenen Actien-Gesellschaft vom 15. März 1864 mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1864 die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, werden solche in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

(236) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocale Niederwallstraße No. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(237) Die Depositaltermine bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Mittwoch und wenn an diesem Tage ein Feiertag fällt, am folgenden Tage von früh 9 Uhr ab abgehalten.

Die Depositat-Kuratoren sind:

Kreisgerichts-Rath Brendel und
Kanzlei-Secretair Pflanz.

Nur an diese und den Depositat-Rendanten, Rechnungs-Rath Bergmann gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 1. April 1865. Königliches Kreisgericht.

(238) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April c. ab wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen (excl. Marmor) in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr.

a. ein Tarif für direkte Sendungen von den Stationen Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, und Bunzlau und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn,

b. ein Tarif für direkte Sendungen von sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

nach dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile und unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. eingeführt werden.

Exemplare des Tarifs ad a sind bei den Güter-Expeditionen Bunzlau und Görlitz, und Exemplare des Tarifs ad b bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der diesseitigen Bahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben. Berlin, den 29. März 1865.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(239) Der Artikel „Arsenik" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 1. April c. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 30. März 1865.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(240) Nachdem der Besitzer des Ritterguts Vorhaus, Kreis Goldberg-Hainau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 30. October 1860 von dem Areale desselben 45 Morgen 157 □Ruthen gegen 47 Morgen 163 □Ruthen, zur Samitzer Pfarrwiedemuth gehörig, vertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die vom Rittergute abgezweigten Parzellen von 45 Morgen 157 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Vorhaus ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Samitz einzuverleiben, dagegen die zur

Digitized by Google

Samitzer Pfarrwiedemuth gehörig gewesenen Ländereien aus dem Gemeindeverbande von Samitz ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Vorhaus einzuverleiben, ist auf Antrag und im Einverständniß der betreffenden Interessenten von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 zu dieser Bezirksveränderung die Genehmigung ertheilt worden, was ich gemäß der Vorschrift des §. 1 ad 7 des allegirten Gesetzes hiermit veröffentliche. Goldberg, den 3. April 1865. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(241) Der Regierungs-Assessor von Breitenbauch ist an die hiesige Regierung versetzt und die bisherigen Appellationsgerichts-Auscultatoren von Saldern und Ackermann bei derselben als Referendarien zugelassen worden.

Liegnitz, den 10. April 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(242) Der Obergeometer Hartmann ist bei der hiesigen Regierung zum Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus und der Feldmesser von Stemann sen. zum Secretair dieses Büreaus ernannt worden.

Liegnitz, den 10. April 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(243) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Goldberg ist von mir heute dem interimistischen Kreis-Sekretair Kapolke daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 9. April 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(244) Durch die Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. v. Mts. ist der Kreis-Physikus Dr. Johow aus dem Kreise Chodziesen in den Kreis Jauer versetzt worden.

Liegnitz, den 4. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(245) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Rentiers Schröter in Freistadt zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Raths-Secretairs Zander in Brieg zum Kämmerer und Bau-Rathsherrn in Hirschberg;
die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer Wilde in Seifersdorf zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Jauer,
für den Predigtamts-Candidaten Crusius zum Conrektor und zweiten Lehrer an der evang. Stadtschule in Freistadt,
für den bisherigen Lehrer in Schlaupp, H. Müller, zum Lehrer in Plagwitz,
für den bisherigen Hilfslehrer P. Kunik zum Lehrer an der evang. Volksschule in Görlitz.

(246) Es wurde berufen:
der bisherige Pfarrvikar in Falkenberg, P. A. Lindner, zum Diakonus in Lüben und Pastor der evang. Kirchengemeinde in Altstadt bei Lüben.

(247) Personal-Veränderungen
im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des 1. Quartals 1865.

Beim Oberbergamt:
Dem Oberbergrath Dr. Websky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt und an seine Stelle
der Bergassessor Fabricius in Bonn zum Oberbergrath und Mitgliede des Oberbergamts ernannt worden.
Der Oberbergamts-Markscheider Segnitz ist gestorben.
Der Oberbergamts-Kassensekretair Gehrmann ist in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgeschieden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:
der Director des Königl. Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(248) Verdienstliches.

Nachstehende rühmlichst anzuerkennende Akte der Privatwohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der in Schmiedeberg verstorbene Böttchermeister Gottfried Högelheimer hat der dortigen Armenkasse testamentarisch ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen alljährlich am Geburtstage des Genannten an 5 arme Bürger der Stadt Schmiedeberg vertheilt werden sollen.

2. Durch die in Hernsdorf grfl. Kreis Löwenberg verstorbene Häuslerin Bonzel, Eleonore geb. Wander, sind der dortigen Armenkasse 5 Rthlr. vermacht worden.

3. Die in Görlitz verstorbene Frau des Stadtältesten Thorer, Ernestine Charlotte geb. Schander, hat der Stadt Görlitz testamentarisch 250 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß deren Zinsen dazu verwendet werden sollen, um einem, und wenn sie dazu ausreichen, mehreren Mädchen, und zwar vorzugsweise Töchtern bedürftiger, redlicher und fleißiger Kürschnermeister, in deren Ermangelung aber Töchtern bedürftiger, redlicher und fleißiger Schneidermeister daselbst, den Besuch einer Spiel- oder Vorbildungsschule bis zum Eintritt in das schulpflichtige Alter zu ermöglichen.

4. August Beyer zu Ballarat in Australien hat der Stadt Schmiedeberg einen Wechsel über 3 Pfund Sterling, für welchen 20 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. gezahlt worden sind, mit der Bestimmung geschenkt, daß diese Summe am Weihnachtstage 1864 an rechtliche und bedürftige Hausarme vertheilt werden soll, welche Bestimmung befolgt worden ist.

5. Der Partikulier Gustav Garn in Breslau hat der Commune Schmiedeberg 25 Rthlr. zum Ankauf von Brennmaterial für Bedürftige daselbst geschenkt.

6. Der in Sagan verstorbene Kaufmann Saul Kracauer hat der dortigen Stadt testamentarisch 200 Rthlr. vermacht, deren Zinsen alljährlich zum Ankaufe von Holz oder anderem Brennmaterial für arme Leute verwendet werden sollen.

7. Durch den in Grünberg verstorbenen Kaufmann Schai Hirsch Friedenthal sind der Stadt Grünberg 200 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht worden, daß die Zinsen davon alljährlich am Todestage des Genannten demjenigen gezahlt werden sollen, den der Magistrat für den Bedürftigsten und Würdigsten erachtet.

8. Der hierselbst verstorbene Kaufmann Baumgart hat unter anderen bedeutenden Legaten dem hiesigen Nicolaistift 200 Rthlr., der hiesigen Armen-Anstalt 400 Rthlr. und dem hiesigen Bürger-Rettungsvereine 500 Rthlr. vermacht.

9. Laut Testament vom 4. Dezember 1861 hat der in Wendisch-Dissig Kreis Görlitz verstorbene Gedingehäusler Gottlob Bergmann der dortigen Armenkasse 175 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen von 50 Rthlr. zum Ankauf von Holzpantoffeln verwendet werden sollen, welche zu Weihnachten an die ärmsten Schulkinder zu vertheilen sind. Die Zinsen von 125 Rthlr. aber sollen nach Abzug der Verwaltungskosten von 1 Rthlr., alljährlich zu Weihnachten an bedürftige Gemeindeglieder vertheilt werden.

10. Die in Löwenberg verstorbene verwittwete Züchnermeister Fischer, Johanne Juliane geb. Gebauer, hat der dortigen Commune ein Legat von 500 Rthlr. vermacht. Die Zinsen von 200 Rthlr. desselben sollen alljährlich am Geburtstage der Stifterin an 2 Wittwen oder Jungfrauen, die Zinsen von noch 200 Rthlr. am Geburtstage des verstorbenen Ehemannes der Erblasserin an 2 arme unbescholtene Bürger und die Zinsen von 100 Rthlr. alljährlich an einen über 60 Jahr alten armen Bürger vertheilt werden.

11. Der am 31. Dezember v. J. zu Sproitz Kreis Rothenburg verstorbene Schankwirth Zimmermann hat der Armenkasse daselbst den Betrag von einem Thaler vermacht.

12. Das in Warmbrunn verstorbene Fräulein Anna Haberstrohm hat der Armenkasse in Görlitz ein Kapital von 75 Rthlr. mit der Bestimmung testamentarisch legirt, daß die Zinsen desselben alljährlich am Todestage der Stifterin an katholische Arme in Görlitz vertheilt werden sollen.

13. Die Kaufmannswittwe Christiane Thamm in Goldberg hat der dortigen Stadt 500 Rthlr. geschenkt mit der Bestimmung, daß die Zinsen derselben alljährlich am 11. Juli an verschämte Arme vertheilt werden sollen.

Liegnitz, den 7. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(249) Programm zu dem Landwirthschaftlichen Schaufeste in Sagan am 9. Mai 1865.

Der Land- und Forstwirthschaftliche Verein der Kreise Sagan und Sprottau hat in seiner Vereins-Sitzung vom 10. Dezember 1864 beschlossen, am 9. Mai 1865 ein landwirthschaftliches Schaufest in Sagan zu veranstalten.

Es sollen auf demselben alle Arten landwirthschaftlicher Nutzthiere, land- und forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Produkte, so wie industrielle Gegenstände der Land- und Forstwirthschaft ihren Platz finden. Mit dieser Schaustellung wird eine Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und eine Verloosung anzukaufender Thiere, Geräthe u. s. w. verbunden.

Der Zweck dieser Schaustellung ist:

„die landwirthschaftliche Industrie durch öffentliche Anerkennungen hervorragender Leistungen zu beleben."

Digitized by Google

Alle zur Schau zu stellenden Gegenstände werden am Tage des Festes von 5 bis 7 Uhr Morgens angenommen werden.

Nachfolgende Bestimmungen sollen hierbei maßgebend sein:

I. Bei der Thierschau.

§. 1. Jeder Grundbesitzer und Viehzüchter ist berechtigt, Thiere jeglicher Art zur Schau zu stellen.

§. 2. Die Aufstellung der Thiere am Tage der Schaustellung erfolgt nur gegen Vorzeigung eines ortsgerichtlichen Attestes, worin der Besitzer genannt, das Thier bezeichnet, und der vollkommene Gesundheitszustand des Thieres bescheinigt ist.

§. 3. Zuchtstiere dürfen nur gefesselt eingebracht werden.

§. 4. Die Prämien bestehen:

in Geld, Ehrenfahnen und Medaillen, und werden an Geldprämien festgesetzt:

a.	für Pferde und Füllen (Nutz- und Zuchtpferde) . .	150 Rthlr.,
b.	für Rindvieh (Zucht- und Nutzthiere)	250 =
c.	für Mastvieh (Rinder, Schafe, Schweine) . . .	60 =
d.	für Schweine	30 =
e.	für Federvieh	10 =
	Summa	500 Rthlr.

f. für Schafe werden Medaillen und Fahnen gewährt.

§. 5. Die mit den ersten Preisen ausgezeichneten Thiere erhalten die Berechtigung, bei der nächsten Provinzial-Thierschau in Breslau präsentirt zu werden, und werden den Besitzern die üblichen Weitepreise aus der Vereinskasse zugesichert, sofern der Central-Verein diese Transport-Entschädigung nicht gewähren sollte.

II. Bei den Geräthen, Produkten und gewerblichen Erzeugnissen.

§. 6. Um auch den Gewerbetreibenden, die für die Landwirthschaft arbeiten, Gelegenheit zu geben, vorzügliche Erzeugnisse zur öffentlichen Empfehlung und Berücksichtigung auszustellen, wird mit dem Feste noch eine Schaustellung vorbezeichneter Art verbunden.

§. 7. Auch hier bestehen die Prämien in Geld, Ehrenfahnen und Medaillen, und werden festgesetzt:

a.	für Geräthe	90 Rthlr.,
b.	für gewerbliche Erzeugnisse . . .	60 =
c.	für diverse Produkte	20 =
	Summa	170 Rthlr.

§. 8. Ackergeräthe werden ohne Anstrich gewünscht, und die Prämien nur den Verfertigern gegeben, die sich durch ein glaubwürdiges Zeugniß als solche ausweisen.

Alle Geräthe und Maschinen müssen der wünschenswerthen Probe wegen am 8. Mai cr. bis spätestens 12 Uhr Mittags aufgestellt sein.

III. Allgemeine Bestimmungen für die Schaustellung.

§. 9. Der Schauplatz ist in der Nähe des Bahnhofes an der Schneller'schen Bierbrauerei.

§. 10. Die Anmeldung sämmtlicher Schaugegenstände muß bis zum 6. Mai cr. Abends erfolgt sein. Bis dahin werden Anmeldungen von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes angenommen, und zwar:

1) vom Rittergutspächter Sorsche zu Wittgendorf bei Sprottau;
2) vom Gutsbesitzer Dr. Ackermann zu Annenhof bei Sagan;
3) vom Rittergutspächter Mießner in Hertwigswaldau bei Sagan;
4) vom Direktor Neumann in Mallmitz bei Sprottau;
5) vom Rittergutsbesitzer Bonte in Hirschfeldau bei Sagan;
6) vom Kaufmann Salzmann in Sagan.

§. 11. Zur Begutachtung und zum Ankauf der einzelnen Viehstücke, Geräthe, Produkte und gewerblichen Erzeugnisse sind besondere Kommissionen ernannt.

IV. Aktien-Verkauf und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§. 12. Für die Theilnahme am Feste werden Aktienscheine zum Preise von 10 Sgr. ausgegeben. Jeder Schausteller muß sich durch Ankauf von mindestens einem Aktienscheine (Loose) betheiligen.

§. 13. Jeder Inhaber einer Aktie hat das Recht erlangt:

a. zu einem Gewinne bei der Verloosung der zu erkaufenden Gegenstände, Pferde, Rinder, Geräthe u. s. w.;

Digitized by

b. zu freiem Eintritt in die geschlossenen Räume mit Ausnahme der Tribüne;
c. zu einem Ausstellungs-Raume auf dem Schauplatze.

§. 14. Der Verkauf der Aktienscheine (Loose) wird am Schautage früh 8 Uhr geschlossen.

§. 15. Karten zu Plätzen auf der Tribüne werden zu 7½ Sgr., und Karten zum Eintritt in die geschlossenen Räume an Nicht-Aktionaire für 5 Sgr. ausgegeben. Die Legitimationen (Loose resp. Karten) müssen so getragen werden, daß sie leicht sichtbar sind.

§. 16. Von dem durch Verkauf von Aktien zu erlösenden Kapitale sollen nach Abzug der erwachsenden Kosten

circa 80 % zum Ankauf für die zu verloosenden Gegenstände,
und circa 20 % zu Prämien verwendet werden.

§. 17. Jeder Verkäufer ist verbunden, die verkauften Gegenstände bis zur Uebergabe an die ihm bekannt zu machende Abnahme-Kommission auf eigene Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen.

§. 18. Mit den Thieren wird jedesmal Zaum, Halfter, Strick, an denen sie geleitet werden, mitgekauft.

§. 19. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände erfolgt auf Grund der von der Abnahme-Kommission ertheilten Ablieferungs-Bescheinigung durch die Kassen-Kommission.

§. 20. Die Verloosung geschieht mit Zuziehung von Rechtskundigen nach üblicher Art.

§. 21. Die gewinnenden Nummern werden sofort und demnächst durch die Kreis- und Lokalblätter der Kreise Sagan und Sprottau bekannt gemacht.

§. 22. Der Gewinn wird gegen Auslieferung der gewinnenden Aktie ausgeantwortet.

§. 23. Gewinne, welche am Tage der Schaustellung oder 8 Tage nach Publikation in den genannten öffentlichen Blättern nicht abgeholt werden, kommen zunächst in denselben Blättern noch einmal zum Aufruf; werden sie auch hiernach nicht legitimirt in Empfang genommen, verfallen sie der zu organisirenden Schaustellungs-Kasse des Vereins.

Die Kosten, welche durch die verspätete Abholung erwachsen, hat der Gewinner zu tragen.

§. 24. In den Saganer und Sprottauer Kreis- und Lokalblättern wird nach Abwickelung aller Geschäfte öffentlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei'm Feste gelegt werden.

V. Pferderennen.

§. 25. Es wird ein Pferderennen zu veranstalten beabsichtigt. Anmeldungen hierzu werden bis zum 30 April cr. durch den Vereins-Vorsitzenden, Rittergutspächter Sorsche zu Wittgendorf bei Sprottau entgegen genommen. Die weiteren Bestimmungen für das Rennen werden noch vorbehalten.

Sagan, den 5. März 1865.

Der Vereins-Vorstand.
Sorsche. Ackermann. Mießner. Neumann. Bonte. Salzmann.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage betreffend das Gebäudesteuer-Entschädigungs-Verfahren.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 15.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1865.

Betreffend das Gebäudesteuer-Entschädigungs-Verfahren, wie nachstehend:

Auszug
aus der Anweisung vom 27. September 1864

für das Verfahren zur Ermittelung und Feststellung der nach §. 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer —

zulässigen Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung für die Auferlegung der mit dem 1. Januar 1865 zur Hebung gelangenden Gebäudesteuer

in den Städten und ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen mit Ausnahme der Stadt Berlin.

---

§. 1. Nach §. 21. des Gesetzes sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1. diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind;
2. die Stadt Erfurt;
3. die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet;
4. in den übrigen (nicht zu 3.) bezeichneten Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speziellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

§. 4. Die Entschädigung der im § 1. zu 3. bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

§. 5. Die Entschädigung der im §. 1. zu 4. bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

§. 6. Die festgestellten Entschädigungsbeträge (§§. 2. bis 5.) werden sämmtlich in baarem Gelde aus der Staatskasse geleistet und bis zu erfolgender Zahlung von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung tritt, mit fünf vom Hundert verzinset.

§. 9. Die bei dem vorläufigen, durch den Erlaß vom 1. März d. Js. (IVb. 10052.) angeordneten Verfahren bereits angemeldeten Entschädigungsansprüche der im §. 1. zu 3. und 4. dieser Anweisung (§. 21. zu 3. und 4. des Gesetzes) bezeichneten Kategorien werden von der Regierung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und, so weit sie sich nicht als unbegründet ergeben, in die nach dem Muster II. beziehungsweise III., IV. kreisweise aufzustellenden Nachweisungen übertragen.

Hierbei sind

die Spalten 1 bis 10. 12 und 13 der Nachweisung II.
bez. „ „ 1 „ 10. 12 „ 13 „ „ III. IV.

Digitized by Google

auf Grund der vorhandenen Nachrichten und amtlichen Dokumente beziehungsweise auf Grund der dieserhalb durch Vermittelung der Landräthe oder Gemeindevorstände zu bewirkenden näheren Ermittelungen auszufüllen.

Ueber etwaige Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der nach dem Gesetze zur Begründung der fraglichen Ansprüche erforderlichen Bedingungen ist die Bestimmung des Finanzministers einzuholen.

§. 10. Die Kreislandräthe sind demnächst unter Mittheilung der von der Regierung einstweilen für begründet erachteten Entschädigungsansprüche mit der Eröffnung des Anmeldungsverfahrens zu beauftragen.

In dem diesfälligen Erlasse sind die maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes (§. 1. zu 3. und 4., §§. 4. und 5. dieser Anweisung) zu erläutern und die hiernach zur Begründung der etwaigen Entschädigungsansprüche in den betreffenden Kreisen erforderlichen Bedingungen unter Hinweisung auf die daselbst hinsichtlich des Realservises (§. 1. zu 3. dieser Anweisung) und der Haus- oder Grundsteuer (§. 1. zu 4. a. a. O.) regulativ- beziehungsweise verfassungsmäßig bestehenden Einrichtungen speziell hervorzuheben.

§. 11. In Gemäßheit des nach §. 10. von der Regierung erhaltenen Auftrags ist seitens der Landräthe eine durch die Kreisblätter und das Regierungsamtsblatt zu verbreitende öffentliche Aufforderung zu erlassen, durch welche allen Gebäudeeigenthümern, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 21. zu 3. oder 4. des Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, anheimgegeben wird, dieselben bis zu einem bestimmten, auf sechs bis acht Wochen hinauszurückenden Termine bei dem Landrathe mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Die öffentliche Aufforderung ist nach dem Ermessen des Landraths auch den Vorständen derjenigen städtischen und ländlichen Gemeinden, in welchen die Erhebung von Entschädigungsansprüchen der im §. 1. zu 3. oder 4. dieser Anweisung bezeichneten Kategorie nach den dort bestehenden Grundsteuerverfassungen beziehungsweise Serviseinrichtungen an sich zulässig erscheint, mit der Anweisung beziehungsweise dem Ersuchen zuzufertigen, den Inhalt der Aufforderung innerhalb der Gemeinde in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, die etwa eingehenden Anmeldungen protokollarisch aufzunehmen und unter gutachtlicher Aeußerung über deren Begründung dem Landrathe mitzutheilen.

§. 12. Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs der im §. 21. zu 3. oder 4. des Gesetzes bezeichneten Art muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuerveranlagungsnachweisung verzeichnet ist;
5. den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventuell ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

§. 13. In der öffentlichen Aufforderung (§. 11.) ist, unter Mittheilung der im §. 12. enthaltenen Bestimmungen, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß

1. allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden würde;
2. unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäudeeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden würden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden müsse.

§. 14. Zur Unterweisung der Betheiligten sind in der öffentlichen Aufforderung (§. 11.) außerdem die zur Begründung der anzumeldenden Entschädigungsansprüche erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der in den betreffenden Kreisen hinsichtlich des Realservises und der

Haus- oder Grundsteuer regulativ- beziehungsweise verfassungsmäßig bestehenden Einrichtungen speciell hervorzuheben.

Die Regierung hat ein Muster der nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 11. bis 14., Absatz 1.) zu erlassenden öffentlichen Aufforderung mit Berücksichtigung der in den betreffenden einzelnen Kreisen ihres Bezirks bestehenden Verhältnisse zu entwerfen und den Kreislandräthen zur Benutzung mitzutheilen.

§. 15. Rechtzeitig eingehende Anmeldungen sind zunächst bezüglich ihrer Vollständigkeit nach Maßgabe der im §. 12. enthaltenen Vorschriften, sowie bezüglich der Richtigkeit der daselbst vorgeschriebenen Angaben sorgfältig zu prüfen und unrichtige oder unvollständige Anmeldungen durch Einsicht der amtlichen Dokumente beziehungsweise durch Rückfrage bei dem betreffenden Gebäudeeigenthümer zu berichtigen oder zu vervollständigen, insbesondere auch die nach §. 12. zu 6. einzureichenden Originalurkunden zu den über die Anmeldung des betreffenden Gebäudes angelegten Akten zu schaffen.

Sofern durch die nachträgliche Beschaffung der gedachten Originalurkunden Kosten entstehen, fallen dieselben denjenigen Grundbesitzern, welche dieselben durch unvollständige Anmeldungen veranlaßt haben, zur Last und sind von denselben im Verwaltungswege einzuziehen.

§. 16. Sowohl seitens des Kreislandraths als der Gemeindevorstände (§. 11.) sind die betreffenden Gebäudeeigenthümer bei der protokollarischen Aufnahme der eingehenden Anmeldungen über die gesetzlichen und thatsächlichen Voraussetzungen der fraglichen Entschädigungsansprüche zu belehren und ist in jeder angemessenen Weise auf die Zurücknahme solcher Ansprüche, welche sich offenbar als ganz unbegründet herausstellen, hinzuwirken.

§. 17. Die rechtzeitig eingegangenen und ungeachtet der Belehrung der Interessenten (§. 16.) nicht zurückgezogenen Anmeldungen sind, nachdem das zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung Erforderliche geschehen ist (§. 14.), in die nach dem Muster II. beziehungsweise III. IV. aufzustellende Kreisnachweisung, sofern sie nicht bereits von der Regierung auf Grund der früheren Ermittelungen daselbst verzeichnet sind (vergleiche §. 9.), einzutragen.

Hierbei sind die Spalten 1. bis 10. 12. und 13. der Nachweisung II. beziehungsweise 1. bis 10. 12. und 13. der Nachweisungen III. IV. nach den in den bezüglichen Anmeldungen enthaltenen, nach §. 15. berichtigten und vervollständigten Angaben auszufüllen.

Anmeldungen, welche erst nach Ablauf des gestellten Endtermins (§. 11.) eingehen, hat der Landrath der Regierung zur weiteren Veranlassung beziehungsweise Bescheidung der Interessenten gemäß §. 13. zu 1. dieser Anweisung einzureichen.

§. 18. Nach Ablauf des gestellten Endtermins (§. 11.) und vollständiger Ausführung der in den §§. 15.-16. bezeichneten Operationen hat der Kreislandrath die Nachweisungen II., III. und IV. mit sämmtlichen bezüglichen Akten und Unterlagen unter gutachtlicher Aeußerung über die Begründung der eingetragenen Ansprüche der Regierung einzureichen, welche die Nachweisungen zunächst in formeller Beziehung der Prüfung unterzieht und die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen auf Grund der Anmeldungsakten beziehungsweise der betreffenden amtlichen Unterlagen feststellt.

§. 20. Behufs des über den Entschädigungssatz von der Regierung abzugebenden Gutachtens (§. 19.) sind die auf Grund spezieller Rechtstitel vom Realservise freigebliebenen Gebäude (§. 1. zu 3.) zu dem letzteren, diejenigen Gebäude aber, welche bisher auf Grund spezieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sind, zu dieser Steuer zu veranlagen.

§. 21. Die Veranlagung der auf Grund spezieller Rechtstitel vom Realservise befreit gebliebenen Gebäude zum Realservis (§. 20.) erfolgt durch die betreffende städtische Behörde nach Maßgabe der regulativmäßig feststehenden Vertheilungsgrundsätze und der darnach für das Jahr 1864 angelegten Repartition.

§. 22. Die Ermittelung desjenigen Steuerbetrags, welcher auf die vermöge spezieller Rechtstitel bisher von der Haus- oder Grundsteuer befreit gebliebenen Gebäude nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung entfallen sein würde (§. 20.), erfolgt

entweder nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen,

oder wo solche nicht mehr genau zu ermitteln sind, oder nicht mehr zur Anwendung gelangen können, nach demjenigen Betrage der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer, welcher von den bereits vollbesteuerten Gebäuden ähnlicher Größe und Beschaffenheit innerhalb derselben oder einer zunächst gelegenen Gemeinde entrichtet wird.

Der vorgedachten Ermittelung ist überall der gegenwärtige Zustand bezüglich des Umfangs und der Beschaffenheit der betreffenden Gebäude zum Grunde zu legen.

§. 23. Der an Realservis (§. 21.) beziehungsweise an seitheriger Haus- oder Grundsteuer (§. 22.) ermittelte Betrag, nach Abzug desjenigen Betrags, welcher seither etwa bereits an Realservis beziehungs-

Digitized by Google

weise an Haus- oder Grundsteuer von dem betreffenden Gebäude zu entrichten gewesen, ist demjenigen Betrage gegenüber zu stellen, welcher von dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab an neuer Gebäudesteuer zu entrichten ist.

Der geringere der beiden vorgedachten in Vergleichung zu ziehenden Steuerbeträge im zwanzigfachen Betrage stellt den für das Gebäude aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungsbetrag dar.

§. 28. Für das Verfahren zur Auszahlung der durch die Entscheidung des Finanzministers (§. 25. zu 2., §. 27.) beziehungsweise durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß festgestellten Entschädigungsbeträge bleibt der Erlaß einer besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 27. September 1864. Der Finanzminister. gez. v. Bodelschwingh.

Gebäudesteuerentschädigung.

Anlage II. (zu §. 9.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Nachweisung
derjenigen städtischen Grundstücke, welche auf Grund specieller Rechtstitel bisher vom Realservise befreit gewesen sind.

Laufende Nummer.	Name der Stadt.	Oertliche Bezeichnung des Gebäudes.		Bezeichnung des Gebäudes nach dem Hypothekenbuche.	Name, Vorname und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers.	Betrag, welcher von dem Gebäude bisher etwa an Realservis oder anderen grundsteuerartigen Abgaben entrichtet worden ist.		Laufende Nummer der Gebäudesteuerveranlagungsnachweisung.	Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Gebäudesteuer.	Betrag des Realservises, welcher von dem Gebäude, falls demselben die Freiheit von dem Realservise nicht zugestanden hätte, für das Jahr 1864 regulativmäßig zu entrichten gewesen wäre.	Mehrbetrag des in Spalte 10. verzeichneten Betrages gegen den in Spalte 8. enthaltenen Betrag.
		Straße, Platz ꝛc.	Nummer.			Benennung.	Geldbetrag. Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Mehrbetrag des in Spalte 11. verzeichneten Betrages gegen den in Spalte 8. enthaltenen Betrag. Thlr. sgr. pf.	Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, auf welchen die Befreiung vom Realservise gegründet wird.	Gutachten der Regierung über den Entschädigungsanspruch.		Erste Entscheidung des Finanzministers.		Datum der Intimation der ersten Entscheidung des Finanzministers an den Gebäudeeigenthümer.	Der Gebäudeeigenthümer hat gegen die erste Entscheidung des Finanzministers rechtzeitig Berufung eingelegt am	Definitive Entscheidung des Finanzministers über den Entschädigungsanspruch.		Erklärung des Gebäude-Eigenthümers über die getroffene Entscheidung.		Bemerkungen.
		Anerkannt (bez. abgelehnt).	auf den Betrag von Thlr. sgr. pf.	Anerkannt (bez. abgelehnt).	auf den Betrag von Thlr. sgr. pf.			Anerkannt (bez. abgelehnt).	auf den Betrag von Thlr. sgr. pf.	Datum.	Inhalt.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Digitized by Google

Gebäudesteuerentschädigung

Anlage III. (zu §. 9.)

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Nachweisung

derjenigen auf dem platten Lande belegenen Grundstücke, welche auf Grund specieller Rechtstitel von der seitherigen verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sind.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde (bez. des selbstständigen Gutsbezirks).	Ortsübliche Bezeichnung des Gebäudes (bez. der Stelle des Etablissements ꝛc.).	Bezeichnung des Gebäudes nach dem Hypothekenbuche.	Name, Vorname und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers.	Betrag, welcher von dem Gebäude bisher etwa bereits an Haus- oder Grundsteuer entrichtet worden ist.		Laufende Nummer der Gebäudesteuer-Veranlagungsnachweisung.	Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Gebäudesteuer.	Bezeichnung der bisherigen Grundsteuerverfassung, in deren Bereiche das Gebäude belegen ist.	Betrag der seitherigen Haus- oder Grundsteuer, welcher von dem Gebäude, falls demselben die Freiheit von der Haus- oder Grundsteuer nicht zugestanden hätte, für das Jahr 1864 verfassungsmäßig zu entrichten gewesen wäre.
					Benennung.	Geldbetrag. Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Mehrbetrag des in Spalte 9. verzeichneten Betrages gegen den in Spalte 7. enthaltenen Betrag. Thlr. sgr. pf.	Mehrbetrag des in Spalte 11. verzeichneten Betrages gegen den in Spalte 7. enthaltenen Betrag. Thlr. sgr. pf.	Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, auf welchen die Befreiung von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer gegründet wird.	Gutachten der Regierung über den Entschädigungsanspruch.		Erste Entscheidung des Finanzministers.		Datum der Intimation der ersten Entscheidung des Finanzministers an den Gebäudeeigenthümer.	Der Gebäudeeigenthümer hat gegen die erste Entscheidung des Finanzministers rechtzeitig Berufung eingelegt am	Definitive Entscheidung des Finanzministers über den Entschädigungsanspruch.		Erklärung des Gebäudeeigenthümers über die getroffene Entscheidung.		Bemerkungen.
			Anerkannt (bez. abgelehnt).	auf den Betrag von Thlr. sgr. pf.	Anerkannt (bez. abgelehnt).	auf den Betrag von Thlr. sgr. pf.			Anerkannt (bez. abgelehnt).	auf den Betrag von Thlr. sgr. pf.	Datum.	Inhalt.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Digitized by Google

Gebäudesteuerentschädigung.

Anlage IV. (zu §. 9.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Nachweisung

derjenigen städtischen Grundstücke, welche auf Grund spezieller Rechtstitel von der seitherigen verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sind.

Laufende Nummer.	Name der Stadt.	Oertliche Bezeichnung des Gebäudes.		Bezeichnung des Gebäudes nach dem Hypothekenbuche.	Name, Vorname und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers.	Betrag, welcher von dem Gebäude bisher etwa bereits an Haus- oder Grundsteuer entrichtet worden ist.		Laufende Nummer der Gebäudesteuer-Veranlagungsnachweisung.	Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Gebäudesteuer.	Bezeichnung der bisherigen Grundsteuerverfassung, in deren Bereiche das Gebäude belegen ist.	Betrag der seitherigen Haus- oder Grundsteuer, welcher von dem Gebäude, falls demselben die Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer nicht zugestanden hätte, für das Jahr 1864 verfassungsmäßig zu entrichten gewesen wäre.
		Straße, Platz ꝛc.	Nummer.			Benennung.	Geldbetrag.				
							Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Mehrbetrag des in Spalte 9. verzeichneten Betrages gegen den in Spalte 7. enthaltenen Betrag.	Mehrbetrag des in Spalte 11. verzeichneten Betrages gegen den in Spalte 7. enthaltenen Betrag.	Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, auf welchen die Befreiung von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer gegründet wird.	Gutachten der Regierung über den Entschädigungsanspruch.		Erste Entscheidung des Finanzministers.		Datum der Intimation der ersten Entscheidung des Finanzministers an den Gebäudeeigenthümer.	Der Gebäudeeigenthümer hat gegen die erste Entscheidung des Finanzministers rechtzeitig Berufung eingelegt am	Definitive Entscheidung des Finanzministers über den Entschädigungsanspruch.		Erklärung des Gebäudeeigenthümers über die getroffene Entscheidung.		Bemerkungen.
			Anerkannt (bej. abgelehnt.)	auf den Betrag von	Anerkannt (bej. abgelehnt.)	auf den Betrag von			Anerkannt (bej. abgelehnt.)	auf den Betrag von	Datum.	Inhalt.	
Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.			Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.				Thlr. sgr. pf.			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Digitized by Google

Nach der vorstehenden Anweisung §. 11. haben wir heute die Königlichen Kreislandräthe des Departements, sowie die Magistrate von Görlitz und Lauban, welche zwei selbstständige besondere Steuerverbände, getrennt von dem ganzen übrigen einen gemeinschaftlichen Steuerverband bildenden Theile der Oberlausitz bilden, beauftragt: eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche für Uebernahme der neuen allgemeinen Gebäudesteuer zu erlassen.

Gleichzeitig sind die nöthigen Anordnungen wegen Prüfung und Behandlung der eingehenden Anmeldungen getroffen worden.

Die Fälle, in welchen dergleichen Entschädigungs-Ansprüche als begründete anerkannt und realisirt werden müßten, können und werden voraussichtlich im diesseitigen Regierungsbezirke nur sehr vereinzelt hervortreten. Sie beschränken sich, wie wir zur besondern Beachtung im Allgemeinen hier hervorheben — auf die singulären Fälle, in welchen die Existenz eines zutreffenden, den Staat verpflichtenden, speziellen Rechtstitels, wie landesherrliches Privilegium u. s. w. für die Steuerbefreiung des betreffenden Gebäudes juristisch erwiesen werden kann, für dessen Aufhebung also Behufs allgemeiner Durchführung der neuen Gebäudesteuer-Auflage dem betreffenden Eigenthümer die gesetzlich normirte Entschädigung gewährt werden muß.

Da die Gebäudesteuer eine neue, jeden Staatsangehörigen, welcher sich im Besitze von gesetzlich steuerpflichtigen Gebäuden befindet, betreffende Staatsabgabe ist, so kann von Gewährung einer anderen Entschädigung bei derselben ebensowenig die Rede sein, als bei Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer ꝛc. Ebensowenig berechtigen, da die verschiedenen und mannigfaltigen Grundsteuerverfassungen durch die neu veranlagte Grundsteuer und allgemeine Gebäudesteuer aufgehoben sind, alle bisher bestandenen verfassungsmäßigen allgemeinen Befreiungen von Haus- oder Gebäudesteuern, dieselben mögen besonders oder eingeschlossen in einer Grundsteuer überhaupt aufgelegt gewesen sein, zu einer Entschädigung.

Es ist uns daher Betreffs der im Jahre 1807 bei der Monarchie verbliebenen servispflichtigen Städte, sowie des Badeorts Warmbrunn auf die Rückfrage in unserer Circularverfügung vom 18. Juli v. Js. (III. D. G. 1296.) auch bereits angezeigt worden, daß nirgends eine Befreiung vom Realservise für alle gesetzlich zur neuen Gebäudesteuer anzuziehen gewesene Gebäude geltend zu machen sei, ebensowenig sind Anträge auf eine Entschädigung für deren Uebernahme von dorther eingegangen. Streng genommen könnte die Entschädigungsfrage nach Inhalt jener amtlichen Anzeigen bezüglich dieser servispflichtigen Städte ꝛc. als erledigt angesehen werden. Um jedoch nichts zu versäumen und um jede Veranlassung zu Beschwerden und Anträgen, welche unter dem Vorwande des Nichtwissens nachträglich angebracht werden könnten, von vornherein abzuschneiden, weisen wir die Magistrate der sämmtlichen betreffenden servispflichtigen Städte und den Ortsvorstand des Badeorts Warmbrunn hierdurch noch ausdrücklich an — nach Inhalt und Vorschrift des §. 11. der vorstehenden extractiv mitgetheilten Anweisung eine allgemeine Aufforderung in der Kommune nach der ortsüblichen Weise, zur Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche zu veröffentlichen. — Erfolgen hierauf wider Erwarten Anmeldungen, so sind die davon begründeten oder trotz aller Belehrungen von den Antragstellern fest gehaltenen Anmeldungen, in einer nach dem Muster der Beilage II. zur oben gedachten Anweisung vom 27. September v. Js. anzufertigenden Nachweisung zusammenzustellen, die Columnen No. 1. bis 13. auszufüllen und sogleich nach Ablauf der für die Gültigkeit der Anmeldungen zu setzenden Präclusivfrist von höchstens 6 Wochen nach dem Tage des Erscheinens der Aufforderung diese Nachweisung dem Kreislandrathe zur vorgeschriebenen Kreisnachweisung zu übergeben, damit das angeordnete Anmeldungs- und Entschädigungsverfahren nach Vorschrift jener Anweisung auch in aller Förmlichkeit noch zum Abschlusse gebracht wird.

Die Entschädigung selbst soll event. in baarem Capital zum 20fachen Betrage gewährt und vom 1. Januar d. Js. ab zu 5 % verzinst werden.

Für die Bemessung dieses Kapitals kann dem Rechte nach nur der Werth des befreienden Privilegii, d. h. die Höhe der Steuerquote, von deren Entrichtung dasselbe bisher befreit hat, maßgebend sein. Ist der Betrag der vom 1. Januar d. Js. ab zu zahlenden neuen Gebäudesteuer geringer, so wird dem Entschädigungsberechtigten nur das Kapital für die nunmehr auferlegte und forthin zu entrichtende Gebäudesteuer zum 20fachen Betrage gewährt.

Eine besonders genaue Begründung von Entschädigungsansprüchen machen wir zur Pflicht. Denn allein schon die Constatirung, ob in einer Commune von einem eigentlichen Realservise die Rede sein kann, hat ihre Schwierigkeiten, einmal wegen der großen Mannigfaltigkeit der Vertheilung des Servises, welche den einzeln Communen überlassen war, dann wegen seines gemischten Charakters, wegen der Auflage desselben auf Grundstücke einschließlich der Gebäude, auf Gewerbebetrieb, auf Personen nach deren Ein-

kommen, ꝛc. und namentlich nach deſſen Verſchmelzung mit der in Folge der Ausbildung der ſtädtiſchen Verfaſſungen eingeführten allgemeinen Kommunalſteuer, welche zum Theil erſt in den Jahren 1818 bis 1822 erfolgte, und endlich überhaupt wegen der vielfachen Veränderungen, welche in der Art der Erhebung deſſelben Platz gegriffen haben.

Selbſt der Name Servis hat in verſchiedenen Städten eine verſchiedene Bedeutung gehabt und iſt bald in einem engeren, bald in einem weiteren Sinne gebraucht worden. Derſelbe hat ſich in einem ſpeziellen Sinne noch forterhalten oder iſt ganz erloſchen u. ſ. w. Selbſtredend bedingen alle dieſe allgemeinen Verhältniſſe in der Gemeine eine ſorgfältige Erwägung.

Wenn Grundſtücke vom platten Lande zu Städten zugeſchlagen ſind, welche nach den hierüber erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen die Steuern des platten Landes behalten haben, ſo können dieſelben in Hinſicht auf den Servis gar nicht in Betracht kommen, wie umgekehrt die Städte, welche nach §. 6. des Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820 den Servis als Grundſteuer zu entrichten hatten, von der Grundſteuer des platten Landes frei ſind. Nur in den Städten können alſo Entſchädigungsanſprüche zur Berückſichtigung kommen, in denen die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den ſtädtiſchen Grundſtücken als Grundſteuer auferlegt worden iſt. In dieſem Falle allein können die zur ſtädtiſchen Kaſſe Behufs Deckung des Serviscontingents zu entrichtenden Individual-Servisbeträge der neuen Staats-Gebäudeſteuer gegenüber geſtellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweiſe die bisher beſtandenen Befreiungen von den Servisbeträgen durch die Beſtimmungen des Gebäudeſteuergeſetzes vom 20. Mai 1861 für beſeitigt erachtet werden.

Wo daher der Servis mit den Communalabgaben zuſammengeworfen und nur als Ausgabepoſt im Kämmerei-Etat behandelt, theils auch durch beſondere Repartition auf das Einkommen oder als gemiſchte Grund- und Gewerbeſteuer, oder als Grund- und Perſonenſteuer und auf ähnliche Weiſe mehr, von den Kämmereikaſſen erhoben und in folio an die Staatskaſſe abgeführt wird, in allen dieſen Fällen beſteht kein eigentlicher Realſervis im Sinne der Vorſchrift des §. 21. zu 3. des Gebäudeſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 — während es zu deren Anwendung nicht erforderlich erſcheint, daß die Repartition des Serviſes auf die ſtädtiſchen Grundſtücke erſt nach dem Erſcheinen des Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820, und in Folge der im §. 6. deſſelben, den ſervispflichtigen Städten ertheilten Ermächtigung erfolgt iſt, es vielmehr in der fraglichen Beziehung nur darauf ankommt, daß der Servis gegenwärtig in der That von den ſtädtiſchen Grundſtücken als Grundſteuer entrichtet wird.

Die Inſtruktion vom 10. April 1786 über die Vertheilung, Erhebung ꝛc. des Serviſes, hat zum Theil die Realitäten für die Schleſiſche Grundſteuer zur Richtſchnur.

In mehreren Städten iſt dieſe Vertheilung noch im Allgemeinen beibehalten und zum Theil die Beſtimmung des §. 37. des Servisregulativs vom 17. März 1810 benutzt worden.

Um einen Entſchädigungsanſpruch nach §. 21. zu 3. des Geſetzes geltend zu machen, gehört überdies unbedingt dazu, daß auf dem betreffenden Gebäude zur Zeit wirklich eine zu Recht beſtehende Befreiung hafte. Es unterliegt in dieſer Beziehung keinem Zweifel, daß, wenn auch früher auf Grund von ſpeziellen Rechtstiteln Befreiungen ſtädtiſcher Grundſtücke vom Realſervis beſtanden haben, die jedoch in Gemäßheit der Beſtimmungen im §. 60. der Städteordnung vom 19. November 1808, nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, die Ergänzung der Städteordnung betreffend, und im §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von den Stadtgemeinden bereits abgelöſt worden ſind, dieſe gegenwärtig nicht mehr zur Begründung der fraglichen Entſchädigung geltend gemacht werden dürfen.

Eine gleiche Wirkung wie die Seitens der Stadtgemeine geſchehene Ablöſung der genannten Befreiungen, iſt im §. 4. Abſatz 10. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Nichtanmeldung derſelben binnen Jahresfriſt nach Einführung der Städteordnung, beziehungsweiſe der Gemeineordnung vom 11. März 1850 beigelegt worden.

Die angeführte Beſtimmung bezieht ſich zwar nur auf Befreiungen ſtädtiſcher Grundſtücke von Gemeindeabgaben und Leiſtungen, iſt aber nicht nur Seitens der Stadtgemeine, ſondern auch durch richterliche Entſcheidungen (cfr. Erkenntniß des Obertribunals vom 23. April 1863. Entſcheidungen, Band 50. Seite 93.) auf die beſtehenden Befreiungen vom Realſervis für anwendbar erachtet und ſind diejenigen Beſitzer, welche die gedachte präcluſiviſche Anmeldefriſt verſäumt haben, auf Grund deſſen nachträglich zum Realſerviſe mit herangezogen worden.

Die nicht angemeldeten Befreiungen, da ſie der angeführten geſetzlichen Vorſchrift gemäß nicht mehr zu Recht beſtehen, können daher auch dem Staate gegenüber zum Zwecke der im §. 21. zu 3. des Gebäudeſteuergeſetzes angeordneten Entſchädigung nicht geltend gemacht werden. Hierbei erſcheint es ohne

Einfluß, ob die hier betroffenen Gebäude demnächst von ihrer Stadtgemeine wirklich zum Realservise herangezogen worden sind oder nicht. Denn auch in dem letzten Falle besteht keine rechtsgültige Befreiung mehr wie sie nach §. 21 und 3 des Gebäudesteuergesetzes vorausgesetzt wird.

Der Umstand, ob die Anmeldung nach den Vorschriften der Städteordnung rechtzeitig erfolgt ist, muß daher hinsichtlich jedes einzelnen der zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche festgestellt und angezeigt werden. —

In Betreff des zur Begründung des Anspruchs nöthigen speziellen Rechtstitels, auf welchen die bestehende Befreiung vom Realservise gegründet wird, so können die ertheilten Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen dazu nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate, beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Corporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Corporationen abgeschlossen werden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes Verbindlichkeiten entstehen. Nur da, wo ein Privilegium oder eine kontraktliche Zusicherung der fraglichen Art vor dem Erscheinen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (cfr. §. 58 ibid. §. 51 des Servis-Regulativs vom 17. März 1810) von einer servispflichtigen Stadtgemeinde ausgegangen ist, würde es sich fragen, ob die hierdurch begründete Befreiung vom Realservise mit Rücksicht auf die aus der Bestimmung im §. 21 zu 3 des Gebäudesteuergesetzes allerdings zu folgernde Anerkennung der grundsteuerlichen Natur des Realservises und auf das den Stadtgemeinen für den Servis eingeräumte Subcollectionsrecht auch dem Staate gegenüber von rechtlicher Wirkung erscheint, dergestalt, daß derselbe nach der angeführten gesetzlichen Vorschrift zur Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung jener Befreiung für verpflichtet zu erachten wäre.

Die Entscheidung dieser Frage bleibt bis dahin, daß vorkommende Spezialfälle dazu Veranlassung geben möchten, vorbehalten. Ob außer den ertheilten Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen der Steuerfreiheit noch andere Spezialtitel in Betracht zu ziehen sein werden und ob insbesondere zu den letzteren auch die Verjährung zu rechnen ist, darüber kann zur Zeit noch keine generelle Entscheidung ergehen, vielmehr sind derartige Fragen vorkommenden Falls unter Berücksichtigung der besonderen auf den betreffenden Entschädigungsanspruch bezüglichen Verhältnisse eingehend zu erörtern und der Entscheidung des Königlichen Finanzministerii zu unterbreiten.

Die vom Staate ertheilten Privilegien sind übrigens in vielen Fällen nicht ausdrücklich auf die Befreiung vom Realservise, sondern nur allgemein auf die Befreiung von der Grundsteuer oder der als solche den Grundstücken des platten Landes unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig obliegenden Staats-Abgaben gerichtet.

Dieser Umstand hat indeß nicht verhindert, daß die betreffenden in der Folge dem Communalverbande einer servispflichtigen Stadt einverleibten Gebäude von Entrichtung des Realservises befreit geblieben sind.

Nach dem, was vorstehend über den gemischten Charakter des letzteren bemerkt worden ist, wird die bestehende Befreiung auch in solchen Fällen als auf einen speziellen Rechtstitel beruhend und der hierauf gestützte Entschädigungsanspruch, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für denselben zutreffen, als begründet angesehen werden können.

Wir erwarten, daß die Magisträte der oben genannten servispflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Warmbrunn nach der voranstehenden Anweisung pünktlich des Weiteren verfahren und den Abschluß der Sache zur Vermeidung jedes nachtheiligen Aufschubs so fördern werden, daß spätestens 14 Tage nach Ablauf der oben gedachten Präklusivfrist sämmtliche Nachweisungen mit deren gründlicher Begutachtung an den Herrn Landrath Behufs Aufstellung der Kreis-Uebersicht eingereicht oder dorthin Negativ-Anzeigen erstattet sind.

Da die Steuerverhältnisse, wie solche **bisher** bezüglich der Besteuerung der Gebäude bestanden haben, hauptsächlich entscheidend sind für die nächstliegende Frage: ob überhaupt die Möglichkeit einer Befreiung von Steuern, welche auf den Gebäuden ruhen, vorhanden ist, so geben wir hier **schließlich** noch eine allgemeine Uebersicht dieser Verhältnisse und rekapituliren dabei kurz, was nach Lage derselben zur Regulirung des Entschädigungsverfahrens von uns speziell angeordnet ist.

Nach diesen **bisherigen** Steuerverhältnissen sind zu unterscheiden:

1. Die servispflichtigen, nach dem Friedensschlusse von Tilsit bei der Monarchie verbliebenen Städte nebst dem Badeorte Warmbrunn, bei denen:
   a. einen Besteuerung der Gebäude durch **Realservis** anzuerkennen ist, oder

Digitized by Google

b. eine dergleichen Besteuerung nicht besteht.

Diese Städte sind sämmtlich im ursprünglich Schlesischen Landestheile des Regierungs-Bezirkes belegen mit Ausschluß von Rothenburg a./O. Grünberger Kreises, welches früher zur Neumark gehörte.

Wie es bezüglich dieser Städte mit dem Entschädigungsverfahren zu halten, ist durch die vorstehende Amtsblatt-Verfügung das Nähere bestimmt, und an die Magisträte und resp. den Ortsvorstand von Warmbrunn die nöthige Anweisung darin ertheilt;

2. die Ortschaften des platten Landes im ursprünglichen Schlesischen Landestheile, sowohl Städte als Dörfer und Flecken, bei denen die Gebäude mit einer fest normirten Hausteuer (unfixirten Contribution pro possessione) belegt sind.

An die sämmtlichen Königlichen Landräthe der betroffenen Kreise ist durch unsere Circularverfügung vom heutigen Tage ad 2 das Nöthige besonders angeordnet;

3. in der Oberlausitz die beiden Städte: Görlitz und Lauban mit Mitleidenheiten, bei denen die Gebäude als zum Theil mit Grundsteuer belegt anzunehmen sind. Der Servis wird zu einem gleichen Betrage für die Gebäude, — gegenüberstehend dem zur landesüblichen Grundsteuer gerechneten Portions- und Rationsgelde auf dem Lande und den zu ihm gehörigen Städten — von den städtischen Gebäuden allein entrichtet.

An die Magisträte dieser Städte ist gleichmäßig durch besondere Verfügung vom heutigen Tage die nöthige Anweisung ergangen.

4. alle übrigen, zu einem einzigen Steuerverbande der Landesmitleidenheit gehörigen Ortschaften der Oberlausitz, sowohl Städte als Dörfer, in denen keine Gebäudesteuer besteht.

An die Königlichen Landräthe der betroffenen Oberlausitz'schen Kreise ist heute ad 4 gleichfalls besonders verfügt;

5. die beiden Ortschaften Schlesisch Drehnow und Polnisch Nettkow, Grünberger Kreises mit Neumärkischer Grundsteuerverfassung, in denen von den Gebäuden ein besonderer Giebelschoß erhoben wird.

An das dasige Königliche Landraths-Amt ist in der sub 2. genannten Circulairverfügung darüber speziell mit verfügt worden;

6. die beiden 1815 von Oesterreich abgetretenen Ortschaften Günthersdorf, Bunzlauer, und Nieder-Gerlachsheim i/W., Laubaner Kreises mit vormaliger Böhmischer Steuerverfassung, nach welcher in in der sogenannten Militairbequartirungssteuer zwar eine besondere Besteuerung der Gebäude besteht, aus der jedoch soviel hier bekannt, ein begründeter Entschädigungsanspruch nicht herzuleiten sein wird.

Die Befreiung des Dominii Nieder-Gerlachsheim i/W. von dieser Steuer beruht nur auf einer Uebertragung durch die Gemeine, so daß aus diesem Verhältnisse eine Befreiung durch ein Privilegium ꝛc. dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden kann; und endlich

7. die Ortschaft Heinersdorf im Hoyerswerdaer Kreise mit vormaliger Königlich Sächsischer Erbländischer Steuerverfassung, nach der keine besondere Besteuerung der Gebäude stattfindet.

Ad 6 und 7 weisen wir die Herren Landräthe an, noch nähere Ermittelungen vorzunehmen und event. darüber an uns besonders zu berichten.

Das vorgeschriebene Anmeldungsverfahren ist sofort in Angriff zu nehmen und unnöthigen Weiterungen nach den empfangenen Bestimmungen nach Kräften vorzubeugen, damit dem Herrn Finanzminister nur solche Anträge zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt werden, welche mit den nöthigen Unterlagen vollständig versehen und als begründete angesehen werden können.

Von den Druckformularen zu den vorstehenden Nachweisungen II. III. und IV. wird den Herrn Landräthen, sobald wir dieselben von dem Königlichen Ministerium erhalten haben, eine entsprechende Anzahl zugefertigt werden und kann Seitens der Magisträte und Ortsbehörden der etwa nöthige Bedarf an dergleichen Formularen von dem Kreislandrathe weiter erbeten werden.

Da die erforderliche Anzahl dieser Formulare zur Zeit sich nur ganz arbiträr bemessen läßt und hiernach deren erste Zusendung an die Herrn Landräthe nur überschläglich bewerkstelligt werden wird, so gewärtigen wir für den unvorhergesehenen Fall eines Mehrbedarfs Seitens der Herrn Landräthe die rechtzeitige Meldung davon mit näherer Bezeichnung der mehr erforderlichen Exemplare.

Liegnitz, den 24. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hageschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periods eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu	einer	Stimme,
6	„ „	10	„	„	zwei	Stimmen,
11	„ „	20	„	„	drei	„
21	„ „	30	„	„	vier	„
31	„ „	50	„	„	fünf	„

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

Digitized by Google

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32 Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet,

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretere und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. **Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.** Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. **Remuneration des Verwaltungsrathes.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. **Benutzung der vorhandenen Gelder.** Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. **Zusammensetzung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. **Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft.** Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. **Ernennung und Stellvertretung der Direktoren.** Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsrathe-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. **Unterschrift.** Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. **Wirkungskreis.** Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;

b) den Geschäftsbericht abzufassen;

c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;

d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen. (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilance einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn,** Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet,** Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction praesentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 22. April 1865.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unseres Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegsminister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(250) Das 11. u. 12. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6043. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865;

- 6044. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865;
- 6045. das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865;
- 6046. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865;
- 6047. das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865;
- 6048. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865;
- 6049. das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865;
- 6050 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln;
- 6051. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865; und
- 6052. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(251) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(252) Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmannsinstituts zu Saarbrücken	1 Inspector des Instituts.	10 Rthlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehaltserhöhung und Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. Mts.: 1 Portier 1 Badediener 1 Krankendiener 1 Tischdiener Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Rthlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livrérock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50 bis 100 Rthlr. pro Jahr.	

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
102	Graf von Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Rthlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die laufende Nr. 12. 89. und 91. (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

Berlin, den 10. April 1865. Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(**253**) Bekanntmachung. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des preußisch-schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich preußische Postdampfschiff „Pommerania"
und
das Königlich schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich, wie folgt:

I. **Richtung aus Deutschland nach Schweden:**

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{20} Uhr Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11^{50} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2^{20} Uhr Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5^{22} Uhr;
" " Gothenburg am andern Mittage am 12^{25} Uhr;

II. **Richtung aus Schweden nach Deutschland:**

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh;
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11^{50} Uhr Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2^{20} Uhr Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9^{10} Uhr Abends.
Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkungen in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz: $3\frac{1}{3}$ " "
für den Vordeck-Platz: 2 " "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets; 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 = =

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten = 16⅔, = =

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Kontanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güterverkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Konsul Heinrich Israel,	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer,
= Berlin:	= Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24,	= Elberfeld:	= J. Weidtmann,
		= Crefeld:	= C. Schnabelius,
= Stettin	= Schreyer u. Comp.,	= Leipzig:	= A. Lieberoth,
= Frankfurt a/O.:	= Herrmann u. Comp.,	= Dresden:	= Lieder u. Tischer,
= Danzig:	= A. Sichtau,	= Wien:	= Svatojanski u. Sockl,
= Breslau:	= Bülow u. Comp.,	= Frankfurt a/M.:	= G. A. Zipf,
= Magdeburg:	= W. Matthée,	= Paris:	= J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
= Cöln:	= W. Tilmes u. Comp.		

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(254) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. September v. Js. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß anstatt der für den 20. April und 18. Mai d. Js. hierselbst angesetzten Mastviehmärkte nur ein Mastviehmarkt und zwar am 5. Mai d. Js. abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 19. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(255) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Januar 1862 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der concessionirte Markscheider Klose zu Friedeberg a/O. auf die ihm unter dem 24. Oktober 1861 ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten unter dem 28. März d. Js. freiwillig verzichtet hat, und daß derselbe daher nicht mehr als befugt zu erachten ist, selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten.

Breslau, den 8. April 1865. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(256) Betreff. die im Ostertermine 1865 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764 so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 168. 406. 407. 424. 1457. 1946. 1953. 2204. 2323. 2330. 2356. 2515. 2835. 2930. 3073. 3114. 3156. 3354. 3570. 3915. 4409. 5043. 5520. 5780. 5881. 6226. 6596. 6706. 7225. 7494. 7571. 7685. 7904. 8030. 8087. 8198. 8777. 9083. 9161. 9451. 9487. 9650. 9871. 10,289. 10,328. 10,557. 10,959. 12,253. 13,093. 13,260. 13,624. 14,013. 14,110. 14,344. 14,462. 14,527.

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 544. 1328. 1330. 1414. 1653. 1768. 1786. 2413. 2474. 3063. 3456. 3551. 3843. 4337. 4644. 4763. 4896. 5151. 5233. 5273. 5528. 5816. 6004. 6048. 6083. 6330. 6343. 6746. 7313. 7528. 7850.

von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 80. 172. 850. 909. 1040. 1221. 1852. 1963. 2154. 2896. 2913. 2982. 3288. 3627. 3687. 4706. 4933. 5144. 5149. 5178. 5686. 6353.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 25. 52. 124. 129. 227. 279.

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 106. 109.

von Lit. C. à 200 Rthlr.

No. 68. 84. 138.

von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 52.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Rthlr. die Scheine No. 3173. 3240. 3584. 4379. 4381. 4791. 4850 und 4852 zur Zahlung im Michaelistermine 1865 ausgesetzt. Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben. Merseburg, den 11. April 1865.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident. Rothe.

(257) Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Eisenblech (Schwarzblech)" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 15. d. Mts. ab zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 12. April 1865. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(258) Der seit dem 1. October 1864 bei der Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung zu Grüssau probeweise angestellte civilversorgungsberechtigte Karl Pietsch ist von uns unterm 30. März c. definitiv zum Amtsdiener, Gefangenwärter und Nachtwächter für die Amts-Polizei-Verwaltung und Forstkasse zu Grüssau ernannt worden. Liegnitz, den 12. April 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(259) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent II. Klasse Johann Friedrich Christian Täger in Kaiserswaldau ist zum Königlichen Stations-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

(260) Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Grünberg.			
Pirnig und Waldmühl	Hecke	Bauer	Pirnig.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Lauban.			
Lauban 2. Stadtbezirk	Hertzsch	Kaufmann	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Dornbusch und Liegnitzer Vorwerke . . .	Fauhl	Tischler	Dornbusch.
Groß-Jänowitz, Crayn, Dohnau, Kossendau städt., Klein-Schweinitz	Köhler	Lehrer	Gr.-Jänowitz.
Kreis Löwenberg.			
Lauterseiffen und Radmannsdorf . . .	Apelt	Brauermeister	Lauterseiffen.
Kreis Rothenburg.			
Rothenburg	Neumann	Bürgermeister	Rothenburg.
Hirsch bei Steinbach, Steinbach und Sänitz .	Schulze	Häusler	Steinbach.
Buchwald, Podrosche, Klein-Triebus und Werbeck	Deckwarth	Häusler	Podrosche.
Zoblitz	v. Alvensleben	Rittergutsbesitzer	Zoblitz.
Borberg, Eselsberg, Nochten, Tzschellen u. Sprey	Vieweg	Schuhmacher	Borberg.
Altliebel, Mochholz, Nappatsch, Publick, Viereichen und Zweibrück	Bertram	Domainenpächter	Alt-Liebel.
Lodenau, Ungunst, Neusorge	Schmidt	Schullehrer	Lodenau.
Noes mit Dunkelhäusern, Geheege, Dom. Rothenburg und Tormersdorf	Simmchen	Forstiarator	Tormersdorf.

Vermischte Nachrichten.

(261) Verdienstliches.

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des I. Quartals c. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diöces Bolkenhain.

Der verstorbene Tischlermeister Traugott Alde in Hohenfriedeberg hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Thlr. zur Feier einer Christnacht vermacht.

II. Diöces Görlitz I.

1) Das zu Görlitz verstorbene Fräulein v. Salza und Lichtenau hat der dortigen Elementar- oder Bürgerschule ein Legat von 100 Thlr. ohne nähere Bestimmung vermacht.

2) Der verstorbene Bauergutsbesitzer Schröter in Ebersbach hat der evangelischen Kirchenkasse daselbst ein Legat von 125 Thlr., dessen Zinsen alljährlich zu der stattfindenden kirchlichen Feier des Sylvester-Abends verwendet werden sollen, vermacht.

III. Diöces Görlitz II.

1) Der Kirche in Nieda sind: a. von dem Gedingegärtner Gottlob Pastian in Reutnitz ein gläserner Kronleuchter im Werthe von 75 Thlr., b. von dem Gedingegärtner Gottlieb Jentsch in Reutnitz 12 Thlr. zur Vergoldung der Abendmahlsgefäße, c. von einem Ungenannten ein Transparentbild für die Christnachtsfeier im Werthe von 10 Thlr.;

2) der Kirche in Markersdorf von dem Gedingegärtner Gottlieb Frenzel in Kloster Markersdorf ein Legat von 25 Thlr. überwiesen worden.

3) Die ehemalige Pächterin des Dominii Tauchritz, Karoline Ernestine verwittwete Schimmel, hat der Kirche zu Tauchritz 15 Thlr. legirt.

IV. Diöces Goldberg.

1) Der vormalige Erb- und Gerichtsscholz Johann Gottfried Rudolph in Neudorf hat die Kanzel und das Altar der dortigen Kirche mit einem Kostenaufwande von 90 Thlr. renoviren lassen.

2) Die verstorbene Frau Landesälteste v. Schweinitz hat zur Instandhaltung der v. Schweinitz'schen Begräbnißstätte der evang. Kirche in Ober-Adelsdorf ein Legat von 200 Thlr. vermacht.

3) Der Kirche in Adelsdorf wurden: a. ein Paar neue leinene Versenktücher von dem Freigutsbesitzer Heptner im Oberdorfe, b. ein gußeisernes Altar-Cruzifix mit stark und echt vergoldetem Christus, broncirt, von dem Patron, Minister a. D. v. Elsner auf Nieder-Adelsdorf für die Feiertage, c. ein gußeisernes kleines Cruzifix mit echt vergoldetem Christus für Kranken- und Haus-Communionen von dem Kirchenältesten Schmiedemeister Mehwald in Seifersdorf, d. ein Pfandbrief über 60 Thlr. à 3½ % von Frau

Gräfin v. Carmer auf Panzkau als Andenken an ihre jüngst begrabene Großmutter, Frau v. Schweinitz, zur Vermehrung des Kirchenvermögens;

4) der Kirche in Harpersdorf: ein neues schwarztuchenes Bahrtuch im Werthe von über 30 Thlr. bei der letzten Visitation von dem Kirchenvorsteher, Gerichtsscholzen Borrmann in Oberdorfe.

5) der Kirche in Hermsdorf: a. schon früher 2 Cornets für die Chorbläser durch gemeindliche Beiträge, b. eine schwarztuchene Kanzelbekleidung mit silbernen Frangen, von der Jugend, c. ein gepolsterter mit rothem Damaste überzogener Lehnstuhl für die Sakristei von der Jugend, d. ein kleines Altartuch von schwarzer Seide mit gestickter Inschrift von eben derselben, e. ein gewirkter wollener Teppich für den Altar von den Inwohnern.

6) der Kirche in Modelsdorf: eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit Silberborden im Werthe von circa 30 Thlr. von dem Freigutsbesitzer Wirth.

7) der Kirche in Neudorf: a. ein schwarz Merino-Mäntelchen für den Kreuzträger von Frau Freigutsbesitzer Rudolph geb. Röthig, b. vom Kirchenältesten J. G. R. zur Anschaffung eines Bunddrucksiegels 3 Thlr., c. eine schwarztuchene Taufsteindecke mit silberner Bordüre und Frangen von dem Freigutsbesitzer Klingner, d. ein Paar Altar-Bouquets von dem Kirchenältesten Nixdorf in Hainwald, — geschenkt.

V. Diöces Haynau.

1) Der Kirchen- und Schulpatron von Panthenau hat der dortigen Küsterei ein Geschenk von 25 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. gemacht und der Schulkasse die aus derselben zu dem Neubau des Küster- und Schulhauses verwendeten 49 Thlr. wieder erstattet;

2) der Kirchenpatron von Panthenau hat ferner aus Dank gegen Gott für die Genesung seines zweiten Sohnes von schwerer Krankheit ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung gegründet, daß die Zinsen dieses Kapitals von dem Kirchen-Collegium zum Besten armer kranker Kinder der Gemeinde Panthenau verwendet werden.

VI. Diöces Hirschberg.

1) Das zu Warmbrunn verstorbene Fräulein Anna Haberstrohm hat der katholischen Kirche in Görlitz ein Legat von 100 Thlr. und dem St. Hedwigsstift in Warmbrunn ein solches von 75 Thlr. vermacht;

2) der verstorbene Kaufmann Julius Gottwald hat der katholischen Kirche in Hirschberg ein Legat von 4000 Thlr. Behufs Erbauung eines Pfarrhauses vermacht.

VII. Diöces Hoyerswerda.

1) Der Groß-Uhrmacher u. Glockengießer Louis Hadank in Hoyerswerda hat zu der von ihm neugebauten Kirchthurm-Uhr ein starkes Repetirwerk, welches durch einen über ¼ Ctr. schweren Hammer die Stunden auf die größte Glocke schlägt, angefertigt und damit der Kirchgemeinde ein Geschenk, im Werthe von circa 100 Thlr. gemacht.

2) Die evangelische Kirche in Groß-Särchen hat a. von dem Kirchvater und Handelsmann George Buhl daselbst ein reichlich vergoldetes gußeisernes Altar-Krucifix und b. von dem Schulvorsteher und Bauer George Schiemann in Nachlau ein Paar reichlich vergoldete gußeiserne Altarleuchter erhalten.

VIII. Diöces Lauban. I.

1) Die verwittwete Frau Anna Maria Rosina Tschirner geb. Wiedemann hat der evangelischen Kirche in Schreibersdorf ein Kapital von 50 Thlr., dessen Zinsen theils der Kirchenkasse zufallen, theils zur Absingung eines Liedes an dem dem Todestage des verstorbenen Mannes der Stifterin zunächst liegenden Sonntage alljährlich verwendet werden sollen, überwiesen.

2) Die evangelische Kirche zu Thiemendorf erhielt: a. von dem Restgutsbesitzer Engwicht in Mittel-Thiemendorf eine Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle, von französischem Zinn, im Werthe von 5 Thlr.; b. von den Konfirmanden 4 Altarleuchter von Zinn, im Werthe von 3 Thlr. 20 Sgr., c. von dem Patron der Kirche, Oberlieutenant Mangelsdorf auf Mittel-Thiemendorf einen großen gestickten Altarteppich, im Werthe von 30 Thlr.

IX. Diöces Lauban II.

Der evangelische Frauen-Verein in Görlitz hat der evangelischen Schule in Pfaffendorf ein Geschenk von 49 Thlr. 29 Sgr. zugewendet.

X. Diöces Liegnitz.

1) Die verstorbene Frau Gräfin v. Hardenberg auf Pohlschildern hat der Schule daselbst ein Legat von 50 Thlr. vermacht.

2) der verstorbene Kaufmann Baumgart hier hat der evang. Kirche zu St. Peter und Paul ein Kapital von 6000 Thlr. zum inneren Ausbau und zur Verschönerung derselben überwiesen.

XI. Diöces Löwenberg I.

1) Eine nicht genannt sein wollende Freundin der Kirche in Löwenberg hat der letzteren das von der Meisterhand des Portrait-Malers Heinrich Paul in Stralsund in Oel gemalte, lebensgroße Bildniß des im Dezember 1863 in Löwenberg verstorbenen Pastors Baumert, im Werthe von 20 Friedrichs'dor, excl. Transport-Kosten ꝛc., zum Geschenk verehrt.

2) Der am 2. Dezember 1863 verstorbene Gedingekretschmer Georg Friedrich Görlach in Wenig-Waldiß hat in seinem unterm 10. November 1863 errichteten Testamente der dortigen Schule ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon zu Fußbekleidung für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

XII. Diöces Löwenberg II.

1) Der Kirche zu Kunzendorf a/K. B. wurde zur Beleuchtung in der Christnacht und am Jahresschlusse ein durch Sammlung in der Gemeinde entstandener Betrag von 18 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.;

2) der Kirche in Liebenthal behufs Ankaufs einer Wiedemuth von der Frau Land- und Stadt-Gerichts-Räthin Fischbach in Reichenbach O/L. ein Betrag von 500 Thlr.;

3) der Kirche zu Spiller wurden zur Beschaffung eines Geläutes von der verstorbenen, verwittweten Frau Pastor Dihm daselbst 100 Thlr.; sowie von deren Tochter, der Frau Maurermeister Jerschke in Lähn 25 Thlr. und deren Söhnen, dem Pastor Dihm in Spiller und dem Zimmer- und Maurermeister Dihm in Saarbrück je 50 Thlr.; ferner von der Jugend der Gemeinden Spiller und Johnsdorf zur Beleuchtung der Kirche in der Christnacht 8 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; sowie von dem Scholzensohn Reinhold Prenzel aus Voigtsdorf bei seiner Verehelichung mit der Tochter des Vorwerksbesitzers Reimann in Spiller zur Beschaffung von Kerzen 4 Thlr. überwiesen; auch renovirte und vergoldete der Tischlermeister, Kirchenvorsteher und Ortsrichter Seidel in Johnsdorf das dasige Begräbnißkreuz unentgeldlich;

4) den Schulen zu Spiller und Johnsdorf wurden durch Vermächtniß des zu Hirschberg verstorbenen Justizrathes a. D. Strehla Legate von je 50 Thlr. zu Theil;

5) der Kirche zu Wünschendorf schenkten die Confirmanden zur Beschaffung eines Altarschmucks 1 Thlr. 24 Sgr. und die Gemeinden zur Beleuchtung in der Christnacht 8 Thlr. 10 Sgr.

XIII. Diöces Rothenburg I.

Der am 31. Dezember pr. zu Sproitz verstorbene Schankwirth Ernst Traugott Leberecht Zimmermann hat der Kirche zu See 5 Thlr. und der Schule in Sproitz 1 Thlr. letztwillig legirt.

XIV. Diöces Schönau.

1) Die zu Kupferberg verstorbene verwittwete Hausbesitzer und Handelsmann Wagner geb. von Schweinitz hat der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von 150 Thlr. vermacht mit der Bestimmung, daß von diesem Betrage die Begräbniß- und die Testaments- und Nachlaß-Kosten ꝛc., welche sich auf etwa 45 Thlr. belaufen, zu decken sind.

2) Der verstorbene Wirthschafts-Kassen-Rendant Springer zu Schönwaldau hat ein Grundstück von 7 Mrg. 135 □Rth. mit der Bestimmung legirt, daß ein Drittheil des jährlichen Ertrages zur Bekleidung armer Kinder in Neu-Stechow verwendet, der übrige Ertrag aber zur Begründung einer besonderen Schule für die Colonie Neu-Stechow, welche zur Zeit mit Schönwaldau im Schulverbande steht, aufgesammelt und kapitalisirt werden soll. Zu diesem Vermächtnisse ist nach §. 9 des Testaments zufolge des in diesem Jahre erfolgten Todes des Sohnes des Erblassers, des Referendarius Springer, ein zweites Grundstück von 10 Mrg. 134 □Rth. mit derselben Bestimmung hinzugetreten. Beide Grundstücke hat die Wittwe des Referendarius Springer als Universalerbin resp. Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Mannes der neu zu errichtenden Stiftung zum Eigenthum überwiesen.

3. Der Rittergutsbesitzer Lösch in Lorzendorf, Kreis Namslau, hat der Trauungs-Bibel-Stiftung in Cammerswaldau eine Schenkung von 100 Thlr. überwiesen.

XV. Diöces Sprottau.

Der Landesälteste und Rittergutsbesitzer v. Neumann auf Wichelsdorf hat der evangelischen Kirche in Sprottau zum Christfeste vier stark versilberte hohe Altarleuchter geschenkt.

Wir bringen hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß und sagen den Spendern, indem wir den dadurch an den Tag gelegten frommen Sinn anerkennen, hiermit im Namen der betreffenden Institute unseren Dank.

Liegnitz, den 11. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 29. April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen

Digitized by Google

Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente gegen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth v. Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Sammel- und Sparkassen für Fabrik-Arbeiter im Reg.-Bez. Liegnitz.

Die der Kapitalisirung und zinsbaren Anlegung kleiner Ersparnisse dienenden Veranstaltungen, namentlich die öffentlichen Sparkassen, gehören bekanntlich zu den gemeinnützigsten Einrichtungen der Gegenwart auf dem Felde der wirthschaftlichen Vorsicht. Auch der Regierungsbezirk Liegnitz besitzt von solchen Kassen eine ansehnliche Zahl — augenblicklich 40, und neue sind in der Bildung begriffen. Am Schlusse des Jahres 1864 betrug das gesammte Einlage-Kapital derselben 5,068,642 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

So außerordentlich wohlthätig nun diese Kassen für die Erweckung und Befestigung des Sparsinnes sich erweisen, so ist doch ihre Wirksamkeit weder so selbstthätig, noch so weitreichend, daß dieselbe nicht bedeutend gesteigert werden könnte, wenn auf denselben Endzweck hinzielende unterstützende Einrichtungen hinzutreten, welche einestheils den Geist der Sparsamkeit auch in solchen Lebenskreisen wach rufen und kräftigen, wo er nicht von selbst hervorzutreten pflegt, und welche anderntheils auch die allerkleinsten Beträge ansammeln, deren Geringfügigkeit die Niederlegung in den eigentlichen Sparkassen nicht gestattet, oder nicht lohnt. So besitzt England nicht nur Hunderte von gesetzlich genehmigten Privat-Sparkassen, nicht nur in den Tausenden von Post-Aemtern Staats-Sparkassen, welche Einlagen von 1 Schilling (10 Sgr.) ab annehmen, sondern daneben auch seine Penny-Banken, — die Schöpfung eines lebenserfahrenen menschen-

Digitized by Google

freundlichen Geistlichen, — Sparkassen im höchsten Sinne des Wortes, welche Einlagen schon von 1 Penny (= 10 Pfennige) ab annehmen. Man hat sie recht anschaulich als Tropfensammler bezeichnet im Gegensatze zu den sonstigen Spar-Anstalten, welche den sichtbaren Quellen gleichen. Diese Pfennig-Kassen sind die wahren Sparbüchsen der Arbeiter. Die Pennybanken von Birmingham vereinnahmten z. B. in dem Jahre 1856/57 wöchentlich 50 — 70 Thlr. bloß in Kupfermünze und zusammen im Laufe des Jahres 76,000 Thlr.

Solche tropfensammelnde Anstalten thun uns gleicher Weise noth; zumal für die Fabrik-Bevölkerung, unter welcher im Allgemeinen der Sinn der Wirthlichkeit nicht vorherrschend zu sein pflegt, schon deshalb nicht, weil die sorgenfreie Jugend sich nicht ans Sparen gewöhnt, — und welche in der That der Mehrzahl nach von ihrem, in kleine Zeitabschnitte sich zertheilenden Lohne nur Groschen auf Groschen zurücklegen kann. Es wäre deshalb sicherlich für einen großen Theil der Fabrik-Arbeiter sehr heilsam, wenn ihnen eine fortwährende lebendige Mahnung und bequeme Gelegenheit zur Seite stände, auch die kleinste Ersparniß an Pfennigen und Silbergroschen sicher und als fruchtbaren Keim beginnender Kapitalbildung zurückzulegen. Ist erst in die Sitten der Arbeiter der Sinn der Sparsamkeit überhaupt eingeführt, so wird damit auch die Grundlage gegeben, auf welcher sich weitere, kräftigere Gestaltungen der wirthschaftlichen Selbsthilfe (Vereine zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Lebensmitteln ꝛc.) erheben können.

Auch das ist nicht zu unterschätzen, daß sich hierdurch den Arbeitsherren ein vollkommener Anlaß darbietet, Zeugniß davon abzulegen, daß sie auch außerhalb der Werkstätte das Wohl ihrer Arbeiter bis in deren eigenes Haus mit thätiger Fürsorge begleiten, daß sie nicht bloß die Arbeitsherren, sondern auch die Patrone derselben sein wollen.

Glücklicher Weise besitzen wir schon gegenwärtig im hiesigen Regierungs-Bezirke einige Beispiele solcher Einrichtungen, nämlich an bestimmte Fabriken sich anlehnende Sammel- und Sparkassen.

Soweit sie bisher zu unserer Kenntniß gelangt sind, wollen wir nachfolgend eine Uebersicht von denselben geben und hoffen dadurch, zu deren weiterer Nachahmung beizutragen. Es dürfen dabei nicht gerade überraschende Kapitalsummen erwartet werden; einmal nicht, weil manche dieser Kassen erst wenige Jahre bestehen; dann, weil der häufige Wechsel der Arbeiter viele Rückzahlungen mit sich führt; hauptsächlich aber, weil es sich hier eben nur darum handeln kann, gerade dem kleinen Gelde, den kleinsten Ueberschüssen des sparsamen Haushalters einen dauernden und fruchtbringenden Bestand zu sichern. Es ist aber auch der Werth dieser Sammelkassen keineswegs hauptsächlich nach der Höhe der Einlagen, sondern mehr nach der Zahl der Theilnehmer, nach der Zahl derjenigen Personen zu messen, welche daran gewöhnt werden, von heute auf morgen zu denken, und denen der Glaube an die Möglichkeit des Sparens und die Lehre eingeprägt wird:

„Wer den Heller nicht ehrt,
Ist des Thalers nicht werth!"

I. Fabrik-Arbeiter-Sparkasse zu Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg.

Bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf besteht schon seit 20 Jahren eine Sparkasse. Die Einlagen in dieselbe bilden sich theils aus Zwangsbeiträgen, — nämlich der Hälfte der empfangenen Ueber-Gespinst-Prämien, — theils aus freiwilligen Einzahlungen. Von 2½ Sgr. ab werden Einlagen angenommen. Die Sparkasse giebt 4⅛ % Zinsen, d. h. von jedem vollen Thaler 1¼ Sgr.

Am Schlusse des Jahres 1863 war bei dieser Kasse ein Bestand vorhanden von	10,124 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.
Im Laufe des Jahres 1864 wurden von 566 betheiligten Personen eingezahlt	6,197 "	26 "	7 "
	16,322 Thlr.	— Sgr.	10 Pf.
Dagegen wurden im Jahre 1864 an 279 Betheiligte zurückgezahlt	4,578 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.
Es verblieb daher Ende 1864 ein Bestand von	11,743 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.

Dieser Bestand vertheilt sich unter 438 Personen, wie folgt:

235	Personen,	jede mit einer	Einzahlung	bis zu	10 Thlr,
63	" "	" "	von 10	bis 20	"
31	" "	" "	" 20	" 30	"
24	" "	" "	" 30	" 40	"
14	" "	" "	" 40	" 50	"
37	" "	" "	" 50	" 100	"

Digitized by Google

15 Personen, jede mit einer Einzahlung von 100 bis 150 Thlr.
19 " " " " " = 150 " 200 =

Unter den im Laufe des Jahres 1864 gemachten Einlagen von 6197 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. betragen die aus dem Mehrverdienste herrührenden Zwangsbeiträge nur 936 Thlr. 29 Sgr., so daß 5260 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. auf freiwillige Einzahlungen kommen.

II. Arbeitersparkasse bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Landeshut.

Die Sparkasse bei dieser Spinnerei ist bereits seit dem Jahre 1845 in Wirksamkeit. Nach den früheren Bestimmungen war jeder Arbeiter verpflichtet, sich bei der Sparkasse zu betheiligen, und bei einem Wochenlohne von 1 Thlr.: 2½ Sgr., bis zu 2 Thlr.: 5 Sgr., und von mehr als 2 Thlr. Wochenlohn: 10 Sgr. einzuzahlen. In den letzten drei Jahren ist die Betheiligung mehr zu einer freiwilligen umgewandelt worden, auf welche indessen allseitig hinzuwirken, die Fabrik-Verwaltung sich nach Kräften angelegen sein läßt. Von dem Gesammtwochenlohne, welches sich in der Regel auf 800 Thlr. stellt, werden etwa wöchentlich 35 Thlr. freiwillig bei der Sparkasse zurückgelassen. Die Gesammtzahl der zur Zeit bei der Sparkasse Betheiligten 160 — und zwar fast ausschließlich unverheirathete — Personen, von welchen 2 Arbeiter wöchentlich 2 Sgr., 10 Arbeiter 3 Sgr., die übrigen Arbeiter 5, 6 u. s. w. bis 20 Sgr., 2 sogar 1 Thlr. wöchentlich einzahlen.

Die Sparkasse verzinst die eingezahlten oder durch Zinsen aufgesammelten Beträge, insoweit sie sich in ganzen Thalern berechnen lassen, mit 4⅙ pCt., d. h. mit jährlich 1¼ Sgr. von jedem vollen Thaler. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen dem eingezahlten Kapitalsbetrage gut geschrieben. Beim Austritt aus der Fabrik erhält der Arbeiter seine Ersparnisse nebst Zinsen sofort zurück; theilweise Rückzahlungen erfolgen nur mit Genehmigung der Fabrik-Verwaltung, welcher die Beurtheilung der Bedürfnißfrage überlassen ist.

Die Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse erfolgt für Rechnung der Fabrik, welche auch für die Sicherheit der bei der Sparkasse eingelegten Beträge bürgt.

Seit dem Bestehen der Sparkasse sind 24,160 Thlr. eingezahlt, dagegen 19,425 Thlr. zurückgezahlt worden, und am 1. Januar d. J. verblieb ein Bestand von 4,734 Thlr.

III. Arbeiter-Sparkasse in der Fabrik von J. D. Gruschwitz u. Söhne in Neusalz a./O. bei Freistadt.

Diese Sparkasse wurde im Jahre 1852 begründet. Ein besonderes Statut darüber ist nicht vereinbart worden. Lediglich das Fabrik-Reglement, welches jedem Arbeitsbuche vorgedruckt ist, enthält folgende Bestimmungen:

„Für sämmtliche Fabrikarbeiter besteht ein Sparkasse, zu welcher jeder mit einer Einlage von 1 Sgr. pro Thaler seines Wochenlohnes verpflichtet ist. Sobald die Einlage eines Arbeiters die Höhe von 1 Thlr. erreicht hat, wird dieselbe an die hiesige städtische Sparkasse einzezahlt, und ein Sparkassenbuch auf den Namen des betreffenden Arbeiters ausgefertigt.

Die Sparkassenbücher bleiben bis zum Austritt des Arbeiters aus der Fabrik im Bewahrsam des Fabrikherrn. Für besondere Fälle können die Sparer einen Theil ihrer Ersparnisse beanspruchen."

Von der Spar-Verpflichtung sind nur die Aufseher ausgenommen.

Ein Silbergroschen von jedem Thaler Wochenlohn ist die geringste Einlage; es sind jedoch auch höhere Einlagen gestattet. Die städtische Sparkasse verzinst die Einlagen statutenmäßig mit 3⅓ %.

Im Jahre 1858, in welchem die Fabrik abbrannte, wurden sämmtliche Sparkassen-Gelder zurückverlangt. Nach dem Wiederaufbau der Fabrik, bis zum Schlusse des gedachten

Jahres wurden gespart	113 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.
Die Ersparnisse im Jahre 1859 betrugen	819 "	8 "	3 "
im Jahre 1860	1592 "	19 "	1 "
" " 1861	1939 "	13 "	— "
" " 1862	1881 "	21 "	3 "
" " 1863	1709 "	14 "	— "
" " 1864	1858 "	25 "	— "
	9915 "	7 "	1 "
Zurückgenommen wurden in dem erwähnten Zeitraum	6261 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.
Es verblieb sonach am Schlusse des Jahres 1864 ein Bestand von	3654 Thlr.	— Sgr.	1 Pf.

Digitized by Google

Die Zahl der gegenwärtigen Sparer ist ungefähr 620, der Durchschnitt pro Kopf also nur etwa 6 Thlr. Die größten Einzelersparnisse belaufen sich zur Zeit auf 83 Thlr. und 126 Thlr.

Die Kündigung der Einlagen geschieht bei dem öftern Wechsel der Arbeiterinnen ziemlich häufig. Auch sonst ist die Rückforderung der Ersparnisse größer, als zu wünschen. Sicherlich wird zwar ein Theil derselben ganz nützlich angelegt, auch das Uebrige gewiß durchschnittlich nicht so tropfenweise, so spur- und nutzlos verflüchtigt, wie wenn es sogleich bei der Lohneinnahme in Groschen zerronnen wäre. Immerhin scheint aber das starke Verlangen nach Wieder-Abhebung der Einlagen nicht gerade ein günstiges Zeugniß für den Sparsinn und die Enthaltsamkeit der Arbeiter zu sein. Um so mehr ist es eine Wohlthat und ein Bedürfniß, daß die Fabrikherren nicht müde werden, einen vormundschaftlichen Einfluß auf den wirthschaftlichen Trieb ihrer Arbeiter auszuüben.

IV. Arbeiter-Sparkasse in der Werggarn-Spinnerei zu Suckau bei Sprottau.

Auch diese Sparkasse ist eine Einrichtung der Herren Gruschwitz u. Söhne, welche die Suckauer Fabrik gegenwärtig im Pacht haben.

Von jedem Wochenlohn eines jeden Arbeiters, ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes werden 2 Sgr. zur Sparkasse zurückbehalten. Arbeiter, welche sich diesen Abzug nicht gefallen lassen wollen, werden entlassen.

Ueber die Lohn-Abzüge zur Sparkasse wird ein besonderes Buch geführt, in welchem jeder Arbeiter sein Conto hat. Sobald die Ersparniß eines Arbeiters einen vollen Thaler beträgt, wird dieser Betrag an die städtische Sparkasse in Neusalz eingezahlt. Die Sparkassen-Bücher werden von der Anstalts-Verwaltung aufbewahrt, und es wird dadurch den Arbeitern erschwert, ihre Ersparnisse anzugreifen. In Fällen wirklicher Bedürftigkeit giebt die Anstalt den Arbeitern auf ihre Sparkassen-Bücher Vorschüsse, welche nach und nach wieder zurückgezahlt werden. Es kömmt höchst selten vor, daß ein Arbeiter seine ganzen Ersparnisse aus der Sparkasse herauszieht; fast in allen Fällen läßt er wenigstens einen kleinen Sparstock bestehen; dagegen hat die Anstalt viele Arbeiter, welche noch gar nichts aus der Sparkasse herausgenommen haben.

Allerdings kann sich, da die Kasse erst seit 3 Jahren besteht, noch keine Spar-Einlage auf mehr, als etwa 13 Thlr. belaufen. Im Ganzen sind 716 Thlr. erspart und bei der Sparkasse in Neusalz angelegt.

Die gemeinsinnigen, humanen Fabrikherren bewilligen jedem Arbeiter für unausgesetzte, fleißige Leistungen Prämien und zwar von 1 bis 4 Thlr. jährlich, welche der Sparkasse zufließen.

V. Arbeiter-Spar-Kasse in der Gevers-Schmidt'schen Tuch-Appretur und Walk-Anstalt zu Leschwitz-Posottendorf, Kreis Görlitz.

Die Einrichtung dieser, seit dem Jahre 1854 bestehenden Sparkasse, über welche bereits verschiedene Kreisblätter ausführlichere Nachrichten gebracht haben, beruht auf folgenden Grundsätzen:

Alle in der Fabrik dauernd beschäftigten Arbeiter werden bei ihrer Annahme verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Der niedrigste Betrag dieser Einlagen ist ein Silbergroschen von je vollen 15 Silbergroschen Wochenlohn; doch ist es zu jeder Zeit gestattet, beliebig höhere Einlagen zu machen. — Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Jeder Einzahler erhält ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats Statt gefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die etwaigen Rückzahlungen eingetragen werden.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen und die davon angesammelten Zinsen zu 6⅔ Prozent, d. h. sie giebt von jedem vollen Thaler 2 Sgr. Zinsen.

Die Verpflichtung der Arbeiter, Spar-Einlagen zu machen, fällt weg, wenn dieselben wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn oder um ⅓ weniger, als bisher beziehen. Bei Außerbetriebsetzung der Fabrik, in Folge von Haupt-Reparaturen auf die Dauer einer oder mehrerer Wochen, berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln. für diejenigen Wochen, wo die Arbeiter nichts verdienen, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von 1/15 des Wochenlohns.

Theilweise Rückzahlungen der Ersparnisse treten nur ein bei dem Nachweise eines besonderen Bedürfnisses; wogegen Arbeiter, welche aus der Fabrik ausscheiden, sofort ihr ganzes Guthaben nebst Zinsen zurück erhalten.

Diese Einrichtungen haben sich vorzüglich bewährt und den Sparsinn der Arbeiter so wesentlich gefördert, daß gegenwärtig fast keiner derselben sich damit begnügt, den zulässigen niedrigsten Betrag als

Digitized by Google

Einlage in die Sparkasse zu machen, daß vielmehr die Gesammt-Einzahlungen im Lauf eines Jahres den fünften Theil der ausbezahlten Löhne betragen. Der Stand der Sparkasse ist gegenwärtig folgender:

Am Schlusse des Jahres 1863 hatte dieselbe einen Bestand an Einlagen ꝛc. von 5427 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Im Laufe des Jahres 1864 wurden eingelegt neu .	3486	=	17	=	6	=
Durch Zinsen-Zuschreibung	372	=	12	=	8	=
ℳ	9286	Thlr.	28	Sgr.	11	Pf.
Die Rückzahlungen betrugen im Jahre 1864 . .	2223	=	20	=	—	=
Am Jahresschlusse 1864 verblieben somit im Bestande .	7063	Thlr.	8	Sgr.	11	Pf.

welche sich unter 137 Theilnehmer vertheilen. Durchschnittlich kommen sonach auf einen Theilnehmer 51½ Thlr.

VI. Arbeiter-Sparkasse in der von Decker'schen Papier-Fabrik zu Eichberg, Kr. Schönau.

Diese Sparkasse besteht seit dem Jahre 1850 und beruht auf durchaus freiwilligen Einzahlungen. Dessenungeachtet hat sich jetzt schon die größere Hälfte der beschäftigten Arbeiter, nämlich 80, an der Kasse betheiliget, und der Bestand erreichte am 1. Januar 1865 die Summe von 4118 Thlr. 13 Sgr. — Dieser Betrag der vorhandenen Einlagen erscheint um so ansehnlicher, als der von der Fabrik gezahlte Arbeitslohn sich im Durchschnitt wöchentlich nur auf 220 Thlr. beläuft, weil die dortigen Arbeiter zum größten Theil aus Weibern und Mädchen bestehen.

Der jedesmal am Jahresschlusse verbleibende Bestand der Einlage wird von der Fabrik-Verwaltung mit 5 %, die einzelnen, im Laufe des Jahres allwöchentlich erfolgenden kleinen Einlagen werden jedoch mit 5⅓ % verzinst. Die Verwaltung der Sparkasse wird von dem Fabrik-Direktor unentgeltlich geführt.

VII. Alter-Versorgungs- und Hülfs-Kasse für die Arbeiter in der Tuch-Fabrik des Kommerzien-Rath Förster in Grünberg.

Jeder Arbeiter der Förster'schen Tuch-Fabrik ist verpflichtet, zu der vorbezeichneten Kasse einen Beitrag von 8 Pfennigen für jeden Thaler seines Lohnes zu entrichten; der eben so gemeinsinnige, wie wohlthätige Fabrikbesitzer leistet die Hälfte als Zuschuß. Die Einlagen werden allwöchentlich erhoben und jedem Einleger in einem besonderen Buche, gleich wie bei einer Sparkasse gut geschrieben. Der Regel nach werden sie erst bei Erreichung des Alters von 60 Jahren, oder bei früher eintretender Arbeitsunfähigkeit, oder aber im Todesfalle ausgezahlt. Wer vorher die Beschäftigung in der Fabrik verläßt, kann zwar seine Einlagen nebst Zinsen sogleich herausziehen, doch bleibt das von dem Arbeitgeber für ihn eingezahlte Guthaben bis zu dem statutarischen Zeitpunkte der Hebungs-Berechtigung verzinslich in der Kasse zurück. — Bei Nothständen werden bis zu ⅔ der Einlagen Vorschüsse bewilliget, welche indessen thunlichst binnen Jahresfrist erstattet werden müssen. Die gesammelten Beträge werden pupillarisch sicher angelegt. Die Zinsen werden, nach Abzug der Verwaltungs-Unkosten, den Einlegern gut geschrieben. Ueberschüsse dienen zur Bildung eines Reserve-Fonds für Deckung von Ausfällen. Am Schlusse des Jahres 1864 belief sich das Vermögen der Kasse auf 6272 Thlr. in 290 Conten, darunter 240 jetzige Theilnehmer.

VIII. Alter-Versorgungs-Kasse für die Arbeiter in der Kapphahn'schen Fabrik zu Sprottau.

Dieselbe ist ähnlich, wie die unter VII. aufgeführte Kasse eingerichtet. Es werden aber hier von den Arbeitern nur 6 Pfennige von jedem Thaler Lohn eingezahlt, und von den Arbeitgebern nur je 2 Pfennige zugeschossen.

IX. Arbeiter-Sparkasse in der Kramsta'schen Maschinen-Spinnerei zu Nieder-Märzdorf bei Bolkenhain.

Bei Errichtung dieser Fabrik-Sparkasse — im Juli 1847 — wurde es in den freien Willen der Arbeiter gestellt, ob sie zu derselben etwas einzahlen wollten, oder nicht. Die Folge hiervon war, daß die Betheiligung in den ersten zwei Jahren sehr gering ausfiel. Dies führte die Arbeitgeber zu der Anordnung:

„Jeder Fabrikarbeiter ist verpflichtet, einen Beitrag zur Sparkasse einzulegen, der nicht unter 2 Thaler pro Jahr betragen darf."

Diese Maßregel brachte den besten Erfolg zu Wege, indem aus der Pflicht zum Sparen nunmehr auch die Lust am Sparen erwuchs. Sehr viele Arbeiter zahlten bereitwillig 5, 6, 7, 8 Thlr. jährlich in die Sparkasse.

Digitized by Google

Die Spar-Einlagen werden, sobald sie bis auf 3⅓ Thlr. angewachsen sind, mit 4 % verzinst, die Zinsen aber nach dem Wunsche der Empfänger entweder baar ausgezahlt, oder den Einlagen zugeschrieben.

Die Verwaltung der Sparkasse erfolgt Seitens der Arbeitgeber unentgeltlich.

Die Spar-Einlagen betrugen insgesammt:

Ende 1854:	3731	Thlr.	25	Sgr.	von	194	Sparenden
= 1862:	10465	=	15	=	=	232	=
= 1863:	10460	=	8	=			
= 1864:	12567	=	2	=	=	225	=

wonach auf eine Person im Durchschnitt entfiel

im Jahre 1854:	19	Thlr.	7	Sgr.	1 Pf.
= = 1862:	45	=	3	=	3 =
= = 1864:	55	=	25	=	7 =

Die jährlichen Spargeld-Einzahlungen betrugen:

im Jahre 1863:	2087	Thlr.	3	Sgr.
= = 1864:	3394	=	6	=

Rückzahlungen erfolgten:

im Jahre 1863:	2091	Thlr.	26	Sgr.
= = 1864:	1287	=	12	=

Am Schlusse des Jahres 1864 waren bei dem vorstehend vermerkten Sparkassen-Bestande von 12,567 Thlr. 2 Sgr. betheiliget:

49	Personen	mit	2	bis	5	Thlr.
34	=	=	5	=	10	=
90	=	=	10	=	50	=
26	=	=	50	=	100	=
26	=	=	100	=	1200	=

Außer den vorgenannten, schon bestehenden Sammel-Kassen sind gleichartige Spar-Einrichtungen auf verschiedenen Werken in der Bildung begriffen, z. B. auf der Wilhelmshütte zu Eulau Kr. Sprottau und auf den der Standesherrschaft Muskau zugehörenden Hüttenwerken in Keula und Boxberg Kr. Rothenburg.

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß das Bedürfniß, die arbeitende Klasse durch die wirksame Fürsorge der Arbeitgeber an Sparsamkeit zu gewöhnen, in der Landwirthschaft; gleichermaßen empfunden wird und u. A. den landwirthschaftlichen Verein des Kreises Glogau, unter besonderem opferwilligen Vorgange des Rittergutsbesitzers Hauptmann a. D. Farthmann, zu einer Stiftung veranlaßt hat, über welche späterhin ebenfalls eine öffentliche Mittheilung erfolgen soll.

Liegnitz, den 20. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**362**) Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865;

= 6054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke;

= 6055. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865;

= 6056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865; und

= 6057. die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(263) Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4.), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

Digitized by Google

9. Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10. Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11. Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12. Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8.) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.
Ort. Datum Firma der Revisions-Behörde.

13. Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14. Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8.) und der Protocolle (cfr. ad 9.) zur Aufbewahrung eingereicht.

15. Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:
a) von den Stäben: die General-Kommandos,
b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17. Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad. 3.) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18. Die Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium. gez. Roon.

Kriegs-Stamm-Liste Schema.
der
ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments
für
den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Escadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
desgl. = Demobilmachung.

Attest der Revisions-Kommission.

Digitized by Google

Laufende No.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag, 2. a. Ort. b. Kreis, c. Regierungs-Bezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet. seit wann.	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältnisse: Truppentheil, Kompagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahr. M. T.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
										(Hier ist einzutragen):		
										1. Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.		
									nte Kompagnie.	2. Tag des Diensteintritts.	Als Gemeiner oder Gefreiter.	
									nte Kompagnie	3. Beförderungen und Versetzungen.		
										4. Entlassung zur Reserve.		
									nte Kompagnie.	5. Wiedereintritt.	Als Unteroffizier	
										6. Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:		
										a) durch Tod. geblieben, wo u. wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.	Als Feldwebel.	
										b) als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar.		
										c) zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.		
										Sa. Summarum	— — — Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.	
1.	Unteroffizier.	Beispielsweise. Wilhelm Schultz.	8. Oktober 1836 Bötzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam.	6" 1'''	Ev.	Tischler.	ja seit 1/4 1863.	1 Sohn.	4. [illegible] Nr. 24. 2. Komp. 4. Kompagnie des [illegible] Reg.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde.		Berlin.
										15. Oktober 1860 eingestellt.	Als Gemeiner u. Gefreiter.	
										1. Novbr. 1862 Gefreiter.		
										1. August 1863 versetzt. . .	2 11 15	
										1. Oktbr. 1863	Unteroffizier.	
										1. Novbr. 1863 zur Reserve entlassen	— 1 —	
									[illegible]	1. [illegible] 1863 [illegible] des 2. Bat. 24. Landwehr Nr. 24. 10. [illegible] 1864 [illegible]	— 9 10	
											— 10 10	
										Sa. Summarum	3 9 25	

Digitized by Google

Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen I. Klasse. 3) Militair-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienst-Auszeichnungen u. Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung I., II. u. III. Klasse. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die I. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. **Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus.** **Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.**	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Digitized by Google

(264) Bekanntmachung. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des preußisch-schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich preußische Postdampfschiff „Pommerania"
und
das Königlich schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich, wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11^{55} Uhr Nachts
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2^{20} Uhr Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5^{22} Uhr;
" " Gothenburg am andern Mittage am 12^{25} Uhr;

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh;
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11^{50} Uhr Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2^{20} Uhr Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9^{10} Uhr Abends.

Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkungen in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz: $3\frac{1}{3}$ " "
für den Vordeck-Platz: 2 " "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets; 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 " "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt.

Digitized by Google

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten = 16⅔ = =

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Kontanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güterverkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Konsul Heinrich Israel,	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer,
= Berlin:	= Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24,	= Elberfeld:	= J. Weidtmann,
		= Crefeld:	= C. Schnabelius,
= Stettin	= Schreyer u. Comp.,	= Leipzig:	= A. Lieberoth,
= Frankfurt a/O.:	= Herrmann u. Comp.,	= Dresden:	= Lieder u. Tischer,
= Danzig:	= A. Sichtau,	= Wien:	= Svatojanski u. Sockl,
= Breslau:	= Bülow u. Comp.,	= Frankfurt a/M.:	= G. A. Zipf,
= Magdeburg:	= W. Matthée,	= Paris:	= J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
= Cöln:	= W. Tilmes u. Comp.		

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(965) Unterm 24/31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8⅓ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9⅓ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:
für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . 2½ Sgr.
in Summa ℳ. 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:
für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werth, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:
1. das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2. das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3. das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußern Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(266) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Neumarkt,
= 22. = = Züllichau,
= 24. = = Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebiß, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schütz.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Kommission zum Ankauf von Remonte-Pferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1) aus dem Rittmeister Grafen von Pfeil, Escadrons-Chef im 2. Leib-Husaren-Regimente No. 2 als stellvertretender Präses, für den erkrankten Obersten Sackersdorf.
2) aus dem Premier-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten von Bredow vom Brandenburgischen Cuirassier-Regiment (Kaiser Nicolaus von Rußland) No. 6 als ersten, und
3) aus dem Seconde-Lieutenant von Schack vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hilfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 6. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(267) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 20. v. Mts. zu der von dem deutschen Hilfsvereine in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summe daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Liegnitz, den 18. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(268) Die Aktien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft — in Mainz hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten erhalten und es werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Conzession und das Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(269) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, sowohl für die dazu verpflichteten frühern Seminar-Zöglinge als für die früheren Commissions-Prüflinge findet vom 31. Mai bis 2. Juni cr. statt. Die Gesuche der Prüflinge sind durch die Königlichen Superintendenten bei der unterzeichneten Behörde (cf. Verfügung vom 18. März 1859 II. 2566. IX.) spätestens bis zum 18. Mai cr. einzureichen. Die an der Prüfung Theilnehmenden haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, am 30. Mai Abends 6 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wätzoldt in Bunzlau persönlich zu melden.

Liegnitz, den 13. April 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(270) Nachbenannten Candidaten der Theologie:

1. Carl Gottlieb Alt aus Samitz, Kreis Goldberg,
2. Johann Wilhelm Anders aus Kochern bei Ohlau,
3. Carl Johann August Herdtmann aus Breslau,
4. Adolph Bruno John aus Pol. Peterwitz bei Münsterberg,
5. Carl Bernhard Pietsch aus Liegnitz,
6. Carl Gottlieb Reimann aus Conradswaldau bei Brieg,
7. Fried. Wilhelm Siegmund Schultze aus Liegnitz,
8. Franz Wilhelm Alfred Thiemich aus Schloß Annaberg bei Torgau,

haben in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Breslau, den 7. April 1865. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(271) Von jetzt ab werden in Euphrosinenthal vor dem Gasthause „zur Gebirgsbahn," ¼ Meile von Greiffenberg i/Schl. und 2¼ Meilen von Löwenberg entfernt, Personen zur Mitfahrt mit der Personen-Post zwischen Bunzlau und Greiffenberg i/Schl. Seitens der Postillone aufgenommen werden.

Liegnitz, den 18. April 1865. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Digitized by Google

(272) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. December 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der concessionirte Markscheider Wittich zu Görlitz auf die ihm unter dem 26. November desselben Jahres ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten unter dem 16. April d. J. freiwillig verzichtet hat, und daß derselbe daher nicht mehr für befugt zu erachten ist, selbstständig Markscheider-Arbeiten zu verrichten.

Breslau, den 20. April 1865. Königl. Oberbergamt.

(273) Nach Vorschrift der Depostal-Ordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung hierauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Depositalgeschäfte des Kreisgerichts am Mittwoch jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, 11. April 1865. Königl. Kreisgericht.

(274) Die Depostal-Termine bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Mittwoch und wenn an diesem Tage ein Feiertag fällt, am folgenden Tage von früh 9 Uhr ab abgehalten.

Die Depostal-Curatoren sind:

Kreisgerichts-Rath Brendel und Bureau-Assistent Lachmann.

Nur an diese und den Depostal-Rendanten

Rechnungs-Rath Bergmann

gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 13. April 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(275) Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Eisenblech (Schwarzblech)" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 15. d. Mts. ab zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 12. April 1865. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(276) In Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Thlr. und zwar:

148 Stück Lit. A. à 500 Thlr.

No. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

No. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138. 141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268. 270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362. 364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489. 494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301. 1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383. 1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496. 1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558. 1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636. 1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711. 1715. 1720. 1729. 1733. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799. 1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931. 1939.

Digitized by Google

No. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003. 2005. 2007.
2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104. 2113. 2121. 2122.
2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197. 2203. 2204. 2205. 2211.
2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298. 2301. 2302. 2306. 2307. 2309.
2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343. 2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383.
2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427. 2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445.
2448. 2458. 2492. 2500. 2503. [illegible] 2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550.
2556. 2558. 2572. 2579. 2586. 2605. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691.
2701. 2703. 2704. 2706. 2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751.
2760. 2764. 2765. 2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836.
2846. 2851. 2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902.
2910. 2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025.
3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118. 3136.
3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582. 3583. 3586.
3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713. 3720. 3733. 3761.
3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850. 3858. 3859. 3864. 3866.
3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963. 3965. 3969. 3971. 3974. 3975.
3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019. 4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051.
4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099. 4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136.
4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169. 4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211.
4229. 4232. 4237. 4241. 4245. 4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287.
4290. 4291. 4292. 4298. 4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360.
4373. 4374. 4379. 4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462.
4472. 4477. 4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548.
4549. 4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638.
4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730. 4747.
4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823. 4827. 4837.
4841.

130 Stück Lit. C. à 25 Thlr.

No. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106. 113. 114. 118.
248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318. 325. 331. 338. 345. 350.
352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427. 429. 436. 440. 441. 447. 452. 476.
483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532. 543. 549. 551. 557. 559. 564. 582. 583. 584.
585. 593. 600. 606. 619. 625. 633. 634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708.
714. 723. 734. 742. 756. 758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833.
835. 839. 854. 866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981.
997.

hierdurch gekündigt und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 1. Juli 1865

unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Kasse (Albrechtsstraße No. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2. Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 14. Dezember 1864.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(275) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt die Vokation:

für den Lehrer J. Hanke zum zweiten Lehrer an der kath. Schule in Sagan und zum Kantor an der dortigen Kirche;

für den Lehrer T. Trenn, bisher in Hammer, zum Lehrer in Hohenborau, Kreis Freistadt;
für den Hilfslehrer Hille in Arnsdorf zum Lehrer in Thiemendorf, Kreis Görlitz.

(276) Die durch das Ableben des ordentlichen Lehrers Varenne erledigte Lehrstelle am Gymnasium zu Sagan, ist dem bisherigen Collaborator am Gymnasium in Gleiwitz, Carl Hansel, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(277) Patente.

Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Schellmer) in Liegnitz.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Digitized by Google

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut §. 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **M. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 6. Mai 1865.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1. Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3. Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht *ersten* Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische *einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen*.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelnswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen

sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1. Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2. Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3. Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

   Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4. die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5. die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Krigoschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafen an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber, ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und, insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers

Digitized by Google

Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(278) Fernerweites Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung:

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Rtl. jährliches Gehalt und freie Station.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die laufende No. 2. 12. 14. 30. 76. 77. 79. 84. 89. 91. und zwei Stellen No. 101. bereits besetzt.

Berlin, den 24. April 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

(279) Unterm 24/31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post Dampfschiff Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . 2½ Sgr.

in Summa ℳ. 3½ Sgr

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Digitized by Google

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werth, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1. das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2. das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3. das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußern Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(280) Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(281) Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße No. 42, ist unter dem Titel „die Hegung der Höhlenbrüter", eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Indem wir das Publikum darauf aufmerksam machen, erwähnen wir zugleich unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. April 1858 (Amtsblatt für 1858 S. 166), daß nach einer Anzeige der vorgenannten Verlags-Anstalt dieselbe bei Abnahme größerer Partien der vorgedachten und der übrigen Gloger'schen Schriften, nämlich:

„Hegung der Höhlenbrüter",
„Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren",
„Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere",

solche 25 bis 30 % unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar ablässt.

Liegnitz, den 27. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(282) Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und anderen antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Digitized by Google

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865 Der General-Director der Königl. Museen. v. Olfers.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(283) Mit dem 1. Mai d. J. treten in folgenden Orten des diesseitigen Verwaltungsbezirkes, nämlich in:

Brockendorf, 1 Meile von Haynau und 1½ Meilen von Goldberg,
Falkenberg in Niederschl., 1 Meile von Bolkenhain und 1¼ Meile von Jauer,
Hertwigswaldau, 1¼ Meile von Freystadt in Schles. und 2¼ Meilen von Sagan,
Kauffung Reg.-Bez Liegnitz, 1 Meile von Schönau,
Lang Hermsdorf, 1½ Meilen von Naumburg a/B.,
Neukirch Reg.-Bez. Liegnitz, 1¼ Meile von Goldberg,

Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit.

Der Postverkehr von Brockendorf wird vermittelt werden:

1) durch die tägliche Personenpost zwischen Goldberg und Haynau, welche durch Brockendorf nach Haynau ungefähr um $7^{25}/_{30}$ Uhr früh, — nach Goldberg ungefähr um $7^{40}/_{55}$ Uhr Abends, durchfährt;
2) durch eine tägliche Botenpost zwischen Brockendorf und Haynau:
aus Brockendorf um 2 Uhr Nachmittags, — aus Haynau um 10^{30} Uhr Vormittags,
Ankunft nach 1½ Stunden;
3) durch eine tägliche Botenpost zwischen Adelsdorf und Brockendorf:
aus Adelsdorf um 5^{45} Uhr früh, — aus Brockendorf um 7^{40} Uhr früh,
Ankunft nach 1¼ Stunde;
4) durch eine tägliche Botenpost zwischen Brockendorf und Gröditzberg über Adelsdorf:
aus Brockendorf um 12^{5} Uhr Mittags, — aus Gröditzberg um 4^{45} Uhr Nachmittags,
Ankunft nach ca. 3 Stunden.

Die Postverbindung von Falkenberg in Niederschl. wird durch die beiden täglichen Personenposten zwischen Jauer und Landeshut hergestellt. Dieselben gehen durch Falkenberg in Niederschl.
nach Landeshut um ca 8^{30}—^{35} Uhr früh und ca 9^{10}—^{15} Uhr Abends,
nach Jauer um ca. 6^{10}—^{15} Uhr früh und ca. 6^{15}—^{20} Uhr Abends.

Den Postverkehr von Hertwigswaldau wird die tägliche Personenpost zwischen Freystadt und Sagan vermitteln, welche durch Hertwigswaldau
nach Sagan um ca. 7^{50}—^{55} Uhr Abends, — nach Freystadt um ca. 6^{30}—^{35} Uhr früh, durchgeht.

Kauffung wird durch eine tägliche Botenpost mit Schönau und mit der Posthaltestelle zu Johannisthal (zwischen Schönau und Hirschberg) wie folgt, verbunden werden:

aus Schönau um 5^{15} Uhr früh,	aus Johannisthal um 3^{25} Uhr Nachmittags,
in Kauffung um 6^{45} „ „	in Kauffung um 4^{25} Uhr Nachmittags,
aus Kauffung	aus Kauffung um 6^{30} Uhr Abends,
(nach Johannisthal) um 2^{30} Uhr Nachmittags,	in Schönau um 8 Uhr „
in Johannisthal um 3^{20} Uhr „	

Ferner wird durch Vermittelung des Kauffunger Landbriefträgers — mit Ausnahme des Sonntags — eine tägliche Briefpostverbindung zwischen Kauffung und der Posthaltestelle zu Ratschin (zwischen Hirschberg und Schönau) in folgender Art hergestellt werden:

aus Kauffung um 8 Uhr früh, — aus Ratschin um 10 Uhr früh,
Ankunft nach 1¾ Stunden.

Digitized by Google

Für Lang-Hermsdorf wird eine tägliche Kariolpost nach Naumburg a/B. eingerichtet:
aus Lang-Hermsdorf um 6^{30} Uhr Abends, — aus Naumburg a/B. um 6 Uhr früh,
Ankunft nach 1½ Stunden.

Neukirch, Reg.-Beg. Liegnitz, erhält eine tägliche zweimalige Botenpostverbindung mit Goldberg,
aus Goldberg um 5 Uhr früh und 12¾ Uhr Mittags,
aus Neukirch um 10 Uhr Vormittags und 4½ Uhr Nachmittags,
Ankunft nach 2 Stunden.

Zu den Bestellbezirken der neuen Post-Anstalten werden folgende ländlichen Orte gehören:

zu Brockendorf:

Baudmannsdorf, — Schellendorf, Ober- und Nieder-, — Schierau, — Schönfeld, — Seifersdorf, — Straupitz, — Tscheschendorf, Ober- und Nieder-, — Woitsdorf;

zu Falkenberg in Niederschlesien:

Blumenau, — Gräbel, — Klonitz, — Langhelwigsdorf, — Neudorf, Groß- und Klein-, — Offenbahr, — Polkau, Ober- und Nieder-, — Preilsdorf, — Siebenhufen, — Wederau;

zu Hertwigswaldau:

Ablaßbrunn, — Briesnitz, Ober- und Nieder-, — Herwigsdorf, Ober-, Mittel- und Nieder-, — Hirschfeldau, — Kunert-Vorwerke, — Märzdorf, — Schönbrunn, — Teichvorwerke, — Wachsdorf, — Weichau;

zu Kauffung:

Altenberg, — Bergmannstrost, — Johannisthal, — Kapelle, — Ratschin, — Rodeland, — Tiefhartmannsdorf;

zu Lang-Hermsdorf:

Altenau, — Brunzelwaldau, — Eichvorwerk, — Friedrichsruh, — Freiheit-Vorwerk bei Hartmannsdorf, — desgl. bei Sorgau, — Hartmannsdorf, — Kottwitz, — Neudorf, — Neu-Vorwerk, — Niebusch, — Niebusch, Neu- (Klein-), — Peterswaldau, — Pürben, — Reichenbach, — Reinshain, — Sechshäuser, — Seifersdorf, — Sorgau, — Steinborn;

zu Neukirch:

Geiersberg, — Hundorf, Polnisch-, — Neuländel, — Schönhausen, — Steinberg — Steinmühle, — Taschenhof.

Liegnitz, den 26. April 1865. Der Ober-Post-Director.

(284) Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 29. und 30. Mai c. abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an derselben sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über die abgelegte erste theologische Prüfung bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig einzureichen. Falls die Gemeldeten von uns keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufungs-Benachrichtigung abzuwarten, bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wätzoldt in Bunzlau am 28. Mai, Abends 6 Uhr, persönlich zu melden.

Breslau, den 18. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(285) Der durch Bekanntmachung vom 18. November 1864 von uns aufgerufene schlesische Pfandbrief Mittel- und Antheil Nieder-Steine MG. No. 126. à 50 Thlr. mit entsprechenden Zinskupons No. 108,628 wird für wieder frei kursirend erklärt.

Breslau, am 27. April 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(286) Se. Majestät der König haben die Wahl des Rechnungsraths a. D. Ludwig in Grünberg zum Beigeordneten daselbst mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April d. J. zu bestätigen geruht.

Liegnitz, den 25. April 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(287) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Der Kaufmann Herr Th. Riese, früher in Hoyerswerda, jetzt in Spremberg, hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 20. April 1865. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 13. Mai 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar. Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Digitized by Google

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthig gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten könne eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen; sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(288) Das 14., 15. u. 16. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6058. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865;

" 6059. das Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865;

" 6060. das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865;

" 6061. das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865;

" 6062. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865;

" 6063. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien; und

" 6064. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Frevels und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(289) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

Digitized by Google

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(**290**) Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz und 34 Rtl. Gehalt jährlich, noch: 18 Schfl. Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweitzen. ½ „ Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □Rth. Kartoffelland, ca. 5 Rtl. Boten- u. Executionsgebühren u. alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Berlin, den 1. Mai 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

(**291**) Unterm 24/31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

Digitized by Google

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . 2½ Sgr.
in Summa ℳ. 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werth, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1. das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2. das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3. das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußern Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Digitized by Google

(292) Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(293) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Neumarkt,
= 22. = = Züllichau,
= 24. = = Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebiß, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schütz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Kommission zum Ankauf von Remonte-Pferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1) aus dem Rittmeister Grafen von Pfeil, Escadrons-Chef im 2. Leib-Husaren-Regimente No. 2 als stellvertretender Präses, für den erkrankten Obersten Sackersdorf.
2) aus dem Premier-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten von Bredow vom Brandenburgischen Cuirassier-Regiment (Kaiser Nicolaus von Rußland) No. 6 als ersten, und
3) aus dem Seconde-Lieutenant von Schack vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hilfs-Officier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 6. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(294) Vom 1. Oktober d. J. ab wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin wieder verfügbar.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um das Stipendium bis spätestens zum 1. August d. J. mit den in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 24. Februar 1856 und 21. April 1857 bezeichneten Zeugnissen, von welchen es nur der Zeugnisse über die praktische Ausbildung nicht weiter bedarf, hierher einzureichen sind.

Liegnitz, den 3. Mai 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(295) Die Frist der Einsammlung der Collecte für die evangelisch-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten bis ult. Juli c. verlängert worden. Dies wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Dezember pr. Pag. 301 des Amtsblatts pro 1864 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(296) Die unter der Firma „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen a./Rh. domicilirte Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten erhalten, und es werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Mai 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

(297) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1864 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 733 Schiedsmännern wurden überhaupt 11,129 Streitigkeiten verhandelt; davon 6939 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1640 Sachen zurückgelegt, 40 aber als noch anhängig in das Jahr 1865 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2510 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1863 um 63 vermehrt und gegen das Jahr 1862 um 758 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1864 verglichen:

1.	der Schiedsmann,	Stadtrath Schädler zu Glogau von	582—378.
2.	"	" Instituts-Vorsteher Mathäi zu Bunzlau von	181—112.
3.	"	" Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller in Sagan von .	146—101.
4.	"	" Partikulier Heinrich zu Neusalz von	125—100.
5.	"	" Martin zu Polnisch-Kessel von	117— 74.
6.	"	" Rathmann Klante zu Beuthen von	106— 79.
7.	"	" Schullehrer Sauer zu Görlitz von	103— 61.
8.	"	" Hielscher zu Lähn von	100— 82.

Glogau, den 2. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(298) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1864 wie folgt ermittelt:

I. Von 1630 Schiedsmännern sind überhaupt 21,170 Streitsachen, mithin 1075 weniger als im Jahre 1863 verhandelt worden.

Von diesen 21,170 Streitsachen sind:

a.	durch Vergleich beendet	12,172
b.	wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt . . .	2,374
c.	der richterlichen Entscheidung überwiesen	6,519
d.	am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	105
	sind wie oben .	21,170.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1.	Gastwirth Rückert zu Strehlen von . . .	75 Sachen	72.
2.	Destillateur Louis Schneider zu Jauer von . .	113 "	106.
3.	Pfefferküchler G. Paul zu Namslau von . . .	114 "	106.
4.	Kommissionair Pfeiffer zu Dittersbach, Kreis Waldenburg, von	200 "	164.
5.	Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Benjamin Geppert zu Linden, Kreis Brieg, von	66 "	52.
6.	Glasermeister Theodor Krusche zu Trebnitz von . .	134 "	95.
7.	Rentmeister Jäschke zu Prauß von	127 "	90.
8.	Kaufmann Albert Neumann zu Landeshut von . .	67 "	45.
9.	Kaufmann Bartels zu Schweidnitz von . . .	72 "	46.
10.	Bauergutsbesitzer Ernst Pucher zu Reinerz von . .	192 "	104.
11.	Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau von . .	294 "	156.

Breslau, den 2. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(299) Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Postpacketträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen von 120 Rthlr. bis 180 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste besonders geeignet sind, sich bisher gut geführt haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 1. Mai 1865. Der Ober-Post-Director.

(300) Vom 15. Mai d. Js. ab werden.

Marmor- und andere Steine, bearbeitete und polirte mit Ausnahme der Marmor-Waaren, auf der Ostbahn und außerdem im Verkehr der Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a/O. mit Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A. des Ostbahn-Tarifs befördert werden.

Bromberg, den 26. April 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

(301) Die 3. diesjährige Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 29. Mai c.

Cottbus, den 6. Mai 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(302) Bekanntmachung.

Nachdem das nachfolgende revidirte Statut für die hiesige städtische Sparkasse unterm 27. März c. durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz bestätigt worden ist, fordern wir die Interessenten unserer Sparkasse auf Grund des §. 18 des General-Reglements vom 12. December 1838 hiermit auf, ihre Einlagen bis zum Ablauf der hierdurch auf 3 Monate festgesetzten Kündigungsfrist zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen. Von denjenigen Einlegern, welche sich bis dahin nicht melden, wird angenommen, daß sie auch unter den abgeänderten Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.

Auf neue Einlagen findet von jetzt ab das nachstehende Statut überall Anwendung.

Görlitz, den 24. April 1865. Der Magistrat.

Statut der städtischen Sparkasse zu Görlitz.

Zweck der Sparkasse.

§. 1. Die nach den Vorschriften des allgemeinen Sparkassen-Reglements vom 12. December 1838 errichtete und seit dem Jahre 1850 bestehende städtische Sparkasse zu Görlitz ist ein zum Vortheil der ärmeren Klasse errichtetes, auf Belebung der Sparsamkeit abzweckendes Communal-Institut, und besteht unter Garantie des gesammten Kämmerei-Vermögens, bildet aber nach Bestimmung des §. 6 des General-Reglements einen besonderen Fonds.

Annahme der Einlagen.

§. 2. Die Sparkasse nimmt in den bekannt gemachten Amtsstunden Einlagen von mindestens zehn Silbergroschen und höchstens dreihundert Thalern in preußischem Courant oder preußischem gültigen Papiergelde von ein und derselben Person an.

Höhere Einlagen als dreihundert Thaler dürfen nur mit Genehmigung des Sparkassen-Curatorii, welches auch berechtigt ist, höhere Einlagen als vierzig Thaler zurückzuweisen, angenommen werden.

Verzinsung der Einlagen.

§. 3. Die Sparkasse gewährt dem Einleger drei und ein drittel Procent jährliche Zinsen. Nur volle Thaler werden verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich und werden die Zahlungstermine vier Wochen vorher in dem amtlichen Publicationsblatte des Magistrats bekannt gemacht. Die Zinsen werden jedoch nicht vom Tage der Einzahlung, sondern vom Eintritte des nächsten Monats ab berechnet. Einlagen, welche innerhalb dreier Monate nach der Einzahlung wieder zurückerhoben werden, werden nicht verzinst.

§. 4. Zinsen, welche in den bekannt gemachten Zinszahlungsterminen nicht erhoben sind, werden dem Capitale zugeschrieben und mit demselben verzinst. Meldet ein Interessent sich jedoch, unter Vorlegung seines Sparkassenbuchs, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren seit der letzten Eintragung in dasselbe nicht bei der Kasse, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

Digitized by Google

Einzahlung der Einlagen, und Quittungsbuch.

§. 5. Die Einzahlung der Einlagen erfolgt an die dazu bestellten und durch öffentliche Bekanntmachung, sowie durch Anschlag im Kassenlocale durch den Magistrat bezeichneten Beamten. Ueber die erfolgte Einzahlung erhält der Einleger ein Quittungsbuch, auf welchem das Stadtwappen, die Nummer des Conto bei der Sparkasse, die Namen der Curatoren der städtischen Sparkasse, die eigenhändige Unterschrift der oben bezeichneten Beamten und der Name des Einlegers enthalten ist. Diesem Quittungsbuche ist das gegenwärtige Statut, sowie eine Zinstabelle beigeheftet.

Auszahlung der Einlagen und Zinsen.

§. 6. Die Eintragungen der Ein- und Rückzahlungen erfolgen unter Unterschrift der im §. 5 bezeichneten Beamten. Diese sind berechtigt, aber nicht verpflichtet die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuchs zu prüfen. In der Regel wird jedoch jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Prüfung der Legitimation ausgezahlt und leistet die Commune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine Gewähr, sofern nicht vor der Auszahlung Protest dagegen eingelegt worden ist.

Der Kassenvermerk der Beamten über eine abschlägliche Capitals- oder Zinsen-Zahlung vertritt die Stelle der Quittung des Empfängers und befreit bei Rückgabe des Quittungsbuchs die Kasse von jedem Anspruch des Einlegers.

Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.

§. 7. Einlagen, welche die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen, können sofort und ohne vorgängige Kündigung zurückerhoben werden. Die Beträge der Quittungsbücher über höhere Einlagen als zehn Thaler werden jedoch erst nach Ablauf einer bestimmten Kündigungsfrist zurückgezahlt.

Diese beträgt

bei Einlagen und Guthaben bis zu . 50 Rthlr. . . 4 Wochen,
= = = = = = . 100 = . . 3 Monate,
= = = = = über 100 = . . 6 Monate.

Die gekündigten und nicht abgehobenen Gelder werden vom Fälligkeitstermine an nicht weiter verzinst. Die Sparkasse behält es sich vor, von den vorstehenden Kündigungsfristen keinen Gebrauch zu machen, sondern auf den Wunsch der Interessenten sofort Zahlung zu leisten.

Separatfonds der Sparer.

§. 8. Ist durch Zinszuwachs der Betrag einer Einlage auf 350 Rthlr. angewachsen, so ist die Sparkasse berechtigt, für Rechnung des Einlegers ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier anzukaufen, welches dadurch Eigenthum des betreffenden Einlegers wird und ihm statt baaren Geldes bei der Rückzahlung nach Maaßgabe des §. 12 des General-Reglements vom 12. Dezember 1838 ausgeantwortet wird.

Verletzte oder verfälschte Quittungsbücher.

§. 9. Zahlungen werden nur auf unverletzte und unverfälschte Sparkassenbücher geleistet oder angenommen. Verletzte oder verfälschte Quittungsbücher werden von den Kassenbeamten zurückbehalten und hierüber weitere Bestimmung des Curatorii eingeholt.

Verlust des Sparkassenbuchs.

§. 10. Das Verfahren bei Verlust oder Vernichtung von Sparkassenbüchern ist durch §. 15 des General-Reglements bestimmt und diesem Statut im Anhange I. beigedruckt.

Anlegung der Sparkassenbestände.

§. 11. Die aus den Einlagen angesammelten Capitalien werden zinsbar angelegt.

Die Anlegung kann erfolgen:

durch Belegung bei der hiesigen Stadtschuldentilgungskasse, oder bei der Hilfskasse der preußischen Oberlausitz, oder
durch Ausleihung auf sichere Hypotheken bis zur Hälfte des Werths der zu beleihenden Grundstücke,
in inländischen Staatspapieren, Pfand- oder Rentenbriefen,
in vom Staate garantirten Eisenbahnactien und
in Prioritäts-Obligationen solcher Eisenbahnen, bei denen die Zinsen der Stamm-Actien oder der betreffenden Prioritäts-Obligationen vom Staate garantirt sind,
durch Gewährung von Lombard-Darlehen auf Effecten oder Hypotheken nach dem darüber festgestellten Reglement,

Digitized by Google

durch Vorschüsse an die städtische Pfandleih-Anstalt,
durch Gewährung von Darlehen auf Schuldscheine nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1856,
in jeder sonst sicheren und vom Ober-Präsidenten der Provinz genehmigten Art und Weise.

Depositorium.

§. 12. Die angekauften Effecten und Documente werden in einem besonderen oder in dem Magistrats-Depositorium — im letzteren jedoch abgesondert von den übrigen Kassen-Kapitalien — verwahrt.

Verwaltung der Sparkasse.

§. 13. Die Verwaltung der Sparkasse wird von dem Magistrat, welcher die Sparkasse auch nach Außen bei Abschluß von Rechtsgeschäften und in Prozessen vertritt, durch ein Curatorium und die hierzu erforderlichen Beamten geführt. Das Curatorium besteht aus 5 Mitgliedern: dem jedesmaligen Kämmerer als Präses, einem Mitgliede des Magistrats und 3 von der Stadtverordneten-Versammlung auf einen sechsjährigen Zeitraum gewählten Curatoren.

Die Kassenbeamten wählt und bestätigt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. Die Gehälter und Cautionen dieser Beamten werden durch Communalbeschluß bestimmt.

Aufsicht über die Verwaltung.

§. 14. Die Verwaltung (§. 13) wird nach §. 19 und 20 des General-Reglements vom Staate beaufsichtigt. Die Revision der Sparkasse erfolgt allmonatlich durch die städtische Finanz- und Kassen-Deputation zugleich mit der Stadthauptkasse.

Verwaltungskosten.

§. 15. Für die Niederlegung und Verwaltung ihrer Ersparnisse bei der Sparkasse haben die Interessenten, außer den entstandenen Portoauslagen, weder Kosten noch Gebühren zu entrichten.

Die sämmtlichen Verwaltungskosten, Gehälter, Druckkosten, Copialien ꝛc. werden aus den Zinsüberschüssen bestritten.

Verwaltungsbericht und Rechnungslegung.

§. 16. Alljährlich nach Beendigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Sparkasse einen Bericht über den Zustand der Kasse und legt über Einnahme und Ausgabe Rechnung. Nach erfolgter Dechargirung der letzteren sind die völlig ausgezahlten Quittungsbücher zu kassiren.

Reservefonds.

§. 17. Die Ueberschüsse der Sparkasse werden nach Bestreitung der Verwaltungskosten (§. 15) zu einem, in Staatspapieren oder sonstigen sicheren Effecten zinsbar anzulegenden Reservefonds aufgesammelt.

Erreicht dieser Ueberschuß eine höhere Summe, als zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich erscheint, so kann ein Theil derselben zu anderen öffentlichen Zwecken mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von der Commune verwendet werden.

Nebenkassen und Annahmestellen.

§. 18. Um den Verkehr zwischen der Sparkasse und den Interessenten zu erleichtern, können auf Beschluß der Communalbehörden Nebensparkassen oder Annahmestellen errichtet werden. Auf dieselben findet das gegenwärtige Statut ebenso Anwendung, als auf die Sparkasse selbst, und leistet auch für diese die Stadtcommune mit ihrem gesammten Vermögen Gewähr.

Der Geschäfts-Verkehr derselben mit der Sparkasse und mit den Interessenten ist durch Instructionen zu regeln.

Auflösung der Sparkasse.

§. 19. Sollte durch Communalbeschluß die Aufhebung der Sparkasse bestimmt werden, so soll dies 6 Monate vorher dreimal durch Insertion in das Regierungs-Amtsblatt und in dem amtlichen Publicationsblatte des Magistrats bekannt gemacht werden. Diejenigen Einlagen, welche in Folge dieser Kündigung nach Ablauf der sechs Monate nicht zurückerhoben sind, werden den Interessenten nicht ferner verzinst, und können diese unerhobenen Einlagen nach Ablauf von 30 Jahren mit den etwa vorhandenen Ueberschüssen durch Communalbeschluß zu öffentlichen Zwecken verwendet werden.

Abänderungen des Statuts.

§. 20. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidii der Provinz und müssen drei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, durch das Regierungs-Amtsblatt und das hiesige amtliche Publicationsblatt des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Von denjenigen Interessenten, welche während dieses Zeitraumes von 3 Monaten sich wegen Zurückerhebung ihrer Einlagen bei der Kasse nicht melden, wird angenommen, daß sie auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

Vom Tage der Publication dieses Statuts ab werden Einlagen nur unter den in diesem Statut festgestellten Bedingungen von der Sparkasse angenommen und die Quittungsbücher demgemäß ausgestellt.

Dies Statut tritt auch mit Ablauf der im § 20 desselben bestimmten Frist für alle übrigen vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Quittungsbücher in Kraft, welche im Uebrigen ihre Gültigkeit behalten.

Görlitz, den 22. Februar 1865.

Der Magistrat.

(L. S.) Sattig. Müller.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(L. S.) von Rabenau. Elsner.

Vorstehendes Statut für die städtische Sparkasse zu Görlitz wird hierdurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß ꝛc.

(L. S.) Breslau, den 27. März 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(303) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des pensionirten Steuer-Einnehmers Exler in Friedeberg a./Q. zum Beigeordneten daselbst,

die Wahl des Kaufmanns Arlt in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Geh. Kommerzienraths Lehfeldt in Glogau zum Stadtrath daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Altermann in Kaltenbriesnitz zum Lehrer an der Niederschule in Nieder-Poischwitz, Kreis Jauer.

für den Hilfslehrer Moser in Bellmannsdorf, Kreis Lauban, zum Lehrer, Kantor und Organisten daselbst,

für den Lehrer E. Schütze in Biehlen, Kreis Hoyerswerda.

(304) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im April 1865.

Befördert: Der Referendarius Albinus zu Sprottau zum Gerichts-Assessor.

Der Bureau-Diätar Franz zu Bunzlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Der Justiz-Aktuar a. D. Schnelle zu Lübben zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Lauban,

Der Applikant Thill zu Leobschütz zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichtskommission zu Priebus.

Der Hilfsunterbeamte Offer zu Guhrau definitiv zum Boten und Exekutor.

Der pensionirte Gendarm Mosis zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichtskommission zu Friedeberg a. Q.

Der Invalide Wittig zu Rothenburg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Wieder angestellt: Der Bureau-Diätar Pabstlebe zu Sagan.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Schulze aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Bureau-Diätar Tiesler zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Bureau-Gehilfe Grimmig zu Priebus an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Bote und Exekutor Seewald zu Friedeberg als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Hilfsunterbeamte Kröber zu Löwenberg an die Gerichtskommission zu Greiffenberg.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Saldern zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisrichter Schrader zu Bunzlau.

Der Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor Mauermann zu Polkwitz.

Der Bureau-Assistent Müller zu Grünberg.

(305) Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Kontroleur Oelze in Jastrow zum Haupt-Amts-Kontroleur in Liebau, der Salz-Faktor v. Schwanbach in Liegnitz zum Steuer-Einnehmer in Sagan, der Steuer-Einnehmer Willigmann in Friedeberg a./Q. zum Salz-Faktor in Liegnitz, der Zoll-Einnehmer Guschall zu Ostrosnitza zum Steuer-Einnehmer in Friedeberg a./Q., der Supernumerarius Rädiger zum Steuer-Aufseher in Glogau.

(306) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent I. Klasse Krüger in Hansdorf ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse befördert und ihm die Verwaltung der Station Sommerfeld übertragen worden.

(307) Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Nieder-Schönfeld	Knoll	Häusler	Ndr.-Schönfeld.
Rosenthal	Pätzold	Lehrer	Rosenthal.
Aslau	Linke	Hausbesitzer	Aslau.
Greulich	Höffgen	Torfrendant	Greulich.
Kreis Freistadt.			
Leffendorf mit Wiedemuth und Wallwitz	Gärtner	Gastwirth	Leffendorf.
Rauden	Hänsel	Bauer	Rauden.
Heinzendorf u. Reichenau	Rüsch	Erbscholtiseibesitzer	Heinzendorf.
Alt- und Neu-Tschau und Költsch	Hoffmann	Chausseegelderheber	Alt-Tschau.
Kreis Görlitz.			
Gr.- u. Kl.-Biesnitz, Cunnerwitz, Ober- u. Ndr.-Pfaffendorf, Rauschwalde, Schlauroth	Schwerdtfeger	Gutsbesitzer	Gr.-Biesnitz.
Kohlfurth, Mühlbock, Schnellfurth, Tiefenfurth	Puse	Scholtiseibesitzer	Kohlfurth.
Kreis Rothenburg.			
Borberg, Dürrbach, Eselsberg, Jahmen, Kaschel, Klitten, Kringelsdorf, Kl.-Oelsa, Thomaswalde und Wilhelmsfeld	Wolschke	Wundarzt	Jahmen.
Kreis Sagan.			
Ober-Buchwald	Friedrich	Tischler	Ober-Buchwald.
Kreis Sprottau.			
Ottendorf, Ulbersdorf, Reuthau, Ndr.-Zauche, Eckartswalde	Dünnebier	Lehrer	Reuthau.
Kaltenbriesnitz	Schubert	Müller	Kaltenbriesnitz.
Kreis Guhrau.			
Kraschen	Baum	Fleischermeister	Kraschen.
Oderbelitsch	Kiesert	Lehrer	Globitschen.
Wikoline	Seidel	Wirthschaftsbeamter	Wikoline.

Vermischte Nachrichten.

(308) Patente.

Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 20. Mai 1865.

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich *nur auf einzelne Stücke* der Herzogthümer, *nicht auf das Ganze*: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Digitized by Google

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zu Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

Digitized by Google

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet."

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich: Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(309) Das 17., 18. u. 19. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6065. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow;

" 6066. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine;

" 6067. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen;

Digitized by Google

No. 6068. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes;

„ 6069. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts Abgaben in der Stadt Königsberg;

„ 6070. das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865;

„ 6071. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg;

„ 6072. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865;

„ 6073. das Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865;

„ 6074. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1865;

„ 6075. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865;

„ 6076. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn;

„ 6077. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Mosel-Ufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell; und

„ 6078. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(310) Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

(311) Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut

verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthlebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Digitized by Google

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrun-

Digitized by Google

gen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(312) Nachtrag

zum allgemeinen Markscheiderreglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheiderreglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheiderreglements.

Art. 1.

Die in §. 11. enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 2.

(Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3.

(Zu §. 24.) Der unter No. 12. bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13)

A. Unter Tage.

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation . . . . . 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station . . . . . 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. . . . . = 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. . . . . = 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Kontrolmessung für jede Station . . . . . 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station . . . . . = 10 Sgr.

b. Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge . . . . . = 2½ Sgr.

c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien . . . . . = 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativkompasses, sowie des Brathuhn'schen Visirinstruments gelten die unter No. 1. und 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4.

(Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche:

wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt . . 2 Sgr.,
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt . . . . 1½ Sgr.

vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet.

Kopien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.

Digitized by Google

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10. sub b. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter (G.-S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(313) Betreff. den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Neumarkt,
= 22. = = Züllichau,
= 24. = = Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebiß, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schütz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Kommission zum Ankauf von Remonte-Pferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1) aus dem Rittmeister Grafen von Pfeil, Escadrons-Chef im 2. Leib-Husaren-Regimente No. 2 als stellvertretender Präses, für den erkrankten Obersten Sackersdorf.
2) aus dem Premier-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten von Bredow vom Brandenburgischen Cuirassier-Regiment (Kaiser Nicolaus von Rußland) No. 6 als ersten, und
3) aus dem Seconde-Lieutenant von Schack vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als zweiten Hilfs-Officier.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 6. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(314) Betrifft Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro 1. Quartal c.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, unterm 27. April c. legalisirten Quittungsbescheinigungen, über die im Laufe des I. Quartals c. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind der Kreis-Steuer-Kasse zu Löwenberg zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei der oben gedachten Kreis-Steuer-Kasse in Empfang genommen werden können.

Was dagegen die Quittungen über die von mehreren Grundstücksbesitzern abgelösten Domainen-Amortisations-Renten betrifft, so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grundakten, behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeit unmittelbar von hier aus übersendet worden. Liegnitz, den 13. Mai 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(315) In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio haben die nachbenannten Candidaten der Theologie das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten:

1. Heinrich Paul Engelmann aus Rostersdorf bei Steinau, 23¾ Jahr alt,
2. Carl Ernst Otto Krebs aus Wohlau, 25¼ Jahr alt,
3. Herrmann Paul Tischer aus Brieg, 25½ Jahr alt,
4. Carl Wilhelm Rudolph August Schön aus Briese bei Oels, 26¾ Jahr alt.

Breslau, den 6. Mai 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(316) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Aus Anlaß des Thierschaufestes in Neumarkt werden am Montag den 22. Mai folgende Extrazüge eingelegt werden:

a) Ein Extrazug von Breslau um 9 Uhr früh nach Neumarkt.
b) Ein Extrazug von Liegnitz um 8¾ Uhr früh nach Neumarkt.
c) Ein Extrazug von Neumarkt um 8 Uhr 50 Minuten Abends nach Breslau.

Es werden zu den Extrazügen a und b Fahrbillets dritter Wagen-Classe auf den Abgangs- und Zwischenstationen ausgegeben, welche auf der Hinfahrt im Besitze der Passagiere verbleiben und zur freien Rückfahrt am 22. Mai c. berechtigen. Letztere muß erfolgen in der Richtung nach Breslau mit dem Extrazuge sub c, in der Richtung nach Liegnitz mit dem um 8 Uhr 37 Minuten Abends von Neumarkt abgehenden Personenzuge Nr. 6, beziehungsweise dem, diesem Zuge etwa folgenden Doppelzuge. Eine Abstempelung der Billets vor der Rückfahrt ist nicht erforderlich.

Bei Benutzung der 1. und 2. Wagen-Classe ist der tarifmäßige Fahrpreis sowohl auf der Hin-, als Rückfahrt zu bezahlen.

Auf Billets 3. Classe wird Freigepäck nicht gewährt.

Berlin, den 13. Mai 1865. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(317) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer J. Herrmann zum kath. Schullehrer, Organisten und Küster in Ullersdorf a/O., Kreis Bunzlau,

für den bisherigen Hilfslehrer H. Tannhäuser zum katholischen Schullehrer in Alt-Jauer, Kreis Jauer.

(318) Es wurde berufen:

der bisherige Schloßprediger in Kreppelhof, B. E. Mühle, zum Diakonus der evang. Kirchengemeinde in Linda, Kreis Lauban.

(319) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Lademeister Gabriel in Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(320) Patente.

Dem Herrn Rudolph Wilhelmy zu Berlin ist unter dem 30. April d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen, ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 27. Mai 1865.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten, wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie

Digitized by Google

die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier, als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb

Digitized by Google

trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes.

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(321) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(322) Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Funfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiterbefördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Digitized by Google

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung
für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort.)
Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen.)

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten.

Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau restant (zur Aufbewahrung bei der letzen Telegraphen-Station) oder Poste restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a. den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,
b. die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen.

Die Abhebung hat zu erfolgen:

1. auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station.
2. auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegen genommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(323) Nach Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird

a) die Bestimmung im §. 18 der Strompolizei-Verordnung für die Oder vom 16. Februar d. J. — (Amtsbl.-Jahrgang 1865 No. 8. S. 65) — daß jedes Holzfloß mit mindestens zwei Mann besetzt sein soll — und

b) die Bestimmung im §. 23 ebendaselbst — daß Holzflöße weder zwei-, drei- oder mehrfach hinter einander zusammen gekoppelt werden dürfen, — bis zum 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt.

Liegnitz, den 18. Mai 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(324) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom Jahre 1866 ab zwei Viehmärkte in der Stadt Hohenfriedeberg, in Verbindung mit zweien der dortigen Krammärkten stattfinden werden.

Liegnitz, den 24. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(325) Belobigung. Bei Löschung des am 8. d. Mts. im Königlichen Forstbelauf Neu-Collm ausgekommenen Waldbrandes haben sich sowohl durch rasches Erscheinen auf der Brandstelle, als auch durch große Thätigkeit bei den Löschungsarbeiten, neben vielen andern der dortigen Einsassen besonders ausgezeichnet:

1. der Gastwirth Herrmann zu Neu-Collm.
2. der Oberholzhauer, Bauer Hans Balzer in Schwarz-Collm,
3. der dto. Math. Balzer dto.
4. der Bauer Christ. Unger dto.
5. der dto. Hopka dto.
6. der Bauer und Gerichtsmann Jurianz dto.
7. der Ziegelmeister Schmidt von der Grell'schen Ziegelei,

und 8. der dto. Nix von der Lorenz'schen Ziegelei,

was wir hiermit gern öffentlich und lobend anerkennen.

Liegnitz, den 21. Mai 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(326) Am 19. Juni d. J. Vormittag 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Jauer, den 18. Mai 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(327) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1860 für den Transport von Rennpferden höheren Orts angeordneten Transport-Erleichterungen, wonach auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für Rennpferde ⅔ des tarifmäßigen Satzes zu zahlen sind, und die nöthigen Begleiter in der 3. Wagenklasse resp. in den Pferdewagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse Beförderung finden, sollen fortan auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn die gedachten Pferde nach Beendigung des Rennens nicht nach der Absende-Station zurückbefördert, sondern entweder nach einer anderen Station oder überhaupt nach einer anderen Richtung aufgegeben werden.

Zur Erlangung dieser Begünstigung ist jedoch nöthig, daß die Besitzer, resp. die Begleiter der Pferde eine Bescheinigung des das Rennen leitenden Comité's darüber beibringen, daß die Pferde zu den betreffenden Rennen angemeldet sind, beziehlich daran Theil genommen haben.

Eine gleiche Transport-Erleichterung findet fortan auch auf die Beförderung von Vollblut-Mutterpferden Anwendung, wenn durch Attest des hiesigen Jockey-Clubs dargethan wird, daß diese Pferde der Beschälung halber zu einem dem Standorte nach näher zu bezeichnenden Hengste gesandt werden.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

(328) Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Rthlr. gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à. 1000 Rthlr.

No. 30. 66. 246. 631. 725. 1006. 1612. 1738. 1753. 1931. 2116. 2837. 3128. 3532. 3630. 3649. 3874. 4355. 4473. 4525. 4548. 4700. 4779. 4892. 5195. 5449. 6003. 6114. 6410. 6820. 6977. 7265. 7450. 7830. 7880. 8035. 8059. 8377. 8860. 9130. 9193. 9357. 9494. 9658. 9792. 9802. 10,274. 10,431. 10,940. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

Digitized by Google

23 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1128. 1147. 1260. 1712. 1895. 2351. 2484. 2644. 2655. 3433. 3815. 4171. 4285. 4821. 4849. 5120. 5625.

82 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1020. 1026. 1365. 1421. 1433. 1707. 1937. 2533. 2562. 2904. 3592. 3749. 3887. 4159. 4196. 4413. 4429. 4566. 4596. 4671. 4713. 4748. 5040. 5462. 5509. 5584. 6054. 6151. 6848. 7104. 7631. 7677. 8498. 8614. 8815. 9012. 9058. 9487. 9654. 10,659. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245. 12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.:

No. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1046. 1114. 1432. 1685. 2083. 2314. 2405. 2802. 2965. 3147. 3218. 3645. 3707. 3787. 3872. 4732. 5441. 5683. 5723. 5757. 5891. 6007. 6461. 6926. 7014. 7070. 7357. 7548. 7780. 7804. 7939. 7970. 8053. 8623. 8810. 8831. 9404. 9892. 9960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Litt E. à 10 Rthlr.

No. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851. 862. 864. 952. 956. 963. 994. 1015 1016. 1043. 1047. 1049. 1050. 1051. 1066. 1083. 1108. 1113. 1126. 1132. 1134. 1168. 1172. 1189. 1194. 1222. 1239. 1271. 1272. 1322. 1323. 1337. 1338. 1340. 1348. 1350. 1358. 1369. 1370. 1374. 1378. 1384. 1391. 1397. 1410. 1413. 1448. 1467. 1482. 1485. 1487. 1499. 1511. 1521. 1525. 1545. 1555. 1586. 1609. 1619. 1629. 1647. 1682. 1704. 1716. 1775. 1790. 1791. 1816. 1820. 1828. 1845. 1855. 1876. 1897. 1899. 1903. 1924. 1933. 1948. 1954. 1955. 1973. 1984. 1987. 2006. 2046. 2060. 2084. 2089. 2104. 2146. 2148. 2159. 2161. 2162. 2171. 2175. 2178. 2202. 2204. 2212. 2235. 2243. 2286. 2309. 2325. 2330. 2360. 2386. 2389. 2391. 2392. 2404. 2428. 2432. 2442. 2447. 2461. 2471. 2506. 2516. 2533. 2541. 2570. 2593. 2596. 2636. 2637. 2652. 2659. 2677. 2684. 2687. 2698. 2699. 2700. 2722. 2751. 2752. 2754. 2780. 2782. 2804. 2816. 2820. 2828. 2834. 2848. 2867. 2898. 2937. 2967. 2989. 2990. 3009 3028. 3048. 3072. 3092. 3120. 3126. 3142. 3149. 3163. 3174. 3179. 3180. 3228. 3247. 3266. 3284. 3292. 3298. 3330. 3364. 3370. 3378. 3384. 3385. 3404. 3411. 3415. 3416. 3424. 3432. 3434. 3445. 3455. 3474. 3491. 3496. 3511. 3541. 3555. 3566. 3579 3605. 3612. 3615. 3633. 3647. 3648. 3717. 3719. 3728. 3738. 3742. 3799. 3800. 3808. 3841. 3844. 3846. 3870. 3881. 3929. 3941. 3949. 3960. 3994. 3998. 4001. 4020. 4041. 4062. 4063. 4072. 4101. 4125. 4134. 4140. 4203. 4208. 4213. 4224. 4225. 4235. 4236. 4253. 4261. 4262. 4304. 4325. 4331. 4368. 4373. 4377. 4384. 4396. 4399. 4404. 4407. 4429. 4440. 4484. 4506. 4519. 4520. 4567. 4573. 4589. 4619. 4625. 4640. 4651. 4709. 4711. 4724. 4732. 4735. 4736. 4762. 4771. 4773. 4803. 4840. 4844. 4855. 4898. 4935. 4939. 4944. 4955. 4989. 4998. 5011. 5013. 5034. 5057. 5082. 5086. 5092. 5106. 5109. 5159. 5179. 5183. 5196. 5233. 5236. 5243. 5271. 5283. 5291. 5305. 5307. 5320. 5324. 5332. 5337. 5341. 5351. 5354. 5362. 5383. 5404. 5422. 5426. 5444. 5450. 5462. 5487. 5547. 5568. 5579. 5602. 5610. 5647. 5656. 5664. 5682. 5686. 5689. 5728. 5735. 5754. 5757. 5761. 5796. 5802. 5822. 5824. 5828. 5829. 5833. 5838. 5839. 5883. 5917. 5950. 5956. 5963. 5967 5970. 5976. 5981. 5983. 5988. 6021. 6029. 6090. 6091. 6096. 6138 6151. 6156. 6177. 6184. 6189. 6191. 6249. 6252. 6254. 6261. 6266. 6278. 6281. 6301. 6302. 6308. 3649. 6359. 6363. 6375. 6384. 6424. 6426. 6442. 6452. 6475. 6482. 6491. 6503. 6512. 6514. 6532. 6534. 6545. 6552. 6572. 6577. 6580. 6582. 6596. 6603. 6616 6627. 6650. 6651. 6664. 6673. 6678. 6679. 6687. 6689. 6691. 6695. 6697. 6704. 6718. 6728. 6737. 6747. 6753. 6763. 6773. 6777. 6806. 6807. 6818. 6840. 6842. 6851. 6912. 6922. 6924. 6931. 6937. 6944. 6969. 6977. 6992. 6996. 7000. 7013. 7021. 7024. 7025. 7039. 7051. 7065. 7075. 7082. 7087.

Digitized by Google

No. 7100. 7113. 7118. 7126. 7128. 7130. 7164. 7181. 7186. 7220. 7263. 7292. 7309. 7322.
7363. 7381. 7389. 7399. 7410. 7411. 7413. 7435. 7459. 7468. 7472. 7495. 7510. 7511.
7519. 7544. 7550. 7562. 7599. 7643. 7645. 7677. 7690. 7693. 7695. 7708. 7754. 7766.
7782. 7786. 7802. 7831. 7838. 7841. 7848. 7849. 7868. 7886. 7888. 7907. 7927. 7956.
8003. 8071. 8076. 8088. 8090. 8092. 8101. 8112. 8136. 8138. 8160. 8165. 8187. 8206.
8208. 8210. 8212. 8216. 8219. 8247. 8250. 8252. 8255. 8267. 8273. 8277. 8294. 8306.
8323. 8343. 8344. 8384. 8391. 8407. 8409. 8435. 8440. 8447. 8451. 8488. 8492. 8508.
8556. 8563. 8572. 8575. 8591. 8597. 8598. 8599. 8601. 8605. 8608. 8660. 8661. 8689.
8696. 8701. 8731. 8756. 8776. 8807. 8815. 8823. 8833. 8839. 8876. 8896. 8930. 8933.
8938. 8944. 8948. 8952. 8963. 8969. 8992. 9043. 9049. 9051. 9052. 9091. 9093. 9123.
9131. 9133. 9137. 9199. 9228. 9254. 9259. 9263. 9297. 9305. 9321. 9322. 9330. 9343.
9352. 9371. 9374. 9434. 9437. 9456. 9472. 9494. 9498. 9535. 9537. 9555. 9580. 9582.
9584. 9597. 9603. 9629. 9639. 9656. 9667. 9679. 9680. 9683. 9685. 9732. 9745. 9765.
9776. 9805. 9811. 9814. 9824. 9841. 9864. 9886. 9905. 9930. 10,009. 10,014. 10,024.
10,040. 10,073. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,248. 10,293. 10,295.
10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444. 10,450.
10,456. 10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,608. 10,626. 10,629.
10,682. 10,687. 10,691. 10,708. 10,728. 10,738. 10,763. 10,774. 10,775. 10,783. 10,810.
10,829. 10,847. 10,867. 10,873. 10,887. 10,889. 10,890. 10,903. 10,908. 10,914. 10,951.
10,962. 11,002. 11,005. 11,010. 11,011. 11,033. 11,038. 11,045. 11,048. 11,049. 11,068.
11,093. 11,103. 11,108. 11,116. 11,140. 11,148. 11,171. 11,172. 11,223. 11,225. 11,227.
11,258. 11,261. 11,264. 11,269. 11,270. 11,279. 11,308. 11,313. 11,319. 11,320. 11,340.
11,352. 11,353. 11,361. 11,365. 11,368. 11,372. 11,373. 11,392. 11,402. 11,413. 11,421.
11,431. 11,477. 11,481. 11,495. 11,507. 11,511. 11,512. 11,520. 11,523. 11,536. 11,541.
11,556. 11,560. 11,593. 11,595. 11,614. 11,615. 11,631. 11,635. 11,644. 11,650. 11,674.
11,675. 11,682. 11,687. 11,735. 11,805. 11,827. 11,838. 11,879. 11,896. 11,924. 11,933.
11,965. 11,976. 11,997. 12,006. 12,010. 12,037. 12,038. 12,051. 12,068. 12,086. 12,087.
12,099. 12,105. 12,107. 12,132. 12,150. 12,154. 12,166. 12,174. 12,203. 12,204. 12,213.
12,238. 12,262. 12,277. 12,282. 12,318. 12,336. 12,339. 12,343. 12,371. 12,383. 12,399.
12,410. 12,433. 12,471. 12,489. 12,492. 12,500. 12,516. 12,527. 12,528. 12,546. 12,548.
12,582. 12,611. 12,637. 12,681. 12,689. 12,707. 12,745. 12,764. 12,766. 12,773. 12,774.
12,803. 12,835. 12,840. 12,847. 12,851. 12,875. 12,889. 12,901. 12,904. 12,909. 12,919.
12,927. 12,934. 12,956. 12,973. 12,981. 13,006. 13,007. 13,028. 13,046. 13,048. 13,065.
13,068. 13,072. 13,085. 13,094. 13,108. 13,117. 13,124. 13,142. 13,145. 13,193. 13,233.
13,243. 13,251. 13,256. 13,265 13,288. 13,290. 13,296. 13,299. 13,306. 13,332. 13,379.
13,380. 13,384. 13,385. 13,403. 13,437. 13,438. 13,442. 13,454. 13,476. 13,502. 13,509.
13,518. 13,542. 13,576. 13,627. 13,630. 13,637. 13,638. 13,657. 13,683. 13,728. 13,735.
13,747. 13,751. 13,756. 13,772. 13,801. 13,817. 13,818. 13,822. 13,837. 13,841. 13,859.
13,874. 13,882. 13,883. 13,911. 13,918. 13,924. 13,958. 13,974. 13,984. 13,989. 14,015.
14,024. 14,027. 14,030. 14,056. 14,065. 14,081. 14,083. 14,090. 14,096. 14,108. 14,114.
14,123. 14,141. 14,142. 14,160. 14,162. 14,178. 14,187. 14,208. 14,211. 14,215. 14,227.
14,239. 14,246. 14,252. 14,268. 14,272. 14,275. 14,279. 14,294. 14,301. 14,303. 14,324.
14,338. 14,342. 14,352. 14,359. 14,369. 14,371. 14,389. 14,392. 14,400. 14,406. 14,412.
14,440. 14,447. 14,453. 14,457. 14,485. 14,494. 14,507. 14,508. 14,512. 14,513. 14,553.
14,562. 14,595. 14,606. 14,620. 14,628. 14,649. 14,665. 14,675. 14,698. 14,699. 14,706.
14,714. 14,725. 14,731. 14,732. 14,740. 14,784. 14,795. 14,821. 14,831. 14,836. 14,840.
14,853. 14,866. 14,874. 14,893. 14,898. 14,900. 14,902. 14,911. 14,934. 14,973. 14,991.
14,992. 14,993. 15,003. 15,004. 15,009. 15,037. 15,051. 15,055. 15,063. 15,070. 15,074.
15,085. 15,089. 15,098. 15,102. 15,138. 15,145. 15,179. 15,198. 15,207. 15,209. 15,235.
15,282. 15,294. 15,304. 15,321. 15,332. 15,383. 15,385. 15,394. 15,408. 15,413. 15,415.
15,456. 15,473. 15,482. 15,483. 15,486. 15,493. 15,522. 15,523. 15,524. 15,545. 15,553.
15,560. 15,562. 15,570. 15,600. 15,602. 15,607. 15,610. 15,621. 15,641. 15,652. 15,663.
15,683. 15,686. 15,702. 15,725. 15,735. 15,736. 15,766. 15,794. 15,825. 15,854. 15,865.

Digitized by Google.

No. 15,870. 15,871. 15,872. 15,894. 15,903. 15,907. 15,920. 15,926. 15,930. 15,931. 15,941.
15,944. 15,949. 15,962. 15,969. 15,972. 16,098. 16,116. 16,162. 16,163. 16,176. 16,180.
16,196. 16,201. 16,209. 16,251. 16,260. 16,289. 16,305. 16,328. 16,330. 16,343. 16,354.
16,356. 16,369. 16,374. 16,380. 16,409. 16,466. 16,472. 16,478. 16,488. 16,491. 16,493.
16,494. 16,498. 16,501. 16,506. 16,507. 16,511. 16,517. 16,560. 16,579. 16,581. 16,597.
16,623. 16,624. 16,625. 16,653. 16,656. 16,682. 16,693. 16,696. 16,734. 16,735. 16,756.
16,763. 16,772. 16,786. 16,801. 16,805. 16,809. 16,810. 16,818. 16,820. 16,832. 16,865.
16,870. 16,886. 16,891. 17,003. 17,011. 17,036. 17,050. 17,053. 17,058. 17,079. 17,101.
17,107. 17,109. 17,115. 17,158. 17,181. 17,192. 17,195. 17,206. 17,217. 17,227. 17,244.
17,249. 17,279. 17,281. 17,301. 17,309. 17,318. 17,328. 17,330. 17,349. 17,359. 17,380.
17,388. 17,485. 17,486. 17,489. 17,496. 17,498. 17,516. 17,518. 17,523. 17,535. 17,550.
17,567. 17,586. 17,603. 17,625. 17,635. 17,674. 17,682. 17,685. 17,697. 17,768. 17,779.
17,785. 17,792. 17,807. 17,815. 17,823. 17,829. 17,831. 17,850. 17,876. 17,879. 17,892.
17,893. 17,927. 17,950. 17,976. 17,978. 17,992. 17,996. 18,005. 18,031. 18,058. 18,068.
18,071. 18,079. 18,112. 18,119. 18,120. 18,136. 18,142. 18,144. 18,149. 18,164. 18,202.
18,222. 18,226. 18,229. 18,269. 18,272. 18,276. 18,284. 18,296. 18,300. 18,313. 18,317.
18,326. 18,328. 18,329. 18,373. 18,382. 18,390. 18,397. 18,400. 18,405. 18,456. 18,466.
18,473. 18,477. 18,481. 18,520. 18,538. 18,557. 18,580. 18,588. 18,590. 18,600. 18,622.
18,624. 18,634. 18,639. 18,643. 18,697. 18,698. 18,716. 18,718. 18,725. 18,726. 18,727.
18,732. 18,738. 18,743. 18,744. 18,745. 18,761. 18,771. 18,774. 18,792. 18,798. 18,819.
18,828. 18,837. 18,840. 18,841. 18,863. 18,865. 18,874. 18,915. 18,919. 18,921. 18,928.
18,975. 18,977. 18,980. 19,004. 19,007. 19,010. 19,011. 19,018. 19,023. 19,024. 19,043.
19,044. 19,046. 19,049. 19,050. 19,053. 19,061. 19,063. 19,072. 19,077. 19,084. 19,089.
19,094. 19,100. 19,102. 19,112. 19,121. 19,127. 19,128. 19,150. 19,162. 19,174. 19,176.
19,178. 19,180. 19,197. 19,199. 19,202. 19,235. 19,259. 19,260. 19,274. 19,308. 19,312.
19,318. 19,323. 19,326. 19,331. 19,342. 19,351. 19,354. 19,356. 19,383. 19,390. 19,397.
19,404. 19,422. 19,443. 19,448. 19,449. 19,483. 19,508. 19,512. 19,514. 19,522. 19,531.
19,533. 19,538. 19,539. 19,560. 19,569. 19,583. 19,591. 19,604. 19,607. 19,611. 19,612.
19,625. 19,626. 19,637. 19,660. 19,668. 19,686. 19,697. 19,704. 19,716. 19,726. 19,735.
19,753. 19,763. 19,765. 19,781. 19,794. 19,796. 19,798. 19,802. 19,814. 19,815. 19,816.
19,819. 19,824. 19,829. 19,835. 19,838. 19,840. 19,848. 19,854. 19,855. 19,856. 19,862.
19,864. 19,875. 19,883. 19,901. 19,908. 19,920 19,925. 19,931. 19,938. 19,941. 19,949.
19,955. 19,964. 19,980. 19,985. 19,994. 19,996. 20,016. 20,019. 20,031. 20,042. 20,050.
20,061. 20,069. 20,074. 20,079. 20,090. 20,092. 20,094. 20,097. 20,110. 20,131. 20,136.
20,137. 20,139. 20,145. 20,149.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 15 und 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 15 u. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1857:

Litt. E. No. 1854. à 10 Rthlr.

b) vom 1. April 1858:

Litt. E. No. 1979. 5178. 11,947. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 1206. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 9919. à 25 Rthlr.
„ E. No. 4739. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1859:

Litt. C. No. 7290. 7329. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 308. 327. 563. 751. 1163. 1356. 1616. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4245. 4527. 4623. 4636. 4952. 5253. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9835. 9980. 10,005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1860:

Litt. A. No. 12,435. 14,661. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
„ C. No. 4137. 9678. 12,891. 15,173. à 100 Rthlr.
„ D. No. 3443. 4403. 4406. 6620. 9964. à 25 Rthlr.
„ E. No. 63. 150. 817. 850. 1223. 1567. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 5748. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758. à 10 Rthlr.

f) vom 1. October 1860:

Litt. A. No. 14,787. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 4978. à 500 Rthlr.
„ C. No. 7963. 9150. 11,461. 17,129. à 100 Rthlr.
„ D. No. 3661. 3772. 4885. 5213. 7474. 9028. 9728. 11,022. 13,011. à 25 Rthlr.
„ E. No. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2328. 2979. 3552. 4121. 4124. 4414. 4769. 4871. 5076. 5319. 5405. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 8984. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741. à 10 Rthlr.

g) vom 1. April 1861:

Litt. A. No. 4224. à 1000 Rthlr.
„ C. No. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816. à 100 Rthlr.
„ D. No. 2446. 2803. 6331. 6609. 10,809. 12,493. à 25 Rthlr.
„ E. No. 41. 136. 137. 349. 684. 1618. 3085. 3593. 4637. 4891. 5293. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7865. 7406. 7498. 7997. 8249. 8380. 8473. 9578. 9701. 9894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273. à 10 Rthlr.

Digitized by Google

h) vom 1. October 1861:

Litt. A. No. 1392. 5288. 15,835. 16,397. 19,642. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 669. à 500 Rthlr.
„ C. No. 149. 1283. 1372. 3166. 6353. 6891. 11,288, 11,773. à 100 Rthlr.
„ D. No. 1870. 2349. 3991. 6648. 9660. 12,741. 12,922. 13,364. à 25 Rthlr.
„ E. No. 375. 426. 592. 739. 840. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2402. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3380. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5387. 5494. 6463. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9070. 9148. 9404. 9636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036. 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403 à 10 Rthlr.

i) vom 1. April 1862:

Litt. A. No. 2598. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 395. 1186. à 500 Rthlr.
„ C. No. 2248. 2897. 5991. 8800. 10,997. à 100 Rthlr.
„ D. No. 116. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Rthlr.
„ E. No. 28. 189. 368. 816. 870. 1740. 2105. 2285. 2291. 2583. 2584. 2801. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5055. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9005. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Rthlr.

k) vom 1. October 1862:

Litt. A. No. 7883. 18143. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2911. 4540. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1390. 2093. 2685. 4231. 5970. 6715. 7385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647. à 100 Rthlr.
„ D. No. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 10,157. 11,991. 12,282. à 25 Rthlr.
„ E. No. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1038. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3679. 3874. 3966. 4144. 4162. 4428. 4751. 4793. 4981. 5552. 5657. 5680. 5872. 5980. 6201. 6586. 6733. 7046. 7084. 7117. 7168. 7210. 7274. 7558. 8057. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9048. 9221. 9346. 9416. 9452. 9574. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954. à 10 Rthlr.

l) vom 1. April 1863:

Litt. A. No. 5190. 6219. 13,879. 15,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142 à 1000 Rthlr.
„ C. No. 1648. 2335. 5482. 6334. 7899. 9964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853. à 100 Rthlr.
„ D. No. 1960. 2012. 4518 5015. 7257. 8118. 8229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194. à 25 Rthlr.
„ E. No. 186. 757. 819. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2102. 2165. 2438. 2968. 2997. 3045. 3101. 3185. 3277. 3483. 3766. 4025. 4143. 4340. 4534. 4556. 4770. 5113. 5270. 5459. 5477. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6063. 6275. 6331. 6481. 6782. 6923. 6946. 7489. 7745. 8431. 8593. 9127. 9299. 9445. 9739. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080.

Litt. E. No. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828. 17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656. 19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,886. 19,889. à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(329) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 13. Mai 1865:

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2. des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

87	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	87,000	Rthlr.,
22	"	"	B.	à	500	"	" "	11,000	"
71	"	"	C.	à	100	"	" "	7,100	"
44	"	"	D.	à	25	"	" "	1,100	"
737	"	"	E.	à	10	"	" "	7,370	"
Zusammen 961 Stück im Werthe von								113,570	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath u. Notar.

s. u. s.

(gez.) Schellwitz. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(330) In Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Thlr. und zwar:

148 Stück Lit. A. à 500 Thlr.

No. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297, 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

No 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138. 141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268. 270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362. 364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489. 494 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301. 1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383. 1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434.

Digitized by Google

No. 1447. 1452. 1482. 1496. 1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550.
1552. 1556. 1558. 1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633.
1634. 1636. 1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706.
1711. 1715. 1720. 1729. 1733. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799.
1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931. 1939.
1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003. 2005. 2007.
2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104. 2113. 2121. 2122.
2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197. 2203. 2204. 2205. 2211.
2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298. 2301. 2302. 2306. 2307. 2309.
2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343. 2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383.
2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427. 2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445.
2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513. 2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550.
2556. 2558. 2572. 2579. 2586. 2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691.
2701. 2703. 2704. 2706. 2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738 2741. 2747. 2748. 2751.
2760. 2764. 2765. 2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836.
2846. 2851. 2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902.
2910. 2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025.
3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118. 3136.
3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582. 3583. 3586.
3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713. 3720. 3733. 3761.
3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850. 3858. 3859. 3864. 3866.
3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963. 3965. 3969. 3971. 3974. 3975.
3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019. 4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051.
4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099. 4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136.
4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169. 4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211.
4229. 4232. 4237. 4241. 4245. 4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287.
4290. 4291. 4292. 4298. 4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360.
4373. 4374. 4379. 4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462.
4472. 4477. 4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548.
4549. 4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638.
4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730. 4747.
4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823. 4827. 4837.
4841.

130 Stück Lit. C. à 25 Thlr.

No. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106. 113. 114. 118.
248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318. 325. 331. 338. 345. 350.
352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427. 429. 436. 440. 441. 447. 452. 476.
483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532. 543. 549. 551. 557. 559. 564. 582. 583. 584.
585. 593. 600. 606. 619. 625. 633. 634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708.
714. 723. 734. 742. 756. 758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833.
835. 839. 854. 866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981.
997.

hierdurch gekündigt und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 1. Juli 1865

unter Auslieferung der Obligationen in courfähigem Zustande bei unserer Kasse (Albrechtsstraße No. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2. Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4⅓ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 14. Dezember 1864.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Digitized by Google

(331) Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Litt. B.

à 4 Prozent

1. auf Neugersdorf, Kreis Glatz, ausgefertigt den 8. Februar 1837:

Nr. 1025 und 1026 à 500 Thlr.
= 3031 = 3032 à 200 Thlr.
= 5561 bis incl. 5563 à 100 Thlr.
= 10621 = 10626 à 50 Thlr.
= 20741 = 20750 à 25 Thlr.

2. auf Rettkau nebst Zubehör, Kreis Glogau, ausgefertigt den 26. Mai 1837:

Nr. 27 bis incl. 31 à 1000 Thlr.
= 1054 = 1061 à 500 Thlr.
= 3067 = 3077 à 200 Thlr.
= 5633 = 5655 à 100 Thlr.
= 10763 = 10786 } à 50 Thlr.
= 10788 = 10791 }
= 10793 = 10797 }
= 10799 = 10807 }
= 21020 = 21038 } à 25 Thlr.
= 21040 = 21049 }
= 21051 = 21068 }
= 21070 = 21071 }
= 21073 = 21085 }
= 21087 = 21101 }
= 21103 = 21109 }

3. auf Ober- und Nieder-Postelwitz, Kreis Oels, ausgefertigt den 19. October 1837:

Nr. 48 à 1000 Thlr.
= 1085 à 500 Thlr.
= 3119 und 3120 à 200 Thlr.
= 5737 bis incl. 5740 à 100 Thlr.
= 10971 = 10977 à 50 Thlr.
= 21435 = 21448 à 25 Thlr.

4. auf Ruschinowitz und Klein-Droniowitz, Kreis Lublinitz, ausgefertigt den 10. Januar 1840:

Nr. 264 bis incl. 273 und 275 à 1000 Thlr.
= 1538 = 1550 } à 500 Thlr.
= 1552 = 1555 }
= 3981 = 3993 } à 200 Thlr.
= 3995 = 4000 }
= 6947 = 6962 } à 100 Thlr.
= 6964 = 6975 }

5. auf Glinitz, Zborowski und Bogdalla, Kreis Lublinitz, ausgefertigt den 10. Januar 1840:

Nr. 276 bis incl. 287 à 1000 Thlr.
= 1556 = 1568 à 500 Thlr.
= 4001 = 4005 } à 200 Thlr.
= 4007 = 4008 }
= 4010 = 4020 }
= 6977 = 7000 } à 100 Thlr.
= 7002 = 7006 }

6. auf Wettschütz, Kreis Glogau, ausgefertigt den 30. October 1842:

Nr. 520 à 1000 Thlr.
= 1995 bis incl. 1998 à 500 Thlr.
= 4791 = 4802 à 200 Thlr.
= 8431 = 8432 } 100 Thlr.
= 8434 = 8436 }
= 8438 = 8454 }
= 11677 = 11678 à 50 Thlr.
= 22762 = 22765 à 25 Thlr.

7. auf Baumgarten, Kreis Creutzburg, ausgefertigt den 6. November 1842:

Nr. 526 und 527 à 1000 Thlr.
= 2011 und 2015 à 500 Thlr.
= 4826. 4827. 4829. 4835 und 4836 à 200 Thlr.
= 8505. 8506. 8507. 8508. 8510. 8513. 8515. 8518. 8521. 8522. 8524 u. 8526 à 100 Thlr.
= 22772 à 25 Thlr.

8. auf Klein-Tinz und Carowahne, Kreis Breslau, ausgefertigt den 6. Dezember 1848:

Nr. 40775 bis incl. 40788 à 1000 Thlr.
= 44467 = 44492 à 500 Thlr.
= 51060 = 51102 à 200 Thlr.
= 63758 = 63797 u. 63799 à 100 Thlr.
= 79292 = 79294 à 50 Thlr.
= 82287 = 82288 à 25 Thlr.

à 3½ Prozent:

9. auf die Herrschaft Rohnstock, Kreis Bolkenhayn, ausgefertigt den 26. Oktober 1843:

Nr. 15451 bis incl. Nr. 15513 à 200 Thlr.

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zins-Coupons

bis zum 15. August dieses Jahres

gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons an unsre Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) hierselbst einzureichen, widrigenfalls das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird.

Breslau, den 17. Mai 1865.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by

(332) Bekanntmachung. Es ist die Umschreibung der nachstehend verzeichneten, zum Umlaufe nicht geeigneten schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe in kursfähige Papiere bei uns beantragt worden:

1. Jentsch N. G. No. 3 über 300 Thlr. mit dem Vermerke: „Für den Eigenthümer Webergesellen Heinrich Heisig außer Kours gesetzt. Neustadt O./Schl., den 30. Juli 1850. Der Magistrat. Bock." Antragsteller: J. A. Kohl zu Teschen.
2. Biegnitz G. S. No. 97 über 100 Thlr. mit einem durchstrichenen und dadurch unleserlich gewordenen Vermerke., Antragsteller: Glogau-Sagan'sche Fürstenthumslandschaft zu Glogau.
3. Bienowitz L. W., Herrnstadter Kreis, No. 14 über 70 Thlr., mit Rasuren auf der Kehrseite. — Jäschkendorf L. W. No. 17 über 400 Thlr. mit dem Vermerke: „Außer Kours gesetzt. Döringau, den 8. Septbr. 1847. J. verwittw. Bänisch." — Antragsteller: Liegnitz-Wohlau'sche Fürstenthumslandschaft zu Liegnitz.
4. Ob.-Nied.-Boguslawitz Oe. M. No. 4 über 1000 Thlr. mit den Vermerken: „Dieser Pfandbrief gehört mir. Anna Maria Hilscher geb. Voltolini in Ohlau", und: „Vorstehende Erklärung nehme ich hiermit zurück und cedire diesen Pfandbrief an den Inhaber desselben. Maria Hilscher geb. Voltolini." Antragsteller: Oels-Militsch'sche Fürstenthumslandschaft zu Oels.
5. Mittel-Steinsdorf L. W. No. 12 über 600 Thlr. mit dem Vermerke: „Dieser Pfandbrief ist mein Eigenthum und soll niemand außer mir Endesunterschriebenen weder Kapital noch Zinsen darauf erheben können. Neustadt in Oberschlesien, den 4. Mai 1821. Emanuel Freiherr von Hundt." Antragsteller: Stadtpfarrer Erzpriester Nippe in Ottmachau.

Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate, und spätestens am 1. August 1865 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere werden kassirt und die Antragsteller statt derselben neue kursfähige Papiere, oder soweit inzwischen eine Kündigung stattgefunden, die Valuten erhalten werden.

Breslau, am 4. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(333) Bekanntmachung. Der Bauergutsbesitzer August Elöner Hyp.-No. 74 in Egelsdorf, hiesigen Kreises, beabsichtigt auf seinem Grundstücke, 1058' von seinem Gehöft und 930' von der Flinsberg-Friedeberger Chaussee entfernt, einen feststehenden Ziegelofen zu errichten.

Unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (Ges.-S. S. 750) und Abschnitt 7 der Instruction vom 31. August 1861 A.-B. S. 204 bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen gegen dasselbe binnen einer 14tägigen Frist bei der Polizei-Verwaltung zu Flinsberg anzubringen sind und daß diese Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch ist.

Beschreibung, Zeichnung und Plan dieser Anlage liegen bei der Polizei-Verwaltung zu Flinsberg zur Einsicht aus.

Löwenberg, den 23. Mai 1865. Der Königl. Landrath-Amts-Verweser. v. Haugwitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(334) Der bisherige Ober-Bau-Inspektor Baurath Herrmann ist zum Regierungs- und Baurath ernannt worden.

Liegnitz, den 22. Mai 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(335) Dem invaliden Bombardier und Hilfstrompeter Robert Günzel ist die Kreis-Kassen-Diener- und Executor-Stelle in Sprottau nunmehr definitiv übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Mai 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(336) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Beigeordneten und Kämmerers Stahn in Bunzlau zum Bürgermeister daselbst,
die anderweit erfolgten Wahlen des Kreisgerichts-Secretairs a. D. Stelzer, des Destillateurs Berner und des Seifensiedermeisters Erler in Greiffenberg zu Rathmännern daselbst,
die Wahl des Kaufmanns und Stadtältesten Stenzel in Haynau zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Buchdruckereibesitzers Hellmich in Beuthen a/O zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Färbermeisters Müller und Fleischermeisters Schwade in Schlawa zu Rathmännern daselbst;

Digitized by Google

die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer R. J. Böhm zum siebenten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Neusalz a/O.

(337) Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Giehren, P. C. Spangenberg, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Goldberg.

(338) Verzeichniß
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Nieder-Baumgarten und Heinzenwalde	2	Hoffmann, Ehrenfried	Bauergutsbesitzer	Nieder-Baumgarten.
Langhellwigsdorf	12	Küster, Wilhelm	Müllermeister	Langhellwigsdorf.
Nieder-Würgsdorf, Neu-Würgsdorf u. Würgshalbendorf	39	Geisler, Karl	Bauergutsbesitzer	Nieder-Würgsdorf.
		Kreis Hirschberg.		
Stadt Hirschberg	I.	Lampert, Friedrich	Kaufmann	Hirschberg.
dto.	II.	Lannte	Bleichermeister	dto.
dto.	III.	Schmidt, Moritz	Porzellanfabrikant	dto.
		Kreis Jauer.		
Triebelwitz	33	Otto, Adolf	Wirthschafts-Inspektor	Triebelwitz.
		Kreis Landeshut.		
Stadt Liebau	3	Schindler, Josef Eduard	Kaufmann	Liebau.

Vermischte Nachrichten.

(339) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate März und April d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten März und April cr. im Ganzen genommen günstig, die Zahl der Kranken in Betreff der leichten Krankheitsformen zwar erheblich, hinsichtlich der schwereren Erkrankungen aber mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig und die Sterblichkeit nicht außerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse.

Allgemeine durchgreifende Epidemien und Contagionen kamen nicht vor. Die Masern gelangten jedoch in einigen Districten zu einer erheblichen Verbreitung, hatten aber im Ganzen einen gutartigen Verlauf, obwohl hin und wieder in Folge unangemessenen Verhaltens oder verabsäumter ärztlicher Hilfe in den schwereren Fällen ein tödtlicher Verlauf eintrat.

Die Pocken blieben bei schleuniger Ausführung der Vaccination und Revaccination, Verhütung alles unnöthigen Verkehrs in den Krankenzimmern und genügender Ausführung des fortlaufenden und Schluß-Desinfections-Verfahrens auf einzelne Fälle beschränkt, abgesehen von einem Kreise, welcher der Einschleppung des Pocken-Contagii längere Zeit hindurch ausgesetzt war und in welchem durch die Beschaffenheit der Wohnungsräume die Verhütung unnöthigen Verkehrs in den Krankenzimmern sehr erschwert wurde und besonders deshalb die Krankheit zu einer größeren Verbreitung gelangte.

Der allgemeine dynamische Krankheits-Character blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen, entwickelte kaum erhebliche Intensität und begünstigte subinflammatorische Zustände.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische.

Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, catarrhalische Affectionen der Schleimhaut der Nase, der Mundhöhle, des Kehlkopfs und der Bronchien, catarrhalische Halsentzündungen, Catarrhe des Magens und Darmkanals, catarrhalische Augenentzündungen, entzündliche Zustände der Pleura, der Lungen, rheumatische Affectionen der Muskeln, seltener der Gelenke, rheumatische Koliken, intermittirende Fieber, Erespipelaceen. Nur hin und wieder äußerte sich bei fieberhaften rheumatischen Affectionen eine nähere Beziehung zum Cerebral- und Spinalsystem und eine Geneigtheit zu serösen Exsudationen.

Digitized by Google

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Tollwuth bei den Hunden und Rotzkrankheit bei den Pferden ausgeschlossen, im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, den 9. Mai 1865. Königliche Regierung.

(340) Patente.

Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers u. Schmidt'schen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22. Liegnitz, den 3. Juni 1865.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch' regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(341) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6079. das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865;

" 6080. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thlrn. Vom 10. April 1865;

" 6081. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im § 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen;

" 6082. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865; und

" 6083. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(342) In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (G.-S. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer,

Digitized by Google

a) von den Mitgliedern:
Kaufmann Weinmann,
Kaufmann Bänisch,
Banquier Schlesinger,
b) von den Stellvertretern:
Kaufmann Rosenthal,
Kaufmann Klein,

ausgeschieden.

Bei den demzufolge am 27. April c. stattgehabten Ersatzwahlen sind,

a) zu Mitgliedern:
Kaufmann Weinmann,
Kaufmann Bänisch,
Kaufmann Gebauer,
b) zu Stellvertretern:
Kaufmann Rosenthal und
Kaufmann Cassel,

wieder resp. neugewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Wieder- resp. Neugewählten die Wahl angenommen haben und die gesetzlich erforderliche Qualification besitzen, so bringe ich dies nach Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. Mai 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(343) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Physicus Dr. Krause zu Rothenburg O/L. für Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung die silberne Impf-Medaille und den Kreis-Wund-Aerzten Straßner in Ruhland, Schickart in Märzdorf, Bielitz in Gr.-Tinz und dem Wundarzt Geyer hierselbst eine Impfprämie verliehen.

Liegnitz, den 20. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(344) Mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 13 Mai c. sind wir ermächtigt worden, hinsichtlich der noch vielfach in den Hypothekenbüchern eingetragenen Grundsteuern und solcher reservirten Steuern, welche unzweifelhaft in Wegfall kommen, die erforderlichen Löschungs-Consense auf die desfallsigen Anträge der Gerichte zu ertheilen.

Indem wir dies zur Kenntnißnahme der Betheiligten bringen, bemerken wir, daß derartige Löschungs-Anträge bei den resp. Gerichten zu stellen sind.

Liegnitz, den 23. Mai 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(345) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung die Anordnung getroffen ist, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. Jahres ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Rthlr. zu entrichten ist.

Liegnitz, den 26. Mai 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(346) Mit dem 1. Juni d. J. treten in

Brieg, Reg.-Bezirk Liegnitz, 1 Meile von Beuthen a/O. und 2 Meilen von Glogau,
Lang-Heinersdorf, 1½ Meilen von Freystadt i/Schl. und 1½ Meilen von Sprottau und
Rietschütz, 1 Meile von Gramschütz,

Post-Expeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit.

Der Postverkehr von Brieg, Reg.-Bez. Liegnitz, wird vermittelt werden durch die täglichen Personenposten zwischen Glogau und Grünberg und zwischen Glogau und Crossen. Dieselben gehen durch Brieg:

nach Glogau ungefähr um 3¼ Uhr früh und 2¼ Uhr Nachmittags,
nach Grünberg und resp. Crossen ungefähr um 12 Uhr Nachts und 2½ Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

am Donnerstag den 3. August in Markliſſa, für den Aushebungsbezirk Markliſſa;
am Sonnabend den 5. August in Lauban, für den Aushebungsbezirk Lauban;
am Montag den 7. August in Löwenberg, für den Aushebungsbezirk Löwenberg.

Liegnitz, den 7. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(361) Wir machen hiermit das handeltreibende Publikum auf den Art. 26 des vom 1. k. Mts. ab in Wirkſamkeit tretenden Handelsvertrags mit Frankreich de 2. Auguſt 1862 aufmerkſam.

Nach demſelbem können die dieſſeits für ihren Gewerbebetrieb geſetzlich beſteuerten Fabrikanten und Kaufleute ſowie ihre reiſenden Diener, in Frankreich, ohne dafür einer Gewerbeſteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geſchäft machen und mit oder ohne Proben Beſtellungen ſuchen, ohne jedoch Waaren mit ſich herumzuführen. Zu dem Ende haben ſie ſich durch ihre Gewerbeſteuer-Veranlagungs-Behörde ein Gewerbe-Legitimations-Atteſt ertheilen zu laſſen und mit dieſem bei dem betreffenden Präfecten in Frankreich behufs Erlangung eines ſteuerfreien Patentes (Gewerbeſcheines) zu melden. Liegnitz, den 5. Juni 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

(362) In Folge höherer Beſtimmung wird die Chauſſeegeld-Erhebung auf der von Bunzlau nach Hainau führenden Chauſſee vom 1. Juli d. J. ab in der Art verändert werden, daß mit Aufhebung der jetzt beſtehenden Hebeſtelle in Kreibau das Chauſſeegeld bei den beiden neu errichteten Hebeſtellen zu Wolfshain und Peterswaldau für je 1 Meile zur Erhebung kommt.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß geſetzt.

Breslau, den 31. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

(363) Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 sequ. beſtimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback ſich beſchäftigenden Bewohner verfallen, wenn ſie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Beſtimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Taback bepflanzten Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(364) Das am 3. April 1860 verliehene Braunkohlenbergwerk „zur Hoffnung" bei Queißen, Kreis Steinau, iſt wegen unterlaſſener Rezeßgelderzahlung in das landesherrliche Bergfreie zurückgefallen.

Breslau, den 23. Mai 1865. Königliches Oberbergamt.

(365) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 beſtimmt:

Die Gerichtsferien ſollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September ſtattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht ſchleunigen Sachen, ſowohl in Bezug auf die Abfaſſung der Erkenntniſſe, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwalte haben ſich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Geſuche zu enthalten. Schleunige Sachen müſſen als ſolche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Geſuche ein, ſo werden ſie zwar präſentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte ſind jedoch nicht verpflichtet, dieſelben während der Ferien zu erledigen.

Dieſe Beſtimmungen ſind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Partheien und Rechtsanwalte wollen ſie beachten und während der Ferien Anträge nur in ſolchen Sachen anbringen, welche einer Beſchleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(366) Aufkündigung
von ausgelooſten Rentenbriefen der Provinz Schleſien.

Bei der heute in Gemäßheit der Beſtimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 im Beiſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten Verlooſung

Digitized by Google

der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Rthlr. gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à. 1000 Rthlr.

No. 30. 66. 246. 631. 725. 1006. 1612. 1738. 1753. 1931. 2116. 2837. 3128. 3532. 3630. 3649. 3874. 4355. 4473. 4525. 4548. 4700. 4779. 4892. 5195. 5449. 6003. 6114. 6410. 6820. 6977. 7265. 7450. 7830. 7880. 8035. 8059. 8377. 8860. 9130. 9193. 9357. 9494. 9658. 9792. 9802. 10,274. 10,431. 10,940. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

23 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1128. 1147. 1260. 1712. 1895. 2351. 2484. 2644. 2655. 3433. 3815. 4171. 4285. 4821. 4849. 5120. 5625.

82 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1020. 1026. 1365. 1421. 1433. 1707. 1937. 2533. 2562. 2904. 3592. 3749. 3887. 4159. 4196. 4413. 4429. 4566. 4596. 4671. 4713. 4748. 5040. 5462. 5509. 5584. 6054. 6151. 6848. 7104. 7631. 7677. 8498. 8614. 8815. 9012. 9058. 9487. 9654. 10,659. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245. 12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.:

No. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1046. 1114. 1432. 1685. 2083. 2314. 2405. 2802. 2965. 3147. 3218. 3645. 3707. 3787. 3872. 4732. 5441. 5683. 5723. 5757. 5891. 6007. 6461. 6926. 7014. 7070. 7357. 7548. 7780. 7804. 7939. 7970. 8053. 8623. 8810. 8831. 9404. 9892. 9960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851. 862. 864. 952. 956. 963. 994. 1015. 1016. 1043. 1047. 1049. 1050. 1051. 1066. 1083. 1108. 1113. 1126. 1132. 1134. 1168. 1172. 1189. 1194. 1222. 1239. 1271. 1272. 1322. 1323. 1337. 1338. 1340. 1348. 1350. 1358. 1369. 1370. 1374. 1378. 1384. 1391. 1397. 1410. 1413. 1448. 1467. 1482. 1485. 1487. 1499. 1511. 1521. 1525. 1545. 1555. 1586. 1609. 1619. 1629. 1647. 1682. 1704. 1716. 1775. 1790. 1791. 1816. 1820. 1828. 1845. 1855. 1876. 1897. 1899. 1903. 1924. 1933. 1948. 1954. 1955. 1973. 1984. 1987. 2006. 2046. 2060. 2084. 2089. 2104. 2146. 2148. 2159. 2161. 2162. 2171. 2175. 2178. 2202. 2204. 2212. 2235. 2243. 2286. 2309. 2325. 2330. 2360. 2386. 2389. 2391. 2392. 2404. 2428. 2432. 2442. 2447. 2461. 2471. 2506. 2516. 2533. 2541. 2570. 2593. 2596. 2636. 2637. 2652. 2659. 2677. 2684. 2687. 2698. 2699. 2700. 2722. 2751. 2752. 2754. 2780. 2782. 2804. 2816. 2820. 2828. 2834. 2848. 2867. 2898. 2937. 2967. 2989. 2990. 3009. 3028. 3048. 3072. 3092. 3120. 3126. 3142. 3149. 3163. 3174. 3179. 3180. 3228. 3247. 3266. 3284. 3292. 3298. 3330. 3364. 3370. 3378. 3384. 3385. 3404. 3411. 3415. 3416. 3424. 3432. 3434. 3445. 3455. 3474. 3491. 3496. 3511. 3541. 3555. 3566. 3579 3605. 3612. 3615. 3633. 3647. 3648. 3717. 3719. 3728. 3738. 3742. 3799. 3800. 3808. 3841. 3844. 3846. 3870. 3881. 3929. 3941. 3949. 3960. 3994. 3998. 4001. 4020. 4041. 4062. 4063. 4072. 4101. 4125. 4134. 4140. 4203. 4208. 4213. 4224. 4225. 4235. 4236. 4253. 4261. 4262. 4304. 4325. 4331. 4368. 4373. 4377. 4384. 4396. 4399. 4404. 4407. 4429. 4440. 4484. 4506. 4519. 4520. 4567. 4573. 4589. 4619. 4625. 4640. 4651. 4709. 4711. 4724. 4732. 4735. 4736. 4762. 4771. 4773. 4803. 4840. 4844. 4855. 4898. 4935. 4939. 4944. 4955. 4989. 4998. 5011. 5013. 5034. 5057. 5082. 5086. 5092. 5106. 5109. 5159. 5179. 5183. 5196. 5233. 5236. 5243. 5271. 5283. 5291. 5305. 5307. 5320. 5324. 5332. 5337. 5341. 5351. 5354. 5362.

Digitized by Google

No. 6384. 6424. 6426. 6442. 6452. 6475. 6482. 6491. 6503. 6512. 6514. 6532. 6534. 6545.
6552. 6572. 6577. 6580. 6582. 6596. 6603. 6616. 6627. 6650. 6651. 6664. 6673. 6678.
6679. 6687. 6689. 6691. 6695. 6697. 6704. 6718. 6728. 6737. 6747. 6753. 6763. 6773.
6777. 6806. 6807. 6818. 6840. 6842. 6851. 6912. 6922. 6924. 6931. 6937. 6944. 6969.
6977. 6992. 6996. 7000. 7013. 7021. 7024. 7025. 7039. 7051. 7065. 7075. 7082. 7087.
7100. 7113. 7118. 7126. 7128. 7130. 7164. 7181. 7186. 7220. 7263. 7292. 7309. 7322.
7363. 7381. 7389. 7399. 7410. 7411. 7413. 7435. 7459. 7468. 7472. 7495. 7510. 7511.
7519. 7544. 7550. 7562. 7599. 7643. 7645. 7677. 7690. 7693. 7695. 7708. 7754. 7766.
7782. 7786. 7802. 7831. 7838. 7841. 7848. 7849. 7868. 7886. 7888. 7907. 7927. 7956.
8003. 8071. 8076. 8088. 8090. 8092. 8101. 8112. 8136. 8138. 8160. 8165. 8187. 8206.
8208. 8210. 8212. 8216. 8219. 8247. 8250. 8252. 8255. 8267. 8273. 8277. 8294. 8306.
8323. 8343. 8344. 8384. 8391. 8407. 8409. 8435. 8440. 8447. 8451. 8488. 8492. 8508.
8556. 8563. 8572. 8575. 8591. 8597. 8598. 8599. 8601. 8605. 8608 8660. 8661. 8689.
8696. 8701. 8731. 8756. 8776. 8807. 8815. 8823. 8833. 8839. 8876. 8896. 8930. 8933.
8938. 8944. 8948. 8952. 8963. 8969. 8992. 9043. 9049. 9051. 9052. 9091. 9093. 9123.
9131. 9133. 9137. 9199. 9228. 9254. 9259. 9263. 9297. 9305. 9321. 9322. 9330. 9343.
9352. 9371. 9374. 9434. 9437. 9456. 9472. 9494. 9498. 9535. 9537. 9555. 9580. 9582.
9584. 9597. 9603. 9629. 9639. 9656. 9667. 9679. 9680. 9683. 9685. 9732. 9745. 9765.
9776. 9805. 9811. 9814. 9824. 9841. 9864. 9886. 9905. 9930. 10,009. 10,014. 10,024.
10,040. 10,073. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,248. 10,293. 10,295.
10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444. 10,450.
10,456. 10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,608. 10,626. 10,629.
10,682. 10,687. 10,691. 10,708. 10,728. 10,738. 10,763. 10,774. 10,775. 10,783. 10,810.
10,829. 10,847. 10,867. 10,873. 10,887. 10,889. 10,890. 10,903. 10,908. 10,914. 10,951.
10,962. 11,002. 11,005. 11,010. 11,011. 11,033. 11,038. 11,045. 11,048. 11,049. 11,068.
11,093. 11,103. 11,108. 11,116. 11,140. 11,148. 11,171. 11,172. 11,223. 11,225. 11,227.
11,258. 11,261. 11,264. 11,269. 11,270. 11,279. 11,308. 11,313. 11,319. 11,320. 11,340.
11,352. 11,353. 11,361. 11,365. 11,368. 11,372. 11,373. 11,392. 11,402. 11,413. 11,421.
11,431. 11,477. 11,481. 11,495. 11,507. 11,511. 11,512. 11,520. 11,523. 11,536. 11,541.
11,556. 11,560. 11,593. 11,595. 11,614. 11,615. 11,631. 11,635. 11,644. 11,650. 11,674.
11,675. 11,682. 11,687. 11,735. 11,805. 11,827. 11,828. 11,879. 11,896. 11,924. 11,933.
11,965. 11,976. 11,997. 12,006. 12,010. 12,037. 12,038. 12,051. 12,068. 12,086. 12,087.
12,099. 12,105. 12,107. 12,132. 12,150. 12,154. 12,166. 12,174. 12,203. 12,204. 12,213.
12,238. 12,262. 12,277. 12,282. 12,318. 12,336. 12 339. 12,343. 12,371. 12,383. 12,399.
12,410. 12,433. 12,471. 12,489. 12,492. 12,500. 12,516. 12,527. 12,528. 12,546. 12,548.
12,582. 12,611. 12,637. 12,681. 12,689. 12,707. 12,745. 12,764. 12,766. 12,773. 12,774.
12,803. 12,835. 12,840. 12,847. 12,851. 12,875. 12,889. 12,901. 12,904. 12,909. 12,919.
12,927. 12,934. 12,956. 12,973. 12,981. 13,006. 13,007. 13,028. 13,046. 13,048. 13,065.
13,068. 13,072. 13,085. 13,094. 13,108. 13,117. 13,124. 13,142. 13,145. 13,193. 13,233.
13,243. 13,251. 13,256. 13,265 13,288. 13,290. 13,296. 13,299. 13,306. 13,332. 13,379.
13,380. 13,384. 13,385. 13,403. 13,437. 13,438. 13,442. 13,454. 13,476. 13,502. 13,509.
13,518. 13,542. 13,576. 13,627. 13,630. 13,637. 13,638. 13,657. 13,683. 13,728. 13,735.
13,747. 13,751. 13,756. 13,772. 13,801. 13,817. 13,818. 13,822. 13,837. 13,841. 13,859.
13,874. 13,882. 13,883. 13,911. 13,918. 13,924. 13,958. 13,974. 13,984. 13,989. 14,015.
14,024. 14,027. 14,030. 14,056. 14,065. 14,081. 14,083. 14,090. 14,096. 14,108. 14,114.
14,123. 14,141. 14,142. 14,160. 14,162. 14,178. 14,187. 14,208. 14,211. 14,215. 14,227.
14,239. 14,246. 14,252. 14,268. 14,272. 14,275. 14,279. 14,294. 14,301. 14,303. 14,324.
14,338. 14,342. 14,352. 14,359. 14,369. 14,371. 14,389. 14,392. 14,400. 14,406. 14,412.
14,440. 14,447. 14,453. 14,457. 14,485. 14,494. 14,507. 14,508. 14,512. 14,513. 14,553.
14,562. 14,595. 14,606. 14,620. 14,628. 14,649. 14,665. 14,675. 14,698. 14,699. 14,706.
14,714. 14,725. 14,731. 14,732. 14,740. 14,784. 14,795. 14,821. 14,831. 14,836. 14,840.
14,853. 14,866. 14,874. 14,893. 14,898. 14,900. 14,902. 14,911. 14,934. 14,978. 14,991.
14,992. 14,993. 15,003. 15,004. 15,009. 15,037. 15,051. 15,055. 15,063. 15,070. 15,074.

Digitized by Google

No. 15,085. 15,089. 15,098. 15,102. 15,138. 15,145. 15,179. 15,198. 15,207. 15,209. 15,235.
15,282. 15,294. 15,304. 15,321. 15,332. 15,383. 15,385. 15,394. 15,408. 15,413. 15,415.
15,456. 15,473. 15,482. 15,483. 15,486. 15,493. 15,522. 15,523. 15,524. 15,545. 15,553.
15,560. 15,562. 15,570. 15,600. 15,602. 15,607. 15,610. 15,621. 15,641. 15,652. 15,663.
15,683. 15,686. 15,702. 15,725 15,735. 15,736. 15,766. 15,794. 15,825. 15,854. 15,865.
15,870. 15,871. 15,872. 15,894. 15,903. 15,907. 15,920. 15,926. 15,930. 15,931. 15,941.
15,944. 15,949. 15,962. 15,969. 15,972. 16,098 16,116. 16,162. 16,163. 16,176. 16,180.
16,196. 16,201. 16,209. 16,251. 16,260. 16,289. 16,305. 16,328. 16,330. 16,343. 16,354.
16,356. 16,369. 16,374. 16,380. 16,409. 16,466. 16,472. 16,478. 16,488. 16,491. 16,493.
16,494. 16,498. 16,501. 16,506. 16,507. 16,511. 16,517. 16,560. 16,579. 16,581. 16,597.
16,623. 16,624. 16,625. 16,653. 16,656. 16,682. 16,693. 16,696. 16,734. 16,735. 16,756.
16,763. 16,772. 16,786. 16,801. 16,805. 16,809. 16,810. 16,818. 16,820. 16,832. 16,865.
16,870. 16,886. 16,891. 17,003. 17,011. 17,036. 17,050. 17,053. 17,058. 17,079. 17,101.
17,107. 17,109. 17,115. 17,158. 17,181. 17,192. 17,195. 17,206. 17,217. 17,227. 17,244.
17,249. 17,279. 17,281. 17,301. 17,309. 17,318. 17,328. 17,330. 17,349. 17,359. 17,380.
17,388. 17,485. 17,486. 17,489. 17,496. 17,498. 17,516. 17,518. 17,523. 17,535. 17,550.
17,567. 17,586. 17,603. 17,625. 17,635. 17,674. 17,682. 17,685. 17,697. 17,768. 17,779.
17,785. 17,792. 17,807. 17,815. 17,823. 17,829 17,831. 17,850. 17,876. 17,879. 17,892.
17,893. 17,927. 17,950. 17,976. 17,978. 17,992. 17,996. 18,005. 18,031. 18,058. 18,068.
18,071. 18,079. 18,112. 18,119. 18,120. 18,136. 18,142. 18,144. 18,149. 18,164. 18,202.
18,222. 18,226. 18,229. 18,269. 18,272. 18,276. 18,284. 18,296. 18,300. 18,313. 18,317.
18,326. 18,328. 18,329. 18,373. 18,382. 18,390. 18,397. 18,400. 18,405. 18,456. 18,466.
18,473. 18,477. 18,481. 18,520. 18,538. 18,557. 18,580. 18,588. 18,590. 18,600. 18,622.
18,624. 18,634. 18,639. 18,643. 18,697. 18,698. 18,716. 18,718. 18,725. 18,726. 18,727.
18,732. 18,738. 18,743. 18,744. 18,745. 18,761. 18,771. 18,774. 18,792. 18,798. 18,819.
18,828. 18,837. 18,840. 18,841. 18,863. 18,865. 18,874. 18,915. 18,919. 18,921. 18,928.
18,975. 18,977. 18,980. 19,004. 19,007. 19,010. 19,011. 19,018. 19,023. 19,024. 19,043.
19,044. 19,046. 19,049. 19,050. 19,053. 19,061. 19,063. 19,072. 19,077. 19,084. 19,089.
19,094. 19,100. 19,102. 19,112. 19,121. 19,127. 19,128. 19,150. 19,162. 19,174. 19,176.
19,178. 19,180. 19,197. 19,199. 19,202. 19,235. 19,259. 19,260. 19,274. 19,308. 19,312.
19,318. 19,323. 19,326. 19,331. 19,342. 19,351. 19,354. 19,356. 19,383. 19,390. 19,397.
19,404. 19,422. 19,443. 19,448. 19,449. 19,483. 19,508. 19,512. 19,514. 19,522. 19,531.
19,533. 19,538. 19,539. 19,560. 19,569. 19,583. 19,591. 19,604. 19,607. 19,611. 19,612.
19,625. 19,626. 19,637. 19,660. 19,668. 19,686. 19,697. 19,704. 19,716. 19,726. 19,735.
19,753. 19,763. 19,765. 19,781. 19,794. 19,796. 19,798. 19,802. 19,814. 19,815. 19,816.
19,819. 19,824. 19,829. 19,835. 19,838. 19,840. 19,848. 19,854. 19,855. 19,856. 19,862.
19,864. 19,875. 19,883. 19,901. 19,908. 19,920 19,925. 19,931. 19,938. 19,941. 19,949.
19,955. 19,964. 19,980. 19,985. 19,994. 19,996. 20,016. 20,019. 20,031. 20,042. 20,050.
20,061. 20,069. 20,074. 20,079. 20,090. 20,092. 20,094. 20,097. 20,110. 20,131. 20,136.
20,137. 20,139. 20,145. 20,149.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 15 und 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber

Digitized by Google

Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 15 u. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1857:

Litt. E. No. 1854. à 10 Rthlr.

b) vom 1. April 1858:

Litt. E. No. 1979. 5178. 11,947. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 1206. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 9919. à 25 Rthlr.
„ E. No. 4739. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1859:

Litt. C. No. 7290. 7329. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 308. 327. 563. 751. 1163. 1356. 1616. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4245. 4527. 4623. 4636. 4952. 5253. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9835. 9980. 10,005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1860:

Litt. A. No. 12,435. 14,661. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
„ C. No. 4137. 9678. 12,891. 15,178. à 100 Rthlr.
„ D. No. 3443. 4403. 4406. 6620. 9964. à 25 Rthlr.
„ E. No. 63. 150. 817. 850. 1223. 1567. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 5748. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758. à 10 Rthlr.

f) vom 1. October 1860:

Litt. A. No. 14,787. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 4978. à 500 Rthlr.
„ C. No. 7963. 9150. 11,461. 17,129. à 100 Rthlr.
„ D. No. 3661. 3772. 4885. 5213. 7474. 9028. 9728. 11,022. 13,011. à 25 Rthlr.
„ E. No. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2328. 2979. 3552. 4121. 4124. 4414. 4769. 4871. 5076. 5319. 5405. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 8984. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741. à 10 Rthlr.

Digitized by Google

g) vom 1. April 1861:

Litt. A. No. 4224. à 1000 Rthlr.
„ C. No. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816. à 100 Rthlr.
„ D. No. 2446. 2803. 6331. 6609. 10,809. 12,493. à 25 Rthlr.
„ E. No. 41. 186. 137. 349. 684. 1618. 3085. 3593. 4637. 4891. 5293. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7365. 7406. 7498. 7997. 8249. 8380. 8473. 9578. 9701. 9894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273. à 10 Rthlr.

h) vom 1. October 1861:

Litt. A. No. 1392. 5288. 15,835. 16,397. 19,642. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 669. à 500 Rthlr.
„ C. No. 149. 1283. 1372. 3166. 6353. 6891. 11,288. 11,773. à 100 Rthlr.
„ D. No. 1870. 2349. 3991. 6648. 9660. 12,741. 12,922. 13,364. à 25 Rthlr.
„ E. No. 375. 426. 592. 739. 840. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2402. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3380. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5387. 5494. 6463. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9070. 9148. 9404. 9636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036. 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403 à 10 Rthlr.

i) vom 1. April 1862:

Litt. A. No. 2598. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 395. 1186. à 500 Rthlr.
„ C. No. 2248. 2897. 5991. 8800. 10,997. à 100 Rthlr.
„ D. No. 116. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Rthlr.
„ E. No. 28. 189. 368. 816. 870. 1740. 2105. 2285. 2291. 2583. 2584. 2801. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5055. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9005. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Rthlr.

k) vom 1. October 1862:

Litt. A. No. 7883. 18143. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2911. 4540. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1390. 2093. 2685. 4231. 5970. 6715. 7385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647. à 100 Rthlr.
„ D. No. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 10,157. 11,991. 12,282. à 25 Rthlr.
„ E. No. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1038. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3679. 3874. 3966. 4144. 4162. 4428. 4751. 4798. 4981. 5552. 5657. 5680. 5872. 5980. 6201. 6586. 6733. 7046. 7084. 7117. 7168. 7210. 7274. 7559. 8057. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9048. 9221. 9346. 9416. 9452. 9574. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954. à 10 Rthlr.

l) vom 1. April 1863:

Litt. A. No. 5190. 6219. 13,879. 15,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142. à 1000 Rthlr.

Litt. C. No. 1648. 2335. 5482. 6334. 7899. 9964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853. à 100 Rthlr.

„ D. No. 1960. 2012. 4518 5015. 7257. 8118. 8229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194. à 25 Rthlr.

„ E. No. 186. 757. 819. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2102. 2165. 2438. 2968. 2927. 3045. 3101. 3185. 3277. 3483. 3766. 4025. 4143. 4340. 4534. 4556. 4770. 5113. 5270. 5459. 5477. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6063. 6275. 6331. 6481. 6782. 6923. 6946. 7489. 7745. 8431. 8593. 9127. 9299. 9445. 9739. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828. 17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656. 19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,886. 19,889. à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(367) Der Artikel „geschlemmte Kreide" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan ebenso wie „rohe Kreide" zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 22. Mai 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(368) Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Spezial-Tarif für

Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien ꝛc. in Wagenladungen

hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad 1 in der Anmerkung zu 5, Seite 8 desselben, speciell genannt sind. Bromberg und Berlin, den 1. Juni 1865.

Königliche Direction der Ostbahn.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(369) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1865 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3. bis 24. Juli 1865 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschaftskasse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Litters, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$-prozentigen von den 4-prozentigen konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Juni 1865 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Banquier J. Saling,
in Dresden bei dem Banquier M. Kaskel.

Breslau, den 31. Mai 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(370) An Stelle des jetzigen Regierungs-Vice-Präsidenten Herrn v. Götz ist der Regierungs-Rath v. Schuckmann hierselbst zum Syndikus des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien ernannt worden.

Breslau, den 31. Mai 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath, Ober-Präsident und Vorsitzender des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(371) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Weißgerbermeisters Güttler in Hohenfriedeberg zum Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer daselbst;
die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer A. Knauthe zum Lehrer in Hammer, Kreis Grünberg.

(372) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Mai 1865.

A. Beim Appellations-Gericht:

Befördert: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätar Hubert zu Grünberg zum Appellationsgerichts-Büreau-Diätar.

B. Bei den Kreisgerichten:

Befördert: Der Gerichts-Assessor Schuberth zu Guhrau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schroda.
Der Bureau-Diätar Lucks zu Sprottau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Grünberg.
Der Bureau-Diätar Kohlmann zu Sagan zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz.
Der Büreau-Gehilfe Grimmig zu Glogau zum Bureau-Diätar.
Der Civil-Supernumerar Donnerstag zu Ratibor zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sprottau.
Der Civil-Supernumerar Ritter zu Gleiwitz zum Büreau-Gehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Messersdorf.
Der invalide Trompeter Rothkirch zu Hainau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz.
Versetzt: Der Kreisrichter Meischeider zu Glogau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Rawitscher aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.
Der Bureau-Diätar Oertel zu Messersdorf an das Kreisgericht zu Sagan.
Der Bureau-Diätar Conrad zu Lüben an das Kreisgericht zu Grünberg.
Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Wallenberg zu Glogau auf Antrag.
Gestorben: Der Bureau-Diätar Weniger zu Lauban.

(373) Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.
Ernannt: Die Ober-Post-Sekretaire:
Elsner in Glogau, Schwindt und Klein in Görlitz
zu Ober-Post-Commissarien, und
der Postsekretair von Rozanski in Liegnitz und der Postverwalter Seidel in Löwenberg
zu Post-Commissarien.
Angestellt: a. die Post-Assistenten Schöps in Glogau und Knäbel in Sagan als Postsekretaire daselbst,
b. die inv. Gefreiten Kuttig und Vieback als Postbureaudiener in Liegnitz,
der inv. Unteroffizier Ludwig als Briefträger in Bunzlau,
der inv. Gefreite Rose als Postbureaudiener in Landeshut,
der inv. Sergeant Weist als Briefträger in Lauban,
der frühere Postillon Guder als Briefträger in Goldberg,
der inv. Sergeant Pohl als Postwagenmeister in Hoyerswerda,
der inv. Gefreite Mecke als Briefträger in Sprottau,
und der inv. Wehrmann Walter als Landbriefträger in Maywaldau.
Uebertragen unter Ernennung zu Posterpediteuren die Verwaltung der Posterpeditionen II. Klasse in Brieg, dem Seilermeister Becker, — in Brockendorf, dem Privatsekretair Pfennig, — in Falkenberg, dem Oekonom Zimmermann, — in Gläsersdorf, dem Lehrer Conrad, — in Hertwigswaldau, dem Grubensteiger Müller, — in Kauffung, dem Kaufmann Finster, — in Langheinersdorf, dem Vermessungsgehilfen Lindmar, — in Langhermsdorf, dem inv. Sergeanten Altmann, — in Lichtenau, dem Oekonom Böhmer, — in Neukirch, dem landräthl. Bureaugehilfen Scholz, — in Rohnstock, dem Oekonom Opitz, — und in Seifersdorf, dem Lehrer Kuhnt.
Versetzt: der Posterpedient Kemmerich von Freistadt i. Schl. nach Glogau, sowie
die Posterpediteure
Fischer, von Rothwasser nach Schildau, — Walter, von Schildau nach Rothwasser, — Lindner, von Lichtenau nach Maywaldau, — Krebs, von Maywaldau nach St. Linz, — v. Dobschütz,

Digitized by

von Rengersdorf nach Primkenau, — Mende, von Wiesau nach Carolath, — Müller, von Hertwigswaldau nach Wiesau, — Marx, von Carolath nach Penzig, — Diedtmann II., von Penzig nach Naumburg a. B. — und Grüttner, von Seifersdorf nach Spiller.

Ferner:

der Postbureaudiener Kienast zu Liegnitz als Briefträger nach Hirschberg, — der Postbureaudiener Scheibe zu Liegnitz als Briefträger nach Görlitz, — der Briefträger Bruske, von Görlitz nach Glogau, — der Postwagenmeister Großmann zu Hoyerswerdau als Briefträger und Wagenmeistergehilfe nach Freistadt i. Schl. — und der Briefträger Kühr zu Lauban als Landbriefträger nach Rietschütz.

Gestorben: der Postdirektor Kittler in Hirschberg,
der Posterpediteur Heerich in Gr. Tinz, und
der Briefträger Kubitzki in Glogau.

(374) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur 5. Armee-Corps.

Versetzt sind:

1. der Intendantur-Assessor Lange von der Intendantur 5. Armee-Corps als Vorstand der Intendantur der 9. Division;
2. der Intendantur-Assessor Schober, bisher Vorstand der Intendantur der 9. Division zur Intendantur 5. Armee-Corps;
3. der Intendantur-Secretair Merkel von der Intendantur 6. Armee-Corps zur Intendantur der 9. Division;
4. der Intendantur-Sekretair Eschenhorn von der Intendantur der 9. Division zur Intendantur 5. Armee-Corps;
5. der Intendantur-Sekretariats-Assistent Lorenz von der Intendantur 5. Armee-Corps zur Intendantur der 6. Division;
6. der Intendantur-Registratur-Assistent Fitzner von der Intendantur des 4. zur Intendantur 5. Armee-Corps;
7. der Intendantur-Registratur-Assistent Hillert von der Intendantur des 5. zur Intendantur 4. Armee-Corps;
8. der Proviant-Amts-Kontroleur Heinsdorff in Posen als Reserve-Magazin-Rendant nach Weißenfels;
9. der Proviant-Amts-Kontroleur Heerde von Glogau nach Posen;
10. der Magazin-Depot-Verwalter Bandmann zu Neustadt in O/S. als Proviant-Amts-Kontroleur nach Glogau.

(375) Ernannt wurden:

Der Ober-Grenz-Kontroleur Siegmann in Loslau zum Ober-Steuer-Kontroleur in Grünberg, — der Steuer-Aufseher Bergmann in Glogau zum Steuer-Amts-Assistenten in Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(376) Patent.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 17. Juni 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet;

zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gotteshülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tau-

Digitized by Google

send der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspuch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offene und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(377) Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3. daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

Digitized by Google

4. der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Itzenplitz.

(378) Anstellungs-Anerbieten, welches fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist:

lfd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
111	Freiherrlich von Steinäckersches Eisenhüttenwerk zu Bernsdorf, Kreis Hoyerswerda, Regierungsbezirk Liegnitz.	1 Nachtwächterstelle. Der Bewerber muß eine gute Körper-Konstitution haben.	11 Rthlr. monatl. Gehalt. 1 Rthlr. monatl. zur Unterhaltung eines Hundes u. freie Reise f. die direkte Tour nach Bernsdorf.	

Berlin, den 10. Juni 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(379) Der nach dem Kalender auf den 5. Juli d. J. angesetzte Jahrmarkt in Marklissa ist auf den 7. August d. Js. verlegt worden.

Liegnitz, den 7. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(380) Höherer Anweisung gemäß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allh. Ordre vom 11. Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Liegnitz, den 10. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(381) Bei dem Königlichen Appellationsgericht und bei den sämmtlichen übrigen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli cr. beginnen und bis zum 1. September cr. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834 Seite 32) und unsere Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungsamtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1865. Königliches Appellationsgericht.

(382) Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Juli d. Js. an gültigen Vereinszolltarife ein von den Regierungen der Zollvereinsstaaten festgestelltes amtliches Waarenverzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei den sämmtlichen Zollabfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

(383) Die 2. Schwurgerichtsperiode für die Kreise Glogau, Lüben, Guhrau und Sprottau beginnt am 10. Juli c. hierselbst, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 7. Juni 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(384) Am 3. Juli c. beginnen die Verhandlungen der zweiten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1865, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 7. Juni 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(385) Mittels Vertrages vom 28. Oktober 1863 hat der Besitzer des Dominii Mittel-Schoosdorf, Herr von Normann auf Schoosdorf, 2 Parzellen von zusammen 3 Morgen 163 Quadratruthen an den Destillateur August Berner in Greiffenberg verkauft.

Mittels desselben Vertrages hat ferner der Herr von Normann als Besitzer des vorgenannten Dominii 2 Parzellen von zusammen 3 Morgen 122 Quadratruthen an den Gastwirth Antelmann in Schoosdorf gegen eine dem letzteren gehörige Forstparzelle von 2 Morgen 154 Quadratruthen vertauscht.

Diese vom Herrn von Normann veräußerten Parzellen sind mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 1. Februar c (O.-P. 318.) und vom 4. März c. (O.-P. 1123.) aus dem Gutsbezirk von Mittel-Schoosdorf ausgeschieden und der Dorfgemeinde Schoosdorf einverleibt worden, während die von dem rc. Antelmann an das Dominium Mittel-Schoosdorf abgetretene Parzelle aus dem Gemeindeverbande von Schoosdorf ausgeschieden und dem Gutsbezirk Mittel-Schoosdorf zugeschlagen worden ist.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Löwenberg, den 3. Juni 1865. Der Königliche Landrath-Amts-Verweser.

(386) Die Ständische Kommission für Verwaltung der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien hat den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Koch hierselbst, zum Syndikus der Ständischen Darlehns-Kasse gewählt und ist dessen Einführung in sein Amt erfolgt.

Breslau, den 3. Juni 1865.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(gez.) Freiherr von Gaffron, Kracker von Schwarzenfeld, Freiherr v. Schuckmann, Franck.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(387) Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Grünberg, Heß, ist zum Prorector des Gymnasiums in Bunzlau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(388) Patente.

Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 24. Juni 1865.

Berlin, 17. Juni.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen, und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielen, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter

Digitized by Google

starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(389) Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6094. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864;

„ 6095. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864;

„ 6096. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864;

„ 6097. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864;

„ 6098. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864;

„ 6099. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864;

„ 6100. die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864; und

„ 6101. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(390) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**391**) Betreffend die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli v. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. Juni 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**392**) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 18. bis zum 20. September statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 28. August einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 17. September um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Schumann persönlich zu melden. Liegnitz, den 16. Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

(**393**) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. December v. J., betreffend den Erlaß der ordentlichen Provinzial-Städtefeuersocietäts-Beiträge für das erste Semester von 1865, bestimmen

wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetzsammlung 385), daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester von 1865 nur zum vierten Theil eingezogen werden — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben sich hiernach zu richten, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zahlen, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**394**) Mit höherer Genehmigung soll auch in diesem Jahre eine außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit stattfinden.

Es wird demgemäß durch eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Erdmann eine solche General-Visitation in der Diöcese Sprottau abgehalten, am 29. Juni c. durch einen feierlichen Gottesdienst in der evangelischen Kirche eröffnet und am 14. Juli c. in gleicher Weise geschlossen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Juni 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(**395**) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

(**396**) Mit dem 20. Juni d. J. treten in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke folgende Post-Coursveränderungen ein:

Es werden

a) aufgehoben:

1. die Lokal-Personenpost zwischen Hermsdorf und Hirschberg,
2. die Kariolpost zwischen Hermsdorf und Schreiberhau,
3. die Botenpost zwischen Reibnitz und Warmbrunn,
4. die beiden Personenposten zwischen Friedeberg a/Qs. und Greiffenberg i/Schl.,
5. die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Qs., Flinsberg und Wigandsthal;

Digitized by Google

b) neu eingerichtet:

1. eine zweite tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau:
   aus Hirschberg um 4^{45} Uhr Nachmittags, aus Schreiberhau um 4^{30} Uhr Nachmittags,
   durch Warmbrunn um 5^{25} bis 6^{15} Uhr Abends, durch Petersdorf um 5^{15} bis 5^{20} Uhr Abends,
   durch Hermsdorf um 6^{35} bis 6^{40} Uhr " durch Hermsdorf um 5^{50} bis 5^{55} Uhr "
   durch Petersdorf um 7^{5} bis 7^{10} Uhr " durch Warmbrunn um 6^{20} bis 6^{40} Uhr "
   in Schreiberhau um 8^{30} Uhr Abends; in Hirschberg um 7^{25} Uhr Abends;
2. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Spiller und Warmbrunn — im Anschluß an die beiden Personenposten zwischen Bunzlau und Hirschberg, resp. Görlitz und Hirschberg:
   aus Spiller um 10^{45} Uhr Vormittags und 11^{10} Uhr Abends,
   in Warmbrunn um 12^{25} Uhr Mittags und 1^{10} Uhr früh,
   aus Warmbrunn um 12^{30} Uhr Nachts und 2^{10} Uhr Nachmittags,
   in Spiller um 2^{30} Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags;
3. eine tägliche Personenpost zwischen Flinsberg-Bad und Greiffenberg i/Schl., im Anschlusse an die Personenpost nach und von Kohlfurt:
   aus Flinsberg-Bad um 3^{15} Uhr Nachmittags, aus Greiffenberg um 10^{15} Uhr Vormittags,
   durch Friedeberg a/Qs. um 4^{35} bis 4^{50} Uhr Nachm., durch Friedeberg a/Qs. um 11^{15} bis 11^{30} Uhr Vorm.,
   in Greiffenberg um 5^{50} Uhr Abends, in Flinsberg-Bad um 12^{45} Uhr Mittags;
4. eine tägliche Personenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Wigandsthal-Meffersdorf, im Anschlusse an die Personenpost nach und von Bunzlau:
   aus Greiffenberg i/Schl. um 3^{30} Uhr Nachm., aus Wigandsthal-Meffersdorf um 7^{45} Uhr Abends,
   durch Friedeberg a/Qs. um 4^{30} bis 4^{40} Uhr Nachm., durch Friedeberg a/Qs. um 8^{55} bis 9^{5} " "
   in Wigandsthal-Meffersdorf um 5^{50} Uhr Abends, in Greiffenberg i/Schl. um 10^{5} Uhr Abends;
5. eine tägliche Botenpost zwischen Petersdorf und Warmbrunn:
   aus Petersdorf um 11^{30} Uhr Vormittags, aus Warmbrunn um 1^{15} Uhr Nachmittags,
   durch Hermsdorf um 12^{10} bis 12^{15} Uhr Mittags, durch Hermsdorf um 2 bis 2^{5} Uhr Nachm.,
   in Warmbrunn um 1 Uhr Nachmittags, in Petersdorf um 2^{45} Uhr Nachmittags;

c. im Gange verändert:

1. die (erste) tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau:
   aus Hirschberg um 8 Uhr früh, aus Schreiberhau um 7^{15} Uhr früh,
   durch Warmbrunn um 8^{40} bis 8^{50} Uhr früh, durch Petersdorf um 8 bis 8^{5} Uhr früh,
   durch Hermsdorf um 9^{10} bis 9^{15} " " durch Hermsdorf um 8^{35} bis 8^{40} Uhr früh,
   durch Petersdorf um 9^{40} bis 9^{45} " " durch Warmbrunn um 9^{5} bis 9^{35} Uhr früh,
   in Schreiberhau um 11^{5} Uhr Vormittags, in Hirschberg um 10^{20} Uhr Vormittags;
2. die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Qs. und Wigandsthal-Meffersdorf (auf dem direkten Wege):
   aus Friedeberg a/Qs. um 11^{40} Uhr Vormitt., aus Wigandsthal-Meffersdorf um 3 Uhr Nachm.,
   in Wigandsthal-Meffersdorf um 12^{50} Uhr Mittags, in Friedeberg a/Qs. um 4^{10} Uhr Nachmittags.

Das Personengeld bei den neuen Posten ad No. 1. bis 4. beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfund Reisegepäck. Beichaisen werden zu diesen Posten bei den mit Postfuhrstationen verbundenen Postanstalten nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 16. Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(**397**) Vom 21. Juli bis einschließlich den 31. August d. J. finden die Gerichtsferien statt. Während derselben sind die Anträge und Gesuche lediglich auf die wirklich einer Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken. Für alle nicht schleunigen Sachen ruht der Betrieb gänzlich. Die schleunigen Sachen sind als Feriensachen zu bezeichnen und als solche zu begründen.

Depositaltage sind am 26. Juli, 2. und 30. August.

Glogau, den 11. Juni 1865. Königliches Kreisgericht.

(**398**) Die 4. diesjährige Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt den 10. Juli d. Js.

Cottbus, den 13. Juni 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**399**) Am 10. Juli d. J. beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königlichen Schwurgerichts.

Görlitz, den 17. Juni 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(400) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332 Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten concessionirte

„Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 12. Juni 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(401) Bekanntmachung. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 1. April c. sind die landschaftlichen Pfandbriefe: Bladen O. S. No. 15, Ratibor O. S. No. 65, Rommenau B. B. No. 26, Weidenbach O. M. No. 11, Wilhelminenort O. M. No. 27, Ober-Wolmsdorf S. J. No. 5 über je 1000 Rthlr.; — Gr.-Krichen L. W. No. 17 über 600 Rthlr.; — Boblowitz O. S. No. 3, Gleinitz G. S. No. 87, Gabersdorf M. G. No. 215, Göllendorf O. M. No. 31, Ober-Nieder-Merzdorf M. G. No. 21, Münsterberg-Frankensteiner ehm. Dom.-Güter M. G. No. 65, Pischkowitz M. G. No. 81, Roschkowitz II. Antheil B. B. No. 25, Schönheide M. G. No. 22, Wallmersdorf G. S. No. 75, Groß-Wandriß L. W. No. 431 Liegn. Kr., Weigwitz B. B No. 82 über je 500 Rthlr.; — Casimir und Zug. O. S. No. 35 über 400 Rthlr.; — Grüben B. B. No. 90 über 200 Rthlr.; — Bettlern B. B. No. 246, Ob.-Nieder-Damsdorf S. J. No. 171, Ober-Schüttlau G. S. No. 56, 60, Ober-Sebnitz L. W. No. 21 über je 100 Rthlr., Bitschin Kr. Tost O. S. No. 209, Klein-Merzdorf Kr. Schweidnitz S. J. No. 36 über je 50 Rthlr., Bitschin O. S. No. 364, Gr.-Kl. Güttmannsdorf S. J. No. 86 über je 40 Rthlr., Klein-Beltsch L. W. No. 68, Schadewalde G. No. 92 über je 20 Rthlr. für erloschen erklärt, und es wird auf dieselben, sollten sie zum Vorschein kommen, von der Landschaft keinerlei Zahlung geleistet werden. Breslau, am 16. Juni 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(402) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Hoffmann in Glogau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(403) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer Barth zum Kantor und Lehrer in Förstgen, Kreis Rothenburg,

für den bisherigen Hilfslehrer Werther zum Lehrer an der evangel. Schule in Nieder-Großenbohrau, Kreis Freistadt,

für den bisherigen Lehrer in Ullersdorf, R. G. Stiller, zum Küster, Kantor und Lehrer in Wüsteröhrsdorf.

(404) An Stelle des zum Regierungs- und Schul-Rath bei der Königlichen Regierung in Bromberg ernannten bisherigen Seminar- und Waisenhaus-Director Jungklaaß, haben des Königs Majestät den Pfarrer Wendel in Schlottau zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars und des damit verbundenen Gräflich von Schlabrendorf'schen Waisenhauses in Steinau a/O. zu ernennen geruht.

Breslau, den 14. Juni 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(405) Die Lehrer Dr. Rummler und Dr. Preuß sind zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Liegnitz ernannt und der Oberlehrer Dr. Grautoff in Glogau als Prorector des Gymnasiums in Hirschberg angestellt worden.

(406) Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvicar in Jerschendorf, F. G. Reymann, zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Alt-Strunz, Kreis Glogau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

bereits früher gekündigter und nicht mehr

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	d

1. Von

(Wegen der durch die 11te Verloosung zu

		3834.	9	4(
		637. 44. 45. . .	10	32
607 bis 11. 13 bis 15. 17. 18.	10	619. 20. 22. . . 3466.	10 / 9	49 / 7
1922.	8	5557.	9	65
3005.	7	6507 bis 9. 12.	10	1

2. Von der 5p

(Wegen der durch die 5te Verloosung zur

63. 64.	4	1086. 89.	4	26
626.	4	1364. 65.	3	34
657.	2	2029.	3	44
2971. 74. 80. . .	3	8570.	4	12

Verzeichniß

828 Sind über 169,900 Rthlr.

298 Sind über 14,900 Rthlr.

der am 8. Juni 1865
waltung der Staatsschu

liß.

1865.

I.

vertretung, ist
iederum eine
(Abzul ind, versagte
auses, und es
Lit. A. à **1000** Rthlr noch mit der
bis 5219. 62 rung etwa die
Lit. B. à **500** Rthlr. enhauses ging
ig eingesetzten

Lit. C. à **200** Rthlr. auer von fünf
des Staats-

Lit. D. à **100** Rthlr. tung ohne ein
wohls fortzu-
t.
Gewissenhaftig-
it größere Be-
o ist doch von
ährend der so-

II. Fünfp

Berathungen

(Abzu ats-
Lit. A. à **1000** Rthl rschrift für die
5180. 5991 ahr 1865 zur
bis 7885. 9 lanzverwaltung
Lit. B. à **500** Rthlr. lich anerkannt:
10831 bis 10 u scheuen, das
bis 17250. etzigen Finanz-
langen wird."
Lit. C. à **200** Rthlr. m Regiment",
17225. 2077 tzen.
dermaßen aus:
stets die Frage
Lit. D. à **100** Rthlr. führen wolle,
bis 17750. lüsse, nachdem
en. Der vor-
Lit. E. à **50** Rthlr. rüber sie auch

kein Geheimniß gegenüber der Landes [illegible] gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zu-

Digitized by Google

Verzeichniß

(400) A
unsere Bekannt
der Königlichen
daß außer den
Preußischen St

gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Ver-
den von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1866
gekündigten Schuldverschreibungen.

von uns als
Brandschaden s
Breslau, d

(401) B
gerichts vom 1.
Rommenau B
S. J. No. 5 üb
No. 3, Gleinig
Merzdorf M. G
No. 81, Roschk
Groß-Wandriß
Zug. O. S. No.
No. 246, Ob.-S
No. 21 über je
No. 36 über je
40 Rthlr., Klein
und es wird auf
werden. Breslau

Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

12te Verloosung.

liefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5 bis 8. und Talons.)

№ 853 bis 857. 1633 bis 1637. 5204 bis 5207. 5209. 5215
07 bis 6211. 6482 bis 6486. 30 Stück über 30,000 Rthlr.

№ 1959 bis 1968. 2543 bis 2552. 7886 bis 7895. 8899 bis 8908.
40 Stück über 20,000 Rthlr.

№ 1478 bis 1502. 5655 bis 5679. 6492 bis 6516.
75 Stück über 15,000 Rthlr.

№ 2801 bis 2850. 13370 bis 13419. 15516 bis 15529.
114 Stück über 11,400 Rthlr.

Summa I. . . . **259** Stück über **76,400** Rthlr.

(402) Seit
in Glogau den
Liegnitz,

(403) Von
die Vokatio
für den bisherige
für den bisherige
Kreis
für den bisherige

rocentige Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

6te Verloosung.

liefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 8. und Talons.)

№ 1751 bis 1755. 3511 bis 3515. 4671 bis 4675. 5176 bis
bis 5995. 6061 bis 6065. 6761 bis 6765. 7451 bis 7455. 7881
96 bis 9200. 50 Stück über 50,000 Rthlr.

(404) An
berg ernannten b
den Pfarrer W
damit verbunden
Breslau,

№ 711 bis 720. 5681 bis 5690. 7361 bis 7370. 8221 bis 8230.
840. 11061 bis 11070. 13831 bis 13840. 15751 bis 15760. 17241
7661 bis 17670. 100 Stück über 50,000 Rthlr.

№ 851 bis 875. 8801 bis 8825. 10326 bis 10350. 17201 bis

(405) Die
B bis 20800. 21651 bis 21675. 24201 bis 24225.
zu Liegnitz ernan
Hirschberg angest
175 Stück über 35,000 Rthlr.

(406) Es
der bisherige Pfa
Strunz, Kre

№ 10401 bis 10450. 10851 bis 10900. 11801 bis 11850. 17701
200 Stück über 20,000 Rthlr.

№ 1001 bis 1100. 9601 bis 9700. 16001 bis 16098.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 1. Juli 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, haushalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thun, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zu-

Digitized by Google

sammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(407) Das 24., 25. u. 26. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6102. das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865;

= 6103. das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865;

= 6104. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865;

= 6105. die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Societät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865;

= 6106. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865;

= 6107. den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865;

= 6108. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser;

= 6109. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865;

= 6110. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essen gemeinnützige Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865;

= 6111. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungs-Bezirk Posen;

= 6112. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865;

= 6113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865;

= 6114. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders; und

= 6115. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(408) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Post-Dampfschifffahrten, welche in

Digitized by Google

jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} " Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1^{20} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz),

Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.),
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.),
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.),
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.),
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg,
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(**409**) Sendungen mit **Waarenproben oder Mustern** werden zur Beförderung mit der **Briefpost** über Ostende und England **nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti** unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen

Digitized by

dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6. Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia

für jedes Loth . . . 9 Pfennige,

für Sendungen nach:

Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland)

für jedes Loth . . . 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**410**) Da nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 17. November 1862 sämmtliche Königliche Behörden einschließlich der Königlichen Eisenbahn-Verwaltungen ihre amtlichen Bekanntmachungen nur allein durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter veröffentlichen sollen, so halte ich mich verpflichtet, im öffentlichen Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß die von der hiesigen Königlichen Regierung ressortirenden Königlichen Behörden zur stricten Befolgung gedachten Staats-Ministerial-Beschlusses auf das Bestimmteste angewiesen worden sind und daher deren Bekanntmachungen von dem dabei interessirten Publikum ausschließlich in den genannten amtlichen Organen zu suchen sein werden.

Liegnitz, den 26. Juni 1865. Der Regierungs-Präsident. Grf. v. Zedlitz-Trützschler.

(**411**) Nach einer durch den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns zugegangenen Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar haben die Gemeindebehörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität abgeschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem akademischen Senat der gedachten Universität überlassen. Hiernach sind die von dem Letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen.

Die Königliche Regierung wird mit Bezug auf den Circular-Erlaß vom 11. Februar 1861 (Min.-Bl. S. 37) zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 13. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Vorstehendes Rescript bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 4. März 1861 (Amtsbl. pro 1861 pag. 40) zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 21. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**412**) Ueber die Bedingungen, unter denen der Betrieb von Anilinfarben-Fabriken zu gestatten ist, sind höheren Orts die nachfolgenden Vorschriften ergangen, welche wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 21. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bereitung von Anilinfarben kann wegen der dabei stattfindenden Verwendung von Arsensäure erhebliche Gefahren für die Arbeiter und für das Publikum überhaupt zu Folge haben. Es ist daher geboten, die polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung der zur Darstellung solcher Pigmente bestimmten Fabriken nur unter Bedingungen zu ertheilen, welche zur Verhütung dieser Gefahren geeignet sind.

Digitized by Google

Als solche Bedingungen sind auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die folgenden anzusehen:

1. Diejenigen Arbeitsräume der Anilinfarben-Fabriken, in welchen mit arsenikhaltigen Produkten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fußböden versehen werden. — Zur Herstellung der letzteren sind Fliesen, welche in eine Unterlage von Cement zu legen sind, zu verwenden.

   Ableitungen nach den Rinnsteinen, oder nach andern Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fußbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird, wie die arsenhaltigen Laugen nach der unter Nr. 4 folgenden Vorschrift behandelt. Die Wände der Arbeitsräume sind, um dem Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Cementschicht von mindestens 1 Fuß Höhe über dem Fußboden zu überkleiden.
2. Die zur Darstellung der Anilin-Pigmente zu verwendende Arsenikſäure, so wie die arsenikhaltigen Fabrikrückstände, müssen in besonderen Räumen, deren Fußböden mit Fliesen und Cement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere als die genannten Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen und Wiegen der Arsensäure müssen daselbst besondere Geräthe, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsensäure und der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluß gehalten werden.
3. Die Arsensäure darf auf dem Fabrikareale ohne besondere Erlaubniß nicht bereitet werden.
4. Die flüssigen, Arsenikſäuren enthaltenden Laugen, welche bei der Fabrikation der Anilin-Pigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residua jeder Art, (vergl. Nr. 1) dürfen weder den Gewässern durch Gräben oder Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt worden sind, eingedampft werden. Das Eindampfen dieser Laugen, so wie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arsenikſäure und Salzsäure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen.
5. Zur Abfuhr der eingedampften Arsenikrückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenikkalk" — versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizei-Behörde als dazu geeignet anerkannt sind.
6. Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen und Wohnort des Lieferanten, so wie das Gewicht der bezogenen Arsenikſäure, ferner das Datum der Wegschaffung der Arsenikrückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden und den Namen des Spediteurs nachweisen muß.
7. Das Mitbringen von Eßwaaren in die Fabrikations-Räume ist den Arbeitern zu untersagen.
8. Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter amtlicher Revision beginnen.
9. Unternehmer bleibt gehalten, Falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publikums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung größerer Sicherheit ihm von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.
10. In Betreff der Einrichtung der Feuerungen ꝛc. finden die für konzessionspflichtige gewerbliche Anlagen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Juni 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

(413) Nachdem der Herr Minister des Innern durch die Rescripte vom 26. November vorigen Jahres und vom 6. April c. genehmigt hat, daß in Gemäßheit der getroffenen Vereinbarungen folgende Grundbesitzungen, nämlich:

A. der zur Dorfgemeinde Töpferberg bisher gehörigen Besitzungen
   1. der Kräuter Ullmann'schen Erben, No. 22,
   2. des Kräuter Karl Wiener, No. 23,
   3. des Kräuter Karl Hartmann, No. 24,
   4. der Gastwirth Wehner'schen Erben, No. 25,
   5. des Gastwirth Karl Härtner, No 26,
   6. des Zimmermeister Täuber, No. 27,
   7. der Gastwirth Kremß'schen Erben, No. 28,

Digitized by

8. des Fleischermeister Karl Langner, No. 29,
9. der Wittwe Kalk, No. 30,
10. des Kaufmann Beer, No. 31,
11. des Restaurateur Gottfried Keller, No. 32,
12. des Gastwirth Gottlieb Wiesner, No. 33,
13. des Zimmermeister Täuber, No. 35,
14. der Königlichen Postverwaltung, No. 37,
15. des Spediteurs Isidor Sachs, No 38,
16. des Silberwaaren-Fabrikanten August Köhler, No. 39,
17. des Wiesengrundstücks des Gastwirths Jungfer,
18. des Wiesengrundstücks des Auszüglers Gottfried Heidrich zu Dornbusch.

B. der zur Dorfgemeinde Schwarz-Vorwerk bisher gehörigen Besitzung des Kräuter Carl Hocke, No. 1,

dem Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz einverleibt worden sind, wird dies gemäß §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(414) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Sitz der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen des Rothenburger Kreises von Niesky nach Rothenburg verlegt und den Vorsitz bei denselben dem Kämmerer Rüde zu Rothenburg übertragen haben.

Liegnitz, den 22. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(415) Durch den Tod des Kreiswundarzt Lambey ist die Kreiswundarzt-Stelle im Kreise Glogau zur Erledigung gekommen. Diejenigen Medicinal-Personen, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, und zur Verwaltung einer Kreiswundarzt-Stelle qualifizirt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst Qualifikations- und Führungs-Dokumenten bis zum 1. August c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 22 Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(416) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen

Digitized by Google

haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehn.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. gewonnenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(417) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836. — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach §. 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841. S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett

Digitized by

beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 24. Juni 1865. Königl. Appellations-Gericht.

(418) Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. Js. verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzes vom 17. d. Mts. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher nicht nur bei den sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 24. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(419) Nachbenannte Candidaten der Theologie haben in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1. Karl Leberecht Gustav Brase aus Seidenberg, Kreis Lauban.
2. Adolph Christian Ferdinand Alex Gaertner aus Neuschloß bei Militsch.
3. Heinrich Gustav Adolph Ludwig Helbing aus Liegnitz.
4. Karl Friedrich Wilhelm Richard Arthur Koenig aus Goschütz, Kreis Polnisch-Wartenberg.
5. Johann Wilhelm Lochmann aus Pleß.
6. Nikolaus Oskar Julius Peisker aus Hönigern, Kreis Namslau.

Breslau, den 10. Juni 1865. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(420) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Reichenbach O/L. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 14. bis zum 16. September abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 24. August, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a) der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b) Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c) Wohnort und Kreis,
   d) Stand und Wohnort des Vaters,
   e) der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 13. September um 6 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Schumann. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 16. Juni 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(421) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 30. August bis zum 1. September abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 15. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

Digitized by Google

3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 30. August um sieben Uhr Morgens persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Reichenbach O/L., den 15. Juni 1865. Der Königl. Seminar-Director. Schumann.

(422) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332 Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten concessionirte

„Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 12. Juni 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(423) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die bisher bestandene Verausgabung direkter Fahrbillets zwischen den Stationen Breslau und Gera, sowie zwischen Liegnitz und Eisenach hört mit Ablauf dieses Monats auf, was wir hiermit zur Kenntniß bringen. Berlin, den 21. Juni 1865.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(424) Von dem Dominio Zessendorf, Saganer Kreises, sind mittelst der gerichtlichen Verträge vom 20. Juni 1854, 18. September 1854 und 24. Mai 1855

1) an den Gerichtsscholzen Christian Friedrich Kosmetschke daselbst 4 Morg. 122 Rth.,
2) an die verwittwete Häusler Schönwälder daselbst 1 Morg. 131 Rth.,
3) an den Häusler Johann Gottlieb Pürsche, ebenfalls in Zessendorf, 3 Morg. 92 Rth., und
4) an den Bauer Gottfried Reinert daselbst 7 Morg. Hutungsländereien

abverkauft, und es ist der Antrag gestellt worden, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Zessendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben. Bei dem Einverständniß der Interessenten, wie der Gemeinde, hat Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 7. Januar d. J. auf Grund des § 1 aliena 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt. — Dies bringe ich, gemäß § 1 aliena 7 des allegirten Gesetzes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sagan, den 26. Juni 1865. Der Königl. Landrath. gez. Graf Bitzthum.

(425) Pferde-Auktion im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Sonnabend den 5. August cr. von Vormittags 10 Uhr ab werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29. Juli bis 3. August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(426) Ernannt:

1. der Königliche Regierungs-Assessor Dr. von Möller in Breslau zum Staats-Commissarius und Vorsitzenden bei den Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten in Leubus, Brieg und Bunzlau, an Stelle des Ober-Regierungs-Raths von Merckel, welcher jene Aemter niedergelegt hat,
2. der Dr. Jung, bisheriger dritter Arzt an der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, zum zweiten Arzt derselben Anstalt, an Stelle des zum Director der Irren-Anstalt in Rügenwalde ernannten Dr. Seiffert.

Breslau, den 24. Juni 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath, und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung: gez. von Götz.

(427) Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Wrochem ist bei der hiesigen Regierung als Referendarius zugelassen worden.

Liegnitz, den 26. Juni 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(428) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer J. Hubatsch in See zum vierten Lehrer an der Stadt- und Landschule in Rothenburg O/L.

(429) Es wurden bestätigt:

der Lehrer am Gymnasium zu Stolp, Dr. Scheiding als Oberlehrer,
der Lehrer am Gymnasium zu Frankfurt a/O. Dr. Roß,
der Lehrer am Gymnasium zu Schweidnitz, J. Bräuer,
der Lehrer am Gymnasium zu Liegnitz Dr. Lilie und
der Candidat Treu

als ordentliche Lehrer des Gymnasiums zu Jauer.

Vermischte Nachrichten.

(430) Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni c. ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 8. Juli 1865.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königl. Staatsministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen: Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staats-Regierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu **jedem** Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen

Digitized by Google

über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

> mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(431) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Post-Dampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Digitized by Google

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
= Stettin = = 7^{43} = Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{37} = Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
= in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
= Gothenburg = = 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz),

Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.),
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.),
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.),
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.),
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg,
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(432) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Die Herren Landräthe veranlassen wir noch insbesondere, diesen Erlaß durch die Kreisblätter zu publiziren.

Liegnitz, den 11. November 1862. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(433) Nachdem in der unterm 12. d. Mts. angestandenen Sitzung des Bartsch-Weidischer Deichamtes der Rittergutsbesitzer Berendes auf Milchau zum Stellvertreter des Deichhauptmanns gewählt worden ist, haben wir diese Wahl auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 944) bestätigt.

Liegnitz, den 27. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(434) Nach §. 129 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualificirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualifikation, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109 a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualification demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicher stellen. Wir bestimmen daher, daß seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsscheine noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung resp. bis zum Einstellungstermine vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109 der Militärersatz-Instruction vom 9. December 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörden auszustellen.

Wenn der Trupentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militärpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist seitens der Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungskommission — darüber zu befinden, ob der Militärpflichtige des Vorzugs, seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualifikation, verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129 der Militär-Ersatz-Instruction maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs, der Militärdienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es in Hinblick auf die Vorschrift im §. 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des concreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militärpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militärpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11. Juni 1865. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Roon. (gez.) Graf zu Eulenburg.

An das Königliche General-Kommando des 6. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Liegnitz, den 28. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(435) In der am 26. v. M. stattgefundenen Generalversammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren neu constituirt worden. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1. den Justizrath Weymar hier, als Vorsitzenden,
2. „ „ Bouneß hier,

Digitized by Google

3. den Justizrath Keck von Schwarzbach in Jauer,
4. " " Fischer hier,
5. " " Krug hier,
6. " Rechtsanwalt Korb hier,
7. " Justizrath Plathner hier,
8. " " Simon hier,
9. " " von Hauteville in Trebnitz,
10. " " Böge in Neumarkt.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1. der Justizrath Poser hier,
2. der Rechtsanwalt Aschenborn in Hirschberg,
3. der Justizrath Schrottky in Oels,
4. der Rechtsanwalt Petersen hier.

Breslau, den 1. Juli 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts. v. Möller.

(436) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1864 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse:						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Am Ende December 1863 betrugen die Versicherungen	19,095,470	885,980	1,351,620	2,060,090	594,000	3,602,000	50,210	27,639,370
Zugang pro 1864 . .	1,446,280	37,310	78,700	128,440	11,690	139,470	3,190	1,845,080
Summa . .	20,541,750	923,290	1,430,320	2,188,530	605,690	3,741,470	53,400	29,484,450
Abgang pro 1864 . .	300,260	32,400	35,990	146,020	39,170	165,140	280	719,260
Mithin bleiben Versicherungen ult. Decbr. 1864 und zwar im:	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190
Regierungsbezirk Breslau	8,491,730	405,160	813,280	843,100	360,770	1,509,600	31,700	12,455,340
dto. Liegnitz	4,904,170	327,840	433,140	294,770	136,050	902,860	7,970	7,006,800
dto. Oppeln	6,845,590	157,890	147,910	904,640	69,700	1,163,870	13,450	9,303,050
Summa wie oben .	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190

Die Gesammtversicherungssumme betrug am Ende des Jahres 1864 . . 1,125,820 Rthlr. mehr als im Jahre 1863, und zwar:

in den Regierungs-Bezirken Breslau . . 428,760 Rthlr.,
" " " Liegnitz . . 344,140 "
" " " Oppeln . . 352,920 "
zusammen wie oben . . 1,125,820 Rthlr.

Digitized by Google

Einnahme im Jahre 1864.

A. 1.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1863 an baarem Gelde .			— Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf.	
B. 1.	Resteinnahme			16 " 8 " 3 "	
2.	Ordentliche Beiträge			79,315 " — " 6 "	
3.	Fixirte Beiträge			903 " 23 " 4 "	
4.	An Strafbeiträgen ꝛc.			6 " 1 " 8 "	
5.	" Ordnungsstrafen			6 " — " — "	
6.	" Zinsen			4,007 " 11 " 10 "	
			zusammen .	84,255 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.	
7.	Fernere Einnahmen, und zwar:				
	a. aus dem Depositorium einen Rentenbrief von .		1000 Rthlr.		
	b. Bescheinigung der städtischen Bank über angelegte		72,800 "		
	c. für 1000 Rthlr. verlooste Rentenbriefe . .		1000 "		
	d. baar aus der Bank zurückgezogen . .		44,000 "		
			ℳ.	118,800 " — " — "	
		Gesammteinnahme . .		203,055 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.	

Ausgabe im Jahre 1864.

A. Restausgaben.	Rtl.	sg.	pf.		
1. Für Brandschäden-Abschätzungen	17	10	—		
2. Für Brandschäden-Vergütigungen	5982	8	4		
3. Für Feuereimer . . .	32	23	6		
			ℳ.	6032 rtl. 11 sgr. 10 pf.	
B. Kurrente Ausgabe.					
I. Verwaltungskosten:					
1. Besoldungen u. Remuneration	800	—	—		
2. Drucksachen . . .	86	20	—		
3. Abschätzungskosten . .	64	6	6		
4. Diäten- und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	105	20	—		
5. Kassenverwaltungskosten .	268	27	9		
6. Tantiemen an die Magistrate	1817	22	5		
			ℳ.	3143 " 6 " 8 "	
II. Brandschäden-Vergütigungen und zwar:	Rtl.	sg.	pf.		
im Regierungsbezirk Breslau	17,830	22	9		
" " Liegnitz	23,019	23	3		
" " Oppeln	6,211	18	5		
			ℳ.	47,062 " 4 " 5 "	
III. Für Feuereimer				86 " 3 " — "	
IV. Für Spritzen- und andere Prämien . .				98 " 15 " — "	
V. Insgemein				2 " 15 " — "	
C. Fernere Ausgaben:					
1. Ein Rentenbrief von 1000 Rtl., der verloost worden ist .	1000	—	—		
2. Verausgabte Bankbescheinigungen zur Einziehung .	44,000	—	—		
3. Bei der hiesigen städtischen Bank baar zinsbar niedergelegt . . .	72,800	—	—		
			ℳ.	117,800 " — " — "	
			Gesammtausgabe . ℳ.	174,224 " 25 " 11 "	
			Bleibt Bestand	28,830 Rthlr. 9 Sgr. 7 Pf.	

Digitized by Google

Transport des Bestandes .	28,830 Rthlr.	9 Sgr. 7 Pf.
Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Kgl. Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 84,000 Rtl. an schlesischen Rentenbriefen . .	84,000	— —
Die Rechnung schließt ab mit einem Einnahme-Rest von . . .	1	8 10
Mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1864	112,831 Rthlr.	18 Sgr. 5 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe à 4 pC. hatten nach dem Course vom 31. December 1864 . . 98 pC. einen Werth von 82,320 rtl. — sgr. — pf.

Hierzu die Zinsen bis dahin . . .	840	—	—
= den Kassenbestand	28,830	9	7
= den Einnahme-Rest . . .	1	8	10

Hiernach hat am Ende des Jahres 1864 das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuersocietät betragen . . . . . 111,991 rtl. 18 sgr. 5 pf.

Im Jahre 1864 haben bei der Societät 41 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungsbezirk Breslau 14, Liegnitz 15 und Oppeln 12. Davon wurden überhaupt 195 Gebäude betroffen und zwar:

118 Wohnhäuser,
44 Stallungen,
30 Scheunen,
1 Brauerei,
1 Schulgebäude und
1 Rathhaus.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 8. Juni in Goldberg, wofür 20,426 Rthlr.,
am 13. Mai in Schweidnitz, = 6,421 =
am 14. August in Ohlau, = 2,185 =

in runder Summe gezahlt worden ist.

Ueberhaupt sind im Jahre 1864 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen-Prämien und Vergütigungen für Feuereimer zusammen 53,261 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen.

Die Beiträge im Jahre 1864 betrugen für 100 Rthlr. Versicherungssumme:

in der I. Klasse .	4 Sgr.	oder	1⅓	pro mille;
= = II. = .	8 =	=	2⅔	„ „
= = III. = .	12 =	=	4	„ „
= = IV. = .	16 =	=	5⅓	„ „
= = V. = .	20 =	=	6⅔	„ „
= = VI. = .	24 =	=	8	„ „

oder im Durchschnitt berechnet 14 Sgr. oder 4⅔ pro mille.

Breslau, den 24. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**437**) Auf Grund der am 29. und 30. Mai dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem

Realschullehrer Theodor Heinrich Gustav Langner zu Landeshut,
Lehrer an der lateinischen Stadtschule zu Goldberg, Candidaten der evangelischen Theologie Robert Neumann, und
dem Candidaten der evangelischen Theologie Karl Supprian zu Brava, Kreis Cosel,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, für ersteren mit der Beschränkung auf solche Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht ertheilt wird, zuerkannt worden.

Breslau, den 28. Juni 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(**438**) **Bekanntmachung,**
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von

Digitized by Google

demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 1. Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5^{19}/_{24}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben **T H L R** und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**“ enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**“ „**hundert**“ sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote“, in der Mitte mit einer großen „**100**“ versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann.
Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

(**439**) Mit dem 1. Juli d. Js. erhält die tägliche Personenpost zwischen Niesky und Bautzen folgenden veränderten Gang:

aus Niesky um 3^{30} Uhr früh,	aus Bautzen um 4^{30} Uhr Nachmittags,
durch Dauban um 5^{15} bis 5^{30} Uhr früh,	durch Dauban um 7^{5} bis 7^{20} Uhr Abends,
in Bautzen um 8^{5} Uhr früh,	in Niesky um 9^{5} Uhr Abends.

Das Personengeld von Bautzen nach Niesky und umgekehrt wird künftig 22 Sgr. pro Person betragen.

Ferner werden mit dem oben angegebenen Zeitpunkte eingerichtet:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Boxberg und Dauban:

aus Boxberg um 9 Uhr früh,	aus Dauban um 2^{15} Uhr Nachmittags,
durch Creba um 11^{15} bis 11^{25} Uhr früh,	durch Creba um 4^{30} Uhr „
in Dauban um 1^{40} Uhr Nachmittags,	in Boxberg um 6^{55} Uhr Abends;

Digitized by Google

2) eine tägliche Botenpost zwischen Dauban und Guttau:
aus Dauban um 2 Uhr Nachmittags, aus Guttau um 12^{10} Uhr Mittags,
in Guttau um 3^{15} Uhr Nachmittags, in Dauban um 1^{25} Uhr Nachmittags.

Die Botenposten ad No. 1 und 2 stehen mit einander und mit einer täglichen Botenpost zwischen Bautzen und Guttau im Zusammenhang, welche letztere aus Bautzen um 9 Uhr früh abgeht und in Bautzen ca. um 6 Uhr Abends ankommt.

Mit den Botenposten werden Postsendungen jeder Art befördert.

Liegnitz, den 27. Juni 1865. Der Ober-Post-Director.

(440) Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. October 1862 hat der Gärtner Johann Karl Friedrich Kühn zu Wilhelminenthal von seiner Gärtnernahrung Hypotheken-No. 4 eine Parzelle von 9 Morgen Acker- und Wiesenland an den Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Götze zu Deutsch-Kessel abgetreten und ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 1. Juni 1864 genehmigt worden, daß diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Deutsch-Kessel und Wilhelminenthal ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werde.

Diese Bezirks-Veränderung wird in Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 26. Juni 1865. Königliches Landrath-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(441) Der Regierungsrath v. Beyer ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und dem Regierungs- und Forst-Referendar Freiherrn v. Schleinitz die hiesige Hilfsarbeiter-Stelle für die Forstverwaltung an Stelle des von hier abberufenen Regierungs- und Forst-Referendars Müller übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Juli 1865. Der Regierungs-Präsident Graf v. Zedlitz-Trützschler

(442) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den bisherigen 2ten Lehrer in Priebus, Hellwig, zum Lehrer bei den städtischen Elementarschulen in Görlitz,
für den bisherigen Hilfslehrer Höhne zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Bunzlau.

(443) Es wurde berufen:
der bisherige Diakonus in Hainau, Dr. G. Jäger, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Bärsdorf, Diöcese Hainau.

(444) Ernannt wurden:
der Regierungs-Assessor Jähnigen in Cöln zum Ober-Zoll-Inspektor zu Liebau,
der Feldwebel Garbe zum Grenzaufseher in Wilka.

(445) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juni 1865.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Krug zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Greifenberg;
der Gerichts-Assessor Mila zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüben;
der Gerichts-Assessor Hasse zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Kreisrichter Zahn zu Lüben an das Kreisgericht zu Bunzlau;
der Kreisrichter Holle zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Hagen;
der Auskultator Rothe aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Wrochem zu Görlitz behufs seines Uebertritts zur Verwaltung;
der Bureau-Diätar Schlegel zu Bunzlau behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst;
der Bureaugehilfe Lindau zu Liegnitz;
der Bote und Exekutor Wünsche zu Liegnitz in Folge seiner Wahl als Glöckner bei der evangelischen Kirche zu Markliffa.

Digitized by Google

(446) Personal-Veränderungen
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1865.

Bei dem Oberbergamte:

Der Oberbergamts-Registrator Hartmann hat den Character als Kanzleirath erhalten. Der Oberbergamts-Büreauassistent Hofmeister ist zum Oberbergamts-Secretair und der frühere Bergamtskassen-Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Büreauassistenten ernannt worden.

Der Oberbergamts-Revisor, Rechnungs-Rath Biller ist gestorben.

Die Berg-Expectanten Florian und Peltner sind zu Bergreferendarien ernannt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Der Hütten-Eleve Eduard Fitzner ist zum Hüttenmeister bei dem Königl. Hüttenamte zu Königshütte ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(447) Patente.

Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektor Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. Dezember 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der 18ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung de waltung der Staatsschulden vom 1sten Juli 1865 zur baaren Einlösung an gekündigten 897 Stück Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen E

Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8 nebst

Nummern der Stamm-Aktien von bis incl.	Nummern der Stamm-Aktien von bis incl.	Nummern der Stamm-Aktien von bis incl.	Nummern der Stamm-Aktien von bis incl.	Nummern der Stamm-A von bis i
1444—1448	18826—18838	41060—41086	54368—54381	61607—6
1450—1455	18840—18846	41088—41094	54383—54385	63489—6
1457—1469	18848	44848—44855	57172—57184	63513—6
1471—1473	18849	44857—44868	57186—57192	63519—6
1476—1486	18851—18859	44870—44872	57194—57211	63529—6
1488	18861—18869	44874—44890	57213	64014—6
1489	30447—30454	50777—50783	57214	64032—6
6381—6389	30456—30459	50785—50811	59539	68756—6
6391—6411	30461—30484	50813	59540	68769—6
6413—6419	30486	50815—50818	59542—59554	68795—6
6421—6423	30488—30490	50820	59556—59577	73327—7
10042—10060	36228—36249	51929—51952	59579—59581	7333
10062—10070	36251—36261	51954—51968	61580—61589	73337—7
10072—10079	36263—36269	51970	61591—61605	75652—7
10081—10084	41052—41057	54344—54366		

Summa 897 S

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Stamm-A

Zehnte Verloosung

am 15. Dezember 1857 zahlbar. Mit Coupons Ser. II. Nr. 5—8.

№ 5760.

Dreizehnte Verloosung

am 15. Dezember 1860 zahlbar. Mit Coupons Ser. III. Nr. 3—8 nebst

№ 63027.

Vierzehnte Verloosung

am 16. Dezember 1861 zahlbar. Mit Coupons Ser. III. Nr. 5—8 nebst

№ 15882. 15883. 60936.

Funfzehnte Verloosung

am 16. Dezember 1862 zahlbar. Mit Coupons Ser. III. Nr. 7—8 nebst

№ 57662. 61081.

Siebzehnte Verloosung

Die ungedruckten Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordneten-hause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Digitized by Google

(446)
im T

t Talons.

Der Ob r 733. 3747 bis 3750. 3756.
bergamts-Bün n 1 7. 13012 bis 13014. 13018.
Buchhalter W 13281.
Der Ob isen 3868. 8468. 8471. 8474.
Die Ber Tal 2. 8521 bis 8523. 10291.
10325. 10329. 12516.
12539. 12540. 12547.
Der Hü rn 15170. 15174. 15200.
hütte ernannt 3354.

lktien

(447) Pncl.
Dem Kön
ein Patent 162 bst Talons.
auf 351 8822. 8824. 8825. 8830.
Zusa 351 3. 9038 bis 9040. 9042.
auf fünf Jah 352 11344. 11345. 11355.
Dem Me 353 . 11958. 11959. 11966
auf 403 . 12959. 12962. 12970.
nung 405
bekan 876 51. 3457 bis 3460. 3465.
auf fünf Jah 879 893. 8896. 8910. 12059.
Aufgehobenes 879 12087. 12088. 12092.
Das den 333 bis 12115. 12252. 12253.
15552 bis 15554. 15558.
auf einen Pfl 3. 15579. 15581. 15583.
Beschreibung 336 17044 bis 17046. 17050.
dung bekannte 566 17091. 17097 bis 17099.
22716. 22723. 22726.

Stück

ktie

Tale

Tal

Tal....

niß

ekanntmachung der Königl. Haupt-Ver-
baaren Einlösung am 2ten Januar 1866
Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Rthlr.

Nr. 2 bis 8. nebst Talons.

Rthlr.

bis 4377. 4440 bis 4450. 4452 bis 4460.
0 bis 6797.

Summa 94 Stück über 9,400 Rthlr.

ß

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 15. Juli 1865.

Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Digitized by Google

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtsprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgend wie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet."

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(448) Das 27. u. 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter
Nr. 6116. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865;
= 6117. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze;
= 6118. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg;
= 6119. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern Vom 31. Mai 1865;
= 6120. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865; und
= 6121. das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(449) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Rechnengehülfen Paul Ernst hierselbst die Concession als außergerichtlicher Auctionator für den Bezirk der Stadt Liegnitz ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 4. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(450) Die Müllermeister Friedrich Ludwig Roy aus Krampe, und Theodor Leutloff aus Schlesisch-Drehnow, Kreis Grünberg, sind zu Taxatoren für Mühlengrundstücke gewählt, als solche gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(751) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für das Jahr 1865 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 16. März und
   = Montag den 18. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 17. März und
   = Dienstag den 19. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1865 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Atteſt des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgeſtelltes Moralitäts-Atteſt. — In Betreff der Zöglinge von höhern Lehranſtalten (Gymnaſien, Realſchulen, Progymnaſien und höhern Bürgerſchulen) iſt dieſes letztere Atteſt von den Directoren reſp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anſtalten auszuſtellen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ausgeſtelltes Signalement des Wehrpflichtigen mit deſſen eigenhändiger Namens-Unterſchrift;
4. ein bezüglich der Namens-Unterſchrift amtlich beglaubigter Erlaubnißſchein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienſt des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenſchaft als preußiſcher Unterthan (Naturaliſations-Urkunde), und
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweiſe der wiſſenſchaftlichen Qualification ohne dieſſeitige Prüfung genügen nach §. 131 der Erſatz-Inſtruction nur, und ſind uns ſtatt des Zeugniſſes ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländiſchen Gymnaſium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Univerſität, oder
b) das Zeugniß eines inländiſchen Gymnaſiums oder einer Realſchule I. Ordnung über den Beſuch der Prima, oder den mindeſtens halbjährigen Beſuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenſtänden, oder
c) das Zeugniß einer Realſchule II. Ordnung über den mindeſtens halbjährigen Beſuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnaſiums, deſſen oberſte Klaſſe der Secunda eines Gymnaſiums gleichſteht, über den mindeſtens halbjährigen Beſuch der oberſten Klaſſe, oder
e) von den aus dem Kadettenhauſe in Berlin Entlaſſenen ein Zeugniß über den mindeſtens halbjährigen Aufenthalt in demſelben, oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung beſtehenden Commiſſionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß ſie zu Kunſtleiſtungen bei denſelben angeſtellt ſind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anſtalt in Potsdam eine Beſcheinigung, daß ſie die Prüfung zur Lehrſtufe der Gartenkünſtler beſtanden haben und mit dem Zeugniſſe der diesfälligen Qualification verſehen ſind, oder endlich
i) eine Beſcheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Inſtituts in Berlin, daß auf Grund des Zeugniſſes der Reife von einer Provinzial-Gewerbeſchule der Betreffende entweder bereits in das Inſtitut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen beſtimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt iſt.

Durch die Beibringung der Zeugniſſe sub 1 bis 5 reſp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Unterſuchung vor uns nur dann befreit, wenn ſie ein von einem Königlichen Kreis-Phyſikus oder Militairarzt ausgeſtelltes Atteſt, welches ſich über ihre vorhandene körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienſt ausſpricht, beibringen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerkſam, daß gemäß §. 126 der Erſatz-Inſtruction das Geſuch um Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Dienſt frühеſtens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, ſpäteſtens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, ſowie ferner, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienſt durch die beſtandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anſpruch auf die Vergünſtigung zum einjährigen Dienſt verliert.

Liegnitz, den 9. Dezember 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.
von Legat. von Stülpnagel.

(452) Bei dem unterzeichneten Kreisgericht fungiren vom 1. Auguſt d. J. ab als Depoſital-Beamte:

1) Herr Kreisrichter Paul als erſter Curator,
2) Herr Kreisgerichts-Sekretär Rothe als zweiter Curator,
3) Herr Salarien-Kaſſen- und Depoſital-Rendant Jacob als Rendant.

Digitized by Google

Zahlungen an unser Depositorium können gültig nur an sie gemeinschaftlich erfolgen, und haben ebenso nur die von ihnen sämmtlich unterschriebenen Quittungen volle Gültigkeit.

Lüben, den 4. Juli 1865. Königliches Kreisgericht.

(453) Bekanntmachung. Nach Anzeige des Wirthschaftsbeamten Warmbrunn sind demselben durch den am 7. Juni c. auf Lehngut Neuhaus stattgehabten Brand die unten verzeichneten 3½ prozentigen altlandschaftlichen schlesischen Pfandbriefe mit den, den bezeichneten Kapitalvaluten entsprechenden Zinskupons lit. n. bis u. vernichtet worden.

Pfandbriefe: Schönwalde N. G. No. 55. à 500 Rthlr.; Falkenau N. G. No. 123. à 400 Rthlr.; Deutsch-Würbitz O. M. No. 39. à 200 Rthlr.; Fr. Standesh. Militsch O. M. No. 233.; Wilka Bohrau u. Scheibe G. No. 96.; Kreika u. Weigwitz B. B. No. 74.; Stiebendorf O. S. No. 126; Mannsdorf N. G. No. 105.; Neuhof u. Zug. S. J. No. 98. — à 100 Rthlr. —; Müllmen O. S. No. 245. à 30 Rthlr.; Klein-Carlowitz N. G. No. 72.; Bielau, Steinhübel u. Mohrau N. G. No. 184. — à 20 Thlr.

Zinskupons: No. 34,262. 43,031. 55,603. 80,742. bis 80,747. 122,427. 132,574 132,575.

Breslau, am 6. Juli 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(454) Pferde-Auktion im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Sonnabend den 5. August cr. von Vormittags 10 Uhr ab werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29. Juli bis 3. August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(455) Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle in Goldberg beauftragte Regierungs-Büreau-Diätarius Franz Bernhard Robert Kapolke ist vom 1. Juli d. J. ab definitiv zum Kreis-Sekretair von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 7. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(456) Der Förster Bergmann, bisher in Grüssau II., Oberförsterei Ullersdorf, ist vom 1. Juli c. ab nach der Försterei Helle, Oberförsterei Panten, versetzt und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Grüssau II. dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger Johann Scholz verliehen worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(457) Der bisherige Forst-Hülfsaufseher Wilhelm Mährlein zu Kusser (Oberförsterei Tschiefer) ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Liegnitz, den 5. Juli 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(458) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Dr. med. Keller und die Wahl des Schuhmachermeisters Reck in Sprottau zu Rathsherren daselbst,

die Wahl des Ziegeldeckermeisters Rochau in Wittichenau zum Rathmann daselbst.

Die Vokation

für den Lehrer Kirschke, bisher in Neustädtel, zum Lehrer in Lessendorf, Kreis Freistadt.

(459) Der Lehrer Adrian am Gymnasium zu Görlitz, ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Gymnasium zu Glogau versetzt und der Lehrer Preuß an der Bürgerschule zu Görlitz zum Lehrer der Vorschule der dortigen Realschule ernannt worden.

(460) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Stations-Vorsteher Schlüter in Bunzlau ist in den Ruhestand getreten und an dessen Stelle der Stations-Vorsteher Dubberke von Neumarkt nach Bunzlau versetzt worden.

(461) **Verzeichniß**
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Schwusen	Gr. zu Egloffstein	Rittergutsbesitzer	Schwusen.
Klautsch	Sommer	Kutschner	Klautsch.
Lerchenberg, Oberau, Zerbau und Gr.-Vorwerk	Mette	Gutsbesitzer	Oberau.
Moßwitz und Klein-Vorwerk	Fengler	Kutschner	Moßwitz.
Tschepplau, Höckricht	Greiser	Bauer	Tschepplau.
Alt-Kranz	Rothe	Kutschner	Alt-Kranz.
Sieglitz, Tauer, Görlitz	Linke	Gerichtsscholz	Görlitz.
Golgowitz, Trogelwitz, Milchau, Putschlau, Reinberg, Woischau	Müller	Rittergutsbesitzer	Golgowitz.
Leschkowitz, Kattschütz, Kottwitz, Pürschen, Wettschütz, Würchland	Schulz	Rittergutsbesitzer	Kattschütz.
Jätschau	Selle	Erbschollenbesitzer	Jätschau.
Gurkau und Schmarsau	Gottlieb	Bauer	Schmarsau.
Dammer	Bergholz	Förster	Dammer.
Nieder-Polkwitz v. M/A.	Ludrich	Gerichtsscholz	Ndr.-Polkwitz.
Denkwitz	Kern	Bauer	Denkwitz.
Schönau, Kutschwitz, Mürschau, Mühleisen, Annaberg	von Jordan	Legations-Rath	Schönau
Guhlau	Procupeck	Lehrer	Guhlau
Klein-Grädiz, Tschopitz, Neu-Sabel, Biegnitz, Rapsen	Herrmann	Lehrer	Tschopitz.
Ober- und Nieder-Schrepau	Böhm	Lehrer	Ndr.-Schrepau.
Jakobskirch	Heinrich	Lehrer	Jacobskirch.
Kuttlau, Glogischdorf	Sander	Gerichtsscholz	Kuttlau.
Alt-Sabel und Kosiadel	Bogedain	Bauer	Kosiadel.
Kreidelwitz	Becker	Freigärtner	Kreidelwitz.
Brostau, Beichau, Rauschwitz, Schloin	Flöter	Müller	Brostau.
Altwasser, Gr.-Grädiz, Hochkirch, Vorschütz, Groß- und Klein-Schwein, Tarnau und Willschau	von Gillern	Wirthschaftsinspector	Groß-Grädiz.
Kunzendorf, Greif, Ober- u. Nieder-Neudeck, Neuhammer	Wuttke	Restbauergutsbes.	Kunzendorf.
Fröbel, Ob.- u. Nied.-Herrndorf, Gleinitz, Kladau, Schlatzmann und Stumberg	Schön	Bauer	Ndr.-Herrndorf.
Groß-Kauer, Mangelwitz und Seppau	Hoffmann	Gastwirth	Gr.-Kauer
Kreis Görlitz:			
Reichenbach O/L.	**Richter**	**Bürgermeister**	**Reichenbach O/L.**
Kreis Goldberg:			
Tammendorf	**Mincke**	**Bauer**	**Tammendorf.**
Samitz	**Pietsch**	**Wirthschaftsinspektor**	**Samitz.**
Ober-Alzenau	**Scholz**	**Gerichtsscholz**	**Ob.-Alzenau.**
Ndr.-Alzenau und Neu-Schweinitz	**Heidrich**	**Müller**	**Ndr.-Alzenau.**
Kreis Liegnitz:			
Töpferberg, Schwarzvorwerk und Grünthal	**Kösler**	**Lehrer**	**Töpferberg.**
Arnsdorf	**Reuner**	**Lehrer**	**Arnsdorf.**
Parchwitz, Schloß- u. Hüfnergemeinde u. Leschwitz	**Tillmann**	**Gerichtsscholz**	**Parchwitz, Schloß-Gemeinde.**

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Löwenberg:			
Crummölse	Stelzer	Müller	Crummölse.
Wenig-Waldiz	Gruhn	Müller	Wenig-Waldiz.
Kreis Lüben:			
Ob.-M.-Oberau mit Ndr.-Oberau u. Lübenwaldau	Jänisch	Lehrer	Oberau
Altstadt	Biedermann	Dom.-Gutsbesitzer	Altstadt
Kreis Rothenburg:			
Gablenz	Clement	Prinzl. Rentmeister	Berg.
Kreis Sprottau:			
Ober-Leschen, Nieder-Leschen u. Sprottischwalde .	v. Schmeitau	Pr.-Lieutenant u. Rittergutspächter	Ober-Leschen.

Vermischte Nachrichten.

(462) Verdienstliches.

Nachstehende rühmlichst anzuerkennende Akte der Privatwohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der Königlich Sächsische Staatsminister a. D. Herr v Carlowitz hat der Gemeinde Hinter-Mochau, Kreis Jauer, ein Kapital von 200 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen desselben alljährlich unter 3 Ortsarme vertheilt werden sollen.

2. Dem Siechhause in Görlitz wurde durch die daselbst verstorbene Eleonore von Salza und Lichtenau die Summe von 100 Thlrn. zugewendet.

3. Durch Testament hat der hierselbst verstorbene Partikulier, frühere Goldarbeiter Gottfried Scholz, für die Communne Liegnitz den Betrag von 200 Thlrn. bestimmt, dessen Zinsen alljährlich an verschämte und arme Kranke vertheilt werden sollen.

4. Der verstorbene Generalmajor a. D. und Landschaftsdirektor Freiherr v. Zedlitz-Neukirch auf Nieder-Kauffung, Kreis Schönau, hat der Ortsarmenkasse für Nieder- und Lehngut Kauffung 300 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen hiervon alljährlich am 15. Oktober an bedürftige und würdige Ortsarme von Nieder- und Lehngut Kauffung vertheilt werden sollen.

5. Der Ortsarmenkasse in Panthenau, Kreis Liegnitz, wurden von der verwittweten Frau Müllermeister Schmidt daselbst 10 Thlr. geschenkt.

6. In dem Hospitale zu Polkwitz wurde von dem verstorbenen Dr. Sieber und dem Beigeordneten Nicolaus daselbst, durch Ueberweisung der Summe von 656 Thlrn. 10 Sgr. eine Hospitalitenstelle gegründet.

7. Der zu Ebersbach, Kreis Görlitz, verstorbene Bauergutsbesitzer Schröter setzte der Armenkasse daselbst in seinem Testamente 100 Thlr. aus.

8. Durch das Testament des in Glogau verstorbenen Seilermeisters, Rentier Carl Morche ist dem städtischen Hospitale „Zum heiligen Geiste" daselbst ein Legat von 2000 Thlrn. in schlesischen Pfandbriefen zugeflossen, dessen Zinsen zur Hälfte zum Ankauf von Feuerungsmaterial behufs Vertheilung an städtische Arme, zur anderen Hälfte aber für die Verpflegung armer alter Bürger der Stadt Glogau im Hospitale, verwendet werden sollen. — Durch A. K. O. vom 8. Mai c. ist dieses Legat landesherrlich genehmigt worden.

9. Der Häusler Johann Gottlieb Horn in Schlesisch-Haugsdorf, Kreis Lauban, hat der dortigen Gemeinde ein Haus im Werthe von 397 Thlr. 15 Sgr. zur Aufnahme der Ortsarmen von Logau und Schlesisch-Haugsdorf geschenkt.

10. Der verstorbene Bauergutsbesitzer Gottlieb Zirkler in Ober-Langenöls, Kreis Lauban, hat seiner Frau mündlich zur Pflicht gemacht, nach seinem Ableben der Armenkasse daselbst ein Legat von 50 Thlrn. zu zahlen, dessen Zinsen alljährlich an seinem Geburtstage den 1. Dezember an 5 arme Wittwen aus der dortigen Gemeinde zu vertheilen sind. — Am 28. November v. J. wurde dies Legat gezahlt.

11. Der Armenkasse in Günthersdorf, Kreis Bunzlau, wurden durch den daselbst verstorbenen Häusler

Digitized by Google

John 20 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß für die Zinsen dieser Summe alljährlich am Todestage des ꝛc. John Brot angekauft und unter die Aermsten in Günthersdorf vertheilt werden soll.

12. Durch testamentarische Bestimmung des in Markersdorf Kl./A., Kreis Görlitz, verstorbenen Gedingegärtners Johann Gottlieb Frenzel erhielt die dortige Armenkasse ein Kapital von 25 Thlr.

13. Der in Querbach, Kreis Löwenberg, verstorbene Häusler Gottlob Greth hat der Armenkasse daselbst durch sein Testament 300 Thlr. vermacht.

14. Durch Testament de publ. 16. August 1864 hat der hierselbst verstorbene Kaufmann Baumgart, der in Liegnitz bestehenden Gustav-Adolph-Schnabel'schen Stiftung 25,000 Thlr. und der Stadt Liegnitz zur Verbesserung der Wasserleitungen 20,000 Thlr. zugewendet. — Beide Legate sind durch die A. K.-O. vom 3. Juni c. landesherrlich genehmigt worden.

15. Die in Glogau verstorbene unverehelichte Auguste Amalie Dörffer hat für die dortige städtische Waisen-Anstalt testamentarisch 100 Thlr. bestimmt.

16. Der Justizrath a. D. Julius Strela in Hirschberg, hat durch Testament vom 31. August 1862 der Stadt Lähn zu dem von seinem Vater legirten Kapitale von 50 Thlr., welches von dem jetzigen Testator später auf 60 Thlr. erhöht worden ist, und den Namen „Franz Julius Leberecht Strela'sche Stiftung" führt, 250 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dieser Stiftung zur Unterhaltung der Grabstätte seines Vaters, demnächst zur Hälfte zu Schulgeld und zur Anschaffung von Büchern für fleißige Kinder armer Bürger, und zur anderen Hälfte zu ärztlicher Hülfsleistung an die im Hospital zu Lähn befindlichen Kranken, in deren Ermangelung aber, zu Unterstützungen der bedürftigsten darniederliegenden Einwohner evangelischer Confession verwendet werden sollen.

Liegnitz, den 4. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(462) Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Verriegelung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 22. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(464) Das 29. u. 30. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6122. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne;

= 6123. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865, und

= 6124. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865, und

= 6125. das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(465) Anstellungs-Anerbieten, welches fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist:

Lfd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
118.	Landraths-Amt zu Militsch, Regierungsbezirk Breslau.	Mehrere Kreis-Chaussee-Zolleinnehmer-Stellen, welche in Kurzem zu besetzen sein werden	Je 120 Rthlr. Gehalt jährlich, nebst freier Wohnung.	

Berlin, den 11. Juli 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(466) Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen. Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(467) Betreffend die Schrift des Geheimen Medizinal Raths Dr. Müller, „die Behandlung der Verunglückten."

Im Verlage der Enslin'schen Buchhandlung in Berlin (Friedrichsstraße No. 70) ist eine vom Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller im Auftrage des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin herausgegebene Schrift „die Behandlung der Verunglückten" in Tableauform erschienen, welche sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe, zur allgemeinen Verbreitung und Beachtung empfiehlt.

Dem Ansuchen der Verlagshandlung entsprechend, haben die Herren Minister der geistlichen ꝛc Angelegenheiten und des Innern mittelst Verfügung vom 29. v. Mts. uns den Auftrag ertheilt, die Polizei und das Publikum, wie hierdurch geschieht, auf die gedachte Schrift aufmerksam zu machen und die Anschaffung derselben zu empfehlen.

Digitized by Google

Was die Bezugs-Bedingungen betrifft, so bemerken wir, daß
bei einzelnen Exemplaren das Stück 6 Sgr.,
bei 24 Exemplaren das Stück 5 Sgr.,
bei 50 Exemplaren und darüber das Stück 4 Sgr.
kostet und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei erfolgt.

Liegnitz, den 10. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(468) Am 2. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. Js zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sehen wir diesfälligen Anmeldungen Seitens dazu qualifizirter Bewerber entgegen.

Liegnitz, den 13. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(469) Im verflossenen ersten Semester 1865 sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 150 Brände angemeldet worden, welche bei derselben versicherte Gebäude betroffen haben.

Zu Deckung der liquidirten Brandschaden-Vergütigungen, und der außerdem entstandenen Nebenkosten, wird, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds unzulänglich sind, der gegenwärtig aufzubringende Feuer-Societäts-Beitrag auf Höhe

eines zweifachen Beitragssimplums

hiermit von mir festgesetzt, dergestalt, daß von den Associaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	. .	1 Sgr. 4 Pf.,
in der zweiten Klasse	. .	2 Sgr. 8 =
in der dritten Klasse	. .	5 Sgr. 4 =
in der vierten Klasse	. .	8 Sgr.,

zu entrichten, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen ist.

Für Fabriken und andere feuergefährliche Objekte, deren Versicherung nach einem besonderen Abkommen geschlossen worden, ist selbstredend der Beitrag nach der im Vertrage ausbedungenen Höhe zu leisten.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 1. September d. J. als der äußerste Termin hiermit festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt, und von den Orts-Vorständen an das Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeführt sein muß, weil nach Ablauf dieses Termins jeder noch rückständige Beitrag von dem betreffenden Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese Endfrist, welche nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle gestattet wird, darf indessen die Orts-Vorstände nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf deren zeitgemäße Einlieferung mit Umsicht hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf des 1. September d. J. haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der etwaigen Restanten in duplo einzureichen, widrigenfalls selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Restbetrages in Anspruch genommen werden müssen. Breslau, den 12. Juli 1865.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(470) Auf Grund der am 20. und 21. Juni dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung ist dem

Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Friedrich Wilhelm Gärtner zu Militsch,
Kandidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Neumann zu Parchwitz, Kreis Liegnitz,
Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Robert Schröter zu Gr.-Oldern, Kreis Breslau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und dem

Lehrer Herrmann Richard Bruno Greulich zu Rosdzin, Kreis Beuthen O/Schl und
Schulamts-Candidaten Carl Otto Alexander Philipp zu Prausnitz, Kreis Militsch,

zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule,

zuerkannt worden.

Breslau, den 10. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(471) Vom 16. d. Mts. ab erhalten die nachstehenden Posten folgenden veränderten Gang

1. die Personenpost von Crossen nach Glogau:
   aus Crossen um 5 Uhr früh,
   durch Grünberg um 8^{5} bis 8^{10} Uhr früh,
   durch Neusalz um 10^{50} bis 11^{10} Uhr Vormittags,
   durch Beuthen a/O. um 12^{25} bis 12^{35} Uhr Mittags,
   in Glogau um 3^{5} Uhr Nachmittags;
2. die Personenpost von Freystadt i/Schl. nach Neusalz:
   aus Freistadt i/Schl. um 9^{30} Uhr früh; in Neusalz um 10^{35} Uhr früh,
3. die Botenpost zwischen Grünberg und Rothenburg a/O.
   aus Grünberg um 8^{50} Uhr früh, aus Rothenburg um 4^{15} Uhr Nachmittags,
   in Rothenburg um 11^{5} Uhr Vormittags, in Grünberg um 6^{30} Uhr Abends.

Liegnitz, den 10. Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(472) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal mit unserer Genehmigung am 1. Juli d. Js. seinen Wohnsitz von Sorau N/L. nach Görlitz verlegt hat.

Breslau, den 3. Juli 1865. Königliches Oberbergamt.

(473) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Durch §. 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Parteien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand- beziehungsweise Lagergeld zu berechnen.

Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt von der seitherigen milden Praxis abzugehen.

Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar sofort nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist. Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(474) Der Eisenbahn-Bauinspector Lange zu Bromberg ist zum Königlichen Wasser-Bauinspector ernannt, und demselben die durch den Tod des Bau-Raths Cords erledigte Wasser-Bau-Inspector-Stelle in Glogau vom 1. d. Mts. ab verliehen worden.

Liegnitz, den 12. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by

(475) Personal-Veränderungen im Verwaltungs-Bereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien im ersten Semester 1865.

1. Ernannt wurden: der Regierungs-Rath Greiff zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Oeconomie-Commissarius von Damnitz in Liegnitz zum Oeconomie-Commissions-Rath und der Feldmesser Meridies in Oppeln zum Vermessungs-Revisor.

2. Versetzt wurden: der Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs von der Königlichen General-Commission in Münster an das Kollegium der Königlichen General-Commission hierselbst, der Regierungs-Assessor Dr. Jätel zur Königlichen Regierung hierselbst, ferner die Special-Commissarien: Regierungs-Rath von Aweyde von Hechingen nach Brieg, der Regierungs-Assessor Dr. Meitzen von Breslau nach Berlin, der Oeconomie-Commissarius Werner von Flatow nach Lublinitz, der Regierungs-Assessor Masuch von Neisse nach Breslau, der Oeconomie-Commissarius Troschke von Guttentag nach Grünberg, der Oeconomie-Commissarius Flögel von Militsch nach Neisse, endlich die Feldmesser: Vermessungs-Revisor Kubierschky von Frankenstein nach Breslau, der Feldmesser Karvat von Ratibor nach Ober-Glogau, der Feldmesser Hildebrandt von Tarnowitz nach Pleß, der Feldmesser Hälschner von Festenberg nach Oels;

3. Stationirt wurden: die Feldmesser Grabe in Brieg, Gottschlich in Oels, Hawlitschka in Oppeln, Hauptmann Riebel in Steinau, Rüffer in Schweidnitz, Saatz in Ratibor.

4. Zur Justiz ist zurückgetreten der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Schneider in Brieg. Ausgeschieden sind: der Oeconomie-Commissarius Thunig in Deutsch-Wartenberg, ferner in Folge ihres Uebertritts zur Grundsteuer-Partie, die Vermessungs-Revisoren Fromm und Gause in Breslau, Kloß in Steinau und Rienow in Ober-Glogau, die Feldmesser Gastel in Muskau, Hannig in Ober-Glogau, Kluß in Brieg, Pastorff in Tarnowitz, von Pelchrzim in Rybnik, Peterson in Hoyerswerda, Sauermann in Militsch, Schmidt in Oppeln, Schylla in Oels, Weiser in Groß-Strehlitz, Wiester in Rosenberg, Wittcke in Schweidnitz, Wystrychowski in Guhrau, Zeigan in Oppeln und Czygan in Neisse.

(476) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Schladitz ist vom 16. Juli 1865 ab von Halbau nach Neumarkt versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(477) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Mai und Juni d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Mai und Juni dieses Jahres im Allgemeinen günstig; die Zahl der Kranken mäßig; der Verlauf der meisten Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit nicht außerhalb der gewöhnlichen Grenzen. In einigen Districten gelangten die Masern zu ziemlich allgemeiner Verbreitung, ohne indeß einen bösartigen Charakter anzunehmen. Dasselbe gilt vom Scharlachfieber und der Bräune. Heftiger trat in einer Ortschaft des Saganer Kreises das Nervenfieber auf, welchem daselbst 9 Personen zum Opfer fielen, bei Abgang des landräthlichen Berichtes aber bereits ein Ziel gesetzt war.

Sonstige, allgemein durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Die Zahl der Pockenstätte war geringer, als in den zunächst vorangegangenen Monaten. Bei rechtzeitiger Anwendung der gewöhnlichen Schutzmaaßregeln blieben die Pocken meistens auf einzelne Fälle beschränkt.

Der allgemeine dynamische Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen und Nervösen, entwickelte keine erhebliche Intensität und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen der Schleimhaut der Nase, der Mundhöhle, des Kehlkopfes und der Bronchien, der Augenbindehaut, rheumatische Affectionen der Pleura, der Muskeln, seltener der Gelenke und interimittirende Fieber.

Liegnitz, den 10. Juli 1865. Königliche Regierung.

(478) Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 29. Juli 1865.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendnng resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordneten-Hauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 =
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . 547,000 =
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
auf die Bergwerke . . . . . 400,000 =
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . . 50,000 =
und auf den Erlös für Produkten und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte . . . . . 230,000 =
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 76,410 =
Sind wie oben . 1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit . . . . . 70,000 Thlr.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit . . . . . 420,357 =
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit . . . . 21,431 =
Sind wie oben . 511,788 Thlr.

Digitized by

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Sayner-hütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um	7,760,281	Thlr.
und		
im Extraordinarium um	140,205	"
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um	1,100,000	"
zu erhöhen.		

Digitized by Google

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Auegaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thaler in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt, und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a)	in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725 Thlr.
b)	in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . .	66,000 "
c)	in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000 "
d)	in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie . . . . . und	6,558 "
e)	in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972 "
	Sind wie vor .	7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0_{,,}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht $0_{,10}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen

Digitized by Google

werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die in noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit . .	33,000	Thlr.
= = = = Finanz-Ministeriums mit	11,700	=
= = = = Justiz-Ministeriums mit	900	=
= = = = Ministeriums des Innern	4,508	=
= = = = Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . .	2,100	=
= = = = Kriegs-Ministeriums	1,955	=
= = = = Marine-Ministeriums	704	=
Sind wie vor .	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . 43,712 Thlr.

und

des Kriegsministeriums . . . . . 96,493 =

Sind . 140,205 Thlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . 30,000 Thlr.

und

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . 25,000 Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden

Digitized by Google

müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und

25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen .		150,599,'164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte

und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Digitized by

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(479) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6126. das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865;

= 6127. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865;

= 6128 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thlr. Vom 31. Mai 1865;

= 6129. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern;

= 6130. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865; und

= 6131. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(480) Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 19. v. M. (12,547 U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung 1865, S. 486 ff.) veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Kaiserlich französische Verordnung vom 30. v. M. in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale,

Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé,

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation

Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14,

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staats-

par les soins des notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité materielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. La position du timbre, pour chacun de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1er du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français serons tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

secretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Konto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem General-Verzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Konto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und konfiszirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Art. V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tagen, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Kultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Digitized by Google

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magazin les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithopraphies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectué qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformement à l'art; 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1) Les Livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint Louis;

par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Spezialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Falle dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographieen, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographieen, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographieen, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Spezialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den direkten Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Dekrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville,

Digitized by Google

de-la-Caille, Chambery, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;

2) Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur
La Valette.

St. Nazaire, Nizza, Pont de la Caille Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder anderen Sprache als die französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu Sarreguemines, Verrières de Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang deklarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verifizirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des französisch-preußischen literarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, sind, ein jeder, insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien, am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern
La Valette.

(**481**) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, **mit Ausnahme** der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.** Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen **geschrieben** oder **auf andere Weise** bewirkt sind, z. B. durch **Stempel**, durch **Druck**, durch **Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen**, durch **Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden** einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, **mit der äußeren übereinstimmende Adresse**, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner

Digitized by Google

dürfen Circulare von Handlungshäuseru mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, **sofern sie von ein und demselben Absender herrühren,** und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**482**) Nachstehende Bestimmungen aus dem Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen, des Kriegs, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 25. April c., werden hiermit zur Kenntniß der dabei betheiligten Militair-Anwärter im Jäger-Corps und der Reserve-Jäger gebracht.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. Js. und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1838 (Ministerialblatt S. 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 S. 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind.

I. Um kontrolliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1. die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2. Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Dienst-Einkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4. Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maaßgebend.

Digitized by Google

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 300 Rthlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von weniger als 120 Rthlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

   Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.
3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 120 bis 300 Rthlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu. (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

   Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Rthlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Rthlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Rthlr. oder unter 220 Rthlr. Jahres-Einkommen gewähren.
   a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Rthlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
      α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und
      β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)
   b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Rthlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
      α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen
      β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

2. Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.
3. Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

   Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.
4. Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Dienst-Einkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß des Anwärters Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

   Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von mindestens 220 Rthlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

   Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)
5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter I. a) und b) nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.
6. Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungs-Scheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)
7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben, zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der

Digitized by Google

Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger, sowohl der Klasse A. I. als A. 2. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. a) b) und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Liegnitz, den 13. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(483) Vom 25. Juli d. J. ab wird die Freistadt-Saganer Personenpost auf dem 3¾ Meilen langen Wege über Ober-Siegersdorf, Ablaßbrunn, Hertwigswaldau, Wachsdorf und Schönbrunn befördert werden und in folgender Weise coursiren:

aus Freistadt i/Schl. um 6^{30} Uhr Abends, aus Sagan um 4^{30} Uhr früh,
durch Hertwigswaldau um 7^{40} bis 7^{45} Uhr Abends, durch Hertwigswaldau 7 bis 7^{5} Uhr früh,
in Sagan um 10^{15} Uhr Abends, in Freistadt i/Schl. um 8^{15} Uhr früh.

Personen werden auf Verlangen und gegen Entrichtung des tarifmäßigen Fahrgeldes zur Mitreise mit der Post aufgenommen werden:

in Ober-Siegersdorf, in Wachsdorf und Schönbrunn vor dem Gasthause.

Ferner werden mit dem 1. August d. J.:

1) die Personenpost zwischen Haynau und Waltersdorf,
2) die Botenpost zwischen Primkenau und Waltersdorf

aufgehoben und an deren Stelle eingerichtet:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Haynau und Kotzenau,
aus Haynau um 10^{15} Uhr Vormittags, aus Kotzenau um 1^{30} Uhr Nachmittags,
in Kotzenau um 12 Uhr Mittags, in Haynau um 3^{15} Uhr Nachmittags;
2) eine zweite tägliche, zweisitzige Personenpost zwischen Primkenau und Waltersdorf:
aus Primkenau um 8 Uhr Abends, aus Waltersdorf um 4^{15} Uhr Nachmittags,
in Waltersdorf um 9^{30} Uhr Abends, in Primkenau um 6^{5} Uhr Abends.

Mit demselben Zeitpunkte erhält die erste Primkenau-Waltersdorfer Personenpost folgenden veränderten Gang:

aus Primkenau um 7^{40} Uhr früh, aus Waltersdorf um 5^{45} Uhr früh,
in Waltersdorf um 9^{30} Uhr früh, in Primkenau um 7^{35} Uhr früh.

Das Personengeld bei den neu eingerichteten Personen-Posten beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden zu diesen Posten in Haynau, Primkenau und Waltersdorf nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 21. Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(484) Nachdem von dem Dominio zu Boxberg (Muskau) mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Dezember 1856 ein Ackerstück von 128 □Rth. an die verehel. Kupko, Christiane geb. Brando daselbst verkauft und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirk ausscheiden und dem Gemeinde-Verband von Boxberg (Muskau) einverleiben zu lassen, — hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien mittelst Erlasses vom 3. März c. hierzu die Genehmigung ertheilt, und bringe ich dies auf Grund des § 1 alin. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rothenburg, den 17. Juli 1865. Der Königl. Landrath.

(485) Von dem Dominio zu Biehain ist mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. April 1860 an die Schulgemeinde Biehain-Kaltwasser eine Ackerparcelle von 1 Morgen verkauft und diese mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 28. v. Mts. aus dem Gutsbezirke von Biehain ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband von Biehain einverleibt worden, was ich auf Grund des § 1 alin. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rothenburg, den 20. Juli 1865. Der Königliche Landrath.

Digitized by

(486) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Durch §. 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Parteien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand- beziehungsweise Lagergeld zu berechnen.

Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt von der seitherigen milden Praxis abzugehen.

Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar sofort nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist. Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(487) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1865 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1865 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe littera C. bis zum 1. Februar 1866, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1866 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 77. resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1865. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(488) Der Herr Landesälteste Majoratsbesitzer Freiherr von Rothkirch und Panten auf Rothkirch ist zum Kreis-Deputirten für den hiesigen Kreis gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 18. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(489) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Gerichtsscholz Karl Gottfried Wonneberger in Ober-Hartmannsdorf, Saganer Kreises, zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher unter dem 10. Juni d. J. gerichtlich vereidigt worden ist, wir denselben in dieser Eigenschaft anerkannt haben. Liegnitz, den 22. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(490) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Bahnmeister Krebber in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(491) Verdienstliches.

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des II. Quartals c. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

Digitized by Google

I. Diözes Glogau.

Der verstorbene Reutier Carl Morche in Glogau hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 1000 Rtlr., dessen Zinsen alljährlich zur Ausstattung armer unbescholtener Bürgerstöchter, evangelischen Glaubens, verwendet und ein dergleichen von 500 Rtlr., dessen Zinsen alljährlich unter arme Kinder, welche zum ersten Mal zur Communion gehen, als eine Unterstützung zur Bekleidung ausgetheilt werden sollen, vermacht.

II. Diözes Görlitz III.

Es sind:

1) Der Kirche in Nieder-Bielau: a) von der Gedingehäuslerin Anna Rosina verwittweten Mätzig geb. Zöllner in Nieder-Penzighammer ein Paar zinnerne Altarleuchter mit versilbertem Fußgestell im Werthe von 12 Rtlr., b) von dem Maurermeister Gustav Schelle in Nieder-Bielau ein Paar leinene Grabtücher zum Versenken der Leichen im Werthe von 4 Rtl.;

2) der Kirche zu Hohkirch: von dem Hrn. Kammerherrn v. Globig und Frau Gemahlin auf Florsdorf ein vergoldeter Kronleuchter im Werthe von 50 Rtlr.; und

3) der Kirche zu Rauscha: von dem Glasfabrikbesitzer Schulze in Rauscha eine rothtuchene sehr schöne Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 50 Rtlr. und zwei große Blumen-Vasen im Werthe von 5 Rtlr., geschenkt worden.

III. Diözes Grünberg.

Der Kirche zu Schweinitz sind von dem Hrn. Kirchenpatron Frhrn. Arthur v. Knobelsdorf auf Schweinitz I. 100 Rtl., wovon nach der Bestimmung desselben 53 Rtl. dem Thurmbaufonds der genannten Kirche überwiesen sind, geschenkt worden. Von dem übrigen Theile dieses Betrages und von andern durch den Herrn Freiherrn von Knobelsdorf gemachten Geschenken ist eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von echtem Sammet und Silber im Werthe von 90 Rtlr. angeschafft worden.

IV. Diözes Hirschberg.

1) Der Kirchen- und Schulvorsteher Chirurgus Selle zu Lomnitz hat der dortigen evangelischen Kirche zwei zum Schmuck des Altars bestimmte reich vergoldete Porzellan-Vasen nebst künstlich gearbeiteten Lilien zum Geschenk gemacht;

2) der verstorbene Gärtnerauszügler Gottlieb Tschentscher zu Giersdorf hat der dortigen evangelischen Kirche zur Beschaffung einer Thurmuhr ein Legat von 20 Rtlr. vermacht;

3) der Kaufmann Herr Weiß in Reichenbach hat der Kinderrettungsanstalt zu Schreiberhau ein in Diesdorf Kreis Striegau belegenes Ackerstück nebst darauf befindlichen Gebäuden zu einem Rettungshause für confirmirte Kinder geschenkt.

V. Diözes Jauer.

Der Müllermeister Fürchtegott Weist zu Moisdorf hat der evangelischen Kirche in Jauer ein Kapital von 100 Rtlr., dessen Zinsen alljährlich der Kirchkasse und den Kirchenbeamten für das Absingen eines Liedes zum Gedächtniß des verstorbenen Sohnes des Stifters überwiesen werden sollen, zugewendet.

VI. Diözes Lauban II.

Der Rittergutsbesitzer Hofmarschall a. D. und Kirchen-Patron Herr von Plüskow auf Ober- und Mittel-Bellmannsdorf hat die Kanzelbrüstung in der dortigen Kirche neu polstern und mit Tuch überziehen lassen, auch der genannten Kirche einen Teppich auf die Altarstufen, ein gußeisernes Crucifix, einen neusilbernen inwendig vergoldeten Kelch nebst Patene zum Gebrauche bei Haus-Communionen geschenkt.

VII. Diözes Liegnitz I.

Der verstorbene Goldarbeiter Scholz hierselbst hat zur Verschönerung der hiesigen Peter-Paul-Kirche den Betrag von 25 Rtlr. ausgesetzt.

VIII. Diözes Liegnitz II.

1) Die Kirchgemeinde zu Haidau hat in ihre Kirche einen neuen Kronleuchter im Werthe von 36 Rtlr. beschafft;

2) ein Mitglied der Kirchgemeinde zu Groß-Läswitz hat auf seine Kosten ein neues Fenster in das dasige Kirchgebäude einsetzen lassen und ein anderes Mitglied derselben Gemeinde eine neue schwarztuchene Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung beschafft.

3) Die Kirchgemeinde zu Wangten hat mit einem Kostenaufwande von 552 Rtlr. 28 Sgr. auf den Altar ihrer Kirche ein vom Professor Kaselowsky in Berlin gemaltes Original-Oelgemälde aufstellen lassen. Dazu hat der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche, in Berlin, 175 Rtlr. geschenkt, der

Digitized by Google

Rest von 377 Rtlr. 28 Sgr. ist durch eine Sammlung freiwilliger Gaben, an welcher sämmtliche Eingepfarrten der ganzen Kirchgemeinde ohne Ausnahme sich betheiligt haben, aufgebracht worden.

IX. Diözes Löwenberg II.

Die erwachsene Jugend und die Wohlhabenderen in der Parochie Rabishau haben der evangelischen Kirche daselbst zwei messingene Ventilhörner im Werthe von 34 Rtlr. zu kirchlichen Musikaufführungen geschenkt.

X. Diözes Rothenburg I.

1) Die Eltern zweier am 28. Dezember v. Js. in der evangelischen Kirche zu Rothenburg confirmirten Kinder, haben zum Andenken an diese feierliche Handlung, der genannten Kirche eine Altarbibel und zwei Porzellan-Vasen mit künstlichen Blumen geschenkt.

2) Die erwachsene Jugend der Gemeinde Tetta hat der dortigen evangelischen Kirche zwei neusilberne Altarleuchter nebst Kerzen und drei Blumenbouquets auf den Altar, im Gesammtwerthe von 35 Rtlr. verehrt.

XI. Diözes Rothenburg II.

Die evangelische Kirche zu Leippa erhielt folgende Geschenke, und zwar:

1) von den Jungfrauen der Gemeinde Leippa zwei neue Bouquets auf den Altar im Werthe von 5 Rtlr.;

2) von den Jünglingen derselben Gemeinde zwei kleinere Altarleuchter von Zinn nebst Kerzen, im Werthe von 10 Rtlr.;

3) von den Confirmanden einiger Jahrgänge eine Altar-Bibel, wozu der Tischlermeister Menzel daselbst das Pult unentgeltlich gearbeitet hat, im Werthe von 4 Rtlr., und

4) von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde Leippa eine neue Hostien-Schachtel auf den Altar, im Werthe von 4 Rtlr.

XII. Diözes Sagan.

Der Stenzelschen Waisen-Anstalt zu Sagan sind: a) von dem Commerzienrath Herrn Willmann daselbst 50 Rtlr., und b) von der verstorbenen Frau Kaufmann Hülse, Rebecka geb. Caro, 20 Rtlr. legirt worden.

XIII. Diözes Schönau.

Der Armen- und Krankenstiftung in Cammerswaldau ist von dem Herrn Regierungs-Assessor Lösch in Oppeln der Betrag von 100 Rtlr., bestehend in einem Rentenbriefe, zugewendet worden.

XIV. Diözes Sprottau.

Der evangelischen Kirche zu Sprottau sind von den diesjährigen Confirmanden 15 Rtlr. geschenkt worden und sind in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Geber dafür sowie unter Hinzunahme von 12 Rtlr. aus früheren Sammlungen, der genannten Kirche ein drittes Paar hohe stark versilberte Altar-Leuchter angeschafft worden.

Außerdem sind: a) von dem in Rothbrünnig verstorbenen katholischen Pfarrer Joseph Maliske 50 Rtlr. mit der Bestimmung legirt worden, daß die jährlichen Zinsen derselben auf Bekleidung und Bücher für arme Schulkinder in Rothbrünnig und Hohendorf verwendet werden, und b) von der in Parchwitz verstorbenen Sophie Knauer 10 Rtlr. mit der Bestimmung ausgesetzt worden, daß die jährlichen Zinsen auf Beschaffung von Büchern für dasige arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Wir bringen hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß und sagen den Gebern, indem wir dadurch ihren an den Tag gelegten frommen Sinn anerkennen, hiermit im Namen der betreffenden Institute unsern Dank. Liegnitz, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

gekündigtschlesischer Pfandbriefe.

	19	40
	18	1000
	03	200
Dobrau OS.	1	1000
	10	1000
Dobritsch Gr. GS.	9	1000
Dobroslawitz OS.	18	100
Döringau ꝛc. GS.	7	1000
Domanze ꝛc. SJ.	10	100
	18	500
Domsel BB.	6	1000
Droschkau BB.	14	100
	90	600
Eichberg, Kr. Bunzlau, SJ.	18	600
Eichholz ꝛc. LW.	58	1000
Eilau (auch Eulau), Bisth. jetzt NG.	15	100
	10	600
Eisendorf SJ.	67	20
Endersdorf SJ.	34	100
Falkenau, Bisth.-Landsch., jetzt	37	200
Falkenberg OS.	1	53
	55	1000
Falkenhain Rdr. SJ.	30	100
Falkenhain Obr. Mtl. SJ.	51	600
Fauljuppe LW.	77	50
Flämischdorf Obr. Mtl. Rdr.	9	1000
Frauenhain ꝛc. SJ.	91	200
Friedersdorf OS.	58	20
	31	200
Friedersdorf a. D. G.	32	1000
Fröbeln OS.	94	200
Gaulau ꝛc. BB.	59	1000
Georgendorf LW.	84	1000
Gieraltowitz, Kr. Gosel, OS.	50	100
Gieraltowitz Gr., Kr. Kost,	84	50
Giersdorf ꝛc. LW.	20	1000
Schreibendorf Anth. Obr. SJ.	12	100
Schreibendorf Obr. Rdr. SJ.	51	1000
Schreibersdorf Obr. G.	34	500
	116	50
Schrickwitz BB.	154	20
Schwarzau ꝛc. LW.	120	100
Schweinitz II. Anth. GS.	70	30
Schwieben OS.	32	1000
	274	20
Schwirklan Rdr. OS.	64	100
Sebnitz Rdr. LW.	58	200
Seitendorf, Kr. Hirschberg, SJ.	3	1000
Siebeneichen SJ.	32	1000
	141	80
Silberkopf OS.	150	100
Simmenau Obr. Rdr. OM.	144	30
	208	100
Simsdorf SJ.	78	100
Skalung OM.	31	1000
Spittelndorf LW.	32	100
Sponsberg BB.	35	500
Stanowitz OS.	34	100
Steblau OS.	2	1000
	117	500
Steine BB.	32	50
Steinersdorf Gr. BB.	13	100
Stephanshain SJ.	343	1000
Strachwitz ꝛc. BB.	122	200
Stradam Rdr. (v. Borschnitz) BB.	16	100
Streidelsdorf, Register Nr. 64, GS.	21	500
Streit Obr. SJ.	24	200
Stronn OM.	76	100
Stroppen GS.	26	50
Stroppen ꝛc. OM. siehe: Conradswaldau ꝛc. OM.		
Strunz (auch Strunk) GS.	32	1000
Studzienna OS.	20. 51	100

4.

Be
zur allg

Digitized by Google

		à Rtl.
Sulau BB	br. Ndr. Gr. u. Kl.	
Tadelwitz	137	100
Tarnau G	51	100
Tarnau N	27	1000
Teschenau	irch OM. 8	1000
Thiemendi	30	500
Thomasw	h OM. 20	1000
SJ.	39	900
Thule OS.	100	50
Tillowitz	S. 49	100
Töppliwo	h Würchland) GS. 15	30
Tost OS.	Alt LW. 122	200
Trawnick	r. OM. 29	200
Tschepplai	2	1000
Tscheschko	h Woislawitz I. u. II.)	
Tschirne J	20	500
Turawa (	64	500

		à Rtl.
Würchwitz LW.	72	20
Wziesko Alt und Neu OS.	280	100
	319	20
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	148	100
	150	60
	162	50
	175	40
Zalenze OS.	44	100
Zauche Ndr. GS.	34	1000
Zawisc OS.	57	30
Zedlitz OM.	115	50
Zembowitz OS.	94. 194	100
Zessel OM.	9	1000
Zodel Ndr. G.	38	50
Zöbelwitz GS.	13	600

		à Rtl.
Auras BB	126	500
Baumgart	100	500
Birkendor	150	100
Bohrau B	243	100
Brockau F	138	100
Brockendo	43	100
Brzezinka	177	100
Conradsw	311	100
Crawarn	425	20
Creutzberg	Goldberg, LW. 63	100
Czieschowe	OM. 70	50
Dambrau	47	200
Dammer	48. 49. 52. 53. 54. 58	100
Damsdorf	63	30
Deichslau	66	20
Dirschelwi	OS. 51	30
Dober ꝛc.	74	1000
Drogelwit	88. 91. 93. 94. 96. 97	100
Droseheyd	114. 117	50
Druhse G.	119. 122	30
Dürschwitz	129. 130	20
	Obr. G. 51	100
Falkenberg	121	100
	197	20
	35	1000
	B. 123	1000
Geppersdorf	werk Nr. 94 NG. 61	100
Gerlachsh	Kl. LW. 78	50
Gewehrser	95	30
Golschwitz	96	25
	NG. 36	1000
	223. 225. 233	1000
121.	242. 245. 248. 249	500
	282. 292. 296. 301. 318.	
	331	100
	337	50
	368. 371	30

		à Rtl.
noch: Ponischowitz NG.	384. 399	20
Poppschütz Ndr. GS.	12	1000
Porlewitz LW.	23	50
Pramsen Kl. OS.	11	1000
	164	20
Rengersdorf Obr. ꝛc. G.	80	200
Rosniontau II. u. III. Anth. OS.	60	500
Rothenburg G.	141	30
Schimmelwitz OM.	66	1000
	71. 73	500
	75	200
	79. 84	100
	91	50
	94. 95. 96. 97	30
	100	20
Schottwitz BB.	64	20
Schrickwitz BB.	78	100
Schüttlau Ndr. ꝛc. GS.	152	100
	199	50
Schweinitz III. Anth. GS.	56	50
Schwusen ꝛc. GS.	119	100
Steblau OS.	126	1000
Steine Mtl., Baron v. Lüttwitz'scher Antheil, MG.	13	1000
Steinitz G.	18	100
Steinsdorf Obr. LW.	60	500
Tinz Kl. BB.	117	100
Tschauschwitz NG.	68	100
Tschernitz GS.	99	20
Warkotsch BB.	14	20
Wienskowitz OS.	63	100
Wolmsdorf Obr. SJ.	77	100
Wontschütz OM.	65	100
Zaolschan OS.	59	20
Zibelle Ndr. G.	21	500
Zwornogoschütz BB.	28	100

Digitized by Goo

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 5. August **1865.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(492) Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6132. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865;

= 6133. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865; und

= 6134. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(493) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3. daß da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4. der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Itzenplitz.

(494) Die Chausseen:

1. von Löwenberg nach Bunzlau,
2. von Löwenberg nach Birkenbrück,
3. von Flinsberg nach der Kreuzschenke,

im Regierungsbezirke Liegnitz, sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 24. Juli 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(495) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben,

Digitized by Google

welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen rc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer,	im Winter,
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	8½ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und See-porto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und See-porto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(**496**) In Folge des neuen preußisch-dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des preußischen und des dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern preußisch incl. oder 75 Thalern dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, so wie die Einzahlungs-Gebühr, wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der preußischen Währung in die dänische Währung oder umgekehrt aus der dänischen Währung in die preußische Währung werden 14 Thaler preußisch gleich 18½ Thaler dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(**497**) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Post-Dampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags,
= Stettin = = 7^{43} = Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} = Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Digitized by Google

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12⁴⁵ Uhr,
= in Stockholm am andern Nachmittag 5⁴⁵ Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁰ Uhr früh,
= Gothenburg = = 11¹² Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1²⁹ Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4³⁵ Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz),
Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.),
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.),
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.),
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg,
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**498**) Dem Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841, über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütigung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste gemäß, bringen wir nachstehend die Uebersicht von dem Stande des Haupt-Vieh-Assekuranz-Fonds in unserem Bezirke am Schlusse des Jahres 1865, zur öffentlichen Kenntniß:

Einnahme.	Betrag. rtl.	sg.	pf.
Nach der für das Jahr 1863 gelegten Rechnung verblieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von . . . . . 3,025 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, 300 Rthlr. in Staats-Anleihe-Scheinen, 100 Rthlr. in einem Hypotheken-Instrumente, 40 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf. baar	3,465	25	1
Hierzu die Einnahme aus dem Jahre 1864:			
a. Zinsen von den vor aufgeführten Kapitalien	125	20	9
b. die aus dem Baarbestande angekauften 3½ prozentigen Staats-Schuldscheine Lit. G. No. 23,392 über 50 Rthlr. und Lit. H. No. 16,761 über 25 Rthlr.	75	—	—
Summa der Einnahme .	3,666	15	10
Hiervon ab die Ausgabe für das Jahr 1864	110	20	6
Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1864 .	3,555	25	4

Digitized by Google

und zwar:

in Staatsschuldscheinen .	1,100 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
in Staats-Anleihescheinen	300 „	— „	— „
in Hypotheken . .	100 „	— „	— „
baar . .	55 „	25 „	4 „
Summa wie oben .	3,555 Rthlr.	25 Sgr.	4 Pf.

Liegnitz, den 14. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(499) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Michaelis-Jahrmarkt in Hoyerswerda nicht mehr wie bisher am Michaelistage, sondern jedesmal am Montage vor Michaelis abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 27. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(500) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niedern Jagd für den diesseitigen Regierungsbezirk auf den 24. August d. J. festgesetzt worden.

Liegnitz, den 29 Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(501) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des Ober-Bürgermeisters Herrn v. Unwerth, welcher seine Aemter mit dem 1. Juli d. J. niedergelegt hat, den Stadtrath und Betriebsdirektor der Niederschlesischen Zweigbahn, Herrn Bail zu Glogau, zum Vorsitzenden sämmtlicher daselbst bestehenden Kreis-Prüfungskommissionen, mit Ausnahme derjenigen für die Müller, ernannt haben. Den Vorsitz der dortigen Müller-Prüfungskommission wird fortgesetzt der Herr Stadtrath Schmidt führen.

Liegnitz, den 29. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(502) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kreise, daß

1) an Stelle des nach Gumbinnen versetzten Regierungs-Assessor Harrer der Regierungs-Assessor Schaube hierselbst

und 2) an Stelle des erkrankten Regierungs-Rath Keigel zu Glogau der Gerichts-Assessor Sehler zu Freistadt

zu Ausführungs-Kommissarien für die von dem Herrn Finanzminister angeordnete Revision der Gebäude-Steuer-Veranlagung und zwar ad 1. für den Kreis Liegnitz und ad 2. für den Kreis Glogau von uns ernannt worden sind.

Liegnitz, den 31. Juli 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(503) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Durch §. 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Parteien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand- beziehungsweise Lagergeld zu berechnen.

Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt von der seitherigen milden Praxis abzugehen.

Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar sofort nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist. Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(504) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852. No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853. Seite 2.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. Juli 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(505) Druckfehler-Berichtigung.

In der in No. 21, 22 und 23 des Amtsblatts der Königliche Regierung zu Liegnitz abgedruckten Bekanntmachung vom 13. Mai dieses Jahres, die Aufkündigung der Schlesischen Rentenbriefe betreffend, muß es heißen:

1) bei 88 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.
No. 10,946 statt 10,940;
2) bei 1503 Stück Littr. E à 10 Thlr.
No. 6349 statt 3649;
3) bei den wiederholt aufgerufenen Rentenbriefen,
b) vom 1. October 1861
Littr. A. No. 19,462 statt 19,642.

Breslau, den 26. Juli 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien.

(506) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Kgl. Schullehrer-Seminar wird in Steinau a.O. vom 30. August bis zum 1. September abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 20. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden;
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt;
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes;
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat;
   e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 29. August um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a/O., den 10. Juli 1865. Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

(507) Um die Herren Volksschullehrer mit der Obstbaumzucht vertraut zu machen und sie mit den Kenntnissen auszurüsten, welche erforderlich sind, um in diesem wichtigen Culturzweige durch Belehrung, Rath und Beispiel zu nützen, wird in der Zeit vom 25. September bis 7. October dieses Jahres an der hiesigen landwirthschaftlichen Akademie ein Unterrichtskursus stattfinden. Es soll dadurch den Herren Lehrern die Gelegenheit geboten werden, die Obstbaumzucht theoretisch und praktisch kennen zu lernen. Den unentgeltlich zu ertheilenden Unterricht hat der akademische Garten-Inspector Hannemann übernommen, an den sich die Herren Lehrer, welche an dem Cursus sich zu betheiligen wünschen, zu wenden haben. Proskau, den 12. Juli 1865. Der Director. Settegast.

Digitized by Google

(508) **Universität Greifswald.**

Verzeichniß, der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, Derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conservatorium, Derf. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, Derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, Derselbe. 9) Schweinezucht, Derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, Derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe und Dr. Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, Derselbe. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, Derselbe. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 25) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 27) Analytische Chemie, Derselbe. 28) Mineralogie und Geognosie, Derselbe. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Wintersemester beginnt am 15. October. Der Director der Akademie. E. Baumstark.

(509) Bei der General-Versammlung des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamten pro 1865 ward bei Vorlegung des Kassen-Abschlusses ein sehr günstiges Resultat des Vereins-Vermögens dargethan; denn obgleich im Laufe eines Jahres 1466⅔ Rthlr. Unterstützung an 15 Förster-Wittwen ausgezahlt worden waren, hat sich dennoch der Capital-Fonds des Vereins in diesem Jahre von 6903 Rthlr. auf 7215 Rthlr. erhöht, obgleich das Bestehen des Vereins nur erst wenige Jahre zählt.

Es ist bei diesem Anlaß die bedauerliche Erfahrung mitgetheilt worden, daß dies so höchst wohlthätige Institut noch nicht in dem Umfange bekannt ist, als im Interesse so vieler dürftigen Wittwen zu wünschen ist, und ist es daher Pflicht des Vereins das forstliche Publicum in Schlesien auf dessen Bestehen hiermit aufmerksam zu machen. — Der Eintritt bei demselben wird nicht allein bei dem unterzeichneten Central-Vorstande, sondern auch bei den Bezirksvorständen in Liegnitz und Oppeln — Herrn wirklichen Forstmeister von Massow und Gutte — angemeldet. Die Wittwe des Vereins-Mitgliedes erhält 24 Stunden nach dem Tode ihres Ehegatten 100 Rthlr. kostenfrei ausgezahlt. Ein recht zahlreicher Beitritt wird hiermit angelegentlich empfohlen.

Breslau, den 20. Juli 1865.

Der Central-Vorstand des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamten. v. Pannewitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(510) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft der Gerichtstags-Kommission zu Rothwasser, Kreis Görlitz, sowie die polizeianwaltlichen Functionen in den im Forstbezirke Kohlfurt vorkommenden Forstrügesachen sind dem Oberförster Tschepke in Kohlfurt commissarisch übertragen. Derselbe ist gleichzeitig auch zum Stellvertreter der Polizei-Anwälte Zerneck in Rauscha und Titze in Penzig ernannt worden.

Die Stellvertretung des Oberförsters Tschepke wird von dem Oberförster Zerneck übernommen werden. Liegnitz, den 27. Juli 1865.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Wegnern.

(511) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den praktischen Aerzten Dr. Jenner in Parchwitz und Dr. Prochnow in Ruslau den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Liegnitz, den 25. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(512) Dem Domainenpächter Ober-Amtmann Karl Mertz zu Klein-Waltersdorf, Bolkenhainer Kreises, ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 1. d. M. der Charakter „Königlicher Amtsrath" verliehen worden.

Liegnitz, den 30. Juli 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(513) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Vorwerksbesitzer Joseph Zimmermann in Hainvorwerk, Löwenberger Kreises, zum Kreistaxator gewählt und als solcher unter dem 15. Juli d. J. gerichtlich vereidigt worden ist, wir denselben in dieser Eigenschaft anerkannt haben.

Liegnitz, den 29. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(514) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rentiers Seidelmeyer in Polkwitz zum Rathmann daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Rechtsanwaltes a. D. und Gas-Anstalts-Besitzers Heitemeyer und des Eisenbahn-Betriebs-Direktors Bail, sowie die Wahl der Kaufleute Germershausen, Cleemann und Prausnitz in Glogau zu Stadträthen daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl der bisherigen Rathsherren Baumgarten und Krause, sowie die Wahl des Tuchfabrikanten Walter in Sagan zu Rathsherren daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Apothekers Chaussy in Kupferberg zum Beigeordneten daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer Froböß zum Lehrer der evangel. Schule in Ober-Schönfeldt, Kr. Bunzlau.

(515) Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Kandidat F. O. Apelt zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Leschwitz, Kreis Görlitz,

der bisherige Conrector und Hilfsprediger in Ramslau, K. F. M. Bruckisch, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Prausnitz, Kreis Jauer.

(516) Personal-Veränderungen

bei der Polizei-Anwaltschaft im Glogauer-Departement seit Dezember 1864.

A. Ernannt: 1. Der Bürgermeister Fiebig in Lähn zum Polizei-Anwalt daselbst.

2. Der Kreissekretair Beyer in Sprottau zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts Sprottau und der Gerichtstags-Kommission Neugabel, sowie zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Landbezirk Primkenau.

3. Der landräthliche Privat-Sekretair Engewicht in Sprottau zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk Primkenau, zum Stellvertreter der Polizei-Anwälte Beyer in Sprottau, Neumann in Mallmitz und Wackwitz in Primkenau.

4. Der Kreissekretair Kapolke in Goldberg zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst.

5. Der landräthl. Privatsekretair Feige in Liegnitz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst.

6. Der Oberförster und Polizei-Anwalt Wullstein in Töppendorf auch zum Polizei-Anwalt für die in den Beläufen Töppendorf, Obisch und Dammer vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Aufsichts-Beschränkungen.

B. Ausgeschieden: 7. Der Polizei-Anwalt und Forstpolizei-Anwalt für Primkenau, Kreissekretair Fischer in Sprottau.

8. Der Polizei-Anwalt für den Glogauer Stadtbezirk, Oberbürgermeister v. Unwerth.

9. Der Polizei-Anwalt, Oberförster Ewald in Kohlfurt.

10. Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter, Kreissekretair Beyer in Goldberg.

11. Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter, Privatsekretair Kroll in Görlitz.

12. Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter, Magistrats-Registrator Main in Sprottau.

C. Gestorben: 13. der Polizei-Anwalt, Bürgermeister v. Prittwitz in Seidenberg.

14. Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter, Kämmerer Schulze in Naumburg a/B.

15. Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter, Kreisgerichts-Bureau-Assistent Mauermann in Polkwitz.

Glogau, den 20. Juli 1865. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt. Amecke.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen im Regierungs-Bezirk Liegnitz.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 31.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1865.

Die gewerblichen Unterstützungs-Kassen im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Die gegenseitige Versicherung der **gewerblichen Arbeiter**, d. h. der **Handwerks-Gesellen und -Gehülfen**, sowie der **Fabrikarbeiter**, gegen die Gesundheits-Gefahren des menschlichen Lebens, gegen die wirthschaftliche Noth, welche im Gefolge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Altersschwäche und Tod nur zu oft hereinbricht, ist die Aufgabe **der „gewerblichen Unterstützungs-Kassen,"** auf deren Errichtung und Förderung die Gesetzgebung und die Verwaltung in Preußen seit einer Reihe von Jahren angelegentlich hingewirkt haben. Diese Vereine beruhen bekanntlich auf gemeinschaftlicher Beitragsleistung der Arbeiter und ihrer Arbeitgeber und haben im diesseitigen Verwaltungsbezirke fast alle durch ortsstatuarische Anordnungen den Charakter obligatorischer Einrichtungen erhalten: einerseits sind nämlich die Gesellen, beziehentlich die Fabrik-Arbeiter verpflichtet, denselben beizutreten, andererseits die Arbeitgeber verbunden, Zuschüsse bis zur Hälfte der Beiträge ihrer Arbeiter beizusteuern.

Die gewerblichen Unterstützungs-Kassen sollen zunächst gegen die Nothstände der Krankheits- und Sterbefälle Schutz gewähren; was aber die Fabrikarbeiter-Kassen insbesondere anlangt, so werden dieselben bei weiterer Entwickelung mehr und mehr auch dem Ziel nachstreben, ihre Mitglieder möglichst in der Erwerbslosigkeit des Alters und sonstiger Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen und — soweit auch dies thunlich — ihrer Wittwen und Waisen sich anzunehmen. —

Die gegenseitige Versicherung der **Handwerksmeister** gegen die vorbezeichneten Gefahren gehört ebenfalls in den Kreis der gewerblichen Unterstützungs-Kassen und kann gleicherweise durch Ortsstatute auf **allgemeine Beitritts-Verpflichtung** gegründet werden, — ist jedoch bisher bei uns noch wenig in solcher Art entwickelt. Die Ortsbehörden werden wohlthun, diese Seite der Sache nunmehr besonders in das Auge zu fassen und die Aufmerksamkeit der Innungen angelegentlich darauf hinzulenken. —

Nachstehend soll eine allgemeine Uebersicht von dem Stande dieser nützlichen Anstalten für den Schluß des Jahres 1864 gegeben werden.

Vorweg möge bemerkt sein, daß von den Arbeitgebern regelmäßig zu den Unterstützungs-Kassen der **Fabrik-Arbeiter** die **Hälfte**, zu den Kassen der **Gesellen** ein **Viertel** bis ein **Drittel** der Arbeiter-Beiträge zugeschossen worden ist.

Digitized by Google

Uebersicht von dem Stande der gewerblichen Unterstützungskassen in dem Regierungsbezirk Liegnitz für das Jahr 1864.

I. Gesellen-Unterstützungs-Kassen.

Namen des Kreises.	a. Zahl derselben.	Im Laufe des Jahres 1864												e. Betrag des Ende 1864 vorhanden gewesenen Baarbestandes und des sonstigen Kassenvermögens.	
		b. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder.		Einnahme c. A. Gesammtbeitrag a. der von der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		B. Sonstige Einnahmen a. Eintrittsgelder. b. Zinsen. c. Strafgelder. d. Insgemein.		Ausgabe d. a. Arztlohn. b. Arznei u. sonstige Heilmittel. c. Krankengeld. (Verpflegung.) d. Sterbegeld.		e. Invaliden-Pension. f. Verwaltungskosten.			
		männl.	weibl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.		rtl. sgr.		rtl. sgr.		rtl. sgr.	rtl.	sgr.
Bolkenhain.	3	192	—	132	2	7	7	a.	52 9	a.	15 —		— —	290	17
								b.	2 10	b.	17 12			
										c.	10 23				
Bunzlau.	5	682	—	524	26	184	—		— —	a.	116 10	f.	5 18	525	—
										b.	287 26				
										c.	310 24				
Freistadt.	6	833	—	488	21	196	18	a.	35 5	a.	42 25		— —	1058	20
								b.	25 25	b.	99 11				
								c.	1 10	c.	453 25				
								d.	11 26	d.	38 —				
Glogau.	7	1122	—	949	11	217	—	a.	127 29	a.	347 8	e.	5 —	1237	18
								b.	16 —	b.	74 16	f.	6 15		
								c.	13 10	c.	369 3				
										d.	127 26				
Görlitz.	25	1972	—	2060	18	984	14	a.	201 17	a.	1211 15	f.	59 8	2527	23
								b.	29 10	b.	76 19				
								c.	1 25	c.	735 16				
										d.	35 9				
Goldberg.	13	605	—	521	6	171	22	a.	18 19	a.	85 25	f.	19 11	640	13
										b.	195 25				
										c.	330 20				
										d.	8 24				
Grünberg.	10	613	—	630	20	—	—	a.	15 23	a.	124 24	f.	47 23	323	8
								b.	1 18	b.	126 9				
								d.	5 27	c.	184 25				
										d.	68 11				
Hirschberg.	7	1186	—	810	—	103	9	a.	153 7	a.	223 —	f.	124 6	259	19
								b.	1 24	b.	116 16				
								c.	1 —	c.	340 2				
								d.	5 17						
Hoyerswerda.	4	547	—	137	15	18	28	a.	22 15	a.	17 —		— —	802	6
								b.	3 —	b.	16 11				
								c.	— 20	c.	24 15				
										d.	66 15				
Jauer.	3	415	—	339	26	—	—	b.	— 20	a.	42 —		— —	150	16
										b.	56 29				
										c.	258 7				
										d.	4 —				

Digitized by Google

Namen des Kreises.	a. Zahl derselben.	b. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder. männl.	b. weibl.	Im Laufe des Jahres 1864 — Einnahme — c. A. Gesammtbeitrag a. der von der Kasse theilnehmenden Mitglieder. rtl.	sgr.	b. der Arbeitgeber. rtl.	sgr.	c. B. Sonstige Einnahmen a. Eintrittsgelder. b. Zinsen. c. Strafgelder. d. Insgemein. rtl.	sgr.	Ausgabe — d. a. Arztlohn. b. Arznei u. sonstige Heilmittel. c. Krankengeld. (Verpflegung.) d. Sterbegeld. rtl.	sgr.	e. Invaliden-Pension. f. Verwaltungskosten. rtl.	sgr.	e. Betrag des Ende 1864 vorhanden gewesenen Baarbestandes und des sonstigen Kassenvermögens. rtl.	sgr.
Landeshut.	6	396	—	217	20	132	2	a. 5	10	a. 23	4	f. 13	—	874	10
								b. 24	8	b. 45	15				
										c. 247	13				
										d. 4	—				
Lauban.	7	777	—	656	28	225	5	a. 49	4	a. 242	26	f. 19	16	1302	23
								b. 39	4	b. 279	25				
								d. —	3	c. 283	21				
										d. 15	—				
Liegnitz.	10	751	—	915	19	249	4	a. 75	7	a. 419	13	—	—	915	25
								b. 20	23	b. 198	9				
								c. 2	23	c. 196	2				
								d. 2	28	d. 95	16				
Löwenberg.	5	745	—	406	4	102	21	a. 17	15	a. 122	15	f. 69	19	162	14
								b. —	10	b. 132	3				
								d. 23	28	c. 195	4				
										d. 3	—				
Lüben.	5	504	—	267	15	98	26	a. 25	7	a. 110	22	f. 15	26	332	14
								b. 10	3	c. 27	27				
										c. 45	—				
										d. 15	—				
Rothenburg.	3	205	—	153	8	6	10	a. —	20	a. 44	—	—	—	116	28
								b. 1	24	b. 47	19				
								c. —	10	c. 64	10				
Sagan.	3	897	—	862	27	115	3	a. 2	29	a. 755	16	f. 113	—	1001	22
								b. 43	14	b. 13	24				
								c. 1	20	c. 33	18				
								d. 38	—						
Schönau	1	48	—	19	3	9	16	a 2	9	b. 12	5	—	—	74	21
								b. 1	23	c. 3	2				
								c. —	10						
Sprottau.	6	597	—	369	1	103	27	a. 14	4	a. 64	19	f. 22	—	404	16
								b. 10	25	b. 49	20				
								c. 1	—	c. 288	3				
								d. 10	—	d. 11	8				
Summa.	129	11387	—	10482	28	2985	3	a. 820	21	a. 4059	17	e. 5		13901	17
								b. 220	18	b. 1859	3	f. 390	26		
								c. 48	6	c. 4157	5				
								d. 92	11	d. 650	2				

Digitized by Google

II. Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen.

Namen des Kreises.	a. Zahl derselben.	Im Laufe des Jahres 1864														c. Betrag des Ende 1864 vorhanden gewesenen Baarbestandes und des sonstigen Kassenvermögens.	
		b. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder.		Einnahme c. A. Gesammtbeitrag a. der von der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		B. Sonstige Einnahmen a. Eintrittsgelder. b. Zinsen. c. Strafgelder. d. Insgemein.		Ausgabe d. a. Arztlohn. b. Arznei u. sonstige Heilmittel. c. Krankengeld. (Verpflegung.) d. Sterbegeld.		e. Invalid.- f. Wittwen- } Pensionen. g. Waisengelder. h. Verwaltungskosten.			
		männl.	weibl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.		rtl. sgr.		rtl. sgr.		rtl. sgr.		rtl. sgr.	rtl.	sgr.
Bolkenhain.	3	388	151	432	6	215	18	a. 4 4 b. 22 19 c. 4 11 d. 511 28		a. 281 23 b. 180 12 c. 271 15 d. 23 —		f. 60	20	557	16
Bunzlau.	10	637	34	880	29	384	16	a. 5 3 b. 54 13 c. 2 25 d. 107 6		a. 536 14 b. 246 14 c. 339 17 d. 24 20		h. 48	10	1795	23
Freistadt.	9	733	640	2315	26	1130	5	a. 282 10 b. 249 11 c. 32 — d. 238 3		a. 1102 1 b. 962 22 c. 550 13 d. 28 —		e. 36 — f. 211 — g. 240 — h. 358 15		8149	16
Glogau.	3	268	22	212	4	86	28	a. 10 — b. 19 3 c. — 1		a. 28 7 b. 63 25 c. 58 22		—	—	609	5
Grünberg.	29	1751	621	2075	10	933	19	a. 78 5 b. 109 17 c. 22 2 d. 16 15		a. 708 16 b. 820 13 c. 1256 8 d. 53 —		b. 20	10	3691	11
Goldberg.	6	211	134	318	23	154	3	a. 15 6 b. 23 1 c. 1 7		a. 90 21 b. 61 4 c. 293 3 d. 91 6		—	—	597	17
Grünberg.	8	875	72	1068	27	499	6	a. 21 20 b. 299 23 c. 1 1 d. 1053 25		a. 116 8 b. 386 19 c. 225 25 d. 50 —		b. 152	11	7977	17
Hirschberg.	19	1578	1041	4238	5	733	8	a. 16 15 b. 586 9 c. 106 28 d. 117 18		a. 1244 15 b. 584 16 c. 861 29 d. 228 23		e. 126 26 f. 800 13 g. 32 —		16461	5
Hoyerswerda.	1	51	—	228	—	114	11	b. 7 29 c. 14 18 d. 3 14		a. 60 25 b. 16 20 c. 27 17 d. 10 —		e. 17 10 f. 134 23 g. 89 18		257	18
Jauer.	1	100	—	69	5	20	—	b. 6 12 c. — 19		a. 33 — b. 32 20 c. 23 26 d. 11 20		—	—	107	15

Digitized by Google

Namen des Kreises.	a. Zahl derselben.	Im Laufe des Jahres 1864														e. Betrag des Ende 1864 vorhanden gewesenen Baarbestandes und des sonstigen Kassenvermögens.	
		b. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder.		Einnahme c. A. Gesammtbeitrag a. der von der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		B. Sonstige Einnahmen a. Eintrittsgelder. b. Zinsen. c. Strafgelder. d. Insgemein.		Ausgabe d. a. Arztlohn. b. Arznei u. sonstige Heilmittel. c. Krankengeld. (Verpflegung.) d. Sterbegeld.		e. Invalid.- f. Wittwen- Pensionen. g. Waisengelder. h. Verwaltungskosten.					
		männl.	weibl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.		rtl. sgr		rtl. sgr.		rtl. sgr.		rtl. sgr.	rtl.	sgr.
Landeshut.	3	301	815	1115	15	557	22	b.	57 14	a.	236 7		—	—		1495	8
								c.	55 13	b.	663 15						
										c.	641 16						
										d.	52 —						
Lauban.	3	500	47	945	8	465	1	b.	45 26	a.	255 15		—	—		2611	12
										b.	225 11						
										c.	337 12						
Liegnitz.	9	679	143	938	2	477	14	a.	40 11	a.	266 3		—	—		1386	14
								b.	25 23	b.	229 22						
								c.	— 5	c.	666 23						
										d.	53 15						
Löwenberg.	5	134	70	230	18	84	25	a.	20 28	a.	57 4	e.	5	—		1310	29
								b.	18 7	b.	68 7						
								c.	1 12	c.	49 26						
								d.	1 3								
Lüben.	2	254	—	393	25	177	19	a.	15 23	c.	524 28		—	—		539	10
										d.	16 —						
Rothenburg.	7	404	118	488	19	141	1	a.	38 11	a.	207 9	h.	11	—		631	1
								b.	8 3	b.	191 15						
										c.	185 1						
										d.	6 —						
Sagan.	6	569	350	1197	18	397	16	a.	15 23	a.	379 22	e.	5	—		1751	28
								b.	105 25	b.	232 15	f.	13	20			
								c.	6 —	c.	423 18	g.	3	17			
								d.	40 20	d.	111 —	h.	61	—			
Schönau.	3	214	198	400	12	199	—	a.	13 6	a.	22 27		—	—		82	23
								c.	1 4	b.	10 9						
								d.	93 23	c.	297 19						
										d.	40 —						
Sprottau.	11	872	309	1841	17	811	2	a.	34 8	a.	488 10	e.	52	—		2275	14
								b.	37 24	b.	401 27	f.	12	15			
								c.	10 18	c.	1115 7	h.	255	19			
								d.	141 14	d.	91 —						
Gesammt-Summe	138	10519	4565	19991	21	7583	11	a.	737 7	a.	6030 2	e.	259	23		37494	12
								b.	1911 10	b.	5529 22	f.	26	15			
								c.	382 6	c.	8294 15	g.	3	17			
								d.	2225 21	d.	874 4	h.	327	19			

Digitized by Google

III. Unterstützungs-Kassen für Handwerks-Meister.

Namen des Kreises.	a. Zahl derselben.	b. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder. männl.	weibl.	Im Laufe des Jahres 1864: Einnahme c. A. Laufende Beiträge. rtl.	sgr.	B. Sonstige Einnahmen a. Eintrittsgelder. b. Zinsen. c. Strafgelder. d. Zusammen.	rtl.	sgr.	Ausgabe d. a. Arztlohn. b. Arznei u. sonstige Heilmittel. c. Krankengeld. (Verpflegung.) d. Sterbegeld.	rtl.	sgr.	e. Verwaltungskosten.	rtl.	sgr.	e. Betrag des Ende 1864 vorhanden gewesenen Baarbestandes und des sonstigen Kassenvermögens. rtl.	sgr.
Glogau.	1	268	—	71	18	a.	2	3	d.	83	—	—	—	—	60	28
Görlitz.	7	12611	786	9830	8	a.	125	23	e.	1043	—	—	—	—	92576	21
						b.	2164	4	d.	9335	11	—	—	—		
Hirschberg.	3	1869	—	3	10	a.	6	—	d.	18	18	—	—	—	244	—
						b.	6	14								
						c.	6	15								
						d.	143	15								
Hoyerswerda.	6	251	22	68	19	a.	17	—	d.	66	16	—	—	—	537	25
						b.	2	—								
						c.	—	20								
Lauban.	1	73	47	32	20	a.	10	25	d.	40	—	—	—	—	642	29
						b.	25	—								
Sagan.	3	229	9	—	—	a.	50	—	d.	140	—	e.	42	9	3848	11
						b.	173	16								
						d.	10	—								
Summa.	21	15569	864	10006	15	a.	211	21	e.	1043	—	e.	42	9	97910	24
						b.	2391	4	d.	9683	15					
						c.	7	5								
						d.	153	15								

Es erhellt aus diesen Zahlen, daß am Schluß des vorigen Jahres a) 11,387 Handwerks-Gesellen und b) 10,519 männliche und 4,565 weibliche, zusammen 15,084 Fabrik-Arbeiter sich des Schutzes dieser heilsamen Versicherungs-Anstalten erfreuten. Die Arbeiter selbst haben zu diesem Zwecke im vorigen Jahre an Eintrittsgeldern und laufenden Beiträgen, die Ersteren a) 11,303 Thlr. 19 Sgr., die Letzteren b) 20,728 Thlr. 28 Sgr., zusammen 32,032 Thlr. 17 Sgr. aufgebracht. Durchschnittlich fällt hiernach ein Jahres-Beitrag von 29 Sgr. 10 Pf. auf einen Gesellen und von 1 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. auf einen Fabrik-Arbeiter.

Die Zuschüsse der Arbeitgeber betrugen an laufender Beisteuer bei den Gesellen-Kassen 2,985 Thlr. 3 Sgr., bei den Fabrikarbeiter-Kassen 7,583 Thlr. 11 Sgr. Dem letzteren Betrage können die, doch ebenfalls auf Zuwendung der Arbeitgeber beruhenden, Einnahmen an Strafgeldern mit 382 Thlr. 6 Sgr. hinzugerechnet werden.

Die Gesammt-Einnahmen für 1864 beliefen sich a) bei den Gesellen-Kassen auf 14,649 Thlr. 27 Sgr., b) bei den Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen auf 32,831 Thlr. 16 Sgr.; zusammen auf 47,481 Thlr. 13 Sgr.

An Unterstützungen der verschiedenen Art (in Krankheits- und Sterbefällen, Arztlohn, Arznei, Kranken- und Begräbnißgeld ꝛc.; ferner für Invaliden, Wittwen und Waisen), sind während des vorigen Jahres verausgabt worden: von den Gesellen-Kassen überhaupt 11,116 Thlr. 23 Sgr., d. h. für den Kopf 29 Sgr. 4 Pf., von den Fabrikarbeiter-Kassen überhaupt 21,346 Thlr. 27 Sgr., d. h. für den Kopf 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; — zusammen 32,463 Thlr. 20 Sgr.

1. An Arztlohn fiel auf den Kopf
   a) bei den Gesellen-Kassen . . . . 10 Sgr. 8 Pf.
   b) bei den Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen 12 = — =

Digitized by Google

2. An Arznei	a) bei den Gesellen-Kassen	4	Sgr.	9	Pf.
	b) bei den Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen	11	=	—	=
3. An Krankengeld	a) bei den Gesellen-Kassen	10	=	11	=
	b) bei den Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen	16	=	6	=
4. An Sterbegeld	a) bei den Gesellen-Kassen	1	=	9	=
	b) bei den Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen	1	=	8	=

Im Ganzen sind wie bemerkt, von diesen Kassen an Unterstützungen verausgabt worden 32,463 Thlr. 20 Sgr.; — sicherlich eine Quelle reichen Segens! Wer ermißt, welchem Elende dadurch vorgebeugt, wer überschaut, welche Linderung den Leidenden dadurch bereitet worden? Die gänzlich Hülfsbedürftigen wären zwar auch ohne die Dazwischenkunft dieser Kassen nicht hülflos geblieben, vielmehr würde sich die öffentliche Armenpflege ihrer angenommen haben; doch hätte diese Unterstützung natürlich nicht blos in den meisten Fällen weit mehr auf die äußerste Nothdurft beschränkt bleiben müssen, sondern auch eben deshalb in vielen Fällen die Empfänger nicht vor der Verarmung retten können und jedenfalls denselben den schmerzlichen Stempel der Almosen-Bedürftigkeit aufgedrückt. Immerhin ist nicht zu bezweifeln, daß ein sehr großer Theil jener Ausgabe-Summe von 32,463 Thlr. 20 Sgr. ohne das Vorhandensein dieser Kassen den Armenverbänden zur Last gefallen wäre, und es läßt sich also auch hiernach beurtheilen, wie sehr diese Anstalten der vorbeugenden Armenpflege eine Wohlthat für das Gemeinwesen sind.

Was die obigen Nachrichten über die Unterstützungs-Kassen für **Handwerksmeister** betrifft, so können dieselben kein auch nur annähernd richtiges Bild von den Einrichtungen gegenseitiger Fürsorge unter den selbstständigen Gewerbetreibenden geben, weil die allermeisten Behörden weder diejenigen Unterstützungen, welche die Innungen ihren Mitgliedern, je nach dem Inhalte der hierin freilich sehr verschiedenartigen Innungs-Statuten, zu verabreichen pflegen, berücksichtigt, noch diejenigen zahlreich bestehenden Versicherungs-Kassen, welche zwar von den Handwerkern viel benutzt, doch nicht ausschließlich für dieselben bestimmt sind, namentlich die große Zahl der Begräbnißladen mit aufgenommen haben.

Andererseits ist nicht zu verschweigen, daß die vorstehend als „Unterstützungs-Kassen für Handwerksmeister" aufgeführten Vereine zum Theil nicht blos Handwerker, sondern auch Fabrik- und Tagearbeiter in sich schließen, wie dies namentlich von den großen Zahlen-Angaben des Kreises Görlitz gilt.

Die Aufgabe, welche sich die einzelnen, gewerblichen Unterstützungs-Kassen gestellt haben, sind bisher noch von sehr verschiedenem Umfange. Der nachfolgende Abriß wird beispielsweise eine Uebersicht von den Leistungen besonders fürsorglich eingerichteter Kassen vor Augen stellen. Daran schließt sich der berechtigte Wunsch, daß diese Vorbilder, soviel den Umständen nach angänglich, allgemeine Nachahmung finden, und daß mehr und mehr das Bestreben wirksam werden möge, den wohlthätigen Charakter der gewerblichen Unterstützungs-Kassen immer segensreicher und nachhaltiger zu entwickeln. Dieselben sind nicht nur von außerordentlicher Wichtigkeit für die Arbeiter, als Schutz und Schirm gegen die Noth menschlicher Hinfälligkeit, und für die Gemeinden, als Einrichtungen vorbeugender Armenpflege, sondern auch vom höheren Standpunkte aus zu schätzen, als lebendige Zeugnisse menschenfreundlicher Gemeinschaft und sittlicher Zusammengehörigkeit der Arbeiter und der Arbeitsherrn. Es verdient volle Anerkennung, daß viele Fabrik-Besitzer der Anregung der Behörden, ihren Arbeitern und deren Hinterbliebenen in diesen Kassen eine recht wirksame Versorgung für die mehrbezeichneten, unverschuldeten Nothstände zu sichern, mit großer Bereitwilligkeit entgegenkommen. Hoffentlich wird denselben hierfür auch der thätige und dauernde Dank ihrer Arbeiter nicht entgehen.

Es möge noch erwähnt werden, daß an einigen Orten neben der allgemeinen, alle Gesellen umfassenden Kranken-Kasse noch besondere Unterstützungskassen für die Gesellen einzelner Handwerke bestehen, um den letzteren eine reichlichere Hülfe zu gewähren, als dies aus jener Kasse allein möglich ist. So haben in Bunzlau 1. die Schuhmacher, 2. die Töpfer-Gesellen, ohne aus der allgemeinen Gesellen-Kasse auszuscheiden, besondere Kassen errichtet. Auch das kommt vor, daß für die Gesellen neben der Kranken-Kasse eine besondere Sterbekasse errichtet ist; z. B. in Grünberg für die Schneider.

Als eine sehr wohlthätige und nachahmenswerthe Eigenthümlichkeit verdient endlich hervorgehoben zu werden, daß bei der Kranken-Unterstützungs-Kasse der Fabrik von Weigert & Comp. zu Schmiedeberg auch Frauen während ihrer Schwangerschaft und des Wochenbettes freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Verpflegungsgeld auf 2 Wochen erhalten.

Schließlich empfehlen wir den Herren Landräthen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung auch zu einer geeigneten Veröffentlichung durch die Kreisblätter zu benutzen.

Liegnitz, den 28. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by

Uebersicht von dem Zustande einiger, besonders fürsorglich

1. Nr.	2. Ortschaft, in welcher die Kasse besteht.	3. Bezeichnung des Namens der Kasse mit Angabe ihres Zwecks.	Im Laufe des verflossenen Jahres: 4. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder a. männlich. b. weiblich.	5. Einnahmen. A. Gesammtbeitrag. a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder. rtlr.	sgr.	b. der Arbeitgeber. rtlr.	sgr.	B. Sonstige Einnahmen. a) Eintrittsgelder. b) Zinsen. c) Strafgelder u. s. w. rtlr.	sgr.	6. Ausgaben. a) Arztlohn. b) Arznei und sonstige Heilmittel. c) Krankengeld. (Verpflegung.) d) Sterbegeld. rtlr.	sgr.
1	**Modlau.** (Kreis Bunzlau.)	Kranken-Unterstützungs-Kasse des Eisenhüttenwerks „Wilhelminenhütte."	a 55 Arbeiter, 12 Lehrlinge.	207	1	102	25	a. 1	20	a. 19	6
								b. 15	22	b. 22	13
								c. 2	—	c. 65	2
2	Stadt **Neusalz a/O.** (Kreis Freistadt.)	Unterstützungs-Kasse der Flachsspinnerei von J. D. Gruschwitz & Söhne.	a. 130 b. 490	1039	14	519	10	a. 11	6	a. 586	25
								b. 28	3	b. 618	7
										c. 172	14
3	dto.	Alter-Versorgungs- und Hülfskasse derselben Fabrik.	Für diese Fabrik besteht daneben noch eine besondere Sparkasse. —	—	—	—	—	257	13	a. 25	28
								Ueberschuß aus der Krankenkasse.			
4	dto.	Kranken- und Unterstützungs-Kasse der Pappwaaren-Fabrik von W. Schmidt.	a. 20 b. 50	64	4	32	2	a. 1	8	a. 49	18
								b. 7	1	b. 66	21
				Der Fabrikherr zahlt auch die Beiträge der Arbeiter aus eigenen Mitteln.						c. 48	—
										d. 3	—
5	dto.	A. Former-Kranken-Kasse des Eisenhütten- und Emaillir-Werks daselbst.	a. 90	185	7	92	18	a. —	12	a. 139	27
								b. 6	7	b. 120	21
										d. 5	—
6	dto.	B. Kranken-Kasse desselben Werks für die übrigen Hütten-Arbeiter.	a. 93	175	18	87	24	a. 1	20	a. 170	2
								b. 6	7	b. 130	19
								c. 1	15		
7	dto.	C. Alterversorgungs- und Hülfs-Kasse desselben Hüttenwerks.	a. 183	378	22	165	7	a. 4	25	c. 209	12
								b. 207	3	e. Invaliden- } laufen.	24 —
								Extraordinaria		f. Wittwen- }	211 —
								200 —		g. Waisen- }	240 —
										Schulgelder	300 —
8	dto.	Maurer- und Zimmer-Gesellen-Kranken-Kasse.	a. 68	50	17	25	8	b. 10	1	c. 62	16
										d. 5	—

Anmerkung zu Nr. 7. Unverheirathete Mitglieder über 24 Jahr zahlen Eintrittsgeld zu den Sätzen von b. und c. Das Statut bewilligt:

1. Schulgeld für die Kinder der Arbeiter bis zur Confirmation;
2. den Wittwen jährlich 12 Thlr. bis zur Wiederverheirathung;
3. jeder Waise bis zu 14 Jahren monatlich 20 sgr.;
4. den durch hohes Alter erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern monatlich 2 bis 4 Thlr.

eingerichteten gewerblichen Unterstützungs-Kassen für das Jahr 1864.

7. Beitrag, welcher zur Kasse zu zahlen ist.						8. Unterstützung, welche aus der Kasse gewährt wird.						9. Betrag des Kassen-Vermögens, so wie die Art der Anlegung.	
a. von jedem neu zutretenden Mitgliede an Eintrittsgeld.		b. an laufenden Beiträgen von jedem Mitgliede.				a. den erkrankten Mitgliedern				b. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeld.			
						durch freie Kur (einschl. Arznei) und Verpflegung	an wöchentlichem Krankengeld.						
rtlr.	sgr.		rtlr.	sgr.	pf.		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	rtlr.	sgr.
—	5	Arbeiter . .	—	2	—	Der Arbeiter	1	26	—	6	—	637	8
		Lehrlinge .	—	1	—	Der Lehrling	—	28	—			wovon 550	—
		wöchentlich.				bei freier ärztlicher Hülfe und Arznei auf 3 Monate.						in Staats-Papieren.	
—	2	wöchentlich	—	1	—	Freie Kur und Verpflegung auf 3 Monate, bei Nicht-Aufnahme ins Krankenhaus				5	—	31	27
						freie Kur und	—	12	—			Der Ueberschuß fließt zur Alters-Versorgungs- und Hülfskasse.	
—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	1825	—
												in öffentlichen Papieren.	
—	2	wöchentlich	—	—	6	Freie Kur und Verpflegung auf 3 Monate.				5	—	47	13
						Außerdem an Verpflegung	1	—	—			baar.	
												90	—
												angelegt.	
—	5	dto.	—	1	—	Freie Kur und Verpflegung auf 3 Monate.	—	—	—	Begräbniß wird aus der Kasse bezahlt.		43	10
Lehrlinge	2½					Außerdem bei vorhandenen Mitteln ein Verpflegungsgeld.							
—	5	dto.	—	1	—	dto.	—	—	—	dto.		48	8
a) unverheirathete b. 24 Jahr	15	dto.	—	1	—	Den über 8 Tage krank darniederliegenden Mitgliedern,				10	—	92	—
b) verheirathete bis 40 Jahr . . .	1	15				wenn verheirathet . . .	1	15	—			baar.	
						den unverheiratheten . .	1	—	—			4761	15
desgl. c) 40—50 Jahr	3	—				unter 20 Jahren . . .	—	15	—			in öffentlichen Papieren.	
—	5	vom April bis Oktober wöchentlich	—	1	—	In den Monaten April bis Oktober vom 4. Tage der Krankheit ab . . .	1	5	—	5	—	8	9
						auf die Dauer von 3 Monaten.						baar.	
												345	—
												in der Sparkasse.	

Digitized by Google

1.	2.	3.	Im Laufe des verflossenen Jahres									
			4.	5. Einnahmen					6. Ausgaben.			
				A. Gesammtbeitrag				B. Sonstige Einnahmen				
	Ortschaft, in welcher die Kasse besteht.	Bezeichnung des Namens der Kasse mit Angabe ihres Zwecks.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder a. männlich. b. weiblich.	a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		a) Eintrittsgelder. b) Zinsen c) Strafgelder u. s. w.		a) Arztlohn. b) Arznei und sonstige Heilmittel. c) Krankengeld. (Verpflegung.) d) Sterbegeld.	
№				rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.
9	Stadt Görlitz.	Tuchknappen-Begräbniß-Gesellschaft für Fabrik-Arbeiter, Handwerker ꝛc.	3848 beiderlei Geschlechts.	600	—	—	—	a. 30 b. 1150	— —	d. 1736	—
10	dto.	Bürgerlicher Kranken-Unterstützungs-Verein für Handwerker, Fabrik-Arbeiter ꝛc.	1090 beiderlei Geschlechts.	574	28	—	—	a. 10 b. 88	20 12	c. 415	—
11	Leschwitz-Posottendorf. (Kreis Görlitz.)	Kranken- und Begräbniß-Kasse der dortigen Tuchappreteure und Walker.	a. 121 (Kranken besitzen eine besondere Sparkasse für diese Fabrik.)	198	20	99	10	b. 41 c. 3	21 8	a. 45 b. 18 c. 62	22 14 24
12	Moys. (Kreis Görlitz.)	Kranken- und Alter-Unterstützungs-Kasse der dortigen Tuchappreteure.	a. 35	32	21	10	29	b. 8 c. 1	20 25	c. 10 d. 3	10 —
13	Stadt Grünberg.	Allgemeine Kranken- und Sterbe-Kasse für Gesellen und Fabrik-Arbeiter.	a. 562	480	—	240	—	a. 20 b. — d. 345	5 15 27	a. 66 b. 335 c. 165 d. 50 Verwaltungs-Kosten.	2 11 17 —
14	dto.	Alter-Versorgungs- und Hülfs-Sparkasse.	a. 239	454	10	227	5	b. 287 d. 707	8 28	Verwaltungs-Kosten zurückgezogene Vorschüsse Zinsen an die Sparer durch Zuschreiben Anlage auf Kapitalien	42 11 539 21 213 8 590 —

Anmerkung zu Nr. 12. Die Kasse gewährt auch als Alters-Versorgung 15 Sgr. die Woche.

Anmerkung zu Nr. 14. Zu dieser Kasse, welche, einschließlich der Spalte 5 notirten 239 Mitglieder, pro 1864 im Ganzen 626 Conto's hat, gehören nur die beim Commerzien-Rath Förster in Arbeit befindlichen Fabrik-Arbeiter.

Für den Fall der Noth kann der Sparer $^2/_3$ der Einlagen, also den vollen von ihm selbst gezahlten Betrag, als Vorschuß erhalten. Die Erstattung solcher Vorschüsse hat innerhalb 6 Monaten zu erfolgen. Will ein Betheiligter vor der Invalidität zurücktreten, so steht ihm solches zwar frei, doch bleibt dann der Zuschuß des Arbeitgebers so lange in der Kasse verzinslich, bis die Berechtigung zur gänzlichen Erhebung eintritt.

7. Beitrag, welcher zur Kasse zu zahlen ist					8. Unterstützung, welche aus der Kasse gewährt wird					9. Betrag des Kassen-Vermögens, so wie die Art der Anlegung.	
a. von jedem neu zutretenden Mitgliede an Eintrittsgeld.		b. an laufenden Beiträgen von jedem Mitgliede.			a. den erkrankten Mitgliedern			b. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeld.			
					durch freie Kur (einschl. Arznei) und Verpflegung.	an wöchentlichem Krankengeld.					
rtlr.	sgr.		rtlr.	sgr. pf.		rtlr.	sgr. pf.	rtlr.	sgr.	rtlr.	sgr.
—	—	jährlich 15 Jahre hintereinander	—	13 —	Je nach der Zeit der Mitgliedschaft von 1—5 Jahren, 5—10 u. s. w., 35—50, 50 und darüber.	— — —	— — —	3 5 u. s. w. 20 25		24,336 auf Hypothek.	—
—	—	jährlich	—	16 3	Je nach der Dauer der Mitgliedschaft.	—	10 — bis 20	—	—	2284 in Stadt-Obligationen.	25
—	—	pro Woche	—	1 —	Auf 3 Monate, unter Umständen länger, freie Kur u a) wenn die Heilung in einer Krankenanstalt erfolgt, auch freie Verpflegung, so wie daneben	—	7 —	3	—	1424 Eisenbahn-Actien.	29
					b) Erfolgt die Heilung nicht in einer Krankenanstalt	—	28 —				
—	5	von je 5 Sgr. Wochenlohn	—	— 2	desgl.	—	— —	3	—	293 Eisenbahn-Actien.	20
—	5	wöchentlich	—	— 6	Auf 12 Wochen ärztliche Hülfe und Arznei, so wie, wenn die Krankheit länger als eine Woche dauert .	—	15 —	10 wenn der Verstorbene zur Kasse wenigstens 3 Jahre beigesteuert hat.	—	358 baar.	15
					oder anstatt der Lekteren Verpflegung im Krankenhause.					20 Hypotheken.	—
										846 Sparkasse.	29
—	—	von jedem Thaler des verdienten Lohnes	—	— 8	Die Einlagen sind für das hülfsbedürftige Alter (60 Jahr) oder für den Todesfall bestimmt.	—	— —	—	—	291 baar.	11
										5955 Hypotheken.	5

1.	2.	3.	Im Laufe des verflossenen Jahres									
			4.	5. Einnahmen.					6. Ausgaben.			
				A. Gesammtbeitrag				B. Sonstige Einnahmen.				
	Ortschaft, in welcher die Kasse besteht.	Bezeichnung des Namens der Kasse mit Angabe ihres Zwecks.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder a. männlich. b. weiblich.	a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		a) Eintrittsgelder. b) Zinsen. c) Strafgelder u. s. w.		a) Arztlohn. b) Arznei und sonstige Heilmittel. c) Krankengeld. (Verpflegung.) d) Sterbegeld.		
Nr.				rtlr.	sgr.	rtlr.	sgr.	rtlr.	sgr.		rtlr.	sgr.
15	**Schreiberhau.** (Kreis Hirschberg.)	Pensions-Kasse der Josephinen-Glashütte.	a. 141	892	29	100	—	b. 424	5	e. Invaliden-Pension f. Wittwen-Pension g. Waisen-Pension	108 800 32	26 12 —
16	Stadt **Hoyerswerda.**	Sterbe-Kasse der Schmiede-Innung.	a. 45	15	11	—	—	b. 2 c. —	— 20	d.	10	22
17	**Burghammer.** (Kr. Hoyerswerda.)	Arbeiter-Unterstützungs-Kasse für das Eisenwerk Burghammer.	a. 51 als: 8 I. Klasse, mit einem Wochenlohn von 3 rtl. u. mehr 13 II. Klasse, mit einem Wochenlohn von 2½—3 rtl. 15 III. Klasse, mit einem Wochenlohn unter 2½ rtl. 15 Lehrlinge.	228	21	114	10	b. 7 c. 14 d. 3	29 17 14	a. b. c. d. e. Invaliden-Pension f. Wittwen-Pension g. Waisen-Pension	60 16 27 10 17 134 89	25 20 17 — 10 22 17
18	Stadt **Marklissa.** (Kreis Lauban.)	Gebrüder Weller'sche Fabrik-Arbeiter-Kranken-Kasse. Daneben besteht auch eine Sparkasse für diese Fabrik.	400 welche über 1½ rtl., 100 welche bis 1½ rtl. Lohn beziehen.	810	—	405	—	b. 35	—	a. b. c.	200 171 272	— — —
19	Stadt **Liegnitz.**	Arbeiter-Unterstützungs-Kasse der Silberwaaren-Fabrik des A. Köhler.	a. 38 b. 12	83	—	41	15	b. 7	5	a. b. c.	30 11 60	— 19 24

Anmerkung zu Nr. 15. Es erhält jedes arbeitsunfähig gewordene Mitglied, nach Ablauf der ersten 5 Jahre der Mitgliedschaft, eine jährliche Pension von 15—50 Thlr., im Verhältniß zu der Höhe der Beiträge und der Länge der Mitgliedschaft. Diese Pension wird in ihrem vollen Betrage an die Wittwe, beziehentlich an die hinterlassenen unmündigen Kinder gezahlt, auch wenn das Vereinsmitglied bei seinem Ableben noch nicht in den Genuß der Pension gelangt war.

Anmerkung zu Nr. 17. Invaliden-Pensionen werden gewährt je nach der Lohnklasse und dem Dienstalter, von 1 Thlr. 25 Sgr. bis 4 Thlr. 18 Sgr. monatlich; Wittwen-Pensionen von 1 Thlr. bis 3 Thlr. monatlich; Waisen-Unterstützungen von 12 Sgr. 6 Pf. bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich.

Anmerkung zu Nr. 18. Die Kasse zahlt auf Beschluß des Kuratoriums:
a) für unverschuldet in der Fabrik Verunglückte ein Jahresgehalt,
b) in Nothfällen an Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder Unterstützung.

7. Beitrag, welcher zur Kasse zu zahlen ist.						8. Unterstützung, welche aus der Kasse gewährt wird.						9.
a. von jedem neu zutretenden Mitgliede an Eintrittsgeld.		b. an laufenden Beiträgen von jedem Mitgliede.				a. den erkrankten Mitgliedern			b. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeld.			Betrag des Kassen-Vermögens, so wie die Art der Anlegung.
						durch freie Kur (einschl. Arznei) und Verpflegung	an wöchentlichem Krankengeld.					
rtlr.	sgr.		rtlr.	sgr.	pf.		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	rtlr. sgr.
—	—	Jeder Meister von jedem Thaler des verdienten Lohnes	—	1	—	Kranken-Unterstützungen werden nicht gezahlt.	—	—	—	—	—	619 19 baar.
		Jeder Geselle jährlich überhaupt	2	—	—							9900 — in öffentlichen Papieren.
1	—	jährlich	—	7	6	Beim Tode:						104 9
						a. eines Mitgliedes oder dessen Frau . .	—	—	—	5	—	wovon 104 9 angelegt.
						b. eines Kindes						
						aa. bis 6 Jahr .	—	—	—	—	22	
						bb. von 6—12 Jahr	—	—	—	1	15	
		vierwöchentlich				cc. über 12 Jahr	—	—	—	2	15	
—	—	I. Klasse	—	15	—	Freie Kur und Medicin, auch Verpflegung; oder an Stelle der letzteren ein Krankenlohn: in der				5	—	2 11 baar.
		II. Klasse	—	12	—					10	—	
		III. Klasse	—	9	—					wenn der Tod durch die Werksarbeit eintritt.		255 6 in der Sparkasse.
		Lehrlinge und vorübergehend beschäftigte Arbeiter.	—	5	—	I. Klasse . . .	—	6	6			
						II. Klasse . . .	—	5	—			
						III. Klasse . . .	—	2	6			
						auf 3, unter Umständen auch 6 Monate.						
—	—	wöchentlich				Freie Kur während 3 Monate, in besonderen Dringlichkeits-Fällen bis 6 Monate, und daneben						2250 — davon
		a. Lohn über 1⅓ rtl.	—	1	—							2000 — in öffentlichen Papieren.
		b. bis 1⅓ rtl.	—	—	6	a.	—	21	—	6	—	
						b.	—	10	6	3	—	
—	—	wöchentlich	—	1	—	Bei freier ärztlicher Behandlung und freier Medicin.	1	12	—	5	—	391 16

1. Nr.	2. Ortschaft, in welcher die Kasse besteht.	3. Bezeichnung des Namens der Kasse mit Angabe ihres Zwecks.	Im Laufe des verflossenen Jahres: 4. Durchschnittliche Zahl der Mitglieder a. männlich. b. weiblich.	5. Einnahmen A. Gesammtbeitrag a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		B. Sonstige Einnahmen a) Eintrittsgelder. b) Zinsen c) Strafgelder u. s. w.		6. Ausgaben a) Arztlohn. b) Arznei und sonstige Heilmittel. c) Krankengeld. (Verpflegung.) d) Sterbegeld.	
				rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.
20	**Prinkendorf.** (Kreis Liegnitz.)	Kranken- und Unterstützungs-Kasse für die Arbeiter in der Neumühle.	a. 12	20	24	10	12	a. 1	27	—	—
21	**Seiffersdorf.** (Kreis Liegnitz.)	Kranken-Unterstützungs-Kasse der Zucker-Fabrik.	a. 146 b. 24	201	23	106	29	a. 12	5	a. 60 b. 55	26 22
22	Stadt **Sprottau.**	A. Kranken- u. Unterstützungs-Kasse der Kappban'schen Cigarren-Fabrik.	a. 20 b. 131	128	8	42	22	b. 2	24	a. 50 b. 3 c. 97 d. 5	27 9 15 —
23	dto.	B. Alter- und Versorgungs-Kasse derselben Fabrik.	a. 20 b. 131	128	8	42	22	b. 6	—	c. Invalidengelder 52	—
24	**Nieder-Eulau.** (Kreis Sprottau.)	Kranken- und Unterstützungs-Kasse der „Wilhelmshütte." Daneben besteht auch ein Sparverein für diese Hütte.	Klasse a. 247 Klasse b. 143 Klasse c. 51	489	26	244	28	167 a. 24 b. 4 c. 5 d. Verdienstgungs-Beiträge 152	25 10 23 25 27	a. 135 b 241 c. 583 d. 60 f. Wittwengelder 12	— — 19 — 15

Anmerkung zu Nr. 22. Die Arbeitgeber zahlen bei dieser und der folgenden Kasse nur $^1/_3$ der Beiträge der Arbeitnehmer.

Anmerkung zu Nr. 24. Für durch Alter oder einen Unfall bei der Arbeit arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder gewährt die Kasse eine Pension von monatlich: $2^1/_2$ Thlr. für Klasse A., $1^1/_2$ Thlr. für Klasse B., 1 Thlr. für Klasse C. Arbeiter, die länger als 6 Monat krank sind, werden nach denselben Sätzen unterstützt. Wittwen verstorbener Mitglieder soll während der Dauer ihrer Wittwenschaft gewährt werden: $1^1/_2$ Thlr. Klasse A., 1 Thlr. Klasse B., Klasse C. enthält nur Lehrlinge. Waisen erhalten bis zum zurückgelegten 14 Lebensjahre einen Erziehungs-Beitrag von monatlich 15 Sgr.

(Die Angaben der Einnahmen und Ausgaben pro 1864 in Spalte 6. und 7. beruhen auf niedrigeren Sätzen, als die in Spalte 8. und 9. aufgenommenen des neuen Statuts.)

Digitized by Google

7. Beitrag, welcher zur Kasse zu zahlen ist						8. Unterstützung, welche aus der Kasse gewährt wird						9. Betrag des Kassen-Vermögens, so wie die Art der Anlegung.	
a. von jedem neu zutretenden Mitgliede an Eintrittsgeld.		b. an laufenden Beiträgen von jedem Mitgliede.				a. den erkrankten Mitgliedern				b. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeld.			
						durch freie Kur (einschl. Arznei) und Verpflegung.	an wöchentlichem Krankengeld.						
rtlr.	sgr.		rtl.	sgr.	pf.		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	rtlr.	sgr.
—	2½	wöchentlich	—	1	—	So lange die Krankheit währt freie ärztliche Behandlung und Medicin, so wie	1	5	—	2	—	15	25
a. —	5	wöchentlich				gleichfalls	—	17	6	—	—	251	16
b. —	2½	a. . .	—	1	—								
		b. . .	—	—	6								
—	2	Von jedem Thaler Verdienst	—	—	6	12 Wochen hindurch freier Arzt und freie Medicin, so wie eine Unterstützung von	—	20	—	—	—	100	—
												in der Sparkasse.	
—	—	dto.	—	—	6	Die Theilnehmer erhalten eine Unterstützung von .	—	10	—	—	—	483	29
								bis				davon	
							1	—	—			421	23
						und darüber, je nach ihrer Betheiligung bei der Einzahlung.						in der Sparkasse.	
—	5	Klasse A.	—	2	6	Auf die Dauer von 6 Monaten freier Arzt und Medicin, so wie						68	—
		Klasse B.	—	1	3								
		Klasse C.	—	—	6								
						Klasse A. . . .	1	12	—	15	—		
						Klasse B. . . .	1	—	—	15	—		
						Klasse C. . . .	—	15	—	7	15		

Digitized by Google

1.	2.	3.	Im Laufe des verflossenen Jahres							
			4.	5. Einnahmen.				6. Ausgaben.		
				A. Gesammtbeitrag			B. Sonstige Einnahmen.			
	Ortschaft, in welcher die Kasse besteht.	Bezeichnung des Namens der Kasse mit Angabe ihres Zwecks.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder a. männlich. b. weiblich.	a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.		b. der Arbeitgeber.		a) Eintrittsgelder. b) Linien. c) Strafgelder u. s. w.		a) Arztlohn. b) Arznei und sonstige Heilmittel. c) Krankengeld. (Verpflegung.) d) Sterbegeld.
№				rthlr.	sgr.	rthlr.	sgr.	rthlr.	sgr.	rthlr.	sgr.
25	Bergfreiheits-Grube bei **Schmiedeberg.** (Kreis Hirschberg.)	Kasse des Knappschafts-Vereins der Eisenhütten-Gesellschaft „Vorwärts" bei Waldenburg.	1. Mitglieder, welche auf der Bergfreiheits-Grube in Schmiedeberg beschäftigt werden 72 2. Mitglieder auf anderen Werken der Vorwärts-Hütte außerhalb des Regierungs-Bezirks Liegnitz 229	1550	11	—	—	b. 36 c. 5	— 3	a. 116 b. 150 c. 200 d. 6 e Invalidengelder 18	22 — 16 23 —

bei welcher die Bergfreiheit-Gruben-Mannschaft mit 263, 7 Theil nimmt.

Anmerkung zu Nr. 25. Die Vereinsmitglieder erhalten, wenn sie ohne ihr Verschulden die Werksarbeiten nicht mehr verrichten können, die nachstehenden monatlichen **Gnadenlohnsätze:**

1. Werkführer, Aufseher ꝛc. . .	2 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
2. Schmelzer, Meister ꝛc. . .	2 „	7 „	6 „
3. Schürer, Gießer ꝛc. . .	1 „	22 „	6 „
4. Schicht-Arbeiter . . .	1 „	15 „	— „

Wenn ein Mitglied oder ein Gnadenlohn-Empfänger eine Wittwe hinterläßt, so erhält dieselbe bis zu ihrer Wiederverheirathung eine monatliche **Wittwen-Unterstützung** je nach den obigen 4 Klassen von 1 Thlr. bis 1⅔ Thlr. monatlich. Bei der Wiederverheirathung erhält jede Wittwe eine Ausstattung von 30 Thlr.

Zur Verpflegung der hinterlassenen ehelichen Kinder wird für jedes Kind eine monatliche Waisen-Unterstützung gewährt und zwar:

a) bei mutterlosen Waisen . . . 10 Sgr.
b) bei vater- und mutterlosen Waisen . 15 „

Gebrechlichen und erwerbsunfähigen Waisen kann der Knappschafts-Vorstand die Waisen-Unterstützung über das 14. Lebensjahr hinaus bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit oder anderweitigen Versorgung bewilligen. Ebenso ist der Vorstand befugt, in Fällen außerordentlicher Noth die Unterstützung für Gebrechliche um die Hälfte der vorstehend bestimmten Sätze zu erhöhen. Hat ein Gnadenlöhner unter 14 Jahr alte Kinder, zu deren Erziehung ihm die Mittel fehlen, so kann demselben von dem Vorstand für jedes Kind eine Unterstützung bis 15 Sgr. monatlich bewilligt werden.

Digitized by Google

7. Beitrag, welcher zur Kasse zu zahlen ist					8. Unterstützung, welche aus der Kasse gewährt wird			9.
a. von jedem neu zutretenden Mitgliede an Eintrittsgeld.		b. an laufenden Beiträgen von jedem Mitgliede.			a. den erkrankten Mitgliedern		b. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeld.	Betrag des Kassen-Vermögens, so wie die Art der Anlegung.
					durch freie Kur (einschl. Arznei) und Verpflegung	an wöchentlichem Krankengeld.		
rtlr.	sgr.		rtl.	sgr. pf.		rtlr. sgr. pf.	rtlr. sgr.	rtlr. sgr.
—	—	pro Thaler des verdienten Lohnes	—	1 —	Freie Kur und Arznei, außerdem an Krankengeld in der Regel nur auf eine Dauer der Krankheit von 3 Monaten, ausnahmsweise auf fernere 3 Monate.	1. Werkführer, Anseher u. Unterbeamte pro Tag — | 5 | — 2. Schmelzer, Meister und Maschinenwärter pro Tag — | 4 | — 3. Schürer, Gießer, Roßöfenleute, Heuer ꝛc. pro Tag — | 3 | 6 4. Schicht- u. Nebenarbeiter täglich — | 3 | —	6 —	2201 24

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 12. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(517) Das 33. u. 34. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6135. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actien-Gesellschaft;

" 6136. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrag von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865;

" 6137. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865;

" 6138. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865;

" 6139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865;

" 6140. das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865; und

" 6141. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(518) Betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter No. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Rthlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Rthlr. (Sergeanten), 5 Rthlr. (Unteroffiziere), 3 Rthlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. Js. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Rthlr. (Feldwebeln), 8 Rthlr. (Sergeanten), 7 Rthlr. (Unteroffizieren) und 6 Rthlr. (Gemeinen) zu.

   Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. Js. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

   Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen

geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. Js. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. Js. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invaliden, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 No. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:
   a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen),
   b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
   c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
   d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

   Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

   Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Be-

Digitized by Google

schwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

(519) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen jene als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu freiwilligen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

Digitized by Google

(520) In Folge des neuen preußisch-dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des preußischen und des dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern preußisch incl. oder 75 Thalern dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, so wie die Einzahlungs-Gebühr, wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der preußischen Währung in die dänische Währung oder umgekehrt aus der dänischen Währung in die preußische Währung werden 14 Thaler preußisch gleich 18⅓ Thaler dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(521) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Digitized by Google

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

	im Sommer,	im Winter,
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen . . .	7 Sgr.	7½ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen . . .	8 Sgr.	8½ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl. .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl. .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**522**) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Mai cr. bestimmen wir hiermit auf Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, daß die dort angeordnete Außerkraftsetzung der Bestimmungen im §. 18 und §. 23 der Strompolizei-Verordnung für die Oder vom 16. Februar d. Js. (Amtsblatt Jahrgang 1865 No. 8 Seite 65) noch bis zum 1. October d. Js. fortdauern. Liegnitz, den 4. August 1865. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

(**523**) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 21. und 22. August d. Js. anstehende Kram- und Viehmarkt in Liebau Kreises Landeshut auf den 28. u. 29. August d. Js. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 7. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**524**) Nachstehender Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 2. d. Mts., betreffend die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung, wird mit dem Bemerken publicirt, daß eine besondere auf die Ausführung desselben bezügliche Anweisung noch ertheilt werden wird.

Liegnitz, den 8. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommandos des Garde-Corps)*) namentliche Listen erhalten:

*) Dem General-Kommando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben,
b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,
c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben,
d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, so weit die Bereisungen der Herbst-Control-Versammlungen Seitens der Landwehr-Bataillons-Commandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, so wie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherige Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a. und b. gestrichen. Eben so werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a. und b. entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommandos und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine durch beide Kategorieen durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a. und b. werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den

Digitized by Google

Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a. und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt No. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a. und b. aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlrn. monatlich darf nur in einzelnen, ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6. b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, angenommen und durch das Militär-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

Digitized by Google

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegsministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung: von Glisczinski.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag
auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N., Invaliden aus dem Feldzuge von 1864. ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. .....
Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.
							Die Unterstützung wird				
							erachtet als				
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, b. welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthalts-Ort. Kreis. Regierungs-Bezirk.	Gewerbe. ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.	Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. — Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide reiz. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	Vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N., Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. .....

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				10.
a) Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum d) Ursache } des Todes.	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.	Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pensionen, Kinderpflegegelder ꝛc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen, b) ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe jeniger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als: dringend nothwendig.	A.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.

(525) Berichtigung.

In der außerordentlichen Beilage zu No. 31 unseres diesjährigen Amtsblattes haben sich S. 14 und 15 bei der Uebersicht der einzelnen, besonders fürsorglich eingerichteten gewerblichen Unterstützungskassen und zwar bei der Kranken- und Unterstützungs-Kasse der Wilhelmshütte zu Nieder-Eulau Druckfehler eingeschlichen, zu deren Berichtigung hier folgendes bemerkt wird: In Spalte 5. B. Sonstige „Einnahmen" muß es heißen:

a. Eintrittsgelder . . . 24 Rthlr. 10 Sgr.,
b. Zinsen . . . . 4 Rthlr. 23 Sgr.,
c. Strafgelder . . . 5 Rthlr. 25 Sgr.,
d. Beerdigungs-Beiträge . 132 Rthlr. 27 Sgr.,

In Spalte 7. b. an laufenden Beiträgen von jedem Mitgliede muß es heißen:

wöchentlich Klasse A. . . 2 Sgr. 6 Pf.,
= B. . . 1 Sgr. 3 Pf.,
= C. . . — = 6 Pf.

Liegnitz, den 7. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

*) (526) Nachdem in besonderer Beilage zum Amtsblatte No. 11 d. J. die Anweisungen

I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten:
II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten;
III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen;

*) Abdrücke dieser Bekanntmachung liefert auf Verlangen die W. Pfingsten'sche Druckerei hierselbst zu dem Preise von 20 Sgr. für 100 Exemplare. Einzelne Exemplare werden mit 1 Sgr. berechnet.

Digitized by Google

IV. für das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer;
V. für die Geschäftsführung der Fortschreibungs-Beamten

bekannt gemacht sind, bringen wir hiermit den im §. 3. der Anweisung II. vorbehaltenen Gebühren-Tarif zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die Fortschreibungs-Beamten die von ihnen auf Antrag der Grund-Eigenthümer oder von Amtswegen auszuführenden Fortschreibungs-Vermessungen zu bewirken haben.

Wir machen die Grund-Eigenthümer unter Bezugnahme auf die gedachten Anweisungen und namentlich auf die §§. 1. bis 45. der Anweisung I., 1. bis 7. und 25. bis 36 der Anweisung II., 15 bis 20 und 28 der Anweisung V. darauf aufmerksam, daß die Fortschreibungs-Beamten nicht nur zur Aufnahme solcher Veränderungen in den Besitzständen befugt sind, welche in ihren Abgrenzungen im Felde bereits bezeichnet sind, sondern auch die Theilung von Grundstücken — Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzregulirungen ꝛc. — insofern solche lediglich nach gegebenen Flächen-Verhältnissen auszuführen sind, gegen die im §. 5. des nachstehenden Tarifes festgestellten Gebühren-Sätze bewirken, daß aber die bezüglichen Anträge möglichst zeitig schriftlich oder an den durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tagen mündlich bei den Fortschreibungs-Beamten anzumelden sind, damit ein besonderer Aufwand an Zeit und Reisekosten und somit die im §. 8. des Tarifs vorgesehene besondere Entschädigung vermieden, der Beamte vielmehr in den Stand gesetzt wird, die ihm zukommenden Anträge in angemessenen Zeiträumen distriktweise hintereinander zur Erledigung zu bringen.

Gebühren-Tarif

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1. zu a. bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17 Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1.

a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Orginal-Gemarkungskarten (§§. 5. bis 9. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt:

1.	unter	5	Morgen	Flächeninhalt	.	.	.	1 Sgr.,
2.	von	5	bis	10	Morgen	Flächeninhalt	.	.	.	2 "
3.	"	10	"	20	"	"	.	.	.	3 "
4.	"	20	"	30	"	"	.	.	.	4 "
5.	"	30	"	40	"	"	.	.	.	5 "
6.	"	40	"	50	"	"	.	.	.	6 "

7. u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1:6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8. No. 2. zu a. b. c. a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a. werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9. der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6. a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter No. 5. im §. 8. a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

Digitized by Google

c) In den Gebühren zu a. ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (No. 8. im §. 8. a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19. a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2.

a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.):

1. bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt	5	Sgr.
2. = = von 5 bis 10 Morgen	7	=
3. = = von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr	10	=

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. I. zu b. bis g. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 =

II. für je Hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien

A. in dem Falle zu I. A.	30	=
B. in dem Falle zu I. B.	10	=

b) Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a. beziehungsweise b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3.

a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2. bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . . 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2. zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4.

Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt . . . . . 2 Sgr.

Digitized by Google

§. 5.

a) Die Sätze der §§. 2. bis 4. finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2. zu a. I. A. und a. II. A., sowie im §. 4. ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b. kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen. (Vergl. §. 2. zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b. und c. bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2. zu a. II. A., beziehungsweise zu b. für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6.

Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7.

In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8.

Die Sätze der §§. 2. und 5. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1⅔ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 9.

Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§. 12. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Gleichzeitig machen wir auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche das Grundsteuer-Veranlagungswerk dem Publikum auch dadurch darbietet, daß aus den Original-Gemarkungskarten, so wie aus den Flurbüchern und Mutterrollen Auszüge, beziehungsweise Copieen — welche in Folge der durch das Fortschreibungs-Verfahren bedingten Ergänzungen stets den zur Zeit ihrer Anfertigung vorhandenen Bestand nachweisen — gefertigt und gegen eine verhältnißmäßig billige Entschädigung von den betheiligten Grund-Eigenthümern und von öffentlichen Behörden ꝛc. bezogen werden können.

Wir fassen die dieserhalb ergangenen Bestimmungen wie folgt zusammen:

1.

Nach §. 15. bis 21. der durch die Beilage zum Amtsblatt No. 11 d. J. veröffentlichten Geschäfts-Anweisung V. werden die Fortschreibungs-Beamten, bei welchen schriftliche Anmeldungen und Anträge jeder Zeit angebracht werden können, an bestimmten, inzwischen durch die Kreisblätter veröffentlichten Tagen und Stunden in ihren Geschäfts-Lokalen anwesend sein, um mündliche Anmeldungen und Anträge der Grund- und Gebäude-Eigenthümer ꝛc. entgegen zu nehmen.

Auch außer diesen Terminen hat der Fortschreibungs-Beamte, falls er an seinem Wohnorte anwesend ist, die mündlichen Anmeldungen u. s. w. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden anzunehmen; er hat ferner den Grund- und Gebäude-Eigenthümern auf Verlangen die Mutterrollen, Flurbücher, Gebäudesteuerrollen ꝛc., so wie die Copieen der Gemarkungskarten, sobald deren noch im Betriebe befindliche Anfertigung erfolgt sein wird, zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft, und zwar unentgeltlich, zu ertheilen.

2.

Auf Ansuchen hat der Fortschreibungs-Beamte Auszüge in beglaubigter Form aus den Mutterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungs-Protokollen auszufertigen. — Derartige Auszüge dürfen jedoch nur den betheiligten Grund-Eigenthümern und öffentlichen Behörden, im übrigen aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung des Auszuges aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von dem Landrath besonders ertheilt worden ist. —

Der Landrath ertheilt diese Erlaubniß dann, wenn ein Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

3.

Für die Anfertigung der Auszüge, welche von den betheiligten Grund-Eigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, ist der Fortschreibungs-Beamte Gebühren zu erheben befugt, welche, mit Einschluß der Kosten der Formulare, betragen:

a) für die Anfertigung eines Auszugs aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder dem Flurbuche u. s. w., wenn derselbe zehn Flächen-Abschnitte oder weniger enthält: fünf Silbergroschen; für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächen-Abschnitt aber außerdem noch drei Pfennige,

b) für die Anfertigung eines Auszugs aus der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise der Veränderungs-Nachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält: fünf Silbergroschen; für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige.

4.

Die vorstehend mitgetheilten, im §. 20. der Anweisung V. vom 17. Januar 1865 festgestellten Gebühren haben nur Gültigkeit bei Anfertigung von „Auszügen," welche die Grundstücke ꝛc. einzelner Eigenthümer umfassen und Seitens der letztern zu ihren besondern Zwecken verlangt werden. — Es kann aber auch Seitens der Communal- oder sonstigen Behörden die Anfertigung von Abschriften der Grundsteuerbücher bei den Fortschreibungs-Beamten beantragt werden und haben wir die Gebühren, auf welche der Fortschreibungs-Beamte in diesen Fällen Anspruch hat, vorläufig wie folgt, festgesetzt.

a) Für die Abschrift des Artikel-Verzeichnisses und des Flurbuches, einschließlich des Collationirens, der Lieferung der Formulare und des aktenmäßigen Heftens pro 100 Positionen neun Silbergroschen.
Die Anzahl der Positionen ist direkt der „Hauptwiederholung nach Kartenblättern" Spalte 7 zu entnehmen und die Anzahl der Artikel hinzuzurechnen.

b) Für die Abschrift der Mutterrolle incl. wie vor, pro 100 Positionen acht Silbergroschen.
Die Zahl der Positionen ist direkt aus der „Wiederholung zur Mutterrolle" Spalte 6 zu entnehmen.

c) Für leere Formularbogen, welche etwa für den Zweck der Nachtragung von Veränderungen (Fortschreibung) auf den Antrag der Besteller eingefügt werden, sind außerdem pro Bogen 4 Pfennige zu vergüten.

Digitized by Google

Dieser ermäßigte Tarif tritt auch dann ein, wenn sich die Abschrift nicht auf den ganzen Umfang, aber auf den größeren Theil des Flurbuches resp. der Mutterrolle erstreckt.

5.

Nach §. 21. der mehrerwähnten Geschäfts-Anweisung V. dürfen Seitens der Fortschreibungs-Beamten Copieen oder Auszüge aus den bei ihnen niederzulegenden Reinkarten überhaupt nicht gefertigt werden. Dagegen können auf Ansuchen Karten-Auszüge, so wie Copieen für den gesammten Grundbesitz von Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken auf Grund der Original-Gemarkungs-Karten und der zugehörigen Supplement-Karten im Grund- und Gebäudesteuer-Büreau der Regierung gefertigt werden.

Derartige Auszüge, beziehungsweise Copieen, dürfen jedoch ebenfalls nur öffentlichen Behörden und den betheiligten Grund-Eigenthümern so wie solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde als zur Beibringung der Auszüge resp. Copieen aufgefordert, ausweisen oder für welche die Erlaubniß dazu von der Regierung besonders ertheilt worden ist. Die Regierung kann diese Erlaubniß ertheilen, wenn ein Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach den Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

6.

Anträge auf Ausfertigung von Copieen oder Auszügen aus den Gemarkungs-Karten können gleichfalls bei den Fortschreibungs-Beamten behufs Uebermittelung an die Regierung angebracht werden.

7.

Bei der Anfertigung von Karten-Copieen oder Auszügen werden die im Laufe der Fortschreibungen eingetretenen, in den Supplement-Karten nachgewiesenen Veränderungen vollständig zur Berücksichtigung gelangen.

Die Copieen und Auszüge werden von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, unterzeichnet und wird deren Richtigkeit von dem Vorsteher des Grundsteuer-Bureaus durch Unterschrift bescheinigt.

8.

Die Karten-Auszüge, deren Anfertigung zum Behuf der Fortschreibungs-Vermessungen von den Fortschreibungs-Beamten beantragt wird (man vergleiche §. 6. und die folgenden der Anweisung II., mitgetheilt im Amtsblatt No. 11 d. J.) werden nach dem diesfälligen, vorstehend zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gebührentarife vom 28. Juni d. J. bezahlt.

Für die Anfertigung der oben unter 5—7 beregten anderweiten Copieen und Auszüge der Gemarkungs-Karten werden höchstens liquidirt:

a) wenn der Auszug beziehungsweise die Copie einerseits unter und bis zu 10 Flächen-Abschnitten andererseits unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, überhaupt 15 Silbergroschen,
b) bei größeren Auszügen oder Copieen
   1. für jeden Flächen-Abschnitt über 10 noch 3 Pfennige,
   2. für jeden Morgen über 20 noch 2 Pfennige.

Für die Anfertigung von Copieen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben treten wesentlich ermäßigte Sätze ein.

In den vorbezeichneten Gebühren ist die Entschädigung für das Zeichnenpapier und das Einfassen mit Band mit enthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Copieen auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so wird hierfür der Betrag von 5 Sgr. für je $\frac{1}{144}$ □Rth. besonders liquidirt.

In gleicher Weise sind die für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern entstehenden Unkosten von den Bestellern besonders zu vergüten.

Wird verlangt, daß die Kartenauszüge oder Copieen mit bezeichnenden Farben colorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1⅓ Thaler für achtstündige Arbeit eines Zeichners in angemessener Weise zu vergüten.

9.

Die betreffenden Kosten-Liquidationen werden von dem Vorsteher des Grundsteuer-Bureaus festgesetzt. Der festgesetzte, dem betreffenden Arbeiter zu zahlende Betrag wird Privatpersonen gegenüber bei Zufer-

Digitized by Google

tigung des Auszuges oder der Copie und der Liquidation Seitens der Regierung durch Postvorschuß entnommen.

Der Regierung steht es jedoch frei, bevor sie die Anfertigung des beantragten Auszuges oder der Copie anordnet, von dem Antragsteller die Deponirung eines entsprechenden Geldbetrages bei der Regierungs-Hauptkasse oder bei der Kreis-Steuerkasse, oder sonstige ihr nothwendig scheinende Sicherheit zu verlangen.

10.

Eine Entfernung von Karten oder Akten aus dem Archive des Grundsteuer-Bureaus ist nur gestattet, wenn solches

a) im Interesse der Grund- oder Gebäudesteuer-Verwaltung oder
b) in Folge einer richterlichen Requisition

unbedingt geboten erscheint, und insbesondere in Betreff der Karten der beabsichtigte Zweck durch die Anfertigung von Copieen oder Auszügen nicht erreicht werden kann.

Zu der Entfernung der Karten oder Akten aus den Lokalen ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Regierungs-Präsidenten oder dem von letzterem hiermit beauftragten Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten vollzogene schriftliche Genehmigung nothwendig.

Schließlich bemerken wir:

a) in den Gemarkungs-Karten ist der Grundbesitz mit allen Spezialgrenzen, Kulturen und mit der nach den Prinzipien der Grundsteuer-Veranlagung stattgehabten Einschätzung zur Darstellung gelangt. Die seit der Aufnahme der Karten eingetretenen und fernerhin eintretenden Veränderungen in den Besitz-Verhältnissen sind resp. werden in Supplement-Blättern kartirt und in die aus den Original-Gemarkungs-Karten nebst den Supplementen herzustellenden Karten-Copieen regelmäßig übernommen.

b) Die Flurbücher sind Vermessungs-Register, welche den Grundbesitz eines jeden Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks nach der Nummerfolge der bezüglichen Gemarkungs-Karten zusammenstellen und für jeden Flächenabschnitt den Eigenthümer und dessen Wohnort, die Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche und nach der Lage ꝛc., die Kulturen und deren Klasse, den Flächeninhalt und den Reinertrag nachweisen, endlich auch bezüglich jeden Flächenabschnitts angeben, ob er zu den steuerpflichtigen, steuerfreien, wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücken gerechnet oder endlich als Hofraum resp. Hausgarten als grundsteuerfrei behandelt ist.

c) In der Mutterrolle sind die aus dem Flurbuche extrahirten Flächenabschnitte gleichfalls einzeln unter Angabe der Karten-Nummern, ihrer Bezeichnung nach Hypothekenbuch, Lage ꝛc., der Kultur und Klasse, des Flächeninhalts und Reinertrags, so wie der betreffenden Grundsteuer in Artikeln für jeden einzelnen Grundbesitz und unter Angabe des Eigenthümers zusammengestellt.

d) Das Artikel-Verzeichniß weist die einzelnen Mutterrollen-Artikel nach ihrer Nummerfolge und deren Eigenthümer nach.

Die genannten Bücher werden alljährlich auf Grund der Fortschreibungs-Protokolle berichtigt und ergänzt; die Fortschreibungs-Protokolle jeden Jahres bilden die Supplemente für die Angaben der am Schlusse des Vorjahres berichtigt abgeschlossenen Bücher.

Wenn nun, wie durch die vorstehende Bekanntmachung zur allseitigen Kenntniß gebracht werden soll, diese Resultate des Grundsteuer-Veranlagungs-Werkes auch für alle sonstigen, mit den Besitz-Verhältnissen im Zusammenhange stehenden Zwecke nutzbar gemacht werden können, indem denjenigen Personen resp. öffentlichen Behörden, welche ein Interesse nachzuweisen vermögen, Auszüge und Abschriften aus den Karten, Büchern und Akten der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung gegen Erstattung der verhältnißmäßig geringen Copirungskosten verabfolgt werden, so haben die Grundeigenthümer offenbar ein wesentliches Interesse daran, daß der vollständige Abschluß des ganzen Werkes alsbald erreicht und daß dessen Resultate — die Karten und Grundsteuerbücher — durch regelrechte Fortschreibung stets bei der Gegenwart erhalten werden, daß also die Anmeldung aller Veränderungen im Besitzstande ꝛc. stets rechtzeitig bei dem Fortschreibungs-Beamten angebracht und jede Auskunft bereitwillig ertheilt werde, welche in nächster Zeit noch erfordert wird, um Differenzen, wie sie sich bei den einzelnen speziellen Besitzfeststellungen hin und wieder ergeben haben, aufzuklären und überhaupt dahin zu führen, daß die Karten und Steuerbücher, in ihren Angaben übereinstimmend und sich ergänzend, zusammen ein vollständiges abgeschlossenes Werk ergeben.

Dieses Ziel wird erreicht sein, wenn die zur Zeit in der Aufstellung begriffenen Flurbücher der selbst-

ständigen Gutsbezirke insgesammt zum Abschlusse gelangt sein werden. —. Die Fortschreibungs-Beamten, denen die Feststellung der Besitzverhältnisse für die Gutsbezirke der Kreise, in denen sie fungiren, übertragen ist, und welche ein Interesse daran haben, bei dieser Gelegenheit jeden Zweifel über die kommunale und individuelle Gehörigkeit von Grundstücken aufzuklären, um sich durch Beseitigung der bei den bisherigen Festsetzungen etwa noch verbliebenen Irrthümer überall regelrechte Unterlagen für ihre Geschäftsführung zu schaffen, werden das beregte im allseitigen Interesse wünschenswerthe Ziel dann ohne Schwierigkeit erreichen, wenn die Grundeigenthümer dem Ansuchen der Beamten um Auskunft-Ertheilung, namentlich aber auf persönliche Betheiligung bei den qu. Besitzfeststellungen jederzeit möglichst Folge geben, event. Vertreter wählen, welche mit den Verhältnissen vollständig vertraut sind.

Liegnitz, den 31. Juli 1865.
Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(527) In Folge der mit dem 1. August d. J. stattgehabten Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Glogau-Hansdorfer Eisenbahn haben die nachstehend verzeichneten Posten folgenden veränderten Gang erhalten:

1) die Personenpost zwischen Freystadt i/Schl. und Sagan:
aus Freystadt um 7 Uhr Abends, aus Sagan um 4^{40} Uhr früh,
durch Hertwigswaldau um 8^{10} bis 8^{15} Uhr Abends, durch Hertwigswaldau um 7^{10} bis 7^{15} Uhr früh,
in Sagan um 10^{45} Uhr Abends, in Freystadt um 8^{25} Uhr früh;

2) die Personenpost von Sprottau nach Freystadt i/Schl.:
aus Sprottau um 3^{40} Uhr Nachmittags, in Freystadt um 6^{10} Uhr Abends;

3) die I. Personenpost von Neusalz nach Waltersdorf:
aus Neusalz um 7 Uhr früh,
durch Neustädtel um 8^{10} bis 8^{20} Uhr früh,
in Waltersdorf um 9^{40} Uhr früh;

4) die II. Personenpost zwischen Neusalz und Waltersdorf:
aus Neusalz um 7^{15} Uhr Abends, aus Waltersdorf um 4^{10} Uhr Nachmittags,
durch Neustädtel um 8^{25} bis 8^{35} Uhr Abends, durch Neustädtel um 5^{30} bis 5^{40} Uhr Abends,
in Waltersdorf um 9^{55} Uhr Abends, in Neusalz um 6^{50} Uhr Abends;

5) das regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk von Beuthen a/O. nach Neustädtel (welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzt wird):
aus Beuthen a/Od. um 6^{45} Uhr Abends, in Neustädtel um 8 Uhr Abends.

Liegnitz, den 4. August 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(528) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852. No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853. Seite 2.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. Juli 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(529) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Leinsaat" wird auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ebenso, wie es bereits in Bezug auf „Hanfsaamen" geschieht, fortan ohne Unterschied der Verpackung zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden.

Berlin, den 28. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(530) Mit dem 15. August c. wird der Fahrplan für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn hinsichtlich der Züge No. 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 16 Abänderungen erfahren und werden dieselben wie folgt befördert werden, wobei die Zeitangaben sich auf die Abfahrt nach der Zeit der Station beziehen, wenn dieselben nicht besonders als Ankunftszeit bezeichnet sind.

Digitized by Google

A. Richtung Berlin=Breslau. B. Richtung Breslau=Berlin.

Stationen.	№ 3. Tages=Personen=Zug.	№ 5. Nacht=Personen=Zug.	№ 9. Lokal=Personen=Zug von Frankfurt nach Breslau.	№ 13. Eilzug nach Cottbus.	№ 15. Personen=Zug nach Cottbus.	Stationen.	№ 6. Nacht=Personen=Zug.	№ 10. Lokal=Personen=Zug von Breslau nach Frankfurt.	№ 14. Eilzug von Cottbus.	№ 16. Personen=Zug von Cottbus.
	Morgens.	Abends.		Morgens.	Abends.		Nachts.	Abends.		
Berlin	8^{40}	8	—	9^{10}	9	Kohlfurt . . .	12^{40}	6^{14}	—	—
Cöpenick . . .	9	8^{28}	—	—	9^{22}	Rauscha . . .	1^{4}	6^{34}	—	—
Erkner	9^{19}	8^{57}	—	—	9^{42}	Halbau	1^{28}	6^{51}	—	—
Fürstenwalde .	9^{51}	9^{39}	—	10^{12}	10^{23}	Hansdorf . . .	1^{50}	7^{11}	—	—
Briesen	10^{11}	10^{4}	—	—	10^{52}	Sorau	2^{16}	7^{34}	—	—
			Morgens.	Ankunft.	Ankunft.	Sommerfeld .	3^{5}	8^{16}	—	—
Frankfurt . . .	10^{50}	10^{50}	6	10^{57}	11^{24}	Jeßnitz	3^{27}	8^{34}	—	—
Finkenheerd . .	11^{5}	11^{9}	6^{16}	—	—	Guben	3^{56}	8^{59}	—	—
Fürstenberg . .	11^{23}	11^{30}	6^{35}	—	—	Wellmitz . . .	4^{19}	9^{19}	—	—
Neuzelle . . .	11^{33}	11^{41}	6^{45}	—	—	Neuzelle . . .	4^{32}	9^{30}	—	—
Wellmitz . . .	11^{42}	11^{54}	6^{54}	—	—	Fürstenberg . .	4^{45}	9^{41}	—	—
Guben	12^{4}	12^{20}	7^{17}	—	—	Finkenheerd . .	5^{9}	10	—	—
Jeßnitz	12^{25}	12^{46}	7^{39}	—	—			Ankunft.	Nachmittg.	Morgens.
Sommerfeld .	12^{43}	1^{9}	7^{59}	—	—	Frankfurt . . .	5^{42}	10^{18}	4^{48}	6^{40}
Sorau	1^{31}	2^{12}	8^{55}	—	—	Briesen	6^{17}	—	—	7^{22}
Hansdorf . . .	1^{48}	2^{33}	9^{12}	—	—	Fürstenwalde .	6^{46}	—	5^{42}	7^{53}
Halbau	1^{59}	2^{46}	9^{25}	—	—	Erkner	7^{26}	—	—	8^{33}
Rauscha . . .	2^{16}	3^{5}	9^{47}	—	—	Cöpenick . . .	7^{55}	—	—	8^{56}
Kohlfurt . . .	2^{54}	3^{37}	10^{29}	—	—	Berlin Ankunft	8^{17}	—	6^{38}	9^{18}

Auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Breslau treten Aenderungen im Gange der Züge nur insoweit ein, als der Schnellzug No. 1, welcher 3^{47} früh von Kohlfurt abgeht, entsprechend beschleunigt und um 6^{30} früh statt 6^{36} früh in Breslau eintreffen wird.

Im Gange der Züge No. 2, 4, 7, 8, 11 und 12, so wie der Anschluß=Züge auf der Zweigbahn von Kohlfurt bis Görlitz wird eine Abweichung gegen den zur Zeit bestehenden Fahrplan nicht eintreten.

Die Züge No. 5 und 15 werden bereits am 14. d. Mts. Abends zum ersten Male nach dem neuen Fahrplan befördert werden.

Druck=Exemplare des vollständigen Fahrplanes werden auf unseren Stationen ausgehängt werden und daselbst seiner Zeit auch käuflich zu haben sein.

Berlin, den 7. August 1865. Königl. Direktion der Niederschlesisch=Märkischen=Eisenbahn.

(**531**) Extract aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der katholischen Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Kasse pro 1864.

No.	Einnahme.		Soll=Einkommen Thlr.	sar.	pf.	Ist eingekommen. Thlr.	sar.	pf.	Rest geblieben. Thlr.	sar.	pf.
	Tit. I. Kapitalszinsen		1972	28	6	1972	28	6	—	—	—
	„ II. An Beiträgen, Antritts=, Collekten= und Strafgelder										
1	An Beiträgen von Mitgliedern	6043 Thlr. 20 Sgr. — Pf.									
2	An dergleichen von Adjuvanten	743 : — : — :									
3	An Antrittsgeldern	216 : — : — :									
4	An Collektengeldern	473 : — : 3 :									
5	An Strafgeldern	19 : 20 : — :									
	Summa Tit. II. . .		7495	10	3	7490	10	3	5	—	—

No.	Einnahme.				Soll-Einkommen. Thlr.	sgr.	pf.	Ist eingekommen. Thlr.	sgr.	pf.	Rest geblieben. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. III. An Geschenken und Vermächtnissen, als												
	a) in Folge gewisser Bestimmungen und schriftlichen Anordnungen												
1	Von Sr. Fürstbischöfl. Gnaden dem Herrn Fürst-Bischof von Breslau Heinrich Dr. Förster in Pfandbrief.	5000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—
2	Herr Kaufm. Gottwald aus Hirschberg hat mittelst testament. Verordnung vom 21. Oktober 1864 legirt aber erst in einem Jahre zahlbar in Pfandbriefen, daher im Rest.	5000	= —	= — =	5000	—	—	—	—	—	5000	—	—
3	Von unterschriebenem Direktor Baucke zu einer fundirten Beitrags-Stiftung	100	= —	= — =	100	—	—	100	—	—	—	—	—
4	Desgl. von Herrn Erzpriester Jammer zu Neustädtel	26	= 15	= — =	26	15	—	26	15	—	—	—	—
5	Vom Kaufm. Herrn Eduard Schadeck binnen einem Jahre zahlbar daher noch im Rest.	400	= —	= — =	400	—	—	—	—	—	400	—	—
6	Vom Provinzial-Landtage in Folge Bittgesuchs des Direktor Baucke	500	= —	= — =	500	—	—	500	—	—	—	—	—
7	Von Frau Oberlehrer Scholz als Nachstiftung	50	= 24	= — =	50	24	—	50	24	—	—	—	—
	In Summa	11077 Thlr.	9 Sgr.	— Pf									
	b) Einfache Geschenke, worunter Sr. Fürstbischöflich. Gnaden auch mit 50 Thlr. jährlichen Beitrag enthalten sind	73	= 17	= 9 =	73	17	9	73	17	9	—	—	—
	Summa Tit. III.	11150 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.									
	Tit. IV. Insgemein, und zwar:												
	a) durch Concert- und Gesang-Aufführungen	703 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.	703	16	—	703	16	—	—	—	—
	b) durch Ueberweisung von Schiedsmannsstrafgeldern	66	= 16	= — =	66	16	—	66	16	—	—	—	—
	c) Sammlungen bei Lehrer-Conferenzen, Hochzeiten, Jubiläums und sonstigen Feierlichkeiten	135	= 23	= 4 =	135	23	4	135	23	4	—	—	—
	d) Ueberweisung der Gebühren für Schulatteste	7	= 18	= 3 =	7	18	3	7	18	3	—	—	—
	e) durch Herausgabe von Büchern	53	= 10	= 6 =	53	10	6	53	10	6	—	—	—
	f) durch Nachzahlungen, sowie auch bei Verheirathung wegen Altersverschiedenheit	152	= 20	= — =	152	20	—	102	10	—	50	10	—
	g) Verkauf von Reglements	4	= 20	= 4 =	4	20	4	4	20	4	—	—	—
	Summa Tit. IV.	1124 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.									
	Tit. V. An zurückgezahlten Kapitalien				1100	—	—	1100	—	—	—	—	—
	Summa				22843	9	11	17387	29	11	5455	10	—
	Hierzu												
	a) Bestand aus 1863 nichts				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) An Resten aus 1863 . . . . . nachdem 1 Thlr. niedergeschlagen worden ist.				66	5	—	46	5	—	14	—	—
	c) An Defecten nichts				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt Einnahme				22903	14	11	17434	4	11	5469	10	—

No.	Ausgabe.	Ist überhaupt zu verausgaben. Thlr.	sgr.	pf.	Ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Noch zu verausgaben. Thlr.	sgr.	pf.
Tit. I.	An Wittwen, Waisen und emerit. Lehrer bezahlte Unterstützungen	6702	—	—	6699	—	—	3	—	—
= II.	An Vorschüssen	67	23	3	67	23	3	—	—	—
= III.	An elocirten Kapitalien	10099	21	1	10099	21	1	—	—	—
= IV.	Auf Bureau-Bedürfnisse	200	—	—	200	—	—	—	—	—
= V.	Insgemein, und zwar:									
	a. auf Nachzahlungen 37 Thlr. — Sgr. — Pf.	37	—	—	37	—	—	—	—	—
	b. an die Göhlich'schen Erben ad dies vitae 54 = — = — =	54	—	—	54	—	—	—	—	—
	c. auf Inventarstücke 14 = 15 = — =	14	15	—	14	15	—	—	—	—
	d. auf Druckkosten 26 = 25 = — =	26	25	—	26	25	—	—	—	—
	e. auf sonstige Auslagen 10 = 6 = 1 =	10	6	1	10	6	1	—	—	—
	Summa V. 142 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.									
	Summa	17212	—	5	17209	—	5	3	—	—
	Ab zu berichtigen	3	—	—						
	Giebt Istausgabe	17209	—	5						
	Abschluß.							Ausstehend		
	Einnahme ist	22903	14	11	17434	4	11	5469	10	—
	Ausgabe	17209	—	5	17209	—	5			
	Mithin noch ausstehend resp. Bestand	5694	14	6	225	4	6	5469	10	—
	ab ausstehend	5469	10	—						
	Verbleibt Baar wie Soll	225	4	6						
	Hierzu das Kapitals-Vermögen, und zwar									
	1. in Pfandbriefen à 3 ½ pCt. 36750 Thlr.									
	und à 4 pCt. 22600 =									
	Zusammen in Pfandbriefen 59350 Thlr.									
	2. in Rentenbriefen 1630 =									
	und 3. in Staatsschuldscheinen 200 =									
	Summa	61180	—	—						
	4. die ausstehenden Legatforderungen und Reste mit	5469	10	—						
	Summa des ganzen Vermögens	66874	14	6						

Die Richtigkeit auf Grund der Jahres-Rechnung pro 1864 bescheinigt
Breslau, den 20. Mai 1865. Der Director. Baucke.

(538) **Kgl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag.

Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Experimental-Physik: Dr Wüllner.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag.

Mineralogie und Geognoſie: Dr. Andrae.
Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphyſiologiſches Practikum: Prof. Dr. Sachs.
Anatomiſch-phyſiologiſche Ueberſicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troſchel.
Naturwiſſenſchaftliches Repetitorium: Verſuchschemiker Kleinen.
Landwirthſchaftliche Mechanik und Maſchinenlehre. Landwirthſchaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeiſter Schubert.
Volkswirthſchaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Agrar-Geſetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.
Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Lehrhülfsmitteln iſt derſelben durch ihre Verbindung mit der Univerſität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Univerſität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung wichtige Vorleſungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Auguſt 1865.

Der Director der landwirthſchaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartſtein.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

(533) Der Regierungs-Aſſeſſor Patrunky iſt an die hieſige Königl. Regierung verſetzt worden und hat bei derſelben heute ſeine amtliche Thätigkeit begonnen.

Liegnitz, den 7. Auguſt 1865. Der Regierungs-Präſident. Graf von Zedlitz-Trützſchler.

(534) Die neugegründete Kreis-Thierarztſtelle des Kreiſes Rothenburg iſt von dem Herrn Miniſter der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten dem Thierarzt I. Klaſſe Hertrich in Rothenburg O/L. verliehen worden.

Liegnitz, den 29. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(535) Dem Candidaten der Feldmeßkunſt Bernhard Petras hierſelbſt haben wir, nachdem demſelben Seitens der Königl. Techniſchen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmeſſer zugeſprochen worden iſt, und auch ſeine Vereidigung für die Feldmeſſer-Geſchäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Beſtallung als „Feldmeſſer" ertheilt.

Liegnitz, den 7. Auguſt 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(536) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde beſtätigt:

die Vokation
für den bisherigen Lehrer in Würchland, C. Kutzner, zum Lehrer in Kottwitz, Kreis Glogau,
für den bisherigen Lehrer in Armadebrunn, K. A. Bien, zum Lehrer in Ober-Leſchen, Kreis Sprottau,
für den bisherigen Hülfslehrer Gläßer zum Lehrer an der evang. Stadtſchule in Bunzlau.

(537) Eiſenbahn-Dienſtperſonal.

Bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn iſt der Stations-Vorſteher Löwenberg von Kohlfurt nach Lauban, der Stations-Vorſteher Mattias von Hansdorf nach Kohlfurt, der Stations-Vorſteher Jäkel von Liſſa nach Hansdorf, der Stations-Vorſteher Scholler von Rauſcha nach Liſſa und der Stations-Aſſiſtent Matthey von Kohlfurth nach Rauſcha, unter Uebertragung der Verwaltung der betreffenden Station verſetzt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(538) Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung No. 498 Seite 292 der No. 31 des Amtsblatts muß es Zeile 4 heißen: des Jahres 1864 anſtatt des Jahres 1865.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingſten'ſchen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 19. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(539) Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter
No. 6142. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(540) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäfts-Betriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. April 1866 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juli 1865. Der Minister des Innern. gez Gr. Eulenburg.

(541) Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt woden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(542) In Gemäßheit des §. 78 des von Sr. Majestät dem König bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 28. December 1864 (Gesetzsammlung pro 1865 Seite 25) wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieses Reglements in Kraft treten, hiermit auf den 1. Januar 1866 festgesetzt.

Dies wird unter Hinweis auf die in der Extra-Beilage dieses Amtsblattes veröffentlichte Instruktion über den Geschäftsbetrieb bei gedachter Societät hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

(543) In Folge des neuen preußisch-dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des preußischen und des dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern preußisch incl. oder 75 Thalern dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Digitized by Google

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler preußisch incl 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, so wie die Einzahlungs-Gebühr, wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der preußischen Währung in die dänische Währung oder umgekehrt aus der dänischen Währung in die preußische Währung werden 14 Thaler preußisch gleich 18½ Thaler dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(**544**) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Digitized by Google

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer,	im Winter,
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	8½ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und See-porto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und See-porto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865.

General-Post-Amt.

(**545**) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12 August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem preußischen Postgebiet resp. dem deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen preußischen und schleswig-holsteinischen resp. lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth exkl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandat ons-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Digitized by Google

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt

den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(546) Polizei-Verordnung

über die Anwendung von Vorsichts-Maßregeln bei dem Gebrauche von Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 No. 3256 der Gesetz-Sammlung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Die von dem Triebwerke ausgehende Betriebswelle ist, wenn dieselbe sich in einer Lage befindet, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihr in Berührung kommen können, zwischen dem Triebwerke und der Maschine kastenartig mit Brettern zu umkleiden. Außerdem sind alle nicht in dem Brettergehäuse der Maschine befindlichen, sondern an der äußeren Seite derselben sichtbaren Triebräder und beweglichen Theile dergestalt mit Brettern zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit diesen beweglichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2) Steht die Maschine in einem Gebäude, das Triebwerk aber außerhalb desselben, so ist sowohl der außerhalb als der innerhalb des Gebäudes befindliche Theil der Betriebswelle mit dem kastenartigen Brettergehäuse zu umgeben. Ist der Zwischenraum zwischen der Maschine und der Wand des Gebäudes zu beiden Seiten der Betriebswelle mit festen, mit der Gebäudewand und dem Brettergehäuse der Maschine verbundenen Barrieren versehen, welche das Betreten des Zwischenraumes und die Annäherung an Betriebsräder und sonstige bewegliche Maschinentheile unmöglich machen, so ist dort die Umkleidung der Betriebswelle und der beweglichen Maschinentheile nicht nothwendig.

3) Ist bei einer Dreschmaschine das Einfutterungsloch für das Getreide mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfutterungsloch nicht allein mit drei Zoll hohen starken Fußleisten zu umgeben, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auch mit soliden Barrieren von mindestens achtzehn Zoll Höhe. Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

4. Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerkes erforderlich wird.

5. Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das sechszehnte Lebensjahr überschritten haben. Zuwiderhandlungen gegen die hier ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern geahndet.

Liegnitz, den 4. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(547) Instruction

zu dem Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung vom 10. April 1865.

Um den Herren Spezial-Commissarien einen Anhalt bei Auslegung des Gesetzes, sowie einen Ueber-

Digitized by Google

blick über die hierauf bezüglichen historischen Verhältnisse zu geben, lassen wir denselben die Motive, welche die Königliche Staatsregierung mit dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes im Februar 1865 den Häusern des Landtages vorgelegt hat, in der Anlage zugehen.

Außerdem haben wir den Herren Special-Commissarien zu dem vorstehend bezeichneten Gesetz noch Folgendes mitzutheilen für nothwendig erachtet.

Zu § 2. I. Es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob eine Reallast dem gegenwärtigen Gesetz unterliegt, indem die Allerhöchste Resolution vom 3. März 1758, auf welche sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 zurückbezieht, nur von „denjenigen Abgaben an Zehnten, Garben, Broten und dergl., so die evangelischen Eingepfarrten denen katholischen Pfarrern entrichten müssen," und welche unter den daselbst angegebenen Bedingungen ruhen sollen, handelt, ohne auf die eigentliche Natur dieser Abgaben näher einzugehen.

Aus den Vorverhandlungen zu dem Gesetz ergiebt sich jedoch mit Bestimmtheit, daß sich dasselbe auf alle auf dem Parochial-Nexus beruhenden Abgaben, welche auf Grundstücken haften, beziehen soll.

Es folgt hieraus, daß, sofern die eben angegebenen Merkmale vorhanden, es weder auf den Namen, noch auf die Qualität oder Quantität der Abgabe ankommt. Es sind daher solche Abgaben, sie mögen nun in dem wirklichen Natural-Fruchtzehnten, in Körnern, in Geld oder Naturalien bestehen, sie mögen den Zehnten oder irgend einen anderen aliquoten Theil des Ertrags des Grundstücks ausmachen, dem Gesetz unterworfen. Ebenso ist bei dem Vorhandensein der obengedachten Merkmale, zur Anwendbarkeit des Gesetzes nicht unbedingt erforderlich, daß die berechtigte Stelle eine Pfarre sei, es kommen vielmehr auch Küster, Glöckner, Organisten, Kirchen und Kapellen als Berechtigte vor und fallen namentlich die unter dem Namen „Wettergarben" vielfach vorkommenden Abgaben an Küster, Glöckner ꝛc. in der Regel unter das gegenwärtige Gesetz.

Zu § 3. II. Die Herren Commissarien haben in den ihnen übertragenen Kreisen auf Grund der ihnen besonders mitgetheilten Zusammenstellungen aber die den Berechtigten zustehenden Abgaben, durch Erkundigung bei den Letzteren, zunächst die Verpflichteten zu ermitteln und für die Legitimation der Partheien in gewöhnlicher Weise Sorge zu tragen, wobei wir auf unsere Instruction vom 10. Juli 1857 über die Vertretung der geistlichen Institute verweisen. Die Bestimmungen derselben über die Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Provocation bleiben selbstverständlich außer Anwendung. Sofern neue Legitimations-Tabellen bezüglich der Verpflichteten erforderlich erscheinen, dürfen sich dieselben nur auf die Bezeichnung der Besitzung, den gegenwärtigen Besitzer und die für die geistlichen Institute eingetragenen Reallasten erstrecken. Ein Formular zu solchen Legitimations-Tabellen wird den Herren Special Commissarien mitgetheilt werden. Den mit der Aufstellung der Legitimations-Tabelle betrauten Beamten werden 3 Pf. für jede Hypotheken-Nummer bewilligt. Die Ermittelung der in den Hyp.-Büchern für die geistlichen Institute eingetragenen Reallasten ist unter allen Umständen, also auch dann, wenn neue Legitimations-Tabellen nicht angefertigt werden, erforderlich.

III. Auf Ersparung der Kosten muß sorgfältig Rücksicht genommen werden. Namentlich sind stets auf ein und derselben Reisetour die Auseinandersetzungen mit einer größeren Anzahl von Berechtigten resp. einer größeren Anzahl verpflichteter Gemeinden vorzunehmen. Besondere Zureisen wegen unerheblicher Gegenstände sind unbedingt unzulässig.

IV. Bei entstehendem Streit über die Existenz einer Abgabe oder über die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselbe muß zu unserer Entscheidung instruirt werden. Die Nachrichten in den alten Grundsteuer-Katastern, in welchen die Decem-Abgaben bei den berechtigten Stellen als Steuer-Objecte aufgeführt zu sein pflegen, werden hierbei nicht ohne Gewicht sein.

Zugleich wird auf die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1859 aufmerksam gemacht, in welcher folgende Grundsätze aufgestellt sind:

a) In Schlesien ist eine allgemeine Zehntpflichtigkeit weder durch das Allgemeine Landrecht, noch durch ein Provinzial-Gesetz eingeführt, noch auch läßt sich aus dem Kolowrat'schen Vertrage von 1504 eine allgemeine Zehntpflichtigkeit aller in Schlesien innerhalb einer gewissen Parochie belegenen ländlichen Grundstücke herleiten.

   Allg. Land-Recht Theil II. Titel 11. § 857; Kolowrat'scher Vertrag vom 3. und 18. Febr. 1504, No. 4 (Suarez, Sammlung Band 1, Seite 6).

b) Dem Erwerber eines in Schlesien belegenen Grundstücks, auf welchem die Zehntpflichtigkeit in das Hypothekenbuch nicht eingetragen ist, liegt die Beweislast der behaupteten Befreiung von dieser Last nur dann ob, wenn vorher die Allgemeinheit der Zehntpflichtigkeit der in dem betreffenden Bezirke belegenen Grundstücke dargethan ist.

Digitized by Google

Allgemeine Hypotheken-Ordnung Theil I. § 48; Allgemeines Land-Recht Theil II. Titel 11. § 857.

c) Die bloße Erklärung des Vorbesitzers des Grundstücks, daß dasselbe zehntpflichtig sei, begründet für sich allein, ohne hinzutretende Eintragung in das Hypothekenbuch, kein dingliches Recht.

Allgemeines Land-Recht Theil I. Titel 2. § 134, Titel 19. §§ 2. 5. 6; Allgemeine Hypotheken-Ordnung Theil I. § 49.

Vergleiche:

Archiv für Rechtsfälle von Strielhorst, Neue Folge, 3. Jahrg., 2. Band, Seite 127; Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung, Band 13, Seite 330.

Die den Herren Spezial-Commissarien mitgetheilten sub II. erwähnten Zusammenstellungen sollen nur zum Anhalt bei Feststellung der Abgaben dienen und haben keine Beweiskraft.

V. Wenn die Partheien, unter Zustimmung der geistlichen Oberen, darüber einig sind, daß eine Abgabe ꝛc. dem gegenwärtigen Gesetz unterliege, so bedarf es, sofern die Sicherheit der Rentenbank nicht gefährdet ist, einer Prüfung der Natur der Abgabe von Amtswegen nicht.

VI. Bei Gelegenheit der Ablösung der dem gegenwärtigen Gesetz unterworfenen Abgaben haben die Herren Special-Commissarien, wie denselben hierdurch zur besonderen Pflicht gemacht wird, in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. Mai 1864, welches durch unsere Circular-Verfügung vom 16. Juli ejusd. a. mitgetheilt worden, jedesmal zu versuchen, ob nicht auch eine Ablösung derjenigen Abgaben, welche dem Gesetze vom 15. April 1857, betreffend die den geistlichen Instituten ꝛc. zustehenden Prästationen ꝛc., unterliegen, herbeizuführen ist.

Zu § 4. VII. Die Revision der Normalpreise steht in naher Aussicht. Sofern es sich daher um Abgaben handelt, bei welchen Normalpreise zur Anwendung kommen müssen, wird den Herren Special-Commissarien empfohlen, die Einleitung des Verfahrens auszusetzen, sofern nicht Aussicht vorhanden, daß sich die Partheien über einen angemessenen Werth der betreffenden Natural-Abgaben vereinigen werden.

Zu § 5 und 6. VIII. Da nach höherer Anweisung die Rentenbriefe in Apoints von 10 Thlr. vorzugsweise zur Auslosung gestellt werden müssen, so liegt es im Interesse des Staats wie der Berechtigten, die Ausgabe von Rentenbriefen in Apoints von 10 Thlr. möglichst zu vermeiden. Wenn daher die Abfindung des Berechtigten nicht mindestens 25 Thlr. beträgt, so daß also ein Rentenbrief von 25 Thlr. gegeben werden kann, die Verpflichteten auch die Kapitalabfindung nach Maaßgabe des letzten Alinea § 5 des gegenwärtigen Gesetzes verweigern, so empfiehlt es sich, nur so viel Verpflichtete in Einen Rezeß zusammenzufassen, daß die Gesammt-Abfindung aus einem solchen Rezeß 10 Thlr. nicht erreicht, die Rentenbank also im Stande ist, in Gemäßheit des § 6 Littr. a. des gegenwärtigen Gesetzes, dem Berechtigten die Abfindung in baarem Gelde auszuzahlen.

Zu § 9. IX. In allen bereits anhängigen Sachen, in welchen der Rezeß noch nicht bestätigt ist und in welchen es sich um Ablösung einer durch das gegenwärtige Gesetz betroffenen Reallast handelt oder die Anwendbarkeit des Gesetzes wenigstens zweifelhaft erscheint, ist mit den Interessenten hierüber, event. wegen Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank, von Amtswegen zu verhandeln.

Die Bestimmungen des § 9 stehen übrigens einer Vereinigung der Partheien, unter Zustimmung der geistlichen Oberen, über die Ueberweisung einer rezeßmäßig festgestellten Rente auf die Rentenbank nicht entgegen.

Zu § 11. X. Die Prozeßkosten sind ganz genau von den Auseinandersetzungskosten zu trennen und über beide Kategorien getrennte Liquidationen aufzustellen.

XI. Formulare zu den Rezessen, so wie die erforderlichen Rechnenknechte werden den Herren Special-Commissarien besonders zugestellt werden.

Breslau, den 17. Juni 1865. Königl. General-Commission für Schlesien.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur Kenntniß der Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektoren, sowie der Kirchen-Collegien und Schulvorstände gebracht und hierbei ad Nr. VI derselben bemerkt, daß nach dem, von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc Angelegenheiten aus Anlaß des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Realberechtigungen betreffend unterm 7. Mai 1864 erlassenen Cirkular-Reskripte

1) feste Abgaben in Körnern (§. 2 des Gesetzes) wo es gewünscht wird, in Roggenrenten oder Roggengeldrenten unter analoger Anwendung des § 3 ꝛc. umgewandelt werden dürfen,
2) in Fällen, wo der Geldwerth einer Reallast den Betrag von 1 Rthlr jährlich nicht übersteigt, zur Vermeidung der umständlichen jährlichen Werthberechnung, feste Geldrenten statt wechselnder

Digitized by Google

Roggengeldrenten mit der Maßgabe verabredet werden dürfen, daß die Capital-Ablösung dieser festen Geldrenten nur im Wege freier Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe des §. 4 l. c. gestattet sein soll,

3) Renten zum Betrage von höchstens 10 Sgr. oder 4 Metzen Roggen, sowie diejenigen Beträge von höchstens 4 Metzen, welche bei entsprechender Abrundung höherer Roggengeldrenten überschießen, zum 25fachen Betrage in Capital abgelöst werden dürfen.

Liegnitz, den 2. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(548) In dem Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 22. März 1854 — Amtsblatt 1854 Seite 121 — fehlt im §. 20 der Bindestrich zwischen 4 und 13.

Der §. 20 muß daher lauten:

„Wer den Verboten der §§. 4 bis 13, 15 und 16 zuwider handelt ꝛc."

Liegnitz, den 11. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(549) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Leinsaat" wird auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ebenso, wie es bereits in Bezug auf „Hanfsaamen" geschieht, fortan ohne Unterschied der Verpackung zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden

Berlin, den 28. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(550) Vom 20. d. Mts. ab werden auf der Ostbahn:

a. Sämereien aller Art ohne Rücksicht auf die Verpackung in Säcken oder Tonnen ꝛc. mit Ausnahme der weiterhin erwähnten Oelsaaten

zur ermäßigten Klasse A., dagegen

b. Oelsaaten, als Raps, Rübsen, Senf- und Leinsaat, wie Hanfkörner ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen ꝛc.

zur ermäßigten Klasse B., beziehentlich zu dem für Getreide, Hülsenfrüchte Oelsaaten und Steine in Wagenladungen seit dem 1 April d J eingeführten Special-Tarif befördert werden.

Nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4 Juli 1864 erstreckt sich die vorstehend erwähnte Tarif-Aenderung auch auf den directen Verkehr der Ostbahn mit den Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie auf die Verband-Güter-Verkehre mit den Stationen der Großen Russischen Bahn (via $\frac{\text{Eydtkuhnen}}{\text{Wirballen}}$ resp. der Warschau-Wiener- und Bromberger Eisenbahn (via Alexandrowo).

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

(551) Das unterzeichnete Sparkassen-Directorium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rendantur der am 7. Juli d. J. von Alt-Gebhardsdorf nach Messersdorf zurückverlegten ständischen Neben-Sparkasse nach dem Tode des seitherigen Rendanten, Polizeiverwalter Schäfer zu Alt-Gebhardsdorf, dem Kanzlist und Hausbesitzer Friedrich Wilhelm Reinhold zu Wigandsthal übertragen worden ist.

Görlitz, den 8. August 1865. Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse.

(552) **Waldau**, Königl Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Direktor, Oeconomie-Rath Wagener.

Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre 2. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß.

Digitized by Google

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.
V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim.
Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke.
VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann.
VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.
VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen u Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15 Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(553) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Friedeberg a/Q ist von mir heute dem Steuer-Einnehmer a. D. und Beigeordneten Eyler daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 14. August 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(554) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1865.

Befördert: Der Bürreaugehilfe Klemt zu Görlitz zum Bureau-Diätarius.

Der Zivil-Supernumerar Tanneberg aus Ratibor zum Kassengehilfen bei dem Kreisgerichte zu Lüben.

Ausgeschieden: Der Kreisgerichts-Direktor v. Nickisch-Rosenegk zu Sprottau auf seinen Antrag unter Verleihung des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife.

Der Rechts-Anwalt Kretschy zu Lüben vom 1. Oktober 1865 ab auf seinen Antrag.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsrath Nitschke zu Polkwitz vom 1. November 1865 ab unter Verleihung des rothen Adlerordens 4 Klasse.

Gestorben: Der Kreisgerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent v. Kamptz zu Görlitz.

(555) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Hohenpetersdorf . .	20	Grüttner, Karl Heinrich	Müllermeister	Hohenpetersdorf.
Börnchen . . .	5	Schrader, Herrmann	Rittergutspächter	Börnchen.
		Kreis Jauer.		
Bersdorf . . .	1	Aust, Ernst Heinr. Julius	Lehrer	Bersdorf.
		Kreis Landeshut.		
Ober-Haselbach . .	17	Deuner, Ernst	Fabrikant	Ober-Haselbach.
Ober- u. Nieder-Schreibendorf, Eventhal und Moritzfelde . .	36	Seidel, August	Bauergutsbesitzer	Nieder-Schreibendorf.
		Kreis Schönau.		
Maiwaldau . .	27	Kirchner, Ernst	Stellenbesitzer	Maiwaldau.
Schönau und Nieder-Reichwaldau . .	1	Conrad	Kürschnermeister	Schönau.

Digitized by Google

(556) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Quaritz und Metschkau	Schütz	Schmiedemeister	Quaritz.
Kosel	Senftleben	Bauer	Kosel.
Töppendorf und Hainbach	Fuckart	Lehrer	Töppendorf.
Wilkau und Immersatt	Lude	dto.	Wilkau.
Simbsen	Wenzel	Oberamtmann	Simbsen.
Gustitz und Trebitsch	Schneider	Lehrer	Gustitz.
Kreis Görlitz.			
Gruna, Kieslingswalde und Rachenau	v. Witzleben	Rittergutsbesitzer	Kieslingswalde.
Deutschpaulsdorf, Friedersdorf, Jauernick	Heidrich	Bauergutsbesitzer	Friedersdorf.
Deutschossig, Klein-Neundorf, Nickrisch, Niecha, Tauchritz	Müller	Dom.-Gutsbesitzer	Ndr.-Deutschossig.
Ebersbach, Girbigsdorf, Klingewalde, Liebstein, Ganz Ludwigsdorf, Siebenhufen	Pohst	dto.	M.-Girbigsdorf.
Ober-Bielau, Ganz Langenau, Schützenhain	Hirche	Oekonom	Ndr.-Langenau.
Haidewaldau, Rothwasser	Haucke	Gastwirth	Rothwasser.
Lauterbach, Stangenhain, Troitschendorf	Voigt	Bauergutsbesitzer	Troitschendorf.
Hennersdorf, Leopoldshain, Sercha	Schulze	Ortsrichter	Hennersdorf.
Hohkirch, Ganz Sohra, Sohrneundorf	Garbe	dto.	Sohra.
Birkenlache, Heiligensee, Neuhammer, Rauscha mit Brand, Schnellförtel, Schönberg, Stenker	Hirche	Häusler	Rauscha.
Hermsdorf, Kuhna, Thirlitz	Müller	Ortsrichter	Kuhna.
Ganz Moys	Valentin	Schullehrer	Moys.
Lomnitz, Nieda, Radmeritz, Wendischossig	Kähtner	Polizei-Verwalter	Lomnitz.
Biesig, Dittmannsdorf, Mengelsdorf, Ober- und Ndr.-Reichenbach	v. Kurowski	Rittergutsbesitzer	Mengelsdorf.
Crobnitz, Döbschütz, Krischa, Melaune, Meuselwitz, Prachenau, Schöps	Miethe	Ortsrichter	Krischa.
Arnsdorf, Hilbersdorf	Schwedler	Kunstgärtner	Arnsdorf.
Kreis Lauban:			
Bertelsdorf und Neu-Bertelsdorf	Börner	Gärtner	Bertelsdorf.
Nieder-Gerlachsheim mit Waldeck	Segel	Ortsrichter	Nd.-Gerlachsheim.
Ob.-Lichtenau, Löbenslust und Augustenthal	Kosche	Rentmeister	Ob.-Lichtenau.
Berna, Königsfeld und Neuhaus	Theurich	Freinahrungsbesitzer	Neuhaus.
Kreis Liegnitz.			
Gr.- u. Kl.-Baudiß und Jenkau	v. Beulwitz	Rittergutspächter	Gr.-Baudiß.
Kreis Löwenberg.			
Gr.-Stöckigt	Mathes	Häusler	Gr.-Stöckigt.
Kreis Sagan.			
Heiligkessa, Neuhau u. Görl. Neudorf und Nicolschmiede	Hippel	Gerichtsscholz	Neuhau.
Eckersdorf und Annendorf	Wittig	Bauer	Eckersdorf, städt.
Freiwaldau und Sichdichfür	Kolbe	Ortsvorsteher	Freiwaldau.

Vermischte Nachrichten.

(557) Patente.

Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von

Digitized by Google

mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Direktor Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruktion für den Geschäftsbetrieb bei der Land-Feuer-Societät für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Königliche Preußische Ober-Lausitz.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 33.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1865.

Instruktion

für den Geschäftsbetrieb bei der Land-Feuer-Societät für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Königliche Preußische Ober-Lausitz, auf Grund des revidirten Reglements vom 28. December 1864. Gesetzsammlung de 1865 Nr. 8.

Zur Regelung des formellen Geschäfts-Betriebes bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät wird im Anschlusse an die einzelnen Paragraphen des Reglements Folgendes angeordnet.

1. Grenze der Portofreiheit.

ad §. 3 des Reglements.

§. 1. Die Seitens der Gemeinde-Vorstände resp. Ortserheber eingesammelten Feuer-Societäts-Beiträge müssen von denselben unmittelbar an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen abgeführt, oder bei Benutzung der Post portofrei an dieselben eingesandt werden.

2. Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen bei Abschätzungen.

ad §. 6 des Reglements.

§. 2. Die von den Societäts-Behörden als Sachverständige bei Abschätzung von Brandschäden zugezogenen Handwerksmeister erhalten an Gebühren einen Thaler für jeden Arbeitstag und an Reisekosten bei Entfernungen bis zu 2 Meilen, pro Meile 15 sgr., bei weiteren Entfernungen pro Meile 10 sgr. für den Hinweg und ebenso viel für den Rückweg.

Wenn diese Reisevergütigungssätze die wirklichen Auslagen an Fuhrkosten nicht erreichen sollten, so ist die Liquidation über Letztere mit Quittungen zu belegen und von dem Kreis-Director auf solcher zu bescheinigen, daß das Fuhrwerk nicht billiger zu beschaffen war.

3. Versicherungs-Anträge für Fabriken ꝛc. betr.

ad §. 10 des Reglements.

§. 3. Die Kreis-Directoren haben Anträge auf Versicherung solcher Gebäulichkeiten, welche besonders feuergefährlich sind, wie z. B. Mühlen und Fabriken jeder Art, Theatergebäude ꝛc., oder welche Niederlagen feuergefährlicher Gegenstände enthalten, wie Pulvermagazine, Torfschuppen ꝛc., Ziegeleien, Flachs-Dörre- und Brechhäuser, Dampfmaschinen und was dahin gehört; deren Annahme nach §. 10 des Reglements von dem Ermessen der Provinzial-Direction resp. einem mit derselben zu schließenden Abkommen abhängig ist, binnen 8 Tagen, nach ihrem Eingange mittelst besonderen gutachtlichen Berichts an die Provinzial-Direction zur Entscheidung einzusenden, welche binnen längstens 14 Tagen Seitens der Provinzial-Direction zu ertheilen ist.

4. Anfertigung der Versicherungs-Declarationen.

ad §. 12 des Reglements.

§. 4. Zu den Versicherungs-Deklarationen werden die in der Anlage sub Nr. 1 beigefügten Formulare benutzt und sind bei deren Ausfüllung folgende Bestimmungen zu beachten: Schema I.

1) In die Rubrik 1 ist die laufende Nummer, unter welcher eine Possession im Ortslagerbuche zutritt resp. zur Versicherung aufgenommen wird, vorzutragen.

   Jedes neu zutretende Gehöft oder einzelne Gebäude, welches eine Besitzung für sich bildet, erhält stets die auf die letzte Nummer des Katasters folgende Nummer, es wäre denn, daß ein bereits versichertes Gehöft oder Gebäude wegen baulicher oder anderer Veränderungen anderweit zur Versicherung deklarirt wird, in welchem Falle die neue Deklaration die nämliche Nummer erhält, unter welcher es früher versichert war.

2) In die Colonne 2 der Deklaration ist die Haus-Nummer und in die Colonne 3 die Hypotheken-Nummer des Grundstücks einzuschreiben. Wenn mehrere Besitzungen gleichzeitig zur Versicherung

Digitized by Google

gelangen, muß unter denselben die Reihefolge der Kataster-Nummern nach der Reihefolge der Haus-Nummern geregelt werden.

3) In die Rubrik 4 ist der Stand und der Vor- und Zuname des Besitzers resp. der Besitzer einzuschreiben.

4) Die zu einer Hofstelle gehörigen verschiedenen Gebäude, als das Haupt-Wohngebäude, Ställe, Scheuer ꝛc. erhalten bei der Eintragung ein besonderes Buchstaben-Zeichen, und ist solches in der 5. Rubrik einzutragen. In jedem Gehöfte ist bei dieser Bezeichnung mit a., welcher Buchstabe dem Wohngebäude zu ertheilen ist, anzufangen und dann mit b. c. d. e. und f. u. s. w. fortzufahren.

5) Die sechste Colonne wird benutzt, um das in Rede stehende Gebäude, seiner Bestimmung nach, näher zu bezeichnen; als z. B. Wohnhaus, Nebengebäude, Hintergebäude, Auszugshaus, Kuhstall, Scheuer, Holzschuppen, Brauhaus u. s. w.

6) In der Colonne 7 muß die Bauart des Gebäudes so vollständig bezeichnet werden, daß daraus beurtheilt werden kann, ob der Taxwerth des Gebäudes angemessen und ob dasselbe in die richtige Klasse eingeschätzt ist.

Es ist daher eine solche Beschreibung von jedem Gebäude zu geben, daß die Beschaffenheit:

a. der Umfassungs- und Giebelwände, ob solche von Holz — hartem oder weichem, — von Bindwerk mit Lehm, oder mit gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel ausgesetzt sind, oder bei ganz massiven Gebäuden, ob die Mauern und Giebel aus gebrannten Ziegeln, oder 2 Fuß starken Pisée- und Lehmwänden, oder aus Bruch-, Sand-, Feldsteinen ꝛc. bestehen. Sind die Umfassungswände nur theilweise massiv errichtet, so muß die verschiedene Construction, nach der Fußzahl der Länge des Gebäudes bezeichnet werden,

b. der Dächer, ob solche von Schindeln, Stroh, Schiefer, Ziegeln, Stein, Cement oder Pappen hergestellt sind,

c. des Schornsteins, ob derselbe aus gebrannten oder Luftziegeln errichtet ist,

d. der durch die verschiedenen Stockwerke gebildeten Theile des Gebäudes, von denen unter der Benennung „Erdgeschoß" derjenige Raum, in welchen man zur ebenen Erde eintreten kann, und unter der Benennung „erster Stock" der eine Treppe hoch liegende Raum u. s. w. zu bezeichnen ist,

e. der Baustand des Gebäudes, ob derselbe gut, mittelmäßig oder schon schlecht ist,

sowie der Umstand

f. ob und welche feuergefährliche Anlagen in einem Gebäude vorhanden sind,

vollständig ersehen werden kann.

Anbaue müssen besonders und eben so genau wie die Haupt-Gebäude beschrieben werden.

Bei anstoßenden Gebäuden muß stets angegeben werden, ob solche durch einen öffnungslosen, massiven, über das Dach hinausreichenden Brandgiebel von einander getrennt sind oder nicht.

7) In der Rubrik 8 ist das Alter eines Gebäudes, soweit dasselbe zu ermitteln ist, einzutragen und in die Rubriken 9. 10. 11. die Länge, Breite und Höhe des Gebäudes oder vielmehr der bis zum Dache reichenden Umfassungswände genau anzugeben. Als erste Umfassungswand eines Gebäudes ist jedesmal die anzusehen, in welcher der Haupt-Eingang zum Gebäude sich befindet, als zweite diejenige zur rechten Hand, als dritte, die der ersten gegenüberstehende, als vierte die, welche der zweiten gegenübersteht. Befindet sich der Haupt-Eingang im Giebel, so ist dies zu bemerken.

Das Maaß ist in Preußischen Fußen anzugeben, deren 12 auf eine Ruthe gehen.

8) In die Rubrik 12 sind die Entfernungen der einzelnen Gebäude des Gehöfts, sowohl unter sich, als von dem zunächst gelegenen fremden Gebäude, nach Fuß oder Ruthen zu bezeichnen. Bis zu 120 Fuß ist das Entfernungs-Maaß genau zu vermessen und anzuführen, während bei einer Entfernung von mehr als 10 Ruthen, dasselbe nur ungefähr nach dem Augenmaße zu ermitteln und die arbitirte Entfernung durch das Wort „circa 144 Fuß (12 Ruthen) zu bezeichnen ist.

In der nach dem Reglement jeder Deklaration beizufügenden Federzeichnung sind nicht nur die Gebäude des Gehöfts mit den ihnen in der Deklaration ertheilten Buchstaben zu bezeichnen, sondern es muß darin auch das zunächst liegende fremde Gebäude unter Angabe seiner Bedachungsart und Entfernung verzeichnet werden.

9) In die Rubrik 13 ist der dem Gebäude nach der Taxe beiwohnende gemeine Werth, ohne Rücksicht auf den vom Besitzer beanspruchten Versicherungs-Betrag zu verzeichnen. In den Rubriken 14 bis 20 dagegen ist der beantragte Versicherungs-Betrag mit dem reglementsmäßigen Beitragssimplum derjenigen Klasse, in welche das Gebäude nach seiner Bauart gehört, unter Berücksichtigung der Vorschrift im §. 18 des Reglements vorzutragen.

10) In der Rubrik 21 sind nur diejenigen Hypotheken-Rechte oder Brandgeld-Verpfändungen zu vermerken, deren Eintragung in das Brand-Kataster von dem betreffenden Gläubiger auf Grund der beigebrachten Einwilligung des Besitzers ausdrücklich beantragt und vom Kreis- oder Provinzial-Director angeordnet ist.

Außerdem muß darin die Rentepflicht einer Besitzung nur kurz mit den Worten:

„der Königlichen Rentenbank, oder dem Königlichen Domainen-Fiskus rentepflichtig"

bezeichnet werden.

11) In der Rubrik 22 ist endlich anzugeben, ob und wo die Gebäude und in welcher Höhe sie zeither versichert waren, oder wenn die neue Deklaration nur wegen baulichen Veränderungen eingereicht wird, worin diese bestehen. Bei Vollziehung der Deklarationen ist darauf zu halten, daß die Unterschrift von dem dermaligen Besitzer resp. wenn Frauen Besitzerinnen sind, auch von deren Ehemännern und wenn minorenne Erben bei der Versicherung mit betheiligt sind, auch von dem Vormunde derselben, unter Beifügung der Autorisation des Vormundschafts-Gerichts erfolgt und zwar am Schlusse auf der letzten Seite der Deklaration.

Bevollmächtigte müssen ihre Vollmacht zu Vollziehung der Deklaration beibringen.

Bei Communal-Gebäuden hat der Orts-, bei Schulen der Schul-Vorstand, bei Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäuden der Kirchenrath und der Patron der Kirche die Deklaration zu vollziehen. Uebt der Königliche Fiskus das Patronats-Recht aus, so ist die zur Versicherung einzuholende Zustimmung der Königlichen Regierung der Deklaration beizufügen. Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn die Königliche Regierung eine allgemeine Autorisation zur Versicherung ertheilt hat. Auch ist zu bemerken, ob im Falle eintretender Unzulänglichkeit des Kirchen-Aerars die eingepfarrten Gemeinden und der Patron sich verpflichtet haben, für die Berichtigung der Beiträge und in welchem Verhältnisse aufzukommen.

5. Besitz-Veränderungen.

ad §. 13 des Reglements.

§. 5. Die an jedem Semesterschlusse einzureichenden Besitzveränderungs-Nachweisungen sind nach dem in der Anlage sub II. abgedruckten Formulare anzufertigen.

Schema II.

6. Versicherungen, die sofort in Kraft treten sollen.

ad §. 15 des Reglements.

§. 6. Diejenigen Deklarationen, welche sofort in Kraft treten sollen, und die entweder neu zutretende Versicherungen nachweisen, oder in denen die Erhöhung einer schon bestehenden Versicherung über den bisherigen Taxwerth der Gebäude hinaus beantragt wird, sind alsbald und spätestens binnen drei Wochen nach ihrem Eingange der Provinzial-Direction mittelst besonderen Berichts einzusenden.

7. Versicherungsschilder.

ad §. 15 des Reglements.

§. 7. Das den neu zutretenden Associaten zu verabfolgende Versicherungs-Schild wird mit der approbirten Deklaration zugesandt werden, und hat das Orts-Gericht den ihm von der Provinzial-Direction mitzutheilenden Selbstkostenpreis des Versicherungsschildes, bei Aushändigung der approbirten Deklaration von dem Versicherten einzuziehen und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt Behufs der Einlieferung an die Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse in Breslau abzuführen.

8. Gekündigte Versicherungen und Nachweis der Quartals-Beiträge in der Ab- und Zugangs-Liste und Heberolle.

ad §. 16 des Reglements.

§. 8. Die bei dem Kreis-Director bis zum 1. April resp. 1. October eingehenden Abmeldungen von Versicherungen sind von demselben mit einer anzufertigenden Zusammenstellung der gekündigten und im Brandkataster zu löschenden Versicherungs-Beträge, alsbald und spätestens acht Wochen vor dem beantragten Austritts-Termine der Provinzial-Direction einzureichen. Unter der gedachten Abgangs-Nachweisung hat der Kreis-Director zu bescheinigen, daß Hypotheken-Vermerke im Kreis-Kataster nicht eingetragen stehen, resp. daß die Genehmigung des Hypotheken-Gläubigers zum Austritt beigebracht ist. Austritts-Anträge, die nach den vorbezeichneten Terminen eingehen, sind zurück und zum nächstfolgenden Veränderungs-Termine zu verweisen.

Diejenigen Beiträge, welche zufolge nothwendigen Ausscheidens einer Versicherung nach der Bestimmung der Provinzial-Direction nur auf die Dauer von drei Monaten des Semesters, in dem die

Löschung der Versicherung dekretirt, oder welche für eine neu angemeldete Versicherung blos für ein Vierteljahr zu entrichten sind, müssen in der nach dem in der Anlage sub Nr. III. beifolgenden Formulare aufzustellenden am Semesterschlusse und bis spätestens Mitte des auf solchen folgenden Monats einzureichenden Ab- und Zugangs-Liste bei der betreffenden Versicherung sub rubro „Bemerkungen" notirt, und in der, nach dem sub Nr. IV. beiliegenden Formulare nach erfolgter Feststellung der Ab- und Zugangs-Liste sofort aufzustellenden und einzureichenden, die Beiträge auf ein halbes Jahr festzustellenden Heberolle als Quartals Beiträge aufgeführt werden. Das Concept dieser Heberolle ist bis zu deren erfolgter Festsetzung vorläufig der Kreis-Steuer-Kasse zu überweisen, damit dieselbe mit der Annahme der Beiträge vorgehen kann.

Schema III. Schema IV.

9. Abschätzung des Werthes der zu versichernden Gebäude.

ad §§. 17. 19. des Reglements.

§. 9. Bei der in der Regel durch die Orts-Polizei- und Gemeinde-Behörde vorzunehmenden Ermittelung des gemeinen Werthes eines Gebäudes ist folgendes zu beachten:

a. die von den Versicherten einseitig beschafften, von Bauhandwerkern gefertigten Taxen von Gebäuden sind stets unberücksichtigt zu lassen,

b. der Werth der zur Zeit der Abschätzung in dem betreffenden Gebäude vorhandenen Baumaterialien, welche verbrennbar oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, ist festzustellen,

c. der örtliche Preis der Baumaterialien als der Steine, des Kalkes, des Lehms, des Holzes, der Ziegeln, des Strohes u. s. w., welcher in den einzelnen Kreisen, oft sogar in den einzelnen Ortschaften, verschieden ist, ist sorgfältig zu ermitteln. Ob das Gebäude von gutem oder schlechtem Mauermaterial, aus hartem oder weichem, starkem oder schwachem Holze, construirt ist, muß, wenn dies aus der Gebäudebeschreibung nicht erhellt, bei der Abschätzung in der Deklaration nachgetragen werden. Hat der Eigenthümer des abzuschätzenden Gebäudes freies Bauholz zu fordern, so ist der Werth des Bauholzes außer Anschlag zu lassen.

Ebenso ist zu ermitteln, ob und wie viel Baufuhren oder Handdienste der Eigenthümer contraktlich unentgeltlich, oder zu einem niederen Preise geleistet erhält, welche Dienstleistungen dann nur zu dem effectiven Kostenpreise in Ansatz kommen.

d. Auch der örtliche Werth der Baumaterialien, welcher in den verschiedenen Ortschaften oft ein erheblich verschiedener ist, muß festgestellt und genau beachtet werden. Wenn auch bei den Baumaterialien das Bauholz, weil es der Eigenthümer frei erhält, außer Ansatz gelassen ist, so sind doch bei den Bauarbeiten die Kosten für die Bearbeitung desselben in Anschlag zu bringen.

Sind die Bauarbeiten leicht und schlecht ausgeführt, so ist ihr Werth geringer zu bemessen.

e. Findet sich bei der Abschätzung eines Gebäudes, daß dasselbe im baufälligen Zustande ist, so kann nur der Werth der beim Abbruche des Gebäudes aus solchem zu gewinnenden brauchbaren Materialien, nicht der der Baukosten, in Anschlag gebracht werden.

f. Diejenigen Materialien resp. Theile eines Gebäudes, welche, wie z. B. Wassermauern bei Mühlen, der Beschädigung durch Feuer nicht ausgesetzt sind, müssen bei der Taxe eben so wie alle beweglichen Sachen, die nicht Pertinenzstücke des Gebäudes sind, unberücksichtigt bleiben.

Alle als Pertinenzien des Gebäudes bei der Taxe in Berücksichtigung gezogenen beweglichen Gegenstände, wie z. B. bei Mühlen: das Mühlentriebwerk, bei Fabriken: alle Maschinen, bei Brau- und Brennereien: die Braupfannen, das Kühlschiff, große Bottiche ꝛc. und bei Kirchen: Glocken und Orgeln müssen besonders abgeschätzt und in der Deklaration als besondere Versicherungs-Objekte aufgeführt werden.

g. Unter Berücksichtigung alles vorstehend Angeführten sind demnächst die Neubaukosten des Gebäudes zu ermitteln und ist davon die Summe in Abzug zu bringen, welche auf die durch die Zeit mangelhafte Baunterhaltung, oder Bauart des Gebäudes, herbeigeführte Abnutzung der Baumaterialien und Bau-Arbeiten zu rechnen ist. Die Abnutzungssumme darf indeß nicht blos nach den erfahrungsmäßig festgestellten Procentsätzen der Neubaukosten berechnet werden, sondern es ist dabei stets die Lage des Gebäudes, die Güte der Materialien und die Ausführungs-Art der Bauarbeiten, die Benutzungsart und die Unterhaltung der Bedachung, des Berappes, und der sonstigen Theile des Gebäudes zu berücksichtigen. Was nach Abzug der Abnützungs-Summe, von den Neubau-Kosten des Gebäudes noch übrig bleibt, bildet den zur Zeit der Abschätzung vorhandenen versicherungsfähigen Werth des Gebäudes.

Digitized by Google

Beispielsweise würde ein Gebäude, welches einen Neubauwerth von 500 rtlr. hat und bei dem die Abnützung $^{3}/_{10}$ des Neubauwerthes beträgt, zur Zeit der Abschätzung nur einen Taxwerth von 350 rtlr, als den Betrag von $^{7}/_{10}$ der Neubaukosten haben.

Bei Abschätzung von Pertinenzien eines Gebäudes ist in ähnlicher Art zu verfahren.

b. Der gemeine Werth eines Gebäudes wird zwar stets in Pausch und Bogen angegeben, soll aber dem kunstmäßig festzustellenden Taxwerthe des Gebäudes möglichst nahe kommen, weshalb es sich empfiehlt, nicht nur bei der Feststellung desselben die vorstehenden Vorschriften zu beachten, sondern auch nach der Oertlichkeit und der vorhandenen Bauart der verschiedenen Arten von Gebäuden im Voraus festzustellen, auf wie hoch für jede verschiedene Art von Gebäuden, die Neubaukosten auf den Quadratfuß Baufläche anzunehmen sind.

Bei etwa vorkommenden Abweichungen in der Bauart sind für die entstehenden Mehrkosten Zuschläge zu machen. Ungleichheiten in den Taxgrundsätzen und Taxen, die den gegenwärtigen gemeinen Werth des Gebäudes übersteigen, sind möglichst zu vermeiden.

i. Hinsichtlich der Werths-Ermittelung bei Bauholz-Versicherungen nach §. 23 des Reglements sind im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie bei den Gebäuden zu beobachten. Die Versicherungssumme für das Gebäude und für das Bauholz zusammen, welche für letzteres getrennt von der für das Gebäude zu deklariren ist, darf aber den gemeinen Werth des ganzen Gebäudes nicht überschreiten.

10. Beitragsleistung.

ad §§. 25, 26 und 58 des Reglements.

§. 10. Der alljährlich von den Associaten aufzubringende ordentliche Beitrag ist halbjährlich postnumerando am 1. Juli und 1. Januar in der Höhe eines $2^{1}/_{2}$fachen Simplums zu zahlen und es wird daher künftig von der Provinzial-Direktion nach Ablauf jeden Halbjahres in den Regierungs-Amtsblättern nur eine kurze Zahlungs-Aufforderung mit Bestimmung der äußersten Frist, bis zu welcher der ordentliche Beitrag gezahlt sein muß, erlassen werden. In dieser Bekanntmachung wird auch wegen der Höhe und der Einzahlung des außerordentlichen Beitrages, wenn ein solcher wider Verhoffen nöthig werden sollte, Bestimmung erfolgen. Binnen 3 Tagen nach Ablauf der zur Einzahlung der Beiträge bewilligten Frist haben die Ortsvorstände nach dem sub No. V. beiliegenden Schema ein namentliches Resten-Verzeichniß der betreffenden Kreis-Steuer-Kasse in duplo zu übergeben, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die zur Einziehung der Beiträge bewilligte äußerste Frist bezieht sich jedoch nur auf solche Restfälle, die besondere Berücksichtigung erheischen. In der Regel sollen die Ortsbehörden schon nach Eintritt des neuen Halbjahrs mit der Einsammlung und Abführung der Beiträge an die Kreis-Steuer-Kassen vorgehen, welche letzteren die eingehenden Beiträge bis dahin, daß die Feststellung und Aushändigung der Heberolle zu ermöglichen ist, in Asservation zu nehmen hat. Nach Empfang der Heberolle hat das Königliche Kreis-Steuer-Amt die eingegangenen Beiträge an die hiesige Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse alsbald einzuliefern, ebenso die später eingehenden in angemessenen Fristen nachzusenden, mithin nicht bis zum Schluß-Termine aufzusammeln. Die in Rest verbliebenen Beiträge, welche die Kreis-Steuer-Kasse dem Kreis-Direktor durch Vorlegung eines Exemplars der Resten-Nachweisung anzuzeigen hat, muß Letzterer nach §. 58 des Reglements mit der gesetzlich gebotenen Strenge durch Exekution beitreiben lassen. Das zweite Exemplar der Resten-Liste ist der Provinzial-Direktion einzusenden. Schema V.

Zu gänzlicher Erledigung des Erhebungs-Geschäftes wird der Kreis-Steuer-Kasse eine Nachfrist von 14 Tagen über den festzusetzenden äußersten Zahlungs-Termin hinaus zugestanden. Damit dieselbe aber ihre Obliegenheiten ordnungsmäßig zu erfüllen vermag, haben die Kreis-Direktoren dafür zu sorgen, daß die Ab- und Zugangsliste spätestens am 15. des ersten Monats im begonnenen neuen Semester, und die Heberolle bis Ende desselben Monats der Provinzial-Direktion zur Revision und Festsetzung zugehet.

ad §. 27 des Reglements.

§. 11. Die in dem neuen Reglement einzelnen Gebäuden in Bezug auf ihre Klassifikation bewilligten oder entzogenen Begünstigungen können erst bei den nach Publikation des neuen Reglements zur Approbation vorgelegten Versicherungs-Deklarationen allmählich Berücksichtigung finden. Zu diesem Zwecke haben die Kreis-Direktionen bei Einreichung von Deklarationen ihre etwaigen von den reglementsmäßigen Bestimmungen abweichenden Vorschläge wegen Locirung einzelner, grundsätzlich in die 4. Klasse gehöriger Gebäude in die dritte Klasse und umgekehrt, in den Ueberreichungs-Berichten besonders zu motiviren.

Digitized by Google

II. Brandschaden-Taxe.

ad §§. 34—38 des Reglements.

§. 12. Sobald die Abschätzungs-Commission zu einer Brandstelle gerufen wird, hat sie zuvörderst die approbirte Versicherungs-Deklaration, so wie die etwa vorhandene, derselben zum Grunde liegende besondere Taxe zur Hand zu nehmen und nach der darin enthaltenen Beschreibung festzustellen, daß derjenige Versicherungs-Gegenstand, dessen Brandschaden-Abschätzung verlangt wird, wirklich der ist, welcher in der Deklaration versichert und durch Brand beschädigt worden ist. Findet sich in dieser Beziehung irgend ein Zweifel, so muß derselbe in der Schaden-Verhandlung aufgeklärt, oder, wenn eine solche Aufklärung nicht möglich ist, zur Entscheidung der Provinzial-Direktion gestellt werden. Auch hat die Commission bei der Schaden-Aufnahme zu prüfen, ob der in der Deklaration aufgeführte Eigenthümer noch zur Zeit des Brandes Besitzer des beschädigten Grundstücks ist, oder wenn dies nicht mehr der Fall ist, den gegenwärtigen Besitzer durch Einsicht des Besitz-Dokuments oder durch Abhörung der Betheiligten und Orts-Vorstände möglichst zuverlässig festzustellen. Wenn dies geschehen, ist zur Abschätzung des Brandschadens selbst zu schreiten. Letzterer ist zufolge des Gesetzes entweder ein totaler oder partieller, was die Tax-Commission zu untersuchen hat. Ein totaler Schaden ist dann anzunehmen, wenn sämmtliche Gebäudetheile, welche bei der Einschätzung zur Versicherung veranschlagt worden sind, entweder gänzlich vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß kein einziger derselben bei der Wiederherstellung des Gebäudes beibehalten oder durch Reparaturen wieder hergestellt werden kann, und wenn gleichzeitig auch keine Materialien übrig geblieben sind, welche entweder zu einem Neubau oder zu einer Reparatur verwendet resp. überhaupt verwerthet werden können. Bei Beurtheilung dessen, was beibehalten werden kann, oder reparaturfähig ist, darf niemals darauf Rücksicht genommen werden, ob der Beschädigte beabsichtigt oder genöthigt ist, den betreffenden Gebäudetheil nicht beizubehalten, oder zu repariren. Bei Feststellung der Brandentschädigung dient nicht die Tax- sondern die Versicherungs-Summe des Gebäudes zur Grundlage. Liegt also ein totaler Brandschaden vor, so erhält der Versicherte die ganze Versicherungs-Summe als Brand-Entschädigung.

Handelt es sich dagegen um einen partiellen Brandschaden, so dient bei der Ermittelung des beschädigten Theils des versicherten Werthes, wenn die Versicherung nach der Taxe eines Baubeamten erfolgt ist, diese der Berechnung des beschädigten Theils zur Grundlage. Ist eine solche Taxe nicht vorhanden, so wird die im Ortslagerbuche befindliche Gebäude-Beschreibung und die von der Abschätzungs-Commission festgestellte Werths-Taxe, wenn solche zur Zeit des Brandes noch für angemessen und eine neue Werths-Ermittelung (§. 37 des Reglements) nicht etwa für nothwendig erachtet wird, zum Grunde gelegt, und mit Bezugnahme hierauf der partielle Schaden nicht nach einer zu arbitrirenden Geldsumme, sondern lediglich nach einem von dem zugezogenen Sachverständigen zu bemessenden Theil-Verhältnisse ermittelt.

Alle Gegenstände, namentlich die Umfassungsmauern, wenn solche vom Feuer verschont geblieben, müssen als den partiellen Schaden mildernd, in Erwägung gezogen werden.

In der aufzunehmenden Schaden-Verhandlung ist speziell zu erörtern, welche Theile des Gebäudes stehen geblieben und ob resp. weshalb dieselben nicht zur Wiederherstellung des Gebäudes in seiner früheren Gestalt verwendbar oder sonst zu verwerthen sind. Stets muß in der Brandschaden-Verhandlung das Verhältniß des beschädigten Versicherungs-Werthes in einer die Berechnung der Brandschaden-Vergütigung erleichternden Theilzahl, mit Buchstaben geschrieben, gleichzeitig aber auch der sich darnach berechnende Vergütigungs-Betrag im Gelde ausgedrückt werden.

Wenn daher z. B. ein Gebäude auf 1000 Thlr. taxirt, von dem Besitzer aber nur zu 500 Thlr. versichert und zu $\frac{1}{5}$ des Werthes durch Feuer beschädigt ist, so darf nicht der 5. Theil der Taxsumme per 1000 Thlr., sondern nur der 5. Theil der Versicherungssumme per 500 Thlr., mithin nicht mehr als 100 Thlr. zur Vergütigung liquidirt werden.

Diejenigen Beschädigungen an versicherten Gebäuden, welche nicht durch das Feuer selbst, sondern durch die Löschung des Feuers, oder um die Weiterverbreitung desselben zu verhindern, herbeigeführt worden sind, werden in derselben Form, wie die durch das Feuer entstandenen Brandschäden liquidirt. In der Rubrik „Bemerkungen" ist jedoch anzugeben:

„das Gebäude ist nicht abgebrannt, sondern abgetragen worden, weil ꝛc."

Die partiellen Brandbeschädigungen werden in der Regel hinsichtlich der Art und Weise ihrer Feststellung in vier Klassen zerfallen, deren jede nach den sub A. B. C. und D. folgenden Andeutungen zu behandeln ist.

Digitized by Google

A. solche partielle Brandschäden, wo zwar sämmtliche Bautheile eines Gebäudes in ihrem Zusammenhange in soweit vernichtet oder beschädigt sind, daß keiner derselben zur Wiederherstellung des Gebäudes benutzt werden kann, wo aber Baumaterialien übrig geblieben sind:

z. B. Es ist eine Scheuer abgebrannt, welche nach der Beschreibung in der Deklaration aus Lehmwänden mit 3 Fuß hoher Untermauerung von Bruchsteinen unter Strohdach errichtet ist, deren Werth und Versicherung 800 Thlr. beträgt.

Die Besichtigung ergiebt, daß sämmtliches Dachungs-Material, Dachstuhl, Sparrwerk und Thüren vernichtet, die Umfassungswände aber so beschädigt sind, daß sie weder stehen bleiben können, noch reparaturfähig sind, und selbst die steinerne Untermauerung derselben an verschiedenen Stellen durch das Feuer so gelitten hat, daß sie in ihrem Zusammenhange zu Wiederherstellung des Gebäudes nicht wieder benutzt werden kann, daß aber von dieser 20 Schachtruthen Bruchsteine à 2½ Thlr., also ein Gesammtwerth an Baumaterialien von 50 Thlr. übrig geblieben ist.

In allen diesen Fällen ist die betreffende Schadenquote dadurch zu berechnen, daß man einen Bruch anlegt, in welchem die Zahl, welche die Werths-Summe der übrig gebliebenen Materialien darstellt, also hier 50, als Zähler, die Zahl aber, welche die Versicherungs-Summe darstellt, hier also 800, als Nenner erscheint, also

$$^{50}/_{800} = {}^{1}/_{16}.$$

Dieses $^{1}/_{16}$ ist der unbeschädigt gebliebene Theil, mithin $^{15}/_{16}$ der beschädigte Theil, welcher als Resultat anzunehmen ist.

B. solche partielle Brandschäden, wo kein wesentlicher Bautheil eines Gebäudes, sondern nur untergeordnete Theile desselben beschädigt oder vernichtet sind, deren Wiederherstellung oder Ersatz nothwendig ist, dem betreffenden Gebäude aber keinen höheren Werth giebt, als es vor dem Brande hatte, z. B. ein Wohnhaus, welches nach der Deklaration zu 200 Thlr. taxirt und versichert ist, wird durch einen benachbarten Brand dadurch beschädigt, daß 10 Fensterscheiben gesprungen und auf einer Stelle des Daches 100 Dachziegel beschädigt worden sind.

In einem Falle dieser Art hat die Abschätzungs-Commission festzustellen, was die Wiederherstellungs-Kosten der betreffenden Beschädigung betragen, also hier:

10 Fensterscheiben à 3 Sgr.	1 Thlr.
100 Stück Dachziegeln mit Eindeckerlohn	1 "
in Summa	2 Thlr.

Hiernach wird ein Bruchtheil aufgestellt, in welchem die Zahl, welche die Summe der Wiederherstellungs-Kosten darstellt, mithin hier 2, als Zähler, die Zahl, welche die Versicherungs-Summe darstellt, hier also 200, als Nenner erscheint, mithin:

$$^{2}/_{200} = {}^{1}/_{100}.$$

Dieses $^{1}/_{100}$ ist der beschädigte und zu vergütende Theil des ganzen Gebäudes.

C. solche partielle Brandschäden, wo ein oder mehrere wesentliche Bautheile des Gebäudes so vernichtet oder beschädigt worden sind, daß der betreffende Bautheil, oder die betreffenden Bautheile, entweder neu hergestellt, oder doch einer wesentlichen Reparatur unterworfen werden müssen, wodurch das ganze Gebäude, wenn auch nicht den Werth eines durchgängig neuen Gebäudes, doch jedenfalls einen größeren Werth erhält, als es vor dem Brande hatte, Materialien von den beschädigten Bautheilen aber, die zu einem Neubau oder zu einer Reparatur benutzt werden können, gleichzeitig nicht übrig geblieben sind, z. B. von einem aus Ziegelfachwerk construirten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, das nach der Declaration 60 Jahre alt, auf 320 Thlr. taxirt und versichert ist, hat der Brand die Bedachung ganz vernichtet, im Uebrigen aber das Gebäude nicht beschädigt. In diesem Falle hat die Tax-Commission zu ermitteln, was die Herstellung des zerstörten Dachwerkes kostet, z. B.

das Holz zu Sparren, Dachstühlen, Latten nebst Zimmermannslohn	90 Thlr.
das Flachwerk nebst Eindeckerlohn	50 Thlr.
Summa:	140 Thlr.

Diese 140 Thlr. kostet nun der Neubau der durch Brand zerstörten Gebäudetheile. Da aber das Gebäude zur Zeit des Brandes nicht neu, sondern schon 60 bis 80 Jahre alt, also bereits abgenützt war, so muß, um den wirklichen Betrag des zu vergütigenden Schadens zu erhalten, der Neubauwerth des ganzen Gebäudes ermittelt werden. Wird nun dieser auf 400 Thlr. festgestellt, so ist ein Bruch aufzustellen, in welchem die Zahl, die Summe der Wiederherstellungskosten ausdrückt, hier also 140 Thlr.

Digitized by Google

als Zähler, die Zahl, welche die Neubaukosten darstellt, hier 400 Thlr. als Nenner erscheint, demnach im vorliegenden Falle $^{140}/_{400} = {}^{7}/_{20}$.

Diese $^{7}/_{20}$ bilden den beschädigten Theil des ganzen Gebäudes, welcher von der Versicherungs-Summe zu vergütigen ist, nämlich 112 Thlr.

D. solche partielle Brandschäden, wo der sub C. gedachte Fall vorliegt, gleichzeitig aber zu einem Neubau oder zu einem Reparaturbau anwendbare Baumaterialien von den beschädigten Gebäudetheilen noch vorhanden sind, z. B.

das bei C. aufgeführte Wohnhaus wäre ganz wie dort aufgeführt, beschädigt, es fänden sich aber gleichzeitig noch einige zu einem Neubau oder zu einer Reparatur anwendbare Baumaterialien z. B. von Dachungs-Material 2000 Stück unversehrte Dachziegeln vor, welche das Mille mit 8 Thlr. berechnet, einen Werth von 16 Thlr. hätten. Diesen $^{16}/_{320} = {}^{1}/_{20}$-Theil hat die Abschätzungs-Commission von dem sub C. berechneten Schadentheil noch zurückzurechnen. Es würden also 112 Thlr. nach Abzug von 16 Thlr. — mithin 96 Thlr. — an Entschädigung festzustellen sein.

Nach den vorstehend gegebenen Anleitungen wird es leicht sein, jeden partiellen Brandschaden richtig abzuschätzen, vorausgesetzt, daß die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Taxe, stets eine für die Zeit des Brandes vollkommen richtige wäre. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, vielmehr liegt mitunter zu der Annahme Veranlassung vor, daß die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe eine offenbar unrichtige ist. Auch bleiben die Preise der Baumaterialien und Arbeiten sich nicht immer gleich. Es wird daher mitunter vorkommen, daß die Versicherungs-Taxe — obgleich der §. 36. des Reglements verordnet, daß bei der Abschätzung der Brandschäden die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Taxe, gleichviel, ob sie von der Abschätzungs-Commission oder von einem Baubeamten ermittelt worden, zur Grundlage dienen soll, — für die Fälle, wo der Neubauwerth ermittelt werden muß, dennoch keinen sichern Anhalt gewährt. In einem solchen Falle muß die Abschätzungs-Commission dasjenige ins Auge fassen, was der allegirte §. 36. des Reglements augenscheinlich für solche Fälle weiter in den Worten bestimmt:

„jedoch bleibt nach Befinden der Umstände vorbehalten, die etwa mangelnden Notizen durch den „Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen."

Um dieser Bestimmung zu genügen, muß dann von der Taxe in der Declaration abgegangen und eine Ermittelung dahin vorgenommen werden, was das betreffende Gebäude zur Zeit seiner Beschädigung wirklich werth gewesen ist. Tritt dieser Fall ein, so muß der Nachweis der Richtigkeit der neuen Taxe (Zeugen-Vernehmungen ꝛc.) der Schaden-Verhandlung beigefügt werden.

Das vorstehend Gesagte über Abschätzung der Brandschäden an Gebäuden gilt auch für die Abschätzung der Brandschäden an sonstigen Versicherungs-Objecten. Wird die Feststellung des partiellen Brandschadens nach vorerwähnten Ermittelungen vom Beschädigten als richtig nicht anerkannt, und gegen das der Berechnung der Vergütigung zum Grunde liegende Verhältniß Beschwerde erhoben, so hat derselbe die zur Rechtfertigung seiner Reklamation dienenden Gründe zum Protokoll zu erklären, und es müssen alsdann die Motive der Schadenfeststellung resp. die Widerlegungs-Gründe von dem Sachverständigen angegeben und ebenfalls zu Protokoll genommen werden.

Ist Damnifikat dagegen mit dem Ergebniß der Schadenabschätzung einverstanden, so ist von ihm in der Schadenverhandlung die wörtliche Erklärung abzugeben:

„Der Damnifikat erkennt das Ergebniß der Abschätzung des partiellen Schadens an dem vom „Brande betroffenen Gebäude als richtig an, findet sich durch die erfolgte Feststellung der Schaden-„Quote vollkommen zufrieden gestellt und entsagt allen etwaigen weiteren Ansprüchen an die So-„cietät, wenn die Brandbonifikation nach der gegenwärtigen Schadenfeststellung berechnet und ihm „gewährt wird."

Außerdem sind in jeder Schaden-Verhandlung noch folgende Fragen zu erörtern und zu beantworten:

a. ob, für wen und in welcher Höhe bei dem vom Brande betroffenen Grundstücke, Realrechte und Hypothekenforderungen oder Verpfändungen der Brandgelder für solche, im Kreis-Kataster vermerkt stehen oder nicht?

(§§. 14, 50 und 51 des Reglements.)

b. ob, wo und in welcher Höhe die Mobilien ꝛc. des Damnificaten versichert sind?

c. ob der Wiederaufbau des abgebrannten und seiner Zeit die Wiederversicherung des neu erbauten Gebäudes vom Beschädigten beabsichtigt wird, oder aus welchen Gründen nicht?

d. ob bei dem brandbeschädigten Grundstücke während der Zeit der Versicherung der Gebäude des-

Digitized by Google

selben derartige bauliche Veränderungen an den Gebäuden, daß dieselben eine andere Gestalt erhalten haben oder Abverkäufe von Grund und Boden oder Gebäuden stattgefunden haben und wenn dies der Fall wäre, wenn und in welchem Umfange?

(§. 12 des Reglements.)

e. ob dem abgebrannten Gebäude zur Zeit des Brandes der versicherte Werth noch beigewohnt hat, oder bis zu welchem Minderbetrage derselbe, durch Unterlassung der baulichen Reparaturen, oder durch andere Umstände seit Ausbringung der Versicherung herabgesunken ist, und welche beweisende Umstände hierfür anzuführen sind?

(§. 37 des Reglements.)

f. ob auch alle Gebäude des vom Brande betroffenen Gehöfts vollständig versichert sind, ob der Damnifikat etwa noch ein zweites besonderes Gehöft am Brandorte besitzt, und ob auch dieses bei der Provinzial-Societät und unter welcher Kataster-Nummer zur Versicherung gestellt worden, sowie ob eine Doppelversicherung dieser Gebäude bei zwei verschiedenen Societäten nicht vorliegt?

(§§. 9 und 13 des Reglements.)

g. welche Spritzen und Wasserwagen von auswärts der Reihefolge nach an der Brandstelle als Löschhilfe erschienen und von welchem Erfolge deren Thätigkeit gewesen ist, und was sonst Bemerkenswerthes über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung zu erwähnen ist.

(§. 76 des Reglements.)

Die Brandschaden-Verhandlung gelangt sodann mit dem Ortslagerbuche zur Königlichen Kreis-Steuer-Kasse, bei welcher die Liquidation der auszuzahlenden Vergütigungsgelder nach dem sub VI. beiliegenden Schema aufgestellt wird. Schema VI.

Für die Quittung über empfangene Brandentschädigungs-Gelder ist das sub Nr. VII. beigefügte Schema maßgebend. Schema VII.

12. Tantieme-Vergütigungen und Versicherungs-Abschluß.

ad §. 59 des Reglements.

§. 13. Die den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und den Kreis-Rendanten für die Verwaltung der Feuer-Societäts-Geschäfte in den Kreisen zustehenden Tantiemen werden nach Höhe der am 1. Jan. in jedem Kreise bestandenen Versicherung in dem letzten Monate des ersten Semesters jeden Jahres von der Provinzial-Direktion so zeitig festgesetzt werden, daß deren Zahlung aus den pro 1. Semester eingehenden Assecuranz-Beiträgen erfolgen kann. Dasselbe wird auch rücksichtlich der den Ortserhebern für die Einsammlung der Beiträge zugemessenen Tantieme geschehen. Für letzteren Zweck haben jedoch die Kreis-Directoren gleichzeitig mit dem im Monat Februar jeden Jahres nach §. 17 der Instruction einzureichenden Versicherungs-Abschlusse eine nach dem sub Nr. VIII. beiliegenden Schema aufzustellenden Nachweisung in duplo einzureichen. Schema VIII.

Ein Exemplar dieser Nachweisung wird mit dem einfachen Vermerk:

„Auf Höhe von Thlr. Sgr. Pf. zur Zahlung festgestellt"

von der Provinzial-Direction zurückgegeben, und kann auf Grund desselben sodann seitens der Kreis-Steuer-Kasse die Zahlung geleistet werden, über welche jeder Ortserheber durch Unterschrift in der letzten Rubrik der Nachweisung zu quittiren hat.

Bevor jedoch nicht alle Beiträge bis einschließlich für das letzte Semester aus einem Kreise resp. Orte eingeliefert, oder die etwaigen Restanten der Direktion nachgewiesen worden sind, ist die Erhebung der Tantieme weder seitens des Kreis-Rendanten noch vom betreffenden Ortserheber zulässig.

13. Regulirung der Kautionen der Kreis-Rendanten bei deren Wechsel.

ad §. 60 des Reglements.

§. 14. Von jeder durch die vorgesetzte Behörde verfügten definitiven Neuanstellung oder Versetzung eines Kreis-Steuer-Einnehmers hat der Kreis-Director der Provinzial-Direction Anzeige zu machen, worauf Letztere wegen der von dem Kreis-Rendanten zu bestellenden oder etwa zu erhöhenden Feuer-Societäts-Kaution das Erforderliche anordnen wird.

14. Kreis-Feuer-Societäts-Commission.

ad §. 61 des Reglements.

§. 15. Die Verhandlungen der Kreisversammlung, in welcher die Wahl der Mitglieder der Kreis-Kommission erfolgt ist, hat der Kreis-Director der Provinzial-Direction zur Prüfung und Bestätigung der Wahlen vorzulegen.

Digitized by Google

15. Prämien-Ansprüche.

ad §. 76 des Reglements.

§. 16. Der Vorstand derjenigen Gemeinde, welcher für Entsendung von Löschgeräthen zum Feuer, eine Prämie beansprucht, muß mit dem schriftlichen Antrage auf Bewilligung der Prämie ein namentliches Verzeichniß der betreffenden Bedienungsmannschaft, welches von dem Ortsgericht des Brandortes mit dem in dem anliegenden Schema Nr. IX. näher vorgeschriebenen Atteste zu versehen ist, einreichen. Auf Grund dieses bescheinigten Verzeichnisses ist die Prämien-Liquidation nach dem beiliegenden Schema X. anzufertigen, und vom Kreis-Director der Provinzial-Direction zur Prüfung und Anweisung einzusenden.

Schema IX.

Schema X.

Eingehende Liquidationen, welche dieser Nachweise ermangeln, können nicht berücksichtigt werden.

Ueber die an die Eigenthümer des Gespannes, durch welches ein Löschgeräth zur Brandstelle befördert worden, zu zahlenden Prämien sind die speziellen Quittungen der Gespann-Eigenthümer beizubringen, über die an die Bedienungs-Mannschaften des Löschgeräths zu zahlenden Prämien aber darf der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, welcher das prämiirte Löschgeräth abgesendet hat, statt der Empfänger quittiren.

Diese Quittungen sind nach den beifolgenden beiden Schemas Nr. XI. und Nr. XII. auszustellen.

Schema XI. und XII.

Diejenigen Beamten, welche bei den zu Ermittelung eines Brandstifters von Seiten der Orts-Kreis-Polizei oder der Gerichtsbehörden vorgenommenen Recherchen oder Voruntersuchungen ex officio thätig gewesen sind, können zwar, auch wenn der Angeschuldigte vor Gericht der That für schuldig erklärt und bestraft wird, in der Regel einen Anspruch auf Bewilligung der für den Entdecker eines Brandstifters ausgesetzten Prämie nicht machen, indeß wird die Provinzial-Direction auch ihnen, nach Befinden der Umstände, bei ganz besonderer Verdienstlichkeit ausnahmsweise die ausgesetzten Prämien zahlen lassen, wenn dies von Seiten des Kreis-Directors befürwortet wird.

16. Geschäftsführung und Kassenverwaltung.

§. 17. Von der Provinzial-Direction wird ein Haupt Lagerbuch, von der Kreis-Direction ein Kreis-Lagerbuch, bei jedem Orte ein Ortslagerbuch geführt, welche letzteren beiden mit einer Rekapitulation nach dem beifolgenden Schema sub Nr. XIII. zu versehen sind.

Schema XIII.

Das Haupt-Lagerbuch hat die in jedem Kreise, das Kreis-Lagerbuch die in jeder Ortschaft bestehende Gesammtversicherung nachzuweisen. Nach jedem abgelaufenen Halbjahr wird in allen diesen Büchern ein Abschluß von den stattgefundenen Ab- und Zugängen an Versicherungen und Beiträgen gefertigt.

Damit aber immer eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuche und den Kreis-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreis-Direktor halbjährlich an die Provinzial-Direction einen Abschluß nach dem beiliegenden Schema XIV. in den Monaten Februar resp. August jeden Jahres in duplo einsenden. Das Duplikat des Abschlusses wird mit dem Feststellungs- oder Uebereinstimmungs-Vermerk versehen per Couvert remittirt.

Schema XIV.

Nur zu den nachfolgend aufgeführten Schemas überweist die Provinzial-Direction gedruckte Formulare:

1. Zu den Zu- und Abgangslisten, Schema Nr. III.
2. = = Heberollen, Schema Nr. IV.
3. = = Recapitulationen der Orts- und Kreislager-Bücher, Schema Nr. XIII.
4. = = summarischen Abschlüssen, Schema XIV.

§. 18. Die Deklarationen der Associirten bilden die Lagerbücher und werden daher vierfach dem Kreis-Director eingereicht. Dieser legt sie, wenn er es für nöthig erachtet, der Kreis-Kommission zur Prüfung und Begutachtung vor, und damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Direction zur Festsetzung, behält nach deren Rückgabe von selbigen selbst ein Exemplar, händigt das zweite dem Orts-Vorstande und das dritte dem Versicherten aus, während das vierte bei der Provinzial-Direction verbleibt.

§. 19. Eine approbirte Deklaration darf in ihren Beträgen nicht theilweise abgeändert werden, in so weit nicht blos ein Abgang einzelner Gebäude in Folge Brandes oder Abbruchs vorliegt. Wenn daher der Versicherte die Versicherungs-Summe erhöhen oder erniedrigen, oder mit neu zugebauten Gebäuden seines Gehöfts zutreten will, oder eine bauliche Veränderung an einem Gebäude stattgefunden hat, welche die Versetzung desselben in eine andere Beitragsklasse bedingt, so muß eine neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden.

Nur bei großen Gehöften mit zahlreichen Gebäuden, z. B. bei Dominialhöfen oder großen Bauergütern ist es ausnahmsweise zulässig, daß bei dem Zutritt eines einzelnen neu erbauten Gebäudes oder bei dem erfolgten Umbau eines einzelnen schon versicherten Gebäudes nur dieses, und nicht alle Gebäude des

Digitized by Google

Gehöftes in die neue Deklaration anschließend an die Reihefolge der Buchstaben-Bezeichnung in der früheren Deklaration aufgenommen werden.

§. 20. Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Gebäude-Beschreibungen (Deklarationen) und etwaige Tax-Prüfungen, wie überhaupt alle Aufnahme-Geschäfte in den Kreisen müssen so zeitig bewirkt und abgeschlossen werden, daß alle Anträge, Beschreibungen und Taxen, welche die Kreis-Directoren einzureichen haben, so wohl was die Eintragungen als die Löschungen betrifft, bis spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austritts-Termine in die Hände der Provinzial-Direction gelangen, welche dann diejenigen Geschäfte, bei denen sich noch Erinnerungen und Bedenken finden, die vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben und dieserhalb das Nöthige zu verfügen hat.

Später eingehende Anträge sind in das nächste Semester zu verweisen und es ist dies den Betheiligten sofort zu eröffnen, wenn nicht etwa dringende Veranlassung vorliegt, den Antrag noch in dem zu Ende gehenden Semester zu berücksichtigen.

§. 21. Die Kreis-Directoren haben alljährlich Ende December nach dem anliegenden Schema sub Nr. XV. in einfacher Ausfertigung eine Nachweisung zu überreichen, aus der ersichtlich ist, wie viel Gebäude im vorhergegangenen Jahre abgebrannt, und wie viel von solchen wieder aufgebaut und aufs Neue versichert worden sind, oder aus welchem Grunde der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes ganz unterblieben, oder in welcher späteren Zeit derselbe zu erwarten ist. Schema XV.

§. 22. Zum 5. Januar und 5. Juli jeden Jahres haben die Kreis-Directoren zu berichten, ob und in welcher Höhe Brandschäden für das verflossene Halbjahr, die noch nicht angemeldet worden, zur Liquidation kommen werden oder nicht.

§. 23. Der Kreis-Director stellt alsdann nach dem Kreis-Kataster und mit Berücksichtigung der vorher von der Provinzial-Direction festzustellenden Zu- und Abgangs-Liste an Versicherungen im Kreise die Heberolle, nach dem im §. 8 der Instruktion bezeichneten Schema sub Nr. IV. zusammen und reicht solche, in duplo, der Provinzial-Direction zur Prüfung ein, welche dieselbe in einem Exemplare mit dem Vermerke der Festsetzung versehen, per Couvert an den Kreis-Director, Behufs der Aushändigung an den Kreis-Rendanten, zurücksendet.

§. 24. Die Kassen-Geschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Haupt-Kasse und den Kreis-Kassen-Recepturen wo möglich vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, so weit es thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen, statt baaren Geldes eingesandt werden.

Zu diesem Zwecke kann die Provinzial-Direction auf die einzelnen Kassen-Recepturen nicht blos solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

Als bloße Einnahme-Kassen leisten überhaupt die Kreis-Recepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Haupt-Kasse auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direction, sie müssen also überall lediglich die Anordnungen der Letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sei zu assignirten Zahlungen oder zu Einsendung an die Haupt-Kasse befolgen, und dürfen bei eigener Verantwortlichkeit an andere, als die in der Zahlungs-Anweisung genannten Personen und Behörden keine Zahlung leisten. Wenn nach erfolgter Anweisung, aber noch vor Auszahlung einer Brandentschädigung die gerichtliche Beschlagnahme derselben eintritt, so ist die Zahlung derselben vorläufig auszusetzen, die bezügliche Arrest-Requisition Seitens der Kreis-Steuer-Kasse oder des Kreis-Directors der Provinzial-Direction im Original einzusenden und die Abänderung der Zahlungs-Ordre nachzusuchen. Ebenso ist zu verfahren, wenn anderweitige Bedenken gegen die Zahlungsverfügung, z. B. in Folge des Todes des Empfängers, eintreten.

§. 25. Längstens sechs Monate nach Neujahr reicht der Kreis-Rendant die erledigten Heberollen des vorhergegangenen Jahres dem Provinzial-Director ein, von welchem das Zeugniß der richtigen Ablieferung der nach solchen eingegangenen Beiträge ertheilt wird.

§. 26. Zur Justifikation der Kassen-Einnahme dient Folgendes:

a. Das Soll der Versicherungs-Beiträge wird durch die von der Provinzial-Direction nach den einzelnen Kreis-Contingenten aufzustellende und auszufertigende Haupt-Hebe-Rolle belegt.

b. von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs zur Entrichtung von Strafbeiträgen oder zu Beitrags-Nachzahlungen verpflichtet werden, hat die Provinzial-Direction, wenn die Nachzahlungen nicht zum Nachweise und zur Mitaufrechnung in der Heberolle geeignet sind, eine besondere

Digitized by

Desiguation, oder ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen,

c. alle etwaige außerordentliche Einnahmen, z. B. für erstattete Brandbonifikationen und Prozeßkosten werden durch die von der Provinzial-Direction auszufertigenden speciellen Vereinnahmungs-Ordres belegt, und

d. wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn selbige gar unbeitreiblich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Ordres der Provinzial-Direction nachzuweisen.

Dagegen werden die Ausgaben „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs- und Zahlungs-Verfügungen der Provinzial-Direction, ingleichen durch die desfallsigen Liquidationen und durch die Quittungen der Empfänger justificirt; die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben werden durch die von den Provinzial-Ständen genehmigten Etats, und ebenso, wie die unbestimmten, durch kassenmäßige Anweisungen und Quittungen, die Tantiemen der Kreis-Directoren, Kreis-Rendanten und Ortserheber aber durch einen von der Provinzial-Direction zu ertheilenden Nachweis der Versicherungs-Summen jedes Kreises und durch die darauf zu ertheilende Zahlungs-Anweisung gerechtfertigt.

§. 27. Die Jahres-Rechnungen sind nach folgender Form anzulegen:

1) Bei der Einnahme sind die Beiträge nach jedem Kreise abgesondert, nach Maßgabe der ertheilten Heberollen in Rechnung zu stellen,

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel, an bezahlten Brandbonifikationen, jeder einzelne Brandfall namentlich aufgeführt, und in besonderen Colonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, und in den betreffenden Rubriken der Betrag der gezahlten Entschädigung bezeichnet werden.

So lange die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse bei der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse verwaltet wird, erfolgen die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der ersteren zu der Revisionszeit der letzteren.

Eben so wenig bedarf es besonderer Revisionen der Kreis-Recepturen, so lange die Kreis-Steuer-Einnehmer zugleich die Feuer-Sozietäts-Rendanten sind, da für alle bei der Kreis-Steuer-Kasse verwalteten Fonds ordentliche und außerordentliche Revisionen nach den allgemeinen Bestimmungen über das Kassenwesen abgehalten werden.

Breslau, den 8. Juli 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Schema I.

Orts-Lager-Buch

von

. . . . . .

des Kreises . . . . . .

Deklaration

des

Bauergutsbesitzers Friedrich Z. . . . . .

Kataster-№ . . . . . .

Approbirt auf

. . . . . Thlr. wörtlich:

Versicherungs-Summe, und

. . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. wörtlich:

Beitrags-Simplum.

Breslau, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Laufende №	Haus-№	Hypotheken-№	Stand, Vor- und Zuname des Besitzers.	Beschreibung der Gebäude. Litteru.	Benennung.	Bauart.	Alter.	Dimension Länge	Breite.	Höhe bis zum Dache	Lage und Entfernung vom nächsten Nachbar, so wie vom nächsten Gebäude des eigenen Gehöftes.	Taxwerth.
							Jahr.	Fuß.	Fuß.	Fuß.		
1.	2	3	4.	5.	6	7.	8	9	10.	11	12.	13.
3	6	8	Friedrich 3, Bauer-uts-Besitzer.	a.	Wohnhaus.	Das Erdgeschoß v. Bruchsteinen, der erste Stock und beide Giebel von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel, mit 2 derselben Schornsteinen und Flachwerkdach. Baustand gut.	15	60	30	20	Von Haus No. 3 20 Fuß und mit Lit. b. verbunden, aber von demselben durch einen über's Dach ragenden feuerfesten Brandgiebel getrennt.	1200
				b.	Stallgebäude.	Die erste und dritte Umfassungswand von Bruchsteinen, das Uebrige von Luftziegeln. Das Dach von Schiefer. Der Baustand ist gut.	20	40	25	14	Von Lit. c. 10 Fuß entfernt.	400
					Anbau.	Von Bindwerk mit gebrannten Ziegeln ausgesetzt. Schieferdach.	4	10	8	8		
				c.	Scheuer.	Der Sockel von Feldsteinen, beide Giebel von gebrannten Ziegeln, das Uebrige von starkem hartem Fachwerk, Holzfachwerk. Flachwerkdach. Baustand gut.	60	75	30	12	4 Fuß von d	700
				d	Auszugshaus.	Die erste Umfassungswand von Feldsteinen, alles Andere von Bindwerk, mit Lehm gekleidet; der Schornstein von gebrannten Ziegeln. Schieferdach. Der Baustand mittelmäßig.	80	50	25	7	4 Fuß von c	250
											Summa . .	2550

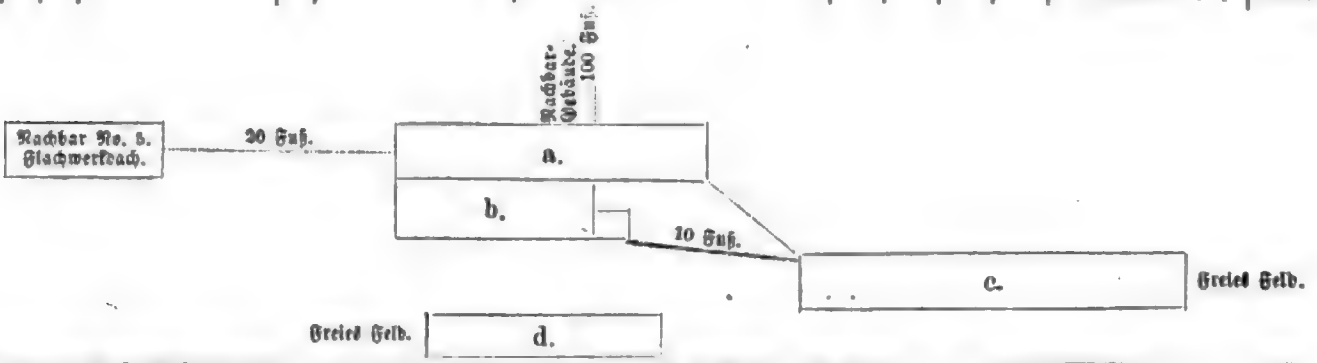

Selbst geprüft und nach dem dermaligen gemeinen Werthe der Gebäude festgestellt.

N. N., den . . . ten . . . . . 186 . .

Die Kreis-Feuer-Societäts-Commission.

oder:

Auf Grund der nebenseitigen Bescheinigung der Ortsgerichte (auf Grund der Abschätzung des Königl. Baubeamten N. N. ꝛc.) den Werth der Gebäude festgestellt.

N. N., den . . . ten . . . . . 186 . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Digitized by Google

Versicherungs-Summe in Klasse I. 8 pf. Beitrags-Simplum von 100 rtlr. rtlr.	II. 1 sgr. 4 pf Beitrags-Simplum von 100 rtlr. rtlr.	III. 2 sgr. 8 pf. Beitrags-Simplum von 100 rtlr. rtlr.	IV. 4 sgr. Beitrags-Simplum von 100 rtlr rtlr	Haupt-Summe aller Klassen. rtlr.	Beitragssimplum a. für jedes einzelne Gebäude rtlr. sgr. pf.	b. überhaupt rtlr. sgr. pf.	Vermerk über Hypotheken-Rechte.	Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1200	—	—	—	—	— 8 —	— — —	Der Königlichen Rentenbank rentepflichtig.	Die Gebäude waren bisher bei der Colonia mit 2000 Thlr. versichert. a. mit 900 Thlr.
—	400	—	—	—	— 5 4	— — —		b. mit 300 Thlr.
—	700	—	—	—	— 9 4	— — —		c. mit 650 Thlr.
—	—	—	250	—	— 10 —	— — —		d. mit 150 Thlr.
1200	1100	—	250	2550	— — —	1 2 8		

Bemerkung.

Sind die einzelnen Umfassungswände von gemischter Bauart, so muß in Rubrik 7. bemerkt werden, wie viel Fuß von der angegebenen Länge und Breite des ganzen Gebäudes von gebrannten Ziegeln und wie viel von Lehm- oder Ziegelfachwerk oder aus Holz ꝛc. errichtet sind.

Die Richtigkeit der Gebäude-Beschreibungen, der angegebenen Entfernungen und Taxwerthe, so wie daß die umstehende Unterschrift die eigenhändige des Associaten ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Orts-Polizei-Behörde. Das Orts-Gericht.

Digitized by

Zur Nachricht für die Versicherungsnehmer.

Bei Versicherungen von Gebäuden bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind vorzugsweise folgende Reglements-Bestimmungen zu beobachten.

1. Jedes Gebäude muß umstehend:
   a) nach der Construktion der Wände und Giebel, ob von Bindwerk mit gebrannten oder Luftziegeln, oder mit Steinen ausgefacht, mit Lehm verklebt, oder von Holz; und der Dächer, ob von Stroh, Schindeln, Zink, Schiefer, Flachwerk, Steinpappe oder Holz-Cement.
   b) bei massiven Bauwerken, ob die Mauern aus Bruch-, Sand-, Kalk- oder Feldsteinen, oder aus gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel oder Lehmverbindung bestehen,
   c) ob der Schornstein massiv ist oder nicht,
   d) in welchem Bauzustande sich das Gebäude befindet, ob in gutem, mittelmäßigem oder schlechtem, und endlich
   e) ob und welche feuergefährliche Anlagen darin im Betriebe sind, genau beschrieben, und die Lage der Gebäude in einer kleinen Handzeichnung, entweder in der Deklaration oder Falls hierzu vielleicht bei größeren Gehöften in der Deklaration der Raum mangelt, auf einem besonderen Blatte veranschaulicht werden. Auch muß bei zusammenhängenden Bauwerken angegeben werden, ob durchgehende massive Brandgiebel vorhanden oder nicht.
2. Wird die Versicherung der Gebäude unter dem Taxwerthe beabsichtigt, so müssen die Versicherungs-Summen in einem gleichmäßigen Verhältnisse ausgeworfen werden.
3. Es dürfen weder einzelne Gebäude eines Gehöftes, noch einzelne Theile eines Gebäudes von der Versicherung ausgeschlossen werden. Desgleichen müssen alle, an einem Orte gelegenen Gebäude eines Besitzers zur Versicherung gelangen, auch dann, wenn dieselben verschiedene Possessionen bilden.
4. Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den versicherten Gebäuden vorgenommen wird, muß dem Kreis-Feuer-Societäts-Direktor angezeigt werden, ebenso, wenn von der Besitzung einzelne Gebäude, oder dazu gehöriger Grund und Boden ganz oder theilweise abgezweigt wird.
5. Ein Gehöft darf ebenso wenig wie ein einzelnes Gebäude desselben bei verschiedenen Societäten versichert werden.
6. Wenn der Besitzer freies Bauholz oder andere Materialien bei Neubauten geliefert erhält, so muß solches bei der Abschätzung des Gebäudes außer Anschlag bleiben, und in der letzten Rubrik der Deklaration bemerkt werden.
7. Die rechtliche Wirkung derjenigen Versicherungen, welche sofort in Kraft treten sollen, beginnt zwar mit dem Tage, an welchem die substantiirte Anmeldung bei der Kreis-Feuer-Societäts-Direktion erfolgt ist, unter Vorbehalt der Prüfung und Feststellung der Tax- und Versicherungs-Summe durch die Provinzial-Direktion. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch solche Versicherungen, deren Annahme wegen größerer Feuergefährlichkeit dem Ermessen der Direktion überlassen ist, so wie solche, die über die, im Kataster bereits festgestellten Taxwerthe hinaus erhöhet werden. In beiden Fällen erlangen diese Versicherungen erst mit dem Tage der Approbation durch die Provinzial-Direktion rechtsverbindliche Kraft.
8. Im Falle eines Brandes dürfen vor erfolgter Besichtigung und Aufnahme des Schadens durch den Kreis-Feuer-Societäts-Direktor die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, bei Verlust des vierten Theiles der festzustellenden Entschädigung nicht abgetragen werden.
9. Die Herabsetzung oder gänzliche Löschung der Versicherung muß drei Monate vor dem 1. Juli oder 1. Januar bei dem Kreis-Direktor nachgesucht werden. Auch sind in den in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichenden Löschungs-Anträgen die ausscheidenden Gebäude genau zu bezeichnen. Anträge, welche nicht zu dieser Zeit und in dieser Form eingehen, werden unberücksichtigt gelassen.
10. Die Auflösung des Vertrages tritt ohne allen Widerspruch von Seiten der Realberechtigten oder des Versicherten ein:
    a) wenn letzterer grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht verschuldet, oder
    b) die versicherten Gebäude verläßt,
    c) dem Gebäude der versicherte Werth nicht mehr beiwohnt,

Digitized by Google

d) wenn die Beiträge nach Ablauf der festgesetzten äußersten Zahlungsfrist entweder gar nicht oder nicht zum vollen Betrage bezahlt werden.

So wie ich allen Vorschriften des Reglements und den vorstehenden Bestimmungen ganz besonders nachleben will, so werde ich auch den Vertrag selbst vom 1. . . . . ab, als geschlossen ansehen, und von diesem Tage ab die Beiträge bezahlen.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18′ . .

Schema II.

Nachweisung.

der im . . ten Semester 18 . . unter den Associaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät vorgekommenen Besitz-Veränderungen im Kreise N. N.

Laufende №	Kataster-№	Haus-№	Hypotheken-№	Bezeichnung der Ortschaften nach alphabetischer Ordnung.	Stand, Vor- und Zunamen des früheren Besitzers nach dem Lagerbuche.	Stand, Vor- und Zunamen des neuen Besitzers.	Gehören dem neuen Besitzer am Orte noch andere Gebäude und wo sind diese event. versichert?
1	3	4	4	Alzenau.	Häusler Georg Schulz.	Rittergutsbesitzer Franz Krömer.	Die Dominial-Gebäude am Orte, welche bei dem Aktien-Vereine Colonia versichert sind.
2	5	6	6	—	Gärtner Franz Christ.	Bauer Friedrich Ertel.	Das Bauergut des Ertel Hyp.-No. 7 ist bei der Provinzial-Societät Kataster-No. 6 versichert.
3	12	10	10	—	Bauer Gottlieb Friese.	Dessen Sohn Georg Friese.	Nein.
4	1	1	1	Briese.	Rittergutsbesitzer Felix Liebe.	Rittergutsbesitzer Gustav Jäger.	Jäger besitzt noch am Orte das Bauergut No. 13, das Kataster-No. 12 bei der Provinzial-Societät versichert ist.
5	4	5	3	Crammelau. u. s. w., u. s. w.	Gärtner Jakob Riesel.	Gärtner Christoph Knie.	Nein.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Digitized by

Schema III.

Nachwei-

der pro . . tes Semester 18 . . genehmigten Zu- und Abgänge an Beiträgen und

im Kreise

Kataster-№	Name der Gemeinde nach alphabetischer Ordnung.	Vor- und Zuname der Associaten.	Taxwerth nach Rubrik 13 der Deklaration des Zutritts.	Die Zugänge, Erhöhungen und Versetzungen betragen, und zwar: an Versicherungs-Summen in Klasse I.	II.	III.	IV.	überhaupt	an Beitrags-Simplum.			Anzahl der zutretenden Kataster-№	Gebäude.	Hiervon sind Dominial- Wohn-Gebäude.	Nebengebäude.	Rustikal- Wohn-Gebäude.	Nebengebäude.	Kirchen-Gebäude.	Pfarr-Gebäude.	Schul-Gebäude.
			rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	sgr.	pf.									
ad 2	Arnsdorf	Aug. Schmidt	300	130	20	—	150	300	—	7	3	1	3	—	—	1	2	—	—	—
33	—	Friedr. Wende	350	—	350	—	—	350	—	4	8	1	3	—	—	1	2	—	—	—
	u. s. w.	Summa	650	130	370	—	150	650	—	11	11	2	6	—	—	2	4	—	—	—
ad 1	Baumgarten	Dominium .	13500	6400	800	1800	—	9000	3	11	4	1	8	2	6	—	—	—	—	—
ad 2	—	Karl Kayser	350	350	—	—	—	35	—	2	4	1	1	—	—	1	—	—	—	—
19	—	Johann Zybor	600	—	—	—	600	600	—	24	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—
20	—	Jul. Schmidt	400	—	—	300	—	300	—	8	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.	Summa	14850	6750	800	2100	600	10250	4	15	8	4	12	2	6	3	1	—	—	—
5	Czeppelwitz	Christ. Jung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.	Summa per se																		

Recapi-

	Arnsdorf	—	650	130	370	—	150	650	—	11	11	2	6	—	—	2	4	—	—	—
	Baumgarten	—	14850	6750	800	2100	600	10250	4	15	8	4	12	2	6	3	1	—	—	—
	Czeppelwitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.	Sa. Seite 1.	15500	6880	1170	2100	750	10900	4	27	7	6	18	2	6	5	5	—	—	—
		Sa. Seite 2.	—																	
		Sa. Seite 3.	—																	
		Summa totalis	—																	

Digitized by Google

fung

Versicherungs-Summen für bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherte Gebäude

. . . . . .

Taxwerth nach Rubrik 13 der Deklaration des Abgangs.	Die Abgänge, Herabsetzungen und Versetzungen betragen, und zwar: an Versicherungs-Summen in Klasse I.	II.	III.	IV.	überhaupt	an Beitrags-Simplum.			Anzahl der abgehenden Katasters-Nr.	Gebäude	Hiervon sind Dominial Wohn-Gebäude.	Nebengebäude.	Rustikal Wohn-Gebäude.	Nebengebäude.	Kirchen-Gebäude.	Pfarr-Gebäude.	Schul-Gebäude.	Datum der Veränderungs-Genehmigungs-Verfügung.	Bemerkungen. Quartals-Beitrag.					
rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	sgr.	pf.											rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
150	—	—	—	150	150	—	6	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	10/3. 64.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4/4. 64.	—	—	—	—	—	—
150	—	—	—	150	150	—	6	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10300	3400	—	1600	—	5000	2	5	4	1	6	2	4	—	—	—	—	—	5/1. 64.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6/2. 64.	—	2	11	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5/1. 64	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2/3. 64.	—	10	—	—	—	—
10300	3400	—	1600	—	5000	2	5	4	1	6	2	4	—	—	—	—	—	—	1	12	11	—	—	—
500	—	—	—	500	500	—	20	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	30/3. 64	—	—	—	—	25	—

tulation.

150	—	—	—	150	150	—	6	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10300	3400	—	1600	—	5000	2	5	4	1	6	2	4	—	—	—	—	—	—	1	12	11	—	—	—
500	—	—	—	500	500	—	20	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
10950	3400	—	1600	650	5650	3	1	4	3	10	2	4	2	2	—	—	—	—	1	12	11	—	25	—

Digitized by

Schema IV.

Hebe-Rolle

für die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse des Kreises . . . . . .

pro . . tes Semester 18 . .

Laufende №	Namen der Ortschaften nach alphabetischer Ordnung.	Soll nach der letzten Heberolle.			Nach der festgestellten Veränderungs-Liste pro . . tes Sem. 18 . . ist						Hiernach bleibt wirkliches Soll						Betrag der aufzubringenden Beiträge ($2\frac{1}{2}$fach).			Hierunter befinden sich an Quartals-Beiträgen.		
					Zugang.			Abgang.			an gewöhnlichen Klassen-Beiträgen.			an fixirten Beiträgen für Fabriken ꝛc.								
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnsdorf	4	2	8	—	11	11	—	6	—	4	8	7	—	—	—	10	21	6	—	—	—
2	Baumgarten	36	20	4	4	15	8	2	5	4	39	—	8	—	—	—	96	3	7	1	12	11
3	Czeppelwitz	11	1	2	—	—	—	—	20	—	10	11	2	—	—	—	25	2	11	—	25	—
4	Cissowa	4	6	3	—	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	—	10	15	8	—	—	—
	Fester Beitrag für Fabriken	90	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	15	—	45	7	6	—	—	—
	Summa Seite 1. . . .	146	15	5	4	27	7	3	1	4	57	26	8	90	15	—	187	21	2	2	7	11
	= = 2. . . .																					
	= = 3. . . .																					
	Summa totalis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	incl. Bruchpfennige.					

Digitized by Google

Schema V.

Verzeichniß

der in der Gemeinde N. N. im N. Kreise verbliebenen Feuer-Societäts-Beitrags-Reste pro . . ten Semester 18 . .

Laufende №	Name des Ortes.	Stand, Vor- und Zuname des Restanten.	Angabe der Kat.-№ / Haus-№ / Hyp.-№ des restirenden Grundstücks	Betrag des Rückstandes. rtlr.	sgr.	pf.	Ursache der ausgebliebenen Zahlung.	Bemerkungen.
1	Brune.	Gärtner Gottfried Ast.	5 / 11 / 11	1	6	—	Verarmung.	Die gerichtliche Subhastation des Grundstücks ist eingeleitet, zu dessen öffentlichem Verkauf Termin auf den 5. September d. J. ansteht.
2	—	Häusler Georg Just.	9 / 18 / 18	—	25	—	Restant wohnt zu N. N. und hat die Stelle verpachtet. Pächter hält sich zur Zahlung nicht für verpflichtet.	
3	— u. s. w.	Häusler Franz Lustig.	13 / 20 / 20	—	12	6	Besitzer weigert die Zahlung unter dem Vorgeben, daß er die Versicherung im September v. J. abgemeldet habe.	

N. N., den . . ten August 18 . .

Das Orts-Gericht.

Digitized by Google

Schema VI.

Liqui.

über den am ten (Monat) 186 zu (Ort) im Kreise (N. N.) vorgefallenen Brand
Verhandlungen von der Provinzial-Land-

Laufende №	Angabe der			Stand, Vor- u. Zuname der abgebrannten oder beschädigten Gebäude-Eigenthümer.	Nähere Bezeichnung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude der Deklaration.		Deren Dimensionen als		Abgeschätzte Werths-Summe der Gebäude laut der approbirten Deklaration.	Katastrirte Versicherungs-Summe derselben, in der Klasse			
	Kataster-№	Haus-№	Hypotheken-№		nach Litt.		Länge Fuß.	Breite Fuß.		I. rtlr.	II. rtlr.	III. rtlr.	IV. rtlr.
1	32	4	5	Bauergutsbesitzer Franz Hoffmann	a.	Wohnhaus	60	20	900	600	—	—	—
					b.	Kuhstall	39	20	130	—	130	—	—
					d.	Pferdestall	37	13	220	—	—	—	220
2	34	6	8	verehel. Gärtner Kapitza und deren 3 minorenne Kinder erster Ehe, Geschwister Rother.	c.	Scheuer	32	15	300	—	—	—	300
					d.	Stallung	20	16	150	—	—	—	150
						Summa . .			1700	600	130	—	670

Digitized by Google

dation

ermittelten, nach Lage des betreffenden Katasters, der Untersuchungs- und Abschätzungs-Feuer-Societät zu vergütenden Schaden.

Verhältniß der abgebrannten oder vernichteten Theile, zu der ganzen Werths-Summe der Gebäude.	Verhältniß der übrig gebliebenen Theile,	Es kommen daher zur Vergütigung, und zwar: in der Klasse I. rtlr. sgr. pf.	II. rtlr. sgr. pf.	III. rtlr. sgr. pf.	IV. rtlr. sgr. pf.	Zusammenstellung. rtlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
1/3.	2/3.	200 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
total.	keine	— — —	130 — —	— — —	— — —	— — —	
dto.	dto.	— — —	— — —	— — —	220 — —	550 — —	
total.	keine	— — —	— — —	— — —	300 — —	— — —	
1/30.	29/30.	— — —	— — —	— — —	5 — —	305 — —	Der Stall ist nicht abgebrannt, sondern nur beim Löschen des Feuers am Dache beschädigt worden.
—	—	200 — —	130 — —	— — —	525 — —	855 — —	

Aufgestellt und berechnet auf den Grund des Ortslagerbuchs der Gemeinde N. N. und der Verhandlung vom ten 186 .

N. N. den ten 186 .

Königliches Kreis-Steuer-Amt.

N. N.

Die Richtigkeit vorliegender Liquidation in allen ihren einzelnen Theilen, sowie im Hauptbetrage von „ Rthlr. „ Sgr. „ Pf. in Worten u. s. w. wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

N. N. den ten 186 .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director.

Schema VII.

B.

Formulare zur Brand-Bonifications-Quittung.

Quittung
über
Brand-Entschädigungs-Gelder.

In Folge Zahlungs-Ordre der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau vom ten ..... No. ... sind mir für (das/die) zu N. N. am ten ..... abgebrannten Gebäude, und zwar:

1.	für das	Wohnhaus	1. Klasse	No.	Litt. . . .	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2.	= den	Pferdestall	2. dto.	=	= . . .	=	=	=
3.	= =	Schaafstall	3. dto.	=	= . . .	=	=	=
4.	= =	Anbau	4. dto.	=	= . . .	=	=	=
5.	= =	Scheuer	4. dto.	=	= . . .	=	=	=
6.	= =	Schuppen	4. dto.	=	= . . .	=	=	=
					überhaupt //	Rthlr.	Sgr.	Pf.

resp. nach Abzug der erst nach erfolgtem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude fälligen 10 pro Cent des Gesammt-Betrages, die sich berechnen auf . . . . . = = =

mit // Rthlr. Sgr. Pf.

in Worten ..... Reichsthaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige

und zwar:

in zwei Raten als den	ten	mit //	Rthlr.	Sgr.	Pf.
und den	ten	mit //	=	=	=
		sind //	Rthlr.	Sgr.	Pf.

aus der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden; worüber ich hiermit quittire.

N. N. den ten

Carl Friedrich Wilhelm N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Quittung, sowie die eigenhändige Unterschrift — Unterkreuzung — des Forderungs-Berechtigten Carl Friedrich Wilhelm N. N. wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director.

Bemerk. Die Nachzahlung des Abzuges geschieht auf Grund einer Bescheinigung des Herrn Kreis-Direktors, daß die Gebäude innerhalb Jahresfrist nach der Schaden-Festsetzung wieder aufgebaut worden, auf besondere einfache Quittung, in der die Zahlungsordre zu bezeichnen ist.

Digitized by Google

Schema VIII.

Nachweisung

der den Ortserhebern im Kreise N. N. pro 186 . . zustehenden Tantieme für Einsammlung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge.

Laufende №	Name des Ortes nach alphabetischer Ordnung.	Versicherungs-Summe in solchem am 1. Januar 18 . . rtlr.	Betrag der Tantieme à 1 Sgr. 8 Pf. pro Tausend Versicherungs-Summe. rtlr.	sgr.	pf.	Quittung des Ortserhebers über diesen Betrag
	Beispielsweise.					
1	Arnsdorf . . .	7350	—	12	3	
2	Baumgarten . .	25680	1	12	10	
3	Cesselwitz . . .	9800	—	16	4	
4	Cissowa . . .	3400	—	5	8	
	u. s. w.					
	Summa für den Kreis N. N.	46230	2	17	1	
	Summa an Tantieme überhaupt		2	17	1	

N. N., den ten

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Zur Zahlung festgesetzt auf Höhe von 2 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Breslau, den ten

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

NB. Die Zahlung ist aus den pro 1. Semester eingehenden Beiträgen zu leisten.

Schema IX.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Personen aus der Gemeinde N. N., welche bei dem am . . ten (Monat) 186 . . in N. N., Kreis N. N. stattgehabten Feuer $\frac{\text{zuerst}}{\text{zum zweiten}}$ eingetroffene . . . . . begleitet haben und bei d . . selben thätig gewesen sind.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

N. N., den . . . ten . . . . . 186 . .

Das Orts-Gericht.

(Unterschriften.)

Daß das vorstehend bezeichnete Löschgeräth mit den namhaft gemachten Personen zur Bedienung desselben als erstes (zweites) bei der oben angegebenen Brandstelle eingetroffen, daselbst mit der (dem) vollkommen brauchbaren Spritze (Wasserwagen) ausdauernd in ersprießlicher Thätigkeit gewesen ist, so wie, daß die vorgedachte Gemeinde mit dem Brandort einen Spritzen-Verband nicht bildet, mithin deren Löschhülfe als eine von auswärts geleistete zu erachten ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

N. N., den . . . ten . . . . . 186 . .

Das Orts-Gericht.

(Unterschriften.)

Das vorstehende namentliche Verzeichniß und die ortsgerichtliche Bescheinigung wird hierdurch von Amtswegen als richtig bescheinigt.

N. N., den . . . ten . . . . . 186 . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

(Unterschrift.)

Bemerkung. Das namentliche Verzeichniß wird vom Ortsgericht desjenigen Ortes, von welchem das Löschgeräth zur Brandstelle geschickt worden, die Bescheinigung darunter aber vom Ortsgericht des Brandortes ausgestellt.

Digitized by

Schema X.

Liquidation

der Prämien, welche nach §. 76 des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land der Provinz Schlesien vom 28. Dezember 1864 für die Herbeischaffung der ersten beiden Feuerspritzen und Wasser-Zufuhr-Wagen zur Brandstätte zu N. N. am . . . ten N. N. 186 . . zu vergütigen sind.

Benennung der Gemeinden deren Feuerspritzen und Wasser-Zufuhr-Wagen zuerst bei dem Feuer mit Erfolg in wirksamer Thätigkeit gewesen sind.	zum Zweiten	Name und Wohnort der Eigenthümer des Gespanns.	Prämien für die Eigenthümer der Gespanne. rtlr.	sgr.	pf.	für die Löschmannschaften laut besonderem Verzeichniß. rtlr.	sgr.	pf.	Summa. rtlr.	sgr.	pf.
1. Spritze aus Gohle, Kreis	—	Dominium zu Gohle. (Rittergutsbesitzer Rose.)	2	15	—	2	15	—	5	—	—
—	2. Spritze aus Briesnitz, Kreis N. N.	Bauergutsbesitzer Karl Nerger zu Briesnitz.	1	15	—	1	15	—	3	—	—
—	2. Wasserwagen aus Schebitz, Kreis N. N.	Gastwirth Krüger aus Schebitz.	—	22	6	—	22	6	1	15	—
		Summa	4	22	6	4	22	6	9	15	—

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation in allen ihren Theilen, und daß die obengenannten Ortschaften nicht zu ein und demselben Spritzenverbande gehören, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

N. N., den . . ten . . . . . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Digitized by Google

Schema XI.

Quittung.

. . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.,

in Worten . . . . . Thaler . . . . . Silbergroschen . . . . . Pfennige, als bewilligte Prämie für die Hergabe des Gespanns zu de . . . . ten bei dem Feuer in . . . . . Kreis . . . . . am . . . . ten . . . . . 186 . . eingetroffenen . . . . . sind mir in Folge Zahlungs-Ordre der Prov.-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau vom . . . ten . . . . . 186 . . in No. . . . . aus der Prov.-Land-Feuer-Societäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

. . . . . den . . . . ten . . . . . 186 . .

(Unterschrift.)

Vorstehende Quittung wird als richtig beglaubigt.

N. N., den . . . . ten . . . . . 186 . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Wird diese Quittung von einem Dominio, und in diesem Falle nicht vom Gutsherrn, sondern von dem Wirthschafts- oder Rent-Beamten ausgestellt, so ist außer der Unterschrift noch die Beidrückung des Dominial-Siegels erforderlich.

Schema XII.

Quittung.

. . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.,

in Worten . . . . . Thaler . . . . . Silbergroschen . . . . . Pfennige, als bewilligte Prämie für die in dem namentlichen Verzeichniß namhaft gemachten Löschmannschaften, welche d . . . ten bei dem Feuer in . . . . . Kreis . . . . . am . . . ten . . . . . 186 . eingetroffen . . . . . begleitet und dabei thätig gewesen, sind uns in Folge Zahlungs-Ordre der Prov.-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau vom . . . ten . . . . . 186 . in No. . . . . aus der Prov.-Land-Feuer-Societäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt und gleichzeitig bescheinigt wird, daß die Vertheilung der Prämie an die Löschmannschaften wirklich erfolgt ist.

N. N., den . . . ten . . . . . 186 . .

Das Orts-Gericht.

(Unterschriften.)

Vorstehende Quittung wird als richtig beglaubigt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 186 . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director.

(Unterschrift.)

Notiz. Diese Quittung wird von dem Ortsgericht desjenigen Ortes ausgestellt, aus welchem das prämiirte Löschgeräth zur Brandstelle geschickt worden ist.

Schema XIII.

Recapi-
des Orts-Lagerbuches N. N.

Kataster-№	Haus-№	Hypotheken-№	Name des Besitzers.	Dominia								Gemein-		
				Tax-Werth.	Versicherungs-Summe Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	Beitrags-Simplum		Tax-Werth.	Versiche- Klasse I.	II.
				rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	sgr. pf.	rtlr.	rtlr.	rtlr.
1	—	—	Dominium	20500	4000	8000	—	8500	20500	15	23 4	—	—	—
2	6	7	Franz Lorenz	—	—	—	—	—	—	—	— —	800	300	—
3	8	9	Johann Fritz	—	—	—	—	—	—	—	— —	350	—	—
			Bestand am 1. Juli 1864	20500	4000	8000	—	8500	20500	15	23 4	1150	300	—
Zugang														
4	—	—	Evangelische Schule . .	—	—	—	—	—	—	—	— —	600	600	—
5	4	5	Windmüller Karl Sabarth	—	—	—	—	—	—	—	— —	900	—	300
6	5	6	Gottlieb Müller . . .	—	—	—	—	—	—	—	— —	150	—	—
ad 2	6	7	Franz Lorenz	—	—	—	—	—	—	—	— —	800	500	—
			Summa . .	20500	4000	8000	—	8500	20500	15	23 4	3600	1400	300
			Davon ab die im 2. Semester 1864 ausgeschiedenen Versicherungen Nr. 2.	—	—	—	—	—	—	—	— —	800	300	—
			Bestand am 1. Januar 1865	20500	4000	8000	—	8500	20500	15	23 4	2800	1100	300

In dieser Weise wird nach Ablauf jeden Halbjahrs fortgefahren.

Bemerkung. Das Schema gilt auch für das Kreis-Lagerbuch, nur werden für dieses nicht die Namen der einzelnen Associaten, sondern die Namen der einzelnen Ortschaften mit deren Versicherungs-Gesammt-Summen aufgeführt.

Digitized by Google

tulation
Kreis N. N.

den						Summa der Dominien u. Gemeinden				Darunter						Anzahl der		Dominien		Rustikale		Anzahl der		
rungs-Summe																								
Klasse																								
III.	IV.	Summa.	Beitrags-Simplum			Versicherungs-Summe.	Beitrags-Simplum			für Kirchen (Hälfte des Beitrags).			Zusatz für feuergefährliche Gebäude.			Katasterhaupt.	überhaupt versicherten Gebäude.	Wohngebäude, als Schlösser, Beamten- und Gesindewohnung.	Nebengebäude.	Wohngebäude.	Nebengebäude.	Kirch- und Thurm-Gebäude.	Pfarr-Gebäude.	Schul-Gebäude.
rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.									
—	—	—	—	—	—	20500	15	23	4	—	—	—	—	—	—	1	16	4	12	—	—	—	—	—
—	300	600	—	14	—	600	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—
—	350	350	—	14	—	350	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—
—	650	950	—	28	—	21450	16	21	4	—	—	—	—	—	—	3	21	4	12	2	3	—	—	—
—	—	600	—	4	—	600	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2
—	600	900	1	8	—	900	1	8	—	—	—	—	—	10	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—
—	150	150	—	6	—	150	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—
—	300	800	—	15	4	800	—	15	4	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—
—	1700	3400	3	1	4	23900	18	24	8	—	—	—	—	10	—	7	29	4	12	5	6	—	—	2
—	300	600	—	14	—	600	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—
—	1400	2800	2	17	4	23300	18	10	8	—	—	—	—	10	—	6	26	4	12	4	4	—	—	2

Digitized by Google

Schema XIV.

Summarischer

des Kreis-Lager-Buches pro . . tes

Bezeichnung der Zeiträume.	Dominia.									Gemein-			
	Tax-	Versicherungs-Summe. Klasse.				Summa.	Beitrags-Simplum.			Tax-	Versicherungs- Klasse.		
	Werth.	I.	II.	III.	IV.					Werth.	I.	II.	III.
1.	2. rtlr.	3. rtlr.	4. rtlr.	5. rtlr.	6. rtlr.	7. rtlr.	8. rtlr.	sgr.	pf.	9. rtlr.	10. rtlr.	11. rtlr.	12. rtlr.
Bestand am 1. Januar 18	204060	139640	12990	20670	30760	204060	96	6	4	1282450	589130	63970	28840
Laut Zu- und Abgangs-Nachweisung pro 1. Semester 18.. traten zu	54250	40540	3420	9120	1170	54250	20	6	1	122370	73910	13730	6780
Zusammen .	258310	180180	16410	29790	31930	258310	116	12	5	1404820	663040	77700	35620
Laut der Zu- und Abgangs-Nachweisung pro 1. Semester 18.. gehen ab . .	48530	33940	3420	9120	2050	48530	19	27	4	69640	40950	3770	840
Mithin Bestand am 1. Juli 18..	209780	146240	12990	20670	29880	209780	96	15	1	1335180	622090	73930	34780

Digitized by Google

Abschluß

Semester 18 . . Kreis . . . . . .

den.					Summa der Dominien u. Gemeinden.				Darunter						Anzahl der		Dominien		Rustikale		Anzahl der		
Summe. Klasse. IV.	Summe. Summa	Beitrags-Simplum.			Versicherungs-Summe.	Beitrags-Simplum.			für Kirchen. (Hälfte des Beitrags.)			Zusatz für feuergefährliche Gebäude.			Kataster-, überhaupt.	überhaupt versicherte Gebäude.	Wohngebäude als Schlösser, Beamten- und Gesindewohnung.	Nebengebäude.	Wohngebäude.	Nebengebäude.	Kirchen- und Thurm-Gebäude.	Pfarrgebäude.	Schulgebäude.
13. rtlr.	14. rtlr.	15. rtlr.	sgr.	pf.	16. rtlr.	17. rtlr.	sgr.	pf.	18. rtlr.	sgr.	pf.	19. rtlr.	sgr.	pf.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
430750	1112690	749	20	2	1316750	845	26	6	13	25	9	3	1	4	1846	4220	49	137	1769	2156	16	36	57
22630	117050	60	11	—	171300	80	17	1	—	—	—	1	16	8	99	346	12	35	96	203	—	—	—
453380	1229740	810	1	2	1448050	926	13	7	13	25	9	4	18	—	1945	4566	61	172	1865	2359	16	36	57
19680	65240	37	13	6	113770	57	10	10	—	13	6	—	—	—	60	207	11	34	52	101	1	4	4
433700	1164500	772	17	8	1374280	869	2	9	13	12	3	4	18	—	1885	4359	50	138	1813	2258	15	32	53

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Digitized by Google

Nachweisung

Schema XV.

der im Kreise N. N. vom 1. Januar 186 bis ultimo December d. J. abgebrannten inmittelst wieder aufgebauten und hergestellten Gebäude, für welche von der Provinzial-Land-Feuer-Societät Brandschaden-Vergütigungen gewährt worden sind.

Laufende №	Name des Ortes.	Angabe der Kataster-Nr.	Haus-Nr.	Hypoth.-Nr.	Name des Abgebrannten.	Datum des stattgefundenen Brandes.	Anzahl der abgebrannten Gebäude und zwar: total.	partiell.	Betrag der Versicherung vor dem Brande. rtlr.	Von den abgebrannten Gebäuden sind wieder aufgebaut und wieder hergestellt worden.
1	Babitz . . .	48	20	20	Wilhelm Schink	4. Februar 1863	2	1	1130	3
		49	21	21	Karl Purschke	dto.	3	—	390	2
		50	22	22	Ignatz Kluger	dto.	1	—	290	—
2	Bladen . .	130	100	101	Joseph Beyer	20. Mai 1863	1	1	300	1
3	Dirschel . .	83	72	72	Mathes Grüner	31. Juli 1863	1	2	610	2
4	Ebersdorf . . u. s. w.	12	9	10	Florian Ludwig	2. August 1863	1	—	200	—
						Summa	9	4	2920	8

Neue Versicherung ist genommen worden zu dem Betrage von rtlr.	Mithin sind retablirt	nicht retablirt worden.	Angabe des Grundes, aus welchem der Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes ganz unterblieben oder in welcher späteren Zeit zu erwarten ist.
2300	3	—	
1310	2	1	Der Stall Litt. d. ist durch den Neubau der anderen Gebäude entbehrlich geworden.
—	—	1	Kluger hat die Stelle verkauft, Käufer hat das Areal mit seiner Besitzung vereinigt.
250	1	1	Das Auszugshaus Litt. c. wird als entbehrlich vorläufig nicht aufgebaut.
—	2	1	Die partiell abgebrannten Gebäude sind wieder hergestellt, das Wohnhaus noch im Bau begriffen.
—	—	1	Das abgebrannte Haus soll erst im Jahre 1865 retablirt werden.
3860	8	5	

N. N., den ten December 1864.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 26. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(558) Das 36. u. 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6143. die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Würtemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864;

" 6144. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

" 6145. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865;

" 6146. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865;

" 6147. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865;

" 6148. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865; und

" 6149. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(559) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem preußischen Postgebiet resp. dem deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern	3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern	4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen preußischen und schleswig-holsteinschen resp. lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth exkl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(560) Durch die Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 5. Juli c. (3118. M.) ist bestimmt, daß den Abdeckern zu gestatten sei, nicht nur die Haut der an der Lungenseuche gefallenen, ihnen überwiesenen Thiere, sondern auch alles, was sich von letzteren verwerthen läßt, in ihren Nutzen zu verwenden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie dabei die zur Verhütung der Verbreitung des Ansteckungsstoffes vorgeschriebenen Schutzmaßregeln vollständig in Anwendung bringen. Diese Schutzmaßregeln sind folgende:

1) der Transport der gedachten Kadaver zu dem Beerdigungsplatz darf nur unter den Bedingungen erfolgen:
   a) daß dieselben zuvor mit Chlorkalk-Auflösung (wobei zu einem Eimer Wasser ein Viertel-Pfund Chlorkalk zu verwenden) übergossen und angefeuchtet,
   b) daß die auf dem Transport dem Kadaver entfallenden Gegenstände mit der gedachten Chlorkalk-Auflösung übergossen und sodann vergraben werden,
   c) daß der Transport vermittelst des Abdecker-Karrens in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden auf dem am wenigsten gebrauchten Wege und unter Vermeidung von Viehtrieben geschieht.
2) die Häute, desgleichen alle übrigen auszunutzenden Theile gedachter Kadaver müssen ohne Verzug an dem Orte, woselbst das Abledern geschieht, eine Stunde hindurch in erwähnter Chlorkalk-Auflösung versenkt und mit einem hölzernen Stabe in der Auflösung öfters umher bewegt werden.
3) Gegenstände, welche mit dem Kadaver in Berührung gestanden, an denen also Ansteckungsstoff haften kann, sind sofort mittelst der erwähnten Chlorkalk-Auflösung zu reinigen.
4) Der Verkauf oder das Verabfolgen irgend welcher Theile des Kadavers zum Futtern der Hunde bleibt untersagt.

Liegnitz, den 19. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(561) Nachdem der Bau der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neußenfeldau nach Freystadt von Station No. 0 bis No. 2,93 in einer Gesammtlänge von 5860 laufende Ruthen oder 2,93 Meilen, bis auf einen Theil der zur geeigneten Jahreszeit herbeizuführenden Baumpflanzung, vorschriftsmäßig vollendet ist, wird mit Genehmigung des Herrn Handelsministers Excellenz bei der 3. Hebestelle zu Hirtendorf, Kreises Sprottau, vom 1. September d. J. ab für 1 Meile Zoll erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(562) Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau finden Kinder, welche a) taubstumm sind, b) ihre Heimath in Preußisch-Schlesien haben, c) zwischen vollendetem achten und dreizehnten Lebensjahre stehen, d) weder blödsinnig, noch wahnsinnig sind, e) die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft besitzen, f) die natürlichen oder Schutz-Pocken gehabt haben, g) von jeder ansteckenden oder unheilbaren oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit ganz frei sind. Diese Erfordernisse müssen bei der an den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau zu richtenden Anmeldung nachgewiesen werden durch: a) Tauf- oder Geburtszeugniß, b) Impfschein, c) ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes. Wird eine Freistelle beansprucht, so ist ein amtliches Armuthszeugniß beizufügen. Die regelmäßige Aufnahme findet stets am letzten Donnerstage des Juli, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr, statt; nachträgliche Aufnahmen sind nur während des August und September zulässig.

Liegnitz, den 16. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(563) Nachstehende

„Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten"

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 14. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. Dampfboot-Course auf dem Rhein, der Mosel und dem Neckar.		
1. Straßburg-Mainz.		
von Straßburg		
nach Freistädt	2,07	2,07
Iffezheim	3,70	5,77
Lauterburg	1,99	7,76
Neuburg	0,58	8,34
Darlanden	0,68	9,02
Knielingen	0,38	9,40
Germersheim	2,90	12,30
Philipsburg	0,75	13,05
Speyer	1,38	14,43
Mannheim	3,50	17,93
Frankenthal	0,92	18,85
Worms	1,59	20,44
Rheindürkheim	1,02	21,46
Hamm	0,92	22,38
Gernsheim	0,52	22,90
Oppenheim	2,45	25,35
Nierstein	0,20	25,55
Ginsheim	1,32	26,87
Mainz	0,85	27,72
2. Mainz-Coblenz.		
von Mainz		
nach Biebrich	0,60	0,60
Walluf	0,66	1,26
nach Eltville	0,48	1,69
Oestrich	0,92	2,61
Geisenheim	0,71	3,32
Rüdesheim	0,46	3,78
Bingen	0,22	4,00
Heimbach	1,45	5,45
Lorch	0,08	5,53
Bacharach	0,40	5,93
Caub	0,45	6,38
Oberwesel	0,49	6,87
St. Goar	0,82	7,70
Hirzenach	0,83	8,53
Camp	0,83	9,36
Boppard	0,24	9,60
Niederspay	1,16	10,76
Lahnstein	0,72	11,48
Capellen	0,09	11,57
Coblenz	0,87	12,44
3. Coblenz-Cöln.		
von Coblenz		
nach Engers	1,20	1,20
Urmitz	0,25	1,45
Neuwied	0,70	2,15
Andernach	0,65	2,80
Leutesdorf	0,20	3,00
Brohl	0,78	3,78
Breisig	0,43	4,21
Linz	0,83	5,04
Remagen	0,82	5,86

Digitized by Google

Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
nach	Unkel	0,37	5,93
	Rolandseck	0,47	6,40
	Königswinter	0,68	7,08
	Plittersdorf	0,45	7,53
	Obercassel	0,17	7,70
	Bonn	0,68	8,38
	Mondorf	0,67	9,05
	Widdig	0,50	9,55
	Weßling	0,77	10,32
	Sürth	0,66	10,98
	Porz	0,50	11,48
	Cöln	1,27	12,75
4. Cöln-Emmerich.			
von	Cöln		
nach	Mühlheim	0,55	0,55
	Hittorf	1,85	2,40
	Worringen	0,47	2,87
	Zons	1,08	3,95
	Grimlinghausen	2,33	6,28
	Düsseldorf	1,22	7,50
	Kaiserswerth	1,50	9,00
	Uerdingen	1,19	10,19
	Duisburg	1,48	11,67
	Ruhrort	0,68	12,35
	Orsoy	1,63	13,98
	Rheinberg	1,41	15,39
	Wesel	1,44	16,83
	Xanten	1,34	18,17
	Rees	1,65	19,82
	Grieth	0,98	20,80
	Emmerich	1,02	21,82
5. Emmerich-Rotterdam.			
	a. per Arnheim.		
von	Emmerich		
nach	Lobith	1,28	1,28
	Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal).	0,75	2,03
	Arnheim	2,07	4,10
	(von Arnheim über die Scheide bis Nymwegen 4,17 Meilen.)		
	Heteren	1,46	5,56
	Wageningen	0,76	6,32
	Rhenen	1,33	7,65
	Amerongen	1,11	8,76
	Wyk	1,44	10,20
nach	Beusichem	0,76	10,96
	Kuilenburg	0,82	11,78
	Vreeswyck	1,43	13,21
	Vianen	0,05	13,26
	Ameyden	1,52	14,78
	Schoonhoven	1,20	15,98
	Lekkerkerk	1,76	17,74
	Krimpen	0,52	18,26
	Rotterdam	1,45	19,71
5. Emmerich-Rotterdam.			
	b. per Nymwegen.		
von	Emmerich		
nach	Lobith	1,28	1,28
	Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal).	0,75	2,03
	Nymwegen	2,10	4,13
	(von Nymwegen über die Scheide bis Arnheim 4,17 Meilen.)		
	Druiden	2,56	6,69
	Leuwen	0,79	7,48
	Thiel	0,75	8,23
	Rossum	1,60	9,83
	Bommel	1,05	10,88
	Zuilichem	1,02	11,90
	Brakel	0,38	12,28
	Gorinchem	1,22	13,48
	Hardinxveld	0,77	14,25
	Giesendam	0,61	14,86
	Dordrecht	1,48	16,34
	Ysselmonde	1,84	18,18
	Rotterdam	0,66	18,84
6. Coblenz-Trier.			
von	Coblenz		
nach	Lay	1,00	1,00
	Winningen	0,50	1,50
	Niederfell oder Gondorf	0,75	2,25
	Alken	0,75	3,00
	Brodenbach	0,25	3,25
	Hatzenport	0,25	3,50
	Moselkern	0,75	4,25
	Carden	0,75	5,00
	Treis	0,25	5,25
	Clotten	1,00	6,25
	Cochem	0,50	6,75
	Beilstein	1,25	8,00

Digitized by Google

Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
nach	Mesenich	0,75	8,75
	Ediger	0,75	9,50
	Alf oder Bulley	1,25	10,75
	Zell	0,75	11,50
	Pünderich	0,75	12,25
	Reil	0,50	12,75
	Enkirch	0,75	13,50
	Trabach oder Traben	0,50	14,00
	Cröf	0,75	14,75
	Uerzig	1,00	15,75
	Zeltingen	0,50	16,25
	Berncastel	0,75	17,00
	Lieser	0,50	17,50
	Kesten	0,75	18,25
	Piesport	1,25	19,50
	Neumagen	0,50	20,00
	Trittenheim	0,50	20,50
	Leiwen	0,25	20,75
	Mehring	1,75	22,50
	Schweich	1,00	23,50
	Trier	2,00	25,50
7. Heilbronn-Heidelberg.			
von	Heilbronn		
nach	Neckarsulm	0,75	0,75
	Jagstfeld	0,75	1,50
	Wimpfen	0,25	1,75
	Gundelsheim	1,00	2,75
	Haßmersheim	0,50	3,25
	Neckarelz	1,00	4,25
	Neckargerach	1,50	5,75
	Eberbach	1,50	7,25
	Hirschhorn	1,15	8,50
	Neckarsteinach	1,25	9,75
	Neckargemünd	0,50	10,25
	Heidelberg	1,25	11,50
B. Dampfboot-Course auf der Weser und Hunte.			
1. Han. Münden-Bremen.			
von	Han. Münden		
nach	Veckerhagen	1,63	1,63
	Bodenfelde	2,87	4,50
	Carlshafen	1,50	6,00
	Beverungen	1,12	7,12
	Höxter	2,00	9,12
	Holzminden	1,63	10,75
	Polle	1,66	12,41
	Bodenwerder	2,42	14,83
	Grohnde	1,48	16,31
	Hameln	1,70	18,01
	Fischbeck	0,95	18,96
	Oldendorf	0,60	19,56
	Rinteln	2,20	21,76
	Erder	2,00	23,76
	Blotho	0,80	24,56
	Rehme	0,95	25,51
	Porta	1,05	26,56
	Minden	0,70	27,26
	Petershagen	1,55	28,81
	Schlüsselburg	2,85	31,66
	Stolzenau	0,82	32,48
	Nienburg	3,30	35,78
	Drackenburg	1,38	37,16
	Hoya	2,90	40,06
	Bremen	9,05	49,11
2. Bremen-Bremerhafen.			
von	Bremen		
nach	Vegesack	2,37	2,37
	Brake	3,09	5,46
	Bremerhafen	3,80	9,26
3. Bremen-Oldenburg.			
von	Bremen		
nach	Vegesack	2,37	2,37
	Lienen	2,02	4,39
	Oldenburg	3,69	8,08
C. Dampfboot-Course auf der Elbe.			
1. Dresden-Leitmeritz-Obristwi.			
von	Dresden		
nach	Loschwitz	0,8	0,8
	Wachwitz	0,3	1,1
	Laubegast	0,2	1,3
	Pillnitz	0,4	1,7
	Pirna	1,2	2,9
	Wehlen	1,0	3,9
	Rathen	0,4	4,3
	Königstein	0,8	5,1
	Schandau	0,8	5,9
	Schmilka	0,8	6,7
	Herrnskretschen	0,3	7,0

Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
nach	Sächs. Grenze, link. Ufer	0/3	7/2
	Niedergrund	0/3	7/6
	Tetschen	1/1	8/7
	Aussig	3/6	12/3
	Lobositz	2/8	15/1
	Leitmeritz	0/8	15/9
	Raudnitz	2/2	18/1
	Melnik	3/0	21/1
	Obristwi	1/7	22/8
2. Dresden Riesa-Torgau.			
von	Dresden		
nach	Briesnitz	0/9	0/9
	Kötschenbroda	0/8	1/7
	Niederwarthe	0/2	1/9
	Gauernitz	0/6	2/4
	Scharfenberg	0/3	2/7
	Meissen	0/8	3/5
	Niedermuschütz	1/2	4/7
	Diesbar	0/3	5/0
	Hirschstein	0/4	5/4
	Merschwitz	0/2	5/6
	Nünchritz	0/6	6/2
	Riesa	0/8	7/0
	Strehla	1/0	8/0
	Sächs-Preuß. Grenze	0/8	8/8
	Mühlberg	0/9	9/7
	Belgern	1/9	11/6
	Torgau	2/4	14/0
3. Magdeburg-Hamburg.			
von	Magdeburg		
nach	Rogätz	3/30	3/30
	Bittkau	2/80	6/10
	Tangermünde	2/35	8/45
	Arneburg	2/00	10/45
	Sandau	1/80	12/25
	Havelberg	0/75	13/00
	Werben	1/00	14/00
	Wittenberge	3/50	17/50
	Schnackenburg	3/00	20/50
	Lenzen	1/25	2'/75
	Dömitz	5/25	25/00
	Hitzacker	2/62	27/62
	Bleckede	4/13	31/75
	Boitzenburg	1/25	33/00
	Lauenburg	1/50	34/50
	Hamburg	8/00	42/50

Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
4. Hamburg-Stade-Cuxhaven.			
von	Hamburg		
nach	Blankenese	1/0	1/0
	Schulau	1/0	2/0
	Lühe	1/5	3/5
	Twielenfleth	1/0	4/5
	Brunshausen (Stade)	0/5	5/0
	Krautsand	2/0	7/0
	Freiburg	2/0	9/0
	Yösch	1/0	10/0
	Brunsbüttel	1/0	11/0
	Ost- (Neuhaus)	1/0	12/0
	Cuxhaven	3/0	15/0
D. Dampfboot-Course auf der **Oder**, der **Peene**, dem **Stettiner Haff** und den **Stralsunder Binnen-Gewässern;** ferner von **Stettin** und **Stralsund** aus **seewärts.**			
1. Frankfurt-Stettin.			
von	Frankfurt a. d. O.		
nach	Lebus	1/50	1/50
	Göritz	1/75	3/25
	Cüstrin	1/75	5/00
	Kienitz	2/25	7/25
	Zellin	1/25	8/50
	Güstebiese	0/62	9/12
	Zäckeritzer Fähre	0/75	9/87
	Glietzener Fähre	1/50	11/37
	Bellinchen	1/63	13/00
	Kriewen	1/75	14/75
	Schwedt	1/25	16/00
	Fiddichow	1/50	17/50
	Garz	1/50	19/00
	Stettin	4/00	23/00
2. Stettin-Greiffenhagen		—	3/00
3. Stettin-Anclam-Demmin-Malchin.			
von	Stettin		
nach	Ueckermünde	9/00	9/00
	Usedom	2/25	11/25
	Anclam	2/50	13/75

gitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
nach Jarmen	3/50	17/25
Loitz	2/50	19/75
Demmin	1/75	21/50
Malchin	4/00	25/50
4. Stettin-Neuwarp.		
von Stettin		
nach Pölitz	2/50	2/50
Jaienitz	0/75	3/25
Neuwarp	4/75	8/00
5. Stettin-Stepenitz	—	3/75
6. Stettin-Cammin.		
von Stettin		
nach Wollin	7/25	7/25
Cammin	2/75	10/00
7. Stettin Swinemünde	—	10/00
8. Swinemünde-Stralsund.		
von Swinemünde		
nach Lauterbach (Putbus)	10/50	10/50
Stralsund	5/75	16/25
(von Swinemünde nach Stralsund direct 13/64 Meilen.)		
9. Swinemünde-Greifswald	—	11/54
10. Swinemünde-Königsberg i. Pr.		
von Swinemünde		
nach Pillau	53/23	53/23
Königsberg i. Pr.	6/00	59/23
11. Swinemünde Kopenhagen	—	32/9
12. Stralsund Ralswieck.		
von Stralsund		
nach Schaprode	3/12	3/12
Wittower Fähre	1/50	4/62
Breege	1/50	6/12
Polchow	1/63	7/75
Ralswieck	1/00	8/75
(Stralsund-Polchow direct 7/12 Meilen.)		
(Stralsund-Ralswieck direct 7/75 Meilen.)		
13. Stralsund-Wieck a. Dars.		
a. über Zingst (direct)		
von Stralsund		
nach Zingst direct	6/00	6/00
nach Wieck a. Dars	1/00	7/00
b über Barth und Zingst.		
von Stralsund		
nach Barth	5/50	5/50
Zingst	1/25	6/75
Wieck a. Dars	1/00	7/75
14. Greifswald-Lauterbach	—	4/37
15. Stralsund-Malmoe	—	22/25
E. Dampfboot-Course zwischen **Kiel, Flensburg, Lübeck** einerseits und **Kopenhagen, Korsoer** und **Malmoe** andererseits.		
1. Kiel-Korsoer	—	18/00
2. Kiel-Kopenhagen	—	38/00
3. Flensburg-Korsoer	—	20/5
4. Lübeck Korsoer	—	20/00
5. Lübeck Kopenhagen direct	—	36/00
6. Lübeck Kopenhagen per Malmoe.		
von Lübeck		
nach Malmoe	35/00	35/00
Kopenhagen	4/00	39/00
F. Dampfboot-Course auf der **Weichsel,** dem **Elbing** und **Pregel,** der **Memel,** dem **frischen Haff,** dem **kurischen Haff,** und ferner von **Danzig** und **Königsberg i. Pr.** aus **seewärts.**		
1. Danzig Neufahrwasser	—	1/00
2. Danzig-Elbing.		
von Danzig		
nach Neumünsterberg	3/75	3/75
Tiegenhof	1/50	5/25
Elbing	4/50	9/75
3. Danzig Königsberg i. P. über See.		
von Danzig		
nach Pillau	12/25	12/25
Königsberg i. Pr.	6/00	8/25

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
4. Elbing-Königsberg i. P.		
von Elbing		
nach Frauenburg	4,75	4,75
Pillau	4,50	9,25
Königsberg i. Pr.	6,00	15,25
5. Elbing-Kahlberg.	—	3,75
6. Elbing-Alt Dollstädt.	—	2,75
7. Königsberg-Memel per Tapiau.		
von Königsberg i. Pr.		
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Memel	13,00	24,00
8. Königsberg (Cranzbeek)-Memel.		
von Cranzbeek		
nach Memel	—	13,00
9. Königsberg-Wehlau.		
von Königsberg i Pr.		
nach Tapiau	6,00	6,00
Wehlau	2,00	8,00
10. Königsberg-Tilsit.		
von Königsberg i. Pr.		
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Nemonien per Haff	3,25	14,25
Seckenburg	1,50	15,75
Lappienen	0,50	16,25
Sköpen	1,25	17,50
Tilsit	3,50	21,00
11. Tilsit-Memel.		
von Tilsit		
nach Kaukehmen	4,00	4,00
Ruß	3,00	7,00
Memel	9,00	16,00
12. Tilsit-Kowno.		
von Tilsit		
nach Ragnit	1,87	1,87
Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12
Schmalleningken (Russische Grenze.)	1,88	7,00
Georgenburg	2,00	9,00
Gilgudischken	2,00	11,00
Willohnen	3,00	14,00
Szerediusk	1,00	15,00
Wilki	3,00	18,00
nach Sapiesischken	2,50	20,50
Kowno	2,50	23,00
G. Dampfboot-Course auf der Donau.		
1. Donauwörth-Wien.		
von Donauwörth		
nach Neuburg	5,50	5,50
Ingolstadt	2,50	8,00
Kelheim	6,00	14,00
Regensburg	5,00	19,00
Straubing	7,50	26,50
Deggendorf	5,00	31,50
Hofkirchen	4,00	35,50
Vilshofen	0,50	36,00
Passau	3,50	39,50
Obernzell	2,50	42,00
Engelhartszell	1,50	43,50
Wesenufer	1,50	45,00
Obermichl	1,50	46,50
Aschach	2,50	49,00
Linz	3,50	52,50
Mauthausen	3,00	55,50
Wallsee	2,50	58,00
Grein	2,25	60,25
Ybbs	2,25	62,50
Marbach	1,25	63,75
Pöchlarn	0,50	64,25
Mölk	1,25	65,50
Spitz	2,25	67,75
Stein	2,00	69,75
Traismauer	2,25	72,00
Zwentendorf	1,75	73,75
Tuln	1,50	75,25
Greifenstein	2,25	77,50
Korneuburg	1,00	78,50
Nußdorf	1,00	79,50
Wien (Kaisermühlen)	1,00	80,50
2. Wien-Gallacz-Sulina.		
von Wien		
nach Hainburg	6,50	6,50
Theben	0,50	7,00
Preßburg	1,50	8,50
Körtvelyes	3,37	12,37
Asvany	3,38	15,75

Digitized by Goog

Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.	Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
nach	Gönyo	4,25	20,00	nach	Tittel	2,00	109,00
	(von Gönyo bis Raab, Seitencours, 2,5 Meilen.)				Semlin, Belgrad	3,00	112,00
					Pancsova	2,50	114,50
	Comorn, N.-Szöny	2,37	22,37		Kubin	6,12	120,62
	Almas	2,13	25,00		Basiasch	4,75	125,50
	Mocs	1,00	26,00		Moldova	4,00	129,50
	Piszke	0,37	26,37		Drencova	3,00	132,50
	Gran	2,50	29,37		Islaß	0,37	132,87
	Szobb	1,25	30,62		Svinitza	2,63	135,50
	Maros	2,00	32,62		Orsova	4,50	140,00
	Waitzen	2,00	34,62		Guravosa	1,87	141,87
	Pest	4,38	39,00		Turn-Severin	0,13	142,00
	Ercseny	4,37	43,37		Radujevatz	8,37	150,37
	Adony	1,38	45,25		Csetate	6,25	156,62
	Szalk	2,50	47,75		Calafat-Widdin	2,00	158,62
	Töldvar	2,37	50,12		Lom-Palanka	7,50	166,12
	Paks	4,75	54,87		Piquet-Dreava	6,00	172,12
	Kalocsa	1,50	56,37		Islas	5,00	177,12
	Tolna	3,38	59,75		Nicopoli, T. Mogurelle	3,75	180,87
	Baja	7,00	66,75		Sistov	7,25	188,12
	Bata	1,63	68,38		Rustzuck, Giurgewo	7,50	195,62
	Mohács	2,62	71,00		Oltenitza, Tuturkan	6,63	202,25
	Bezdan	3,63	74,62		Silistria	8,38	210,63
	Apathin	5,25	79,88		Czernavoda	9,00	219,63
	Draueck	2,62	82,50		Hirsova	6,00	225,63
	(von Draueck bis Essegg, Seitencours, 2,5 Meilen.)				Braila	10,25	235,88
					Gallacz	2,00	237,88
	Gombos	2,25	84,75		Reni	2,50	240,38
	Dalya	2,00	86,75		Isaksia	3,00	243,38
	Vukovar	2,37	89,12		Tultscha	6,00	249,38
	Illok	5,50	94,62		(von Tultscha bis Ismail, Seitencours, 2,87 Meilen.)		
	Palanka	0,25	94,87				
	Eserevitz, Futtack	3,00	97,87		Sulina	14,25	263,63
	Neusatz	2,25	100,12		(von Sulina bis Odessa 22,5 Meilen.)		
	Carlovitz	1,38	102,00				
	Slancament	5,00	107,00				

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(564) In Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (G.-S. S. 196) lade ich alle, im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter zu einer

am 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungssaale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zwecke der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechts-Anwalte, welche zureisen müssen, auch am 17. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechts-Anwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 16. u. 17. Oktober d. J. betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 16. August 1865.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath u. Erste Präsident des Appellations-Gerichts. Gr. v. Rittberg.

(365) Die diesjährige **Kommissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminare zu Steinau a/O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 25. bis zum 27 September** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 5. Septbr.**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a) der vollständige Tauf- und Familienname,
   b) Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c) Wohnort und Kreis,
   d) Stand und Wohnort des Vaters,
   e) der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 22. September um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 3. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(366) Die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. findet **vom 28. bis zum 30. September** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 9. September** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand,
3. die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
4. die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande,
5. den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a) der vollständige Tauf- und Familienname,
   b) Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c) Wohnort und Kreisstadt,
   d) Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e) bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 27. September um 5 Uhr Nachmittags persönlich dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die **Vorsteherinnen-Prüfung** ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 5. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

(567) Vom 15. August d. J. ab erhalten die nachstehend bezeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die Personenpost zwischen Crossen und Glogau:
aus Crossen um 5^{30} Uhr früh,
durch Gr.-Lessen um 7^{5} bis 7^{15} Uhr früh,
durch Grünberg um 8^{35} bis 8^{50} Uhr früh,
durch D.-Wartenberg um 10^{30} bis 10^{35} Uhr Vorm.,
durch Neusalz um 11^{10} bis 11^{25} Uhr Vorm.,
= Beuthen a/Od. um 12^{40} bis 12^{50} Uhr Mitt.,
= Brieg, R.-B. Liegnitz, um 1^{35} bis 1^{40} Uhr Nachmittags,
in Glogau um 3^{20} Uhr Nachmittags;
aus Glogau um 12 Uhr Mittags,
durch Brieg um 1^{20} bis 1^{25} Uhr Nachmitt.,
durch Beuthen a/Od. um 2^{15} bis 2^{25} Uhr Nachm.,
durch Neusalz um 3^{35} bis 3^{45} Uhr Nachm.,
durch D.-Wartenberg um 4^{15} bis 4^{20} U. =
durch Grünberg um 6 bis 6^{30} Uhr Abends,
durch Gr.-Lessen um 7^{50} bis 8 Uhr Abends,
in Crossen um 9^{35} Uhr Abends;

2) die I. Personenpost von Sorau nach Züllichau:
aus Sorau um 3 Uhr früh,
durch Naumburg a/B. um 5^{20} bis 5^{30} Uhr früh,
= Schweinitz um 7^{15} bis 7^{20} Uhr früh,
durch Grünberg um 8^{15} bis 8^{50} Uhr früh,
= Tschichertzig um 10^{20} bis 10^{25} U. Vorm.,
in Züllichau um 11 Uhr Vormittags;

3) die I. Personenpost von Freystadt i/Schl. nach Neusalz:
aus Freystadt i/Schl. um 9^{45} Uhr Vormitt.,
in Neusalz um 10^{50} Uhr Vormittags;

4) die II. Personenpost von Neusalz nach Freystadt i/Schles.:
aus Neusalz um 3^{55} Uhr Nachmittags,
in Freystadt um 5 Uhr Abends;

5) die Personenpost von Fraustadt nach Züllichau:
aus Fraustadt um 11^{15} Uhr Vormittags,
durch Schlawa um 1^{40} bis 1^{50} Uhr Nachm.,
= Kontop um 3^{35} bis 3^{45} Uhr Nachm.,
durch Boyadel um 4^{35} bis 4^{40} Uhr Nachm.,
= Kleinitz = 5^{30} bis 5^{40} Uhr Abends,
in Züllichau um 7^{35} Uhr Abends.

Liegnitz, den 13. August 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(568) Zur Mitfahrt mit den beiden täglichen Personenposten zwischen Primkenau und Waltersdorf werden von jetzt ab:
in Petersdorf — vor dem Schulhause,
in Neuthau — vor dem Gasthause „zur grünen Aue" und
in Waltersdorf — vor der Brauerei,
Personen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 17. August 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

(569) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport von Coaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des directen Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Rthlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar c. für unbearbeitete und rohbearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Coaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(570) Durch rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß des hiesigen Königl. Stadtgerichts vom 1. April cr. sind die landschaftlichen Pfandbriefe: Groß-Wandriß L. W. No. 43. I. Liegn. Kr.; Weigwitz B. B. No. 32 — über je 500 Thaler — und Grüben B. L. No. 90 über 200 Thaler für kraftlos erklärt worden. Breslau, den 19. August 1865. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

(571) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Digitized by

(572) **Neue in 23 Staaten patentirte billige Glockenaufhängung.**

Die Vortheile, welche Ihre neue Methode der Glockenaufhängung gewähren, haben unsere Erwartungen weit übertroffen. Das Anziehen und Läuten der Glocken bedarf nur einer ganz geringen Zugkraft; der Schall ist voller und stärker und die Glockenstühle, welche früher nicht zu befestigen waren, erleiden gar keine Erschütterung mehr. Wir können deshalb diese Methode allen Kirchenvorständen sehr empfehlen.

Pfalzdorf bei Cleve, den 14. Februar 1865. Das Presbyterium der Westgemeinde.

Prospekt und Ausführungs-Atteste ertheilt franco der Patentinhaber

Kreisbaumeister Ritter zu Trier.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(573) Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Schubert in Hainau ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungsrath beigelegt worden.

Liegnitz, den 24. August 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(574) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des landräthlichen Privatsekretairs Wradzidlo in Löwenberg zum Kämmerer und Beigeordneten in Schömberg.

Die Vokation:

für den bisherigen Kantor und Lehrer in Langenau, E. G. A. Jäkel, zum Kantor und Lehrer in Rüstern, Kreis Liegnitz,

für den bisherigen Hülfslehrer W. Klemt zum Lehrer an der evang. Schule in Ullersdorf, Kreis Löwenberg.

(575) Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat E. A. J. Heusel zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Seichau, Kreis Jauer,

der bisherige Predigtamts-Candidat F. C. A. Ludwig zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Panthenau, Kreis Hainau,

der bisherige Pastor in Panthenau, J. F. W. Egermann, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Steudnitz, Kreis Hainau,

der bisherige Conrektor in Bojanowo und Predigtamts-Candidat E. J. G. Williger zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Nieder-Cosel, Kreis Rothenburg.

(576) Ernannt wurden:

der Hauptamts-Assistent König in Potsdam zum Ober-Grenz-Kontroleur in Schmiedeberg,

der Feldwebel Näve zum Grenz-Aufseher in Berna.

Vermischte Nachrichten.

(577) **Patente.**

Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August c. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 2. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(578) Das 38. u. 39. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6150. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865;

„ 6151. das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preuß.-mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865;

„ 6152. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865;

„ 6153. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865;

„ 6154. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 13. August 1865;

„ 6155. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865;

„ 6156. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau;

„ 6157. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865;

„ 6158. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz;

„ 6159. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien; und

„ 6160. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(579) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem preußischen Postgebiet resp. dem deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Digitized by Google

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen preußischen und schleswig-holsteinschen resp. lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth exkl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(580) Nach der Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Mai cr. befindet sich in der Cirkular-Verfügung vom 11. August 1864 (abgedruckt in unserem Amtsblatte pro 1864 pag. 202) betreffend das Reglement über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen ein Schreibfehler, indem es daselbst ad 3 Zeile 2 statt: „die Bestimmungen §§. 17—18 ibidem (treten) vom 1. Oktober 1865 ab in Kraft" heißen muß: „die Bestimmungen §§. 18 und 19 ibid."

Liegnitz, den 25. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(581) Polizei-Verordnung.

Da es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß Besitzer der Ufer des Oder-Stromes den Vorschriften der §§. 237. ff. Tit. 9. Th. I. und §. 61. und 62. Tit. 15. Th. II. Allg. Landrechts zuwider Pflanzungen und Wasserbauten innerhalb des Flußbettes ohne strompolizeiliche Genehmigung ausgeführt haben, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung G.-S. pro 1850 S. 265 für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1.

Innerhalb des Bettes des Oder-Flusses dürfen Pflanzungen und Wasserbauten erst nach eingeholter strompolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

Digitized by Google

Diese Genehmigung ist bei dem mit der Wahrnehmung der Strompolizei betrauten Königlichen Wasserbaubeamten zu Glogau nachzusuchen.

Als Flußbett im Sinne dieser Verordnung gilt die gesammte Grundfläche, welche der Strom bis zum Austreten aus seinen Ufern bei hohen Wasserständen bedeckt.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die im §. 1 getroffene Bestimmung werden, vorbehaltlich der Wiederbeseitigung der ohne Genehmigung hergestellten Pflanzungen oder Bauten, mit Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Liegnitz, den 30. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(582) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Betrag an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

(583) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport von Coaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des directen Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Rthlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar c. für unbearbeitete und rohbearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Coaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(584) Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865—66.

Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters . . . . . Direktor, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Digitized by Google

II.	Philosophische Propädeutik (Psychologie)	Professor Dr. Heinzel.
III.	Volkswirthschaftslehre	Reg.-Assessor Beutner.
IV.	Landwirthschaftliche Disciplinen:	
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	Direktor Settegast.
	2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertrags-Anschlägen und Wirthschaftsplänen	Dr. Blomeyer.
	3. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
	4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	Gart.-Insp. Hannemann.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Leisewitz.
	6. Wiesenbau	Derselbe.
	7. Spezieller Pflanzenbau	Director Settegast.
	8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau	Gart.-Insp. Hannemann.
	9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde	Dr. Blomeyer.
	10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen	Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer.
	11. Allgemeine Thierproduktionslehre	Dr. Blomeyer.
	12. Schafzucht und Wollkunde	Director Settegast.
	13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle	Derselbe.
	14. Rindviehzucht	Dr. Blomeyer.
	15. Pferdezucht	Dr. Dammann.
	16. Schweinezucht	Derselbe.
	17. Hufbeschlagkunde	Derselbe.
V.	Forstwirthschaftliche Disziplin:	
	Forsttaxation und Forstbenutzung	Kgl. Oberförster Wagner.
VI.	Naturwissenschaftliche Disziplinen:	
	1. Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
	2. Physik und Meteorologie	Derselbe.
	3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	Derselbe.
	4. Analytische Chemie, privatim	Dr. Dietrich.
	5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
	6. Physiologie der Hausthiere	Dr. Hartmann.
	7. Anatomie der Hausthiere	Dr. Dammann.
	8. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere)	Dr. Hartmann.
	9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers	Derselbe.
	10. Mineralogie	Derselbe.
VII.	Thierheilkunde:	
	Veterinair-klinische Demonstrationen	Dr. Dammann.
VIII.	Baukunst:	
	Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
IX.	Mathematische Disziplin:	
	Mechanik und Maschinenlehre	Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Direktor, Königliche Landes-Oeconomie-Rath. Settegast.

(585) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. October.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Digitized by Google

Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch.
Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Physiologische Chemie: Derselbe.
Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.
Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. v. Schlechtendal.
Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe.
Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel.
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff.
Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe.
Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald.
Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck.
Technische Mechanik für Landwirthe: Dr Cornelius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller.
Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen.
Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller.
Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen.
Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Psychologie: Prof. Dr. Schaller.
Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym.
Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag.
Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym.
Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo.
Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Neueste Geschichte: Dr. Droysen.
Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; — für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; — für Chemie; Prof. Dr. Heintz; — für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; — für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; — für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthsch. Instituts an der Universität.

(586) **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1865/66 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Biblische Archäologie, Herr Prof. Dr. Schultz.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung des Hiob, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Theologie des Neuen Testaments, Herr Prof. Dr. Hahn.
Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Herr Prof. Lic. Held.
Erklärung des Johannes-Evangeliums und der johanneischen Briefe, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe Pauli an die Galater, Colosser, Epheser, Philipper, an Timotheus und Titus, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung des Hebräerbriefs, Herr Prof. Lic. Held.
Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Lic. Rhode.
Kirchengeschichte, 2. Theil, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Grundzüge einer Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, Herr Prof. Dr. Erdmann.
Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Hahn.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Die Principien der praktischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
Homiletik und Katechetik, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Geschichte des Kirchenlieds, Herr Prof. Lic. Held.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Hr. Prof. Dr. Schultz; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß, Herr Prof. Lic. Held; — katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung des Buches Job, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die heil. Schriften des N. T., Derselbe.
Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe.
* Erklärung der Schrift des heil. Johannes Chrysostomus über das Priesterthum, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
Kirchengeschichte, 2. Theil, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
* Rationale Theologie des h. Anselmus von Canterbury, Derselbe.
Spezielle Dogmatik, 1. Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Ausgewählte Abschnitte aus der Moraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Probst.
* Katechetik, Derselbe.
* Ueber die Liturgien, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reinkens. Dogmatische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
* Erklärung von Gaius Institutionen, Hr. Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Hr. Dr. Göppert.
Erbrecht, Hr. Dr. Göppert und Hr. Dr. Marx.
* Erklärung schwieriger Stellen aus dem Corpus juris civilis, Hr. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Exegetische Uebungen in den Quellen des Deutschen Privatrechts, Derselbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
* Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf das Deutsche Obligationenrecht, Hr. Dr. Neumann.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Geschichte des Criminalrechts, Derselbe.
Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Hr. Dr. Neumann.
* Gemeiner und preußischer Concursprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über das Criminalrecht, Derselbe.
Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
* Civilprozeßpracticum, Hr. Dr. Neumann.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Derselbe.
Europäisches Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Ueber die Veränderungen des preußischen Rechts, welche durch die Art. XII—XVIII der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 bewirkt worden sind, Hr. Dr. Marx.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Gesammt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
Entwickelungsgeschichte des Menschen, Hr. Dr. Waldeyer.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Hr. Dr. Auerbach.
Allgemeine und spezielle Histologie, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.
* Physiologische Optik, Derselbe.
Physiologie des Knochen-Systems, Hr. Dr. Auerbach.
Repetitorium über Anatomie und Physiologie, Herr Dr. Waldeyer.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut. Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
* Ueber das Mikroskop und über mikroskopische Technik, Hr. Dr. Auerbach.
Allgemeine Pathologie und Diagnostik, Herr Prof. Dr. Haeser.
Pathologische Anatomie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Ueber Entzündung, Hr. Dr. Waldeyer.
* Die Anatomie des Gehörorgans mit Beziehung auf die Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Ueber Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Lewald.
Cursus über Laryngoskopie nnd Rhinoskopie, Hr. Dr. Voltolini.
Arzneimittellehre, Hr. Prof. Dr. Haeser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Hr. Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann.
Spezielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.

Digitized by Google

* Diätetik, Hr. Dr. Finckenstein.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Ueber den Bau der Irrenanstalten Derselbe.
Psychiatrische Klinik, Derselbe.
Chirurgie und 1. Theil der Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Auserwählte Capitel über Knochenbrüche, Derselbe.
* Ueber Krankheiten der Knochen und der Gelenke, Hr. Dr. Paul.
* Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose.
* Ueber Schußwunden, Hr. Dr. Klopsch.
Chirurgische Instrumentenlehre, Derselbe.
* Ausgewählte Capitel der chirurgischen Anatomie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Augenheilkunde, Hr. Prof. Dr. Förster.
* Ueber den Augenspiegel, Derselbe.
* Geburtshülfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard.
Gynäkologische Operationslehre, Derselbe.
* Gynäkologische Operationen mit praktischen Uebungen, Hr. Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Paul.
* Anleitung zu gerichtlichen Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finckenstein.
* Geschichte der Syphilis, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Derselbe.
Ueber die Idee der Persönlichkeit, Hr. Dr. Oginski.
Die Erziehungslehre in ihrer Anwendung auf das Leben, Derselbe.
* Ueber Platon's Absicht bei Abfassung der Dialoge: Parmenides und Protagoras, Hr. Dr. Suckow.
* Ueber Spinoza und Leibnitz, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's König Lear, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Differenzialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Die Theorie der Zahlen, Hr. Dr. Bachmann.
* Theorie der Gleichungen, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte Capitel der Analysis, Hr. Dr. Bachmann.
* Theorie der periodischen Reihen, Hr. Prof. Dr. Galle.
Analytische Mechanik, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.
Sphärische Astronomie, 1. Theil, nebst astrognostischen Uebungen in den Abendstunden, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Optik, Derselbe.
* Die Cohäsionslehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
* Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Derselbe.

Digitized by Google

Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer.
* Stöchiometrie, Hr. Dr. Friedländer.
Unorganische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutisch-organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
* Quantitative chemische Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Qualitative chemische Analyse, Hr. Dr. Friedländer.
* Medizinisch-chemische Untersuchungsmethoden, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Agrikultur-Chemie mit Experimenten, Derselbe.
Metallurgie, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber die Darstellung des Eisens, Derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Uebungen im eigenen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physikalisch-chemischen Laboratorium, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Repetitorium der Chemie, Hr. Dr. Friedländer.
* Repetitorium über pharmaceutisch-organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Encyclopädie der drei Naturreiche, Hr. Dr. Körber.
Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
Krystallographie, Hr. Dr. Websky.
Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Hr. Dr. Websky.
Mineralogisches Practicum, Hr. Prof. Dr. Römer.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen mit experimentellen und mikroskopischen Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Anatomie, Physiologie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Elemente der landwirthschaftlichen Botanik, Derselbe.
Deutschlands phanerogamische Flora nach natürlichen Familien- und pflanzengeographischen Verhältnissen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Ueber Fortpflanzung der Gewächse, Hr. Prof. Dr. Cohn.
* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Ueber die Flora der Urwelt, insbesondere über die Charakterpflanzen der einzelnen Formationen, Derf.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im botanischen Museum des botanischen Gartens und der Universität, Derselbe.
* Zoologie, zweiter Theil: die Säugethiere, Hr. Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Mollusken, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Hr. Prof. Dr. Bergius.
* Ueber die Steuern in Preußen, Derselbe.
Theorie und Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe, Hr. Dr. Friedländer.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Römische Geschichte von der Einführung des Volkstribunats bis zur Zerstörung Korinths, Hr. Prof. Dr. Karl Neumann.
* Geschichte der christlichen Kolonieen und Endeckungsreisen seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Allgemeine Geschichte von Kaiser Karl V. bis zum Westphälischen Frieden, Derselbe.
Allgemeine Geschichte seit den Wiener Verträgen (1815), Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geographie von Italien mit Rücksicht auf das Alterthum, Hr. Prof. Dr. Karl Neumann.
Grundzüge der Diplomatik und Paläographie, Hr. Dr. Grünhagen.

Digitized by Google

* Historisch-diplomatische Uebungen, Derselbe.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

* Sanscrit-Sprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Erklärung der Lieder des Rigveda, Derselbe.
Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Derselbe.
Arabische Archäologie und Encyklopädie, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der arabischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung von Maimonides' arabischen More Nebochim, Derselbe.
* Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung von Saadi's Bostan, Derselbe.

2. Classische.

Griechische Alterthümer, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Haase.
Griechische Grammatik, Hr. Prof Dr. Roßbach.
Erklärung der Eumeniden des Aeschylus, Derselbe.
* Briefe Cicero's an Attikus und gleichzeitige Geschichte Rom's, Hr. Dr. Bernays.
Horaz' Satyren mit einer Einleitung in Horaz's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Hertz.
Tibull's Leben und Charakter, Erklärung ausgewählter Elegien, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Pro-Seminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

* Das natürliche System der Sprachlaute, Herr Dr. Rumpelt.
* Geschichte der neuesten europäischen Lyrik, Herr Dr. Karow.
* Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Derselbe.
Deutsche Grammatik vom Standpunkte der Sprachgeschichte, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Althochdeutsch, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Hr. Prof. Dr. Rückert.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Richard III., Derselbe.
Geschichte der slavischen Litteratur des gegenwärtigen Jahrhunderts, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Polnische Dichter des XVI. Jahrhunderts, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische und slavische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, theoretisch und praktisch, Derselbe.
* Polnische Redeübungen, Derselbe.
* Erklärung des altfranzösischen Rolands-Liedes, La chanson de Roland, nach Th. Müller's Ausgabe, Göttingen 1863, Herr Dr. Karow.
* Lafontaine's Leben und Schriften, nebst Erklärung der sechs letzten Bücher seiner Fabeln, Hr. Lector Freymond.
Uebungen im Sprechen, nebst Lesung und Erklärung der Comödie „Gabrielle" von E. Augier, Derselbe.
Repetitorium der französischen Grammatik mit praktischen Uebungen, Derselbe.
* Walachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern der Walachei und Moldau, Hr. Dr. Karow.
* Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Pencker.
Erklärung der lyrischen Gedichte des Christopulos, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Theorie des Gregorianischen Kirchengesanges, Hr. Dir. Schäffer.

* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
* Orgelunterricht, Hr. Dr. Baumgart.
Zeichenkunst, Hr. Siegert.
Zeichnen, Hr. Aßmann.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(587) Der Kreiswundarzt Tietze ist nach der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. d. Mts. aus dem Kreise Schildberg in den Kreis Glogau versetzt und angewiesen, als Kreiswundarzt des letztgedachten Kreises seinen Wohnsitz in Kuttlau zu nehmen.

Liegnitz, den 25. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(588) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns E. Steinberg zum Beigeordneten in Volkenhayn;
die Vokation
für den bisherigen Lehrer in Glogau, P. H. Franke, zum Organisten an der evangel. Kirche und zum zweiten Lehrer an der evangel. Stadtschule zu Neustädtel, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Adjuvanten zu Ottendorf, C. A. Th. Schwarz, zum evangel. Schullehrer zu Mühlbock, Kreis Bunzlau,
für den seitherigen provisorischen Lehrer in Ober-Mois, C. Wiesenthal, zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster an der kath. Schule und Kirche in Hirschfeldau, Kreis Sagan.

(589) Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Befördert: Der Post-Inspektor Rößler aus Potsdam zum Post-Direktor in Hirschberg.
Angestellt: Die Postexpedienten-Anwärter:
Wagenknecht II. zu Neusalz, Korusiewicz zu Schönau und Gerlach zu Haynau als Post-Expedienten;
der invalide Hautboist Kauffmann als Briefträger und Postwagenmeister in Beuthen a/O.,
der invalide Füsilier Niedermeyer als Briefträger in Grünberg und
die invalden Gefreiten: Scholz, als Postwagenmeister in Hoyerswerda und Henke und Herbst als Post-Packetbesteller in Landeshut resp. Lauban.
Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse
in Kuchelberg dem Lehrer Heider,
in Rengersdorf dem Buchbinder Lerm,
in Alt-Warthau dem Lehrer Ziegler,
in Hertwigswaldau dem Wundarzt Lange und
in Rietschütz dem Gastwirth Bresse.
Versetzt: Die Post-Commissarien:
Marschall von Bieberstein von Hirschberg nach Glogau und
Grohmann von Glogau nach Görlitz und

Digitized by Google

der Postsekretär Wagener von Görlitz nach Breslau; ferner:
die Posterpedienten: Wels von Neusalz nach Breslau und
Mücke von Berlin nach Lauban, und
die Posterpediteure: Klindt von Kuchelberg nach Graudenz,
Krolow von Alt-Warthau nach Brechelshof und
Menzel von Kotzenau nach Kayserswaldau.

Ausgeschieden: Der Postwagenmeister Pohl in Hoyerswerda.
Pensionirt: Der Ober-Post-Sekretär Sauermann in Liegnitz.
Gestorben: Der Post-Expediteur Menzel in Kayserswaldau.

Liegnitz, 25. August 1865. Königliches Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

(**590**) Dem zu der Gemeinde Groß-Partwitz Kreises Hoyerswerda gehörigen, am Wege nach Sorno neu errichteten Vorwerke ist der Name „Neuhof" beigelegt worden.

Liegnitz, den 23. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**591**) Patente.

Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36. Liegnitz, den 9. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(592) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(593) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(594) Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken oder bei Berg-, Hütten-, oder Pochwerken betreffen, nicht gehörig beachtet werden. Dies giebt uns Veranlassung, nachstehend eine Zusammenstellung dieser Vorschriften zu veröffentlichen und das betheiligte Publikum, wie die Behörden zur genauen Befolgung derselben dringend zu verpflichten.

Für die richtige Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen heben wir noch besonders hervor, daß es keinen Unterschied macht,

ob die in den Fabriken ꝛc. beschäftigten Kinder von dem Fabrikbesitzer selbst unmittelbar oder von einem seiner Werkführer, Meister ꝛc. angenommen und beschäftigt sind, oder auch von den eigenen Vätern und Angehörigen als Gehilfen bei der Arbeit gebraucht werden, —

ferner ob das betreffende Fabrikgeschäft sich nur auf eine Gewerbestätte beschränkt, oder ob zu derselben noch zerstreute Werkstätten, z. B. Schleifmühlen ꝛc. gehören, und in diesen die Kinder beschäftigt werden,

nicht minder, ob die Kinder als Lehrlinge bezeichnet und behandelt werden oder nicht,

ob sie In- oder Ausländer sind,

endlich ob die Beschäftigung in den Fabriken ꝛc. von dieser oder jener Art ist, und eine längere oder eine kürzere Tageszeit dauert.

Zusammenstellung

der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.-S. S. 156) und des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (Ges.-S. S. 225).*)

§. 7 des Ges.

§. 1. Wer Personen unter 16 Jahren zur regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder bei Berg-,

*) Die Zusammenstellung dieser Bestimmungen, zum Aufhängen in den Fabriklokalen, sowie die Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter sind, pro 1 Exemplar 1 Sgr. in der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz vorräthig.

Hütten- oder Pochwerken annehmen will, muß zuvor der Ortspolizeibehörde, und wenn er in seiner Person selbst Ortspolizeibehörde ist, dem Landrathe davon Anzeige machen.

§. 2 des Ges.

§. 2. Die Beschäftigung selbst darf nicht eher beginnen, als bis der Vater oder Vormund des jugendlichen Arbeiters dem Arbeitgeber ein der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 entsprechendes Arbeitsbuch eingehändigt hat.

§. 3 des Ges.

§. 3. Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, es der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses es dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 1 des Ges.

§. 4. Die im §. 1 erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vor deren zurückgelegtem zwölften Lebensjahr überhaupt nicht gestattet.

§. 2 des Regul.

§. 5. Ebenso ist die Annahme von Arbeitern vor deren zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre überhaupt nicht gestattet, wenn dieselben nicht bereits einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie ihre Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da zulässig, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 5. des Regul. §. 6 des Ges.

§. 6. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§. 1) in der Zeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und an Sonn- und Festtagen ist gänzlich untersagt.

§. 4 des Ges.

§. 7. Während der Zeit von 5½ Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends dürfen jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur 6 Stunden lang beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

§. 3 des Regul.

§. 8. Jugendliche Arbeiter vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre dürfen in der nach §. 6 offen bleibenden Zeit täglich nicht über zehn Stunden lang beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörde, bezieh. der Landrath (§. 1) ist jedoch befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den betreffenden gewerblichen Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf aber täglich nur eine Stunde betragen und höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4 des Regul. §. 5 des Ges.

§. 9. Zwischen den nach §. 7 und 8 statthaften Arbeitsstunden ist den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 10. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht beschäftigt werden.

§. 7 des Regul. §. 8. des Ges.

§. 11. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste der von ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselben in dem Arbeitslokal aufzubewahren und sie den Polizei- u. Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen, auch halbjährlich der Ortspolizeibehörde, beziehentlich dem Landrath (§. 1) die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter anzuzeigen.

§. 8 des Regul. §. 9 des Ges.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im §. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 10 werden nach dem ersten Absatze des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 durch Strafen von 1—5 Rthlr. für jedes

Digitized by

vorschriftswidrig beschäftigte Kind, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im §. 1, 3 u. 11 nach dem zweiten Absatze des §. 8 des Regulativs durch Strafen im ersten Falle von 1—5 Rthlr. und im Wiederholungsfalle **von 5 bis 50 Rthlr.** geahndet.

Außerdem kann der Richter demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei dergleichen Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit 1 bis 5 Rthlr. für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

Liegnitz, den 28. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**395**) Betreffend die asiatische Cholera.

Nachdem die Möglichkeit, daß die asiatische Cholera bei der jetzigen Verbreitung derselben auch in den Bezirk unserer Verwaltung eingeschleppt werden kann, jetzt wiederum näher getreten ist, finden wir uns veranlaßt, zunächst die Erfahrungen und günstigen Resultate in Erinnerung zu bringen, welche bei den früheren Ausbrüchen der asiatischen Cholera in dem gedachten Bezirk gewonnen worden sind, damit von denselben zum Wohle des Publikums der rechte Gebrauch gemacht werde. Seit dem Jahre 1831, in welchem die asiatische Cholera zum ersten Male in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeschleppt worden, bis incl. 1855, zu welcher Zeit diese Krankheit zum letzten Male in demselben beobachtet worden ist, haben sich aus den Berichten der Behörden über diesen Gegenstand folgende Erfahrungssätze ergeben:

1) In Betreff der Verbreitung der asiatischen Cholera haben Maßregeln, welche den Ansteckungsstoff vernichten (Chlor) oder möglichst beschränken (Verhütung alles unnöthigen Verkehrs im Krankenzimmer) stets den entschiedensten Einfluß ausgeübt; in dem Maße, als diese Schutzmaßregeln rechtzeitig und vollständig angewandt wurden, gelang auch die Beschränkung und Tilgung der Krankheit und umgekehrt.
2) Die Verbreitung der Krankheit auf dem Wege der Aussaamung und Verschleppung durch den Verkehr mit infizirten Personen, Lokalen und Gegenständen konnte in den meisten Fällen nachgewiesen werden, wie denn auch im Großen und Ganzen die Verschleppung der asiatischen Cholera von dem Ganges-Gebiete, ihrem Ursprungsorte, früher über Rußland, in neuester Zeit, nachdem der Verkehr zwischen jenem Gebiete und Europa die Richtung über Alexandrien genommen, die Verschleppung dieser Krankheit über Alexandrien nach den größeren Küsten-Städten am Mittelmeere und Schwarzen Meere auf das deutlichste sich herausgestellt hat.
3) Die Ansicht, wornach die Ausführung jener Schutzmaßregeln mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein soll, beruhet auf falschen Voraussetzungen und steht mit der Erfahrung im Widerspruch, indem gerade da, wo diese Schutzmaßregeln gänzlich unterblieben sind, eine allgemeine Verbreitung der Krankheit, allgemeine Fluchtergreifung, gänzliche Stockung des Verkehrs u. s. w., zum Beispiel in Alexandrien und Ancona, eingetreten sind, während die asiatische Cholera im diesseitigen Verwaltungsbezirk, unter vollständiger und rechtzeitiger Anwendung jener Schutzmaßregeln, Kalamitäten, wie die gedachten, niemals zur Folge gehabt hat und in vielen Orten auf wenige Personen beschränkt geblieben ist.

In der „Anleitung zur sanitätspolizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera, zusammengestellt nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. October 1835 und der im Regierungsbezirk Liegnitz in dem Zeitraum von 1831 bis 1855 incl. gemachten Erfahrung; vom 1. März 1856" sind nach jenen Erfahrungssätzen die Schutzmaßregeln zusammengestellt, welche in allen Kreisen des Verwaltungbezirks sich bewährt und als wohlausführbar sich erwiesen haben.

Wir weisen die Behörden an, im Falle die asiatische Cholera im Bezirk unserer Verwaltung zum Ausbruch kommen sollte, die Schutzmaßregeln nach Maßgabe der obengedachten Anleitung vom 1. März 1856 mit Einsicht, Pflichttreue und Hingebung — wie in allen früheren Fällen der Art geschehen — zur Ausführung zu bringen, und setzen voraus, daß sie bei diesem, dem Gemeinwohl gewidmeten Bestreben vom Publikum, den Aerzten und Wundärzten, welche in allen früheren Cholera-Contagionen in Ausführung der Schutzmaßregeln mit großer Hingebung gewirkt haben, werden unterstützt werden.

Die einheimische Cholera kann in einzelnen sehr intensiven Fällen eine große äußere Aehnlichkeit mit der asiatischen Cholera annehmen, zwischen beiden Krankheiten findet aber der wesentliche Unterschied statt: daß die asiatische Cholera eine ganz entgegengesetzte Beziehung zum Leben hat, zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Umständen ohngefähr die Hälfte der von ihr Befallenen tödtet, während die einheimische

Digitized by Google

Cholera bei rechtzeitiger ärztlicher Hilfe nur sehr selten tödtlich verläuft, fast immer geheilt wird; daß bei der asiatischen Cholera, ohne Dazwischenkunft der auf Abwendung oder Vernichtung des Ansteckungsstoffes gerichteten Schutzmaßregeln, die Krankheit sich gruppenweise, wie bei der Aussämung, verbreitet, von dem zuerst ergriffenen Familienglide auf mehrere andere Glieder derselben Familie oder Hausgenossenschaft übergeht, was bei der einheimischen Cholera niemals der Fall ist; ferner daß die asiatische Cholera, wenn sie nicht schnell tödtet, in ungewöhnlich kurzer Zeit in eine Typhus-Form übergeht, was bei der einheimischen Cholera nicht der Fall ist; ferner daß die Verbreitung der asiatischen Cholera in deutlicher Beziehung steht zu dem Verkehr mit inficirten Personen, Lokalen und Gegenständen, und daß die Beschränkung und Tilgung derselben von der Tilgung des Ansteckungsstoffes und der Vermeidung des letzteren abhängt, was bei der einheimischen Cholera niemals beobachtet worden ist; endlich daß in Europa die einheimische Cholera in den heißen Sommermonaten, vornehmlich nach erheblichem plötzlichen Temperaturwechsel alljährlich, die asiatische Cholera dagegen vor 1831 niemals beobachtet worden ist.

Für die Bewohner der Orte, an welchen die asiatische Cholera zum Ausbruch gekommen ist, empfiehlt sich: Mäßigkeit nach allen Richtungen, die Beibehaltung des bewährt Befundenen und Gewohnten, gesteigerte Reinlichkeit, Sorge für reine Luft, vornehmlich in den Wohnungsräumen, Vermeidung von Krankheitsanlässen, bei eintretendem Unwohlsein Verbleiben im Bett und rechtzeitige Benutzung ärztlicher Hilfe, treue, hingebende Pflege der Kranken, ohne dabei die Mittel zum eigenen Schutz (Desinfection mittelst Chlor) zu verabsäumen, Unterstützung der Behörden und Aerzte in Ausführung der oben erwähnten Schutzmaßregeln, im Uebrigen, der Krankheit gegenüber, Unbefangenheit.

Liegnitz, den 1. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(596) Bei der Salzfactorei zu Halle soll das bei der pfännerschaftlichen Saline daselbst abfallende schwarze Salz — Kehrsalz — zur Düngung auch an Landwirthe der Provinz Schlesien, welche als solche amtlich beglaubigt sind, und zwar gegen Uebernahme der Selbst-Verpackungs- und Transportkosten abgelassen werden.

Die Selbstkosten für diese Salzart betragen 1 Rthlr. 6 Sgr. pro Tonne à 378 $^{9}/_{10}$ Pfd. im unverpackten Zustande, oder 1 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. pro Tonne in Halbtonnensäcken verpackt, und sind etwaige Bestellungen unter Einsendung des Kaufgeldes an die Königliche Salzfactorei zu Halle zu richten.

Breslau, den 31. August 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Reinhard.

(597) Zur Mitfahrt mit der bei Eröffnung der Schlesischen Gebirgsbahn ins Leben tretenden, täglichen Personenpost zwischen Bunzlau-Lähn und Hirschberg werden unterwegs zwischen Lähn und Hirschberg Passagiere gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes in den Orten Gieshübel, Langenau, Neuflachseifen und Grunau — und zwar vor den an der Poststraße belegenen Gasthäusern dieser Orte — aufgenommen werden.

Königliche Ober-Post-Direction.

(598) Vom 3. September d. J. ab erhalten die nachfolgend verzeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1. die tägliche Personenpost von Glogau nach Crossen:
   aus Glogau um 12 Uhr Mittags,
   durch Brieg, Reg.-Bez. Liegnitz, um 1^{30} bis 1^{35} Uhr Nachmittags,
   = Beuthen a/Od. um 2^{25} bis 2^{35} Uhr Nachmittags,
   = Neusalz um 3^{50} bis 4 Uhr Nachmittags,
   = D.-Wartenberg um 4^{30} bis 4^{35} Uhr Nachmittags,
   = Grünberg um 6^{15} bis 7^{20} Uhr Abends,
   = Gr.-Lessen um 8^{50} bis 9 Uhr Abends,
   in Crossen um 10^{35} Uhr Abends;
2. die tägliche II. Personenpost von Neusalz nach Freystadt i/Schl.:
   aus Neusalz um 4^{15} Uhr Nachmittags,
   in Freystadt um 5^{20} Uhr Abends;
3. die tägliche Personenpost zwischen Freystadt i/Schl. und Sprottau:
   aus Freystadt i/Schl. um 7^{15} Uhr früh,
   durch Lang-Heinersdorf um 8^{20} bis 8^{25} Uhr früh,

Digitized by Google

in Sprottau um 9^{35} Uhr früh,
aus Sprottau um 3^{40} Uhr Nachmittags,
durch Lang-Heinersdorf um 4^{45} bis 4^{50} Uhr Nachmittags,
in Freystadt i/Schl. um 6 Uhr Abends.

Liegnitz, den 31. August 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(599) Folgende von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe Litt. B.

à 4 Prozent.

1. auf **Neugersdorf, Kreis Glatz**, ausgefertigt den 8. Februar 1837:

Nr. 1025 und 1026 à 500 Thlr.
" 3031 " 3032 à 200 Thlr.
" 5561 bis incl. 5563 à 100 Thlr.
" 10621 " 10626 à 50 Thlr.
" 20741 " 20750 à 25 Thlr.

2. auf **Nettkau nebst Zubehör, Kreis Glogau**, ausgefertigt den 26. Mai 1837:

Nr. 27 bis incl. 31 à 1000 Thlr.
" 1054 " 1061 à 500 Thlr.
" 3067 " 3077 à 200 Thlr.
" 5633 " 5655 à 100 Thlr.
" 10763 " 10786 } à 50 Thlr.
" 10788 " 10791 }
" 10793 " 10797 }
" 10799 " 10807 }
" 21020 " 21038 } à 25 Thlr.
" 21040 " 21049 }
" 21051 " 21068 }
" 21070 " 21071 }
" 21073 " 21085 }
" 21087 " 21101 }
" 21103 " 21109 }

3. auf **Ober- und Nieder-Postelwitz, Kreis Oels**, ausgefertigt den 19. October 1837:

Nr. 48 à 1000 Thlr.
" 1095 à 500 Thlr.
" 3119 und 3120 à 200 Thlr.
" 5737 bis incl. 5740 à 100 Thlr.
" 10971 " 10977 à 50 Thlr.
" 21435 " 21448 à 25 Thlr.

4. auf **Ruschinowitz und Klein-Droniowitz, Kreis Lublinitz**, ausgefertigt den 10. Januar 1840:

Nr. 264 bis incl. 273 und 275 à 1000 Thlr.
" 1538 " 1550 } à 500 Thlr.
" 1552 " 1555 }
" 3981 " 3993 } à 200 Thlr.
" 3995 " 4000 }
" 6947 " 6962 } à 100 Thlr.
" 6964 " 6975 }

5. auf **Glinitz, Zborowski und Bogdalla, Kreis Lublinitz**, ausgefertigt den 10. Januar 1840:

Nr. 276 bis incl. 287 à 1000 Thlr.
" 1556 " 1568 à 500 Thlr.
" 4001 " 4005 } à 200 Thlr.
" 4007 " 4008 }
" 4010 " 4020 }
" 6977 " 7000 } à 100 Thlr.
" 7002 " 7006 }

6. auf **Wettschütz, Kreis Glogau**, ausgefertigt den 30. October 1842:

Nr. 520 à 1000 Thlr.
" 1995 bis incl. 1998 à 500 Thlr.
" 4791 " 4802 à 200 Thlr.
" 8431 " 8432 } 100 Thlr.
" 8434 " 8436 }
" 8438 " 8454 }
" 11677 " 11678 à 50 Thlr.
" 22762 " 22765 à 25 Thlr.

7. auf **Baumgarten, Kreis Creutzburg**, ausgefertigt den 6. November 1842:

Nr. 526 und 527 à 1000 Thlr.
" 2011 und 2015 à 500 Thlr.
" 4826. 4827. 4829. 4835 und 4836 à 200 Thlr.
" 8505. 8506. 8507. 8508. 8510. 8513. 8515. 8518. 8521. 8522. 8524 u. 8526 à 100 Thlr.
" 22772 à 25 Thlr.

8. auf **Klein-Tinz und Carowahne, Kreis Breslau**, ausgefertigt den 6. Dezember 1848:

Nr. 40775 bis incl. 40788 à 1000 Thlr.
" 44467 " 44492 à 500 Thlr.
" 51060 " 51102 à 200 Thlr.
" 63758 " 63797 u. 63799 à 100 Thlr.
" 79292 " 79294 à 50 Thlr.
" 82287 " 82288 à 25 Thlr.

à 3½ Prozent.

9. auf die **Herrschaft Rohnstock, Kreis Bolkenhain**, ausgefertigt den 26. Oktober 1843:

Nr. 15,451 bis incl. 15,513 à 200 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 17. Mai c. hiermit wiederholt öffent-

Digitized by

lich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons

spätestens den 15 Februar 1866

an unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15 Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserm Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 26. August 1865. Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

(**600**) Die Inhaber folgender in der 17. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Litr. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 40015. auf Bonoschau. Nr. 40227. auf Rogau, Nr. 40406. auf Groß-Stein ꝛc.

à 500 Thlr.

Nr.	2000.	auf	Wettschütz.	Nr.	44076.	auf	Tost ꝛc.	Nr. 45022. auf Rosterödorf.
=	2549.	=	Siemianowitz.	=	44080.	=	dto.	= 45142. = Ratibor.
=	2604.	=	dto.	=	44086.	=	dto.	= 45308. = Frohnau.
=	2690.	=	dto.	=	44388.	=	Gr.-Stein ꝛc.	= 45441. = Grunwitz.
=	43023.	=	Bonoschau.	=	44876.	=	Labandt.	

à 200 Thlr.

Nr.	3176.	auf	Boyadel.	Nr.	49224.	auf	Ullersdorf.	Nr. 50922. auf Zobten.
=	3298.	=	Ratibor.	=	49242.	=	dto.	= 50954. = Ob.-Schreibendorf.
=	4284.	=	Kunern.	=	49744.	=	Jacobsdorf.	= 51698. = Labandt.
=	4757.	=	Matzdorf.	=	50158.	=	Ndr.-Stradam.	= 51772. = dto.
=	4953.	=	Lossen ꝛc.	=	50202.	=	Puschine.	= 51817. = dto.
=	15155.	=	Siemianowitz.	=	50228.	=	dto.	= 52011. = Poln. Krawarn.
=	15270.	=	dto.	=	50329.	=	Gr.-Stein ꝛc.	= 52194. = Ratibor.
=	15311.	=	dto.	=	50429.	=	dto.	= 52515. = Mühlrädlitz.
=	15326.	=	dto.	=	50612.	=	Tost ꝛc.	= 52575. = Simmelwitz.
=	15450.	=	dto.	=	50758.	=	Dittersbach.	

à 100 Thlr.

Nr.	5770.	auf	Brune.	Nr.	17619.	auf	Siemianowitz.	Nr. 63266. auf Tost ꝛc.
=	5969.	=	Ratibor.	=	61070.	=	Bonoschau.	= 63341. = Fürstenstein ꝛc.
=	6029.	=	dto.	=	61411.	=	Ndr.-Schönau.	= 63424. = dto.
=	6027.	=	dto.	=	61727.	=	Lederhose.	= 63437. = dto.
=	7001.	=	Glinitz ꝛc.	=	61856.	=	Lohnau ꝛc.	= 63565. = Niclasdorf.
=	7500.	=	Kunern.	=	61962.	=	Poln. Leipe.	= 64266. = Miechowitz.
=	7506.	=	dto.	=	62021.	=	Rogau.	= 64362. = dto.
=	7664.	=	Rosterödorf.	=	62111.	=	Raudnitz.	= 64367. = dto.
=	8106.	=	Koschentin ꝛc.	=	62163.	=	dto.	= 64378. = dto.
=	8107.	=	dto.	=	62584.	=	Puschine.	= 64428. = Zaumgarten.
=	8390.	=	Matzdorf.	=	62793.	=	Gr.-Stein.	= 64463. = Labandt.
=	8437.	=	Wettschütz.	=	62827.	=	dto.	= 64480. = dto.
=	8512.	=	Baumgarten.	=	62871.	=	dto.	= 64488. = dto.
=	8619.	=	Lossen ꝛc.	=	62904.	=	dto.	= 65056. = Ratibor.
=	10456.	=	Siemianowitz.	=	63149.	=	Tost ꝛc.	= 65592. = Wacknau.
=	17495.	=	dto.	=	63223.	=	dto.	
=	17545.	=	dto.	=	63231.	=	dto.	

Digitized by Google

à 50 Thlr.

Nr. 10739.	auf Haltauf.	Nr. 11343.	auf Ratibor.	Nr. 12577.	auf Siemianowitz.
= 10798.	= Rettkau.	= 11347.	= dto.	= 79080.	= Massel.
= 10836.	= Naucke.	= 11727.	= Lossen ꝛc.	= 79096.	= Brune.
= 11168.	= Skalung.	= 12466.	= Siemianowitz.	= 79168.	= M.-Goldmannsdorf.
= 11176.	= dto.	= 12483.	= dto.	= 79328.	= Miechowitz.

à 25 Thlr.

Nr. 21012.	auf Haltauf.	Nr. 21928.	auf Boyadel.	Nr. 82192.	auf Puschine.
= 21039.	= Rettkau.	= 21954.	= dto.	= 82211.	= Gr.-Stein ꝛc.
= 21069.	= dto.	= 22103.	= Ratibor.	= 82212.	= dto.
= 21137.	= Naucke.	= 22154.	= dto.	= 82283.	= Zobten.
= 21551.	= Brune.	= 22158.	= dto.	= 82482.	= Mühlrädlitz.
= 21904.	= Boyadel.	= 22695.	= Koschentin ꝛc.		
= 21924.	= dto.	= 82022.	= Bonoschau.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zur präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1866 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserm Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 26. August 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(601) Die 5. diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt den 26. September cr.

Cottbus, den 29. August 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(602) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport von Coaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des directen Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Rthlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar c. für unbearbeitete und rohbearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Coaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(603) Die Bestimmungen des §. 3 II. No. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tarifs vom 16. März 1862 und 10. October 1864 werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli k. J. außer Kraft gesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effectiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet werden.

Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30 August 1865. Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(604) Am 5. September cr. wird ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsern Stationen Berlin, Frankfurt a O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(605) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu Primkenau sind mit Ausschluß des Polizeibezirks der Stadt Primkenau dem landräthlichen Privatsekretair Lamprecht in

Digitized by Google

Sprottau commissarisch übertragen, derselbe auch zum Stellvertreter der für die Stadt Primkenau, der Herrschaft Mallmitz und dem übrigen Theile des Sprottauer Kreises bestellten Polizei-Anwälte, Bürgermeister Wackwitz, Polizei-Verwalter Neumann in Mallmitz und Kreis-Secretair Beyer in Sprottau ernannt worden. Liegnitz, den 4. September 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(606) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. August d. Js. geruhet, dem Wegewärter Anton Friemel zu Zollhaus Birkenbrück das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste zu verleihen.

Liegnitz, den 31. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(607) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns J. C. G. Halle zum Rathmann in Reichenbach O/L.

Vermischte Nachrichten.

(608) Patente.

Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Spinnerei-Direktor L. Prüßmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent

auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 16. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(609) Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6161. das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865;

„ 6162. das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865;

„ 6163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen;

„ 6164. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft;

„ 6165. das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865; und

„ 6166. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(610) Vom 10 September d J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(611) Nachdem Seitens des Königl. Ministerii des Innern zur Ausführung des in No. 32 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Erlasses des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 2. v. Mts., die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung betreffend, Anweisung ergangen ist, werden sämmtliche Herren Landräthe und Landrath-Amts-Verweser, sowie die städtischen Polizei-Verwaltungen des Departements veranlaßt, die etwaigen diesfälligen Anträge nunmehr nach Maßgabe des erwähnten kriegsministeriellen Erlasses zu behandeln.

Liegnitz, den 4. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(612) Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien ist unterm 1. d. Mts. die Genehmigung zu nachfolgenden Veränderungen des Gemeindebezirks ertheilt worden:

a. die, laut des von der hiesigen Königlichen Regierung mit der Gemeinde Forst unterm 28. December 1837 abgeschlossenen Vertrages an die Gemeinde Forst abgetretene, früher zum Forst-Revier Reichenau gehörig gewesene, im Jagen 1 und 2 des Forstschutz-Districtes Wittgendorf belegene Forstblöße von 3 Morgen 20 []Ruthen tritt aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Reichenau in den Gemeindebezirk von Forst;

b. die laut Vertrages vom 28. April 1862 an den Commerzienrath Kramsta zu Freyburg abgetretene, früher im District 4 der Forst-Hartauer Forstparzellen belegene, jetzt in der im Besitz des Herrn von Brockhusen befindliche Tauschfläche liegende Kohlenhalde von 168 []Ruthen scheidet aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Reichenau und tritt in den Gemeinde-Verband von Hartau-Grüss;

c. die beiden laut Vertrag vom 28. März 1864 an die Gemeinde Hartau abgetretenen, im District 4 der Oberförsterei Reichenau belegenen Ackerparzellen von zusammen 2 Morgen 39 []Ruthen und die davon eingeschlossene Kohlenhalde von 43 []Ruthen scheiden aus dem Gutsbezirke Reichenau und treten in den Gemeinde-Verband von Hartau-Grüss.

Solches wird hierdurch nach Vorschrift des §. 1 alin. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 7. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(613) Die Pariser Ausstellung von 1867 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 207 des Staats-Anzeigers veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. Central-Commission für die Pariser Ausstellung von 1867, datirt den 31. v. Mts., wird hierdurch das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß Exemplare dieser Bekanntmachung, ferner des bezüglichen Anmeldungs-Formulars, endlich des französischen Reglements für die Ausstellung nebst Uebersetzung bei uns und bei den Handelskammern bereit liegen und auf Ersuchen verabfolgt werden können.

Die Anmeldungen zu der Ausstellung müssen auf dem gedachten Formulare spätestens bis zum 20. k. Mts. bei der Königl. Central-Commission in Berlin eingehen.

Die Herren Landräthe wollen diese Bekanntmachung auch in die Kreisblätter aufnehmen.

Liegnitz, den 10. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(614) Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird wiederum auf Kosten eines Mitgliedes und wohlthätigen Freundes unserer Provinzialkirche eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation, — die zweite in diesem Jahre — im Kirchenkreise Oppeln gehalten werden.

Die Visitations-Commission werden folgende, theils geistliche, theils weltliche Mitglieder bilden:

1. General-Superintendent der Provinz Schlesien Dr. Erdmann, Präses.
2. Superintendent Krieger aus Oppeln.
3. desgl. Richter aus Glatz.
4. Superintendentur-Verweser, Pastor Prusse aus Constadt.
5. Pastor Appenroth aus Medzibór.
6. = Krummacher aus Brandenburg a. H.
7. = Plaskuda aus Scheidelwitz bei Brieg.
8. Regierungs-Präsident von Viebahn aus Oppeln.
9. Landrath und Landesältester Hoffmann aus Oppeln.
10. Kirchenpatron und Rittergutsbesitzer von Cramon auf Schloß Schurgast.
11. Rittergutsbesitzer von Erdmannsdorf auf Moschen bei Chrzelitz.
12. Königl. Würtemberg. Hofrath Frantzen aus Carlsruh in O/Schl.
13. Rittergutsbesitzer von Jordan auf Jordansmühl bei Rosenberg.

Breslau, den 7. September 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(615) Uebersicht

der Verwaltungsresultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1864.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1864 überhaupt 2021 Mitglieder und 746 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 485 und zwar 437 Wittwen und 48 Waisen, außerdem aber 73 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1864:

Tit. I.	An Kapitalszinsen	1,972	Rtl. 28	Sgr. 6 Pf.
= II.	An Beiträgen der Mitglieder, der Adjuvanten, Antrittsgelder, Collecten- und Strafgelder	7,495	= 10 =	3 =
= III.	An Geschenken und Vermächtnissen	11,150	= 26 =	9 =
= IV.	Insgemein	1,124	= 4 =	5 =
= V.	An zurückgezahlten Kapitalien	1,100	= — =	— =
	Summa	22,843	Rtl. 9	Sgr. 11 Pf.
	Hierzu:			
A.	Bestand aus dem Jahre 1863	—	= — =	— =
B.	Reste	60	= 5 =	— =
C.	Defecte	—	= — =	— =
	Summa aller Einnahme	22,903	Rtl. 14	Sgr. 11 Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6,699	Rtl. —	Sgr. — Pf.
= II.	An Vorschüssen	67	= 23 =	3 =
= III.	= elocirten Kapitalien	10,099	= 21 =	1 =
= IV.	= Büreau-Bedürfnissen	200	= — =	— =
V.	= Insgemein	142	= 16 =	1 =
	Summa sämmtlicher Ausgabe	17,209	Rtl. —	Sgr. 5 Pf.

Balance:

Die Gesammt-Einnahme beträgt		22,903	Rtl. 14	Sgr. 11 Pf.
= = Ausgabe =		17,209	= — =	5 =
	Bleiben	5,694	= 14 =	6 =
Hiervon ab die noch ausstehenden Legatforderungen und sonstige Reste		5469	= 10 =	— =
	Bleibt baar Bestand	225	Rtl. 4	Sgr. 6 Pf.

Das Vermögen der Anstalt besteht:

1.	In Schlesischen Pfandbriefen à 3½ pro Cent	36,750	rtl. —	sgr. — pf.
2.	= dergleichen à 4 %	22,600	= — =	— =
3.	= Rentenbriefen à 4 %	1,630	= — =	— =
4.	= Staatsschuldscheinen à 3½ %	200	= — =	— =
5.	= den noch ausstehenden Legatforderungen und sonstigen Resten	5,469	= 10 =	— =
6.	= Bestandsgeldern	225	= 4 =	6 =
	Ueberhaupt in	66,874	Rtl. 14	Sgr. 6 Pf.
	Wenn nun das Anstaltsvermögen Ende des Jahres 1863	52,248	= 11 =	9 =
	betrug, so ist im Jahre 1864 eine Vermehrung eingetreten von	14,626	Rtl. 2	Sgr. 9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(616) Vom 10. d. Mts. erhalten die nachstehend verzeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1. die Personenpost zwischen Crossen und Glogau:

aus Crossen um 5^{30} Uhr früh,
durch Gr.-Lessen um 7^{5} bis 7^{15} Uhr früh,
durch Grünberg um 8^{35} bis 9^{25} Uhr früh,
durch D.-Wartenberg um 11^{5} bis 11^{10} Uhr Vorm.,
durch Neusalz um 11^{45} bis 11^{55} Uhr Vormitt.,
durch Beuthen a/O. um 1^{10} bis 1^{20} Uhr Nachm.,
durch Brieg, Reg.-Bez. Liegnitz um 2^{5} bis 2^{10} Nachm.,
in Glogau um 3^{30} Uhr Nachmitt.,

aus Glogau um 12 Uhr Mittags,
durch Brieg R.-B Liegnitz um 1^{35} bis 1^{40} U. Nachmitt.,
durch Beuthen a/O. um 2^{30} bis 2^{40} Uhr =
durch Neusalz um 3^{55} bis 4^{5} Uhr Nachmitt.,
durch D.-Wartenberg um 4^{35} bis 4^{40} U. Nachm.,
durch Grünberg um 6^{25} bis 7^{30} Uhr Abends,
durch Gr.-Lessen um 8^{50} bis 9 Uhr Abends,
in Crossen um 10^{35} Uhr Abends;

2. die Personenpost von Glogau nach Grünberg:

aus Glogau um 10^{45} Uhr Abends,

Digitized

durch Brieg Reg.-Bez. Liegnitz um 12^{15} bis 12^{20} Uhr Nachts,
durch Beuthen a/O. um 1^{15} bis 1^{25} Uhr früh,
durch Neusalz um 2^{40} bis 2^{50} Uhr früh,
durch O.-Wartenberg um 3^{25} bis 3^{30} Uhr früh,
in Grünberg um 5^{10} Uhr früh;

3. die I. Personenpost zwischen Freystadt i/Schl. und Neusalz:

aus Freystadt um 10^{15} Uhr Vormittags, in Neusalz um 11^{20} Uhr Vormitt.,
aus Neusalz um 3^{5} Uhr früh, in Freystadt um 4^{10} Uhr früh;

4. die II. Personenpost von Neusalz nach Freystadt i/Schl.:

aus Neusalz um 4^{30} Uhr Nachmittags,
in Freystadt um 5^{25} Uhr Abends;

5. die Personenpost zwischen Freystadt i/Schl. und Sprottau:

aus Freystadt i/Schl. um 7^{15} Uhr früh, durch Lang-Heinersdorf um 8^{20} bis 8^{25} Uhr früh, in Sprottau um 9^{35} Uhr früh,
aus Sprottau um 3^{40} Uhr Nachmitt., durch Lang-Heinersdorf um 4^{45} bis 4^{50} U. Nachm., in Freystadt i/Schl. um 6 Uhr Abends;

6. die Botenpost von Grünberg nach Rothenburg a/Od.:

aus Grünberg um 9^{5} Uhr früh,
in Rothenburg a/Od. um 11^{20} Uhr Vormittags;

7. die Kariolpost von Grünberg nach Saabor:

aus Grünberg um 9^{10} Uhr früh,
in Saabor um 11^{15} Uhr Vormittags.

Ferner werden vom 10. d. Mts. ab die beiden Lokal-Personenposten zwischen Liegnitz und Lüben und zwischen Lüben und Steinau a/O. in eine tägliche Liegnitz-Steinauer Personenpost vereinigt. Letztere wird, wie folgt, coursiren:

aus Liegnitz um 5 Uhr Abends, durch Kuchelberg um 6^{5} bis 6^{10} Uhr Abends, durch Lüben um 7^{45} bis 7^{55} Uhr Abends, in Steinau a/O. um 9^{55} Uhr Abends,
aus Steinau a/O. um 6^{30} Uhr früh, durch Lüben um 8^{30} bis 8^{40} Uhr früh, durch Kuchelberg um 10^{15} bis 10^{20} Uhr Vorm., in Liegnitz um 11^{55} Uhr Vormittags.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck. Liegnitz, den 6. September 1865. Der Ober-Post-Director.

(617) Diejenigen, mit einem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Invaliden, welche als Postpacketträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungs-Atteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contrakt zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen von 120 Rthlr. bis 180 Rthlr. jährlich verbunden sind und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste besonders geeignet sind, sich bisher gut geführt haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 2. September 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

(618) Königliche Schlesische Gebirgsbahn.

Höherer Bestimmung zufolge wird die im Bau begriffene Schlesische Gebirgsbahn nach ihrer Vollendung ein integrirender Theil der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und unter die Verwaltung der unterzeichneten Direktion gestellt werden.

Da die Bahnstrecken von Görlitz resp. Kohlfurt über Lauban nach Reibnitz (Warmbrunn) jetzt nahezu vollendet und uns übergeben sind, so werden wir den Verkehr auf denselben am

Mittwoch, den 20. September

eröffnen und, so weit es die Personenzüge betrifft, den unten abgedruckten Fahrplan zur Ausführung bringen. Direkter Billetverkauf mit Gepäck-Expedirung findet von und nach allen Stationen der Hauptbahn statt.

Die Verbindnng zwischen Reibnitz (Warmbrunn) und resp. Warmbrunn und Hirschberg wird durch die Post vermittelt, welche bei Ankunft der Züge in Reibnitz die erforderliche Anzahl Fuhrwerke bereit halten und auch zum Anschluß an die von Reibnitz abgehenden Züge, sowohl von Hirschberg als auch von Warmbrunn die Beförderung von Personen und Reisegepäck bewirken wird.

Postbillets nach den beiden genannten Orten können auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Guben,

Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Görlitz und Lauban gleich mit gelöst werden, auch wird das Gepäck den betreffenden Passagieren erst an ihrem resp. Bestimmungsorte ausgeliefert werden.

Der Güter-Verkehr kann wegen unzureichender Räumlichkeiten in Reibnitz vorerst nur in beschränktem Maaße ins Leben gerufen und soll, so weit als thunlich, bis Görlitz resp. Kohlfurt durch die Personenzüge vermittelt werden. Lieferfristen werden für die neuen Strecken vorläufig noch nicht garantirt, doch soll mit aller Kraft dahin gestrebt werden, die Güterbeförderung vor Stockungen und Verspätungen zu bewahren.

Für den Kohlenverkehr wird zunächst wöchentlich ein Kohlenzug eingerichtet werden, welcher jeden Donnerstag früh von Kohlfurt abgelassen werden soll. Dem Kohlen beziehenden Publikum wird daher empfohlen, seine Bestellungen bei den Gruben so einzurichten, daß die Sendungen aus Oberschlesien am Mittwoch, diejenigen aus dem Niederschlesischen Kohlenreviere am Donnerstag früh in Kohlfurt eintreffen. Die Entladung der angekommenen Kohlenwagen muß zur Vermeidung der Erhebung des tarifmäßigen Standgeldes binnen 12 Stunden bewirkt werden; die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens wird hierbei nicht mitgerechnet.

Sobald der Kohlenverkehr an Ausdehnung gewinnt, wird auf angemessene Vermehrung der Kohlenzüge Bedacht genommen werden.

Diejenigen auf der Station Reibnitz eingehenden Güter, welche nach seitwärts derselben gelegenen Orten bestimmt sind und über deren Abfuhr Seitens der Adressaten Disposition nicht getroffen ist, sowie die Bahnhof Reibnitz **restante** gestellten Güter werden sofort nach Ablauf der für die Abnahme derselben im §. 14 No. 1 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1862 festgesetzten Fristen den Spediteuren M. S. Sachs u. Söhne zur Verfügung der Parteien auf Lager gegeben werden.

Für den Transport auf der Gebirgsbahn kommen sämmtliche Bestimmungen des allegirten Betriebs-Reglements und des Tarifes für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 1. März 1862 und 10. Oktober 1864 nebst den inzwischen erlassenen zusätzlichen und abändernden Vorschriften zur Anwendung.

Tariftabellen, welche den gesammten Verkehr, mit Ausnahme des direkten Steinkohlen-Verkehrs, umfassen, sind zum Preise von 2½ sgr., Tarif-Tabellen über direkte Steinkohlen-Sendungen von den Oberschlesischen und Niederschlesischen Gruben zum Preise von 6 pf. für jedes Exemplar bei sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Gebirgsbahn käuflich zu haben.

Kohlfurt-Reibnitz (Warmbrunn).

In der Richtung von Kohlfurt nach Reibnitz (Warmbrunn).	XIX.	XXI.	XXIII.
	Anschluß von		
	I u. V.	IV. u. IX.	III.
	Früh.	Vormitt.	Nachmitt.
Von Kohlfurt . .	4	11^{15}	3^{15}
= Gersdorf . . .	4^{20}	11^{37}	3^{35}
= Lauban . .	4^{45} (R.^{8})	12^{6}(R^{10})	4 (R^{8})
= Langenöls . .	5	12^{23}	4^{15}
= Greiffenberg	5^{16}	12^{42}	4^{31}
= Rabishau . .	5^{38}	1^{7}	4^{53}
= Alt-Kemnitz .	5^{58}	1^{28}	5^{13}
Ankunft in Reibnitz (Warmbrunn)	6^{9}	1^{40}	5^{24}
	Früh.	Nachmitt.	Nachmitt.

Reibnitz (Warmbrunn)-**Kohlfurt.**

In der Richtung von Reibnitz (Warmbrunn) nach Kohlfurt.	XX.	XXII	XXIV.
	Anschluß zu		
	IV. u. IX.	X.	II. u. VI.
	Vormitt.	Nachmitt.	Abends.
Von Reibnitz (Warmbrunn) . .	8^{25}	3^{40}	10^{18}
= Alt-Kemnitz . .	8^{35}	3^{52}	10^{28}
= Rabishau . .	8^{53}	4^{12}	10^{43}
= Greiffenberg	9^{12}	4^{35}	11^{2}
= Langenöls . .	9^{23}	4^{48}	11^{13}
= Lauban . .	9^{39}	5^{8}(R^{8})	11^{29}
= Gersdorf . . .	10	5^{31}	11^{50}
Ankunft in Kohlfurt	10^{13}	5^{45}	12^{3}
	Vormitt.	Nachmitt.	Nachts.

Görlitz-Lauban.

In der Richtung von Görlitz nach Lauban.	XIX a.	XXI a.	XXIII a.
	Anschluß zu		
	XIX	XXI.	XXIII.
	Früh.	Vormitt.	Nachmitt.
Von Görlitz . . .	3^{46}	11^{5}	3
= Niclasdorf . .	4^{7}	11^{26}	3^{21}
= Lichtenau . . .	4^{24}	11^{43}	3^{38}
Ankunft in Lauban	4^{34}	11^{53}	3^{48}
	Früh.	Vormitt.	Nachmitt.

Lauban-Görlitz.

In der Richtung von Lauban nach Görlitz.	XX a.	XXII a.	XXIV a.
	Anschluß von		
	XX.	XXII.	XXIV.
	Vormitt.	Nachmitt.	Abends.
Von Lauban . .	9^{44}	5^{21}	11^{36}
= Lichtenau . . .	9^{46}	5^{23}	11^{46}
= Niclasdorf . .	10^{13}	5^{50}	12^{8}
Ankunft in Görlitz	10^{33}	6^{10}	12^{28}
	Vormitt.	Abends.	Nachts.

Erläuterung:

Die neben R — Restauration — eingeklammerte Zahl giebt bei fahrplanmäßigem Eintreffen der Züge in Minuten die Dauer des Aufenthalts an, so weit solcher mehr als 5 Minuten beträgt.

Berlin, den 9. September 1865.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(619) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Bestimmungen des §. 3 II. No. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tarifs vom 16. März 1862 und 10. October 1864 werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli k. J. außer Kraft gesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effectiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet werden.

Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30 August 1865. Kgl Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(620) Am 5. September cr. wird ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsern Stationen Berlin, Frankfurt a/O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(621) Den Gerichtseingesessenen wird bekannt gemacht, daß die zu unserm Depositorium einzuzahlenden Gelder nicht an eine einzelne Gerichtsperson gezahlt werden dürfen, sondern daß jede Zahlung dieser Art gültig nur in Gegenwart der drei Personen erfolgen kann, welche durch den Aushang auf dem Gerichtsflur als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden sind, und daß von diesen drei Beamten auch die Quittungen ausgestellt werden müssen.

Die Depositaltage finden regelmäßig allwöchentlich am Mittwoch statt.

Rothenburg O/L., den 8. September 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(622) Nachdem die Besitzerin des Rittergutes Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. November 1861 aus dem Bauergute No. 208 daselbst eine Forstparzelle von 17 Mrg. 31 □Rth. erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, womit die Interessenten und die Gemeinde einverstanden sind, auch die Abgaben-Regulirung die Bestätigung erlangt hat, so ist auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 von Seiten des Königl. Provinzial-Ober-Präsidii unter dem 13. März c. die Genehmigung zu dieser Bezirksveränderung ertheilt worden, was hierdurch gemäß § 1 alin. 6 u. 7 des allegirten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 2. September 1865. Der Königliche Landrath.

(623) Im vergangenen I. Halbjahr 1865 haben die Immobiliar-Brandschaden-Vergütungen bei der Oberlausitzer Feuer-Societät eine verhältnißmäßig hohe Summe erreicht. Dieselben betrugen nämlich 14,215 Thlr. 15 Sgr. und beanspruchten hiervon speciell:

a. 20 Total-Brände den Betrag von 10,720 Thlr. — Sgr.
b. 9 Partial-Brände = = = 3,495 = 15 =

Obwohl nun die seitherigen Beitragssätze zur vollständigen Deckung dieser Brand-Bonifikationen nicht ausreichen, so sollen dieselben dennoch beibehalten und der fehlende Betrag aus dem Reserve-Fonds der Societät vorschußweise entnommen werden.

Demgemäß wird nach Vorschrift der §§ 15 und 19 des revidirten Oberlausitzer Feuer-Societäts-Reglements vom 5. August 1863 pro I. Semester 1865, wie bisher, nur ein Versicherungsbeitrag von

2 Pfennigen für jede Wurzel der I. Klasse,
4 = = = = = II. = und
10 = = = = = III. =

hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist von den Immobiliar-Versicherungs-Interessenten durch die Ortssteuer-Erheber und von den Mobiliar-Associaten durch den Herrn Bezirks-Kommissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, bis spätestens den 26. October d. J. an das Landsteuer-Amt in Görlitz zu bewirken.

Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Versicherungs-Beiträge werden exekutivisch resp. gerichtlich eingezogen.

Die den Ortssteuer-Einnehmern für Erhebung der Immobiliar-Versicherungs-Beiträge zustehende Tantieme von 6 Pfennigen pro Thaler und resp. 1 Pf. für jede volle 5 Sgr. können sich dieselben von den eingezogenen Beiträgen sofort in Abzug bringen.

Hiernächst veröffentlichen wir in Gemäßheit des §. 38. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements nachstehend die Rechnungs-Resultate für das Jahr 1864 — das 10 Verwaltungsjahr der Societät — mit dem Hinzufügen, daß Letztere sich eines fortdauernden Wachsthums zu erfreuen hat.

Görlitz, den 23. August 1865.

Die Direktion der Oberlausitzer Feuer-Societät. (gez.) von Seydewitz.

Rechnungs-Resultate bei der Oberlausitzer Feuer-Societät pro 1864, das 10. Verwaltungsjahr.

	Ist rtl.	sgr.	pf.	Rest. rtl.	sgr.	pf.
A. Einnahme.						
Cap. I. Bestand aus dem Jahre 1863	8198	10	10			
Cap. II. An Beiträgen:						
Reste aus dem II. Sem. 1862 11 Rtl. 1 Sgr. 4 Pf.						
= = = I. = 1863 256 = 18 = 10 =						
Pro II. Semester 1863:						
von 237,143 Wurzeln l. Klasse à 2 Pf.						
= 103,413 = II. = = 4 =	10,758 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.					
= 298,170 = III. = = 10 =						
(einschließlich eines Beitragsplus von 9 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. für Gebäude mit festen Versicherungs-Beiträgen).						
Pro I. Semester 1864:						
von 252,293 Wurzeln l. Klasse à 2 Pf.						
= 106,530 = II. = = 4 =	10,712 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.	—	—	—	879	21 5
= 307,671 = III. = = 10 =						
(incl. eines Beitragsplus von 19 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. und nach Abzug von 59 = 17 = 3 = Beitragsminus.)						
Pro II. Semester 1864:						
von 258,880 Wurzeln l. Klasse à 2 Pf.						
= 114,087 = II. = = 4 =	Die Vereinnahmung dieser Beiträge erfolgt erst in nächster Rechnung.	—	—	—	11717	6 6
= 326,947 = III. = = 10 =						
(incl. eines Beitragsplus von . . . . 37 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. und nach Abrechnung eines Beitragsminus von 107 = 28 = 10 =						
	21738	27	8			
Cap. III. An Brandvergütungs-Beiträgen:						
Reste aus dem Jahre 1863 . 308 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf.						
pro 1864 . . . 11002 = 25 = 11 =	—	—	—	7	15	—
	11311	6	5			
(Die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat die Hälfte sämmtlicher Brandschäden in Rückdeckung genommen).						
Cap. IV. Für verkaufte Versicherungs-Schilder l. Qualität	1	—	—			
(Die Versicherungsschilder geringerer Qualität sind den Associaten unentgeldlich verabreicht worden).						
Cap. V. Aufgenommene Darlehne	1280	1	6			
(Zur Deckung der Verwaltungskosten pro 1864 aus dem Reservefonds der Landsteuer-Kasse zinslos geliehen.)						
Cap. VI. Insgemein	2	4	1	8	20	6
Summa . .	42531	20	6	12113	3	5

	Ist rtl.	sgr.	pf.	Rest. rtl.	sgr	pf.
B. Ausgabe.						
Cap. I. Brandschaden-Vergütungen	21950	15	5	1923	5	—
Cap. II. Gezahlte Rückdeckungs-Prämie (cfr. Cap. III. der Einnahme)	10341	1	3	2	12	—
Cap. III. Erstattete Feuer-Versicherungs-Beiträge	40	26	7	3	8	—
Cap. IV. Bezahlte Spritzen-Prämie	106	—	—	10	—	—
Cap. V. Bezahlte Tantièmen (an die Orts-Steuer-Erheber)	341	3	10	191	21	8
Cap. VI. Reisekosten-Entschädigungen (an die Bezirks-Kommissarien der Societät)	66	20	6	5	5	—
Cap. VII. Diäten und Reisekosten (an Societäts-Sachverständige)	37	25	—	—	—	—
Cap. VIII. Verwaltungs-Kosten	833	23	—	106	22	—
Summa der Ausgabe	33717	25	7	2242	13	8
C. Kassen-Abschluß.						
Die Einnahme beträgt	42531	20	6	12113	3	5
Die Ausgabe beträgt	33717	25	7	2242	13	8
bleibt Bestand	8813	24	11			
D. Vermögens-Nachweis.						
a) Aktiva.						
1. Baar-Bestand laut Kassen-Abschluß	8813	24	11			
2. Beitrags-Rückstände (nach Cap. II der Einnahme)	12096	27	11			
3. Brandschaden-Beitragsreste der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (nach Cap. III. der Einnahme)	7	15	—			
4. Insgemein (nach Cap. VI. der Einnahme)	8	20	6			
Summa	—	—	—	20926	28	4
b) Passiva.						
1. Rückständige Brandvergütungen (nach Cap. I. der Ausgabe)	1923	5	—			
2. Rückständige Rückdeckungs-Prämie (nach Cap. II. der Ausgabe)	2	12	—			
3. Zu erstattende Feuer-Versicherungs-Beiträge (nach Cap. III. der Ausgabe)	3	8	—			
4. Rückständige Spritzen-Prämien (nach Cap. IV. der Ausgabe)	10	—	—			
5. „ Tantièmen (nach Cap. V. der Ausgabe)	191	21	8			
6. „ Reisekosten-Vergütungen der Bezirks-Kommissarien (nach Cap. VI. der Ausgabe)	5	5	—			
7. „ Verwaltungs-Kosten (nach Cap. VIII. der Ausgabe)	106	22	—			
8. Das unverzinsliche Darlehn aus dem Reservefonds der Landsteuer-Kasse:						
a) laut voriger Rechnung . . . 8488 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf.						
b) „ Cap. V. der Einnahme . . 1280 „ 1 „ 6 „						
	9768	27	2			
Summa	—	—	—	12011	10	10
Hiernach bleibt Activ-Bestand	—	—	—	8915	17	6

welcher den Reservefonds der Societät bildet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(624) Ernannt: zum dritten Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus der Dr. Poppo, bisher Volontairarzt daselbst.

Breslau, den 6. September 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

(625) Die durch die Ernennung des seitherigen Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Wolff zu Grünberg zum Medizinalrath bei der Königlichen Regierung in Breslau erledigte Kreisphysikats-Stelle des Kreises Grünberg ist seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte Dr. Schirmer in Grünberg verliehen worden.

Liegnitz, den 6. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Go

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 23. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(626) Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298 338 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(627) Der Königl. Polizei-Beamte C. Doehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt:

„Das Transportwesen des Preußischen Staates oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, so wie in ihren Beziehungen zum Auslande"

nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben. Wir machen die Herren Landräthe und die Polizei-Verwaltungen, sowie die übrigen betheiligten Behörden und das Publikum auf das Erscheinen dieses Werks hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 16. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(628) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December v. J. ist die Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen bei Unglücksfällen dem über die Untervertheilung zu erlassenden definitiven Gesetz vorbehalten.

Mit Rücksicht hierauf haben bis jetzt hierauf abzielende Anträge der Steuerzahler nicht berücksichtigt werden können. Um jedoch denselben die beabsichtigte Erleichterung schon jetzt zu Theil werden zu lassen, sind wir von dem Königlichen Finanz-Ministerium ermächtigt worden, Steuer-Nachlässe, insoweit sie voraussichtlich in dem künftigen Gesetz werden nachgelassen werden, alsbald zu bewilligen.

Nachstehend machen wir daher die Grundsätze bekannt, nach welchen bis zum Erscheinen jenes Gesetzes Grundsteuer-Remissionen eintreten und beantragt werden können:

1. Die Remission darf jedenfalls nur in dem gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuer bestehen und muß von weiter gehenden Unterstützungen zur Erhaltung der Präſtationsfähigkeit der Steuerpflichtigen, wie sie nach den älteren Grundsteuer-Verfassungen in einzelnen Landestheilen seither stattgefunden haben, ganz abgesehen werden.
2. Als Remissionsgründe können nur solche Unglücksfälle anerkannt werden, welche den steuerbaren Ertrag der Liegenschaften (cfr. §. 2. der Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften Ges.-S. pro 1861 Seite 312) unmittelbar betreffen. Da bei Ermittelung dieses Rein-Ertrages die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, sowie der Anschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der sämmtlichen Inventarienstücke in Abrechnung gekommen sind, so bleibt der steuerbare Ertrag durch den Verlust der Gebäude oder Inventarienstücke unberührt. Unglücksfälle an den Gebäuden oder Inventarienstücken begründen daher keinen Anspruch auf Remission.

Digitized by Google

3. Solche Unglücksfälle, welche schon innerhalb des Bereichs der gewöhnlichen Wechselfälle der Bewirthschaftung — sei es im Allgemeinen oder in gewissen Bezirken — liegen und aus diesem Grunde bei Ermittelung des Reinertrages bereits in Anschlag gebracht worden sind, dürfen überhaupt nicht in Betracht kommen.

4. Der Anspruch auf Remission wird hiernach nur als begründet anerkannt werden dürfen, wenn einem Grundsteuerpflichtigen durch Ueberschwemmung, Wasserschaden, Hagelschlag oder andere Naturereignisse (Sturm, Mäusefraß u. a.) die Feldfrüchte ganz oder theilweise und zwar mindestens mit einem Drittheil desjenigen Ertrages, welcher erfahrungsmäßig im mittleren Durchschnitt erwartet werden durfte, verloren gegangen sind.

Bei der desfälligen Feststellung des Schadens sind die sämmtlichen den betreffenden Grundsteuerpflichtigen innerhalb eines und desselben Gemeinde- oder selbstständigen Guts- beziehungsweise Grundsteuer-Erhebungsbezirks gehörigen Grundstücke mit ihren Erträgen zur Berechnung zu ziehen.

Da, wie oben hervorgehoben, hierbei nur der Rohertrag, wie er in dem betreffenden Jahre durchschnittlich von Grundstücken derselben Kulturart und Klasse zu erwarten gewesen ist, in Betracht gezogen werden darf, so folgt hieraus zugleich, daß auf die höhern Erträge, welche der gegenwärtige Besitzer oder Nutznießer nach der Art und Weise seiner persönlichen Bewirthschaftung erzielt haben würde, keine Rücksicht genommen werden darf.

5. Bei Unglücksfällen, welche die bereits eingescheuerte Ernte betreffen, sind mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Versicherung der letzteren, sowie auf die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Thatbestandes in solchen Fällen findet, Remissionen einstweilen nicht zu bewilligen.

Es kommt dabei in Betracht, daß auch nach den für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Vorschriften (§ 46 Nr. 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) der Verlust der eingebrachten Früchte nicht den Nachlaß der Steuer, sondern unter gewissen Voraussetzungen nur den Anspruch auf eine außerordentliche Unterstützung begründet, von Gewährung derartiger Unterstützungen aber während des Provisoriums in den sechs östlichen Provinzen keine Rede sein kann.

6. Beträgt der erlittene Verlust $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$, oder mehr als $^2/_3$ der Ernte, (oben zu 4.) so ist beziehungsweise $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder der ganze Betrag der Jahressteuer der nach Nr. 4, Absatz 2 in Betracht zu ziehenden Grundstücke zu erlassen.

Liegnitz, den 8. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(629) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1864.

Die Anstalt zählte im Jahre 1864 überhaupt 2578 Mitglieder, und zwar:

2556 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^2/_3$ Rthlr. und
22 „ „ halben „ „ $1^1/_3$ „

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 555 vorhanden und haben erhalten:

362	Wittwen ohne Kinder die ganze Pensions-Rate à		20	Rthlr.
20	„ „ „ „ „ „	für ½ Jahr à	10	„
123	„ mit Kindern „ „ „	à	20	„
12	„ „ „ „ „ „	für ½ Jahr à	10	„
17	Waisen die volle Pensions-Rate à		20	„
3	„ „ „ „	für ½ Jahr à	10	„
15	„ die halbe Pensions-Rate à		10	„
3	„ „ „ „	für ½ Jahr à	5	„
555				

Digitized by Google

Die Einnahme der Anstalt betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	6368	Rtlr.	24	Sgr.	6	Pf.
= II.	An Kirchen-Collekten-Geldern	708	=	17	=	8	=
= III.	An Antrittsgeldern	226	=	—	=	—	=
= IV.	An fixirten Beiträgen	6845	=	10	=	—	=
= V.	An Strafgeldern	—	=	—	=	—	=
= VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	20	=	—	=	—	=
= VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	2375	=	5	=	4	=
= VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	11,000	=	—	=	—	=
= IX.	Ad Extraordinaria	1	=	—	=	—	=
	Summa	27,544	Rtlr.	27	Sgr.	6	Pf.

Hierzu:

A.	An Bestand aus vorigem Jahre	1734	=	15	=	3	=
B.	An Defecten	—	=	—	=	—	=
C.	An eingegangenen Resten	22	=	20	=	—	=
	Summa aller Einnahme	29,302	Rtlr.	2	Sgr.	9	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Verwaltungs-Kosten	319	Rtlr.	—	Sgr.	5	Pf.
= II.	An Pensionen	10,535	=	—	=	—	=
= III.	An Testaments-Legatare	35	=	—	=	—	=
= IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	15,957	=	2	=	6	=
= V.	Insgemein	24	=	—	=	—	=
	Summa aller Ausgabe	26,870	Rtlr.	2	Sgr.	11	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	29,302	Rtlr.	2	Sgr.	9	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	26,870	=	2	=	11	=
Mithin bleibt baarer Bestand	2431	Rtlr.	29	Sgr.	10	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1864:

1.	In baarem Gelde	2431	Rtlr.	29	Sgr.	10	Pf.
2.	In den angelegten Kapitalien:						
	in Pfandbriefen à 3½ pCt.	106,800	=	—	=	—	=
	in Pfandbriefen à 4 pCt.	48,500	=	—	=	—	=
	in Hypotheken-Kapitalien à 5 pCt.	18,000	=	—	=	—	=
3.	In Resten	45	=	—	=	—	=
	Mithin überhaupt in	175,776	Rtlr.	29	Sgr.	10	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1863 betrug dasselbe	170,122	=	5	=	3	=
Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1864 vermehrt um	5654	Rtlr	24	Sgr.	7	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8 September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(630) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a/O. wird am 23, 24., 25. Oktober abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 14. Oktober einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel am 21. Oktober um 6 Uhr Nachmitt. persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 28. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(631) Mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Schlesischen Gebirgsbahn auf den Strecken zwischen Kohlfurt und Reibnitz und zwischen Görlitz und Lauban — d. i. vom 20. September d. J. ab — treten auf den Eisenbahnhöfen zu

Heide-Gersdorf (zwischen Kohlfurt und Lauban),
Nicolausdorf (zwischen Görlitz und Lauban), und
Reibnitz (dem vorläufigen Endpunkte der Schlesischen Gebirgsbahn)

Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit.

Den Bestellbezirken dieser Post-Anstalt werden folgende ländliche Ortschaften zugetheilt werden, und zwar dem Bezirke von:

	Bisher gehörig zu
Heide-Gersdorf.	
Fichtenhahn	Waldau O/L.
Gersdorf-Ober- und Heide-	desgl.
Günthersdorf	desgl.
Haugsdorf-Sächsisch-	Naumburg a/Q.
Hennersdorf-Ober-, Mittel- und Nieder-	Lauban.
Kirchberg	Waldau O/L.
Schiehaer (Taubentränke)	desgl.
Waldstaedt	desgl.
Nicolausdorf.	
Heidersdorf-Ober-, Mittel- und Nieder-	Schönberg.
Hohberg	Lichtenau.
Linda-Nieder-	Schönberg.
Nicolausdorf	desgl.
Pfaffendorf-Ober- und Nieder-	Lichtenau.
Schönbrunn-Ober- und Nieder-	Görlitz.
Reibnitz.	
Gotschdorf	Hirschberg.
Halbe Meile (Gasthaus)	desgl.
Reibnitz	Alt-Kemnitz.

Ferner treten mit dem oben angegebenen Zeitpunkte folgende Post-Coursveränderungen ein:

Es werden

a. aufgehoben:

1. die täglich dreimalige Personenpost zwischen Kohlfurt und Lauban,
2. " tägliche Kariolpost zwischen Kohlfurt und Waldau O/L.,
3. " " Botenpost zwischen Hirschkrug und Waldau,
4. " täglichen Botenposten zwischen Rothwasser in/Schl. und dem Gasthause „zur Hoffnung", resp. dem Chaussee-Hause zu Rothwasser,
5. " tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Spiller,
6. " " Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg,
7/8. " zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzten regelmäßigen Privat-Personenfuhrwerke zwischen Görlitz und Markliffa und zwischen Lauban und Seidenberg,
9. " tägliche Personenpost zwischen Flinsberg-Bad und Greiffenberg i/Schl.,
10. " " Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal-Messersdorf,
11. " " Botenpost " Greiffenberg i/Schl. und Rabishau,
12. " " " " Friedeberg a/Q. und Greiffenstein,
13. " " Personenpost " Greiffenberg i/Schl., Schmottseifen und Löwenberg,
14. " " " " Lähn und Schmottseifen,
15. " " Botenpost " Lähn und Schmottseifen,
16. eine von den beiden Botenposten zwischen Alt-Kemnitz und Spiller,
17. die tägliche 2malige Personenpost zwischen Spiller und Warmbrunn,
18. " " 2malige Personenpost zwischen Bunzlau—Spiller und Hirschberg,
19. " " 2malige " " Hirschberg und Schreiberhau,
20. " tägliche Botenpost zwischen Petersdorf und Warmbrunn,
21. " " Kariolpost " Hirschberg und Schmiedeberg i/Schl.;

b. eingerichtet:

1. eine täglich 2malige Botenpost zwischen Kohlfurt und Rothwasser i/Schl.:
aus Kohlfurt um 5^{15} Uhr früh und 3^{15} Uhr Nachmittags,
in Rothwasser i/Schl. um 6^{30} Uhr früh und 4^{30} Uhr Nachmittags,
aus Rothwasser i/Schl. um 12 Uhr Mittags und 7 Uhr Abends,
in Kohlfurt um 1^{15} Uhr Nachmittags und 8^{15} Uhr Abends;

2. eine täglich viermalige Botenpost zwischen Heide-Gersdorf und Waldau O/L.:
aus Heide-Gersdorf um 5 Uhr früh, 12^{15} Uhr Mittags, 6 Uhr Abends, (das vierte Mal hinwärts ohne Postladung),
aus Waldau O/L. um 3^{15} Uhr früh, 8^{45} Uhr früh, 2^{15} Uhr Nachmittags und 8^{15} Uhr Abends, Ankunft nach 25 Minuten;

3. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Görlitz und Lichtenberg:
aus Görlitz um 5^{45} Uhr früh und 12^{30} Uhr Nachmittags,
aus Lichtenberg um 10^{30} Uhr Vormittags und 6^{30} Uhr Abends, Ankunft nach 2 Stunden;

4. eine täglich zweimalige vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Nicolausdorf (Bahnhof) und Seidenberg:
aus Nicolausdorf um 10^{45} Uhr Vormittags und 6^{25} Uhr Abends,
durch Schönberg um 11^{25}—11^{35} Uhr Vormittags und 7^{5}—7^{15} Uhr Abends,
in Seidenberg um 12^{20} Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends,
aus Seidenberg um 8 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags,
durch Schönberg um 8^{45}—8^{55} Uhr früh und 1^{45}—1^{55} Uhr Nachmittags,
in Nicolausdorf um 9^{35} Uhr früh und 2^{35} Uhr Nachmittags;

5. eine tägliche, vierſitzige (zweite) Perſonenpoſt zwiſchen Lauban und Markliſſa:
aus Lauban um 1 Uhr Nachmittags, in Markliſſa um 2^{45} Uhr Nachmittags,
aus Markliſſa um 8^{15} Uhr Abends, in Lauban um 10 Uhr Abends;

6. eine tägliche, vierſitze Perſonenpoſt zwiſchen Lauban und Naumburg a/Q.:
aus Lauban um 5^{45} Uhr Nachmittags, in Naumburg a/Q. um 7^{30} Uhr Abends,
aus Naumburg a/Q. um 6^{45} Uhr früh, in Lauban um 8^{30} Uhr früh;

7. eine tägliche, vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Lauban und Löwenberg:
aus Lauban um 4^{40} Uhr Nachmittags, in Löwenberg um 7^{30} Uhr Abends,
aus Löwenberg um 5^{30} Uhr früh, in Lauban um 8^{20} Uhr früh;

8. eine tägliche, vierſitzige (Lokal-) Perſonenpoſt zwiſchen Friedeberg a/Q. und Greiffenberg i/Schl.:
aus Friedeberg a/Q. um 7^{15} Uhr früh, in Greiffenberg i/Schl. um 8^{15} Uhr früh,
aus Greiffenberg i/Schl. um 5^{30} Uhr Abends, in Friedeberg a/Q. um 6^{30} Uhr Abends;

9. eine tägliche, zweiſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Flinsberg und Friedeberg a/Q.:
aus Friedeberg a/Q. um 7^{30} Uhr früh, in Flinsberg um 8^{30} Uhr früh,
aus Flinsberg um 7^{15} Uhr Abends, in Friedeberg a/Q. um 8^{15} Uhr Abends;

10. eine tägliche Botenpoſt zwiſchen Flinsberg und Friedeberg a/Q.:
aus Flinsberg um 10 Uhr Vormittags, in Friedeberg o/Q. um 11^{30} Uhr Vormittags,
aus Friedeberg a/Q. um 2^{30} Uhr Nachmittags, in Flinsberg um 4 Uhr Nachmittags;

11. eine tägliche Botenpoſt zwiſchen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal-Meſſersdorf:
aus Friedeberg a/Q. um 2^{45} Uhr Nachmitt., in Wigandsthal-Meſſersdorf um 4^{15} Uhr Nachm.,
aus Wigandsthal-Meſſersdorf um 12^{45} U. Mittags, in Friedeberg a/Q. um 2^{15} Uhr Nachmitt.;

12. eine täglich zweimalige, vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Friedeberg a/Q. und Rabishau:
aus Friedeberg a/Q. um 11^{40} Uhr Vormittags und 2^{45} Uhr Nachmittags,
in Rabishau um 12^{25} Uhr Mittags und 3^{30} Uhr Nachmittags,
aus Rabishau um 1^{35} Uhr Nachmittags und 11^{15} Uhr Abends,
in Friedeberg a/Q. um 2^{20} Uhr Nachmittags und 12 Uhr Nachts;

13. eine täglich zweimalige, vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Greiffenberg i/Schl. und Liebenthal:
aus Greiffenberg i/Schl. um 6 Uhr früh und 5^{30} Uhr Abends,
in Liebenthal um 7^{15} Uhr früh und 6^{45} Uhr Abends,
aus Liebenthal um 2 Uhr Nachmittags und 8^{15} Uhr Abends,
in Greiffenberg i/Schl. um 3^{15} Uhr Nachmittags und 9^{30} Uhr Abends;

14. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Löwenberg (mit Anschluß von und nach Bunzlau):
aus Greiffenberg i/Schl. um 11^{30} Uhr Abends, aus Löwenberg um 1^{20} Uhr Nachmittags,
in Löwenberg um 1^{30} Uhr früh, in Greiffenberg i/Schl. um 3^{20} Uhr Nachmittags;

15. eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen Bunzlau und Reibnitz (Bahnhof) — mit Anschluß nach und von Hirschberg: —
aus Bunzlau um 10^{50} Uhr Vormittags, aus Reibnitz um 9^{50} Uhr Abends,
durch Löwenberg um $1-1^{10}$ Uhr Nachmitt., durch Spiller um $10^{45}-10^{50}$ Uhr Abends,
durch Schmottseifen um $2^{5}-2^{10}$ Uhr Nachmitt., durch Schmottseifen um $12^{35}-12^{40}$ Uhr Nachts,
durch Spiller um $3^{55}-4$ Uhr Nachmitt., durch Löwenberg um $1^{35}-1^{45}$ Uhr früh,
in Reibnitz um 5 Uhr Nachmittags, in Bunzlau um 3^{45} Uhr früh;

16. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Reibnitz (Bahnhof) und Schreiberhau (mit Omnibus-Wagen):
aus Reibnitz um 6^{45} Uhr früh und 2^{15} Uhr Nachmittags,
durch Warmbrunn um $7^{35}-8^{5}$ Uhr früh und $3^{5}-3^{35}$ Uhr Nachmittags,
durch Hermsdorf um $8^{25}-8^{30}$ Uhr früh und $3^{55}-4$ Uhr Nachmittags,
durch Petersdorf um $8^{45}-9$ Uhr früh und $4^{25}-4^{30}$ Uhr Nachmittags,
in Schreiberhau um 10^{20} Uhr Vormittags und 5^{50} Uhr Abends,
aus Schreiberhau um 11^{45} Uhr Vormittags und 6^{15} Uhr Abends,
durch Petersdorf um $12^{30}-12^{35}$ Uhr Mittags und $7-7^{5}$ Uhr Abends,
durch Hermsdorf um $1^{5}-1^{10}$ Uhr Nachmittags und $7^{35}-7^{40}$ Uhr Abends,
durch Warmbrunn um $1^{35}-2^{10}$ Uhr Nachmittags und $8^{5}-8^{40}$ Uhr Abends,
in Reibnitz um 3 Uhr Nachmittags und 9^{30} Uhr Abends,

17. eine tägliche Personenpost zwischen Reibnitz und Warmbrunn:
aus Reibnitz um 6 Uhr Abends, aus Warmbrunn um 7 Uhr früh,
in Warmbrunn um 6^{40} Uhr Abends, in Reibnitz um 7^{50} Uhr früh;

18. eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Hirschberg um Reibnitz mit Omnibuswagen:
aus Hirschberg um 7 Uhr früh, 2^{15} Uhr Nachmittags und 8^{40} Uhr Abends,
in Reibnitz um 7^{50} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{30} Uhr Abends,
aus Reibnitz um 6^{40} Uhr früh, 2^{10} Uhr Nachmittags und 5^{55} Uhr Abends,
in Hirschberg um 7^{30} Uhr früh, 3 Uhr Nachmittags und 6^{45} Uhr Abends;

19. eine täglich zweimalige, achtsitzige Personenpost zwischen Hirschberg und Warmbrunn:
aus Hirschberg um 5 Uhr früh und 4^{15} Uhr Nachmittags,
in Warmbrunn um 5^{45} Uhr früh und 5 Uhr Nachmittags,
aus Warmbrunn um 6^{40} Uhr früh und 9 Uhr Abends,
in Hirschberg um 7^{25} Uhr früh und 9^{45} Uhr Abends;

20. eine tägliche, viersitzige (zweite) Local-Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg i/Schl.:
aus Hirschberg um 7^{25} Uhr Abends, aus Schmiedeberg um 11^{45} Uhr Vormittags,
durch Erdmannsdorf um $8^{15}-8^{20}$ Uhr Abends, durch Erdmannsdorf um $12^{35}-12^{40}$ Uhr Nachm.,
in Schmiedeberg um 9^{10} Uhr Abends, in Hirschberg um 1^{30} Uhr Nachmittags,

21. eine tägliche dritte Botenpost zwischen Arnsdorf und Erdmannsdorf:
aus Arnsdorf um 3 Uhr Nachmittags, aus Erdmannsdorf um 10^{5} Uhr Vormittags,
in Erdmannsdorf um 4^{30} Uhr Nachmittags, in Arnsdorf um 11^{35} Uhr Vormittags,

22. eine tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg über Lähn, mit viersitzigen Wagen zwischen Bunzlau und Löwenberg und zweisitzigen Wagen zwischen Löwenberg und Hirschberg:
aus Bunzlau um 5^{15} Uhr früh, aus Hirschberg um 4 Uhr Nachmittags,
durch Löwenberg um $7^{15}-7^{25}$ Uhr früh, durch Lähn um $5^{50}-6$ Uhr Abends,
durch Schmottseifen um $8^{10}-8^{15}$ Uhr früh, durch Schmottseifen um $7^{10}-7^{15}$ Uhr Abends,
durch Lähn um $9^{25}-9^{35}$ Uhr früh, durch Löwenberg um $8-8^{10}$ Uhr Abends,
in Hirschberg um 11^{20} Uhr Vormittags, in Bunzlau um 10^{10} Uhr Abends;

23. eine tägliche Personenpost zwischen Liebenthal und Ullersdorf:
aus Liebenthal um 2^{30} Uhr Nachmitt., aus Ullersdorf um 11^{45} Uhr Abends,
in Ullersdorf um 3 Uhr Nachmittags, in Liebenthal um 12^{15} Uhr Nachts;

Digitized by Google

c. im Gange verändert:

1. die tägliche, vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Bunzlau und Greiffenberg i/Schl:
   aus Bunzlau um 12^{35} Uhr Nachts, aus Greiffenberg um 10 Uhr Vormittags,
   durch Löwenberg um 2^{25}—2^{35} Uhr früh, durch Löwenberg um 12^{5}—12^{15} Uhr Mittags,
   in Greiffenberg um 4^{35} Uhr früh, in Bunzlau um 2^{25} Uhr Nachmittags;
2. die tägliche, vierſitzige Local-Perſonenpoſt zwiſchen Bunzlau und Löwenberg:
   aus Bunzlau um 5^{35} Uhr Nachmittags, aus Löwenberg um 7 Uhr früh,
   in Löwenberg um 7^{40} Uhr Abends, in Bunzlau um 9^{10} Uhr früh;
3. das zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art mitbenutzte regelmäßige Privat-Perſonenfuhrwerk zwiſchen Görlitz und Seidenberg:
   aus Görlitz um 5^{45} Uhr früh, aus Seidenberg um 6 Uhr Abends,
   durch Schönberg um 7^{25}—7^{35} Uhr früh, durch Schönberg um 7^{30}—7^{40} Uhr Abends,
   in Seidenberg um 9^{5} Uhr früh, in Görlitz um 9^{30} Uhr Abends;
4. die (I.) tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Lauban und Markliſſa, künftig mit vierſitzigem, anſtatt wie bisher, mit zweiſitzigem Wagen,
   aus Lauban um 5^{35} Uhr früh, aus Markliſſa um 1^{15} Uhr Nachmittags,
   in Markliſſa um 7^{20} Uhr früh, in Lauban um 3 Uhr Nachmittags;
5. die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Greiffenberg i/Schl. und Wigandsthal-Meffersdorf:
   aus Greiffenberg um 6^{10} Uhr früh, aus Wigandsthal-Meffersdorf um 7^{15} Uhr Abends,
   durch Friedeberg a/Q. um 7^{10}—7^{20} Uhr früh, durch Friedeberg a/Q. um 8^{25} 8^{35} Uhr Abends,
   in Wigandsthal-Meffersdorf um 8^{30} Uhr früh, in Greiffenberg um 9^{35} Uhr Abends;
6. die — künftig täglich nur einmal courſirende — Botenpoſt zwiſchen Alt-Kemnitz und Spiller:
   aus Alt-Kemnitz um 6^{30} Uhr früh, aus Spiller um 11^{15} Uhr Vormittags,
   in Spiller um 8 Uhr früh, in Alt-Kemnitz um 12^{15} Nachmittags;
7. die tägliche, vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Landeshut und Warmbrunn:
   aus Landeshut um 1 Uhr Nachmittags, aus Warmbrunn um 8^{45} Uhr früh,
   durch Dittersbach um 2^{30}—2^{35} Uhr Nachmittags, durch Erdmannsdorf um 9^{35}—9^{45} Uhr früh,
   durch Schmiedeberg um 3^{40}—4^{5} Uhr Nachmitt., durch Schmiedeberg um 10^{45}—11 Uhr Vormitt.,
   durch Erdmannsdorf um 5—5^{10} Uhr Abends, durch Dittersbach um 12^{20}—12^{35} Uhr Mittags,
   in Warmbrunn um 6^{5} Uhr Abends, in Landeshut um 2 Uhr Nachmittags;
8. die (I.) tägliche, vierſitzige Local-Perſonenpoſt zwiſchen Hirſchberg und Schmiedeberg i/Schleſ.:
   aus Hirſchberg um 4 Uhr Nachmittags, aus Schmiedeberg um 4^{45} Uhr früh,
   durch Erdmannsdorf um 4^{50}—4^{55} Uhr Nachmitt., durch Erdmannsdorf um 5^{35}—5^{40} Uhr früh,
   in Schmiedeberg um 5^{45} Uhr Nachmittags, in Hirſchberg um 6^{30} Uhr früh;
9. die (I. und III.) tägliche Botenpoſt zwiſchen Arnsdorf und Erdmannsdorf:
   aus Arnsdorf um 7^{45} Uhr früh und 8^{15} Uhr Abends,
   in Erdmannsdorf um 9^{15} Uhr früh und 9^{45} Uhr Abends,
   aus Erdmannsdorf um 5^{30} Uhr früh und 5^{35} Uhr Abends,
   in Arnsdorf um 7 Uhr früh und 6^{35} Uhr Abends;
10. die täglich zweimalige Kariolpoſt zwiſchen Hirſchberg und Schildau:
    aus Hirſchberg um 8^{15} Uhr früh und 4^{15} Uhr Nachmittags,
    in Schildau um 9^{10} Uhr früh und 5^{10} Uhr Nachmittags,
    aus Schildau um 12 Uhr Mittags und 6^{45} Uhr Abends,
    in Hirſchberg um 12^{35} Uhr Nachmittags und 7^{40} Uhr Abends.

Ferner werden gleichzeitig mit dieſen Poſtcourſveränderungen die Stationen für alles Poſtfuhrwerk in Kohlfurt und Spiller aufgehoben; dagegen wird in Ullersdorf (zwiſchen Schmottſeifen und Spiller) eine Relais-Station eingerichtet.

Beichaiſen werden bei den oben angegebenen Perſonenpoſten nach Bedürfniß überall da geſtellt, woſelbſt ſich Poſtfuhr-Stationen befinden.

An Perſonengeld werden bei den Perſonenpoſten durchweg 6 Sgr. pro Perſon und Meile, einſchließlich für 30 Pfund Reiſegepäck, erhoben.

Zur Reiſe mit den Poſten von Reibnitz nach Warmbrunn und von Reibnitz nach Hirſchberg (ſiehe oben ad b. Nr. 16, 17 u. 18,) werden auf Verlangen von den Eiſenbahn-Billet-Verkaufs-Expeditionen in

Digitized by Google

Berlin, Frankfurt a/O., Guben, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Görlitz und Lauban zu jedem in der Richtung von Berlin, resp. Kohlfurt und Görlitz nach Reibnitz abgehenden, zur Personenbeförderung dienenden Zuge gegen Entrichtung des Personengeldes von 6 Sgr. pro Person

Postfahr-Billets

verabfolgt, auf Grund deren solche Passagiere aber nur mit der an den betreffenden Eisenbahnzug sich anschließenden Personenpost von Reibnitz nach Warmbrunn resp. Hirschberg ihre Weiterbeförderung erhalten. Die mit solchen Billets versehenen Reisenden haben in Reibnitz für den Uebergang ihres Reisegepäcks von der Eisenbahn zur Post nicht zu sorgen; sie sind jedoch verpflichtet, Behufs der directen Durchbeförderung des Gepäcks bis Warmbrunn und Hirschberg bei der Auflieferung ihrer Reiseeffekten in Berlin, Frankfurt a/O und den übrigen oben genannten Orten das Postfahrbillet neben dem Eisenbahnfahrbillet bei der Eisenbahn-Gepäck-Expedition vorzuzeigen. Etwaiges Ueberfrachtporto für die Postrouten wird bei der Ankunft in Warmbrunn und Hirschberg von den betreffenden Reisenden eingezogen.

Liegnitz, den 16. September 1865. Der Ober-Post-Director.

(632) Auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berg-Gesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705) wird hierdurch als Maaßstab der Muthungs-Situationsrisse (§. 18 und §. 215 a. a. O.) für den District des unterzeichneten Oberbergamtes das Verhältniß: $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe, oder fünfzig Lachter gleich einem Zoll Rheinländisch Maaß festgesetzt, was dem bergbautreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. September 1865. Königl. Oberbergamt.

(633) In dem Geschäftsjahre 1865/6 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1) für den Bezirk jenseits der Oder in Kontopp:

vom 13. bis 16. Dezember 1865,	vom 18. bis 21. April 1866,	vom 19. bis 22. Septbr. 1866,
vom 10. bis 13. Januar 1866,	vom 23. bis 26. Mai 1866,	vom 17. bis 20. October 1866,
vom 7. bis 10. Februar 1866,	vom 13. bis 16. Juni 1866,	vom 21. bis 24. Nov. 1866,
vom 14. bis 17. März 1866,	vom 11. bis 14. Juli 1866,	

2) für die Ortschaften Bobernig, Cunersdorf, Dammerau, Friedersdorf und Deutsch-Wartenberg in Deutsch-Wartenberg:

am 25. und 26. Januar 1866,	am 3. und 4. Mai 1866,	am 26. und 27. September 1866,
am 8. und 9. März 1866,	am 5. und 6. Juli 1866,	am 15. und 16. November 1866.

Grünberg, den 15. September 1865. Königliches Kreisgericht.

(634) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 1. October cr. ab von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn: Gersdorf, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Rabishau, Alt-Kemnitz, Reibnitz, Nicolausdorf und Lichtenau nach dem Reglement für die Preußischen Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Januar 1862 Privat-Depeschen angenommen und befördert werden können.

Berlin, den 15. September 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(635) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1865 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1866, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1866 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. G.-S. 1858 S. 584 und resp. G.-S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(636) Der zu einer anderweiten dienstlichen Stellung berufene Regierungs- und Baurath Hermann hat bei der hiesigen Königlichen Regierung den Ober-Bauinspektor Möller zum Amtsnachfolger erhalten.

Liegnitz, den 4. September 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(637) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des bisherigen Kreisgerichts-Sekretärs Ablaß in Neisse zum Beigeordneten und Kämmerer in Bunzlau,

die Wahl des Partikulier Kuckuff in Haynau zum Rathmann daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Machatscheck in Liebau zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Posthalters Auguftin in Lauban zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgten Wahlen des Bürgermeisters Höhne und des Kämmerers Schmidt in Schmiedeberg zum Bürgermeister resp. Kämmerer daselbst,

die Wahlen des Rentiers Grunwald und des Kaufmanns Schittny in Sagan zu Rathsherren daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer H. Berger zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Lüben,

für den bisherigen interimistischen Lehrer in Wendisch-Musta bei Priebus, J. T. Nitschke, zum Lehrer das.,

für den bisherigen Hilfslehrer E. B. Scholz in Pfaffendorf zum Lehrer an der städtischen evang. Elementarschule in Görlitz.

(638) Am Gymnasium zu Lauban ist der Conrector Haym zum Prorector und der Oberlehrer Faber zum Conrector ernannt worden.

Breslau, den 14. September 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(639) Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvikar in Ober-Stephansdorf R. L. Thüm zum Diakonus an der evangelischen St. Andreas-Kirche in Parchwitz.

(640) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent 1. Klasse v. Schenckendorff in Bunzlau ist als Königlicher Eisenbahn-Stations-Einnehmer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(641) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Juli und August d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Juli und August d. Js. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemeine durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Der allgemeine dynamische Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen, entwickelte keine erhebliche Intensität und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische.

Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische und rheumatische Affektionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Durchfälle und Brechdurchfälle, welche jedoch nicht häufiger und intensiver waren, als zu dieser Jahreszeit bei erheblichen Steigerungen und häufigen Veränderungen der Temperatur der Atmosphäre, insbesondere in den früher Morgen- und späten Abendstunden, gewöhnlich der Fall ist und meistens leicht verliefen, mit wenigen Ausnahmen in Genesung übergingen, bei sehr jungen Kindern indeß hin und wieder einen tödtlichen Ausgang hatten.

Typhöse Fieber kamen selten vor und blieben bei rechtzeitiger Anwendung der bekannten Schutzmittel meistens auf einige wenige Fälle beschränkt. Dasselbe hat sich in Betreff der Pocken ergeben. Die Ruhr kam nicht häufig vor, verlief aber in einigen Fällen tödtlich und mit Entwickelung eines Ansteckungsstoffes.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig, durchgreifende Epidemien oder Kontagionen sind nicht vorgekommen.

Liegnitz, den 7. September 1865. Königliche Regierung.

(642) Dem im Carolather Oderwalde an der rechten Oderseite, eine halbe Meile von der Beuthener Oderfähre, am öffentlichen Wege von Beuthen nach Bilawe neu errichteten, zur Standesherrschaft Carolath ge-

Digitized by Google

hörigen Vorwerke ist der Name „Eichenkranz", desgleichen dem ebendaselbst an dem öffentlichen Wege von Beuthen nach Bilawe, ¼ Meile von vorgenanntem Vorwerke entfernt, neu errichteten gleichfalls zur Standesherrschaft Carolath gehörigen Vorwerke der Name „Spangenberg" beigelegt worden.

Liegnitz, den 8. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(643) Patente.

Der Firma Spritz u. Levy in Köln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Der Firma Spritz u. Levy in Köln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent

auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d J. ein Patent

auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 30. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(644) Betreff. die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855 A. 1857. u. 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855 A. 1857. und 1859., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(645) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(646) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Schuhmachermeister Ernst Schuster in Rothenburg O/L. die Konzession als außergerichtlicher Auktionator für den Kreis Rothenburg mit Ausschluß von Niesky und dessen einmeiligen Umkreise ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 21. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(647) Betreff. den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 13. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 20 September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath.
In Vertretung: v. Wintzingerode.

(648) Seit dem 20. d. Mts. coursirt die tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg, wie folgt:

aus Landeshut um 2^{45} Uhr Nachmittags, aus Waldenburg um 9^{45} Uhr Vormittags,
in Waldenburg um 5^{30} = Abends, in Landeshut um 12^{30} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 22. September 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

(649) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. October d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern ausschließlich des Reisegepäckes, der Equipagen, Fuhrwerke und Thiere, zwischen Hainau einerseits und Dresden resp. Leipzig andererseits statt.

Der für diesen Verkehr gültige Tarif, sowie das Reglement können bei unserer Güter-Expedition zu Hainau eingesehen werden.

Berlin, den 20. September 1865. Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(650) Der Besitzer des Rittergutes Karschin hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. Juli 1864 an den Wirthschafts-Vogt Joseph Vogt zu Karschin eine Parzelle von 1 Morgen 132 □Ruthen incl. Hof- und Baustelle mit dem darauf befindlichen alten Försterhause nebst Stall und Schuppen verkauft, und ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 12. November 1864 genehmigt worden, daß diese Parzelle aus dem Gutsbezirke von Karschin ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde, was in Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grünberg, den 20. September 1865. Königliches Landrath-Amt.

(651) Der Besitzer des Rittergutes Pirnig hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13./24. Juli 1863 eine Parzelle von 70 □Ruthen Fläche an die verehelichte Einlieger Martinke, Johanne Eleonore geb. Gregur daselbst verkauft und ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 19. November 1864 genehmigt worden, daß diese Parzelle aus dem Gutsbezirke von Pirnig ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde, welche Bezirksveränderung hierdurch in Gemäßheit des §. 1 alin. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grünberg, den 20. September 1865. Königliches Landrath-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(652) Dem Oberforstbeamten der hiesigen Königlichen Regierung, Forstmeister von Massow, ist von des Königs Majestät der Charakter als Oberforstmeister beigelegt worden.

Liegnitz, den 25. September 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(653) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Polkwitz ist von mir heute dem dortigen Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Kohlmann übertragen worden.

Liegnitz, den 22. September 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(654) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Kahl in Hirschberg zum Rathsherrn daselbst;
die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer R. Rathmann zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Petersdorf, Kreis-Sagan.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Ergebnisse der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise, Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besondern Erhebungsbezirke des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 39.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1865.

Gemäß §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember v. J. werden nachstehend die Ergebnisse er Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letztern auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besondern Erhebungsbezirke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
	I. Kreis Bolkenhain.				
1	Ober-Baumgarten	Gutsbezirk	124	3	5
2	Ober-Baumgarten	Gem.-Bezirk	442	1	2
3	Nieder-Baumgarten	dto	284	21	10
4	Colonie Heinzelwald	dto.	16	27	—
5	Nieder-Baumgarten	Gutsbezirk	250	—	11
6	Blumenau	Gem.-Bezirk	191	28	4
7	Blumenau	Gutsbezirk	182	21	5
8	Börnchen	Gem.-Bezirk	14	17	10
9	Börnchen	Gutsbezirk	65	26	5
10	Bohrau-Seifersdorf	dto.	164	3	1
11	Bohrau-Seifersdorf	Gem.-Bezirk	18	14	1
12	Bolkenhain.	dto.	254	18	10
13	Dätzdorf	Gutsbezirk	261	18	10
14	Dätzdorf	Gem.-Bezirk	50	2	10
15	Einsiedel	dto.	50	27	—
16	Einsiedel, Kgl. Forstrevier	Gutsbezirk			
17	Giesmannsdorf	Gem.-Bezirk	323	22	11
18	Girlachsdorf	Gutsbezirk	272	22	—
19	Girlachsdorf	Gem.-Bezirk	148	19	6
20	Gräbel	dto.	43	1	3
21	Gräbel	Gutsbezirk	161	4	9
22	Hausdorf	Gem.-Bezirk	449	24	4
23	Hausdorf	Gutsbezirk	192	28	5
24	Hohen-Helmsdorf	Gem.-Bezirk	121	28	—
25	Lang-Helwigsdorf	dto.	575	5	1
26	Lang-Helwigsdorf	Gutsbezirk	267	5	3
27	Ober-Hohendorf	Gem.-Bezirk	81	22	9
28	Ober-Hohendorf	Gutsbezirk	142	2	7
29	Nieder-Hohendorf	Gem.-Bezirk	—	3	—
30	Nieder-Hohendorf	Gutsbezirk	31	19	11
31	Hohen-Friedeberg	Gem.-Bezirk	116	6	6
32	Hohen-Friedeberg	Gutsbezirk	158	28	4
33	Rauder	dto.	293	12	6
34	Rauder	Gem.-Bezirk	566	9	2
35	Ober-Kunzendorf	dto.	93	27	9
36	Nieder-Kunzendorf	dto.	121	10	9
37	Nieder-Kunzendorf	Gutsbezirk	60	11	11
38	Lauterbach	dto.	243	13	2
39	Lauterbach	Gem.-Bezirk	143	7	5
40	Ober-Märzdorf	dto.	183	15	4
41	Ober-Märzdorf	Gutsbezirk	41	19	11
42	Nieder-Märzdorf	Gem.-Bezirk	60	22	11
43	Möbnersdorf	dto.	59	7	—
44	Möbnersdorf	Gutsbezirk	70	10	3
45	Nimmersatt	Gem.-Bezirk	90	21	7
46	Nimmersatt	Gutsbezirk	42	17	7
47	Offenbahr und Polkau	dto.	297	12	—
48	Offenbahr	Gem.-Bezirk	22	14	8
49	Ober-Polkau	dto.	21	23	11
50	Nieder-Polkau	dto.	16	14	8
51	Hohen-Petersdorf	dto.	219	—	9
52	Hohen-Petersdorf	Gutsbezirk	76	28	—
53	Weiden-Petersdorf	Gem.-Bezirk	204	11	4
54	Preilsdorf	Gutsbezirk	56	29	9
55	Preilsdorf	Gem.-Bezirk	11	19	11
56	Quolsdorf	dto.	564	17	4

Digitized by Goo

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
57	Alt-Reichenau	Gem.-Bezirk	1007	5	5
58	Reichenau, Forstrevier		—	—	—
59	Neu-Reichenau	Gem.-Bezirk	154	11	6
60	Alt-Röhrsdorf	dto	382	—	5
61	Neu-Röhrsdorf	dto.	6	8	6
62	Röhrsdorf	Gutsbezirk	224	15	3
63	Rohnstock	dto.	312	28	1
64	Rohnstock	Gem.-Bezirk	466	11	1
65	Rudelstadt	dto.	406	5	8
66	Rudelstadt	Gutsbezirk	132	1	—
67	Rubbank	Gem.-Bezirk	67	6	10
68	Schollwitz	Gutsbezirk	132	5	1
69	Schollwitz	Gem.-Bezirk	19	4	4
70	Schweinhaus	dto.	43	21	4
71	Schweinhaus	Gutsbezirk	174	27	8
72	Schweinz	Gem.-Bezirk	176	4	7
73	Schweinz	Gutsbezirk	116	15	10
74	Simsdorf	Gem.-Bezirk	287	11	2
75	Simsdorf	Gutsbezirk	240	29	10
76	Streckenbach	Gem.-Bezirk	191	16	6
77	Thomasdorf	dto.	118	26	9
78	Thomasdorf	Gutsbezirk	2	26	5
79	Groß-Waltersdorf	Gem.-Bezirk	12	25	6
80	Groß-Waltersdorf	Gutsbezirk	72	18	6
81	Klein-Waltersdorf	dto.	—	—	—
82	Klein-Waltersdorf	Gem.-Bezirk	33	6	2
83	Wederau-Falkenberg	dto.			
	a. Wederau		510	19	2
	b. Falkenberg		141	15	11
84	Wederau-Falkenberg	Gutsbezirk	475	22	7
85	Wernersdorf	Gem.-Bezirk	230	—	9
86	Wernersdorf	Gutsbezirk	220	9	2
87	Wiesau	dto.	—	—	—
88	Wiesau	Gem.-Bezirk	31	—	7
89	Wiesenberg	dto.	77	24	3
90	Wiesenberg	Gutsbezirk	13	25	4
91	Ober-Wolmsdorf	Gem.-Bezirk	193	21	8
92	Ober-Wolmsdorf	Gutsbezirk	192	2	3
93	Nieder-Wolmsdorf	Gem.-Bezirk	249	23	3
94	Nieder-Wolmsdorf	Gutsbezirk	186	22	—
95	Stadtisch-Wolmsdorf	Gem.-Bezirk	81	24	9
96	Würgs-Halbendorf	dto.	51	—	—
97	Würgs-Halbendorf	Gutsbezirk	68	9	3
98	Würgsdorf	Gem.-Bezirk	900	18	4
99	Nieder-Würgsdorf	Gutsbezirk	121	21	9
	zusammen		17561	11	7

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
	II. Kreis Bunzlau.				
1	Aschitzau	Gemeinde	128	11	7
2	Aslau	dto.	292	29	10
3	Aslau	Gut	142	19	9
4	Baudendorf	Gemeinde	27	16	5
5	Birkenbrück	dto.	276	17	10
6	Borgsdorf	dto.	60	13	—
7	Buchwald	Gemeinde	39	13	4
8	Buchwald	Gut	160	3	11
9	Bunzlau, Stadt	Gemeinde	2367	15	4
10	Burglehn	Gemeinde	2	9	5
11	Burglehn, Kämmer.-Forst	Gut	12	18	10
12	Dobrau	Gemeinde	76	2	10
13	Eckersdorf	dto.	62	22	—
14	Eichberg-Krommitz	dto.	213	18	4
15	Eichberg-Krommitz	Gut	165	12	—
16	Gersdorf a. D., Heide	Gemeinde	536	24	7
17	Gersdorf a. D., Heide	Gut	78	13	5
18	Giesmannsdorf	Gemeinde	1091	2	11
19	Giesmannsdorf	Gut	595	4	10
20	Gnadenberg	Gemeinde	10	10	7
21	Groß-Gollnisch	dto.	153	23	7
22	Klein-Gollnisch	dto.	78	25	9
23	Greulich	dto.	183	2	6
24	Greulich	Gut	7	22	7
25	Gremsdorf	Gemeinde	81	29	3
26	Güntersdorf	dto.	211	15	—
27	Güntersdorf	Gut	103	25	2
28	Ob.-Gr.-Hartmannsdorf	Gemeinde	845	27	11
29	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf	dto.	593	15	2
30	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf Acker-Acquirenten	dto.	122	16	3
31	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf Groß-Vorwerk, Lehngemeinde	dto.	2	5	11
32	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf Kirsch, Lehngemeinde	dto.	2	5	5
33	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf	Gut	79	27	10
34	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf Gr.-Vorwerk, Lehngut	dto.	56	22	7
35	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf Kirsch, Lehngut,	dto.	47	13	3
36	Ndr-Gr.-Hartmannsdorf Günther, Lehngut	dto.	26	15	7

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
37	Hasenau	Gut	1	7	1
38	Heiligensee	Gemeinde	37	25	6
39	Herrmannsdorf	dto.	152	18	6
40	Herzogswaldau	Gut	105	10	6
41	Herzogswaldau	Gemeinde	423	—	7
42	Hinterheide	dto.	83	24	1
43	Alt-Jäschwitz	dto.	512	7	3
44	Neu-Jäschwitz	dto.	256	7	4
45	Kittlitztreben	dto.	137	23	8
46	Kittlitztreben	Gut	110	9	4
47	Klitschdorf	Gemeinde	17	20	10
48	Klitschdorf	Gut	39	15	6
49	Klitschdorfer Heide	dto.	1125	23	4
50	Colonie Königswalde	Gemeinde	20	7	4
51	Kosel	dto.	27	24	1
52	Kosel	Gut	127	15	5
53	Groß-Krauschen	Gemeinde	35	24	1
54	Groß-Krauschen	Gut	157	3	11
55	Klein-Krauschen	Gemeinde	19	12	11
56	Klein-Krauschen	Gut	86	15	6
57	Kroischwitz	Gemeinde	161	23	—
58	Kroischwitz, Lehngut	Gut	45	29	2
59	Kroischwitz, Rittergut	dto.	149	17	5
60	Lichtenwaldau	Gemeinde	251	2	5
61	Lichtenwaldau	Gut	77	23	2
62	Liebichau	Gemeinde	80	11	3
63	Liebichau	Gut	272	4	10
64	Linden	Gemeinde	96	17	6
65	Loosswitz	dto.	285	12	6
66	Lorenzdorf u. Haasenau	dto.	87	18	—
67	Lorenzdorf	Gut	2	11	9
68	Martinwaldau	Gemeinde	464	20	11
69	Martinwaldau	Gut	27	13	1
70	Ober-Mittlau	Gemeinde	177	11	7
71	Ober-Mittlau, Rittergut	Gut	307	18	2
72	Ober-Mittlau, Scholtisei	dto.	24	14	—
73	Nieder-Mittlau	Gemeinde	12	24	9
74	Nieder-Mittlau	Gut	70	17	11
75	Modlau	Gemeinde	86	6	—
76	Modlau	Gut	287	20	1
77	Modlau-Rückenwaldauer Haide	dto.	268	29	4
78	Armadebrunn (Enclave zu Kr. Sprottau)	Gemeinde	1	15	4
79	Mühlbock	Gemeinde	122	28	10
80	Naumburg a/Q.	dto.	290	14	8
81	Neuen	Gemeinde	108	16	6
82	Neuen	Gut	110	25	6
83	Neuhammer	Gemeinde	71	10	5
84	Neuhammer	Gut	45	28	8
85	Kotzenau u. Neuhammer	Gemeinde	2	8	7
86	Neundorf	dto.	246	28	7
87	Nieschwitz	dto.	149	20	10
88	Alt-Oels	dto.	56	8	10
89	Alt-Oels	Gut	160	3	6
90	Neu-Oels	Gemeinde	27	8	2
91	Ottendorf	dto.	889	5	2
92	Ottendorf	Gut	192	—	6
93	Paritz	Gemeinde	466	2	7
94	Possen	dto.	194	11	11
95	Prinzdorf	dto.	45	24	7
96	Prinzdorf	Gut	13	17	9
97	Rosenthal	Gemeinde	292	14	6
98	Rothlach	dto.	34	—	—
99	Uttig	dto.	126	6	11
100	Rothlach-Uttig	Gut	256	3	9
101	Rothlacher Dom.-Forst	dto.	8	18	10
102	Rückenwaldau	Gemeinde	169	24	8
103	Schnellenfurth	dto.	36	19	2
104	Schöndorf	dto.	41	25	—
105	Ober-Schönfeld	dto.	275	29	1
106	Ober-Schönfeld	Gut	99	—	10
107	Nieder-Schönfeld	Gemeinde	222	17	—
108	Nieder-Schönfeld	Gut	72	16	4
109	Neu-Schönfeld	dto.	36	18	—
110	Schwiebendorf	Gemeinde	86	14	10
111	Seifersdorf	dto.	574	5	8
112	Seifersdorf	Gut	324	10	4
113	Siegersdorf nebst Bienitz mit Neuendorf und Sophienthal	Gemeinde	248	10	6
114	Siegersdorf	Gut	173	15	11
115	Straus	Gemeinde	201	12	1
116	Thiergarten	dto.	44	9	3
117	Thiergarten	Gut	88	6	6
118	Ober-Thomaswaldau	Gemeinde	399	6	8
119	Ober-Thomaswaldau	Gut	241	28	8
120	Schwiebendorf	dto.	33	13	2

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
121	Nieder-Thomaswaldau	Gemeinde	218	15	3
122	Nieder-Thomaswaldau	Gut	304	3	9
123	Thommendorf	Gemeinde	136	20	3
124	Tiefenfurt	dto.	90	27	8
125	Tillendorf	dto.	439	19	2
126	Tillendorf	Gut	106	24	3
127	Tschirne mit Altenstein	Gemeinde	442	19	9
128	Tschirne mit Altenstein	Gut	186	15	6
129	Ullersdorf a. D.	Gemeinde	537	27	7
130	Ullersdorf	dto.	14	13	4
131	Nieder-Ullersdorf	Gut	10	25	4
132	Ober-Ullersdorf	dto.	20	16	6
133	Urbanstreben	Gemeinde	104	10	5
134	Urbanstreben	Gut	92	19	8
135	Waldau	Gemeinde	618	3	5
136	Waldau	Gut	141	25	—
137	Alt-Warthau	Gemeinde	456	26	—
138	Alt-Warthau	Gut	226	23	8
139	Neu-Warthau	Gemeinde	34	10	8
140	Wehrau	dto.	48	12	3
141	Wehrau	Gut	59	27	7
142	Wehrauer Haide	Gemeinde	1603	20	8
143	Wenigtreben	dto.	71	16	1
144	Wiesau	dto.	19	13	8
145	Wiesau	Gut	66	3	6
146	Wolfshain	Gemeinde	19	13	4
147	Wolfshain	Gut	162	11	3
148	Wenigtreben	dto.	64	1	1
		zusammen	292..	15	1

III.
Kreis Freistadt.

1	Aufbalt, Königl.	Gemeinde	14	2	6
2	Aufbalt, Fürstl.	dto.	28	15	10
3	Aufzug	dto.	26	2	7
4	Bäsan	dto.	60	—	6
5	Bäsan-Zöllwitz	Gut	347	10	11
6	Enclave zu Kutschwitz, Kreis Glogau	dto.	32	7	6
7	Beitsch	Gemeinde	94	2	11
8	Beitsch — Tisch-Tarnau	Gut	285	27	—
9	Beuthen	Gemeinde	786	20	9
10	Bielitz	dto.	8	25	5
11	Bielitz	Gut	155	9	5
12	Bielawa, Major. Carolath	dto.	105	2	3
13	Alt-Bielawa	Gemeinde	307	7	9
14	Neu-Bielawa	dto.	242	—	1
15	Bohrau-Großen, Ober	dto.	20	6	8
16	Bohrau-Großen, Mittel	dto.	55	8	11
17	Bohrau-Großen, Ober und Mittel	Gut	233	21	2
18	Bohrau-Großen, Nieder Anthl. Gräfl.	Gemeinde	258	3	6
19	Bohrau-Großen, Nieder Anthl. Städtisch	dto.	167	3	2
20	Bohrau-Großen, Nieder	Gut	235	29	4
21	Bohrau, Hoben	Gemeinde	196	15	8
22	Bohrau, Hoben, Majorat Carolath	Gut	65	17	4
23	Bohrau, Windisch	Gemeinde	134	27	9
24	Bohrau, Windisch	Gut	140	21	5
25	Bunzelwaldau	Gemeinde	290	12	1
26	Bunzelwaldau	Gut	218	2	9
27	Budwald	Gemeinde	17	19	4
28	Budwald	Gut	53	10	2
29	Bullendorf	Gemeinde	56	19	6
30	Bullendorf	Gut	52	27	8
31	Carolath	Gemeinde	151	22	1
32	Carolather Hegewald	dto.	16	17	4
33	Carolather Oderwald	dto.	433	9	7
34	Carlsberg	dto.	5	7	3
35	Carolath, Major. Carolath	Gut	1317	3	10
36	Carolath, Major. Carolath	Haide	698	7	—
37	Dermsau	Gemeinde	93	16	3
38	Dermsau	Gut	83	8	3
39	Droschkau	Gemeinde	90	27	11
40	Droschkau	Gut	69	28	11
41	Eckersdorf	Gemeinde	176	25	9
42	Eckersdorf	Gut	61	1	2
43	Enclave zu Kunersdorf, Kreis Grünberg	Gemeinde	7	23	9
44	Freibrann	Gut	7	7	5
45	Freistadt	Gemeinde	158	20	6
46	Freistadt	Kämmerei	15	15	3
47	Friedersdorf	Gemeinde	15	25	7
48	Furtenau	dto.	206	17	6
49	Furtenau	Gut	43	11	—

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks		Jahresbetrag der Prinzipal-steuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sar.	pf.
50	Hoile	Gemeinde	81	16	7
51	Hoile, Major. Schlawa	Gut	64	15	6
52	Hrochwitz, Major. Carolath	dto.	91	7	—
53	Hrochwitz, Alt	Gemeinde	186	4	8
54	Hrochwitz, Neu	dto.	64	27	5
55	Enclave zu Kuttlau, Kr. Glogau	dto.	3	16	10
56	Hänchen	dto.	72	1	10
57	Hänchen	Gut	45	26	9
58	Enclave zu Külpenau, Kr. Grünberg	Gemeinde	1	17	3
59	Hammer	dto.	103	4	4
60	Hammer	Gut	129	14	9
61	Hartmannsdorf	Gemeinde	189	23	4
62	Hartmannsdorf	Gut	159	29	6
63	Heinzendorf	Gemeinde	204	23	—
64	Heidau	dto.	98	2	6
65	Heidau	Gut	92	25	8
66	Hermsdorf, Lang	Gemeinde	238	15	11
67	Hermsdorf, Lang	Gut	138	22	—
68	Herwigsdorf, Ober, Hrzg.	Gemeinde	63	23	4
69	Herwigsdorf, Mittel	Gemeinde	189	12	1
70	Herwigsdorf, Nieder	dto.	410	25	2
71	Herwigsdorf, Mittel	Gut	158	10	—
72	Herwigsdorf, Nieder	dto.	390	27	—
73	Herzogswaldau, Ober	Gemeinde	306	27	5
74	Herzogswaldau, Ober, Kgl.	dto.	64	21	—
75	Herzogswaldau, Ober	Gut	147	24	2
76	Herzogswaldau, Mittel	Gemeinde	129	22	9
77	Herzogswaldau, Mittel	Gut	144	28	2
78	Herzogswaldau, Nieder, Anthl. I.	Gemeinde	170	26	2
79	Herzogswaldau, Nieder, Anthl. II.	dto.	76	4	10
80	Herzogswaldau, Nieder, Anthl. Streidelsdorf	Gut	75	22	8
81	Herzogswaldau, Nieder, Anthl. v. Dybern	Gut	22	2	3
82	Kattersee mit Josephshof	Gemeinde	49	22	2
83	Kattersee	Gut	31	3	8
84	Kölmchen	Gemeinde	177	1	5
85	Kölmchen	Gut	255	14	8
86	Költsch	Gemeinde	287	21	2
87	Krempine u. Schlawaer Haide, Maj. Schlawa	Gut	133	28	2
88	Krolkwitz	Gemeinde	16	6	—
89	Krolkwitz	Gut	89	21	7
90	Kuhnau	Gemeinde	139	29	4
91	Kusser	dto.	216	27	10
92	Landskron	dto.	22	12	5
93	Landskron	Gut	62	6	2
94	Laubegast	Gemeinde	175	—	1
95	Lessendorf	dto.	217	2	7
96	Lessendorf	Gut	146	16	11
97	Liebenzig	Gemeinde	238	—	8
98	Liebenzig	Gut	174	4	10
99	Liebschütz	Gemeinde	46	21	2
100	Liebschütz	Gut	114	14	6
101	Lindau	dto.	258	11	9
102	Lindau, Herzogl.	Gemeinde	535	11	7
103	Lindau, Königl.	dto.	83	—	11
104	Lippen mit Marianenthal	dto.	292	13	8
105	Enclave zu Pirnig, Kr. Grünberg	dto.	—	1	7
106	Lippen, Major. Carolath	Gut	203	6	11
107	Louisdorf	Gemeinde	66	24	2
108	Louisdorf	Gut	35	—	10
109	Malschwitz	Gemeinde	32	6	1
110	Malschwitz	Gut	108	18	6
111	Modritz	Gemeinde	195	27	2
112	Neukersdorf	dto.	263	17	—
113	Neukersdorf, Maj. Carolath	Gut	127	5	5
114	Nettschütz	Gemeinde	61	14	8
115	Nettschütz	Gut	126	7	3
116	Stadt Neusalz	Gemeinde	25	8	9
117	Alt-Neusalz	dto.	27	20	4
118	Alt-Neusalz	Gut	81	21	3
119	Neustädtel	Gemeinde	149	26	2
120	Neudorf	dto.	21	16	2
121	Niebusch	dto.	262	18	9
122	Niebusch	Gut	328	20	3
123	Oder-Wiesen, Deutsch-Wartenberger	Steuererhebungs-Bezirk	115	25	11
124	Poppschütz, Ober	Gemeinde	15	23	11
125	Poppschütz, Mittel	dto.	41	11	11
126	Poppschütz, Nieder	dto.	71	19	8
127	Poppschütz, Ober	Gut	65	4	1
128	Poppschütz, Mittel	dto.	108	27	11
129	Poppschütz, Nieder	dto.	101	29	5
130	Pfaffendorf	Gemeinde	107	24	8

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
131	Pürben	Gut	103	3	4
132	Pürben	Gemeinde	87	12	3
133	Pürschkau	dto.	191	28	11
134	Pürschkau, Maj. Pürschkau	Gut	287	8	5
135	Rädchen	Gemeinde	140	4	10
136	Rauden	dto.	156	4	—
137	Reichenau	dto.	176	29	3
138	Reinberg	dto.	352	11	11
139	Reinshayn	dto.	143	1	4
140	Reinshayn	Gut	85	26	3
141	Röhlau	Gemeinde	236	23	5
142	Rohrwiese	dto.	161	22	10
143	Rohrwiese	Gut	44	5	1
144	Enclave zu Kottwitz, Kr. Sagan	Gemeinde	16	19	10
145	Scheibau	dto.	118	16	11
146	Scheibau	Gut	124	15	3
147	Schlawa, Dorf	Gemeinde	143	21	9
148	Schlawa, Stadt	dto.	63	16	4
149	Schlawa, Maj. Schlawa	Gut	242	24	9
150	Schönaich	Gemeinde	47	20	9
151	Rosenthal	dto.	56	2	5
152	Schönaich-Rosenthal	Gut	369	2	6
153	Seifersdorf	Gemeinde	167	26	3
154	Seifersdorf, Ober u. Ndr.	Gut	114	25	4
155	Seifersdorf, Mittel	dto.	135	1	5
156	Siegersdorf, Ober	Gemeinde	397	13	3
157	Siegersdorf, Ober	Gut	138	24	3
158	Siegersdorf, Nieder, Antheil v. Kalkreuth	Gemeinde	120	24	3
159	Schönbrunn	Gemeinde	—	23	5
160	Siegersdorf, Nieder, Antheil v. Kalkreuth	Gut	198	19	—
161	Siegersdorf, Nieder, Antheil Schwerdtfeger	Gemeinde	136	20	6
162	Siegersdorf, Nieder, Antheil Schwerdtfeger	Gut	144	18	8
163	Sperlingswinkel	Gemeinde	67	19	9
164	Steinborn	dto.	29	16	3
165	Steinborn	Gut	77	22	5
166	Streidelsdorf, Anthl. I.	Gemeinde	107	4	10
167	Streidelsdorf, Anthl. I.	Gut	107	26	7
168	Streidelsdorf, Anthl. II.	Gemeinde	164	12	4
169	Streidelsdorf, Anthl. II.	Gut	121	23	10
170	Deutsch-Tarnau	Gemeinde	55	—	—
171	Polnisch-Tarnau	Gemeinde	85	2	6
172	Tarnauer Vorwerk, Polnisch und Eichau	dto.	53	16	2
173	Tarnauer Vorwerk, Polnisch u. Eichau, Majorat Carolath	Gut	83	7	9
174	Teichhof	Gemeinde	15	23	4
175	Teichhof	Gut	66	11	11
176	Friedersdorf, Kr. Grünberg	Gemeinde	1	4	7
177	Thiergarten	dto.	20	26	10
178	Tschau, Alt	dto.	254	28	10
179	Tschau, Alt, Ober	Gut	80	8	6
180	Tschau, Alt, Mittel	dto.	53	16	9
181	Tschau, Neu	Gemeinde	86	7	10
182	Tschau, Neu	Gut	61	8	11
183	Tschiefer	Gemeinde	291	28	4
184	Tschiefer, Alte Fähre	dto.	9	11	7
185	Tschöplau	dto.	35	16	4
186	Tschöplau	Gut	75	13	8
187	Wallwitz	Gemeinde	45	17	7
188	Wallwitz	Gut	116	26	2
189	Weichau	Gemeinde	263	27	9
190	Enclave zu Merzdorf, Kr. Sagan	dto.	1	6	7
191	Weichau, Ober	Gut	236	22	5
192	Weichau, Nieder	dto.	174	22	—
193	Würbitz, Groß	Gemeinde	165	15	1
194	Würbitz, Klein	dto.	103	2	8
195	Zissendorf, gräfl.	dto.	8	22	5
196	Zissendorf, städt.	dto.	47	9	3
197	Zissendorf	Gut	57	6	10
198	Zöllau, Ober	Gemeinde	17	6	4
199	Zöllau, Mittel	dto.	36	15	3
200	Zöllau, Nieder	dto.	25	13	8
201	Zöbelwitz	Gemeinde	19	4	5
202	Zöllau, Ober u. Mittel	Gut	146	29	10
203	Zöllau, Nieder	dto.	43	4	11
204	Zölling	Gemeinde	197	20	10
205	Zölling	Gut	311	11	3
206	Zyrus, Ober	Gemeinde	10	26	10
207	Zyrus, Ober	Gut	111	24	11
208	Zyrus, Nieder	Gemeinde	9	27	1
209	Zyrus, Nieder	Gut	106	27	8
		zusammen	28355	8	3

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
	IV.				
	Kreis Glogau.				
1	Altwasser	Gemeinde	86	7	11
2	Altwasser	Gut	126	10	4
3	Andersdorf	Gemeinde	95	23	8
4	Andersdorf	Gut	143	19	1
5	Arnsdorf	Gemeinde	56	29	6
6	Arnsdorf	Gut	209	19	5
7	Bansau	Gemeinde	27	18	5
8	Bansau	Gut	105	16	10
9	Baunau	Gemeinde	25	9	0
10	Baunau	Gut	181	26	3
11	Bautsch	Gemeinde	255	22	2
12	Beichau	dto.	195	2	9
13	Beutnick	dto.	222	17	11
14	Biegnitz	dto.	70	—	9
15	Biegnitz	Gut	166	6	7
16	Borckau-Saabor	Gemeinde	164	14	7
17	Borckau-Saabor	Gut	232	19	3
18	Brieg	Gemeinde	451	16	6
19	Brieg	Gut	372	13	1
20	Brostau	Gemeinde	1480	17	5
21	Buchwald	dto.	134	29	3
22	Dalkau	dto.	34	27	2
23	Reihe	dto.	14	15	7
24	Dalkau u. Reihe	Gut	441	11	4
25	Dammer	Gemeinde	65	29	6
26	Denkwitz	dto.	116	19	10
27	Denkwitz	Gut	194	25	3
28	Doberwitz	Gemeinde	149	11	10
29	Drogelwitz	dto.	97	27	9
30	Reinberg	dto.	63	27	7
31	Drogelwitz u. Reinberg	Gut	242	1	11
32	Druse	Gemeinde	69	13	7
33	Druse	Gut	169	23	9
34	Fröbel	Gemeinde	313	18	11
35	Gleinitz	dto.	62	16	7
36	Gleinitz	Gut	308	7	6
37	Stadt Glogau	Gemeinde	50	5	8
38	Stadt Glogau	Gut	530	6	10
39	Glogischdorf	Gemeinde	11	12	6
40	Görlitz	dto.	136	6	6
41	Golgowitz	dto.	32	21	9
42	Golgowitz	Gut	147	1	2
43	Grabig	Gemeinde	359	7	5
44	Groß-Grädig mit Grögersdorf	dto.	53	22	5
45	Groß-Grädig mit Grögersdorf	Gut	129	27	3
46	Klein-Grädig	Gemeinde	194	20	6
47	Klein-Grädig	Gut	182	20	9
48	Grammschütz	Gemeinde	1114	6	4
49	Grammschütz mit Dammer	Gut	670	1	6
50	Greiff	dto.	43	4	8
51	Gublau	Gemeinde	423	24	11
52	Gublau	Gut	114	29	3
53	Hartau	Gemeinde	166	10	—
54	Gusitz	dto.	31	4	7
55	Gusitz	Gut	160	24	5
56	Gustau	Gemeinde	119	18	5
57	Gustau	Gut	154	27	9
58	Gusteutschel	Gemeinde	496	12	5
59	Hainbach	dto.	84	29	9
60	Hermsdorf	dto.	114	21	5
61	Hermsdorf	Gut	273	13	9
62	Ober-Herrndorf	Gemeinde	451	2	2
63	Nieder-Herrndorf	dto.	289	9	6
64	Ober-Herrndorf	Gut	414	17	10
65	Nieder-Herrndorf	Gut	340	26	2
66	Hochkirch	Gemeinde	10	—	2
67	Hochkirch	Gut	42	3	4
68	Höckricht	Gemeinde	108	4	6
69	Höckricht	Gut	31	6	1
70	Hünerei	Gemeinde	13	3	1
71	Hünerei	Gut	75	12	3
72	Jacobskirch	Gemeinde	60	18	10
73	Jacobskirch	Gut	150	22	10
74	Jätschau	Gemeinde	779	22	3
75	Karitsch	Gemeinde	247	20	—
76	Kattschütz	dto.	21	27	11
77	Kattschütz	Gut	123	15	1
78	Groß-Kauer	Gemeinde	68	6	9
79	Kl.-Kauer mit Golschwitz	dto.	82	13	3
80	Kl.-Kauer mit Golschwitz	Gut	206	6	6
81	Kladau	Gemeinde	684	6	8
82	Klautsch	dto.	188	18	9
83	Klemnitz	dto.	113	23	1

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sar.	pf.
84	Klemnitz	Gut	144	—	1
85	Klopschen	Gemeinde	512	9	4
86	Kosel	dto.	300	4	10
87	Kosel	Gut	120	5	2
88	Kosiadel	Gemeinde	243	29	10
89	Kottwitz	dto.	59	1	5
90	Kottwitz	Gut	204	12	7
91	Kotzemeuschel	Gemeinde	599	15	3
92	Alt-Kranz	dto.	248	8	5
93	Alt-Kranz	Gut	239	8	4
94	Kreidelwitz mit Friedrichsdorf	Gemeinde	222	25	—
95	Kreidelwitz mit Friedrichsdorf	Gut	258	20	6
96	Kummernick	Gemeinde	103	10	1
97	Kummernick	Gut	199	28	6
98	Kunzendorf mit Greif	Gemeinde	217	16	2
99	Kunzendorf	Gut	246	23	8
100	Kuttlau	Gemeinde	508	1	11
101	Kuttlau	Gut	671	29	—
102	Kutschwitz	Gemeinde	41	21	8
103	Landwiesen	dto.	373	19	2
104	Leipe	dto.	47	20	1
105	Lerchenberg	dto.	125	28	11
106	Leschkowitz	dto.	29	3	8
107	Leschkowitz	Gut	151	21	2
108	Leutbach	Gemeinde	12	11	4
109	Leutbach	Gut	105	20	7
110	Linden I.	Gemeinde	152	19	2
111	Linden II.	dto	160	15	5
112	Linden, Anth. I. II.	Gut	289	13	6
113	Linderei	Gemeinde	4	13	8
114	Linderei	Gut	74	3	2
115	Groß-Logisch	Gemeinde	238	5	10
116	Groß-Logisch	Gut	67	25	6
117	Klein-Logisch	Gemeinde	206	2	—
118	Klein-Logisch	Gut	248	—	8
119	Mahnau	Gemeinde	17	22	9
120	Mahnau	Gut	226	12	—
121	Mangelwitz	Gemeinde	157	15	8
122	Meisdau	dto.	86	10	3
123	Meisdau	Gut	150	20	5
124	Mildau	Gemeinde	15	11	11
125	Mildau	Gut	157	2	4
126	Modlau	Gemeinde	145	5	6
127	Modlau	Gut	107	15	1
128	Moßwitz	Gemeinde	237	27	10
129	Mürschau	dto.	57	13	3
130	Musternick	dto.	71	1	10
131	Musternick	Gut	95	19	5
132	Ober-Neudeck	Gemeinde	43	29	2
133	Neuhammer und Nieder-Neudeck	dto.	125	5	8
134	Nilbau	dto.	1054	3	10
135	Noßwitz	dto.	360	27	2
136	Oberau	dto.	16	24	2
137	Oberau	Gut	11	24	9
138	Groß- u. Klein-Obisch	Gemeinde	38	—	5
139	Obisch	Gut	550	2	3
140	Stadt Polkwitz	Gemeinde	299	25	9
141	Polkwitzer Neuländer	dto.	52	23	3
142	Nieder-Polkwitz (Stadt-Antheil)	Gut	149	27	1
143	Nieder-Polkwitz (Stadt-Antheil)	Gemeinde	262	14	8
144	Nieder-Polkwitz (von Meyer'schen Anthl.)	dto.	21	1	3
145	Nieder-Polkwitz (von Meyer'schen Anthl.)	Gut	107	22	2
146	Porschütz	Gemeinde	95	15	1
147	Porschütz	Gut	150	17	8
148	Priedemost	Gemeinde	681	8	6
149	Priedemost (Parc. Anthl.)	dto.	176	25	9
150	Priedemost (Wilhelmsau)	dto.	43	6	11
151	Pudel	dto.	8	22	—
152	Pudel	Gut	42	26	5
153	Pürschen	Gemeinde	37	10	6
154	Pürschen	Gut	126	23	8
155	Putschlau	Gemeinde	48	20	2
156	Putschlau	Gut	232	7	7
157	Quaritz	Gemeinde	961	5	2
158	Quaritz	Gut	334	17	7
159	Quitz	Gemeinde	684	6	7
160	Rabsen	dto.	185	7	7
161	Rabsen	Gut	199	14	—
162	Ransdorf	Gemeinde	118	25	—
163	Ransdorf	Gut	260	9	6
164	Rauschwitz	Gemeinde	688	8	11

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sar.	pf.
165	Rettkau	Gemeinde	76	28	2
166	Rettkau	Gut	270	4	3
167	Rietschütz	Gemeinde	181	21	—
168	Rietschütz	Gut	437	16	3
169	Alt-Sabel	Gemeinde	21	9	8
170	Alt-Sabel	Gut	76	7	3
171	Neu-Sabel	Gemeinde	89	24	4
172	Salisch	dto.	166	17	11
173	Merzdorf	dto.	148	23	5
174	Salisch	Gut	301	13	11
175	Samitz	Gemeinde	78	22	2
176	Schabitzen mit Ilgowitz	dto.	95	6	1
177	Schabitzen	Gut	312	10	10
178	Schlatzmann	Gemeinde	95	3	1
179	Schlatzmann	Gut	50	—	9
180	Schloin	Gemeinde	420	—	10
181	Schmarsau	Gemeinde	253	12	1
182	Schönau mit Kropusch	dto.	479	11	7
183	Schönau mit Kropusch	Gut	339	9	3
184	Ober-Schrepau	Gemeinde	159	12	6
185	Nieder-Schrepau	dto.	142	17	4
186	Schrien	dto.	92	4	5
187	Schrien	Gut	166	29	5
188	Groß-Schwein	Gemeinde	33	9	8
189	Groß-Schwein	Gut	137	3	6
190	Kl.-Schwein mit Pinquart	Gemeinde	11	11	8
191	Klein-Schwein	Gut	294	24	8
192	Schwusen	Gemeinde	176	8	5
193	Schwusen	Gut	194	28	3
194	Seppau	Gemeinde	23	26	10
195	Seppau u. Gr.-Kauer	Gut	428	20	8
196	Sieglitz	Gemeinde	253	22	11
197	Simbsen mit Wegnerdau	dto.	222	22	2
198	Simbsen	Gut	366	27	7
199	Skeiden	Gemeinde	93	22	3
200	Alt-Strunz	dto.	301	2	7
201	Alt- u. Neu-Strunz	Gut	284	6	6
202	Neu-Strunz mit Waldvorwerk	Gemeinde	64	29	10
203	Stumberg	dto.	181	6	5
204	Stumberg	Gut	134	19	8
205	Suckau	Gemeinde	5	18	—
206	Suckau	Gut	56	14	7
207	Tarnau	Gemeinde	209	3	5
208	Tarnau	Gut	209	29	7
209	Tauer	Gemeinde	29	—	4
210	Thamm, Neuhammer, Neuheidau	dto.	89	15	1
211	Thamm	Gut	497	27	7
212	Töppendorf	Gemeinde	25	26	10
213	Töppendorf	Gut	388	27	2
214	Trebitsch	Gemeinde	57	8	1
215	Trebitsch	Gut	168	16	4
216	Tschepplau	Gemeinde	676	23	3
217	Tschepplau	Gut	363	2	11
218	Klein-Tschirne	Gemeinde	92	20	9
219	Klein-Tschirne	Gut	693	4	6
220	Tschirnitz	Gemeinde	40	18	1
221	Tschirnitz	Gut	201	9	11
222	Tschopitz	Gemeinde	341	22	6
223	Groß-Vorwerk	dto.	62	3	3
224	Groß-Vorwerk	Gut	70	13	2
225	Klein-Vorwerk	Gemeinde	33	16	—
226	Klein-Vorwerk	Gut	39	11	7
227	Weckelwitz	Gemeinde	10	24	11
228	Weckritz	Gut	26	11	10
229	Weichnitz	Gemeinde	16	27	3
230	Weichnitz	Gut	233	10	1
231	Gr.- und Kl.-Weidisch	Gemeinde	65	14	4
232	Weißholz	dto.	174	—	2
233	Weißholz	Gut	221	23	10
234	Weißig, Kr. Sprottau	Gemeinde	—	21	10
235	Wettschütz	dto.	155	25	5
236	Wettschütz	Gut	226	13	10
237	Wiesau	Gemeinde	140	27	7
238	Wiesau	Gut	101	1	3
239	Wilkau	Gemeinde	92	16	5
240	Wilkau	Gut	179	9	10
241	Willschau	Gemeinde	19	23	4
242	Woischau	dto.	199	18	7
243	Wühleisen mit Annaberg	dto.	20	20	5
244	Würchland	dto.	86	9	7
245	Würchland	Gut	165	28	1
246	Würchwitz	Gemeinde	151	28	11
247	Würchwitz	Gut	445	24	9
248	Ober-Zarkau	Gemeinde	69	10	11
249	Nieder-Zarkau	dto.	10	22	—
250	Nieder-Zarkau	Gut	106	27	10

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer: rtl.	sgr.	pf.
251	Ober-Zauche	Gemeinde	110	23	—
252	Ober-Zauche	Gut	171	27	10
253	Zerbau	Gemeinde	201	9	6
254	Ziebern mit Ziebern Vorwerk	dto.	280	25	3
255	Ziebern mit Ziebern Vorwerk	Gut	332	9	7
256	Globitschen	Gemeinde	6	21	11
		zusammen	5061	6	25	7
	V. Kreis Görlitz.					
	I. Gebirgsdistrict.					
1	Arnsdorf	Gut	201	23	11
2	Arnsdorf	Gemeinde	150	22	2
3	Ober-Bielau	dto.	275	22	4
4	Biesig	Gut	66	27	4
5	Biesig	Gemeinde	36	24	1
6	Groß-Biesnitz	dto.	292	28	2
7	Klein-Biesnitz	Gut	99	—	—
8	Klein-Biesnitz	Gemeinde	112	15	6
9	Crobnitz	Gut	164	3	3
10	Crobnitz	Gemeinde	38	6	1
11	Cunnerwitz	Gut	130	10	10
12	Cunnerwitz	Gemeinde	76	24	8
13	Deutsch-Ossig	dto.	335	15	9
14	Ober-Deutsch-Ossig	Gut	145	6	6
15	Mittel-Deutsch-Ossig I.	dto.	60	27	3
16	Mittel-Deutsch-Ossig II.	dto.	45	25	6
17	Nieder-Deutsch-Ossig	dto.	67	10	—
18	Deutsch-Paulsdorf	dto.	224	22	4
19	Deutsch-Paulsdorf	Gemeinde	47	15	4
20	Dittmannsdorf	Gut	113	19	6
21	Dittmannsdorf	Gemeinde	46	1	—
22	Döbschütz	Gut	94	29	2
23	Döbschütz	Gemeinde	36	15	11
24	Ebersbach	Gut	204	16	8
25	Ebersbach	Gemeinde	863	26	9
26	Friedersdorf	dto.	766	7	3
27	Gersdorf	Gut	241	27	5
28	Gersdorf	Gemeinde	309	12	11
29	Mittel-Girbigsdorf II.	Gut	107	9	7
30	Mittel-Girbigsdorf III.	dto.	84	18	10
31	Girbigsdorf	Gemeinde			
	a. Stadtmitleidenheit		324	14	1
	b. Landesmitleidenheit		365	7	4
32	Nieder-Girbigsdorf	Gut	26	21	10
33	Ober-Girbigsdorf	dto.	182	22	—
34	Görlitz	Gemeinde	1904	14	7
35	Gruna mit Carlsdorf	Gut	256	29	4
36	Gruna mit Carlsdorf u. Leopoldsthal	Gemeinde	209	17	11
37	Harta	Gut	31	21	3
38	Hennersdorf	dto.	185	27	7
39	Hennersdorf	Gemeinde	561	5	8
40	Hermsdorf	Gut	243	2	4
41	Hermsdorf	Gemeinde	295	6	6
42	Hilbersdorf	Gut	108	1	3
43	Hilbersdorf	Gemeinde	76	22	8
44	Hopfkirch mit Pommerseite und Kirchbau	dto.	267	29	10
45	Holtendorf, Ob. u. Ndr.	Gut	238	10	3
46	Holtendorf mit Kanzlei und Hospital-Antheil	Gemeinde			
	Landesmitleidenheit		254	29	7
	Stadtmitleidenheit		11	15	6
47	Holtendorf, Ndr.-Markersdorfer Antheil	dto.	67	27	5
48	Jauernick	dto.	368	8	3
49	Jauernick (Kloster Marienthal)	Gut	15	21	8
50	Rieslingswalde	dto.	185	10	8
51	Rieslingswalde (einschließlich des Hospitalwaldes	Gemeinde	262	17	1
52	Klingewalde	Gut	57	22	9
53	Klingewalde	Gemeinde	70	6	2
54	Königsbain	Gut	283	9	4
55	Königsbain Ober-, Mittel, Nieder	Gemeinde	804	2	—
56	Köslitz	Gut	133	—	11
57	Köslitz	Gemeinde	208	2	6
58	Kosma	Gut	75	14	3
59	Kosma	Gemeinde	71	19	2
60	Krucha	Gut	266	8	1
61	Krucha mit Gr.-Tetta ꝛc.	Gemeinde	293	6	7
62	Kuhna	Gut	135	26	7
63	Kuhna, Alt und Neu	Gemeinde	18	12	1

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sar.	pf.
64	Lauterbach	Gut	95	2	—
65	Lauterbach	Gemeinde	62	23	9
66	Leopoldshain	Gut	265	16	8
67	Leopoldshain	Gemeinde	440	19	7
68	Leschwitz, Ober u. Ndr.	Gut	161	11	7
69	Leschwitz, Ober u. Ndr.	Gemeinde	64	24	3
70	Leschwitz-Pojottendorf	dto.	95	6	4
71	Lichtenberg	dto.	239	9	—
72	Lichtenberg	Gut	15	5	4
73	Liebstein	dto.	104	14	6
74	Liebstein	Gemeinde	32	12	6
75	Lomnitz	Gut	86	8	—
76	Lomnitz	Gemeinde	36	—	2
77	Ludwigsdorf, Ober	dto.	206	17	7
78	Ludwigsdorf, Nieder	dto.	297	3	8
79	Ludwigsdorf, Ober	Gut	82	23	8
80	Ludwigsdorf, Nieder	dto.	164	25	8
81	Markersdorf, Nieder	Gut	43	14	4
82	Markersdorf, Klosteranth.	Gemeinde	413	4	6
83	Markersdorf, Stiftsanth.	dto.	365	29	9
84	Markersdorf, Hospital-Antheil	dto.	54	13	10
85	Markersdorf, Reichenbacher Wiedemuthsanth	dto.	31	12	5
86	Melaune	dto.	259	15	3
87	Mengelsdorf mit Löbendmüh	Gut	335	22	10
88	Mengelsdorf	Gemeinde	135	29	8
89	Meuselwitz mit Borda und Gurigk	dto.	499	13	3
90	Ober-Moys	Gut	182	14	7
91	Nieder-Moys	dto.	133	12	1
92	Ober-Moys	Gemeinde	182	28	4
93	Nieder-Moys	dto.	192	16	6
94	Moys, gemeinschaftl.	dto.	8	17	9
95	Ober-Neundorf	Gut	160	8	9
96	Ober-Neundorf	Gemeinde	152	5	8
97	Klein-Neundorf	Gut	108	17	5
98	Klein-Neundorf	Gemeinde	125	14	5
99	Nickrisch	Gut	213	21	—
100	Nickrisch	Gemeinde	96	14	5
101	Nieda	Gut	127	23	7
102	Nieda	Gemeinde	62	14	10
103	Nieda	dto.	26	2	10
104	Nostitzer Haide	Gut	9	29	10
105	Pfaffendorf, Ober	dto.	85	10	—
106	Pfaffendorf, Ober	Gemeinde	231	7	7
107	Pfaffendorf, Nieder	dto.	207	5	2
108	Prachenau	dto.	191	24	—
109	Pojottendorf	Gut	94	29	9
110	Rachenau	Gemeinde	148	24	8
111	Radmeritz	Gut	284	3	11
112	Radmeritz	Gemeinde	176	3	5
113	Rauschwalde	Gut	89	29	—
114	Rauschwalde	Gemeinde	50	4	2
115	Reichenbach	dto.	191	29	10
116	Ober-Reichenbach	Gut	173	6	—
117	Ober-Reichenbach	Gemeinde	34	15	9
118	Nieder-Reichenbach	Gut	185	15	—
119	Nieder-Reichenbach	Gemeinde	154	11	1
120	Schlauroth	Gut	13	22	4
121	Schlauroth	Gemeinde	196	14	2
122	Schöps	Gut	63	25	9
123	Schöps	Gemeinde	38	26	9
124	Schützenhain	dto.	236	8	8
125	Serda	Gut	131	29	8
126	Serda	Gemeinde	133	20	8
127	Sohra, Ober	Gut	140	3	7
128	Sohra, Mittel	dto.	153	2	2
129	Sohra, Nieder	dto.	72	20	10
130	Sohra, Ober	Gemeinde	184	24	9
131	Sohra, Mittel	dto.	153	3	10
132	Sohra, Nieder	dto.	92	19	2
133	Siebenhuben	dto.	152	22	8
134	Sohr-Neundorf	Gut	243	27	11
135	Sohr-Neundorf mit Florsdorf	Gemeinde	444	6	7
136	Stangenhain	dto.	73	20	1
137	Tauchritz	Gut	228	21	6
138	Tauchritz	Gemeinde	131	—	5
139	Thielitz mit Alt-Kuhna	Gut	99	7	4
140	Thielitz mit Alt-Kuhna	Gemeinde	215	11	—
141	Troitschendorf	Gemeinde	635	17	1
142	Wendisch-Ossig	Gut	156	14	8
143	Wendisch-Ossig	Gemeinde	437	22	4
	II. Haidedistrict.				
144	Nieder-Bielau	Gut	23	6	1

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
145	Nieder-Bielau	Gemeinde	261	19	2
146	Birkenlache	dto.	36	18	3
147	Deschka	dto.	176	18	—
148	Görlitzer Haide	Gut	3824	19	6
149	Haidewaldau	Gemeinde	156	27	8
150	Heiligensee	dto.	69	4	—
151	Kohlfurth	dto.	131	16	5
152	Groß-Krauscha	Gut	110	9	5
153	Groß-Krauscha	Gemeinde	174	26	8
154	Ober-Langenau	dto.	591	6	11
155	Ober-Langenau	Gut	44	27	11
156	Nieder-Langenau	Gemeinde	923	9	9
157	Nieder-Langenau (Kämmerei Görlitz)	Gut	48	17	1
158	Lissa	dto.	162	10	7
159	Lissa	Gemeinde	186	12	6
160	Mühlbock	dto.	68	24	6
161	Enclave zu Tiefenfurth, Kr. Bunzlau	dto.	—	15	11
162	Neuhammer	dto.	206	1	5
163	Neuhaus	dto.	40	1	6
164	Penzig	dto.	621	17	4
165	Rauscha	Gut	13	27	7
166	Rauscha mit Brand	Gemeinde	200	12	2
167	Rothwasser	dto.	453	27	—
168	Schnellförtel	dto.	57	14	1
169	Schnellfurth	dto.	13	23	11
170	Schönberg	dto.	24	24	6
171	Stenker	Gut	12	24	—
172	Stenker	Gemeinde	85	10	3
173	Tiefenfurth	dto.	33	5	5
174	Servitutablösungen an Gemeinden im Kreise Bunzlau:				
	a. zur Gemeinde Waldau		15	3	3
	b. zum Gute Waldau		2	—	—
	c. zur Gemeinde Tschirne		18	2	9
175	Zentendorf	Gemeinde	162	15	3
176	Zentendorf	Gut	26	29	11
177	Ober-Zodel	dto.	22	11	2
178	Nieder-Zodel	dto.	91	10	7
179	Zodel	Gemeinde	513	25	5
180	Birkenlache, Kreis Sagan	dto	—	6	1
		zusammen	37134	—	3

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
	VI. **Kreis Goldberg-Hainau.**				
1	Ober-Adelsdorf	Gut	142	10	7
2	Ober-Adelsdorf	Gemeinde	1019	17	8
3	Nieder-Adelsdorf	Gut	313	16	3
4	Nieder-Adelsdorf	Gemeinde	397	22	5
5	Altenlohmen	dto.	275	6	11
6	Altenlohmen	Gut	168	12	5
7	Ober-Alzenau	Gemeinde	428	24	5
8	Nieder-Alzenau	Gut	161	24	9
9	Nieder-Alzenau	Gemeinde	26	23	8
10	Armenruh	Gut	106	21	6
11	Armenruh	Gemeinde	224	21	9
12	Bärsdorf	dto.	328	2	8
13	Bärsdorf	Gut	284	20	8
14	Baudmannsdorf	dto.	165	1	6
15	Baudmannsdorf	Gemeinde	106	13	9
16	Ober-Bielau	Gut	61	—	8
17	Ober-Bielau	Gemeinde	251	3	7
18	Mittel-Bielau	Gut	105	10	8
19	Mittel-Bielau	Gemeinde	11	2	11
20	Nieder-Bielau	dto.	23	16	10
21	Nieder-Bielau	Gut	147	29	6
22	Mutius-Buchdorf	Gemeinde	148	28	—
23	Städtisch-Buchdorf	dto.	8	11	5
24	Blumen	dto.	16	14	2
25	Blumen	Gut	182	23	6
26	Ober-Bröckendorf	Gemeinde	82	7	9
27	Ober-Bröckendorf	Gut	302	7	2
28	Nieder-Bröckendorf	Gemeinde	81	18	6
29	Nieder-Bröckendorf	Gut	254	19	9
30	Conradsdorf	dto.	304	1	10
31	Conradsdorf	Gemeinde	250	28	10
32	Doberschau	dto.	279	21	5
33	Doberschau	Gut	186	8	7
34	Flensberg	Gemeinde	47	2	10
35	Geieroberg	dto.	15	7	11
36	Geieroberg	Gut	85	18	11
37	Georgenthal	Gemeinde	24	11	3
38	Gierodorf mit Ernestinenthal	dto.	256	5	2
39	Gierodorf	Gut	273	18	10
40	Gnadendorf	Gemeinde	21	21	9

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
41	Göllschau	Gemeinde	284	17	10
42	Göllschau	Gut	444	1	5
43	Gohlsdorf	Gemeinde	107	19	1
44	Gohlsdorf	Gut	181	20	2
45	Stadt Goldberg	Gemeinde	562	6	6
46	Goldberger Vorwerke mit Reisicht	dto.	1383	2	—
47	Goldberger Hegewald	dto.	17	2	6
48	Ober-Gröditz	dto.	203	25	8
49	Nieder-Gröditz	Gut	24	18	—
50	Gröditzberg	dto.	327	11	9
51	Gröditzberg	Gemeinde	8	3	10
52	Grüssiggrund	dto.	4	16	4
53	Grüssiggrund	Gut	5	16	2
54	Hain- und Dunkelwald	Gemeinde	164	8	2
55	Nieder-Harpersdorf	Gut	141	24	8
56	Nieder-Harpersdorf	Gemeinde	513	4	4
57	Ober-Harpersdorf	dto.	332	27	8
58	Stadt Haynau mit Burglehn	dto.	210	1	5
59	Haynauer Stadtforst	dto.	289	17	5
60	Haynauer Vorwerke	dto.	578	16	9
61	St. Hedwigsdorf	Gut	73	10	10
62	St. Hedwigsdorf	Gemeinde	90	8	8
63	Hermsdorf	Gut	254	28	11
64	Hermsdorf	Gemeinde	265	4	10
65	Ober-Hermsdorf	Gut	103	29	11
66	Ober-Hermsdorf	Gemeinde	49	18	8
67	Nieder-Hermsdorf	dto.	20	16	5
68	Nieder-Hermsdorf	Gut	100	24	9
69	Hockenau	Gemeinde	167	10	2
70	Hohberg	dto.	3	17	9
71	Hohberg	Gut	87	6	4
72	Hohendorf	Gemeinde	344	17	5
73	Ober-Kaiserswaldau	dto.	26	2	1
74	Ober-Kaiserswaldau	Gut	94	5	4
75	Mittel- und Nieder-Kaiserswaldau	Gemeinde	17	2	4
76	Mittel-Kaiserswaldau	Gut	36	2	5
77	Nieder-Kaiserswaldau	dto.	111	9	10
78	Knobelsdorf	Gemeinde	8	4	11
79	Knobelsdorf	Gut	143	23	7
80	Kopatsch	Gemeinde	44	20	4
81	Kosendau	dto.	361	14	10
82	Kreibau	Gut	75	1	10
83	Kreibau incl. Vorwerk	Gemeinde	292	29	1
84	Kottwitz mit Schwarzbach	Gut	27	6	11
85	Kottwitz-Kammer-Ullersdorf mit Ullersdorf-Haynau u. Rechenberg	Gemeinde	81	5	4
86	Ullersdorf-Haynau	Gut	7	19	—
87	Ober-Leisersdorf	dto.	240	6	—
88	Ober-Nieder-Leisersdorf	dto.	34	22	1
89	Mittel-Leisersdorf	dto.	157	11	2
90	Nieder-Leisersdorf	dto.	159	14	4
91	Laasnig	dto.	5	17	7
92	Ober-Leisersdorf	Gemeinde	298	18	9
93	Ober- u. Ndr.-Leisersdorf	dto.	92	22	7
94	Mittel-Leisersdorf	dto.	18	14	3
95	Nieder-Leisersdorf	dto.	25	13	2
96	Ober-Lobendau	Gut	194	—	7
97	Ober-, Mittel-, Roth-, Berg- u. Neu-Lobendau	Gemeinde	545	7	9
98	Mittel-Lobendau	Gut	326	11	10
99	Nieder-Lobendau	Gemeinde	22	13	—
100	Nieder-Lobendau	Gut	207	19	5
101	Roth-Lobendau	dto.	181	23	3
102	Märzdorf	dto.	244	3	1
103	Märzdorf	Gemeinde	312	4	11
104	Nieder-Michelsdorf	dto.	25	21	7
105	Nieder-Michelsdorf	Gut	54	14	4
106	Modelsdorf	Gemeinde	1256	8	10
107	Moschendorf	Gut	89	19	11
108	Moschendorf	Gemeinde	6	20	8
109	Neudorf a/G.	Gut	136	1	3
110	Neudorf a G.	Gemeinde	576	1	5
111	Neudorf a/Rwge.	dto.	310	28	4
112	Oberau	dto.	25	25	5
113	Panthenau	dto.	26	9	5
114	Panthenau	Gut	175	24	2
115	Peiswitz	Gemeinde	374	7	7
116	Petersdorf	dto.	24	20	8
117	Petersdorf	Gut	127	5	5
118	Petschendorf	Gemeinde	4	—	10
119	Petschendorf	Gut	36	5	2
120	Ober-Pilgramsdorf	dto.	277	25	5
121	Nieder-Pilgramsdorf	dto.	134	4	4
122	Pilgramsdorf	Gemeinde	707	—	3

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
123	Pohlsdorf	Gemeinde	66	26	9
124	Pohlsdorf	Gut	213	7	11
125	Pohlswinkel	Gemeinde	75	28	2
126	Probsthayn	dto.	922	14	5
127	Probsthayn	Gut	491	5	6
128	Radchen	dto.	113	2	3
129	Radchen, Freigut	dto.	45	25	10
130	Radchen	Gemeinde	55	3	10
131	Rechenberg	Gut	25	—	2
132	Reindt	Gemeinde	62	2	2
133	Reisicht	Gut	170	3	7
134	Riemberg	Gemeinde	30	12	6
135	Riemberg	Gut	223	4	2
136	Röchlitz	Gemeinde	741	28	3
137	Rothbrünnig	dto.	382	26	—
138	Samitz	dto.	132	10	9
139	Samitz	Gut	47	23	8
140	Scharfenert	Gemeinde	14	22	10
141	Scharfenert	Gut	201	4	2
142	Ober-Schellendorf	Gemeinde	6	17	6
143	Ober-Schellendorf	Gut	68	27	1
144	Nieder-Schellendorf	Gemeinde	29	5	10
145	Nieder-Schellendorf	Gut	186	5	2
146	Schierau	Gemeinde	8	7	1
147	Schierau	Gut	69	1	10
148	Schönfeld	Gemeinde	28	4	6
149	Schönfeld	Gut	300	4	7
150	Neu-Schweinitz	Gemeinde	15	15	10
151	Seiffenau	dto.	33	27	8
152	Seifersdorf	Gut	293	4	10
153	Seifersdorf	Gemeinde	46	28	4
154	Siegendorf	dto.	504	4	8
155	Siegendorf	Gut	181	12	9
156	Ober-Sternberg	dto.	48	16	6
157	Nieder-Sternberg	dto.	157	15	4
158	Steinberg	Gemeinde	108	29	7
159	Ober-Steinsdorf	dto.	21	1	6
160	Ober-Steinsdorf	Gut	88	27	2
161	Mittel-Nieder-Steinsdorf	Gemeinde	89	7	5
162	Mittel-Nieder-Steinsdorf	Gut	192	8	11
163	Steudnitz	Gemeinde	68	12	
164	Steudnitz	Gut	205	7	6
165	Strauvitz	Gemeinde	62	—	11
166	Strauvitz	Gut	216	28	2
167	Tammendorf	Gemeinde	352	29	—
168	Taschenhof	dto.	5	14	9
169	Taschenhof	Gut	63	4	11
170	Töppendorf	dto.	37	7	7
171	Töppendorf	Gemeinde	45	24	6
172	Ober-Tscheschendorf	dto.	7	7	11
173	Ober-Tscheschendorf	Gut	147	19	1
174	Nieder-Tscheschendorf	Gut u. Gem.	129	2	10
175	Tschirbsdorf	Gemeinde	124	25	7
176	Tschirbsdorf	Gut	75	23	6
177	Ulbersdorf	dto.	115	14	9
178	Ulbersdorf a. G.	Gemeinde	861	12	10
179	Vorhaus	Gut	123	—	10
180	Vorhaus mit Hintereck und Treibrodt	Gemeinde	69	29	4
181	Wilhelmsdorf	dto.	539	6	—
182	Wittchenau	dto.	6	6	8
183	Alt und Neu-Ober-Wittgendorf	dto.	31	5	3
184	Ober-Wittgendorf	Gut	7	29	10
185	Nieder-Wittgendorf	dto.	94	8	6
186	Nieder-Wittgendorf	Gemeinde	144	18	6
187	Woitsdorf	dto.	308	4	11
188	Woitsdorf	Gut	335	1	2
189	Wolfsdorf	dto.	116	13	11
190	Wolfsdorf	Gemeinde	468	5	5
	zusammen		34,931	28	7

VII.
Kreis Grunberg.

1	Bobernig	Gemeinde	444	15	—
2	Bobernig	Gut	194	21	8
3	Bovadel	Gemeinde	572	10	3
4	Bovadel	Gut	423	2	4
5	Buchelsdorf	Gemeinde	75	18	1
6	Buchelsdorf	Gut	79	1	—
7	Camerstorf	Gemeinde	46	8	11
8	Camerstorf	Gut	16	7	1
9	Damsau mit Protzke	Gemeinde	133	13	—
10	Drehnow, Schlesisch	dto	141	22	8
11	Drehnow	Gut	132	7	4
12	Drentkau	Gemeinde	105	23	11
13	Drentkau	Gut	171	26	11

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
14	Droschkau	Gut	100	16	5
15	Droschkau	Gemeinde	145	9	1
16	Friedersdorf	dto.	201	12	7
17	Grünberg	Stadtgem.	1100	4	3
18	Günthersdorf	Gemeinde	172	10	11
19	Günthersdorf	Gut	114	19	8
20	Grünwald mit Glashütte K. und Jeschkane	Gemeinde	96	26	—
21	Ober- u. Nor.-Hammer	dto.	53	28	11
22	Heinersdorf	dto.	205	12	10
23	Hohe-Heide	Gut	106	15	1
24	Hohwelze	Gemeinde	54	18	5
25	Hohwelze	Gut	118	6	7
26	Jonasberg	Gemeinde	61	27	8
27	Karschin	dto.	76	24	2
28	Karschin und Sedzin	Gut	390	—	8
29	Kern	Gemeinde	76	14	3
30	Kern	Gut	344	13	6
31	Deutsch-Kessel	Gemeinde	100	8	6
32	Deutsch-Kessel	Gut	105	6	10
33	Polnisch-Kessel	Gemeinde	242	7	8
34	Polnisch-Kessel	Gut	395	5	4
35	Kleinitz	Gemeinde	754	28	3
36	Kleinitz	Gut	513	7	1
37	Kolzig	Gemeinde	233	8	1
38	Kolzig	Gut	400	14	5
39	Kontopp	Stadtgem.	40	2	4
40	Kontopp	Gemeinde	176	15	11
41	Kontopp	Gut	333	2	4
42	Koppelhutung	Steuererhebungs-Bezirk	45	20	6
43	Krampe	Gemeinde	87	17	2
44	Krampe	Gut	306	5	10
45	Kühnau	Gemeinde	323	13	5
46	Külpenau	dto.	43	18	2
47	Külpenau	Gut	73	17	9
48	Lättnitz	Gemeinde	191	25	6
49	Lättnitz	Gut	240	11	9
50	Lässgen	Gemeinde	294	5	1
51	Lässgen	Gut	253	10	—
52	Lausitz	Gemeinde	378	13	—
53	Lausitz	Gut	328	11	8
54	Lawaldau mit Neuwaldau	Gemeinde	188	20	1
55	Groß-Lessen	dto.	199	—	8
56	Groß-Lessen	Gut	208	6	6
57	Wenig-Lessen	Gemeinde	84	6	—
58	Wenig-Lessen	Gut	12	17	8
59	Lodenberg	dto.	464	29	1
60	Loos und Sattel	Gemeinde	129	16	7
61	Loos und Sattel	Gut	116	4	5
62	Ludwigsthal	Gemeinde	16	3	2
63	Ludwigsthal	Gut	52	16	11
64	Lippke	Gemeinde	49	25	3
65	Meyche	dto.	16	—	3
66	Meyche-Schwendten	Gut	61	29	10
67	Milzig	dto	68	6	11
68	Milzig	Gemeinde	225	11	3
69	Mühl-Lipp-Vorwerk	Gut	35	26	—
70	Mohsau	dto.	41	—	1
71	Polnisch-Nettkow	Gemeinde	531	1	9
72	Polnisch-Nettkow	Gut	561	16	6
73	Neu-Nettkow	Gemeinde	20	5	5
74	Nittritz	dto.	484	13	8
75	Nittritz	Gut	135	7	2
76	Ochelhermsdorf	Gemeinde	267	15	—
77	Ochelhermsdorf	Gut	393	28	9
78	Otterstädt	Gemeinde	20	16	10
79	Pirnig	dto.	216	19	11
80	Pirnig	Gut	349	27	4
81	Pirniger Forst	Gemeinde	32	26	10
82	Plothow	dto.	116	14	3
83	Plothow	Gut	120	18	1
84	Prittag	Gemeinde	212	24	2
85	Prittag	Gut	380	1	2
86	Polame	Gemeinde	17	13	3
87	Rothenburg	dto.	11	4	3
88	Saabor	Stadtgem.	13	10	9
89	Saabor	Dorfgemeinde	141	3	1
90	Saabor	Gut	245	23	2
91	Sawade	Gemeinde	560	2	6
92	Schertendorf	dto.	124	7	5
93	Schertendorf	Gut	105	24	3
94	Schloin	Gemeinde	110	18	8
95	Schloin	Gut	79	28	7
96	Schwarmitz	Gemeinde	355	25	8
97	Schwarmitz	Gut	593	14	—
98	Schweinitz I.	Gemeinde	238	9	5
99	Schweinitz II.	dto.	156	22	6

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
100	Schweinitz, 3 Güter	Gut	422	23	7
10	Schwendten	Gemeinde	6	14	7
102	Sedzin	dto.	20	19	5
103	Schlabrendorf	dto.	23	25	5
104	Seedorf	dto.	71	1	1
105	Seedorf	Gut	72	23	5
106	Seifersholz	Gemeinde	39	21	5
107	Seifersholz, Fürstl.	Gut	32	—	7
108	Seifersholz II.	dto.	37	11	2
109	Tartarheide, zum Gut Kolzig gehörend	dto.	73	26	5
110	Deutsch-Wartenberg	Stadtgem.	133	25	3
111	Deutsch-Wartenberg	Vorwerk	17	22	3
112	Deutsch-Wartenberg	Gut	81	20	11
113	Wittgenau	Gemeinde	127	18	—
114	Woitschinenberg	Gut	145	10	9
115	Zahn	Gemeinde	94	12	1
116	Zahn	Gut	69	21	5
117	Zauche mit Zauchvorwerk	Gemeinde	72	21	2
118	Zauchvorwerk	Gut	85	4	—
		zusammen	22014	24	5

VIII.
Kreis Hirschberg.

1	Agnetendorf	Gemeinde	33	16	4
2	Agnetendorf	Gut	—	14	7
3	Arnsberg	Gemeinde	12	6	3
4	Forst Arnsberg	Gut	156	20	6
5	Arnsdorf	Gemeinde	175	6	10
6	Arnsdorf	Gut	168	24	7
7	Bärndorf	Gemeinde	107	15	3
8	Berthelsdorf	dto.	198	6	9
9	Berthelsdorf	Gut	180	2	3
10	Gebirgsbauden	Gemeinde	62	9	2
11	Brückenberg	Gut	72	6	9
12	Buchwald	dto.	256	26	7
13	Buchwald	Gemeinde	267	28	1
14	Buschvorwerk	dto.	10	12	3
15	Buschvorwerk	Gut	30	26	2
16	Karlsthal	dto.	187	22	1
17	Crommenau	Gemeinde	261	13	6
18	Crommenau	Gut	32	2	3
19	Cunersdorf	Gemeinde	511	3	5
20	Cunersdorf	Gut	5	19	7
21	Erdmannsdorf	Gemeinde	160	4	3
22	Erdmannsdorf	Gut	206	11	1
23	Fischbach	Gemeinde	239	20	5
24	Fischbach	Gut	188	26	2
25	Giersdorf	Gemeinde	191	13	8
26	Giersdorf	Gut	142	7	8
27	Forst Giersdorf-Seidorf	dto.	99	7	—
28	Glausnitz	Gemeinde	45	25	2
29	Gotschdorf	dto.	241	29	7
30	Grunau	dto.	489	6	7
31	Grunau	Gut	30	20	8
32	Hayn	Gemeinde	27	24	5
33	Forst Hayn	Gut	102	11	9
34	Hartau	dto.	135	—	3
35	Hartau	Gemeinde	83	9	6
36	Herischdorf	dto.	491	21	10
37	Herischdorf	Gut	57	22	11
38	Hermsdorf	Gemeinde	293	9	11
39	Hermsdorf	Gut	131	18	4
40	Forst Hermsdorf	dto.	272	18	1
41	Hindorf	Gemeinde	208	7	—
42	Hindorf	Gut	61	24	7
43	Hirschberg	Gemeinde	486	4	3
44	Hohenwaldau	dto.	11	27	10
45	Hohenwiese	dto.	19	28	4
46	Hohenwiese-Bärndorf	dto	60	8	5
47	Kaiserswaldau	dto.	133	22	9
48	Alt-Kemnitz	dto.	470	8	4
49	Alt-Kemnitz	Gut	165	1	1
50	Neu-Kemnitz	Gemeinde	122	26	6
51	Neu-Kemnitz	Gut	51	—	10
52	Krummhübel	Gemeinde	40	24	10
53	Krummhübel	Gut	28	9	9
54	Querseiffen	Gemeinde	38	2	2
55	Lomnitz	dto.	440	26	10
56	Lomnitz	Gut	209	19	2
57	Ludwigsdorf	Gemeinde	32	26	4
58	Märzdorf	dto.	96	23	2
59	Neudorf	dto.	66	15	9
60	Neuhof	Gut	88	11	—
61	Petersdorf	Gemeinde	265	8	8
62	Petersdorf, Forst	Gut	232	14	5

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Principalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
63	Quirl	Gemeinde	97	13	5
64	Reibnitz	dto.	567	10	8
65	Reibnitz	Gut	117	17	4
66	Boberröhrsdorf	Gemeinde	577	1	5
67	Boberröhrsdorf	Gut	233	9	8
68	Wüsteröhrsdorf	Gemeinde	97	29	8
69	Wüsteröhrsdorf	Gut	6	19	9
70	Rothenzechau	dto.	30	12	—
71	Rothenzechau	Gemeinde	19	9	11
72	Saalberg	dto.	42	1	3
73	Schmiedeberg	dto.	569	29	5
74	Schreiberhau	dto.	214	9	11
75	Schreiberhau	Gut	—	29	—
76	Forst Schreiberhau	Gemeinde	3	5	9
77	Forst Schreiberhau	Gut	272	13	10
78	Schwarzbach	Gemeinde	75	3	2
79	Schwarzbach	Gut	95	23	6
80	Seidorf	Gemeinde	301	16	3
81	Seiffershau	dto.	261	10	8
82	Forst Seiffershau	Gut	288	6	3
83	Södrich	Gemeinde	55	20	11
84	Steinseiffen	dto.	167	11	11
85	Forst Krummhübel	Gut	24	25	9
86	Stonsdorf	dto.	244	1	9
87	Stonsdorf	Gemeinde	152	29	4
88	Straupitz	dto.	498	24	4
89	Straupitz	Gut	14	20	3
90	Bober-Ullersdorf	Gemeinde	141	18	7
91	Voigtsdorf	dto.	404	27	9
92	Warmbrunn	dto.	200	11	4
93	Warmbrunn	Gut	179	3	10
94	Wernersdorf	Gemeinde	83	12	2
95	Wolfshau, Forst	Gut	137	11	1
96	M. Zillerthal	Gemeinde	135	9	2
		zusammen	16006	25	5

IX.
Kreis Hoyerswerda.

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Principalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
1	Arnsdorf	Gemeinde	88	18	10
2	Arnsdorf, Vorwerk zum Gutsbezirk Ruhland	Gut	84	28	3
3	Bärwalde	Gemeinde	18	8	3
4	Bärwalde	Gut	85	7	10
5	Bergen	Gemeinde	218	2	6
6	Bernsdorf	dto.	46	6	6
7	Bernsdorf	Gut	187	20	1
8	Biehlen	Gemeinde	60	—	—
9	Biehlen	Gut	64	2	6
10	Bluno	Gemeinde	268	27	8
11	Brieschko	dto.	25	25	2
12	Bröthen	dto.	123	29	5
13	Buchwalde	dto.	121	25	7
14	Burg	dto.	212	15	5
15	Burghammer	dto.	12	4	6
16	Burghammer	Gut	32	12	11
17	Burkersdorf	Gemeinde	93	4	11
18	Burkersdorf	Gut	55	22	—
19	Dörgenhausen	Gemeinde	243	2	10
20	Drehna	dto.	44	26	1
21	Dreiweibern	dto.	38	14	4
22	Driewitz	dto.	46	19	9
23	Driewitz	Gut	56	12	9
24	Dubring	Gemeinde	76	15	5
25	Fasangarten	dto.	45	4	1
26	Frauendorf	dto.	227	9	3
27	Frauendorf	Gut	90	2	6
28	Friedersdorf	Gemeinde	87	5	1
29	Geyerswalde	dto.	271	4	10
30	Geißlitz	Gut	40	23	11
31	Grünewald	Gemeinde	110	16	4
32	Grünewald	Gut	181	5	9
33	Guteborn	Gemeinde	120	9	6
34	Guteborn	Gut	239	13	6
35	Haag	Gemeinde	—	—	10
36	Heinersdorf	dto.	102	19	4
37	Hermsdorf a/S.	dto.	76	2	4
38	Hermsdorf a/S.	Gut	104	1	9
39	Hermsdorf b/R.	Gemeinde	81	17	6
40	Hermsdorf b/R.	Gut	146	25	9
41	Hohenbocka	Gemeinde	100	6	3
42	Hohenbocka	Gut	162	6	9
43	Hosena	Gemeinde	121	4	8
44	Hoske	dto.	158	3	—
45	Hoyerswerda	Stadtgem.	322	15	6
46	Hoyerswerda-Burglehn	Gemeinde	239	11	9
47	Kühnicht	dto.	14	15	1

Digitized by Go

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
48	Hoyerswerda, Königl. Forstrevier	Gut	—	—	—
49	Jannowitz	Gemeinde	73	10	3
50	Jannowitz	Gut	172	20	6
51	Keula	Gemeinde	144	15	8
52	Koblenz	dto.	78	18	10
53	Koblenz	Gut	145	4	4
54	Kolbitz	dto.	41	11	10
55	Kolten	Gemeinde	169	7	10
56	Kroppen	dto.	136	12	1
57	Klein-Kmehlen, Forstrevier	Gut	33	23	—
58	Kroppen	dto.	221	9	6
59	Laubusch	Gemeinde	162	29	4
60	Leippa mit Torno	dto.	90	2	—
61	Liebegast	Gemeinde	25	10	7
62	Liebegast	Gut	30	19	8
63	Lieske	Gemeinde	17	22	1
64	Lieske	Gut	59	23	7
65	Lindenau	Gemeinde	157	16	11
66	Lindenau	Gut	157	16	6
67	Lippen	Gemeinde	85	23	7
68	Lippen	Gut	75	—	9
69	Lipsa	Gemeinde	89	27	2
70	Lipsa	Gut	143	12	2
71	Litschen	Gemeinde	69	22	5
72	Litschen	Gut	117	18	7
73	Lobsa	Gemeinde	58	26	5
74	Lobsa	Gut	213	16	6
75	Märzdorf	Gemeinde	41	—	8
76	Märzdorf	Gut	44	15	11
77	Maukendorf	Gemeinde	94	2	10
78	Kloster St. Marienstern (Dubring-Neudorf)	Gut	95	21	1
79	Michalken	Gemeinde	25	26	7
80	Mönau	dto.	22	20	6
81	Rauden	dto.	27	15	—
82	Mönau-Rauden	Gut	110	25	3
83	Mortka	Gemeinde	34	25	11
84	Nardt	dto.	162	6	7
85	Groß u. Klein-Weinberg-Neida	dto.	106	11	4
86	Neudorf, Klösterl.	dto.	92	9	11
87	Neudorf, Königl.	dto.	173	6	3
88	Neustadt mit Döschko	dto.	128	29	1
89	Neuwiese	Gemeinde	158	27	6
90	Niemtsch	dto.	57	11	3
91	Niemtsch	Gut	94	11	—
92	Groß-Partwitz	Gemeinde	282	11	3
93	Klein-Partwitz	dto.	110	27	6
94	Peitwitz	dto.	48	8	8
95	Peitwitz	Gut	108	—	2
96	Pfarräcker b. Hoyerswerda.	Gemeinde	4	14	—
97	Radlau	dto.	110	29	—
98	Ratzen	dto.	33	17	8
99	Ratzen	Gut	105	—	4
100	Riegel	Gemeinde	33	8	—
101	Rubland	dto.	214	24	4
102	Rubland	Gut	75	1	10
103	Saalau	Gemeinde	64	18	1
104	Sabrodt	dto.	143	1	6
105	Särchen	dto.	225	3	1
106	Scheibe	dto.	51	2	3
107	Schöpsdorf	dto.	35	11	10
108	Schwarzbach	dto.	59	7	8
109	Schwarzbach	Gut	76	29	3
110	Schwarz-Collm	Gemeinde	192	10	—
111	Schwarz-Collm, Königl. Forstrevier	Gut	—	—	—
112	Sella	Gemeinde	96	—	8
113	Seidewinkel	dto.	286	1	7
114	Sollschwitz	dto.	177	2	4
115	Spohla	dto.	259	28	11
116	Spreewitz	dto.	156	19	—
117	Steinitz	Gemeinde	72	—	—
118	Steinitz	Gut	101	15	4
119	Tätschwitz	Gemeinde	196	21	—
120	Tettau	dto.	158	10	5
121	Tettau	Gut	90	29	1
122	Uhyst	Gemeinde	60	24	11
123	Uhyst	Gut	263	19	4
124	Wartha	Gemeinde	88	24	2
125	Wartha	Gut	130	15	11
126	Weiß-Collm	Gemeinde	59	18	5
127	Weiß-Collm	Gut	204	20	2
128	Weissig	Gemeinde	22	7	2
129	Weissig	Gut	40	20	3
130	Wiednitz	Gemeinde	233	2	7
131	Wiednitz	Gut	61	—	8

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
132	Wittichenau	Gemeinde	375	5	9
133	Zeißholz	dto.	76	18	11
134	Zeissig	dto.	167	24	7
135	Zerre	dto.	115	20	7
		zusammen	15061	15	8
	X. Kreis Jauer.				
1	Arnoldshof	Gemeinde	21	11	6
2	Arnoldshof, zum Gem.-Bez. Weinberg im Kr. Liegnitz	dto.	1	9	1
3	Arnoldshof	Gut	244	28	—
4	Baritsch	Gemeinde	340	26	10
5	Berodorf	dto.	571	28	1
6	Bersdorf	Gut	573	17	11
7	Brechelshof	dto.	511	14	7
8	Bremberg	Gemeinde	306	26	—
9	Ditterdorf	dto.	74	12	10
10	Ditterdorf	Gut	451	18	1
11	Haasel	Gemeinde	117	16	—
12	Haasel	Gut	208	27	8
13	Hähnchen	Gemeinde	5	27	3
14	Hähnchen	Gut	132	9	10
15	Helwigshof	dto.	79	26	8
16	Hennersdorf	Gemeinde	427	19	—
17	Herrmannsdorf	dto.	1131	14	3
18	Hertwigswaldau, Ober	dto.	27	9	1
19	Hertwigswaldau, Nieder	dto.	1114	4	11
20	Hertwigswaldau, Ober	Gut	285	3	4
21	Hertwigswaldau, Nieder	Gut	474	12	7
22	Herzogswaldau	Gemeinde	876	29	6
23	Hospital-Forst	Gut	15	21	6
24	Jägendorf	Gemeinde	81	8	4
25	Jägendorf	Gut	233	3	2
26	Jacobsdorf	Gemeinde	43	26	6
27	Jacobsdorf	Gut	200	25	—
28	Jauer (Stadt)	Gemeinde	2279	12	6
29	Jauer, Alt	dto.	1375	18	2
30	Kalthaus	dto.	45	7	10
31	Kalthaus	Gut	197	9	2
32	Klonitz	Gemeinde	17	27	4
33	Klonitz	Gut	139	28	9
34	Kolbnitz	Gemeinde	259	18	7
35	Kolbnitz	Gut	289	17	3
36	Laasnig	Gemeinde	40	15	—
37	Laasnig	Gut	309	23	10
38	Leipe, Ober	Gemeinde	63	26	—
39	Leipe, Mittel	dto.	144	1	4
40	Leipe, Nieder	dto.	215	2	8
41	Leipe, Ober, Mittel und Nieder	Gut	542	27	5
42	Lobris	Gemeinde	344	12	9
43	Lobris	Gut	364	28	4
44	Malitsch	Gemeinde	682	20	11
45	Malitsch	Gut	308	12	9
46	Märzdorf	Gemeinde	320	10	6
47	Märzdorf	Gut	362	7	7
48	Mochau	Gemeinde	44	29	10
49	Mochau	Gut	328	26	4
50	Mochau, Enclave zu Kl.-Helmsdorf und Alt-Schönau, Kr. Schönau	Gemeinde	7	15	6
51	Mochau, Enclave zu dem Gutsbez. Conradswaldau, Kr. Schönau	dto.	2	17	9
52	Moisdorf	dto.	27	24	7
53	Moisdorf	Gut	192	10	10
54	Neudorf	Gemeinde	66	6	—
55	Neudorf	Gut	248	14	11
56	Peterwitz	Gemeinde	1548	19	7
57	Peterwitz	Gut	479	2	1
58	Poischwitz, Ndr. v. R/A.	Gemeinde	1000	17	1
59	Poischwitz, Ndr. F/A.	dto.	20	11	4
60	Poischwitz, Ober	dto.	1567	19	8
61	Poischwitz, F/A.	Gut	191	27	4
62	Pombsen	Gemeinde	761	27	—
63	Pombsen	Gut	73	13	5
64	Prausnitz	Gemeinde	712	6	—
65	Prausnitz, Ober	Gut	460	29	11
66	Prausnitz, Nieder	dto.	305	11	4
67	Profen	Gemeinde	848	19	2
68	Profen	Gut	629	21	4
69	Reppersdorf	Gemeinde	435	9	6
70	Reppersdorf	Gut	774	5	10
71	Schlaupe	Gemeinde	283	17	3

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
72	Schlaupe, Enclave zu Bellwitzhof u. Schlaubhof, Kr. Liegnitz	Gemeinde	—	—	6
73	Seckerwitz	dto.	583	17	—
74	Seichau	dto.	411	27	8
75	Seichau	Gut	474	—	10
76	Semmelwitz	Gemeinde	1388	9	7
77	Siebenhuben	dto.	9	1	11
78	Siebenhuben	Gut	49	28	11
79	Skohl	dto.	212	21	—
80	Skohl	Gemeinde	503	12	8
81	Triebelwitz	dto.	444	5	11
82	Triebelwitz	Gut	472	23	10
83	Tschirnitz	Gemeinde	520	23	5
84	Willmannsdorf	dto.	187	26	7
		zusammen	33129	29	7
	XI. Kreis Landeshut.				
1	Albendorf	Gemeinde	175	27	—
2	Berthelsdorf	dto.	205	9	7
3	Blasdorf b. Schönberg	dto.	82	25	10
4	Blasdorf, Ober	dto.	97	4	4
5	Blasdorf, Nieder	dto.	53	12	3
6	Blasdorf, Nieder	Gut	54	11	10
7	Buchwald	Gemeinde	261	5	9
8	Conradswaldau, Ober	dto.	100	10	9
9	Conradswaldau, Mittel	dto.	219	12	10
10	Conradswaldau, Mittel	Gut	130	17	9
11	Dittersbach, Grüff.	Gemeinde	140	14	9
12	Dittersbach, städt.	dto.	86	5	—
13	Dittersbach, städt.	Gut	63	11	8
14	Eventhal u. Moritzfelde	Gemeinde	4	27	6
15	Forst	dto.	51	4	3
16	Gaablau	dto.	207	26	8
17	Görtelsdorf	dto.	200	1	9
18	Hartau-Grüssau	dto.	50	2	4
19	Hartau, städtisch	dto.	18	—	—
20	Hartmannsdorf	dto.	262	16	8
21	Hartmannsdorf	Gut	98	28	1
22	Haselbach, Ober	Gemeinde	108	17	1
23	Haselbach, Nieder	dto.	18	19	3
24	Reich-Hennersdorf	Gemeinde	239	3	10
25	Klein-Hennersdorf	dto.	223	9	6
26	Hermsdorf-Grüssau	dto.	452	7	7
27	Hermsdorf, städt.	dto.	128	14	—
28	Hermsdorf, städt.	Gut	193	6	6
29	Johnsdorf	Gemeinde	240	17	10
30	Kindelsdorf	dto.	67	3	11
31	Kratzbach	dto.	114	14	9
32	Krausendorf	dto.	171	12	9
33	Krausendorf	Gut	120	8	5
34	Kreppelshof	dto.	91	25	5
35	Kunzendorf	Gemeinde	105	6	8
36	Landeshut	dto.	137	20	5
37	Leppersdorf, Ober	dto.	113	14	11
38	Leppersdorf, Ober	Gut	70	20	4
39	Leppersdorf, Nieder	Gemeinde	113	29	1
40	Leppersdorf, Nieder	Gut	7	28	7
41	Leuthmannsdorf	Gemeinde	123	5	2
42	Liebau	dto.	267	5	1
43	Liebersdorf	dto.	194	4	11
44	Liebersdorf	Gut	11	17	6
45	Lindenau	Gemeinde	78	4	2
46	Michelsdorf	dto.	319	7	11
47	Neuen	dto.	49	25	3
48	Oppau	dto.	205	26	6
49	Petzelsdorf	dto.	101	4	6
50	Pfaffendorf	dto.	102	15	1
51	Pfaffendorf	Gut	83	11	—
52	Reussendorf	Gemeinde	139	19	4
53	Reussendorf	Gut	92	28	11
54	Rohnau	Gemeinde	116	1	5
55	Rohnau	Gut	23	16	2
56	Rothenbach	Gemeinde	71	17	1
57	Schönberg	dto.	148	7	11
58	Schönwiese	dto.	13	8	5
59	Schreibendorf, Antbl.	dto.	7	2	—
60	Schreibendorf, Antbl.	Gut	3	24	1
61	Schreibendorf, Ober	Gemeinde	72	23	4
62	Schreibendorf, Ober	Gut	56	12	9
63	Schreibendorf, Nieder	Gemeinde	75	4	11
64	Schreibendorf, Nieder	Gut	37	13	—
65	Schwarzwaldau	Gemeinde	207	23	2
66	Schwarzwaldau	Gut	155	21	1

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
67	Thiergarten incl. Forstrevier Kloster Grüssau	Gemeinde	—	19	—
68	Trautliebersdorf	dto.	159	5	5
69	Trautliebersdorf	Gut	35	1	9
70	Tschöpsdorf	Gemeinde	138	22	11
71	Ullersdorf	dto.	12	24	1
72	Vogelgesang	dto.	14	2	2
73	Vogelsdorf	dto.	194	13	11
74	Voigtsdorf	dto.	63	20	7
75	Alt-Weisbach	dto.	164	29	11
76	Neu-Weisbach	dto.	7	7	1
77	Wittgendorf	dto.	355	4	7
78	Zieder, Ober	dto.	238	18	11
79	Zieder, Nieder	dto.	206	7	4
		zusammen	9631	5	9

XII.

Kreis Lauban.

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
1	Augustthal	Gemeinde	6	13	4
2	Beerberg	dto.	128	10	5
3	Beerberg	Gut	165	5	8
4	Ober-Bellmannsdorf	Gemeinde	180	28	5
5	Mittel-Bellmannsdorf	dto.	225	2	11
6	Ob-Mitt-Bellmannsdorf	Gut	190	27	4
7	Nieder-Bellmannsdorf II.	Gemeinde	31	7	5
8	Nieder-Bellmannsdorf II.	Gut	78	28	3
9	Bergstraß	Gemeinde	32	14	10
10	Berna	dto.	339	14	1
11	Berna	Gut	88	7	1
12	Berthelsdorf	Gemeinde	494	29	6
13	Berthelsdorf	Gut	227	16	6
14	Cundorf	Gemeinde	161	28	2
15	Cundorf	Gut	54	3	9
16	Esterwalde	Gemeinde	17	7	7
17	Eckersdorf	dto.	231	4	11
18	Friedersdorf	dto.	362	21	8
19	Friedersdorf	Gut	121	8	7
20	Alt-Gebhardsdorf	Gemeinde	352	7	5
21	Alt-Gebhardsdorf	Gut	123	13	9
22	Ober-Gebhardsdorf	Gemeinde	11	15	1
23	Neu-Gebhardsdorf	dto.	38	2	5
24	Geibsdorf	dto.	1028	2	4
25	Grenzdorf	Gemeinde	56	15	8
26	Geibsdorf	Gut	91	25	4
27	Ober-Gerlachsheim	Gemeinde	186	19	10
28	Ober-Gerlachsheim	Gut	209	3	6
29	Mittel-Gerlachsheim	Gemeinde	233	3	1
30	Mittel-Gerlachsheim	Gut	189	5	2
31	Nieder-Gerlachsheim	Gemeinde	60	17	8
32	Nieder-Gerlachsheim	Gut	95	18	11
33	Nieder-Gerlachsheim i/W	Gemeinde	47	27	7
34	Nieder-Gerlachsheim i/W	Gut	103	14	—
35	Forstrevier Gerlachsheim	Gemeinde	27	27	6
36	Gießhübel	dto.	200	21	9
37	Goldentraum	dto.	55	17	9
38	Goldentraum	Gut	2	16	2
39	Ober-Halbendorf	Gemeinde	42	—	8
40	Ober-Halbendorf	Gut	118	24	4
41	Neu-Gersdorf	Gemeinde	22	9	3
42	Nieder-Halbendorf	dto.	608	24	5
43	Hartha mit Zubehör	dto.	252	—	5
44	Hartha	Gut	106	9	3
45	Hartmannsdorf	Gemeinde	288	11	5
46	Hartmannsdorf	Gut	173	16	3
47	Sächsisch Haugsdorf	Gemeinde	473	16	4
48	Sächsisch Haugsdorf	Gut	230	24	8
49	Schlesisch Haugsdorf	Gemeinde	308	27	8
50	Schlesisch Haugsdorf	Gut	200	24	3
51	Heyde	Gemeinde	18	18	7
52	Ober-Mittel-Heidersdorf	dto.	391	9	1
53	Ober-Mittel-Heidersdorf	Gut	164	2	—
54	Nieder-Heidersdorf	Gemeinde	166	26	8
55	Nieder-Heidersdorf	Gut	227	5	11
56	Hennersdorf	Gemeinde	923	18	7
57	Holzkirch	dto.	234	10	—
58	Holzkirch	Gut	177	14	9
59	Karloberg	Gemeinde	21	27	6
60	Kerzdorf	dto.	180	18	7
61	Kerzdorf	Gut	66	14	11
62	Hochwald, Forstrevier	Gemeinde	212	11	9
63	Küpper	dto.	350	11	4
64	Küpper	Gut	215	25	6
65	Lauban, Klostergut	dto.	21	21	1
66	Ober-Langenöls	Gemeinde	116	25	11
67	Ober-Langenöls	Gut	71	27	8
68	Mittel-Langenöls	Gemeinde	687	23	5

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer: rtl.	sgr.	pf.
69	Mittel-Langenöls	Gut	408	5	9
70	Nieder-Langenöls	Gemeinde	108	—	—
71	Nieder-Langenöls	Gut	140	22	8
72	Lauban	Gemeinde	736	4	—
73	Ober-Lichtenau	dto.	480	24	10
74	Nieder-Lichtenau	dto.	87	8	—
75	Ober-Lichtenau	Gut	188	15	6
76	Nieder-Lichtenau	dto.	154	24	11
77	Ober-Linda	Gemeinde	349	24	7
78	Mittel-Linda	dto.	16	5	6
79	Ober- u. Mittel-Linda	Gut	130	28	8
80	Nieder-Linda	Gemeinde	367	14	1
81	Nieder-Linda	Gut	259	29	7
82	Logau	Gemeinde	113	25	11
83	Logau	Gut	169	8	11
84	Marklissa	Gemeinde	126	22	5
85	Messersdorf	dto.	140	6	3
86	Messersdorf	Gut	219	17	1
87	Neu-Kretscham	Gemeinde	43	8	10
88	Ober-Nicolausdorf	dto.	6	19	11
89	Nieder-Nicolausdorf	dto.	49	5	5
90	Nicolausdorf	Gut	51	4	6
91	Ober-Oertmannsdorf	Gemeinde	155	9	7
92	Ober-Oertmannsdorf	Gut	176	16	5
93	Nieder-Oertmannsdorf	Gemeinde	34	5	7
94	Nieder-Oertmannsdorf	Gut	116	28	—
95	Oestrichen	Gemeinde	40	8	1
96	Oestrichen	Gut	118	23	1
97	Pfaffendorf	Gemeinde	428	24	9
98	Ober-Rudelsdorf	dto.	78	27	11
99	Ober-Rudelsdorf	Gut	123	2	5
100	Nieder-Rudelsdorf	Gemeinde	131	16	2
101	Nieder-Rudelsdorf	Gut	190	16	8
102	Schadewalde	Gemeinde	280	12	4
103	Schadewalde	Gut	112	15	8
104	Straßberg	Gemeinde	7	28	2
105	Schönberg	dto.	91	11	7
106	Schönberg mit Nieder-Halbendorf	Gut	469	9	9
107	Ober-Schönbrunn	Gemeinde	235	21	9
108	Ober-Schönbrunn	Gut	206	29	6
109	Nieder-Schönbrunn	Gemeinde	440	8	7
110	Nieder-Schönbrunn	Gut	371	20	3
111	Nieder-Schreibersdorf, Laubaner Anthl.	Gemeinde	106	24	8
112	Ob.-Mittel-Ndr.-Schreibersdorf	dto.	499	29	7
113	Ober-Schreibersdorf	Gut	128	27	—
114	Mittel-Schreibersdorf	dto.	153	8	9
115	Nieder-Schreibersdorf	dto.	110	28	3
116	Schwarzbach	Gemeinde	26	27	3
117	Schwarzbach	Gut	8	1	4
118	Alt-Scheibe	Gemeinde	90	6	6
119	Neu-Scheibe	dto.	30	4	10
120	Schwerta	dto.	224	15	9
121	Schwerta	Gut	241	8	—
122	Seidenberg	Stadtgem.	306	28	7
123	Alt-Seidenberg	Gemeinde	101	20	3
124	Alt-Seidenberg	Gut	243	18	9
125	Steinbach	Gemeinde	67	3	10
126	Ober-Steinkirch	dto.	81	15	5
127	Ober-Steinkirch	Gut	208	—	8
128	Mittel-Steinkirch	Gemeinde	68	12	4
129	Mittel-Steinkirch	Gut	111	29	1
130	Nieder-Steinkirch	Gemeinde	145	28	11
131	Nieder-Steinkirch	Gut	138	11	5
132	Stolzenberg	Gemeinde	119	9	10
133	Stolzenberg	Gut	102	5	2
134	Ober-Thiemendorf	Gemeinde	312	10	1
135	Ober-Thiemendorf	Gut	142	15	5
136	Mittel-Thiemendorf	Gemeinde	496	22	2
137	Mittel-Thiemendorf	Gut	222	17	9
138	Nieder-Thiemendorf	Gemeinde	395	29	3
139	Rengersdorf m. Hagendorf	dto.	460	24	2
140	Tschocha	Gut	247	28	9
141	Vogelsdorf	Gemeinde	87	12	3
142	Vogelsdorf	Gut	82	4	9
143	Volkersdorf	Gemeinde	73	13	3
144	Weja	dto.	122	9	11
145	Weja	Gut	136	12	5
146	Weigandsthal	Gemeinde	17	21	10
147	Wilka, Bobra, Scheibe	dto.	134	2	7
148	Wilka, Bobra, Scheibe	Gut	193	16	4
149	Wingendorf	Gemeinde	123	16	4
150	Wingendorf	Gut	134	—	8
151	Wünschendorf	Gemeinde	314	10	2
152	Wünschendorf	Gut	110	27	7

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
153	Zwecka	Gemeinde	18	27	—
154	Zwecka	Gut	130	22	8
		zusammen	29206	2	7
	XIII. Kreis Liegnitz.				
1	Alt-Läst, Amtsanthl.	Gemeinde	89	4	2
2	Alt-Läst, Stiftsantheil	dto.	363	20	9
3	Arnsdorf	dto.	560	11	7
4	Ausche	dto.	37	14	4
5	Ausche	Gut	312	27	2
6	Baben	Gemeinde	5	21	1
7	Baben	Gut	109	8	2
8	Baldenbruh	dto	65	9	7
9	Barschdorf	Gemeinde	814	11	10
10	Groß-Baudiß	dto.	659	6	—
11	Groß-Baudiß	Gut	186	28	1
12	Klein-Baudiß	dto.	466	25	6
13	Klein-Baudiß	Gemeinde	70	21	9
14	Alt-Beckern	dto.	50	1	10
15	Groß-Beckern	dto.	1002	1	7
16	Bellwitzhof	dto.	—	17	1
17	Bellwitzhof	Gut	374	28	9
18	Berndorf	Gemeinde	539	21	2
19	Bienowitz	Gem. u. Gut	649	19	11
20	Bischdorf	Gut	169	27	11
21	Bischdorf	Gemeinde	33	10	9
22	Boberau	dto.	10	22	5
23	Boberau	Gut	240	6	1
24	Briese	dto.	90	22	2
25	Campern	Gemeinde	450	20	2
26	Carthaus	dto.	608	22	10
27	Crayn	dto.	153	18	6
28	Crayn	Gut	348	23	7
29	Dänemark u. Sophienthal	Gemeinde	202	25	10
30	Dahme	dto.	405	6	—
31	Dohnau	dto.	338	11	3
32	Dürschwitz	dto.	73	26	8
33	Dürschwitz	Gut	563	25	2
34	Eichholz	Gemeinde	66	29	9
35	Eichholz	Gut	393	15	10
36	Fellendorf	Gemeinde	412	12	8
37	Fellendorf	Gut	467	2	9
38	Fischerende	Gemeinde	84	21	11
39	Fuchsberg, Forst, Königl.	Gut	—	—	—
40	Gassendorf	Gemeinde	33	25	7
41	Gassendorf	Gut	280	23	1
42	Gränowitz	Gemeinde	1037	11	6
43	Greibnig	dto.	775	22	11
44	Grosnig	dto.	15	22	6
45	Grosnig	Gut	272	7	11
46	Ober-Heidau	Gemeinde	341	29	9
47	Nieder-Heidau und Pirl	dto.	522	4	10
48	Hemersdorf	dto.	115	13	3
49	Hemersdorf	Gut	367	27	1
50	Herrndorf	Gemeinde	27	—	6
51	Herrndorf	Gut	191	24	7
52	Hillersches Ottomannsches Consortium u. Dornbusch	Gemeinde	569	5	5
53	Hochkirch	dto.	54	13	5
54	Hochkirch	Gut	190	12	10
55	Hummel	Gemeinde	61	15	11
56	Hünern	dto.	8	7	—
57	Jacobsdorf	dto.	305	6	4
58	Jacobsdorf	Gut	271	17	2
59	Groß-Jänowitz	Gemeinde	223	7	1
60	Groß-Jänowitz	Gut	293	11	5
61	Klein-Jänowitz	Gemeinde	38	1	4
62	Klein-Jänowitz	Gut	246	26	8
63	Jenkau	Gemeinde	177	1	3
64	Jenkau	Gut	252	12	9
65	Jeschkendorf	Gemeinde	52	16	8
66	Jeschkendorf	Gut	343	8	8
67	Johnsdorf	Gemeinde	25	23	8
68	Johnsdorf	Gut	175	24	9
69	Kaltenhaus	Gemeinde	10	1	10
70	Kaltenhaus	Gut	121	1	9
71	Kaudewitz	Gemeinde	651	24	5
72	Klemmerwitz	dto.	601	4	9
73	Kniegnitz	dto.	811	19	11
74	Koischkau	dto.	9	24	2
75	Koischkau	Gut	182	11	5
76	Koiskau	Gemeinde	88	7	10
77	Koiskau	Gut	360	27	6
78	Koischwitz	Gemeinde	1171	6	2

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
79	Ober- u. Nieder-Koitz	Gemeinde	259	6	6
80	Ober-Koitz	Gut	148	19	6
81	Nieder-Koitz	dto.	184	5	1
82	Rosendau	Gemeinde	235	5	5
83	Kroitsch	dto.	682	22	5
84	Kroitsch	Gut	383	18	—
85	Kuchelberg	Gemeinde	30	4	9
86	Kuchelberg	Gut	254	11	4
87	Ober-Kummernick	Gemeinde	59	16	—
88	Ober-Kummernick	Gut	389	14	10
89	Nieder-Kummernick	Gemeinde	33	4	3
90	Nieder-Kummernick	Gut	205	14	4
91	Kunitz, Seegasse	Gemeinde	12	11	3
92	Kunitz, Ober u. Nieder	dto.	715	10	3
93	Nieder-Kunitz	Gut	344	3	3
94	Ober-Kunitz	dto	265	19	11
95	Kunzendorf	Gemeinde	65	24	10
96	Kunzendorf	Gut	399	28	6
97	Groß-Läswitz	Gemeinde	966	26	1
98	Langenwaldau, Sechshuben	dto.	127	7	1
99	Langenwaldau, Nieder, Consortium	dto.	94	—	11
100	Langenwaldau, Ober	dto.	267	26	10
101	Langenwaldau, Nieder	dto.	55	26	6
102	Langenwaldau	Gut	118	27	4
103	Leschwitz	Gemeinde	425	18	3
104	Leschwitz	Gut	205	12	11
105	Leubus	Gemeinde	24	9	11
106	Liebenau	Gut	377	—	3
107	Liegnitz (Stadt)	Gemeinde	1168	—	6
108	Liebenau	dto.	207	13	7
109	Liegnitzer Vorwerke	dto.	1978	26	7
110	Liegnitzer Stadtforst	dto.	117	27	3
111	Lindenbusch-Annawerder	dto.	23	24	8
112	Lindenbusch-Annawerder	Gut	217	2	9
113	Maltsch	Gemeinde	11	15	8
114	Mankelwitz	dto.	24	9	6
115	Mankelwitz	Gut	98	9	6
116	Mertschütz	Gemeinde	829	6	2
117	Mertschütz	Gut	346	26	6
118	Merschwitz	Gemeinde	145	18	—
119	Merschwitz	Gut	187	2	10
120	Mönchhof	Gemeinde	489	23	9
121	Möttig	Gemeinde	44	18	10
122	Neudorf	dto.	577	24	11
123	Neudorf	Gut	382	18	3
124	Nicolstadt	Gemeinde	1255	22	—
125	Ovas	dto.	553	29	11
126	Ovas und Hünern	Gut	347	9	3
127	Pablowitz	Gemeinde	191	5	10
128	Pablowitz	Gut	168	22	7
129	Pansdorf	Gemeinde	72	19	7
130	Pansdorf	Gut	263	24	2
131	Panten	Gemeinde	119	11	9
132	Parchwitz, Schloßgem.	dto.	145	10	10
133	Parchwitz, Hüfnergem.	dto.	174	19	10
134	Parchwitz	Gut	312	18	5
135	Parchwitz (Stadt)	Gemeinde	169	21	6
136	Enclave zu Jürtsch, Kr. Steinau	dto.	3	14	3
137	Petersdorf	dto.	87	8	1
138	Petersdorf	Gut	404	1	9
139	Pfaffendorf	Gemeinde	362	8	—
140	Pirl	Gut	155	27	8
141	Poblschildern	Gemeinde	170	11	3
142	Poblschildern	Gut	261	8	—
143	Poblwitz	Gemeinde	75	12	7
144	Poblwitz	Gut	438	13	6
145	Poselwitz	Gemeinde	330	2	3
146	Poselwitz	Gut	297	5	5
147	Prinkendorf	Gemeinde	304	19	4
148	Prinsnig	dto.	36	2	10
149	Prinsnig	Gut	243	16	4
150	Reichmannsdorf	Gemeinde	17	16	2
151	Reichmannsdorf	Gut	184	15	1
152	Rogau	Gemeinde	49	12	1
153	Rogau	Gut	249	8	1
154	Romnitz	Gemeinde	7	6	10
155	Romnitz	Gut	126	20	8
156	Rosenau	Gemeinde	527	21	11
157	Rosenau	Gut	110	12	6
158	Rosnig	Gemeinde	218	24	1
159	Rosnig	Gut	406	22	1
160	Rothkirch	Gemeinde	167	—	8
161	Rothkirch	Gut	424	15	2
162	Royn	Gemeinde	589	10	10
163	Ober-Royn	Gut	188	24	9

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks		Jahresbetrag der Prinzipal-steuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
164	Nieder-Royn	Gut	173	19	8
165	Rudolphsbach	Gemeinde	9	10	9
166	Rudolphsbach	Gut	166	2	5
167	Ober-Rüstern	Gemeinde	23	1	8
168	Mittel-Rüstern	dto.	183	13	7
169	Nieder-Rüstern	dto.	14	27	2
170	Ober-Mittel-Rüstern	Gut	136	23	1
171	Fleischer-Dominium	dto.	80	9	3
172	Nieder-Rüstern	dto.	104	1	11
173	Scheibsdorf	Gemeinde	253	27	9
174	Klein-Schildern	dto.	238	1	4
175	Schimmelwitz	dto.	7	27	9
176	Schimmelwitz	Gut	161	16	6
177	Schlauphof	Gemeinde	3	3	4
178	Schlauphof	Gut	594	7	11
179	Schlaupe, Kr. Jauer	Gemeinde	74	16	5
180	Schlottnig	dto.	379	9	6
181	Schmochwitz	dto.	14	18	8
182	Schmochwitz	Gut	265	23	5
183	Schönborn	Gemeinde	324	23	4
184	Schützendorf	dto.	73	14	8
185	Nieder-Schützendorf	Gut	160	14	2
186	Ober-Schützendorf	dto.	196	11	2
187	Schwarzvorwerk	Gemeinde	176	5	4
188	Töpferberg	dto.	26	7	3
189	Grünthal	dto.	—	18	2
190	Grünthal	Gut	27	—	—
191	Klein-Schweinitz und Königl. Rosendau	Gemeinde	31	18	3
192	Seedorf	dto.	32	18	8
193	Seifersdorf	dto.	479	6	—
194	Seifersdorf	Gut	480	26	5
195	Sophienthal	dto.	94	2	9
196	Spittelndorf	Gemeinde	36	25	5
197	Spittelndorf	Gut	267	21	8
198	Strachwitz	Gemeinde	16	4	10
199	Strachwitz	Gut	126	23	7
200	Tentschel	Gemeinde	995	11	5
201	Thiergarten	dto.	14	15	8
202	Thiergarten	Gut	62	3	6
203	Groß-Tinz	Gemeinde	631	18	3
204	Klein-Tinz	dto.	154	2	11
205	Klein-Tinz	Gut	138	9	2
206	Tscharnickau	Gemeinde	10	17	5
207	Tscharnickau	Gut	189	23	11
208	Tschierschkau	Gemeinde	289	21	8
209	Ueberschau	dto.	59	14	5
210	Wahlstatt	dto.	96	8	10
211	Wahlstatt	Gut	452	10	9
212	Waldau	Gemeinde	1543	5	2
213	Groß-Wandris	dto.	731	23	8
214	Groß-Wandris	Gut	357	9	7
215	Klein-Wandris	Gemeinde	43	5	5
216	Klein-Wandris	Gut	391	22	6
217	Wangten	Gemeinde	615	9	—
218	Wangten	Gut	179	14	3
219	Weinberg	Gemeinde	373	19	6
220	Weißenhof	dto.	89	14	8
221	Weißenhof	Gut	271	19	5
222	Weißenleipe	Gemeinde	32	28	7
223	Weißenleipe	Gut	317	11	5
224	Wildschütz	Gemeinde	1138	3	1
225	Würchwitz	dto.	7	20	7
226	Würchwitz	Gut	113	29	9
227	Zobel	Gemeinde	95	29	5
228	Zobel	Gut	271	16	2
		zusammen	62105	5	7

XIV.

Kreis Löwenberg.

1	Arnsberg	Gemeinde	101	9	1
2	Baumgarten	dto.	133	19	7
3	Braunau	dto.	92	8	3
4	Braunau	Gut	132	18	2
5	Carlshof	dto.	79	21	4
6	Deutmannsdorf	Gemeinde	830	23	8
7	Dippelsdorf	dto.	149	21	7
8	Dippelsdorf	Gut	153	25	7
9	Flachenseiffen	Gemeinde	280	2	1
10	Flachenseiffen	Gut	97	23	9
11	Friedrichshöh	Gemeinde	11	25	7
12	Gähnsdorf	dto.	261	10	8
13	Gepperdorf	dto.	357	25	3
14	Giersdorf	dto.	571	29	6
15	Giersdorf	Gut	16	9	3
16	Ober-Görisseiffen	Gemeinde	1187	14	4

Digitized by

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
17	Nieder-Görisseiffen	Gemeinde	235	23	9
18	Königl. Görisseiffen	dto.	87	8	1
19	Greiffenberg	dto.	378	10	9
20	Greiffenstein	Gut	235	18	7
21	Häuchen	Gemeinde	41	19	2
22	Hagendorf	dto.	92	15	3
23	Hagendorf, Forst	Gut	341	17	—
24	Hartliebsdorf	Gemeinde	619	12	—
25	Vorwerk Hayn	Gut	54	11	11
26	Hennersdorf	Gemeinde	330	10	—
27	Höfel	dto.	171	9	5
28	Höfel	Gut	29	13	7
29	Hohlstein	dto.	171	3	11
30	Hohlstein	Gemeinde	42	4	11
31	Hohndorf	dto.	371	3	7
32	Hohndorf	Gut	105	—	8
33	Ober-Hußdorf	Gemeinde	167	29	2
34	Johnsdorf	dto.	263	6	5
35	Kalten-Vorwerk	Gut	33	16	4
36	Ober-Kesselsdorf	Gemeinde	420	14	1
37	Nieder-Kesselsdorf	dto.	109	5	—
38	Ober- und Nieder-Kesselsdorf	Gut	147	25	—
39	Kleppelsdorf	Gemeinde	291	9	8
40	Kleppelsdorf	Gut	112	23	5
41	Kunzendorf u. W.	Gemeinde	552	28	1
42	Kunzendorf u/W.	Gut	309	10	4
43	Dürr-Kunzendorf mit Carlshof	Gemeinde	338	22	7
44	Lähn	dto.	98	4	11
45	Lehnhaus mit Schiefer u. Nieder-Hußdorf	Gemeinde	45	4	9
46	Lehnhaus	Gut	91	15	1
47	Ober-Langenau	Gemeinde	569	15	10
48	Ober-Langenau	Gut	156	7	3
49	Nieder-Langenau	Gemeinde	317	13	4
50	Harte-Langenvorwerk	dto.	191	9	11
51	Langwasser	dto.	628	15	4
52	Lauterseiffen	dto.	356	18	9
53	Liebenthal	dto.	420	8	4
54	Lindenberg	Gut	43	29	6
55	Löwenberg	Gemeinde	629	9	1
56	Ludwigsdorf	dto.	743	9	—
57	Matzdorf	dto.	213	24	7
58	Matzdorf	Gut	121	13	9
59	Mauer	Gemeinde	157	26	3
60	Mauer	Gut	78	5	5
61	Märzdorf	Gemeinde	839	15	2
62	Ober-Mois	dto.	270	13	8
63	Nieder-Mois	Gut	162	24	7
64	Nieder-Mois	Gemeinde	495	12	8
65	Mühlwalde	Gut	97	29	5
66	Neuland	dto.	246	3	9
67	Neuland	Gemeinde	135	9	4
68	Klein-Neundorf	dto.	104	26	7
69	Klein-Neundorf	Gut	106	11	8
70	Gräfl. Neundorf	Gemeinde	228	5	9
71	Pfrth. Neundorf	dto.	201	16	6
72	Ober- und Nieder-Langneundorf	dto.	836	21	3
73	Ober- und Nieder-Langneundorf	Gut	121	20	9
74	Krummenolo	Gemeinde	865	9	7
75	Ottendorf	dto.	418	27	7
76	Petersdorf	dto.	91	29	3
77	Petersdorf	Gut	81	10	7
78	Gräfl. Plagwitz	Gemeinde	428	7	7
79	Kgl. Plagwitz	dto.	63	2	1
80	Plagwitz, Irrenversorg.-Anstalt	Gut	7	—	9
81	Ober- u. Ndr.-Poitzenberg	dto.	75	12	7
82	Groß-Rackwitz	Gemeinde	871	11	10
83	Wenig-Rackwitz	dto.	305	25	2
84	Wenig-Rackwitz	Gut	245	28	8
85	Radmannsdorf	Gemeinde	148	22	8
86	Riemendorf	dto.	177	23	11
87	Riemendorf	Gut	2	13	3
88	Klein-Rohrsdorf	Gemeinde	496	19	2
89	Schmottseiffen	dto.	1396	2	2
90	Schoosdorf	Gut	365	1	11
91	Schoosdorf	Gemeinde	484	15	7
92	Seitendorf	dto.	329	4	9
93	Seitendorf	Gut	127	23	2
94	Siebeneichen	Gemeinde	414	5	3
95	Siebeneichen	Gut	457	17	1
96	Ober-Sirgwitz	Gemeinde	200	26	8
97	Nieder-Sirgwitz	dto.	59	14	4
98	Spiller, Matzdorfer Anth.	dto.	491	21	3

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Principalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
99	Spiller, Kemnitzer Anth.	Gemeinde	302	20	9
100	Ober-Stammitzdorf mit Nieder-Poitzenberg	dto.	3	20	—
101	Nieder-Stammitzdorf	dto.	17	2	11
102	Gräfl. Stöckigt	dto.	50	9	5
103	Groß-Stöckigt	dto.	235	2	3
104	Süßenbach	dto.	414	6	6
105	Tschischdorf	Gut	15	15	9
106	Tschischdorf	Gemeinde	460	26	8
107	Pbth. Ullersdorf	dto.	671	16	5
108	Groß-Walditz	dto.	453	15	10
109	Groß-Walditz	Gut	134	29	8
110	Wenig-Walditz	Gemeinde	133	1	2
111	Waltersdorf	dto.	40	3	3
112	Waltersdorf	Gut	181	11	7
113	Welkersdorf	Gemeinde	772	21	2
114	Welkersdorf	Gut	90	25	2
115	Ober-Wiesenthal	dto.	87	8	2
116	Nieder-Wiesenthal	dto.	208	25	6
117	Ober- und Nieder-Wiesenthal	Gemeinde	490	25	4
118	Wünschendorf	dto.	228	3	9
119	Wünschendorf	Gut	52	10	10
120	Zobten	Gemeinde	182	5	1
121	Zobten	Gut	297	12	2
122	Zobten	Probstei	48	3	11
123	Antonienwald	Gemeinde	30	28	2
124	Birkigt	dto.	180	10	3
125	Birngrütz mit Neusorge	dto.	446	29	6
126	Blumendorf mit Gotthardsberg	dto.	180	29	6
127	Egelsdorf	dto.	368	26	9
128	Flinsberg	dto.	166	24	1
129	Flinsberg	Gut	340	6	3
130	Friedeberg a/D.	Gemeinde	322	6	9
131	Giebren	dto.	290	26	3
132	Giebren	Gut	32	1	2
133	Havne	Gemeinde	52	26	9
134	Hernsdorf	dto.	136	18	4
135	Hernsdorf	Gut	63	1	7
136	Krobsdorf	Gemeinde	146	21	2
137	Krobsdorf	Gut	122	22	5
138	Kunzendorf a. k. B.	dto.	148	25	7
139	Kunzendorf a. k. B.	Gemeinde	133	16	8
140	Mühlseiffen	Gemeinde	215	14	1
141	Mühlseiffen	Gut	52	27	4
142	Querbach	Gemeinde	253	16	4
143	Querbach	Gut	105	26	4
144	Rabishau	Gemeinde	404	29	6
145	Rabishau	Gut	99	27	2
146	Regensberg	Gemeinde	41	21	4
147	Greiffenthal	dto.	15	13	10
148	Röhrsdorf	dto.	270	20	2
149	Röhrsdorf	Gut	91	10	4
150	Steine	Gemeinde	118	18	10
151	Ullersdorf, Grfl.	dto.	76	11	4
152	Ullersdorf, Grfl.	Gut	76	15	1
		Zusammen	38390	6	3

XV.

Kreis Lüben.

1	Altstadt	Gemeinde	298	26	9
2	Altstadt	Gut	127	19	4
3	Barschau	Gemeinde	20	17	11
4	Barschau	Gut	176	20	7
5	Birkfleck	Gemeinde	7	28	5
6	Birkfleck	Gut	73	5	7
7	Blankeheyde	Gut	19	21	1
8	Böckey	Gemeinde	17	25	7
9	Böckey	Gut	99	8	1
10	Brauchitschdorf	Gemeinde	112	—	8
11	Brauchitschdorf	Gut	438	3	—
12	Braunau	Gemeinde	240	24	—
13	Braunau	Gut	272	16	6
14	Buchwald	Gemeinde	53	21	2
15	Buchwald	Gut	118	5	4
16	Buchwäldchen	Gemeinde	32	27	7
17	Buchwäldchen	Gut	124	2	11
18	Dittersbach	Gemeinde	226	14	2
19	Dittersbach	Gut	254	1	5
20	Eisemost	Gemeinde	73	24	4
21	Eisemost	Gut	102	12	3
22	Gühlichen	Gemeinde	11	14	5
23	Gühlichen	Gut	91	20	3
24	Fauljoppe	Gemeinde	21	19	7
25	Fauljoppe	Gut	157	9	—
26	Friedrichswaldau	Gemeinde	25	6	3

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
27	Fuchsmühl	Gemeinde	6	—	5
28	Lindhardt	dto.	13	22	8
29	Fuchsmühl u. Lindhardt	Gut	96	14	5
30	Ober-Gläsersdorf	Gemeinde	116	12	6
31	Ober-Gläsersdorf	Gut	219	28	3
32	Nieder- und Mittel-Gläsersdorf	Gemeinde	267	21	—
33	Nieder- und Mittel-Gläsersdorf	Gut	213	15	2
34	Gugelwitz	Gemeinde	146	5	6
35	Gugelwitz	Gut	184	2	5
36	Gublau	Gemeinde	11	6	4
37	Gublau	Gut	108	8	10
38	Heinzendorf	Gemeinde	253	2	6
39	Heinzendorf	Gut	15	11	10
40	Herbersdorf	Gemeinde	236	2	7
41	Herbersdorf	Gut	114	1	4
42	Ober-Herzogswaldau	Gemeinde	105	1	2
43	Ober-Herzogswaldau	Gut	112	27	7
44	Nieder-Herzogswaldau	Gemeinde	94	20	—
45	Nieder-Herzogswaldau	Gut	135	1	1
46	Hummel	Gemeinde	45	6	—
47	Hummel	Gut	199	17	4
48	Jauschwitz	Gemeinde	27	8	11
49	Jauschwitz	Gut	75	2	2
50	Kaltwasser	Gemeinde	90	7	—
51	Kaltwasser	Gut	135	18	3
52	Klaptau	Gemeinde	89	9	2
53	Klaptau	Gut	115	12	8
54	Kniegnitz, Wackerow-Antheil	Gemeinde	101	4	3
55	Kniegnitz, Amtsantheil	dto.	138	24	8
56	Kniegnitz	Gut	321	5	7
57	Koslitz mit	Gemeinde	32	—	—
58	Friedrichshulda	dto.	7	6	5
59	Koslitz	Gut	101	24	4
60	Gr.-Kotzenau, Krebsbg.-Antheil	Gemeinde	262	10	6
61	Gr.-Kotzenau, Schweidiger-Antheil	dto.	345	28	4
62	Gr.-Kotzenau	Gut	305	29	7
63	Kl.-Kotzenau	Gemeinde	118	10	6
64	Kl.-Kotzenau	Gut	208	11	5
65	Kotzenau, Stadt	Gemeinde	21	29	2
66	Kotzenauer Haide	Gut	811	9	11
67	Krebsberg	Gemeinde	52	17	3
68	Krebsberg	Gut	109	14	—
69	Groß-Kriechen	Gemeinde	396	8	2
70	Groß-Kriechen	Gut	435	11	1
71	Kl.-Kriechen	Gemeinde	92	14	7
72	Kl.-Kriechen	Gut	179	18	1
73	Krumlinde	Gemeinde	23	18	2
74	Krumlinde	Gut	133	20	2
75	Lerchenborn	Gemeinde	113	26	11
76	Lerchenborn	Gut	178	5	2
77	Lüben	Gemeinde	260	25	4
78	Große Lübener Haide	Gut	165	22	3
79	Kleine Lübener Haide	dto.	19	27	4
80	Lübenwalde	Gemeinde	10	3	3
81	Mallmitz	dto.	476	1	2
82	Mallmitz	Gut	84	24	5
83	Michelsdorf	Gemeinde	241	1	5
84	Michelsdorf	Gut	33	15	7
85	Mückendorf	Gemeinde	16	20	9
86	Mückendorf	Gut	132	8	1
87	Mühlrädlitz	Gemeinde	164	20	1
88	Mühlrädlitz	Gut	308	5	2
89	Neudorf	Gemeinde	176	23	10
90	Neudorf	Gut	78	16	4
91	Neuguth	Gemeinde	15	11	5
92	Neuguth	Gut	179	28	4
93	Neuhammer	Gemeinde	37	27	7
94	Nieder-Neuhammer	Gut	13	7	3
95	Neurode	Gemeinde	14	23	3
96	Neumitzer Stadtforst	dto.	203	28	4
97	Ober- u. Mittel-Oberau	dto.	192	9	11
98	Nieder-Oberau	dto.	81	16	6
99	Ober- u. Mittel-Oberau	Gut	246	21	2
100	Nieder-Oberau	dto.	117	3	11
101	Ong	Gemeinde	271	24	11
102	Ong	Gut	150	14	1
103	Panten, Kgl. Forstrevier		—	—	—
104	Parchau	Gemeinde	242	24	5
105	Parchau	Gut	409	11	3
106	Persel Rynast	Gemeinde	19	10	5
107	Jacobsdorf	dto.	17	10	7
108	Kriegheide-Firlitz	dto.	95	26	10

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
109	Persel-Kynast-Jacobsdorf-Kriegheide-Firlitz	Gut	31	2	1
110	Petersdorf	Gemeinde	28	1	11
111	Petersdorf	Gut	47	9	8
112	Petschkendorf	Gemeinde	203	27	2
113	Petschkendorf	Gut	270	3	5
114	Pilgramsdorf	Gemeinde	79	4	2
115	Pilgramsdorf	Gut	208	2	6
116	Pohlach	Gemeinde	73	18	11
117	Pohlach	Gut	126	17	7
118	Groß-Reichen	Gemeinde	59	11	1
119	Groß-Reichen	Gut	165	9	6
120	Klein-Reichen	Gemeinde	10	16	—
121	Klein-Reichen	Gut	77	5	—
122	Groß-Rinnersdorf	Gemeinde	59	18	1
123	Groß-Rinnersdorf	Gut	222	24	5
124	Klein-Rinnersdorf	Gemeinde	9	27	11
125	Klein-Rinnersdorf	Gut	59	10	9
126	Sabitz	Gemeinde	166	5	8
127	Sabitz	Gut	163	2	2
128	Samitz	Gemeinde	137	11	11
129	Schwarzau	dto.	151	13	6
130	Schwarzau	Gut	233	11	—
131	Seebnitz	Gemeinde	323	24	4
132	Seebnitz	Gut	375	26	9
133	Sprötschen	Gemeinde	51	28	11
134	Sprötschen	Gut	113	18	3
135	Talbendorf	Gemeinde	20	19	10
136	Talbendorf	Gut	165	17	—
137	Waldhof	dto.	63	2	1
138	Wengeln	Gemeinde	71	15	3
139	Wengeln	Gut	121	—	7
140	Würtsch-Helle	Gemeinde	106	2	9
141	Würtsch-Helle	Gut	121	22	9
142	Ziebendorf	Gemeinde	100	13	7
143	Ziebendorf	Gut	218	25	8
		zusammen	19840	8	10

XVI.
Kreis Rothenburg.

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
1	Altendorf mit Seifersdorf	Gemeinde	658	1	4
2	Baarsdorf	dto.	148	—	—
3	Cunnersdorf	Gut	218	10	2
4	Cunnersdorf	Gemeinde	541	17	1
5	Rust.-Cunnersdorf, Enclave zu Königshayn	dto.	—	22	8
6	Diehsa	dto.	230	4	4
7	Diehsa	Gut	244	5	6
8	Ober-Gebelzig mit Sandförsterei	dto.	238	26	2
9	Ober-Gebelzig mit Sandförsterei	Gemeinde	183	24	9
10	Nieder-Gebelzig u. Groß-Saubernitz	dto.	122	21	1
11	Nieder-Gebelzig	Gut	135	9	8
12	Jenkendorf	Gemeinde	194	3	—
13	Jenkendorf	Gut	161	1	1
14	Jerchwitz	Gemeinde	13	13	3
15	Jerchwitz	Gut	127	23	5
16	Rodersdorf	dto.	227	4	5
17	Rodersdorf	Gemeinde	258	14	11
18	Groß-Radisch	dto	97	7	10
19	Groß-Radisch	Gut	169	25	3
20	Ober-Rengersdorf	dto.	333	26	7
21	Ober-Rengersdorf	Gemeinde	115	8	1
22	Ober-Rengersdorf, Enclave zu Gr.-Krauscha	dto.	1	21	7
23	Nieder-Rengersdorf mit Klein-Krauscha	dto.	476	4	9
24	Nieder-Rengersdorf, Enclave zu Kreis Görlitz	dto.	1	1	1
25	Groß-Saubernitz	Gut	43	8	1
26	Thiemendorf	Gemeinde	88	23	6
27	Thiemendorf	Gut	110	23	9
28	Torga	Gemeinde	146	2	6
29	Tbräna	dto.	85	23	9
30	Tbräna	Gut	29	—	9
31	Ullersdorf	Gemeinde	96	7	8
32	Ullersdorf	Gut	294	25	5
33	Wiesa	Gemeinde	57	24	8
34	Wiesa	Gut	265	27	6
35	Altliebel und Nappatsch	Gemeinde	23	17	11
36	Altliebel	Gut	37	1	8
37	Baruther-Forst	dto.	70	18	8
38	Baruther-Dubrau, Forst	dto.	7	4	9
39	Beinsdorf	Gemeinde	17	19	7

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
40	Beinsdorf	Gut	40	2	3
41	Berg	Gemeinde	68	7	5
42	Berg	Gut	47	5	4
43	Biehain	Gemeinde	35	26	2
44	Biehain	Gut	133	12	10
45	Klein-Bogendorf	Gemeinde	15	26	10
46	Klein-Bogendorf, Enclave zu Groß-Bogendorf	Gut	5	26	8
47	Borberg, Jahmener Anth.	Gemeinde	11	6	5
48	Borberg, Muskauer Anth.	dto.	12	17	5
49	Borberg	Gut	1	10	10
50	Braunsdorf	Gemeinde	41	27	11
51	Braunsdorf	Gut	81	18	10
52	Bremenhayn	Gemeinde	65	8	9
53	Bremenhayn	Gut	114	1	8
54	Buchwalde	Gemeinde	50	5	9
55	Caana	dto.	18	18	11
56	Caana	Gut	63	23	8
57	Collm	Gemeinde	80	14	10
58	Collm	Gut	120	1	3
59	Dom. Ober-Cosel	dto.	53	23	7
60	Rust. Ober-Cosel	Gemeinde	17	1	10
61	Nieder-Cosel	dto.	52	12	4
62	Nieder-Cosel	Gut	71	19	1
63	Creba	Gemeinde	69	29	2
64	Creba	Gut	55	26	5
65	Dauban	dto.	132	6	6
66	Dauban mit Barutber Forst	Gemeinde	33	1	3
67	Daubitz-Walddorf	dto.	232	—	9
68	Neuhammer	dto.	40	4	3
69	Daubitz-Walddorf	Gut	136	25	1
70	Groß-Düben	Gemeinde	53	22	9
71	Groß-Düben	Gut	63	29	5
72	Dürrbach mit Thomaswalde	Gemeinde	27	12	—
73	Dürrbach	Gut	94	4	10
74	Eiselsberg, Muskauer Anth.	Gemeinde	15	3	9
75	Eiselsberg	Gut	1	14	2
76	Forstgen	Gem. u. Gut	66	25	4
77	Gablenz	Gemeinde	93	26	1
78	Gablenz	Gut	86	29	10
79	Gebeege	Gemeinde	46	4	7
80	Gebeege	Gut	51	25	9
81	Gröditzer Dubrau-Forst	Gut	4	27	9
82	Häbnchen	dto.	118	7	2
83	Häbnchen	Gemeinde	89	2	4
84	Halbendorf	dto.	74	4	6
85	Hammerstadt	dto.	33	20	8
86	Hammerstadt	Gut	131	17	3
87	Heida	Gemeinde	17	25	5
88	Herrmannsdorf	dto.	7	19	3
89	Ober-Horka, Haupt'schen Antheils	dto.	161	27	8
90	Ober-Horka	Gut	88	16	11
91	Ober-Horka, Mückenhain	Gemeinde	123	20	2
92	Mittel-Horka I.	dto.	240	10	5
93	Mittel-Horka II.	dto.	25	22	6
94	Mittel-Horka I.	Gut	117	24	7
95	Mittel-Horka II.	dto.	86	24	1
96	Nieder-Horka	Gemeinde	21	12	4
97	Nieder-Horka	Gut	70	10	5
98	Horjcha	dto.	76	13	8
99	Horjcha	Gemeinde	26	24	8
100	Jahmen	dto.	30	18	4
101	Jahmen	Gut	103	19	3
102	Jahmener Forst	dto.	5	25	6
103	Kaltwasser	Gemeinde	58	5	11
104	Kaltwasser	Gut	63	—	—
105	Kaschel	Gemeinde	41	2	11
106	Kaschel	Gut	64	18	7
107	Keula	Gemeinde	28	9	4
108	Keula	Gut	8	16	2
109	Klurer Forst	dto.	4	15	6
110	Klitten	Gemeinde	67	5	3
111	Klitten	Gut	32	22	6
112	Köbeln	Gemeinde	46	18	4
113	Klein-Krauscha	Gut	40	19	9
114	Krauschwitz	Gemeinde	26	2	5
115	Kringelsdorf mit Eiselsberg, Jahmener Antheil	dto.	25	24	10
116	Krinaelsdorf	Gut	24	21	10
117	Leippa	Gemeinde	165	29	7
118	Leippa	Gut	219	15	3
119	Leippa, Enclave zu Freiwaldau	Gemeinde	1	25	7
120	Lodenau	dto.	132	2	6
121	Lodenau	Gut	198	13	9

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
122	Lucknitz	Gemeinde	36	2	3
123	Malschwitzer Forst	Gut	2	28	3
124	Mochholz	Gemeinde	15	26	8
125	Moholz	Gut	116	15	7
126	Moholz	Gemeinde	64	21	11
127	Mücka	dto.	47	21	10
128	Mücka	Gut	90	21	2
129	Mückenhain	Gemeinde	31	11	10
130	Mückenhain	Gut	135	13	3
131	Mühlrose	Gemeinde	61	24	7
132	Mühlrose	Gut	20	26	4
133	Mulkwitz	Gemeinde	56	6	1
134	Muskau, Stadt u. Neustadt	dto.	99	7	8
135	Park Muskau	Gut	116	7	10
136	Forst Muskau	dto.	2240	22	10
137	Forst Muskau, Enclave zu Neudorf	Gemeinde	—	10	10
138	Nechernsche Haide	dto.	9	26	9
139	Neudorf	Gemeinde	55	24	8
140	Neuliebel	Gut	23	21	5
141	Neuliebel	Gemeinde	14	8	5
142	Nieder-Neundorf	dto.	173	27	—
143	Nieder-Neundorf	Gut	125	29	5
144	Neusorge	Gemeinde	43	25	8
145	Niesky	dto.	53	20	2
146	Neuhof	dto.	9	24	10
147	Neuhof	Gut	39	3	—
148	Nochten	Gemeinde	161	20	8
149	Noes	dto.	180	2	3
150	Noes	Gut	117	11	3
151	Oedernitz	Gemeinde	217	26	4
152	Klein-Oelsa	dto.	37	21	—
153	Ober-Oelsa	Gut	69	24	11
154	Ober- und Nieder-Oelsa mit Leipchen	Gemeinde	40	1	7
155	Nieder-Oelsa	Gut	49	11	4
156	Ob.-Oelsa-Dubrau, Forst	dto.	17	14	10
157	Petershayn	Gemeinde	106	28	1
158	Petershayn	Gut	108	9	1
159	Podrosche	Gemeinde	58	23	10
160	Podrosche, Enclave zu Priebus	dto.	—	20	1
161	Ober-Prauske	Gut	26	11	3
162	Ober-Prauske	Gemeinde	37	19	7

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks.		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
163	Nieder-Prauske	Gemeinde	88	22	—
164	Klein-Priebus	dto.	59	17	9
165	Publick mit Zweibrücken	dto.	8	12	4
166	Quitzdorf	Gut	76	1	11
167	Quitzdorf	Gemeinde	31	23	8
168	Quolsdorf	dto.	100	17	3
169	Quolsdorf	Gut	260	28	1
170	Klein-Rädisch	Gemeinde	33	28	1
171	Reichwalde	dto.	106	13	7
172	Reichwalde	Gut	202	19	10
173	Rietschen-Tränke	Gemeinde	32	1	—
174	Rietschen	Gut	45	27	8
175	Forst Rietschen	dto.	318	29	11
176	Rohne	Gemeinde	63	16	9
177	Roßnitz	dto.	45	23	—
178	Rothenburg	dto.	124	8	7
179	Rothenburg	Gut	100	22	9
180	Sächs. Heide, Guttaer	dto.	15	5	7
181	Göbelner und Leichnamer Haide	dto.	28	26	3
182	Sänitz	Gemeinde	64	25	9
183	Sänitz	Gut	82	22	2
184	Dobers	Gemeinde	66	1	4
185	Dobers	Gut	62	20	3
186	Särichen	Gemeinde	145	16	—
187	Särichen	Gut	135	19	4
188	Neu-Särichen	Gemeinde	10	19	3
189	Sagar	dto.	52	—	2
190	Schadendorf	dto.	5	14	7
191	Schadendorf	Gut	10	18	6
192	Schleife	Gemeinde	106	28	1
193	Schleife	Gut	31	20	2
194	Schönborn	Gemeinde	11	6	5
195	Schönborn	Gut	31	9	6
196	See	Gemeinde	38	29	7
197	See	Gut	153	19	7
198	Skerbersdorf	Gemeinde	39	7	6
199	Skerbersdorf	Gut	27	23	5
200	Spree mit Spreeaufwurf	Gemeinde	112	26	—
201	Spree	Gut	284	27	6
202	Nieder-Spreehammer	Gemeinde	13	25	9
203	Nieder-Spreehammer	Gut	12	17	4
204	Sprey	Gemeinde	29	21	6
205	Sproitz	Gut	137	7	1

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
206	Sproitz	Gemeinde	86	20	4
207	Sproitzer, Nieder-, Haide	Gut	44	5	6
208	Stannewisch	Gemeinde	31	19	1
209	Stannewisch	Gut	53	27	1
210	Steinbach	Gemeinde	36	29	2
211	Steinbach	Gut	98	16	9
212	Stein-Oelsa	Gemeinde	15	23	3
213	Stein-Oelsa	Gut	61	7	11
214	Tauer	Gemeinde	46	13	3
215	Tauer	Gut	49	2	2
216	Teicha	Gemeinde	19	18	1
217	Teicha	Gut	66	4	5
218	Tormersdorf	Gemeinde	145	18	6
219	Tormersdorf	Gut	48	28	—
220	Trebendorf	Gemeinde	83	18	9
221	Trebus	dto.	74	15	11
222	Trebus	Gut	185	27	—
223	Tzschelln	Gemeinde	38	19	1
224	Ubsmannsdorf mit Ober-Spreehammer	dto.	48	—	—
225	Ubsmannsdorf	Gut	92	14	10
226	Viereichen	Gemeinde	19	16	1
227	Weichsche Haide	Gut	4	15	—
228	Weigersdorf	Gemeinde	120	22	5
229	Weigersdorf	Gut	94	18	11
230	Weißkeissel	Gemeinde	69	27	10
231	Weißkeissel	Gut	29	25	9
232	Weißwasser	Gemeinde	71	19	10
233	Weißwasser	Gut	53	7	11
234	Werda	dto.	34	19	5
235	Werda	Gemeinde	17		8
236	Werdeck	dto.	25	24	2
237	Wilhelmsfeld	dto.	6	16	10
238	Wilhelmsfeld	Gut	22	4	10
239	Wunscha	Gemeinde	1	1	1
240	Wunscha	Gut	32	15	9
241	Zeita und Neu-Greba	Gemeinde	15	16	2
242	Zedlitz	Gut	106	1	11
243	Ober-Zibelle	Gemeinde	32	7	9
244	Ober-Zibelle	Gut	58	13	9
245	Mittel-Zibelle	Gemeinde	8	9	9
246	Mittel-Zibelle	Gut	51	1	7
247	Nieder-Zibelle	Gemeinde	53	19	11
248	Nieder-Zibelle	Gut	33	8	2
249	Zimpel und Tauerwiesen	Gemeinde	16	10	2
250	Zimpel	Gut	73	22	11
251	Zoblitz	Gemeinde	44	23	5
252	Zoblitz	Gut	78	10	5
253	Zschernske	Gemeinde	54	15	8
254	Zschernske	Gut	191	14	9
255	Brand	Gemeinde	8	23	10
		Zusammen	22787	—	7

XVII.

Kreis Sagan.

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
1	Ablaßbrunn	Gemeinde	36	1	11
2	Aikirch	dto.	59	8	—
3	Beinsdorf	dto.	4	7	7
4	Beinsdorf	Gut	20	21	6
5	Bergisdorf mit Altdorf	Gemeinde	87	13	8
6	Bergisdorf	Gut	122	15	8
7	Birkenlache	Gemeinde	34	14	5
8	Groß-Bogendorf	dto.	41	9	1
9	Groß-Bogendorf	Gut	51	5	5
10	Brennstadt	Gemeinde	96	16	—
11	Ober-Briesnitz	dto.	370	24	11
12	Nieder-Briesnitz	dto.	112	17	2
13	Ober-Buchwald	dto.	54	18	1
14	Ober-Buchwald	Gut	60	9	6
15	Nieder-Buchwald und Barge	Gemeinde	153	19	9
16	Nieder-Buchwald	Gut	196	6	5
17	Burau	Gemeinde	181	29	7
18	Burau	Gut	331	26	1
19	Buschvorwerk	Gemeinde	8	3	—
20	Buschvorwerk	Gut	90	—	—
21	Charlottenthal	Gemeinde	7	29	3
22	Cosel	dto.	592	22	1
23	Cunau	dto.	356	10	5
24	Cunau	Gut	91	25	8
25	Dittmannsdorf	Gemeinde	166	22	8
26	Dittmannsdorf	dto.	70	11	3
27	Dreban	dto.	55	1	4
28	Dreban	Gut	58	13	—
29	Dunkelgrund, Neumannsdorf und Antheil	Gemeinde	540	7	10
30	Dittersbach, Kgl. Anth.	dto.	175	14	4

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
31	Dittersbach, Colonie Georgenruh	Gemeinde	8	14	2
32	Dittersbach	Gut	291	7	10
33	Dober mit Pause	Gemeinde	79	23	—
34	Dober	Gut	60	4	3
35	Groß-Dobritsch	Gemeinde	51	21	9
36	Groß-Dobritsch	Gut	120	11	3
37	Klein-Dobritsch	Gemeinde	57	24	5
38	Klein-Dobritsch	Gut	60	4	2
39	Dubrau	Gemeinde	77	10	11
40	Dubrau	Gut	83	28	2
41	Dubrau, Colonie Schrothammer	Gemeinde	8	5	10
42	Eckersdorf, Städtisch u. Herzoglich	dto.	797	27	9
43	Eisenberg	dto.	81	5	—
44	Eisenberg	Gut	42	26	8
45	Erdmannshof	Gemeinde	—	13	2
46	Erdmannshof	Gut	60	1	—
47	Fischendorf	Gemeinde	59	—	—
48	Alte Forst-Colonie	dto.	7	24	1
49	Neue Forst-Colonie	dto.	7	4	9
50	Freiwaldau	dto.	193	12	10
51	Gladisgorpe	dto.	42	1	4
52	Gladisgorpe	Gut	86	24	11
53	Ober-Gorpe	Gemeinde	27	17	10
54	Ober-Gorpe	Gut	89	18	4
55	Nieder-Gorpe	Gemeinde	68	19	11
56	Nieder-Gorpe	Gut	139	15	8
57	Gräfenhain	Gemeinde	377	21	6
58	Gräfenhain	Gut	40	23	2
59	Greisitz	Gemeinde	36	25	1
60	Greisitz	Gut	113	11	11
61	Halbau, Schles., Stadt	Gemeinde	48	23	1
62	Halbau, Schles., Dorf	dto.	57	13	3
63	Halbau, Lausitz	dto.	38	10	3
64	Halbau	Gut	92	—	8
65	Hansdorf	Gemeinde	18	10	2
66	Hansdorf	Gut	23	2	2
67	Ober-Hartmannsdorf	Gemeinde	170	24	—
68	Ober-Hartmannsdorf	Gut	28	4	—
69	Nieder-Hartmannsdorf mit Sindorf	Gemeinde	200	15	2
70	Nieder-Hartmannsdorf	Gut	137	17	5
71	Heiligensee	Gemeinde	52	6	—
72	Hermsdorf	dto.	79	26	8
73	Hermsdorf	Gut	—	5	8
74	Hermsdorf, Wendisch	Gemeinde	46	20	1
75	Hermsdorf, Wendisch	Gut	29	20	—
76	Hertwigswaldau	Gemeinde	557	18	10
77	Hertwigswaldau	Gut	290	17	6
78	Ober-Hirschfeldau	Gemeinde	158	5	3
79	Mittel-Hirschfeldau	dto.	40	26	—
80	Nieder-Hirschfeldau	dto.	161	26	6
81	Hirschfeldau, Königl.	dto.	99	—	2
82	Hirschfeldau	Gut	399	16	11
83	Jamnitz	Gemeinde	10	28	10
84	Jamnitz	Gut	32	23	5
85	Jenkendorf	Gemeinde	102	28	3
86	Jenkendorf	Gut	64	21	4
87	Kalkreuth	Gemeinde	235	18	2
88	Alt-Kleppen	dto.	174	25	—
89	Neu-Kleppen	dto.	90	26	2
90	Klix, Ober-Lausitzisch	dto.	23	11	—
91	Klix, Schlesisch	dto.	52	22	3
92	Klix dto.	Gut	5	23	1
93	Kochsdorf	Gemeinde	27	4	8
94	Kochsdorf	Gut	24	25	8
95	Klein-Kothau	Gemeinde	76	8	6
96	Klein-Kothau	Gut	70	4	8
97	Kottwitz	Gemeinde	134	7	—
98	Kottwitz, Ober	Gut	82	13	3
99	Kottwitz, Nieder	dto.	71	18	2
100	Ober-Küpper	dto.	70	8	—
101	Ober-Küpper, Voßscher Antheil	Gemeinde	114	3	9
102	Ober-Küpper, Königl.	dto.	147	29	5
103	Mittel-Küpper	dto.	50	18	5
104	Mittel-Küpper	Gut	87	6	5
105	Nieder-Küpper, Saganschen Antheils	Gemeinde	43	22	10
106	Nieder-Küpper, Gräflich	dto.	8	—	5
107	Nieder-Küpper	Gut	50	5	10
108	Lentschen	Gemeinde	38	13	2
109	Leuthen	dto.	123	4	4
110	Liebsen	dto.	47	14	3
111	Liebsen	Gut	103	29	7
112	Liebschau	Gemeinde	17	19	—

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-bezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
113	Dohms	Gemeinde	40	11	3
114	Liebschau-Dohms	Gut	213	6	4
115	Loos	Gemeinde	175	17	2
116	Lutrötha	dto.	4	4	1
117	Lutrötha	Gut	31	24	9
118	Ober-Mednitz	Gemeinde	164	10	7
119	Ober-Mednitz	Gut	194	19	11
120	Nieder-Mednitz	Gemeinde	3	29	1
121	Nieder-Mednitz	Gut	31	24	4
122	Ober- u Ndr.-Mellendorf	Gemeinde	42	11	6
123	Ober-Mellendorf	Gut	32	12	3
124	Mittel-Mellendorf	Gemeinde	1	26	9
125	Mittel-Mellendorf	Gut	21	3	4
126	Nieder-Mellendorf	dto.	17	29	2
127	Märzdorf b. Sagan	Gemeinde	112	22	5
128	Märzdorf b. Priebus	dto.	102	3	3
129	Mühlbach	dto.	51	22	11
130	Mühlbach	Gut	23	25	4
131	Naumburg a/B.	Gemeinde	108	19	9
132	Eichvorwerk	dto.	2	22	—
133	Naumburg a/B.	Gut	78	7	3
134	Neudorf, Herzoglich	Gemeinde	13	7	8
135	Neudorf, Herzoglich	Gut	18	13	—
136	Neudorf b. Pechern	Gemeinde	13	29	9
137	Neudorf b. Pechern	Gut	35	28	11
138	Neudorf a/Tschirne	Gemeinde	18	29	6
139	Neuhammer	dto.	39	3	10
140	Neuhaus	dto.	93	7	—
141	Neuhaus	Gut	—	13	—
142	Neuwaldau	Gemeinde	344	19	4
143	Neuwaldau	Gut	100	28	6
144	Nicolschmiede, Schlesisch	Gemeinde	74	17	4
145	Nicolschmiede, Ob.-Lausitz	dto.	37	21	11
146	Nicolschmiede	Gut	—	7	3
147	Niembsch	Gemeinde	8	7	9
148	Niembsch	Gut	50	28	3
149	Pattag	Gemeinde	12	24	8
150	Pattag	Gut	17	10	3
151	Pechern	Gemeinde	44	14	4
152	Pechern	Gut	122	19	11
153	Peterödorf	Gemeinde	134	23	9
154	Peterödorf	Gut	95	3	11
155	Groß-Peterödorf	Gemeinde	211	11	5
156	Groß-Peterödorf	Gut	141	9	9
157	Peterswaldau	Gemeinde	83	6	6
158	Peterswaldau	Gut	92	7	7
159	Polnischmachen	Gemeinde	130	8	—
160	Polnischmachen	Gut	—	22	7
161	Popowitz	Gemeinde	76	6	7
162	Priebus	dto.	202	18	2
163	Qumälisch	dto.	22	7	4
164	Qumälisch	Gut	32	23	2
165	Puschkau	Gemeinde	95	12	6
166	Puschkau	Gut	28	13	1
167	Quolsdorf b. Mellendorf	Gemeinde	52	23	—
168	Quolsdorf b. Mellendorf	Gut	62	16	10
169	Quolsdorf b. Tschöpeln	Gemeinde	69	5	6
170	Rädel	dto.	16	17	11
171	Rädel	Gut	39	15	4
172	Raussen	Gemeinde	14	13	7
173	Raussen	Gut	52	5	5
174	Reichenau b. Naumburg	Gemeinde	281	18	3
175	Reichenau b. Naumburg	Gut	245	26	3
176	Reichenau b. Priebus	Gemeinde	117	26	10
177	Reichenau b. Priebus	Gut	60	13	3
178	Reichenbach	Gemeinde	275	—	2
179	Rengersdorf	dto.	194	18	1
180	Ruppendorf	dto.	63	4	6
181	Ruppendorf	Gut	79	18	5
182	Saatz-Zehrbeutel	Gemeinde	54	10	6
183	Saatz	Gut	28	24	4
184	Sagan	Gemeinde	511	6	3
185	Sagan	Gut	39	17	6
186	Eckersdorf	dto.	88	9	9
187	Annenhof	Gemeinde	5	10	11
188	Annenhof	Gut	81	—	8
189	Sagan, Forstrevier	dto.	330	4	3
190	Sagan, Forstrevier Loos	dto.	331	10	5
191	Sagan, Forstrev. Tschirndorf	dto.	237	26	3
192	Sagan, Forstrev. Neuhaus	dto.	294	25	—
193	Sagan, Forstrev. Wiesau	dto.	214	6	11
194	Sagan, Forstrevier Wärstubesser	dto.	159	12	3
195	Sagan, Forstrevier Sichdichfür	dto.	197	24	10
196	Sagan, Forstrevier Zessendorf	dto.	68	13	10

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
197	Schönbrunn	Gemeinde	592	11	1
198	Schöneiche	dto.	132	4	2
199	Schönthal	dto.	7	7	1
200	Groß-Selten	dto.	178	14	5
201	Groß-Selten	Gut	113	8	7
202	Klein-Selten	Gemeinde	69	8	11
203	Klein-Selten	Gut	36	8	8
204	Sichdichfür und Traumirnicht	Gemeinde	36	17	7
205	Sichdichfür	Gut	1	28	10
206	Silber	Gemeinde	93	12	4
207	Silber	Gut	27	3	8
208	Theuern	Gemeinde	82	17	3
209	Tschiebsdorf	dto.	119	2	6
210	Tschirndorf	dto.	130	27	—
211	Tschirkau	dto.	59	11	4
212	Tschöpeln	dto.	47	3	7
213	Tschöpeln	Gut	74	16	10
214	Wachsdorf	Gemeinde	256	19	5
215	Wachsdorf	Gut	116	16	8
216	Wällisch	Gemeinde	84	8	8
217	Wällisch	Gut	53	6	2
218	Wendisch-Musta mit Lichtenberg, Kutschig und Sophienthal	Gemeinde	33	7	6
219	Wendisch-Musta	Gut	97	27	3
220	Wiesau mit Seedorf	Gemeinde	105	13	11
221	Wiesau	Gut	31	11	—
222	Wolfsdorf	Gemeinde	78	6	5
223	Zedelsdorf	dto.	65	18	8
224	Zehrbeutel, Ober-Lausitz	dto.	20	—	8
225	Zehrbeutel, Hammergut	Gut	12	4	10
226	Zeippau	Gemeinde	31	24	4
227	Zeippau	Gut	85	17	8
228	Zeissau b. Halbau	Gemeinde	97	20	1
229	Zeissau, b. Halbau	Gut	46	2	11
230	Zeissau a/O.	Gemeinde	26	23	5
231	Zeissau a/O.	Gut	20	28	—
232	Zessendorf	Gemeinde	130	6	11
233	Zessendorf	Gut	55	12	7
234	Ziebern	Gemeinde	102	14	9
		zusammen	23788	28	5

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks. Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. rtl.	sgr.	pf.
	XVIII. Kreis Schönau.				
1	Altenberg	Gemeinde	3	10	7
2	Altenberg	Gut	1	3	11
3	Ober-Verbisdorf	Gemeinde	235	15	7
4	Ober-Verbisdorf	Gut	101	2	4
5	Nieder-Verbisdorf	Gemeinde	345	18	7
6	Nieder-Verbisdorf	Gut	138	7	7
7	Boberstein	Gemeinde	86	1	7
8	Boberstein	Gut	95	19	3
9	Cammerswaldau	Gemeinde	271	1	1
10	Cammerswaldau	Gut	120	17	1
11	Conradswaldau	Gemeinde	480	15	10
12	Conradswaldau	Gut	200	8	11
13	Dreschburg	Gemeinde	6	9	10
14	Eichberg	dto.	19	18	9
15	Eichberg	Gut	97	10	10
16	Ob.-u. Mittel-Falkenhain	Gemeinde	325	26	4
17	Ob.-u. Mittel-Falkenhain	Gut	209	20	1
18	Nieder-Falkenhain	Gemeinde	356	14	10
19	Nieder-Falkenhain	Gut	210	28	6
20	Herrmannswaldau	Gemeinde	79	21	9
21	Herrmannswaldau	Gut	117	7	5
22	Hohenliebenthal	Gemeinde	408	15	11
23	Hohenliebenthal	Gut	420	18	2
24	Klein-Helmsdorf	Gemeinde	765	14	10
25	Jannowitz	dto.	182	14	10
26	Jannowitz	Gut	248	—	1
27	Johnsdorf	Gemeinde	159	9	9
28	Ober-Kauffung	Gem. u. Gut.	130	27	11
29	Nieder-Kauffung	Gemeinde	457	21	9
30	Nieder-Kauffung	Gut	170	19	5
31	Heiland-Kauffung	dto.	67	5	8
32	Niemitz-Stöckel-Kauffung	dto.	84	6	9
33	Elbel-Stöckel-Kauffung	dto.	135	7	7
34	Lest-Stimpel-Kauffung	dto.	61	23	—
35	Tzschirnhaus-Kauffung	dto.	42	16	8
36	Ketschdorf	dto.	91	19	9
37	Ketschdorf	Gemeinde	233	25	10
38	Kupferberg	dto.	42	28	7
39	Kupferberg	Gut	57	25	—
40	Ludwigsdorf	Gem. u. Gut.	299	25	4

Laufende Nr.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
41	Maiwaldau	Gemeinde	436	16	4
42	Maiwaldau	Gut	247	14	6
43	Neukirch-Schönhaus	Gemeinde	803	16	2
44	Neukirch	Gut	376	18	3
45	Neukirch, Forstrevier	Gemeinde	22	8	10
46	Polnisch-Hundorf	dto.	268	23	9
47	Reichwaldau	dto.	220	—	1
48	Reichwaldau	Gut	229	10	3
49	Rodeland	dto.	7	25	6
50	Rodeland	Gemeinde	20	12	11
51	Nieder-Röversdorf	dto.	33	29	4
52	Nieder-Röversdorf	Gut	63	17	2
53	Ober-Röversdorf	dto.	192	7	8
54	Ober-Röversdorf	Gemeinde	346	1	1
55	Rohrlach	dto.	175	15	5
56	Rohrlach	Gut	170	25	11
57	Rosenau	Gemeinde	113	10	10
58	Colonie Radschine	dto.	15	17	2
59	Schildau	Gut	148	3	5
60	Schildau m. Johannisthal	Gemeinde	171	10	2
61	Schönau	Stadtgem.	237	12	5
62	Nieder-Reichwaldau und Schieferberge	Gemeinde	59	18	10
63	Alt-Schönau	dto.	751	22	6
64	Alt-Schönau	Gut	125	5	3
65	Schönwaldau	Gemeinde	524	18	7
66	Schönwaldau	Gut	321	13	8
67	Seifersdorf	dto.	195	—	10
68	Seifersdorf	Gemeinde	423	1	2
69	Seitendorf	Gut	153	26	7
70	Seitendorf	Gemeinde	300	20	7
71	Tieshartmannsdorf	dto.	417	4	11
72	Tieshartmannsdorf	Gut	190	8	2
73	Waltersdorf	Gemeinde	36	28	7
74	Willenberg	dto.	7	17	2
		zusammen	15371	11	6

XIX.

Kreis Sprottau.

1	Armadebrunn	Gemeinde	22	21	10
2	Armadebrunn	Gut	3	4	—
3	Baierhaus	Gemeinde	53	13	3
4	Boberwitz	Gemeinde	222	9	10
5	Bockwitz	dto.	289	23	10
6	Bockwitz	Gut	66	21	6
7	Cunzendorf	Gemeinde	326	13	3
8	Ober-Cunzendorf	Gut	75	25	6
9	Nieder-Cunzendorf	dto.	105	21	5
10	Ditterodorf	Gemeinde	142	7	4
11	Ditterodorf	Gut	109	13	1
12	Ober- u. Nieder-Ebersdorf	Gemeinde	678	—	9
13	Ober- u. Nieder-Ebersdorf	Gut	69	1	6
14	Eckartswaldau	Gemeinde	29	28	7
15	Eisenberg	dto.	—	28	6
16	Ober-Eulau	dto.	267	24	4
17	Nieder-Eulau	dto.	253	5	4
18	Ober-Eulau	Gut	115	24	5
19	Klein-Eulau	Gemeinde	61	25	4
20	Klein-Eulau	Gut	104	28	10
21	Alt-Gabel	Gemeinde	164	21	3
22	Alt-Gabel	Gut	172	11	11
23	Neu-Gabel	Gemeinde	249	—	2
24	Neu-Gabel	Gut	227	22	2
25	Ober-Giesmannsdorf	Gemeinde	308	16	5
26	Mittel-Giesmannsdorf	dto.	341	29	3
27	Mittel-Giesmannsdorf	Gut	84	7	3
28	Nieder-Giesmannsdorf	Gemeinde	26	21	8
29	Nieder-Giesmannsdorf	Gut	129	1	3
30	Girbigsdorf	Gemeinde	185	7	7
31	Girbigsdorf	Gut	197	2	10
32	Klein-Gläserdorf	Gemeinde	184	12	4
33	Hartau	dto.	281	3	3
34	Hartau	Gut	272	28	5
35	Haselbach	Gemeinde	22	29	1
36	Haselbach	Gut	77	21	—
37	Klein-Heinzendorf	Gemeinde	185	9	2
38	Klein-Heinzendorf	Gut	17	26	1
39	Hirtendorf	Gemeinde	64	27	3
40	Hirtendorf	Gut	93	7	8
41	Johnsdorf	Gemeinde	280	—	9
42	Johnsdorf	Gut	160	27	—
43	Kaltdorf	Gemeinde	32	5	4
44	Kaltdorf	Gut	51	27	4
45	Kaltenbriesnitz	Gemeinde	143	29	—
46	Kaltenbriesnitz,	Gut	245	23	9
47	Koberbrunn	Gemeinde	24	23	9

Armade..
3 Baierhaus

Digitized by Google

Laufende No.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.		
	Name.	Qualität.	rtl.	sgr.	pf.
48	Koberbrunn	Gut	—	22	—
49	Kortnitz	Gemeinde	218	9	6
50	Kortnitz	Gut	73	28	6
51	Krampf	Gemeinde	243	29	4
52	Krampf	Gut	137	23	7
53	Krampfer Bruch	dto.	292	3	11
54	Kunichen mit Bergvorwerk	Gemeinde	57	29	9
55	Küpper	dto.	205	20	1
56	Küpper	Gut	51	22	6
57	Küpper, Revier	dto.	312	4	10
58	Langen	Gemeinde	94	6	10
59	Langen	Gut	201	14	3
60	Ober-Langheinersdorf, Königl. Antheil	Gemeinde	109	27	9
61	Ober-Langheinersdorf, Obervorwerk	dto.	122	18	3
62	Ober-Langheinersdorf, Poppschützer Antheil	dto.	393	15	1
63	Ober-Langheinersdorf	Gut	43	13	2
64	Mittel-Langheinersdorf	Gemeinde	179	25	11
65	Mittel-Langheinersdorf	Gut	265	28	4
66	Nieder-Langheinersdorf	Gemeinde	125	13	1
67	Nieder-Langheinersdorf	Gut	216	24	1
68	Lauterbach	Gemeinde	389	12	5
69	Lauterbach	Gut	209	13	8
70	Ober-Leschen	Gemeinde	145	13	1
71	Ober-Leschen	Gut	68	18	2
72	Nieder-Leschen	Gemeinde	111	25	7
73	Nieder-Leschen	Gut	172	19	—
74	Liebichau	Gemeinde	176	10	2
75	Liebichau	Gut	23	24	10
76	Mallmitz	Gemeinde	154	2	1
77	Mallmitz	Gut	137	19	9
78	Mallmitzer Forst	dto.	353	8	4
79	Metschlau	Gemeinde	521	14	3
80	Metschlau	Gut	229	28	6
81	Milkau	Gemeinde	274	3	11
82	Milkau	Gut	225	17	5
83	Mückendorf	Gemeinde	89	8	3
84	Neuvorwerk	dto.	7	15	5
85	Neuvorwerk	Gut	10	28	11
86	Ottendorf-Ulbersdorf	Gemeinde	528	4	2
87	Ottendorf-Ulbersdorf	Gut	576	22	9
88	Petersdorf	Gemeinde	324	10	2
89	Karpfreis	dto.	104	19	4
90	Petersdorf-Karpfreis	Gut	94	19	8
91	Klein-Polkwitz	Gemeinde	63	26	4
92	Primkenau, Stadtgemeinde	dto.	240	5	5
93	Primkenau, Schloßgem.	dto.	9	2	2
94	Primkenau	Gut	108	3	10
95	Primkenauer Forst	dto.	722	22	—
96	Primkenauer Bruch	dto.	234	19	11
97	Reuthau	Gemeinde	256	19	—
98	Reuthau	Gut	347	15	11
99	Rückersdorf	Gemeinde	865	10	1
100	Rückersdorf	Gut	335	20	10
101	Reußenfeldau	Gemeinde	29	7	8
102	Schadendorf	dto.	101	12	—
103	Schadendorf	Gut	93	23	5
104	Sprottau	Gemeinde	414	28	3
105	Waldrevier	dto.	614	6	4
106	Waldwiesen	dto.	190	29	3
107	Sprottischdorf	Gut	184	21	—
108	Sprottischdorf	Gemeinde	46	19	6
109	Sprottischwaldau	dto.	14	24	1
110	Suckau	dto.	141	26	3
111	Suckau	Gut	57	20	4
112	Walddorf	Gemeinde	12	14	1
113	Walddorf	Gut	87	—	—
114	Waltersdorf	Gemeinde	800	13	4
115	Weissig	dto.	336	3	—
116	Weissig	Gut	149	8	—
117	Wichelsdorf	Gemeinde	103	6	—
118	Wichelsdorf	Gut	275	29	9
119	Wittgendorf	Gemeinde	543	3	4
120	Wittgendorf	Gut	256	3	11
121	Wolfersdorf	Gemeinde	180	28	3
122	Wolfersdorf	Gut	70	9	8
123	Nieder-Zauche	dto.	199	—	—
124	Nieder-Zauche	Gemeinde	54	1	8
125	Zeisdorf	Gut	116	7	—
126	Zeisdorf	Gemeinde	63	—	9
127	Zirkau	dto.	155	4	6
	zusammen		23980	9	9

Obwohl das Untervertheilungs-Verfahren in fast allen Gemeinden des Regierungs-Bezirks beendet ist und damit die vorstehend genannten Grundsteuer-Summen definitiv als festgestellt zu erachten sind, können einzelne Veränderungen immer noch eintreten,

a. weil einzelne Zubehöre der verschiedenen Bezirke namentlich Enklaven einem andern Bezirke überwiesen werden,

b. weil einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke möglicher Weise als steuerfrei oder umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig behandelt,

c. endlich weil einzelne Liegenschaften übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sein können.

Solche Berichtigungen, welche übrigens immer nur unerheblich sein werden, können in Bezug auf die Gutsbezirke mit Grundstücken nur eines Eigenthümers bei der jetzt im Werke begriffenen Aufstellung der Flurbücher nothwendig werden, in welchem Falle den Inhabern spezielle Benachrichtigungen zugehen. Da ebenso alle übrigen Veränderungen des Steuersolls, namentlich solche, welche im Wege der Fortschreibung zu bewirken sind, den Betheiligten jedesmal besonders mitgetheilt werden, müssen die bisher durch die ausgegebenen Heberollen oder durch die Benachrichtigung der Herren Landräthe festgestellten Steuern ohne Rücksicht auf einzelne in der vorstehenden Bekanntmachung bereits enthaltenen Abweichungen so lange fortentrichtet werden, als nicht eine besondere, jenes bisherige Soll abändernde Verfügung ergeht.

Liegnitz, den 1. September 1865.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vertrauens huldvoll auf und verſprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem

ist und
einzeln

die G
der Fl
Da et
bung
ausge
Rück
forten

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 7. October 1865.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erloſch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich

für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstractate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten, und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und denselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm, Rex. v. Bismarck.

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein

Digitized by Google

Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig, wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue Mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse Uns zusammengeführt, Mich zum ersten Male in ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als Ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter Mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue Mich der Worte, aus denen Ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in Mich und Meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist Mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen Mir gedankt, daß die Verheißungen, welche Meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt Mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als Ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg, Grafen Bismarck, und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe Mein Glas, um es auf das dauernde Wohl Meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute Mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die Mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — Mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen Uns sehe Ich die Freudigkeit an, die Mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl Meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

A. Der Hufhobel,

das zum rationellen Zurichten des Pferdehufs für den Beschlag allein geeignete und patentirte Instrument, erfunden von dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin.

Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Hufbeschlages sind so allgemein anerkannt, daß es überflüssig ist, hierüber noch ein Wort zu sagen. Der Hufbeschlag ist ein Uebel, aber ein unvermeidliches und unvermeidlicher mit der Steigerung der Benutzung des Pferdes und der Vermehrung und Ausdehnung der Kunststraßen. Er soll die Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit des Pferdes für dessen Lebensdauer, soweit es von ihm abhängt, erhalten und erhöhen, wo beides aber gestört ist, so weit möglich, wieder herstellen. Daß dies nicht die Aufgabe eines gewöhnlichen Handwerks sein kann, und leider ist der Hufbeschlag im Ganzen und Großen immer noch nichts weiter als ein Handwerk, begreift schon der gewöhnliche Verstand. Der Hufbeschlag muß danach eine auf technisch-wissenschaftlicher Basis sich stützende Kunst sein, welche in jedem ihr vorkommenden Falle weiß, was und wo sie dem Hufe des Pferdes zu nehmen, zu lassen und zu geben hat, die ihre Aufgabe schnell und sicher mit dem möglichst geringsten Kraft- und Zeitaufwande mit Geschick und Eleganz ausführt und dabei dem betreffenden Pferde möglichst wenig lästig, in keiner Weise aber schmerzlich wird. Von diesem Standpunkte steht der heutige Hufbeschlag noch sehr fern, in keinem Lande hat er ihn auch nur annähernd erreicht, in keinem steht er auf der Höhe der Zeit und des Bedürfnisses, nirgends hat er den Standpunkt des Handwerks ganz verlassen. Dies weiß und fühlt man allgemein, man weiß, daß der Hufbeschlag nicht leistet was er leisten muß, man weiß, daß er vielmehr die Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit der meisten Pferde schädigt und verkürzt, vieler aber gänzlich zerstört; man weiß, daß er den Pferden Qualen und Schmerzen verursacht und insofern gehört er in die Kategorie der Thierquälerei. Wer daher nicht aus materiellem Interesse die Vervollkommnung und Erhebung des Hufbeschlags zu jener Kunst fördern will, muß es aus humanistischen Gründen thun; denn es trifft ein edles fühlendes Thier, dessen ganzes Dasein dem Nutzen des Menschen gewidmet ist.

Die Zurichtung des Hufes für den Beschlag, gewöhnlich das Auswirken genannt, ist der wichtigste Act des ganzen Beschlages, der immer noch rein empyrisch und mit veraltetem Ungeschick ausgeführt wird, obwohl er gerade die ersten Ansprüche auf die wissenschaftlichen Grundregeln des Hufbeschlags und auf eine kunstgerechte, geschickte und elegante Ausführung geltend machen muß. Seine bisherige Ausführung in gewohnter niedriger Handwerksmanier ist die Ursache des Verderbs der meisten Hufe, Gelenke, Gliederstellungen und Gangarten der Pferde.

Nicht weniger als üble Gewohnheit, Ungeschick, Unverstand, Indolenz und Irrthum der Hufbeschläger, verschuldet der Mangel eines zweckentsprechenden geeigneten Instruments. Dies habe ich seit vielen Jahren erkannt und empfunden und wäre ich praktischer Hufbeschläger gewesen, so wäre jenem Mangel schon eben so lange wahrscheinlich abgeholfen. Apparate, Maschinen und Instrumente heben und veredeln die Gewerbe und diese vervollkommnen und erweitern sich mit jenen und dem Bedürfniß; manche haben ganze Gewerbe umgestaltet und auf eine neue Stufe der Vervollkommnung gestellt. Hoffen und wünschen wir, daß mit der Erfindung eines neuen, zweckentsprechenden Instruments für die Zurichtung des Pferdehufs zum Beschlage, auch für diesen eine neue Aera anbricht und derselbe auf diejenige Stufe der Vollkommenheit erhoben wird, auf der er nothwendig stehen muß; daß damit der Zeit und dem Bedürfniß, wie es unser Jahrhundert der Intelligenz und des industriellen Fortschritts gebieterisch fordert, Rechnung getragen wird. —

Der Hufbeschlag ist, dies bedarf keines Beweises, mehr als irgend ein anderes Gewerbe, gegen die Anforderungen der Zeit und des Bedürfnisses zurückgeblieben, er bedarf einer Umgestaltung und eines Aufschwunges nothwendig, dies lehrt uns die tägliche Erfahrung und beweis't uns die Literatur desselben. Ein Instrument, das dem Zwecke der Zurichtung des Hufes in vollkommener Weise entspricht, muß nothwendig jene Umgestaltung wie jenen Aufschwung im Gefolge haben, denn da beides ohne solch Instrument unmöglich ist, ist es mit demselben naturgemäß. Kein Instrument, das nicht in seiner Leistung analog dem einfachen Tischlerhobel ist, kann jenem Zwecke entsprechen, dies habe ich seit Jahren erkannt und darum auf die Herstellung eines solchen Instruments gesonnen und hingearbeitet und so ist es mir schließlich gelungen, den Hufhobel darzustellen, der den Anforderungen und dem Zwecke vollkommen entspricht. —

Es sind vorzugsweise 3 Momente, welche der Zweck des Instruments erfordert und die das von mir erfundene, insofern in der Construction und der Anwendung desselben die Idee des Hobels zum Grunde gelegt ist, vollkommen erfüllt:

1) Das Instrument muß von der Tracht zur Zehe, also mit dem Laufe der Hornfaser schneiden.
2) Es muß eine möglichst vollkommen glatte Tragefläche schneiden, so daß jedes gut gearbeitete und gerichtete Eisen kalt aufgenagelt werden kann und dicht anschließend paßt.
3) Es muß damit ein beliebig dicker oder dünner Spahn geschnitten werden können und die Möglichkeit, mit dem Messer den Aufhalter, den Huf oder einen andern Theil des Pferdes zu verletzen, muß ausgeschlossen sein.

Da der Hufhobel von der Tracht zur Zehe schneidet und so dem Laufe der Hornfaser folgt, so bedarf er weniger Kraftaufwand, als unser Stoßmesser, er beleidigt resp. lädirt auch nicht die schwächere Streckſehne und das Fessel- und Kronengelenk; seine Wirkung hat allein die überaus starke Beugesehne des Fußes auszuhalten, für die sie vollkommen indifferent ist. Daher stehen denn die Pferde beim Auswirken mit dem Hufhobel viel ruhiger und werden durch dasselbe nie sehnen- oder gelenklahm. —

Da der Hufhobel einen vollkommen ebenen Tragerand schneidet, so kann jedes gut gearbeitete und gerichtete Hufeisen ohne Weiteres kalt aufgenagelt werden. Dies hat den Vortheil, daß das Eisen, dichter anliegend, fester sitzt und überall gleichmäßig drückt, womit Hufentzündungen, Hufgeschwüre, Steingallen und lose Wände vermieden werden. Ferner macht es das so überaus schädliche Aufbrennen, zum Zwecke des Nachputzens der Tragefläche, überflüssig, welches die meisten Hufe total verdirbt, sie spröde, hart, brüchig und rissig macht, Flach- und Vollhufe erzeugt, die schließlich keinen Beschlag mehr zulassen; lose Wände und Hornspalten hervorruft, und damit dauernde Lahmheit und Unbrauchbarkeit der Pferde bewirkt. Es gewährt ferner den Vortheil, daß der ganze Beschlag im Stalle vollzogen werden kann, sobald die Eisen nach Maaß vorher passend angefertigt worden sind, und es bedarf alsdann nicht des lästigen oft mit Gefahr verbundenen Zuführens der Pferde zur Schmiede, wo diese den Erkältungen ausgesetzt sind, und oft unruhig und scheu werden und dabei sich verletzen. Endlich wird die Anwendung der Raspel zum Ebenen des Tragrandes überflüssig. Somit wird bei der ganzen Operation, als ein weiterer wesentlicher Vortheil, noch die Hälfte der Zeit erspart. —

Die Verletzungen des Hufes, die mit allen bisher bekannten Auswirk-Instrumenten nur die geschickteste

Uebung und Sicherheit, bei Beobachtung der sorgfältigsten Vorsicht vermeiden kann, erfolgen nur zu oft, sind in manchen Fällen gefährlich und verursachen in vielen lange schmerzhafte Lahmheiten und Unbrauchbarkeit, in andern wohl gar Verkrüppelung des Hufes und dauernde Unbrauchbarkeit. Diese Verletzungen vermeidet der Hufhobel gänzlich, da seine Klinge nie tiefer dringen kann, als sie über dem Schuh und Vorläufer vorsteht, dies ganz in dem Belieben des Operateurs liegt, der die Klinge nach der Härte und Dicke des Hufhornes, namentlich der Sohle, durch den Hammer oder die Hand, nach leiser Lösung des Keils, beliebig stellt und damit zugleich die Dicke des abzuschneidenden Hornspahns, den man so fein wie Postpapier liefern kann, bestimmt. Verletzungen, wie sie mit unserm deutschen Stoßmesser dem Aufhalter des Pferdehufes und dem Pferde an andern Körpertheilen oft zugefügt werden, sind mit dem Hufhobel unmöglich.

Sind diese Vorzüge schon vollkommen ausreichend, den Hufhobel um jeden Preis zur allgemeinen Einführung und ausschließlichen Benutzung zu empfehlen, da sie allen Wirkmessern gegenüber nicht leicht aufgewogen werden können, so gewährt jenes Instrument noch manchen anderen Vortheil, der nicht ganz leicht ins Gewicht fällt.

1) Wer einen rationellen Beschlagschmied nicht erreichen kann, oder wer mit den Eisen seines Schmieds unzufrieden ist, kann sich die Eisen für seine Pferde in Vorrath nach Maaß kommen lassen, woher er sie am besten und billigsten bezieht. Die Hufe läßt er von einem seiner Leute, der darauf etwas eingeübt wird, wozu sehr wenig gehört, mit dem Hobel zurichten, so daß die Eisen fest aufliegen, und so wie es seine Intention weiter erfordert. Ein Meister oder Geselle findet sich dann schon, der das Aufnageln ausführt. Hierdurch hat der Pferdebesitzer nicht nur den Vortheil, daß er einen billigeren und bessern Beschlag erhält, sondern er kann auch jedes Eisen vor dem Aufnageln selbst prüfen, ob es ein neu geschmiedetes oder ein altes nur aufgefrischtes, oder ein gut oder schlecht geschmiedetes Eisen, ob es verbrannt ist, Brüche hat, rissig ist u. dgl., und er wird nicht in die Verlegenheit kommen, wie dies beim gewöhnlichen Beschlage vorkommt, daß er seine Pferde nach dem ersten Gebrauch schon wieder in die Schmiede schicken muß, weil ein oder das andere Eisen zerbrochen ist oder das Pferd lahm geht. Ein weiterer wesentlicher Vortheil ist der, daß er seine Pferde, wenn er will, nie vor die Schmiede zu schicken braucht.

2) Das Zurichten des Pferdehufs mit dem Hufhobel für den Beschlag bedarf zwar einiger Uebung und Fertigkeit, indeß eignet sich diese ein Jeder bei weitem leichter und in kürzerer Zeit an, als dies bei Benutzung der bisher bekannten Auswirkinstrumente möglich ist. In der Regel wird man mit der Anwendung des Hufhobels schon ausreichend vertraut sein, wenn man erst ein bis zwei Hufe ausgewirkt hat.

3) Es ist die Anwendung der Raspel zum Ebenen der Tragefläche und das Rinnenmesser vollkommen entbehrlich, und die ganze Operation erfordert nur die Hälfte der Zeit, die das Auswirken mit andern Instrumenten in Anspruch nimmt.

4) Mit dem Hufhobel kann man das Zurichten des Hufs für den Beschlag bei Voll- und Flachhufen und andern Deformitäten, bei unruhigen Pferden ꝛc. mit voller und gleicher Sicherheit in Beziehung auf Verletzungen vollziehen, und sonst unruhige Pferde stehen ruhiger, weil ihnen keine Schmerzen gemacht werden.

5) Es bedarf der Anschaffung des ganzen Instrumentes nur ein für allemal, da eigentlich nur die Klinge sich abnutzt. Diese kann beliebig geschärft oder gewechselt werden. Ihre Anschaffung kostet nur einige Groschen.

6) Das Instrument, welches von einfacher, gefälliger und eleganter Form ist, wird durch die rechte Hand frei gemacht. Das Auswirken gewinnt damit ein geschicktes, künstlerisches Ansehen und der Operateur vermeidet den Druck auf Magen und Leber, den die Anwendung des französischen, resp. deutschen Wirkmessers verursacht und der bereits manchen vielbeschäftigten Beschlagschmied für seine Lebenszeit zum siechenden Patienten gemacht hat.

So einleuchtend die Gemeinnützigkeit und Vortheile dieses Instrumentes auch sind, so sehr dieses zeitgemäß ist und ein allseitig empfundenes Bedürfniß befriedigt, so machen wir uns, was seine Einführung und allgemeine Verbreitung und Anwendung betrifft, keineswegs besondere Illusionen, am wenigsten in Beziehung auf Deutschland. Hier wird es wahrscheinlich dann erst seine volle Würdigung finden, wenn es im Auslande seine Anwendung und Anerkennung gefunden hat. Wir wissen sehr wohl wie schwer es ist, hier gegen alte Gewohnheiten und Vorurtheile, gegen eingewurzelten Schlendrian zu kämpfen und das Alte durch besseres Neues zu verdrängen und überdem spielen überall Interessen, Intriguen und Persönlichkeiten eine Rolle, die oft das Beste nicht zur Geltung kommen lassen wollen, welches sich daher immer nur mit der Zeit Eingang verschaffen kann. —

Digitized by Google

Der Hufhobel ist zu haben bei dem Fabrikanten
Mechanikus Rudolph Wasserlein, Berlin, Leipzigerstr. Nr. 10
für den festen Preis von fünf Thaler. Es wird jeder Hufhobel mit 2 Klingen und einer gedruckten Gebrauchs-Anweisung vom Fabrikanten geliefert.

Derselbe Fabrikant liefert auch die richtig geschliffenen und gehärteten Klingen zu dem Hobel, deren eine etwa 4 Sgr. kostet und die jedenfalls im Dutzend etwas billiger sind. Es ist zweckmäßig, wenn jeder Besitzer eines Hufhobels sich eine Anzahl Klingen vorräthig hält, um deshalb nie in Verlegenheit zu kommen. — Zur Bequemlichkeit des Publikums sollen seiner Zeit an geeigneten Stellen des Landes Niederlagen von Hufhobeln und Klingen etablirt und solche öffentlich angezeigt werden. —

Will man das Instrument und namentlich dessen Klinge beim Gebrauche conserviren, so reinige man vor der Operation die untere Fläche des Hufes vorsichtig von Schmutz und Sand, was man durch Abwaschen mit Wasser am besten erreicht, entferne jeden etwa vorhandenen Nagelstift und haue mit der Hauklinge, welches überdem die Operation wesentlich fördert, den harten Rand des Hufes so weit weg, wie man die Tragefläche herunterschneiden will. Herr ꝛc. Wasserlein hat sich bereit finden lassen, gegen billigen Preis Hauklingen nach meiner Vorschrift anzufertigen, vorräthig zu halten und auf Verlangen abzulassen. —

Bevor man nicht einige Uebung in der Anwendung des Hufhobels gewonnen hat, urtheile man nicht über seine Zweckmäßigkeit und das Maaß seiner Nützlichkeit. Was würde der Laie oder Neuling im Hufbeschlage für ein Urtheil über die andern Wirkmesser, ohne daß ein Eingeübter ihn vorher instruirt und ihm die praktische Brauchbarkeit bewiesen hätte, fällen, wenn solches ihm gestattet wäre? Würde man auf solch Urtheil wohl etwas Gewicht legen können? —

Wer seine Pferde lieb hat und gerecht und menschlich auch gegen seine Thiere denkt und fühlt; wem an der dauernden Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit und Nützlichkeit seiner Pferde liegt, der darf es in Zukunft nicht dulden, daß der Huf seiner Pferde mit einem andern Instrumente, als mit dem Hufhobel, ausgewirkt werde. Da aber zum Auswirken des Pferdehufs mit diesem Instrumente nicht ein Schmied oder anderer Techniker unbedingt erforderlich ist und Pferde wie Füllen, die nicht im Beschlage gehen, gleichwohl ein Beputzen ihrer Hufe von Zeit zu Zeit in den meisten Fällen erfordern, so dürfte der Hufhobel in keinem Pferdestalle in Land und Stadt in Zukunft fehlen. Daß die Zeit dahin wirken wird, sind wir fest überzeugt.

Diesem habe ich das Gutachten des Königl. Preuß. Landes-Oeconomie-Collegii beigegeben, welches von demselben über den Hufhobel abgegeben worden ist. In demselben bitte ich wohl zu beachten, daß der Herr Roßarzt Sommer in Berlin, welcher vor der Prüfungs-Commission jenes hohen Collegii den Hufhobel praktisch anwendete, dies Instrument zum erstenmale in seinen Händen hatte.

Cöslin, im Juli 1865. Erdt.

B. Gutachten des Königl. Preußischen Landes-Oeconomie-Collegiums über den Erdtschen Hufhobel.

„Copia vidimata."

„Verhandelt Berlin' den 28. Januar 1865. Beginn der Sitzung 10½ Uhr."

„ꝛc. ꝛc."

„Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildete das Referat über den Antrag des Herrn von Hagen, betreffend das Erdtsche Wirkmesser."

„Das Gutachten nebst Antrag der Commission lautet:"

„„Im Auftrage des hohen Landes-Oeconomie-Collegiums begab sich die unterzeichnete Commission heute nach der Garde-Artillerie-Kaserne, um in der dortigen Hufbeschlagschmiede das durch den Departements-Thierarzt Erdt eingereichte Hufwirkmesser in seiner Anwendung einer nähern und eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Der daselbst angestellte Roßarzt hatte zu dem Ende mehrere Pferde aufgestellt und bereitete in Gegenwart des ꝛc. Erdt und der unterzeichneten Commission zwei Hufe, einen Vorder- und einen Hinterhuf, mit dem qu. Messer vor, daß es nur noch der Aufheftung des Eisens bedurfte.""

„„Der oben bezeichnete Roßarzt arbeitete am heutigen Tage zum erstenmale mit diesem Instrumente und gab seine Erklärung dahin ab, daß die beim Auswirken eines Hufes zu verrichtenden Arbeiten mit diesem Instrumente am leichtesten und sichersten zu vollführen seien und daß auch der ungeübte Arbeiter dasselbe mit mehr Sicherheit werde anwenden können, als alle zu diesem Zwecke bisher gekannten Instrumente.""

„„Die unterzeichneten Commissarien überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Angaben und fanden

namentlich, daß die Theile des Hufes, auf denen das Eisen zu ruhen bestimmt ist, mit großer Leichtigkeit so gleichmäßig und glatt zugerichtet wurden, daß ein gut gerichtetes Eisen sofort aufgeheftet werden konnte. Das für den Huf so nachtheilige Aufbrennen des Eisens, um ein gleichmäßiges Lager für das Eisen zu gewinnen, wird durch die Anwendung dieses Instruments ganz vermieden.""

„„Die unterzeichnete Commission kann daher ihr einmüthiges Gutachten nur dahin abgeben:

1) daß das vorgelegte Hufwirkmesser in seiner Construction gegen die bisher zu diesen Arbeiten verwendeten Instrumente vollkommen neu und eigenthümlich ist, und

2) daß dasselbe praktisch, leicht zu handhaben und in seiner Arbeit so vollkommen ist, wie keines der bisher gekannten Wirkmesser. Durch die Einführung dieses Wirkmessers wird einem wesentlichen Bedürfnisse begegnet werden und die unterzeichnete Commission hat sich daher zu dem Antrage vereinigt: Ein hohes Landes-Oeconomie-Collegium wolle sich bei dem Herrn Minister v. Selchow Excellenz geneigtest dahin verwenden, daß Hochderselbe bei dem Herrn Handelsminister dringend befürworten möge, daß dem Departements-Thierarzt Erdt zu Cöslin das auf dies Hufwirkmesser nachgesuchte Patent ertheilt werde.""

„„Berlin, den 27. Januar 1865.""

(gez.) „„v. Neumann-Weedern. A. v. Hagen. Herm. v. Nathusius.""

„Der Antrag der Commission wurde einstimmig angenommen."

„a. u. s."

(gez.) „Wehrmann. v. Salviati."

(L. S.) „Für die richtige Abschrift" (gez.) „Kiß, Geh. Kanzl.-Sktr."

Warnung, das Befahren der Brunnen betreffend.

In neuester Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß bei der Reinigung von Brunnen Menschen durch Unterlassung der hierbei nothwendigen Vorsichtsmaßregeln ihr Leben verloren haben.

Um in Zukunft dergleichen Unglücksfällen vorzubeugen, machen wir auf Nachstehendes aufmerksam.

Ueber dem Wasserspiegel der Brunnen häuft sich eine bald größere, bald geringere Schicht sogenannter Stickluft (Kohlensäure-Gas) an, welche schon nach wenigen Athemzügen Schwindel, Brustbeklemmung, Verlust der Muskelkraft und des Bewußtseins, und demnächst den Tod herbeiführt. Die Unkenntniß dieser Gefahr verschuldet es, daß in solchen Fällen sehr häufig eine Reihe von Menschenleben verloren geht, indem die später Hinabsteigenden der thörichten Hoffnung leben, sie würden bei einiger Schnelligkeit schon im Stande sein, an die vor ihnen Verunglückten wenigstens noch ein Seil befestigen zu können: wie denn im October 1856 in Berlin nicht weniger als 10 Personen hinter einander durch successives Hinabsteigen in eine Lohgrube das Leben eingebüßt haben und im diesseitigen Regierungs-Bezirk in Birkenbrück, Kreises Bunzlau, im August d. J. die Bauer Weiner'schen Eheleute beim Vertiefen eines Brunnens durch unvorsichtiges Hinabsteigen in denselben erstickt sind.

Bei der Reinigung oder Reparatur jedes Brunnens ist es daher unerläßlich, daß, ehe die Arbeiter in die Tiefe des Brunnens hinabsteigen, die darin enthaltene Luft geprüft werde.

Zu diesem Ende wird ein brennendes Licht in einer mit weiter Oeffnung versehenen Laterne bis auf den Wasserspiegel hinabgelassen. Brennt das Licht mit heller Flamme fort, bis der Boden der Laterne den Wasserspiegel berührt, so ist keine Gefahr vorhanden, in den Brunnen hinabzusteigen; erlischt es aber, so ist der ganze Raum von da, wo es erloschen, bis zum Wasserspiegel mit jener Stickluft erfüllt.

Ist die Quantität der Stickluft gering, so gelingt ihre Entfernung dadurch, daß man ein, oder nach der Größe des Brunnenkessels mehrere große Strohbündel mit Kalkmilch tränkt und sie an einem Seile in den Brunnen bis zum Wasserspiegel hinabläßt und abwechselnd wieder hinaufzieht, dabei durch Umdrehen des Seils die Bündel in quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch regenartig in Tropfen hinabfällt. Hat man dies Verfahren eine Zeit lang fortgesetzt, so wirft man eine Schütte hellbrennendes Stroh hinab. Nach einer Stunde wiederholt man den Versuch mit dem auf den Wasserspiegel hinabgelassenen Lichte.

Ist die Quantität der Stickluft größer, erfüllt sie gar die Hälfte des Brunnenkessels, so ist ihre Entfernung mittelst siedenden Wassers vorzunehmen. Es werden mindestens 100 bis 150 Quart fast kochenden Wassers, möglichst mit einem Male, in den Brunnen gegossen. Fast augenblicklich erheben sich sodann dicke Dämpfe aus dem Brunnen und steigen während der nächsten 15 bis 20 Minuten aufwärts, wodurch die Stickluft aus dem Brunnen entfernt wird. Der etwa noch übrige Rest wird sodann durch Anwendung der Kalkmilch gänzlich beseitigt.

Die Kalkmilch bereitet man, indem man gelöschten Kalk mit Wasser verdünnt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(655) Das 41., 42., 43. u. 44. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6167. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde;

= 6168. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze;

= 6169. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865;

= 6170. die Bestätigungs- u. Konzessions-Urkunde für den zwischen der Actien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft anderseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. August 1865;

= 6171. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 23. August 1865;

= 6172. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865;

= 6173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1865;

= 6174. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865;

= 6175. den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg, vom 3. März 1865;

= 6176. den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden, vom 3. März 1865;

= 6177. die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen, vom 23. September 1865;

= 6178. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg;

= 6179. die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865;

= 6180. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen;

= 6181. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, so wie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge. Vom 13. September 1865;

= 6182. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865; und

No. 6183. die Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(656) Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

(657) Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(658) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan mit den in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, bestehenden drei Krammärkten jährlich, gleichzeitig auch Viehmärkte abgehalten werden sollen. Liegnitz, den 29. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(659) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgestellt worden.

Liegnitz, den 29. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(660) Aus mehreren uns vorliegenden Berichten der Ortsbehörden haben wir ersehen, daß der Unfug, welcher aus Gewinnsucht durch das unbefugte öffentliche Anpreisen von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden zum Nachtheil des Publikums geübt wird, immer noch im erheblichen Maße fortdauert.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die Ortsbehörden wiederholt auf unsere Polizei-Verordnung vom 26. October 1855 (im Amtsblatt pro 1855, Seite 465) hinzuweisen und das Publikum aufzufordern, in seinem eigenen Interesse die Gefahren zu erwägen, welchen dasselbe sich durch den Gebrauch solcher Geheimmittel aussetzt.

In der hierunter abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin vom 14ten April c. sind diese Gefahren näher bezeichnet.

Liegnitz, den 29. September 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Ungeachtet polizeilicher Verwarnungen und gerichtlicher Bestrafungen erscheinen täglich Ankündigungen von Geheimmitteln unter Anpreisung ihrer Heilkraft gegen Krankheiten fast in sämmtlichen Zeitungen. Nach Lage der Gesetzgebung lassen sich derartige Anpreisungen, wenn sie auch nach der Polizeiverordnung vom 30. September 1854 strafbar sind, nicht verhindern. Ein Theil des Publikums aber glaubt: weil die Anpreisungen unter den Augen der Behörden vor sich gehen, müssen diese ihre Genehmigung zur Ankündigung ertheilt haben, und die Mittel doch nicht wirkungslos oder wenigstens nicht schädlich sein. Das Polizeipräsidium macht auf das Irrthümliche dieser Ansicht aufmerksam und erachtet es für Pflicht, Rücksichts des Ankaufes und des Gebrauches aller nicht concessionirten Geheimmittel, mögen dieselben unter den in der Arzneiwissenschaft üblichen Formen von Pillen, Salben, Pflastern, Tincturen, Pulvern, Säften u. s. w., oder unter der Form von Genußmitteln, als Liqueure, Weine, Biere, Tränke u. s. w. feilgeboten werden, dem Publikum Vorsicht zu empfehlen. Denn diese Anpreisungen, welche oft genug der Wissenschaft und dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen, sind auf Täuschung des Publikums berechnet. Im günstigsten Falle wird dem Käufer Unschädliches in schlechter Qualität zu

Digitized by Google

übermäßigen Preisen geboten. Weit häufiger aber erhält er statt eines Heilmittels stark wirkende Arzneisubstanzen, die für seinen Zustand nicht passen, sondern bei fortgesetztem Gebrauch die Gesundheit dauernd zu beschädigen geeignet sind und daher nach den bestehenden Gesetzen nur von Aerzten verordnet und in den von dem Staate beaufsichtigten Apotheken zubereitet und verkauft werden dürfen. Beispielsweise ist dies der Fall mit der Aloë und ähnlichen Mitteln, welche dem Publikum in Liqueuren und Bieren gereicht werden und, wenn auch Anfangs manche Beschwerden lindernd, doch in Krankheiten, für die sie nicht passen, nie ohne Schaden genommen werden. Auch durch die solchen Anpreisungen beigedruckten Atteste lasse sich das Publikum nicht täuschen! Selbst von Aerzten ausgestellt, geben sie keine Bürgschaft für die tadellose Beschaffenheit des Mittels. Sind sie, wie gewöhnlich, von Nichtärzten ausgestellt, so beweisen sie höchstens, daß das Mittel in einzelnen, nicht einmal wissenschaftlich festgestellten Fällen nützlich gewesen ist; die große Zahl der Fälle aber, wo sie geschadet haben, wird dem Publikum nicht mitgetheilt. Um hierin sicher zu gehen, haben sogar Verfertiger und Verbreiter von Geheimmitteln mit Redaktionen der Zeitungen, deren Spalten sie mit ihren Anpreisungen füllen, contractlich sich dahin geeinigt, daß die betreffenden Zeitungen niemals Artikel, welche gegen das in Rede stehende Mittel gerichtet sind, aufnehmen dürfen.

Berlin, den 14. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium. v. Bernuth.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

(661) Betreff. die im Michaelistermine 1865 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1866 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 720. 1606. 1696. 1856. 2019. 2658. 2865. 3258. 3621. 3729. 3807. 3951. 4473. 4752. 4789. 4824. 4979. 4989. 5205. 5647. 5662. 5699. 5707. 6058. 6160. 6304. 6383. 6890. 6895. 6942. 7515. 8124. 8478. 8935. 8964. 9356. 9418. 9520. 9738. 10141. 10281. 10394. 10437. 11018. 11265. 11414. 11453. 11782. 11825. 12130. 13079. 13544. 13688. 13857. 13938. 14400. 14538.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 411. 587. 1558. 1849. 1859. 2276. 2280. 2560. 2627. 3293. 3397. 3582. 3849. 3891. 3990. 4000. 4103. 4362. 4508. 4633. 4652. 4833. 4878. 5444. 5589. 5690. 6137. 6264. 7000. 7111. 7732.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 132. 388. 581. 637. 689. 912. 1546. 2025. 2106. 2346. 2486. 3460. 3732. 4303. 4467. 5212. 5830. 5838. 5916. 6236. 6378. 6430. 6473.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 2. 108. 254. 275. 282. 288.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 54. 68.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 8. 54. 85. 165.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 4864. 4905. 5917. 6255. 6533. und 7040. zur Zahlung im Ostertermine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind nachverzeichnete Steuer-Kredit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764

Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 3049. 3705. 6652. 10354. 11812. 12376. und 14402.

Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 641. 1188. 2408. 2786. 4707. 5433. 6308. 6589. 6595. 7090. 7122. 7557. 7575. und 7771.

Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 472. 514. 808. 1104. 1941. 1949. 2055. 2094. 2952. 3616. 4000. 5249. und 6482.

aus dem Jahre 1836

Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 95.

Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 147.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert. Merseburg, den 29. September 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident. Rothe.

(663) Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten der Theologie:

1. Franz Paul Böhmer aus Oels.
2. Emil August Kröhn aus Klein-Bautzen.
3. Friedrich Heinrich Ottokar Liebs aus Breslau.
4. Ernst Heinrich Herrmann Mühlichen aus Lampersdorf, Kr. Steinau.
5. Carl August Herrmann Reichel aus Klarenkranst, Kr. Breslau.
6. Friedrich Ernst Richard Reimann aus Porschwitz, Kr. Steinau.
7. Carl Reinhold Ferdinand Schröder aus Oels.
8. Georg Ernst Herrmann von Strampf aus Wahlstatt.

Breslau, den 29. September 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(663) Vom 1. October d. J. ab wird eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Lang-Hermsdorf und Naumburg a/B. mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Lang-Hermsdorf um 5 Uhr 45 Minuten früh und 6 Uhr Abends und aus Naumburg a/B. 6 Uhr 15 Minuten früh und 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags. Die Ankunft erfolgt nach 2½ Stunden.

Dagegen wird von demselben Tage ab die Cariolpost zwischen Lang-Hermsdorf und Naumburg a/B. aufgehoben. Liegnitz, den 27. September 1865. Der Ober-Post-Director.

(664) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. October d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen, Fuhrwerke und Thiere, zwischen Hainau einerseits und Dresden resp. Leipzig andererseits statt.

Der für diesen Verkehr gültige Tarif, sowie das Reglement können bei unserer Güter-Expedition zu Hainau eingesehen werden.

Berlin, den 20. September 1865. Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(665) Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist

1. die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Weber, als I. Kurator,
   b. dem Kanzlei-Rath und Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Drewitz, als II. Kurator,
   c. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel;
2. die Verwaltung des Asservatorii und der Salarien-Kasse:
   a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
   b. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur Pusch,

übertragen und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Deposital-Geschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Digitized by Google

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 23. September 1865. Königliches Kreisgericht.

(666) Die dritte Schwurgerichts-Periode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau beginnt am 13. November cr. hierselbst, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 25. September 1865. Königl. Kreisgericht.

(667) Mittelst gerichtlicher Kaufverträge vom 30. October 1847 und 14. Februar 1849 ist von dem Dominium Louisdorf, Kreis Freistadt, eine Fläche von 15 Morgen 135 □Ruthen Ackerland und
= = = 8 = — = Wiesenland.

Summa 23 Morgen 135 □Ruthen

in den Besitz
a. des Häusler Johann George Lange zu Louisdorf mit . . . 2 Mrg. 135 □Rth.
b. = Kutschner Johann Friedrich Gutsche aus Haidau . . . 6 = — =
c. = Gärtner Christian Müller (jetzt Christian Schütze) . . . 6 = — =
d. = Kutschner Friedrich Fiedler aus Louisdorf . . . . . 9 = — =

übergegangen und sind diese Flächen mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien laut Rescripts vom 12. September c. aus dem Gutsbezirke Louisdorf ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Louisdorf einverleibt worden.

Nach Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Freistadt, den 20. September 1865. Der Königliche Landrath.

(668) Bekanntmachung. Das unterzeichnete Directorium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Halbau, Saganer Kreises, eine neue ständische Neben-Sparkasse errichtet und zum Rendanten derselben der Kreisgerichts-Secretair a. D. Herr Palz daselbst bestellt worden ist.

Görlitz, den 28. September 1865.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(669) Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor Robbe ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 2. Oktober 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(670) Dem seitherigen katholischen Pfarrer in Hainau, Erzpriester und Schulen-Inspektor Joseph Altmann ist die erledigte Pfarrstelle in Schönau, und dem seitherigen katholischen Pfarrer in Kaltwasser Julius Anderseck die Pfarrstelle in Hainau landesherrlich verliehen worden.

Liegnitz, den 4. Oktober 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(671) Der Herr Finanz-Minister Excellenz hat dem Königlichen Förster Müller zu Bluno, Forstrevier Hoyerswerda, in Anerkennung seiner bisherigen lobenswerthen Dienstführung die Ehrenkoppel verliehen. Liegnitz, den 25. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(672) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kaufmanns Pohley in Liegnitz zum Stadtrath daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Bau-Inspektors a. D. Meves in Hirschberg zum Rathsherrn daselbst;
die Vokation
für den bisherigen interimistischen Lehrer A. Tamaschke zum zweiten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Rothenburg a/O.

(673) Ernannt wurden:

Der Ober-Steuer-Kontroleur Imme in Hoyerswerda zum Steuer-Inspector, der Feldwebel Jawiersch zum Grenz-Aufseher in Liebau, der Feldwebel Arlt zum Grenz-Aufseher in Arnsdorf, der Sergeant Siche zum Grenz-Aufseher in Trautliebersdorf, der Sergeant Hain zum Grenz-Aufseher in Preußisch-Albendorf, der Lazareth-Gehilfe Feike zum Grenz-Aufseher in Nieder-Rudelsdorf.

Digitized by Google

(674) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Muche und der bisherige Güter-Expedient von Mark, beide in Liegnitz, sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(675) Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt:			
Herzogswaldau, alle Antheile, ...	Weber	Gerichtsscholz und Böttchermeister	Ober-Herzogswaldau.
Kreis Görlitz:			
Königshain	v. Heynitz	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Königshain.
Lichtenberg	Sterzel	Bauergutsbesitzer	Lichtenberg.
Kreis Goldberg:			
Modelsdorf	König	Freigutsbesitzer	Modelsdorf.
Probsthain	Kardetzki	Kantor	Probsthain.
Kreis Sagan:			
Wachsdorf	Krause	Gerichtsscholz	Wachsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(676) Ertheiltes Patent.

Dem Professor am Königl. Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unterm 14. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(677) Aufgehobenes Patent.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend: Das Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 40.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1865.

Betriebs-Reglement
für
die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Local-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,

B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A.
Vereins-Reglement
für
die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren
auf
den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten des Dienstpersonals.

§. 1. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

Rechte des Dienstpersonals.

§. 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§. 4. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§. 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

§. 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

§. 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Fahrpreise.

§. 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

§. 9. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

§. 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets

nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

Anweisung der Plätze.

§. 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nichtdurchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

§. 14. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Einsteigen in die Wagen.

§. 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrtszeit.

§. 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

§. 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aus-

Digitized by Google

steigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

§. 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

§. 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig still steht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

§. 21. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

§. 22. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Digitized by Google

b. Beförderung des Reisegepäcks.

Begriff des Reisegepäcks.

§. 24. Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen.

§. 25. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Mitnahme von Handgepäck.

§. 27. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

§. 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

§. 29. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen declarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thlr. ausmacht.

Die Werth-Declaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§. 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im § 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

§. 31. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $^1/_{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30) nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form zwei Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Digitized by Google

Gepäckträger.

§. 32. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Zurückgelassene Gegenstände.

§. 33. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

Beförderungsbedingungen.

§. 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

§. 35. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch. B. §. 5) aufzugeben.

Auslieferung.

§. 36. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

§. 37. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

§. 38. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, so weit sie auf den Gegenstand

Digitized by

anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form declarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimal-Betrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werth-Angabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werthes, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangs-Station im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

Lieferungszeit.

§. 39. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Declaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements § 25 zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der §. 28, Alinea 2, für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäckexpedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $^1/_2$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

c. Beförderung von lebenden Thieren.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

§. 40. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transportes obliegt.

Digitized by Google

Beförderung von Hunden.

§. 41. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

Beförderung von Pferden.

§. 42. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Beförderung von anderen Thieren.

§. 43. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§. 42 und 43), mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41 befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40 Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Absch. B. §. 5) aufzugeben.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

§. 44. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transport der Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeugs entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Digitized by Google

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form declarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150 Thlr. für ein Pferd,
70 „ „ einen Mastochsen,
50 „ „ ein Haupt Rindvieh,
6 „ „ ein Kalb,
20 „ „ ein Mastschwein,
8 Thlr. für ein mageres Schwein,
2 „ „ ein Ferkel,
4 „ „ ein Schaf oder eine Ziege,
2 „ „ einen Hund,
10 „ „ den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganze deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

Lieferungszeit.

§. 45. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28, Alinea 2, für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangs-Station und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25).

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{4}$ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B.

Reglement
für
den Vereins-Güter-Verkehr
auf
den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A).

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang).

Digitized by Google

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung, durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen.

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahnverwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als $1\frac{1}{2}$ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3) Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4) Naphtha, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5) Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

7) Rohes Petroleum, so wie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene, gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Shoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.

8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.

9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, so wie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Kriminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Frachtvertrages.

§. 4. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3 Zusatz unter II. 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

   Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden

Digitized by Google

Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maas-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Be-

Digitized by Google

handlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähig-

Digitized by Google

keit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann,, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

Auslieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§ 14. a.).

Die Expeditionslokale sind dem Publicum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung

güllig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmeschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Digitized by Google

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

   Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

§. 15. 1) Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Be-

richtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Fall die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, so wie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33 und Zusatzes.

Digitized by Google

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Emfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder

Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;

f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) Zu allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, so weit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Digitized by Google

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und so weit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.
2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich aus dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.
3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimal-Betrage von $^1/_{30}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.
4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet
5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thaler pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinaus gehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3).

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der deklarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet —

für die ersten 20 Meilen . . . . . 1 Pf.,
für die folgenden 30 Meilen . . . . . ½ Pf.,
für jede weiteren folgenden 50 Meilen . . ½ Pf.

beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

Abänderungen dieses Reglements.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.

den ____ 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

so wie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	**Inhalt.**	Wirkliches Brutto-Gewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen.	**Erklärung** wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. **Bezeichnung** der beigeschlossenen Steuer- und Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Unterschrift:

Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr. Pf.	Fl. Kr
	Nachnahme			
	Provision			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	...Zusammen			

№ des Wagens Stempel der Empfangs-Station:

№ der Frachtkarte

Pos.

Herrn _

in _

Station der Eisenbahn über

Die deklarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 No. 2 u. 3 des Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung §. 25 Zusatz beträgt:

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

Eilgut.

Frachtbrief-Formular B.

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

so wie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen.	**Erklärung** wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. **Bezeichnung** der beigeschlossenen Steuer- und Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Unterschrift:

Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Pf.	Fl.	Kr.
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Zusammen						

№ des Wagens Stempel der Empfangs-Station:

№ der Frachtkarte

Pos.

Herrn

in

Station der Eisenbahn über

Die deklarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 No. 2 u. 3 des Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 14. October 1865.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer **Schleswig, Holstein und Lauenburg**, Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen andern Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis **volle Bürgschaft** dafür gewährt sei, daß **das preußische Interesse an den Herzogthümern** in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den **engen Anschluß** Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf **Heer und Flotte**, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von **Befestigungen**, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine **gemeinschaftliche** Behörde ausüben wollen, sondern die **Ausübung** ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen unter einander **getheilt** haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten **an der Gesammtheit beider Herzogthümer** soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus **fortbestehen**, aber **die thatsächliche Verwaltung** ist bis auf Weiteres so getheilt, daß **Preußen allein** in **Schleswig, Oesterreich allein** in **Holstein** die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan **völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung** im Herzogthum

Digitized by Google

Schleswig; unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll **Holstein** fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß **Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.**

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die **Herstellung einer deutschen Flotte** beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von **Kiel** als **Bundeshafen** zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung **die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.**

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden **Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht** auszuführen. Dieselben sollen **unter preußischem Kommando** stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartirt werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen **Kanals** gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz **Holstein** durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet **Oesterreichs**. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß **Preußen das Recht** habe, den **Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen**, und zwar soll Preußen **ganz selbstständig** die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den **Bau** leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte **auch in Holstein** erreicht und gesichert.

Was die sonstige **militairische** Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in **Schleswig**, auf den **Besitz** von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf **Holstein** hatte Preußen in den bekannten Februarforderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison **aus österreichischen und aus preußischen Truppen** bestehen und das **Kommando** jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch **zwei Militairstraßen** durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene **preußische Posten** auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen **Telegraphen** nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine **Eisenbahn durch Holstein** von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß **Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.**

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein **einstweilen** und vor-

Digitized by Goog

behaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrages.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(678) Das 45. u. 46. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6184. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865;

= 6185. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865;

= 6186. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865;

= 6187. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren;

= 6188. das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865;

= 6189. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße;

= 6190. das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865; und

= 6191. das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(679) Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October cr. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund statt.

Berlin, den 5. October 1865. General-Post-Amt.

(680) Vom 1. Oktober d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen, unter Band nach Norwegen 1¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. October 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(681) Die Stände des Hirschberger Kreises haben die Errichtung einer Kreissparkasse in Hirschberg beschlossen, und das diesfällige Statut ist von des Königs Majestät unterm 8. v. Mts. Allergnädigst genehmigt worden.

Liegnitz, den 3. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(682) Betreffend die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1865.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes wird zum Amtsblatte des Jahres 1865 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namenregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes unentbehrlichen Hilfsmittel anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königlichen Landrath-Aemtern im Laufe des Monats December d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst mitzutheilen.

Liegnitz, den 10. Oktober 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(683) Die Wahl des Königlichen Regierungs-Assessor Kuntze zu Züllichau, zum Deichhauptmann des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes, des Königlichen Domainenpächters Oloff zu Borck, zum Stellvertreter des Deichhauptmanns und des Deich-Inspektors Weisbrodt zu Glogau, zum Deich-Inspektor des genannten Deichverbandes, ist von uns bestätigt worden.

Unter Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes vom 27. März d. Js. (Ges.-Samml. Seite 198, welches in dem nächsten Stücke des Amtsblatts publicirt werden wird und auf die allgemeinen Bestimmungen ꝛc. vom 14. November 1853 (Ges.-Samml. S. 935) wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Oktober 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(684) Die Ausreichung der Coupons Serie VII. über die Zinsen vom 1. Januar 1866 bis Ende Dezember 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom 13. November bis incl. 12. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17. und 18. November

täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. Oktober 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(685) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a/M.

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 30. September 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(686) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 6. November 1865 Vormittags 9 Uhr unter dem Vorsitze des Appellations-Gerichts-Raths Schultz-Völcker beginnt, und auf dem Rathhause im Sitzungssaale der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, so weit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen Er-

wachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Büreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 28. September 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(687) Am 6. November c. beginnen die Verhandlungen der dritten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1865, was gemäß §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 7. Oktober 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(688) Am 20. November c. beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königlichen Schwurgerichts.

Görlitz, den 7. Oktober 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(689) Der Kreis-Steuer-Einnehmer Häuisch in Löwenberg ist vom 1. November c. ab pensionirt, und zu seinem Nachfolger im Amte der Kreis-Secretair Hüttig hierselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 6. Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(690) Der Kreis-Secretair Pohl in Freystadt ist vom 1. November c. ab in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz versetzt worden. Liegnitz, am 7. October 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(691) Die der Wittwe Johanne Henriette Brunner zu Glogau als Hebamme ertheilte Approbation ist durch unsere von dem Herrn Staats-Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 27. v. Mts. bestätigte Entscheidung vom 9. Juli d. J. zurückgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 5. October 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(692) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns Künzel in Naumburg a/B. zum Kämmerer und Beigeordneten daselbst;

die Vokation

für den Lehrer K. J. H. Aßmann, bisher in Sagan, zum Lehrer bei den städtischen evang. Elementarschulen zu Görlitz.

(693) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat September 1865.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Paszchke zu Delitzsch zum Direktor des Kreisgerichts in Sprottau.

Der Gerichts-Assessor Weber zu Soldin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Der Gerichts-Assessor Sattig zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Glogau mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Polkwitz.

Der Referendar Tomaszewski zu Liegnitz zum Gerichts-Assessor.

Der Bureau-Assistent Kern zu Grünberg zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Bureau-Assistent Bräutmann zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Bureau-Assistent Müller zu Bunzlau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Der Bureau-Diätar Willenberg zu Goldberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Calkulatur-Gehilfe Ludwig zu Görlitz znm Calkulator bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Der Bureau-Gehilfe Dittrich zu Sprottau zum Bureau-Diätar.

Der Hilfsunterbeamte Willenberg zu Goldberg definitiv zum Boten und Exekutor.

Der Hilfsunterbeamte John zu Priebus definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Invalide Buhlmann zu Görlitz zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Ernannt: Der frühere Kreisrichter Schultz-Völcker zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Die Sekretaire Thieme zu Bunzlau und Holzbecher zu Goldberg zu Deposital-Rendanten.

Der Sekretair Herrmann zu Freistadt zum Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Direktor Scheurich zu Grünberg auf seinen eigenen Antrag als Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent mit dem Titel „Kreisgerichtsrath" an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Kreisrichter Bassenge zu Lauban an das Kreisgericht zu Trzemesno.

Der Kreisrichter Zenker zu Lauban an das Kreisgericht zu Wollstein.

Der Gerichts-Assessor Schultz aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Sekretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor Hocke zu Freistadt als Bureau-Vorsteher und Sportel-Receptor an die Gerichts-Commission zu Neusalz.
Der Bureau-Assistent Salpius zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg.
Der Bureau-Diätar Hollstein zu Löwenberg als Calkulatur-Gehilfe an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Bureau-Diätar Göbel zu Glogau an das Kreisgericht zu Sagan.
Der Bureau-Diätar Klemmt zu Görlitz an das Kreisgericht zu Rothenburg.
Der Bureau-Diätar Pohl zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Glogau.
Der Bureau-Gehilfe Donnerstag zu Sprottau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Müller zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

(694) Verdienstliches.

Die nachstehenden Akte der Privatwohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die von den Gebern bethätigte Menschenfreundlichkeit dankend anerkennen:

1. Der in Kl.-Röhrsdorf, Kreis Löwenberg, verstorbene Bauergutsbesitzer Benedict Stelzer hat der Armenkasse daselbst 100 Thlr. legirt, deren Zinsen alljährlich an seinem Sterbetage zu vertheilen sind.

2. Dem städtischen Hospital in Lähn sind durch den Erzpriester Joseph Tilgner daselbst 100 Thlr. in einem schlesischen Rentenbriefe mit der Bestimmung geschenkt worden, daß dieses Kapital unter dem Titel „Erzpriester Tilgner'sche Hospitalstiftung von Lähn" verwaltet, und der jährliche Zinsenertrag zur Beschaffung einer gesunden und nahrhaften Kost für die Hospitaliten verwendet werden soll.

3. Durch Testament des Fräuleins Olga von Schickfuß, de publ. den 13. November 1864 sind der Armenkasse in Haynau 49 Thlr. 29 Sgr. nebst 5 Prozent halbjährliche Zinsen mit der Bestimmung überwiesen worden, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Confirmanden zu verwenden sind.

4. Durch testamentarische Bestimmung hat die verstorbene Frau Gräfin von Hardenberg der Armenkasse in Herrndorf, Kreis Liegnitz, ein Kapital von 50 Thlr. zugewendet.

5. Der in Liegnitz bestehenden Neumark-Ladebach'schen Stiftung ist durch Testament der daselbst verstorbenen verwittweten Partikulier Fritsche, ein Kapital von 1000 Thlr. zugefallen. Die Zinsen dieses Kapitals sollen zunächst für eine im Testamente näher bezeichnete Person, nach deren Tode aber im Sinne der vorbezeichneten Stiftung verwendet werden.

6. Die in Wiesa, Kreis Lauban, verstorbene Frau Bäckermeister Martin hat in ihrem Testamente für die Armenkasse daselbst ein Geschenk von 5 Thlr. ausgesetzt.

7. Durch testamentarische Bestimmung der in Görlitz verstorbenen verwittweten Kunstgärtner Herbig, erhielt die dortige Armenkasse ein Kapital von 25 Thlr.

8. Die mit Tode abgegangene verwittwete Frau Lehngutsbesitzerin Renate Münzer aus Gr.-Rackwitz, Kreis Löwenberg, setzte der dortigen Armenkasse die Summe von 25 Thlr. aus.

9. Die Armen-Kasse in Lüben erhielt durch den in Liegnitz verstorbenen Particulier Kunicke ein Geschenk von 300 Thlr.

10. Der in Görlitz verstorbene Seifensiedermeister Friedrich Ferdinand Greullich hat der Armenkasse daselbst 25 Thlr. überwiesen.

11. Durch Testament de publ. 17. Januar c. hat die in Görlitz, Kreis Oels, verstorbene Frau Gräfin von Schlippenbach, Alwine geb. Lachmann, dem Hospitale in Ober-Langenöls, Kreis Lauban, die Summe von 6000 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dieses Kapitals alljährlich an die Armen vertheilt werden sollen. Dieses Legat ist durch die A. K.-O. vom 13. September c. landesherrlich genehmigt worden.

Liegnitz, den 3. October 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(695) Ertheiltes Patent.

Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. Oktober d. J. ein Patent
auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 21. October 1865.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtsstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem

gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheil völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**696**) Das 47. u. 48. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6192. des Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865;

= 6193. das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865;

= 6194. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865;

= 6195. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865;

= 6196. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865;

= 6197. das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865;

= 6198. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel;

= 6199. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover; und

= 6200. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen

Digitized by Google

Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(697) Nachdem gegen die in Frankfurt a/M. erscheinende

„Neue Frankfurter Zeitung"

wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern.

(698) Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. Js. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. Js. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärterstellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20-jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19- bis 15-jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage (gez.) von Bodelschwingh. In Vertretung (gez.) v. Gliszczinski.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

(699) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 26 Sgr.; für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Rthlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

für den Zentner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer-Esche.

(700) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt. Berlin, den 9. October 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(701) **Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der rechtsseitigen Oberniederung von der natürlichen Höhe beim Dorfe Fürstlich Aufhalt, im Freistädter Kreise des Liegnitzer Regierungsbezirks, bis zum Dorfe Glauchow, im Züllichauer Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, in dem §. 1. näher beschriebenen Umfange Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Aufhalt-Glauchower Deichverband",

und ertheilen demselben das nachstehende Statut, neben welchem, soweit es nicht abändernde Festsetzungen enthält, die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Samml. für 1853 S. 935.) Gültigkeit haben sollen.

§. 1. Zu der auf dem rechten Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von der natürlichen Anhöhe beim Dorfe Fürstlich Aufhalt bis zum Dorfe Glauchow erstreckt, werden innerhalb der nachstehend näher beschriebenen Abgrenzung die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unmittelbar, oder mittelst des Obra-Rückstaues unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Die Abgrenzung des Deichverbandsgebiets ist auf der im Original im Archiv der Regierung zu Liegnitz und in einer Kopie beim Deichamte niederzulegenden reduzirten Generalkarte der Niederung, gefertigt vom Vermessungs-Revisor Panning im Jahre 1860, mit den Stationsnummern I.—XXXV. bezeichnet.

Nach derselben wird die Abgrenzung bestimmt:

1. zwischen den Stationspunkten I.—XXXV.—XXVII. durch die nach §. 2. unter Nr. 1. a. u. b. herzustellende Deichschutzlinie;
2. vom Punkte XXVII. aus durch die rothpunktirte und mit den Stationszahlen XXVII.—I. bezeichnete Linie, welche entsprechend mit blauer Farbe in die Spezialkarten der betreffenden Flurbezirke eingetragen ist.

Der Deichverband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.

§. 2. 1. Dem Deichverbande liegt es ob:

a) einen wasserfreien tüchtigen Hauptdeich in der auf den gedachten Uebersichtskarten roth eingetragenen Richtung vom Punkte a. an bis zum Punkte p. 2. anzulegen und zu unterhalten, und, mit gleicher Bau- und Unterhaltungspflicht, ferner

b) den Deich vom Punkte p. 2. an in verminderten Dimensionen als Rückstauverwallung in der Richtung p. 2.—t. (Stat. XXXV.) und weiter in der bei der Ausführung durch die Aufsichtsbehörde näher festzustellenden, vorläufig mit den Stationspunkten XXXV.—XXVII. bezeichneten Richtung bis zu dem Höhenzuge bei Station XXVII. fortzusetzen, soweit nicht auf der Strecke XXXV.—XXXI. die Benutzung der einspringenden Höhen, und auf der Strecke XXXI. bis XXVII. eine angemessene Erhöhung des Weges die Ausführung einer besonderen Dammschüttung entbehrlich macht. Für den Hauptdeich zwischen den Punkten a.—p. 2. wird im Wesentlichen

Digitized by Google

nach der auf der Uebersichtskarte eingetragenen und in den technischen Vorarbeiten veranschlagten Baulinie die Richtung der vorhandenen Deiche unter Abrundung einzelner zu kurzen Krümmungen und vorspringenden Ecken, welche die Herstellung einer angemessenen Richtung stören, oder die Sicherheit des Deiches gefährden, beibehalten, jedoch sind folgende Strecken:

die Strecke o — d der Karte,
" l " "
" m " "
" n — n^1 " "
" p — p^1 " "

auf die resp. punktirten neuen Linien zu verlegen und die Pirnig-Milziger Vorländer unter den besonderen Bedingungen der §§. 3. Nr. 4. §. 6. litt. b. u. §. 12. litt. b. durch den Ausbau einer neuen, von den Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Deichlinie in das Schutzgebiet des Verbandes aufzunehmen. Die Ausführung der Deichbauten erfolgt nach dem Voranschlage des Deichinspektors Weisbrodt vom 15. Mai 1864 in denjenigen von den Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des Deichamtes festzustellenden Abmessungen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Stand der Oder zu sichern.

Sollten sich im Laufe der Bauausführung noch anderweite Verlegungen der Haupt- oder Rückstau-Deichlinie als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen, so bleibt an den betreffenden Punkten die nähere Feststellung der Baulinie auf den Antrag des Deichamtes den Staatsverwaltungs-Behörden vorbehalten.

2. Der binnenseitige Fuß des Hauptdeiches von a.—p. 2. ist mit einem Banket von 10 Fuß Kronenbreite zu versehen und das Banket gleichzeitig mit der Normalisirung des Deiches zur Ausführung zu bringen.

3. Der Verband hat für die Anschüttung von Rampen zu Ueberfahrten und Triften an den schon bestehenden, oder in Folge der Deichverlegung nothwendig werdenden Ueberzangspunkten zu sorgen.

Die Unterhaltung dieser Uebergänge verbleibt den zur Unterhaltung der korrespondirenden Zugangswege Verpflichteten, beziehungsweise bei Uebertriften den Besitzern der anliegenden, zu behütenden Ländereien.

Die Anlage der Rampen erfolgt in der Breite der alten Uebergänge und resp. Wege, sofern nicht die Unterhaltungspflichtigen eine Verbreiterung gegen Uebernahme der Mehrkosten verlangen.

Uebertriften sind von den Unterhaltungspflichtigen gegen den Viehübertritt durch Aufstellung von Barrieren während der Austriebszeit sicher zu stellen.

Soweit die Deich- oder Bankettkrone außer zu Deichverbandszwecken auch im öffentlichen oder Privatinteresse ferner als Fahrweg benutzt wird, muß dieser Fahrweg in einer der Sicherstellung des Deichschutzzweckes erforderlichen Weise nach den Anforderungen der Deichpolizei-Verwaltung vom bisherigen Wegebaupflichtigen unterhalten werden.

4. Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

5. Die Stelle, wo bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeiches dieser auf dem untersten Punkte der Niederung im Nothfalle durchstochen werden kann, ist vom Deichamte unter Genehmigung der Regierung ein- für allemal zu bestimmen.

Ueber das Vorhandensein eines solchen Nothfalls hat nur der Deichhauptmann unter technischem Beirath des Deichinspektors, in Abwesenheit des letzteren der Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter allein, oder der etwa abgeordnete Regierungskommissarius zu entscheiden.

§. 3. 1. Der Verband ist gehalten, die beiden Grabenzüge:

a) von dem auf der Uebersichtskarte mit A. bezeichneten Punkte an der Kleinitz-Hohwelze-Bohadeler Grenze aus in der Richtung nach Ostritz hin,

b) vom Gebietvorwerk aus über Bork bis in den Obra,

dergestalt mit regulirten Gefällverhältnissen auszubauen und zu unterhalten, daß sie das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in den Obra abzuführen vermögen.

Die nähere Feststellung des Ausführungsplans dieser Regulirung bleibt der Beschlußnahme des Deichamtes und der Prüfung und Genehmigung der Regierung vorbehalten.

2. Der Beschlußnahme des Deichamtes bleibt bei eintretendem Bedürfniß ferner die Erweiterung der Vorfluthsregulirung auf andere Entwässerungsanlagen vorbehalten, jedoch soll die künftige Unterhaltung

solcher Anlagen, falls sie nur für einzelne Abschnitte der Niederung von Interesse sind, den speziell dabei Betheiligten obliegen. Hierüber hat die Regierung zu entscheiden und das Beitragsverhältniß nöthigenfalls festzusetzen.

3. Die bereits bestehenden Hauptgräben, deren Beibehaltung nothwendig ist, und soweit sie nicht ad 1. auf den Verband übergehen, insbesondere auch die Grabenzüge von dem oben sub Nr. 1. bezeichneten Punkte A. aus über Kleinitz, Schwarnitz, Gebietzvorwerk nach der Glauchower Schleuse hin, sind von den bisher dazu Verpflichteten zu unterhalten.

   Alle Hauptgräben werden unter die Schau der Deichverbands-Verwaltung gestellt.

4. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

   Dagegen hat jeder Grundbesitzer des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

   Insbesondere ist das Dominium Pirnig in Folge der Eindeichung des Pirniger Vorlandes auf seine Kosten zur Herstellung eines Vorfluthweges verpflichtet, welcher das bisher von den Lippener Wiesen durch die Lippener Schleuse nach dem Mühlgraben abfließende Wasser, ohne eines Auslaßstiels in dem neuen Pirniger Hauptdeiche zu bedürfen, in die Binnenentwässerungsgräben der Pirniger Flur ableitet. Der Verband ist verpflichtet, diese Anlage für Rechnung des Dominiums Pirnig durch seine Organe auszuführen, falls das Dominium nicht die Selbstausführung vorzieht.

5. Die in und an den Hauptgräben sub Nr. 1. und 2. etwa erforderlichen Schleusen sind, soweit sie nicht im Interesse Einzelner als Ent- oder Bewässerungsschleusen eingelegt werden, in welchem Falle die Kosten von diesen zu tragen sind, vom Deichverbande herzustellen und wie die betreffenden Gräben, zu denen sie gehören, zu unterhalten.

6. Die über die Hauptgräben sub Nr. 1. und 2. auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und von dem künftig zur Grabenunterhaltung Verpflichteten unterhalten.

   Dagegen werden die auf dergleichen Wegen bereits vorhandenen Brücken, welche wegen zu geringer Breite eines Umbaues, oder in Folge einer Rektifizirung des alten Grabenlaufs einer Verlegung bedürfen, vom Deichverbande nur in Stand gesetzt und, ebenso wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken, von dem früheren Brückenbaupflichtigen unterhalten.

   Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken und Uebergänge über die Hauptgräben sub Nr. 1. und 2. werden von denjenigen, in deren Interesse sie nothwendig sind, gebaut und unterhalten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie erst durch die neue Anlage des Grabens oder Rektifizirung seines bisherigen alten Laufs nöthig geworden sind, in welchen Fällen der Neubau dieser Brücken und Uebergänge dem Deichverbande, die spätere Unterhaltung aber den betheiligten Grundbesitzern obliegt.

§ 4. Der Deichverband hat in den die Niederung gegen die Oder und den Obra abschließenden Deichen die vorhandenen Auslaßschleusen (Deichstiele) zu übernehmen, soweit ihre Beibehaltung erforderlich ist, ebenso für die im §. 3. sub Nr. 1. und 2. gedachten Hauptgräben die nöthigen Siele anzulegen und beziehungsweise zu unterhalten, soweit ihn die Unterhaltung des Grabens trifft.

Insbesondere kann der Verband auch in dem Hauptgraben nach Ostritz zu die Brücke bei y. auf dem Wege von Louisenthal nach Dorotheenau mit einer Schützvorrichtung zur Abwehr des Obra-Rückstauwassers versehen, oder an Stelle der Brücke eine Dammschüttung mit einer Durchlaßschleuse für den Grabenlauf herstellen.

§ 5. Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Naturalleistungen der Deichgenossen statt der Geldbeiträge bedürfen als besondere Ausnahme einer ausdrücklichen Genehmigung des Deichamtes, welches die Nützlichkeitsfrage für das Verbands-Interesse dabei zu prüfen und event. die Ausführungsbestimmungen zu beschließen hat.

§. 6. a) Die erforderlichen Geldmittel zu den Bauausführungen des Verbandes, zur künftigen Unterhaltung der Sozietätsanlagen, Katastrirung, Besoldung der Deichbeamten und zum sonstigen Verwaltungsaufwande haben die sämmtlichen Mitglieder der Sozietät nach Verhältniß des Vortheils und abzuwendenden Schadens nach dem von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden allgemeinen Deichkataster aufzubringen, welches den Maaßstab aller Sozietätsleistungen bildet.

Digitized by Google

b) Die Mehrkosten, welche durch die Eindeichung des Pirniger Vorlandes für den Ausbau der neuen Deichlinie gegen den Ausbau der Deichlinie $d^1 — e — e^2 — g$ der Uebersichtskarte entstehen, werden durch eine spezielle vergleichende Kostenberechnung nach Anhörung des Deichamtes und des Dominiums Pirnig von der Regierung festgestellt und vom Dominium Pirnig vor Beginn des Baues als Präzipualleistung an die Deichkasse eingezahlt.

§. 7. In dem allgemeinen Deichkataster werden alle deichpflichtigen Grundstücke in dem Umfange des §. 1. nach folgenden Klassenunterschieden veranlagt:

I. Klasse zum vollen Beitrage:
   a) Hof und Baustellen nebst Gärten,
   b) der schwere thonhaltige, zu Raps- und Weizen-Anbau geeignete Ackerboden;

II. Klasse zu $^9/_{10}$ eines vollen Beitrags der aus thonhaltigem Sandboden bestehende Acker, welcher noch zum Anbau von Sommerfrüchten geeignet ist;

III. Klasse zu $^8/_{10}$ eines vollen Beitrags der vorzugsweise zum Roggen-Anbau geeignete bessere Sandboden;

IV. Klasse zu $^7/_{10}$ eines vollen Beitrags:
   das aus leichtem Sandboden bestehende Ackerland und die Wiesen;

V. Klasse zu $^2/_{10}$ eines vollen Beitrags:
   Hutungen, Forsten, Werder und diesen im Ertrage gleichzustellende Grundstücke.

Wege, Gräben, Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

Die Grundstücke des Glauchow-Borker Flurbezirks, soweit sie bei Hochwasser gewöhnlich der Binnen-Ueberschwemmung durch Stau- und Druckwasser unterliegen, sind in der Beitragslast um eine Klasse, in der letzten Klasse um fünf und zwanzig Prozent zu ermäßigen, gegen die der Bodenbeschaffenheit entsprechende Einschätzung.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung beschließen, statt der obigen Klassifikation die Resultate der Grundsteuerveranlagung dem Deichkataster zum Grunde zu legen.

§. 8. Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Nach den Grundsätzen des §. 7. ist das Kataster von dem Kommissarius aufzustellen und ist der Entwurf desselben vorläufig und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung für die Einziehung der Deichkassenbeiträge maaßgebend.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Regierungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und Dominien extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen von ihnen und auch vom Deichamte bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen (§. 7.) gerichtet werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind Hinsichts der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige.

Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt eine sachgemäße Einigung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt.

Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht, zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

(Zusatz zu §§. 3. und 4. der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen.)

§. 9. Der Reservefonds ist auf Höhe von zehn Tausend Thalern anzusammeln, nachdem die auf Grund dieses Statuts vom Verbande auszuführenden Bauten vollendet sind, und darf auch zum Neubau solcher Brücken und Schleusen verwendet werden, deren Unterhaltung nach §. 3. Nr. 5. und 6. dem Verbande obliegt.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag auf ein Jahr wird auf zwei Silbergroschen für den Normalmorgen (d. h. den Morgen erster Klasse) festgesetzt.

Eine Ermäßigung des Beitrags darf erst nach Ausführung aller dem Verbande obliegenden Bauten und nach Ansammlung des Reservefonds eintreten.

(Zusatz zu §. 10. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 10. In dem unteren Theile des Deichverbandes, soweit er durch das Binnen- und Durchtrittwasser während des Hochwasserstandes inundirt wird, sind den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober länger als vier aufeinander folgende Tage durch aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser-Ueberschwemmung unter Wasser stehen, durch Entscheidung des Deichamtes für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge der beschädigten Fläche zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

(Zusatz zu §§. 13. bis 17. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 11. Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen, verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird vom Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

(Zusatz zu §. 19. littr. f. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 12. a) Die bei einer privativen Benutzung der Grundstücke durch Ausgrabungen entstehenden oder schon vorhandenen Löcher, welche durch die nachtheilige Verbreitung des zur Hochwasserzeit eintretenden Quellwassers den Nachbargrundstücken schädlich werden, sind mit Quelldämmen zu umgeben, und diese von dem Eigenthümer des ausgegrabenen Grundstücks auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die Umwallung sonstiger Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Anlagen und ihre Dimensionen hat die Regierung nach Anhörung der Deichamtes zu entscheiden.

b) Die alte Deichstrecke $e - e^1 - e^2 - g$ von ihrem oberen Anschluß an den neuen Hauptdeich an bis zum unteren Wiedervereinigungspunkte mit demselben wird als Binnenrückdeich beibehalten, und geht als solcher in das Eigenthum des Verbandes über.

Das Dominium Pirnig hat diese Deichstrecke schaumäßig zu repariren, zu unterhalten, und im Falle eines Druchbruchs in ihren jetzigen Dimensionen auf eigene Kosten herzustellen, wenn es das Deichamt verlangt. Dafür überläßt der Deichverband dem Dominium Pirnig die Grasnutzung auf derselben Deichstrecke unter den Ausübungsbeschränkungen der Deichpolizeipflege und mit der Verpflichtung, den Adjazenten von Waldmühl die ihnen zuständige Grasnutzung auf dem Deiche an ihren angrenzenden Grundstücken im bisherigen Umfange zu belassen.

(Zusatz zu §§. 24. und 26. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 13. Das Oberaufsichtsrecht des Staates, soweit es der Regierung als Landespolizeibehörde zusteht, wird über den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung zu Liegnitz geübt, welche dem Landrathsamte in Züllichau in Betreff der zum Deichverbande gehörigen Ortschaften des Züllichauer Kreises unmittelbar Aufträge ertheilen kann.

(Zusatz zu §§. 29. und 36. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 14. Zum Deichhauptmann sind nur großjährige Deichgenossen, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und die Pächter und Beamten der zur Deichgenossenschaft gehörigen Rittergüter, wählbar.

Digitized by Google

(Zusatz zu §. 45. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 15. Die zu Deichgeschworenen berufenen Dominialbesitzer können sich mit Genehmigung des Deichhauptmanns in ihren Funktionen und Befugnissen durch qualifizirte Gutspächter, Administratoren oder Beamte vertreten lassen.

§. 16. Im Deichamte werden die Deichgenossen durch achtzehn Repräsentanten vertreten. Es bestellen dazu:

	Zahl der Repräsentanten im Deichamte	Zahl der Stimmen im Deichamte
1. das Fürstliche Dominium Aufhalt-Lippen . . .	1	1
2. die Gemeinde Aufhalt } die Gemeinde Lippen }	1	1
3. das Fürstliche Dominium Pirnig	1	2
4. die Gemeinde Buchwald } die Gemeinde Pirnig }	1	2
5. das Dominium Bohadel	1	2
6. die Gemeinde Bohadel	1	3
7. das Dominium Hohwelze	1	1
8. die Gemeinde Hohwelze } die Gemeinde Kern }	1	1
9. das Dominium Kleinitz	1	2
10. die Gemeinde Kleinitz	1	3
11. das Dominium Schwarmitz	1	2
12. die Gemeinde Schwarmitz	1	2
13. die Gemeinden Loos, Hammer und Saabor . . .	1	1
14. das Dominium Saabor-Lodenberg	1	2
15. das Dominium Bork	1	2
16. die Gemeinde Glauchow	1	2
17. das Dominium Trebschen	1	1
18. die Gemeinde Trebschen	1	1

Für jeden Repräsentanten wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

Eine Abänderung und resp. Ergänzung der Wahlbezirke, des Stimmverhältnisses und der Stimmberechtigten bleibt nach definitiver Feststellung des Katasters auf Anhörung des Deichamtes der Regierung vorbehalten. Die Abänderungen werden erst von dem nächstfolgenden sechsjährigen Verwaltungs-Turnus ab maaßgebend.

Die Repräsentanten und ihre Stellvertreter müssen großjährig und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen, sofern sie sich nicht gleichzeitig im Besitz selbstständiger, verschiedener Rittergüter befinden, nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Von dergleichen gleichberechtigten Verwandten wird letzteren Falls der ältere allein zugelassen.

§. 17. Die Besitzer eines zur Repräsentantenbestellung berechtigten Rittergutes üben ihr Stimmrecht im Deichamte persönlich aus, und bestellen sich ihre Stellvertreter, sind aber auch befugt, ihr persönliches Repräsentationsrecht durch Bevollmächtigte aus der Zahl ihrer Zeitpächter, Administratoren, Beamten, oder der Deichgenossen zu üben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Repräsentationsrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Repräsentationsrecht des Gutes.

Digitized by

§ 18. Die nach §. 16. mit Virilstimmen im Deichamte versehenen Gemeinden wählen ihren Repräsentanten und dessen Stellvertreter nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl eines Gemeindevertreters aus der Zahl der nach §. 16. qualifizirten deichpflichtigen Gemeindemitglieder.

Der Gewählte darf nicht zugleich Unterbeamter des Verbandes sein.

Die nach §. 16. unter Nr. 2. 4. 8 und 13. mit Kollektivstimmen versehenen Gemeinden wählen durch ihre Ortsgerichte gemeinschaftlich ihren Repräsentanten und Stellvertreter unter den vorstehenden Bedingungen.

Die gewählten Repräsentanten und Stellvertreter fungiren sechs Jahre, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Der Repräsentantenwechsel tritt nach Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung ein.

In Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, sowie überhaupt zur Annahme unbesoldeter Stellungen bei der Deichverbands-Verwaltung, sind die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 19. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle ein und tritt für ihn ein:

a) im Falle des §. 17., wenn der Repräsentant stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt, auf so lange, bis von dem stimmberechtigten Dominium, resp. dem Besitznachfolger in demselben anderweite Bestimmung über die Ausübung des Repräsentantenrechts getroffen ist;

b) im Falle des §. 18., wenn der gewählte Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Wohnorte wählt.

§. 20. Wenn von einer oder der anderen Gemeinde, oder einem oder dem anderen Dominium die Bestellung des Repräsentanten unterbleibt, so sind die bestellten Repräsentanten der anderen Gemeinden und Dominien ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, und mit diesen zu allen Deichamtsbeschlüssen berechtigt.

§. 21. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Vorstehendes Statut wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(702) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das neuste Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Landes-Baum-Schule bei Potsdam verkäuflichen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen den Herren Landräthen unseres Verwaltungs-Bezirks zur event. weiteren Veranlassung zugegangen ist.

Liegnitz, den 13. October 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(703) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. Mts. das Schwurgericht in Bunzlau vom 1. Januar 1866 ab aufgehoben und der Kreis Löwenberg dem Schwurgericht zu Görlitz, der Kreis Bunzlau dagegen, dem Schwurgericht zu Liegnitz überwiesen worden ist.

Glogau, den 10. Oktober 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(704) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

Digitized by Google

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a/M.
von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 30. September 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**705**) Das regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Görlitz und Marklissa über Schönberg, welches nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. v. Mts. mit dem Termine der Eröffnung der schlesischen Gebirgsbahn aufgehoben werden sollte, coursirt nach wie vor. Dasselbe wird jetzt jedoch von der Postverwaltung nur zur Beförderung von Briefpost-Sendungen benutzt.

Der Gang des qu. Fuhrwerkes bleibt wie früher, nämlich:

aus Görlitz täglich um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
durch Schönberg täglich ca. um 4 Uhr 10/15 Min. Nachmittags,
in Marklissa täglich um 6 Uhr 30 Min. Abends,
aus Marklissa täglich um 6 Uhr früh,
durch Schönberg täglich um 8 Uhr 15/20 Min. früh, } im Sommer-Halbjahr 1 Stunde früher.
in Görlitz täglich um 10 Uhr früh,

An Personengeld ist der Unternehmer zu erheben berechtigt:

zwischen Görlitz und Schönberg	.	.	6	Sgr.	
= Schönberg und Nicolausdorf	.	1	=	6	Pf.
= dto. = Heidersdorf	.	2	=	6	=
= dto. = Linda	.	3	=	6	=
= dto. = Waldeck	.	4	=	6	=
= dto. = Marklissa	.	6	=	—	=
= Görlitz = Marklissa	.	12	=	—	=

Liegnitz, den 6. Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(**706**) Vom 10. Oktober d. J. ab coursiren die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt:

1) die drei täglichen Personenposten zwischen Hirschberg und Reibnitz:
aus Hirschberg um 6^{45} Uhr früh, 2 Uhr Nachmittags und 8^{25} Uhr Abends,
in Reibnitz um 7^{50} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{30} Uhr Abends,
aus Reibnitz um 6^{25} Uhr früh, 1^{55} Uhr Nachmittags und 5^{40} Uhr Abends,
in Hirschberg um 7^{15} Uhr früh, 2^{45} Uhr Nachmittags und 6^{30} Uhr Abends;

2) die beiden täglichen Personenposten zwischen Reibnitz und Schreiberhau:
aus Reibnitz um 6^{30} Uhr früh und 2 Uhr Nachmittags,
durch Warmbrunn um 7^{20} bis 7^{30} Uhr früh und 2^{50} bis 3^{20} Uhr Nachmittags,
durch Hermsdorf um 8^{10} bis 8^{15} Uhr früh, und 3^{40} bis 3^{45} Uhr Nachmittags,
durch Petersdorf um 8^{40} bis 8^{45} Uhr früh und 4^{10} bis 4^{15} Uhr Nachmittags,
in Schreiberhau um 10^{5} Uhr Vormittags und um 5^{25} Uhr Abends,
aus Schreiberhau um 11^{30} Uhr Vormittags und 6 Uhr Abends,
durch Petersdorf um 12^{15} bis 12^{20} Uhr Mittags und 6^{45} bis 6^{50} Uhr Abends,
durch Hermsdorf um 12^{50} bis 12^{55} Uhr Mittags und 7^{20} bis 7^{25} Uhr Abends,
durch Warmbrunn um 1^{20} bis 1^{25} Uhr Nachmittags und 7^{50} bis 8^{5} Uhr Abends,
in Reibnitz um 3 Uhr Nachmittags und 9^{30} Uhr Abends;

3) die Lokal-Personenpost zwischen Reibnitz und Warmbrunn:
aus Reibnitz um 5^{45} Uhr Abends, aus Warmbrunn um 6^{45} Uhr früh,
in Warmbrunn um 6^{35} Uhr Abends, in Reibnitz um 7^{50} Uhr früh.

Ferner erhalten die nachbenannten Posten vom 15. Oktober d. J. ab folgenden veränderten Gang:

1) die I. Personenpost von Greiffenberg i/Schl. nach Liebenthal:
aus Greiffenberg um 6^{15} Uhr früh, aus Liebenthal um 2 Uhr Nachmittags,
in Liebenthal um 7^{30} Uhr früh, in Greiffenberg um 3^{15} Uhr =

2) die Personenpost von Greiffenberg i/Schl. nach Wigandsthal-Messersdorf:
aus Greiffenberg i/Schl um 6^{30} Uhr früh,
durch Friedeberg a/Q. um 7^{30} bis 7^{40} früh,
in Wigandsthal um 8^{30} Uhr früh.

Liegnitz, den 10. Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(707) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

(708) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

(709) An Stelle des am 1. d. Mts. in den Ruhestand getretenen Königlichen Rechts-Anwaltes und Notars Herrn Kretschy hierselbst ist unterm 7. d. Mts. der bisherige Königliche Kreisrichter Herr Carl Friedrich Wilhelm Herold zu Trachenberg vom 1. November d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem unterzeichneten Gericht und zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüben ernannt worden.

Lüben, den 12. October 1865 Königliches Kreis-Gericht.

(710) Am 6. November d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 12. October 1865. Königl Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(711) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre d. d. Baden-Baden. den 28. August 1865 gemäß des §. 1. alinea 3. des Gesetzes vom 4. April 1856 (Gesetz-Sammlung S. 359) zur Vereinigung der drei Gemeinden Ober-, Amts- und Nieder-Göllschau mit Antheil Ober-Bärsdorf, zu einem einzigen Gemeindebezirke Seine Allerhöchste Genehmigung ertheilt, was ich gemäß der Vorschrift im §. 1. alinea 7. des allegirten Gesetzes hiermit veröffentliche.

Goldberg, den 11. October 1865. Der Königl. Landrath.

Digitized by Google

(712) Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1866:

am 9. Januar, am 7. Mai, am 2. October,
am 6. Februar, am 5. Juni, am 6. November,
am 13. März, am 10. Juli, am 4. December
am 10. April, am 4. September,

und an den folgenden Tagen

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 4. October 1865. Königliches Kreisgericht.

(713) Für die Ortschaften Ober- und Nieder-Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsberg, Friedersdorf, Neuwarnsdorf, Neu-Schweinitz, Vogelsdorf, Neidberg und Steinbach werden Gerichtstage im Jahre 1866

am 30. und 31. Januar, am 10. und 11. Juli,
am 20. und 21. März, am 18. und 19. September,
am 29. und 30. Mai, am 20. und 21. November,

im Hentschel'schen Gasthause No. 63 zu Nieder-Wiesa abgehalten werden.

Lauban, den 6. October 1865. Königliches Kreisgericht.

(714) Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niclausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1866:

am 16. und 17. Januar, am 17. und 18. Juli,
am 6. und 7. März, am 11. und 12. September,
am 17. und 18. April, am 23. und 24. October,
am 5. und 6. Juni, am 11. und 12. December,

im Gasthofe „zum Hirsch" in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 6. October 1865. Königl. Kreisgericht.

(715) Nachdem der Häusler August Richter und die verehelichte Inwohner Jurk zu Weißkeissel mittelst der gerichtlichen Verträge vom 10. Februar und 14. November 1857 aus dem zur Standesherrschaft Muskau gehörigen Vorwerk Weißkeissel zwei Parcellen von 1 Morgen 22 □Ruthen und resp. 2 Morgen 144 □Ruthen, zusammen 3 Morgen 166 □Ruthen erworben haben und der Antrag gestellt worden ist, die Parcellen aus dem Gutsbezirke Weißkeissel ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu dieser Bezirks-Veränderung mittelst Erlasses vom 29. März d. J. die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rothenburg O/L., den 11. October 1865. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(716) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bunzlau sind für den dortigen Stadtbezirk dem Beigeordneten und Kämmerer Ablaß daselbst commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 11. Oktober 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(717) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Kunzer bei der Königlichen Kreisgerichtstags-Kommission in Naumburg a/B. ist von mir heute dem dortigen Beigeordneten und Kaufmann Künzel übertragen worden. Liegnitz, den 11. Oktober 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(718) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht hierselbst sind für den Polizei-Bezirk der Stadt Liegnitz dem hiesigen Polizei-Inspector Geppert commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Polizei-Secretair Jänisch hier ernannt worden. Liegnitz, den 14. Oktober 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(719) Dem Regierungs-Bureau-Diätarius Freche hierselbst ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle in Freystadt vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 17. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(720) Nachdem der Erzpriester und Schulen-Inspektor Joseph Altmann in Hainau um Belassung in seiner bisherigen Pfarrstelle nachgesucht hat, ist dem bisherigen katholischen Pfarrer in Kaltwasser, Julius Anderseck, die erledigte Pfarrstelle in Schönau verliehen worden. Liegnitz, den 12. Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(721) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Rathsherrn und Beigeordneten Kullmann in Goldberg,
die Wahl des Kaufmanns Steinberg in Löwenberg zum Rathmann daselbst;
die Vokation
für den Lehrer J. Schmaler in Weigersdorf, Kreis Rothenburg,
für den bisherigen Hilfslehrer A. Hermann zum Lehrer an der Stadtschule in Lüben,
für den bisherigen Hilfslehrer H. E. R. Rothe zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Bunzlau.

(722) Es wurde berufen:
der Predigtamts-Candidat K. E. O. Krebs zum Schloßprediger in Kreppelhof, Kreis Landeshut.

(723) Personal-Veränderungen
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1865.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: Der Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Bergwerks-Director.
Der Bergrath Ulrich zu Königshütte und der Hütten-Inspektor Teichmann zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Directoren.
Der Hütten-Eleve Lobe zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamt zu Friedrichshütte.
Der Berg-Referendarius Drescher zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Zabrze, und
Der Berg-Referendarius Menzel zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte. —
Versetzt: Der Oberhütteninspektor Paul von Königshütte nach Malapane als Director des dortigen Hüttenamtes, und
der Hüttenfactor Bannerth von Malapane nach Königshütte.

(724) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Pulzner der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt und ihm die Verwaltung der Station Halbau übertragen worden.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Nowack in Kohlfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(725) Das in unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. bezeichnete, im Carolather Oderwalde an dem öffentlichen Wege von Beuthen nach Bielawe, ¼ Meile von dem Vorwerke Eichenkranz entfernt, neu errichtete Vorwerk Spangenberg gehört nicht, wie dort angegeben, zur Standesherrschaft Carolath, sondern der Renkersdorfer Handels-Societät zur Zuckerfabrikation, was hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 28. October 1865.

Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneueten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der

General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur funfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals Hoch und nochmals Hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie Mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!“

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit

dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unsern Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland!“

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!“

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen.

Zuverlässige Heeresmacht und gediegene Volksbildung — das sind zwei feste Grundsäulen der Sicherheit des Staates und der Wohlfahrt des Volkes. Denn eine Heeresmacht, welche allzeit zum Kriege wohlgerüstet ist, schafft und schirmt am sichersten den Frieden eines Landes; gediegene Geistesbildung veredelt das Herz des Einzelnen, wie die Gesittung des ganzen Volkes, fördert in Wissenschaft und Kunst, durch Aufschwung des Handels und Gewerbes den Gesammt-Wohlstand und befähigt zum edlen Gebrauch und Genuß des erworbenen irdischen Gutes.

Daß das Staats- und Volksleben unseres Preußischen Vaterlandes auf jene beiden Grundlagen besonders sorgfältig, nachhaltig und erfolgreich gegründet worden, darüber herrscht unter allen Kundigen nur eine Stimme. Und eben so ist es in weitesten Kreisen anerkannt, daß die Fürsten aus unserm Hohenzollernschen Königshause es vor Allem gewesen sind, welche, wie sie durch ihre Heeresmacht und Herrscherweisheit ihr zuerst nur engbegränztes Land zu einer Großmacht Europa's erhoben, nicht minder auch die Pflege der gediegenen geistigen Bildung ihres Volkes sich ganz besonders haben angelegen sein lassen. Giebt es ja doch keine andere Fürstenfamille, welche seit

Jahrhunderten durch ritterlichen Sinn und Geistesbildung so strahlend hervorgeleuchtet und gleiches Streben auch in ihrem Volke zu wecken so sehr beflissen gewesen wäre, als unser Hohenzollernsches Fürstenhaus.

Schon der Ahnherr desselben, jener Burggraf Friedrich von Nürnberg, welcher vor fünftehalb hundert Jahren von dem Kaiser Sigismund mit der Mark Brandenburg belehnt wurde, wird unter den Fürsten seiner Zeit „der Morgenstern inmitten der Wolken" genannt, „welcher seine Strahlen nach allen Seiten hin aussendet." Und nicht waren es, wie lange Zeit irrthümlich geglaubt worden, bedeutende Darlehne, welche er jenem Kaiser gemacht, sondern es waren die hervorleuchtenden Eigenschaften seines Geistes und Herzens, sowie die in Liebe und Treue dem Kaiserhause geleisteten großen Dienste, um deren willen ihm die Mark Brandenburg und dadurch eine Stellung im deutschen Reiche verliehen wurde, welche seiner Einsicht, Kraft und Tüchtigkeit entsprach.

Und mit wie glänzendem Erfolge ist diese Absicht und That jenes Kaisers gekrönt worden! Denn mit diesem ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern ist „der bis an den Rand des Abgrunds gekommenen Mark gleichsam eine neue Seele eingehaucht und in dem verwüsteten Landstriche der erste Grundstein zu einer europäischen Großmacht gelegt — einer Großmacht, welche zugleich der Träger, Förderer und Mittelpunkt deutschen Lebens geworden ist."

Wohl mußte dieser erste Brundenburgische Kurfürst aus dem Hause Hohenzollern zunächst alle seine Sorge und Kraft darauf verwenden, daß in dem durch frühere Statthalter ausgesogenen, durch Fehden der Ritter und Städte, sowie allerlei sonstige Ungebühr verwüsteten und zerrütteten Lande wieder Friede, Ordnung und äußerlich gesicherte Zustände herbeigeführt wurden. Das hat er mit großer Kraft gegen die inneren Feinde des Landes ausgerichtet und mit großer Weisheit neue Grundlagen der äußeren Volkswohlfahrt und des Volkswohlstandes geschaffen. Darin sind seine nächsten Nachfolger, welche theils durch hohe Thatkraft, theils durch Tugenden des Friedens ausgezeichnet waren, seinem Beispiele treulich nachgefolgt. Daß aber nach erfolgter Befestigung ihres Besitzes und der inneren Ordnung ihres Landes auch der Pflege der Wissenschaft ihre Bestrebungen sich zuwendeten, bekundet die Errichtung der ersten Landes-Universität zu Frankfurt a. d. Oder, welche der Kurfürst Johann Cicero begann und sein Nachfolger Joachim I. etwa ums Jahr 1500 vollendete. — Aber von einer eigentlichen Volksbildung durch regelmäßig geordneten Unterricht der Jugend des ganzen Volkes war zu jenen Zeiten noch nicht die Rede. Hierzu gab erst die Reformation Dr. Martin Luthers eine allgemeinere kräftige Anregung. Was aber unser Hohenzollernsches Fürstenhaus nach erfolgter Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg für die Bildung des Volkes durch geregelte Unterweisung der Jugend gethan hat, das soll in Folgendem kürzlich dargelegt werden.

Nachdem i. J. 1539 die Reformation in die Mark Brandenburg eingeführt worden, sprach schon im Jahre darauf der Kurfürst Joachim II. in der von ihm selbst verfaßten Vorrede zu der Kirchenordnung vom Jahre 1540 seine Ueberzeugung und Willensmeinung hinsichtlich der Jugendbildung in folgender Weise aus: „Will man das christliche Wesen reformiren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst anrichten, so muß man's mit der Jugend anfahen." Demgemäß machte diese Kirchen-Ordnung selbst, welche die allererste von Berlin ausgegangene Druckschrift war, zunächst allen Städten und Marktflecken zur dringenden Pflicht, Schulen einzurichten, zu verbessern und mit allem Nothdürftigen zu versorgen. Zugleich wurde den Kirchen-Visitatoren aufgegeben, auch auf die Besserung des Schulwesens ihr sorgfältigstes Augenmerk zu richten.

Hierbei war es diesem, von aufrichtigster und lautester Frömmigkeit beseelten Fürsten vor Allem darum zu thun, daß durch die Aneignung der nothwendigsten Schul-Kenntnisse und Fertigkeiten ein Jeder in den Stand gesetzt werden sollte, die heilige Schrift selbst zu lesen und zum rechten Verständnisse derselben zu gelangen. So wird z. B. in einer Stelle dieser Kirchen-Ordnung ganz besonders darauf hingewiesen, daß es, um die Gegner der reinen Lehre zu überwinden und um selbst zum rechten Verständnisse derselben zu gelangen, eine große und stete Uebung in der heiligen Schrift bedarf, „daß man sie gar fleißig ansehe und tief darüber nachdenke, wie sie denn deß alles wohl werth ist und nimmer in diesem Leben mag gar ausgegründet werden." Und eine andere Stelle hebt nachdrücklich hervor, daß ein jeder Christ sein ganzes Leben mit Gottes Wort soll hinbringen: „denn wollen wir in das Himmelreich kommen, so müssen wir aus Wasser und Geist neu geboren werden. Solche Geburt geschieht aber nicht aus vergänglichem, sondern unvergänglichem Saamen, nämlich aus dem lebendigen Worte Gottes, das da ewiglich bleibet." — So wird auch von diesem Kurfürsten selbst in einer nach seinem Tode gehaltenen Gedächtniß-Predigt gerühmt, wie er selbst täglich sehr fleißig und andächtig die Bibel durchlesen und die vornehmsten Texte und Sprüche auswendig behalten, dieselben auch vielfach genau angeführt und, wenn von

Anderen im Citiren etwas versetzt, ausgelassen oder dazu gethan worden, gar bald und mit Ungeduld solche Fehler verbessert habe. —

Nachdem in diesem bis an sein Lebensende hin auf christliche Bildung der Jugend entschieden gerichteten Sinne Joachim II. noch 31 Jahre regiert hatte, erließ sein Nachfolger Johann Georg i. J. 1573 mit einer Visitations- und Konsistorial-Ordnung auch eine ausführliche Schul-Ordnung für die Brandenburgischen Lande. Die ist ein gar treffliches Zeugniß von seiner auf die Bildung der Jugend bedacht gewesenen fürstlichen Weisheit. Denn in derselben wird zunächst angeordnet, „daß die Obrigkeiten jedes Ortes die Schulen ordentlich und nothdürftig bauen, auch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein Jeder seine Kinder, sobald sie nur Alters halben dazu tauglich, in die Schulen, den gottlosen Müßiggang zu vermeiden, schicken und sie in Gottesfurcht und guter Disciplin erziehen lassen sollen." Weiter wird in dieser Schul-Ordnung auch von der rechten Auswahl tüchtiger Lehrer („nicht nach Gunst, sondern nach Geschicklichkeit und tauglichem Wandel"), von der Treue der Amtsführung durch Unterweisung der Jugend „in Gotteserkenntniß und Gottesfurcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten", so wie von einer vernünftigen und mäßigen Schulzucht gar weislich gehandelt. Auch sollen, damit die Wichtigkeit der Schulbildung der ganzen Gemeinde desto ersichtlicher, die allgemeine Theilnahme an ihrem guten Fortgang um so lebendiger angeregt werde, neben den Pfarrern auch die Vorsteher der Gemeinde den „vierteljährlichen" Prüfungen der Schüler persönlich beiwohnen. Um den Kindern auch äußere Antriebe zum Fleiß und zu guter Führung zu geben, sollten denjenigen, welche in diesen Prüfungen die besten Fortschritte bewiesen, „etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten zur Verehrung ausgetheilet werden." Und damit die Lehrer ihren guten Unterhalt haben, werden die Gemeinden angewiesen, denselben nicht nur ihr festes Einkommen und Schulgeld „unverzüglich und treulich zu entrichten", sondern es sollen auch die einzelnen Hausväter, „wenn die Schüler am Tage Martini oder neuen Jahrestage umfingen, den Schulpersonen milde Verehrungen mittheilen und sonst gute Förderungen erzeigen." Dagegen wird auch den Lehrern neben der Treue im Amte ein in Ehrbarkeit des Wandels und Demuth des Sinnes sich erweisendes gottesfürchtiges Leben zur ernstesten Pflicht gemacht, so wie den Schülern eingeschärft, daß sie ihre Lehrer „fürchten, ehren, groß und werth halten, alles Gutes von ihnen reden, ihre Vermahnung und Strafe gern dulden, fleißig zur Schule gehen, ihre Lektionen oft repetiren und keinen Tag vergeblich und ohne Nutz und Zunehmen vorbeigehen lassen" u. s. w. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(726) Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Ges.-S. S. 641) Artikel 11 unter No. II. §§. 2 und 5 sollen

1. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2. die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. October 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

(727) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt. Berlin, den 13. October 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(728) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar c. — Seite 41 des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts —, betreffend die Zahlungen unter und bis Fünfzig Thalern mittelst Post-Anwei-

Digitized by Google

sungen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß bei Geldzahlungen mittelst Postanweisungen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse, Absender jedes Mal ein besonderes Anschreiben gleichzeitig an die genannte Kasse abzusenden hat, in welchem die mittelst Postanweisung geleistete Zahlung kurz aber genau zu bezeichnen ist, indem nur hierdurch die sofortige Vereinnahmung der mittelst Postanweisungen eingesendeten Gelder ermöglicht wird, und zeitraubende Ermittelungen vermieden werden.

Liegnitz, den 20. October 1865. Königl. Regierung.

(729) Betrifft die Trichinenkrankheit.

Nachdem gegen Ende des Septembers dieses Jahres die ersten Fälle von Trichinenkrankheit bei Menschen im Bezirke unserer Verwaltung und zwar in Görlitz sich ereignet haben, ist daselbst die Gesammtzahl der von jener Krankheit Befallenen bis jetzt auf 70 bis 80 gestiegen, seit mehreren Tagen jedoch ein neuer Krankheitsfall nicht eingetreten.

Bei den von jener Krankheit Befallenen ist der Genuß von rohen Schinken oder von Würsten kurz vor dem Eintritte der Krankheit nachgewiesen und bei der Untersuchung der Leiche eines unter den Erscheinungen jener Krankheit Verstorbenen sind Trichinen in sehr großer Anzahl nachgewiesen worden.

In dieser Veranlassung und unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 30. November 1863 (Amtsblatt pag. 244) machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen Erfahrungen über diesen Gegenstand die Vermeidung des Genusses von rohen, der Siedehitze nicht längere Zeit hierdurch ausgesetzt gewesenen, also nicht vollkommen gar gekochten oder gar gebratenen Fleisches, den sichersten Schutz vor jener Krankheit gewährt.

Liegnitz, den 23. October 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(730) Durch Beschluß des Bartsch-Weidisch'er Deichamts vom 3. d. Mts. ist der Staatsanwalt a. D. von Schmidt auf Tschirnitz zum stellvertretenden Deich-Hauptmann und der Königl. Wasserbau-Inspektor Lange in Glogau zum Deich-Inspektor des Bartsch-Weidisch'er Deichverbandes gewählt und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden; was wir hierdurch mit Bezugnahme auf das Allerhöchst genehmigte Statut des Bartsch-Weidisch'er Deichverbandes vom 26. Juli 1854 (Beilage zu No. 38 des Amtsblatts pro 1854) und die §§. 29 und 36 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 (Gesetz-Samml. S. 935) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 25. Oktober 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(731) Mit Bezug auf die Einladung vom 16. August d. Js. bringe ich in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz Sammlung Seite 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 16. d. Mts. zur Rekonstituirung des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder:

1. Justizrath Hasse in Liegnitz, 2. Justizrath Müller in Glogau, 3. Rechtsanwalt Haack in Glogau, 4. Justizrath Putze in Liegnitz, 5. Justizrath Wunsch in Glogau, 6. Justizrath Steinmetz in Sagan, 7. Justizrath Sattig in Glogau.

Stellvertreter:

1. Rechtsanwalt von Rabenau in Görlitz, 2. Justizrath Mündel in Lüben, 3. Justizrath Heinzel in Bunzlau, 4. Rechtsanwalt Simon in Liegnitz.

Glogau, den 16. Oktober 1865.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Appellations Gerichts-Chef-Präsident. Gr. v. Rittberg.

(732) Die 3. diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan beginnt am 4. December d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale Nr. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 18. Oktober 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 4. September 1865.

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813.}{1814.}$

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin-Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Digitized by Google

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin-Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen.

(Fortsetzung.)

Auf dem Wege, welchen die beiden ersten evangelischen Kurfürsten aus dem Hohenzollernhause für die allgemeinere Unterweisung der Jugend ihres Volkes angebahnt hatten, entwickelte sich das Schulwesen in der Mark Brandenburg eine geraume Zeit hindurch ruhig weiter. Vielfache Förderung bereiteten die Landesfürsten demselben: Theils ließen sie, von gleichem Sinn und Streben beseelt, es sich dringend angelegen sein, die Grundsätze der Kirchen- und Schul-Ordnung vom Jahre 1573 im ganzen Lande immer weiter und vollständiger zur Ausführung zu bringen; theils stifteten sie selbst umfangreiche höhere Schulen und statteten dieselben mit Geldmitteln zur Unterstützung armer Schüler reichlich aus. So hatte schon im Jahre 1574 der Kurfürst Johann Georg das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin gegründet und sein Nachfolger Joachim Friedrich stiftete i. J. 1607 das Gymnasium zu Joachimsthal, welches später ebenfalls nach Berlin verlegt wurde — zwei Schulen, welche noch heute zu den reichsten und berühmtesten höheren Bildungs-Anstalten unsers Landes gehören. —

Was durch die umsichtige Weisheit und liebevolle Sorge treuer Landesherren fast ein Jahrhundert hindurch für die wichtige Sache der Volksbildung geschehen war, wurde in der dann einbrechenden Zeit der gräuelvollen Verwüstungen des 30jährigen Krieges auf das allerempfindlichste geschädigt, ja zum großen Theile ganz vernichtet. Kein Land wurde von den Drangsalen dieses Krieges schwerer heimgesucht, als die Mark Brandenburg. Und als der zwanzigjährige Friedrich Wilhelm, welchem die Geschichte später den glorreichen Namen des großen Kurfürsten beigelegt hat, i. J. 1640 die Regierung des Landes überkam, sah es in diesem fast noch trauriger aus, als da der erste Hohenzoller in den Besitz der Mark gelangte. Aber der große Kurfürst war auch der rechte Mann dazu, das Zerstörte mit Weisheit und Kraft wieder aufzubauen und Neues zu pflanzen, woraus für die folgenden Jahrhunderte eine keimkräftige Saat erwachsen ist. Denn nicht allein hat er während seiner 48jährigen Regierung durch große Kriegesthaten und umsichtige Weisheit den Umfang seines Landes um den dritten Theil erweitert und den Grund zu einem stehenden Heere gelegt; sondern er hat auch durch weise Einrichtungen, durch Pflege des Ackerbaues, Handels und Gewerbes sein Land wieder zu großem Wohlstand gebracht. Und wie er selbst ein tief religiöser und ein durch Bildung in Sprachen und Wissenschaften vor den meisten Herrschern seiner Zeit hervorragender Fürst war, so hat er auch sein Augenmerk auf die Pflege der Wissenschaft und Kunst, sowie der Schulbildung des ganzen Volkes gerichtet. Viele großartige Bauwerke ließ er herrichten; zu der Bibliothek in Berlin legte er den Grund; verfallene Schulen stellte er wieder her, neue stiftete er; auch das erste Waisenhaus, das noch jetzt bestehende zu Oranienburg, verdankte ihm und seiner Gemahlin, Luise Henriette, der frommen Liederdichterin, seine Begründung. — Zwei neue Schulordnungen sind von ihm ausgegangen, nicht zwar für die alten Brandenburgischen Erblande; in denen erneuerte und belebte er nur wieder die Bestimmungen der Schul-Ordnung vom Jahre 1573, von welcher im vorigen Abschnitte gehandelt worden. Auch in der Provinz Preußen,

Digitized by Google

welche seit dem Jahre 1617 für immer mit den Brandenburgischen Landen verbunden worden, waren schon früher die Hochmeister des deutschen Ordens auf die Pflege der Volksbildung bedacht gewesen; besonders aber hatte der letzte dieser Hochmeister, ebenfalls ein Hohenzoller, der schon im J. 1525 zur Reformation übergetretene Markgraf (dann Herzog) Albrecht von Brandenburg-Ansbach, einen sicheren Grund zur Regelung des Schulwesens in den Städten, wie auch auf dem platten Lande gelegt. Aber die im Westen Deutschlands an Brandenburg gefallenen Landestheile ermangelten noch einer festen Ordnung des Schulwesens: für diese erließ der große Kurfürst i. J. 1662 die kürzere reformirte, i. J. 1687, ein Jahr vor seinem Tode, die ausführlichere lutherische Kleve-Märkische Kirchen- und Schul-Ordnung. Auf bemerkenswerthe Weise sind in denselben die Grundzüge des in dem Hohenzollernschen Fürsten-Stamme so entschieden ausgeprägten Charakters und Wesens, nämlich auf dem Grunde lauterer und ernster Frömmigkeit entschiedenes Dringen auf feste Ordnung für das Ganze und auf gewissenhafte Treue für jeden Einzelnen, ausgesprochen. Auch verdient aus diesen Ordnungen als ein Zug der immer allseitiger auf sämmtliche Ortschaften des Landes sich ausdehnenden Sorgfalt hervorgehoben zu werden, daß für das platte Land außer den Schulen in den Kirchorten auch Nebenschulen in solchen Dörfern angelegt werden sollten, welche von den Kirchspiel-Schulen soweit abgelegen wären, daß von einigen Bauer- und Nachbarschaften die Kinder dorthin nicht füglich geschickt werden könnten. Doch soll durch solche Nebenschulen den Kirchspielsschulen von ihrem Einkommen Nichts abgebrochen, solche Einrichtung auch nicht anders, als mit Einrathen der ordentlichen Prediger und der Kirchräthe, sowie absonderlich nur mit Bewilligung des Landesherrn oder der, der Religion des betr. Ortes zugethanen Obrigkeit getroffen werden.

Der große Kurfürst hatte sein Land mit so umfangreichen und gesicherten Gränzen, mit einer solchen Heeresmacht und in so hohem Ansehen unter den übrigen Staaten hinterlassen, daß 13 Jahre später sein Sohn und Nachfolger, Friedrich (als Kurfürst der Dritte, als König der Erste dieses Namens) dem Brandenburgischen Kurfürstenhute die Preußische Königskrone beigesellen konnte. Dem großen Glanze, mit welchem derselbe in allen Stücken den neuen Thron umgab, fehlte auch die Sorge für die Bildung seines Volkes nicht. Er gründete die Akademie der Wissenschaften, so wie der Künstler und Maler in Berlin; die Frankfurter Universität und das Joachimsthal'sche Gymnasium stattete er reichlicher durch Antheile an heimfallenden Lehnen aus; eine neue Universität stiftete er in Halle, so daß nun mit der Königsberger, welche schon viel früher gegründet gewesen war, drei Landes-Universitäten in dem Bereiche der Herrschaft der Hohenzollern bestanden. Ausgezeichnete Gelehrte berief er an die Bildungs-Anstalten des Landes, fähige und fleißige junge Leute unterstützte er reichlich, daß sie eine höhere Ausbildung gewinnen konnten. Er erließ aber auch ein Edikt gegen den Mißbrauch des Studirens Solcher, welche dazu nicht hinlänglich Fähigkeit und Fleiß besitzen, „da dem gemeinen Wesen viel mehr daran gelegen, wenn dergleichen zu den Studien unfähige Geister bei Manufakturen, Handwerkern, Miliz und Ackerbau angewendet und sie dergestalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden." — Die Aufsicht über höhere und niedere Lehranstalten und Schulen verschärfte er, damit eine jede derselben um so mehr aufgebessert werde. Auch der Erziehung der Waisen leistete er vielen Vorschub: die noch heute weit bekannten Waisenhäuser in Halle und Züllichau wurden unter seiner Regierung, das erstere von A. H. Francke, das andere von Steinbart, gegründet und mit bedeutenden Königlichen Privilegien ausgestattet; in Königsberg stiftete er selbst eine solche Anstalt. — Bei der Visitation der Schulen mußte nach einem Edikt von 1710 über folgende Punkte berichtet werden:

1) für die Städte:
   a. wie viel Schulen in jeder Stadt sind;
   b. wie viel Schul-Kollegen bei einer jeden;
   c. was ein jeder derselben mit der Jugend treibe;
   d. ob eine Schulordnung vorhanden;
   e. ob auch neben der Religion die Sprachen, als lateinische, griechische und hebräische, fleißig getrieben werden;
   f. ob öfters Examina und was für öffentliche Uebungen in der Schule getrieben werden;
   g. wie die Lehrer und Schüler in ihrem Leben gegen männiglich sich verhalten;
   h. ob die Lehrer auch bürgerliche oder ihrem Amte nicht anständige Nahrung treiben;
   i. ob sie ihr genugsames Auskommen haben;
   k. wie ihnen zu besserem Unterhalte am besten verholfen werden könne;

Digitized by Google

l. ob auch Stipendien für die Schüler vorhanden;
m. wo die Stiftung davon sei und ob derselben nachgelebt werde.

2) In Betreff der Dörfer mußte berichtet werden, ob ein Schulmeister in einem jeglichen Dorfe vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben und im Katechismus unterweise; ob derselbe die zu seinem Amte erforderte Fähigkeit und Fleiß habe und ob er gutes Leben und Wandel führe. —

Die Regierung des zweiten Preußischen Königs, Friedrich Wilhelm I., ist lange und vielfach so angesehen worden, als ob es in derselben nur um sparsamen Haushalt und um die festere Begründung und größere Erweiterung der Heeresmacht sich gehandelt und der König selbst nur für das Heerwesen Sinn gehabt, alles Andere, was sonst einem Staate und Volke frommt, wegen Mangels an eigener Bildung geringgeschätzt und vernachlässigt hätte. Und gewiß hat die knappe Sparsamkeit dieses Königs gegen die glänzende Hofhaltung seines Vaters, sowie die oft sehr hart und rücksichtslos zufahrende deutsche Derbheit, mit welcher er in seinem Lande, wie in seiner Familie das Regiment führte, gegen die überfeine französische Sitte am Hofe Friedrichs I. einen starken Gegensatz gebildet. Auch mag man die Gewaltthaten seines Werbe-Systems und die starre Einseitigkeit nicht loben, mit welcher er in Sachen der Religion und des Erziehungswesens verfuhr und auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst nicht nur manches Verfehlte und Irrige beseitigte, sondern auch manche gute Bestrebung nicht richtig würdigte, ja wohl gar verächtlich behandelte und unterdrückte. Nicht minder hat namentlich die Härte, mit welcher er in dieser und anderer Hinsicht gegen die allerdings auch auf allerlei Abwege gerathenen Jugend-Neigungen seines großen Sohnes und Nachfolgers, Friedrich II., verfuhr, lange Zeit hindurch das Urtheil nicht eben günstig für diesen König gestimmt.

Wie aber Friedrich der Große selbst, schon als Kronprinz und noch mehr als späterer König, den vielfachen Segen der Regierung seines Vaters mit großer Anerkennung gewürdigt hat, so sind auch die Geschichtschreiber je länger desto gerechter gegen diesen zuerst auch zu einseitig beurtheilten König geworden und haben den mancherlei Schattenseiten seines Wesens und Waltens auch manche helle Lichtseiten rühmend gegenübergestellt. Und gewiß wäre ohne viele, auf strengste geregelte Ordnung hingerichtete Staats- und Heeres-Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. und ohne den gefüllten Schatz, welchen er seinem Nachfolger hinterließ, diesem es unmöglich gewesen, während seiner Regierungszeit so ruhm- und siegreiche Kriege zu führen, wie er sie geführt hat, sowie dem jungen Königreiche nach allen Seiten hin eine so große Befestigung und so allgemeine ruhmreiche Anerkennung zu verschaffen, als er es gethan hat.

Um was es aber hier sich ganz besonders handelt — für die Pflege des Schulwesens hat dieser König sich ganz besonders wichtige Verdienste erworben. (Fortsetzung folgt.)

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**733**) Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6201. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865; und

„ 6202. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda nnd Königswartha. Vom 8. October 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(**734**) Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18. October 1865. (gez.) Wilhelm.

An den Minister des Innern.

(**735**) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise

Digitized by Google

bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. April 1866 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3 October 1865. Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

(736) Die von Reichenbach O/L. nach Döbschütz führende Kreis-Chaussee ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 14. October 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage Mac Lean.

(737) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt. Berlin, den 20. October 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(738) Polizei-Verordnung.

§. 1. Um der fortschreitenden Ausrottung des Rehwildes durch unpflegliche Behandlung und dessen rücksichtslosen Abschuß möglichst zu begegnen, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. de 1850 S. 265) für den diesseitigen Regierungsbezirk, daß das weibliche Rehwild vom 1. November jeden Jahres bis zu dem unsrerseits bekannt zu machenden Tage der Eröffnung der Jagd in jedem nächsten Jahre geschont werden muß.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Ges.-Samml de 1843 S 2) geahndet.

§. 3. Auf besondere Anträge behalten wir uns vor, im Interesse der Feld- und Wald-Cultur den Abschuß des weiblichen Rehwildes auch während der Schonzeit zu gestatten.

Liegnitz, den 27. Oktober 1865. Königliche Regierung.

(739) Für das Jahr 1865/66 sind zu Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse in Bolkenhayn von der dortigen Kreistags-Versammlung wiedergewählt und von der unterzeichneten Königlichen Regierung bestätigt worden:

A. zu Mitgliedern:

1. der Rittergutsbesitzer Kramsta auf Langhellwigsdorf, Director.
2. der Kaufmann, Lieutenant Wuthe in Bolkenhain,
3. der Gerichtsschulz Hamann in Ober-Wolmsdorf,

Beisitzer;

B. zu Stellvertretern:

1. der Rittmeister Graf Rayhauß-Cormons auf Nieder-Baumgarten, Stellvertreter des Directors,
2. der Kaufmann Schmäck in Bolkenhayn,
3. der Gerichtsschulz Schäl in Würgsdorf.

Liegnitz, den 23. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(740) In Görlitz ist das Brustschild eines Grenz-Aufsehers, welches die Nummer 2258 führt, abhanden gekommen und wird dasselbe zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 23. Oktober 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(741) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Dem Rendanten Wilhelm Louis Effnert zu Nieder-Blasdorf bei Liebau wird das in unserem Amtsbezirk, und zwar bei Wolfshau, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, belegene Bergwerk

am Granatenberge,

dessen Feld 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, oder zweihundert fünf und dreißig Tausend, neunhundert vier und achtzig Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten, bei uns aufbewahrten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Silber- und Kupfer-Erzen (darunter Fahlerz mit begriffen), Vitriol-Erzen (Magnet- und Schwefel-Erzen), Arsenik-Erzen und Flußspath, vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer, verliehen.

Breslau, den 20. October 1865.

(Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

Bergeigenthums-Verleihungs-Urkunde

über

das Silber-, Kupfer-, Vitriol- und Arsenik-Erz-, sowie Flußspath-Bergwerk „Am Granatenberge" bei Wolfshau, Kreis Hirschberg.

wird unter Verweisung auf die §§. 35. 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. October 1865. Königliches Oberbergamt.

(742) Die nachstehende von uns ertheilte Verleihungsurkunde:

Dem Seifensabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Alt-Klepen und Erdmannshof, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Ferdinandswille,

dessen Feld eine Fundgrube und zwölfhundert Maaßen, oder zweihundert fünf und dreißig tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten und bei uns aufbewahrten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von „Braunkohlen" hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Oktober 1865. Königliches Oberbergamt

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Oktober 1865. Königliches Oberbergamt.

(743) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt den 4. Dezember d. J.

Cottbus, den 20. Oktober 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(744) Die Ausreichung der Coupons Serie VII. über die Zinsen vom 1. Januar 1866 bis Ende Dezember 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom 13. November bis incl. 12. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17. und 18. November

täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Digitized by Google

Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rothenburg, den 24. October 1865. Der Königliche Landrath.

(746) Bekanntmachung. Nach uns erstatteter Anzeige ist der der evangelischen Kirche zu Mollwitz gehörige schlesische landschaftliche Pfandbrief Rzetzitz. Kr. Tost, O.S., Nr. 4 über 20 Thaler bis zur Unkenntbarkeit schadhaft geworden. Dies wird nach §§. 132. 125 der Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 25. Oktober 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(747) Die für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Spremberg bestandenen Polizei-Anwaltschaften I. und II. werden vom 1. November c. ab aufgehoben und ist von diesem Zeitpunkte ab für den gedachten Gerichtsbezirk in seinem ganzen Umfange, jedoch mit Ausschluß der Geschäfte, welche auf den Kommissionstagen zu Lohsa verhandelt werden, der Kreis-Secretair Marten zu Spremberg zum Polizei-Anwalt und der Rentamts-Polizei-Verwalter Genneburg ebendaselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwaltes ernannt worden.

Liegnitz, den 29. Oktober 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(748) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Liegnitz sind mit Ausschluß der dem Polizeianwalt für den Liegnitzer Stadtbezirk zugewiesenen vorstädtischen Landgemeinden und Kämmereidörfer dem hiesigen Kreis-Secretair Pohl commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1865.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(749) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Leonhard von Gersdorff in Muskau zum Kreis-Taxator für den Rothenburger Kreis gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden ist.

Liegnitz, den 18. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(750) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Handelsmannes Tschorn in Friedeberg a/Q. zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer J. H. Richter in Creba zum Lehrer, Kantor und Kirchendiener daselbst,

für den bisherigen Hilfslehrer K. H. W. Mattern in Bärsdorf zum zweiten Elementarlehrer an der evang. Stadtschule in Hainau;

für den bisherigen Hulfslehrer J. Görlich zum vierten Lehrer an der kath. Schule in Liebau.

(751) ist wurde berufen:

der bisherige Schulrector und Prediger in Friedland, O. Postler, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Buchwald, Kreis Hirschberg.

(752) Der Königliche Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Conzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Januar 1866 ab seinen Wohnsitz in Königshütte O/Schl. nehmen wird.

Breslau, den 17. Oktober 1865. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

(753) Verdienstliches.

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des III. Quartals c. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diözes Bunzlau II.

Der Kirche in Naumburg a/Qu. sind folgende Geschenke gemacht worden: a. zwei Bilder in Oeldruck, Luther und Melanchthon darstellend, im Werthe von 16 Thlr., welcher Betrag durch die von den beiden Frauen Schaller und Gulzalsky in der Gemeinde veranstaltete Sammlung aufgebracht worden ist; — b. eine Decke von Wachsleinewand auf das Podium des Altars, im Werthe von 1 Thlr. 15 Sgr.; — c. eine weiße Mulldecke auf den Altar von der Frau Tuchmachermeister Fritsch; — d. eine neue Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung von rothem Tuch mit goldenen Borten im Werthe von 38 Rthlr., welcher Betrag durch die von dem Kirchvater, Tischlermeister Scholz in der Gemeinde veranstaltete Sammlung aufgebracht worden ist; — und e. ein bunter Teppich vor den Altar, im Werthe von 8 Thlr.

Digitized by Google

II. Diözes Glogau.

1. Die in Glogau verstorbene Auguste Amalie Dörffer hat der dasigen evang. Friedenskirche 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen dieses Legats alljährlich 15 Thlr. zur Bekleidung armer fleißiger evangelischer Schulkinder verwendet werden sollen. Der Ueberrest der Zinsen soll zur reichlicheren Ausstattung des Nachmittagsgottesdienstes am jedesmaligen ersten Sonntage nach ihrem Geburtstage d. i. den 26. Februar verwendet werden, wobei ihrer und ihres am 6. Juni 1858 verstorbenen Bruders Karl Heinrich Dörffer gedacht werden soll. Von dem Ueberreste der Legatszinsen sollen alljährlich 4 Thlr. zur Erhaltung der Kirche zur Kirchkasse fließen, der Ueberrest aber zur Hälfte dem Geistlichen, welcher die Predigt hält, zur andern Hälfte dem Organisten und Kantor zu gleichen Theilen ausgezahlt werden.

2. Die Kirchgemeinde Wiesau hat durch freiwillige Beiträge ein Geläut von drei Gußstahl-Glocken mit einem Kostenaufwande von 500 Thlr. beschafft und der Patron der Kirche, Rittergutsbesitzer Schneider auf Wiesau dazu einen Glockenstuhl auf seine Kosten bauen lassen.

III. Diözes Görlitz III.

Die Kirchgemeinde zu Langenau hat mit einem Kostenaufwande von 2300 Thlr. in der dortigen Kirche eine neue Orgel, zu deren Kosten der Magistrat zu Görlitz als Patron 666 Thlr. 20 Sgr. beigetragen hat, aufstellen lassen.

IV. Diözes Haynau.

Der am 8. August c. zu Haynau verstorbene Apotheker Knispel hat der Kirche zu Steudnitz testamentarisch ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß dasselbe „das Apotheker Knispel'sche Legat" bezeichnet werden soll.

V. Diözes Hirschberg.

1. Der in Breslau verstorbene Buchhändler Georg Philipp Aderholz hat der Kirche zu Warmbrunn laut Testament vom 3. Januar c. ein Vermächtniß von 3000 Thlr. ausgesetzt.

2. Von dem in Hirschberg verstorbenen Rechnungsrath Brunkow ist der dortigen Gnadenkirche ein Legat von 100 Thlr. mit der Bedingung vermacht worden, daß von den Zinsen desselben seine Gruft durch 120 Jahre in gutem Bauzustande erhalten wird. Nach Ablauf dieser Frist soll auch das Eigenthum der Gruft des ꝛc. Brunkow auf die genannte Kirche übergehen.

VI. Diözes Hoyerswerda.

Der Patron der Schule zu Wiednitz, Herr Rittergutsbesitzer und Lieutenant Douglas nebst Frau Gemahlin hat am vergangenen Weihnachtsfeste der genannten Schule, in deren Lokal seit dem Jahre 1832 sämmtliche Leichenpredigten, allsonntägliche Betstunden, sowie die Bußtagspredigten abgehalten werden und sämmtliche den Ort betreffende Taufhandlungen und jährlich vier Communionen stattfinden, folgende Geschenke gemacht; a. eine tuchene Altardecke mit seidenen Kanten; — b. ein vergoldetes Cruzifix; — c. zwei Stück gegossene Leuchter; — und d. zwei schöne Wachskerzen. Ebenso hat der Großhäusler Johann Traugott Janke die genannte Schule mit einer Tauftischdecke im Werthe von 5 Thlr. beschenkt.

Die Gemeinde Wiednitz selbst hat einen neuen Tauftisch, sowie außerdem zur Aufbewahrung oben genannter Gegenstände einen Glasschrank beschafft.

VII. Diözes Jauer.

Die Kirche zu Poischwitz hat von dem Freigutsbesitzer Gustav Gotthold Schmidt daselbst bei seiner Verheirathung ein neusilbernes Cruzifix im Werthe von 25 Thlr. und ein Paar Sessel mit Plüschüberzug zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Brautpaare geschenkt erhalten.

Drei Confirmanden aus der Parochie Prausnitz haben der dortigen Kirche einen gestickten Teppich zum Gebrauch bei Trauungen und andern kirchlichen Feierlichkeiten zum Geschenk gemacht; die übrigen Confirmanden haben dieser Kirche unter Mithilfe der verwittweten Frau Gräfin von Lüttichau auf Ober-Prausnitz einen Teppich-Ausschlag des inneren Altarplatzes geschafft.

VIII Diözes Lauban II.

Der Kirche zu Gerlachsheim resp. der dortigen Nebenkirche zu Carlsdorf sind im Laufe dieses Jahres nachbezeichnete Zuwendungen zu Theil geworden: a. von der Frau Wiesel zu Mittel-Gerlachsheim 25 Thlr.; — b. von der Jungfrau Niesler daselbst 10 Thlr.; — c. von dem Bretmüller Kunth daselbst 5 Thlr.; — und d. von dem Schulzen Borrmann zu Ober-Gerlachsheim ein Chormantel.

Die Kirche zu Rengersdorf erhielt im vorigen Jahre folgende Schenkungen: a. eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von scharlachrothem Tuche mit Silberfranzen im Werthe von 27 Thlr., wozu die Gemahlin des Rittergutsbesitzers Herrn Otto von Uechtritz und Steinkirch, Frau Olga geborne

Gräfin v. Wartensleben zu Tzschocha 15 Thlr. und die Frau Bauergutsbesitzerin Christiane Dorothea Neumann zu Rengersdorf 12 Thlr. schenkten; — b. eine neue Kanzelpolsterung und Bekleidung von grünem Tuche mit Silberfranzen, im Werthe von 6 Thlr., vom Herrn Kirchenpatrone Rittergutsbesitzer Ernst von Uechtritz und Steinkirch auf Tzschocha; — c. eine Abendmahls-Weinkanne von Neusilber im Werthe von 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; — d. ein Paar Altarleuchter von Gußeisen mit ächter Vergoldung für 12 Thlr. 15 Sgr.; — e. ein Paar Untersätze zu denselben von Messingblech für 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; — f) einen Altarteppich von Plüsch für 8 Thlr. 15 Sgr. Die Kosten für die sub c., d., e. und f. aufgeführten Gegenstände im Betrage von 30 Thlr. 15 Sgr. sind durch eine von den beiden Kirchvätern bereitwillig übernommene Sammlung bei den Hausfrauen und der konfirmirten Jugend in Rengersdorf, Tzschocha und Hagendorf, welche 21 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. eintrug, durch eine Liebesgabe der Kinder des Rittergutsbesitzers Herrn Otto von Uechtritz und Steinkirch per 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., durch eine Sammlung bei den Konfirmanden der letzten beiden Jahrgänge per 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., und durch eine Beisteuer der Familien des Geistlichen und des Lehrers im Betrage von 5 Thlr. aufgebracht worden. — g. zwei neue Liedertafeln mit Nummern im Werthe von 4 Thlr. 12 Sgr. von der Schuljugend zu Rengersdorf, Tzschocha und Hagendorf.

Der evangelische Frauenverein zu Görlitz hat der Schule in Pfaffendorf wiederholt ein Geschenk von 49 Thlr. 29 Sgr. mit der Bestimmung überwiesen, daß dieser Betrag mit dem Dotationsfonds der evangelischen Lehrerstelle zu Pfaffendorf vereinigt und zinsbar angelegt werde. Von den jährlichen Zinsen dieses Betrages empfängt der Lehrer in Pfaffendorf zwei Drittheile und zwar immer am 31. October, wofür derselbe an diesem Tage, als dem Anfangstage der deutschen Reformation, in der Schulstube daselbst vor den Schülern und Erwachsenen eine Bibelstunde, verbunden mit einer Erzählung des Wichtigsten aus dem Leben Dr. Luthers, abzuhalten hat. Das letzte Drittheil der Zinsen ist immer zinstragend anzulegen.

IX. Diözes Liegnitz I.

Der Kirche zu Kroitsch sind von ihrem Patrone, dem Rittergutsbesitzer Herrn Enger auf Kroitzsch bei Gelegenheit einer doppelten Familienfeier 100 Thlr. in einem 4%. schlesischen Pfandbriefe geschenkt worden.

Aus der Gebrüder Kunick'schen Stiftung hierselbst hat die Kirche zu Unseren Lieben Frauen hier laut Testament de publ. 18. Mai c. ein Legat von 300 Thlr. erhalten.

Der Königl. Kreisgerichts-Director a. D. von Nickisch auf Kuchelberg, Patron der Kirche zu Rüstern, hat derselben eine neue schöne Altarbibel verehrt.

Der Majoratsherr Baron von Rothkirch-Rothkirch beschenkte die Schule in Langenwaldau am Tage der Weihe ihres neuen Schulhauses mit einer schönen Bibel, der Domainenpächter Scholz daselbst mit den Bildnissen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin und einer Wandkarte.

X. Diözes Löwenberg I.

Der Kirche zu Giersdorf sind folgende Geschenke gemacht worden: a. ein Kronleuchter von vergoldeter Bronze und Krystallglas von Sr. Hoheit dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen; — b. 16 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. von den Confirmanden der Jahrgänge 1863 bis incl. 1865, und c. ein Oelgemälde mit einem breiten Goldrahmen, das Portrait des zeitigen Geistlichen dieser Kirche darstellend, von der Kirchgemeinde, welche die dazu erforderlichen Kosten mit größter Bereitwilligkeit freiwillig aufgebracht hat.

XI. Diözes Rothenburg I.

Von zwei inzwischen verstorbenen Frauen, nämlich: der Frau Förster Hommel geb. Meyer und der verwittweten Frau Glockengießer Schubert geb. Hommel, ist der Kirche in See eine große geschmackvolle zinnerne Weinkanne und ein zinnerner zweiarmiger Leuchter, zusammen im Werthe von 10 Thlr., und von dem Wirthschafts-Inspector Herrn Julius Kadersch, jetzt in Sänitz, bei seiner ehelichen Verbindung mit Jungfrau Agnes Döhl eine Altarbibel im Werthe von 5 Thlr. geschenkt worden.

Wir bringen hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß und sagen den Gebern, indem wir dadurch ihren an den Tag gelegten frommen Sinn anerkennen, hiermit im Namen der betreffenden Institute unsern Dank.

Liegnitz, den 14. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45. Liegnitz, den 11. November 1865.

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!“ Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit“. Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth.“

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen, denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen:

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ⅓ weniger, als bisher, bezieht.

Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Rthlr., 1855 — 686 Rthlr., 1856 — 820 Rthlr., 1857 — 1284 Rthlr., 1858 — 1421 Rthlr., 1859 — 1405 Rthlr., 1860 — 1602 Rthlr., 1861 — 1694 Rthlr., 1862 — 2213 Rthlr., 1863 — 3718 Rthlr., 1864 — 3487 Rthlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Rthlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Rthlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Rthlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr.	wöchentlich,
20	=	2	=	=
6	=	$2^1/_2$	=	=
9	=	3	=	=
3	=	4	=	=

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Rthlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Rthlr., der höchste 3 Rthlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Rthlr pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Rthlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Rthlr. oder 20 % vom Wochenlohne. Nach der ebengedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 % ja bis 60 % ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan

Digitized by Google

haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen.

(Fortsetzung.)

Schon im Jahre 1713, dem ersten seiner Regierung, ließ Friedrich Wilhelm I. eine umfangreiche Verordnung, welche für die festere Regelung der Kirchen- und Schul-Verhältnisse wichtig geworden ist, ausgehen. Dieselbe sollte in der ganzen Monarchie Geltung haben, mit alleiniger Ausnahme des Herzogthum Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg, wo diese Angelegenheit nach Maßgabe der dortigen lutherischen und reformirten Kirchen- und Schul-Verhältnisse durch den großen Kurfürsten in den Jahren 1662 und 1687 erst vor kürzerer Zeit geordnet worden war. (Siehe den vorigen Abschnitt.) Während seiner ganzen Regierungszeit hatte der König die Aufbesserung des Kirchen- und Schulwesens fest im Auge, wie dies theils durch verschiedene andere Instruktionen, theils durch die Errichtung vieler neuer Schulen sich kund giebt; allein während seiner Regierung sind 1800 neue Schulen innerhalb der Preußischen Lande neu gegründet worden. Gegen das Ende seiner Regierung, i. J. 1736, erließ er die sogenannten Principia regulativa oder: General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden solle.

Alle Verordnungen, welche dieser König für das Schulwesen erließ, athmen den Geist und Sinn ebensowohl ernster christlicher Gewissenhaftigkeit und Zucht, als einfacher praktischer Tüchtigkeit, welche er auf jedem Gebiete der Verwaltung von Allen angestrebt, für jeden Einzelnen erzielt sehen wollte.

Folgende Mittheilungen aus diesen Königlichen Erlassen mögen dies näher bekunden:

Neben den Inspektoren (unter welchen die jetzigen Superintendenten — so sind sie seit dem Jahre 1806 genannt — zu verstehen sind) und den Pfarrern soll die ganze Gemeinde auf das Kirchen- und Schulwesen Acht haben und über wahrgenommene Mängel ein Jeder öffentlich in der Parochial-Versammlung sich aussprechen. Diese Versammlungen, welche der Inspektor, Prediger und mehrere Aelteste abhalten, sollen Sonntags vorher öffentlich von der Kanzel abgekündigt und zur bestimmten Stunde eingeläutet werden. „Ein jeder, bevorab die Kirchen-Aeltesten, Almosen-Vorsteher und Schulbediente, mögen um diese Zeit sich zu Hause halten und auf gegebenes Glockenzeichen sich in der Kirche einfinden, auch Weib und Kinder zum Kirchgang ermahnen, dieweil ein jeder Kirchen-Aelteste und Hausvater über Obiges würde befragt werden." Die etwaigen Beschwerden über Geistliche oder Lehrer sollen in der auf den Gottesdienst folgenden Versammlung in des Predigers Hause, „bescheidentlich entdeckt" werden. „Die Schulen haben Inspektor, Pastores und deputirte Aelteste auch zu visitiren und sich zu erkundigen, ob die Schulbedienten ihrem Amte ein Genüge thun, auch sich sonsten christlich betragen."

Von einerlei Geist und Lehre in allen Schulen heißt es in der Schulordnung von 1713 unter Anerem: „In lateinischen und deutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend e Furcht des Herrn, als der Weisheit Anfang, werde beigebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lernen eben, dem Gebet fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums fleißig unterrichtet werden." In allen Gymnasien und lateinischen Schulen müssen einerlei Schulbücher and Lehren gebraucht werden, mit die Jugend, wenn sie von einem Gymnasio in das andere kommt, nicht mit neuen Büchern beweret und also im Lauf der Studien gehindert oder irre gemacht werde." „Dafern Kinder von einer dern Konfession die reformirten Gymnasien und Schulen wollten frequentiren, so sollen sie nicht, gegen d Eltern Willen, genöthigt werden, den reformirten Katechismus zu erlernen, sondern sie mögen in solch Stunde den Psalter Davids oder geistliche Lieder, so sie zu Hause auswendig gelernt haben, aufsagen."

Vom Schulbesuch wird ebenda gesagt: „den Inspektoren und Pastoren liegt absonderlich ob, die

Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder, sobald es Alters halben geschehen kann, zu den Schulen schicken und nicht als mit Vorwissen des Predigers des Ortes wieder herausnehmen, welcher ermessen soll, ob das Kind im Christenthum nothdürftig unterwiesen und die Fundamente der christlichen Religion verstehe, darnebst fertig genug lesen, auch nothdürftig schreiben könne."

Auch zum Kirchenbesuch soll die Jugend angehalten werden, gemeinschaftlich vom Schulhause aus in guter Ordnung zur Kirche gehen, in der Kirche insonderheit sich still und züchtig betragen, dem Gesang mit gehöriger Andacht abwarten und mitsingen; in währender Predigt und Gebet alles Geschwätzes und Muthwillens sich entschlagen, hingegen fleißig aus der Predigt etwas behalten und in der nächsten Schulstunde es wieder aufsagen und erzählen." Auch das fleißige Treiben des Gesanges in der Schule wird zur Pflicht gemacht.

„In Züchtigung der Jugend sollen die Lehrer sich alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit oder Verzärtelung der Jugend keine Klagen vorkommen."

In die Bestallung der Rektoren, Kantoren, Lehrer und Schulbedienten soll auch eingerückt werden, daß dieselben „fürnehmlich Sr. Königlichen Majestät, als ihrer höchsten Landes-Obrigkeit sollen treu und hold sein, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebühret und wohl anstehet, auch der Jugend allen, der höchsten Obrigkeit schuldigen Respekt, Lieb' und Furcht wohl einbilden, sodann, daß sie ihren Eltern, hohen Befehlshabern, Predigern und allen Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung erweisen solle."

Laut der Verordnung „wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Kandidaten" vom Jahre 1718 sollen besonders diejenigen, welche Theologie studiren wollen, einen guten Grund legen im Katechismus, im Lateinischen, in Wissenschaften, Kirchen- und Weltgeschichte, Geographie; das Neue Testament sollen sie im griechischen Urtext lesen und übersetzen, den hebräischen Text des Alten Testamentes guten Theils durchgebracht haben, in der deutschen Orthographie und Kalligraphie wohlgeübet sein, auch in deutscher Sprache einen verständlichen Vortrag thun."

Die Bestimmungen des General-Schulen-Planes für das Landschulwesen vom Jahre 1736 sind in sehr soldatisch-reglementarischer Kürze abgefaßt, zeugen aber von dem lebendigsten Streben, grade auch das Volksschulwesen recht kräftig zu fördern. In den 9 ersten Paragraphen desselben heißt es:

1) Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden auf den Fuß, wie die Priester- und Küster-Häuser. 2) Se. Kgl. Majestät geben das freie Bauholz (in den Königlichen Amtsdörfern); Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Kollekten-Geldern verfertigt. 3) Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. 4) Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Thaler. 5) Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Thaler jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patron der Kirche. 6) Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er 7) Von Sr. Kgl. Majestät einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen), solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege. 8) Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Distrikts pro Hufe ¾ Roggen, 2 Metzen Gerste. — 9) Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. preuß. oder 4 ggr. Weiter wird dem Lehrer Freiheit von Kopf- und Horn-Schoß, wie von Schutzgeld; von jedem Schulkinde, wenn es konfirmirt wird, ein Geschenk von 6 ggr, ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause zugesichert, die pünktlichste Befolgung alles in dieser Ordnung Festgesetzten eingeschärft, „damit der von Sr. Majestät intendirte Endzweck erreichet werde."

Freilich wird bei diesem Diensteinkommen noch mit darauf gerechnet, daß der Landschullehrer entweder ein Handwerk treibt oder im Sommer durch Erntearbeit sich einen Nebenverdienst verschafft. Denn einen eigentlichen Volksschullehrerstand gab es in jener Zeit noch nicht; hauptsächlich waren es Handwerker, welche, in den wichtigsten Schulkenntnissen über das gewöhliche Maaß, oft freilich auch nicht weit, hinaus bewandert, neben ihrem Gewerbe die Schulen auf dem Lande, zum Theil auch noch in Städten abhielten. Und zwar sollten, nach einer Verordnung v. J. 1722, „auf dem platten Lande zu Küstern und Schulmeistern keine andere Handwerker, als Schneider, Leineweber, Schmiede, Radmacher und Zimmerleute angenommen werden." Damit das Gewerbe aber nicht einen, die Abhaltung der Schule beinträchtigenden zu weiten Umfang gewinne, wurde i. J. 1736 angeordnet, daß die Küster und Landschullehrer, welche das

Schneider-Handwerk als Meister trieben, nicht mehr als 2 Gesellen halten und keine anderen, als Bauernkleider verfertigen sollten. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(754) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. März 1857 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Vorsitz bei den Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen zu Bunzlau dem Kämmerer Ablaß daselbst übertragen haben, nachdem der mit den diesfälligen Geschäften betraut gewesene Bürgermeister Stahn daselbst von denselben auf seinen Antrag entbunden worden ist.

Liegnitz, den 2. November 1865. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

(755) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämie aus der Commerzienrath Schmidt'schen Stiftung in Görlitz für mindestens 12jährige treue Dienstzeit in einer Familie

1. dem Hausknecht Gottfried Eppich, seit 36 Jahren im Dienst des Fabrikbesitzers Hecker,
2. dem Dienstmädchen Pauline Dreßler, seit 20 Jahren im Dienst der verwittweten Justiz-Commissar Gretsel und
3. dem Dienstmädchen Christiane Juliane Lehmann, seit 15 Jahren im Dienst der verwittweten Gutsbesitzer Kämmel,

je eine Prämie von 20 Rthlr. zugetheilt worden ist.

Liegnitz, den 3. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(756) **100 Rthlr. Prämie.**

Bei dem in der Nacht vom 10. zum 11. v. Mts. auf der Schloßstraße hierselbst stattgehabten Brande sind 4 Menschen in den Flammen umgekommen.

Da das Feuer, wie allgemein vermuthet wird, durch ruchlose Hand angelegt worden ist, alle bisherigen Verhandlungen wegen Entdeckung des Thäters aber resultatlos geblieben sind, so sichern wir Demjenigen eine Prämie von 100 Rthlr. zu, welcher den Anstifter jenes Brandes dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung desselben erfolgt

Liegnitz, den 6. November 1865. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(757) Nachdem der Bau der Straße von Kotzenau nach Parchau in der Länge von 1 Meile beendigt ist, wird mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. November d. J. ab, bei der Hebestelle zu Klein-Kotzenau, ein einmeiliges Chausseegeld auf der Strecke von dort nach Parchau erhoben werden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 6. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(758) Bei den zwischen Sorau und Züllichau courstrenden Personenposten befindet sich eine Haltestelle bei der Scholtisei (dem Gasthofe) in Kunzendorf, zwischen den Postanstalten in Schweinitz und Naumburg a/B. gelegen. Von dort aus können Reisende gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Personengeldes von 6 Sgr. pro Meile mit den den Ort passirenden Personenposten Beförderung erhalten, sofern der Hauptwagen oder die etwa mitkommenden Beichaisen unbesetzte Plätze darbieten.

Liegnitz, den 4. November 1865. Der Ober-Post-Director.

(759) Vom 5. November d. J. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten in folgender veränderter Weise courstren:

1) die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau, Lähn und Hirschberg:
   aus Bunzlau um 5^{15} Uhr früh,
   durch Löwenberg um 7^{15} bis 7^{25} Uhr früh,
   durch Schmottseiffen um 8^{10} bis 8^{15} Uhr früh,
   durch Lähn um 9^{15} bis 9^{25} Uhr früh,
   in Hirschberg um 11^{30} Uhr Vormittags,
   aus Hirschberg um 3^{30} Uhr Nachmittags,
   durch Lähn um 5^{50} bis 6 Uhr Abends,
   durch Schmottseiffen um 7^{10} bis 7^{15} Uhr Abends,
   durch Löwenberg um 8 bis 8^{10} Uhr Abends,
   in Bunzlau um 10^{10} Uhr Abends;
2) die tägliche Botenpost zwischen Lübenwalde und Polkwitz:
   aus Lübenwalde um 1^{15} Uhr Nachmittags,
   durch Gläsersdorf um 2 bis 4 Uhr Nachm.,
   in Polkwitz um 5^{30} Uhr Abends,
   aus Polkwitz um 6 Uhr früh,
   durch Gläsersdorf um 7^{40} bis 11^{40} Uhr Vorm.,
   in Lübenwalde um 12^{30} Uhr Mittags.

Liegnitz, den 31. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

(760) Bekanntmachung. Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Litr. B.

à 4 Procent

1) auf Haltauf, Kreis Münsterberg, ausgefertigt den 6. Mai 1837 u. 18. November 1847:

à 1000 Thlr.	Nr. 22. 25. 26 und 40269.		
à 500 =	= 1046. bis incl. Nr. 1053. und	= 43526. = = = 43528.	
à 200 =	= 3056. = = = 3066. und	= 49891. 49893. und 49894.	
à 100 =	= 5610. bis incl. Nr. 5626.	= 5628. = = = 5632.	= 62214. = = = 62222.
à 50 =	= 10718. = = = 10722.	= 10724. = = = 10738.	= 10740. = = = 10762. und = 79190.
à 25 =	= 20930. = = = 21011.	= 21013. = = = 21019. und = 82176.	

2) auf Skalung, Kreutzburger Kreises, ausgefertigt den 28. Februar 1838:

à 1000 Thlr.	Nr. 66. bis incl. Nr. 68.	
à 500 =	= 1134. = = = 1139.	
à 200 =	= 3167. = = = 3174.	
à 100 =	= 5831. = = = 5845.	
à 50 =	= 11155. = = = 11159.	= 11162. = = = 11167. = 11169. = = = 11175. = 11177. = = = 11183.
à 25 =	= 21803, = = = 21860.	

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zins-Coupons bis zum 15. Februar 1866 gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage an unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird.

Breslau, den 3. November 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(761) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1866 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1) in der Otto'schen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Güntherdorf und Heidegersdorf:

am 12. und 13. Januar,	am 11. und 12. Mai,	am 12. und 13. Oktober,
am 9. und 10. Februar,	am 8. und 9. Juni,	am 9. und 10. November,
am 9. und 10. März,	am 6. und 7. Juli,	am 7. und 8. Dezember.
am 13. und 14. April,	am 14. und 15 September,	

2) im Rehnert'schen Gasthofe zu Klitschdorf, für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinzdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth:

am 19. und 20. Januar,	am 13. und 14. Juli,
am 1., 2. und 3. März,	am 20., 21. und 22. September,
am 20. und 21. April,	am 2. und 3. November,
am 31. Mai und 1. und 2. Juni,	am 13., 14. und 15. Dezember;

3) im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aölau:

am 5. und 6. Januar,	am 29. und 30. Juni,
am 16. und 17. Februar,	am 7. und 8. September,
am 6. und 7. April,	am 19. und 20. Oktober,
am 18. und 19. Mai,	am 30. November u. 1. Dezember.

Bunzlau, den 2. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(762) Nachstehende Bergwerks-Verleihung:

Dem Kaufmann Julius Jorg zu Breslau wird das in der Gemeinde Kolbnitz, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Herrmannssegen

mit Einer Fundgrube, sechs Maaßen gestrecktes Feld, wie dieses Feld auf dem dieser Urkunde angehefteten beglaubigten Situationsriß verzeichnet ist, zur Gewinnung von Kupfer- und Blei-Erzen vorbehaltlich der Rechte der Gewerkschaft des Bergwerkes Felix hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. Oktober 1865. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1865. Königliches Oberbergamt.

(763) Nachdem der Kaufmann Schmidt zu Muskau mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. April 1857 von dem zur Standesherrschaft Muskau gehörigen Vorwerke Berg eine Parzelle von 8 Morgen 80 □Rth. erworben hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parcelle aus dem Gutsbezirke von Berg ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung ertheilt, was ich in Gemäßheit des §. 1 alin. 6 und 7 des Gesetzes vom 14 April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rothenburg, den 30. October 1865. Der Königl. Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(764) Die Stellvertretung des Polizeianwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Schömberg ist von mir heute dem Kämmerer und Beigeordneten Wrazidlo daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 7. Novemver 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(765) Der ehemalige Sergeant Johann Gotthilf Pohl ist zum Kreisboten des Hoyerswerdaer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 2. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(766) Die bisherigen Hilfsaufseher Rother zu Lindhart, Scholz zu Grüssau, Schimmer zu Kunzendorf und Toepler zu Riegel sind definitiv zu Förstern ernannt worden.

Liegnitz, den 1. November 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(767) Dem Lehrer Fröhde an der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden. Breslau, den 3. November 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(768) Ernannt wurden:

Der Sergeant Ferdinand zum Grenz-Aufseher in Berna, der Sergeant Warmbrunn zum Grenz-Aufseher in Ober-Schmiedeberg.

(769) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat October 1865.

A. Beim Appellations-Gericht:

Befördert: Der Kanzlei-Diätar Stephan zum Appellations-Gerichts-Kanzlisten.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Kanzlist Wauer.

B. Bei den Kreisgerichten:

Befördert: Der Bureau-Gehilfe Wondrack zu Grünberg zum Bureau-Diätar.

Der Hilfsunterbeamte Liebe zu Lauban definitiv zum Boten und Exekutor.

Der Hilfsunterbeamte John zu Priebus definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Hilfsunterbeamte Ludwikowski zu Sagan definitiv zum Boten und Exekutor in Bunzlau.

Der invalide Gefreite Neumann zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Versetzt: Der Kreisrichter Herold zu Trachenberg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Lüben.

Der Kammergerichts-Referendarius Henoch aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Bureau-Diätar Grimmig zu Glogau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Bote und Exekutor Jordan zu Freistadt an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Frank zu Guhrau, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Bureau-Gehilfe Christen zu Lüben, Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Digitized by Google

(770) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat October 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Tillendorf	Müller	Gärtner	Tillendorf.
Günthersdorf	Rösler	Häusler	Günthersdorf.
Kreis Löwenberg.			
Löwenberg 1. Bezirk	Hilbig	Rathmann	Löwenberg.

Vermischte Nachrichten.

(771) Ertheiltes Patent.

Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 18. November 1865.

Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen.

(Fortsetzung.)

Auch das Privat-Schulwesen, besonders für die Stadt Berlin, regelte König Friedrich Wilhelm I. i. J. 1738. Das betr. Reglement handelt in 4 Abschnitten von der Bestallung, von der Tüchtigkeit und nöthigen Eigenschaften, von den Pflichten und dem Gehalt der Schulmeister, in einem fünften von dem Verhalten der Eltern gegen ihre Kinder und gegen die Schule. In diesem Reglement heißt es unter Anderem: „Vor allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister, als die Schulmeisterinnen das Zeugniß einer wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit haben und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienst und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen Jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen. — Und da sie solchergestalt die Erkenntniß der Wahrheit in reinem Gewissen zu bewahren trachten sollen, so müssen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrthümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unsers Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen. — Hiernächst müssen sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, Andere zu lehren, besitzen; imgleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können." Der Hauptzweck des Unterrichts soll sein, „daß sie ihre anvertrauten Kinder als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen und dahin bekümmert sind, daß sie nach Seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen." — Alle Eltern werden nachdrücklich ermahnt, „ihre Kinder bei Zeiten zur Schule zu schicken und sie nicht erst in aller Bosheit aufwachsen und wohl gar ohne Information wie das dumme Vieh hingehen zu lassen, woraus ihnen eine schwere Verantwortung vor Gott, dem gemeinen Wesen eine dem Namen Christi höchst ärgerliche Verderbniß in allen Ständen und den Predigern, die dergleichen versäumte Kinder hernach zur Präparation zum heiligen Abendmahl bekommen, eine unerträgliche Last und Druck des Gewissens erwächst."

„Und wenn sich's während der Information zutragen sollte, daß die Eltern wider den Schulmeister Klage hätten oder die Kinder wider ihn was anbrächten, so thun verständige Eltern wohl, daß sie ihren Kindern nicht Alles glauben, sondern nachfragen und mit dem Schulmeister in Liebe sich besprechen. Wie denn überhaupt sehr dienlich ist, daß die Eltern mit den Schulmeistern in gutem Vernehmen stehen, ihnen ihrer Kinder Unarten aufrichtig entdecken und gern sehen, wenn sie deshalb Nachfrage halten" u. s. w. „Schließlich ist aller christlichen Eltern Pflicht, für ihre Kinder zu beten, ihnen mit erbaulichem Wandel vorzugehen, sie vom Müßiggang und von der Gasse abzuhalten, hingegen zu allem Guten, absonderlich zum Gebet und zum Gehorsam gegen ihre Lehrer anzumahnen, nach dem, was sie in der Schule gelernt, nachzufragen, den Katechismus und die gelernten Sprüche mit ihnen zu wiederholen und also den Schulmeistern zu Hülfe zu kommen. Thun sie das, so ist kein Zweifel, ihre Kinder werden Gott zu Ehren, dem gemeinen Wesen zum Besten und ihnen zur Freude erwachsen oder sie wenigstens ihre Seelen an ihnen erretten."

Ferner hat König Friedrich Wilhelm I. sein Interesse am Schulwesen auch dadurch an den Tag gelegt, daß er einzelne großartige Schul- und Erziehungs-Anstalten ins Leben rief und andere mit erheblichen Geldmitteln förderte. So vollendete er das schon von Friedrich I. begonnene große Waisenhaus in Berlin, gründete i. J. 1722 das noch großartigere, für 2500 Kinder eingerichtete Waisenhaus in Potsdam, unterstützte i. J. 1729 die Errichtung eines Waisenhauses der eingewanderten französischen Kolonisten, schenkte für die Schulen der in Preußen aufgenommenen Salzburger auf ein Mal die Summe von 150,000 Thalern und erbot sich noch in seinem letzten Lebensjahre während seines Aufenthaltes in

Ost-Preußen, alle Mittel sofort zu beschaffen, welche erforderlich wären, um die Zahl der Schulen zu vermehren, Bibeln und Gesangbücher an das Volk zu vertheilen und die Bildung des Volkes überhaupt zu heben.

So hatte Friedrich Wilhelm I. feste Grundlagen für das eigentliche Volksschulwesen gelegt und durch die energische Thatkraft, mit welcher er überhaupt seinen Ueberzeugungen und Willensmeinungen Nachdruck zu verschaffen wußte und pflegte, mit großem Ernste darauf gehalten, daß, zumal in den Königlichen Amtsdörfern, dasjenige, was in dieser Hinsicht auf dem Papiere angeordnet worden, auch soviel als möglich zur thatsächlichen Durchführung gelangte.

Als i. J. 1740 König Friedrich II. den Thron bestieg, sah er auch dasjenige, was auf diesem Gebiete geschehen war, als ein theures Vermächtniß seines Vaters an. Trotz der Kriege, welche Jahrzehnte lang seine ganze Thätigkeit und Kraft in Anspruch nahmen, pflegte er mit großer und nachhaltiger Liebe auch diese wichtige Sache des Friedens, und ungeachtet seiner eigenen freieren religiösen Richtung erkannte seine Regierungs-Weisheit in einer auf lauterer Frömmigkeit beruhenden Volksbildung die einzig feste Grundlage gedeihlichen und gesicherten Volkswohls.

So bestätigte dieser König alsbald nach seinem Regierungs-Antritt durch Edikt vom 13. Oktober 1740 „alle von seines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in Schulsachen erlassene Befehle und Reglements, daß selbige in der völligen Kraft, Autorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollten." Und da die Bestimmungen der Schul-Ordnung v. J. 1736 hauptsächlich erst in den Königlichen Amtsdörfern zur Durchführung gelangt waren, so hielt er auch die übrigen Dorfschaften, deren Kinder nicht in benachbarten Orten mitunterrichtet werden konnten, durch mehrfach wiederholte und nachdrücklich ins Leben geführte Verordnungen zur Anlegung und Unterhaltung von Schulen an, schärfte auch den Lehrern durch das Edikt „von Verbesserung des Schulwesens" vom 23. Oktober 1742 ihre Pflichten nachdrücklich ein. In diesem Edikte heißt es unter Anderem: „Da die Schulmeister und ihre Gesellen statt der Eltern sind, so sollen sie sich der Jugend aufs treulichste annehmen und sie im Katechismus und andern guten Künsten mit Fleiß unterrichten, auch die Gesänge in den Kirchen vermöge der Kirchenordnung zur gebührlichen Zeit nach dem Rath der Pfarrer mit Fleiß halten. Aus dem Katechismus und der heiligen Schrift soll nur dasjenige zu lernen aufgegeben werden, was auf die Gründung des Christenthumes am meisten abzielt. Diejenigen handeln aber ganz verkehrt, welche meinen, die Jugend sei mit dem Auswendiglernen soviel als möglich zu verschonen. Von demjenigen, was gelernt wird, muß der nothdürftige Verstand der Worte und der darin enthaltenen Lehren nach und nach erklärt werden. Hierbei ist vor Allem das Gewissen zur Buß- und Glaubens-Prüfung, zur Erneuerung des Taufbundes und zur Furcht Gottes zu führen. Die Pfarrer sollen hierzu, wie zu allem Uebrigen, den Schulmeistern die nöthige Anweisung ertheilen."

Aber auch über diese Anweisung hinaus suchte der König eine geordnetere Vorbildung des Lehrerstandes für die gedeihliche Ausrichtung des Berufes herbeizuführen. Auch hierzu war schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. der erste Keim gelegt, indem auf dessen Anordnung i. J. 1735 mit der Lastadie-Schule in Stettin ein kleines Lehrer-Seminar, das erste in der Preußischen Monarchie, in Verbindung gesetzt war. Friedrich II. machte nun seit dem Jahre 1748 ein größeres Schullehrer-Seminar, welches mit der von dem berühmten Pädagogen Hekker gegründeten Realschule in Berlin, der allerersten in ganz Deutschland, verbunden war, zum Mittelpunkte des gesammten Volksschulwesens, besonders der Kurmark. Er ordnete nämlich an, daß möglichst alle zur Erledigung kommende Königliche Küster- und Schullehrerstellen mit Zöglingen dieser Anstalt oder mit Solchen, welche in derselben wenigstens ihre Prüfung abgelegt hätten, besetzt werden sollten. In andern Landestheilen wurden allmälig ebenfalls Lehrer-Seminare (so in Halberstadt, Minden, Wesel u. a. O.) errichtet und somit durch diese Sorge des großen Königs die ersten durchgreifenden Schritte gethan, um einen besonderen Volksschullehrerstand zu begründen und denselben von dem Handwerke abzulösen, von welchem die meisten Elementarlehrer bis dahin ihren Hauptunterhalt noch hatten gewinnen müssen. (Fortsetzung folgt.)

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(772) Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

No. 6203. das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865;

= 6204. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865;

Digitized by Google

No. 6205. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen;

= 6206. das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3. Oktober 1865; und

= 6207. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(773) Die in den Kreisen Goldberg und Lüben des Regierungsbezirks Liegnitz belegene Privat-Chaussee von Haynau nach Kotzenau ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 7. November 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(774) Da nach einer Mittheilung der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin die muthwilligen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen, namentlich durch Steinwürfe, immer noch häufig vorkommen, so sehen wir uns veranlaßt, auf die in No. 8 des diesseitigen Amtsblatts publicirten gesetzlichen Strafbestimmungen hierdurch wiederholt hinzuweisen.

Liegnitz, den 3. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(775) Auf Grund der am 23. bis 25. October dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. bestandenen Prüfung ist dem

Candidaten der evangelischen **Theologie Moritz Blasche zu Brieg,**

Candidaten der evangelischen **Theologie Herrmann Franz Nowag zu Fraustadt**

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und dem

Candidaten der evangelischen Theologie Carl Müller zu Breslau, und dem

früheren Pfarrer Matthäus Aloysius Patrzek zu Breslau

zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule

zuerkannt worden. Breslau, den 9. November 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(776) Der nachfolgende

Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856:

Im §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz. V. 5234.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1865. Königliches Oberbergamt.

(777) Mit dem 16. d. Mts. wird die II. Friedeberg-Rabishauer Personenpost, welche aus Friedeberg a.O. um 2¾ Uhr Nachmittags und aus Rabishau um 11¼ Uhr Abends abgeht, aufgehoben.

Von demselben Termine ab wird diejenige von den beiden Hirschberg-Schmiedeberger Local-Personenposten, welche gegenwärtig von Schmiedeberg um 4½ Uhr früh abgeht, von dort

um 6¼ Uhr Abends

abgefertigt werden und in Hirschberg um 8 Uhr Abends ankommen.

Liegnitz, den 9. November 1865. Der Ober-Post-Director.

(778) Im Jahre 1866 werden Gerichtstage abgehalten werden:

I. Im Gerichtskretscham zu Rothwasser:

am 22. und 23. Januar, am 14. und 15. Mai, am 17. und 18. September,
am 19. und 20. März, am 9. und 10. Juli, am 12. und 13. November.

II. Im Gerichtskretscham zu Rausch a:

am 24., 25. und 26. Januar, am 16., 17. und 18. Mai, am 19., 20. und 21. September,
am 21., 22. und 23. März, am 11., 12. und 13. Juli, am 14., 15. und 16. November.

Görlitz, den 6. November 1865. Königl. Kreisgericht.

(779) Im Jahre 1866 werden an folgenden Tagen:

10. und 11. Januar, 2. und 3. Mai, 12. und 13. September,
7. und 8. März, 4. und 5. Juli, 14. und 15. November,

für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Lusche, Klein-Jänowitz, Mertschütz, Schützendorf und Prinsnig, Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 7. November 1865. Das Königliche Kreis-Gericht.

(780) Von dem unterzeichneten Königlichen Kreisgericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Gasthofe zur goldenen Krone in Schlawa folgende Gerichtstage von der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Carolath abgehalten werden.

den 7. und 8. Dezember 1865, den 5. und 6. April 1866, den 27. und 28. September 1866,
den 4. und 5. Januar 1866, den 3. und 4. Mai " den 25. und 26. Oktober "
den 1. und 2. Februar " den 1. und 2. Juni " den 22. und 23. November "
den 1. und 2. März " den 5. und 6. Juli "

Freistadt, den 8. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(781) In dem Geschäftsjahre 1866 werden zu Naumburg a/B. in dem Hause des Kaufmanns Künzel am Markte daselbst am

12., 13., 14. Dezember 1865, 19., 20., 21. Juni 1866,
16., 17., 18. Januar 1866, 17., 18., 19. Juli "
20., 21., 22. Februar " 18., 19., 20. September 1866,
19., 20., 21. März " 16., 17., 18. Oktober "
17., 18., 19. April " 20., 21., 22. November "
15., 16., 17. Mai "

Gerichtstage abgehalten werden.

Sagan, den 9. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(782) Bekanntmachung. Die uns erstattete Anzeige, daß die von der verstorbenen Frau Eleonore Gräfin von Oppersdorf geb. Freiin von Skrbensky abgelösten, Seitens der Landschaft kassirten und derselben ausgehändigten schlesischen Pfandbriefe Dirschelwitz O. S. No. 25 über 100 Rthlr., No. 29 über 60 Rthlr. No. 43 über 20 Rthlr. abhanden gekommen seien, wird gemäß §. 125 Tit. 51 Th. I. AGO. bekannt gemacht. Breslau, am 11. November 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(783) Der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Müller ist bei der hiesigen Königl. Regierung als Referendar zugelassen worden.

Liegnitz, den 13. November 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(784) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. den Landrath a. D. und Kreis-Deputirten Dr. Georg August von Cottenet auf Braunau unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath, zum Landrathe des Kreises Löwenberg zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 10. November 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(785) Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat A. Jenko zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Petershain, Kreis Rothenburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Arbeiten des Lehrers gebraucht werden, der Lehrer um solcher Arbeiten willen seine Schulstunden nicht aussetzen." In Betreff der Schularbeit heißt es §. 17 zunächst im Allgemeinen: „Die Küster und Schulmeister werden hierdurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie Alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes Nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. — Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen anderen die Sache leicht machen. — §. 19 handelt ausführlich davon, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände betrieben werden sollen, §. 20 verbietet die willkürliche Einführung anderer Lehrbücher, als welche durch das Konsistorium approbirt sind, davon eine Anzahl besonders namhaft gemacht wird; §. 21 fordert, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, damit nicht eins bei dem anderen ins Buch sehen darf. In §. 22 heißt es von der Disciplin: „Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größeren Verbrechen und Bosheit anderen zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheiisch zu entscheiden wissen wird, da dann die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen." — Die letzten 4 Paragraphen handeln von den Beziehungen der Schule zur Kirche, wie dieselben theils die frühe Gewöhnung der Schulkinder zum andächtigen Kirchenbesuch, theils die Beaufsichtigung des Schulwesens durch die Geistlichen, Superintendenten und die höheren Kirchenbehörden bedingen. —

Die Provinz Schlesien, welche Friedrich der Große der Preußischen Monarchie einverleibte, verdankt ihm die erste Grundlage eines geordneten Schulwesens. Die den Evangelischen verliehene Religionsfreiheit regte zur Gründung vieler neuen höheren und niederen Schulen an, welche der König kräftig förderte. So ertheilte er unter Anderem auch die von vielen Königlichen Gnadenerweisungen begleitete Konzession zur Errichtung des Bunzlauer Waisenhauses, in welchem auch „wo möglich nützliche Präparanden zu Schulleuten aufgezogen werden sollten." Während für die evangelischen Landschulen auch dieser Provinz das allgemeine Reglement v. J. 1763 Geltung hatte, erließ der König für das katholische Schulwesen unter dem 3. November 1765 ein eingehendes besonderes Schul-Reglement. In demselben werden auch 7 Haupt-Schulen als solche bezeichnet, in welchen künftige Lehrer „angeführet werden sollen, wie sie sich beim Unterrichte der Jugend weislich verhalten können." Hiermit war die Grundlage auch der katholischen Schullehrer-Seminare Schlesiens gegeben, von welchen das noch jetzt bestehende Breslauer Seminar grade heute, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, das 100jährige Jubiläum seines Bestehens feiert.

Gleichermaßen sind auch für die übrigen Provinzen der Monarchie in den letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrichs des Großen noch viele besondere Verordnungen behufs Durchführung des General-Land-Schul-Reglements erlassen und der König selbst brachte vielfach große Opfer für die Aufbesserung der Schulen, sowie der äußeren Lage der Lehrer. So nahm der König auch noch in den letzten Jahren seiner Regierung regen Antheil an den Bestrebungen, welche der edle Domherr von Rochow durch Anlegung einer Musterschule auf seinem Gute Rekahn und durch die Herausgabe methodischer Lehrbücher für die Aufbesserung des Landschulwesens verfolgte; und ließ Männer, welche für die Ausbildung von Lehrern in Seminarien wirksam werden sollten, jene Musterschule besuchen, damit sie die Einrichtungen derselben kennen, die dort herrschende Unterrichtsweise sich aneignen und somit den Segen der von Rochowschen Bestrebungen in möglichst weite Kreise hinaustragen möchten. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(786) Das 51. und 52. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter
No. 6208. das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Ruthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungs-Bezirk Potsdam. Vom 24. October 1865;
= 6209. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kredit-Instituts;
= 6210. die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865; und
= 6211. die Bekanntmachnng, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(787) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich auf Sonntag den 3. December c. anzubefehlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht, zum Marschall, den Königlichen Schloßhauptmann von Breslau, Geheimen Regierungs-Rath und ersten Director des Kredit-Instituts für Schlesien, Freiherrn von Gaffron, zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier, früh 9 Uhr, in der evangelischen Haupt- und Stadtpfarrkirche St. Elisabeth, und in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert stattfinden.

Breslau, den 21. November 1865.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(788) Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist der Fortschreibungsbeamte für die Kreise Sprottau und Lüben, Nickau zu Sprottau, von den Geschäften eines Fortschreibungsbeamten für den Kreis Lüben entbunden und der Feldmesser Heinrich August Ludwig Hälschner als Fortschreibungsbeamter für den letzteren Kreis mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Lüben von uns berufen worden.

Derselbe hat sein Amt bereits angetreten.

Liegnitz, den 15. November 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(789) Vom 16. d. Mts. ab courfiren die nachstehend bezeichneten Posten in folgender veränderter Weise:

1. die tägliche Personenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Wigandsthal-Messersdorf:
   aus Greiffenberg i/Schl. um 6^{30} Uhr früh, aus Wigandsthal-Messersdorf um 6^{45} U. Abends,
   durch Friedeberg a/Q. um 7^{45} bis 7^{55} U. früh, durch Friedeberg a/Q. um 7^{45} bis 8^{5} U. Abends,
   in Wigandsthal-Messersdorf um 9^{5} Uhr früh, in Greiffenberg i/Schl. um 9^{30} Uhr Abends;
2. die tägliche Local-Personenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greiffenberg i/Schl.:
   aus Friedeberg a/Q. um 7 Uhr früh, aus Greiffenberg i/Schl. um 5^{30} Uhr Abends,
   in Greiffenberg i/Schl. um 8^{15} Uhr früh, in Friedeberg a/Q. um 6^{45} Uhr Abends;
3. die tägliche Personenpost zwischen Flinsberg und Friedeberg a/Q:
   aus Flinsberg um 6^{45} Uhr Abends, aus Friedeberg a/Q. um 8^{5} Uhr früh,
   in Friedeberg a/Q. um 7^{45} Uhr Abends, in Flinsberg um 9^{5} Uhr früh;
4. die tägliche Botenpost von Wigandsthal-Messersdorf nach Friedeberg a/Q:
   aus Wigandsthal-Messersdorf um 9^{30} U. Vorm, in Friedeberg a/Q., um 11^{30} Uhr Vormitt.

Ferner hört das regelmäßige zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Görlitz und Markkissa, welches der Postfuhrunternehmer Zechlin in Görlitz unterhält, mit dem 1. Dezember d. J. auf.

Liegnitz, den 15. November 1865. Der Ober-Post-Director.

(790) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. November 1865:

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2. des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

97	Stück	Lit. A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	97,000	Rthlr.,
24	"	" B.	à 500	"	" "	12,000	"
93	"	" C.	à 100	"	" "	9,300	"
61	"	" D.	à 25	"	" "	1,525	"
1312	"	" E.	à 10	"	" "	13,120	"
Zusammen 1587 Stück im Werthe von						132,945	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar.
(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(791) **Aufkündigung**
von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Rthlr. gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 438. 446. 494. 932. 1145. 1168. 1364. 1719. 1829. 2152. 2188. 2276. 2675. 3100. 3165. 3401. 3740. 4099. 4552. 4878. 5416. 5465. 5604. 5789. 6784. 7004. 7128. 7230. 7440. 7856. 7944. 8227. 8414. 8484. 8609. 8820. 9539. 9624. 9916. 10,008. 10,075. 10,351. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770. 17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 119. 314. 392. 465. 1210. 1360. 1372. 1693. 2250. 2590. 2720. 3093. 3382. 3608. 4022. 4717. 4737. 5100. 5313. 5429. 5578. 5593. 5666.

79 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 633. 758. 1012. 1525. 1862. 2132. 2271. 2471. 2517. 2655. 2984. 3063. 3269. 3533. 3661. 3888. 4012. 4163. 4250. 4693. 4864. 5107. 5450. 5531. 6648. 6929. 6950. 7400. 7437. 7635. 7763. 7880. 7950. 8144. 8245. 8298. 8605. 8634. 9472. 9694. 9778. 9902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219.

Digitized by Google

No. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,840. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 161. 493. 809. 1100. 1514. 1568. 1583. 1679. 2214. 2718. 3591. 3770. 3906. 3921. 4088. 4166. 4655. 4883. 5362. 5620. 5703. 6153. 6930. 7372. 7527. 7658. 7741. 8149. 8278. 8315. 8448. 9015. 9056. 9207. 9326. 9570. 9743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,835. 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,933. 14,092. 14,415.

2004 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 239. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547. 554. 580. 584. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754. 783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957. 970. 978. 984. 992. 1006. 1031. 1032. 1048. 1054. 1064. 1067. 1068. 1089. 1105. 1142. 1143. 1153. 1188. 1208. 1213. 1217. 1221. 1231. 1234. 1236. 1242. 1254. 1260. 1261. 1278. 1292. 1304. 1305. 1319. 1327. 1331. 1353. 1359. 1362. 1367. 1385. 1393. 1395. 1440. 1455. 1473. 1486. 1517. 1562. 1565. 1575. 1593. 1596. 1601. 1603. 1624. 1632. 1638. 1643. 1658. 1674. 1680. 1686. 1718. 1721. 1731. 1732. 1733. 1735. 1738. 1742. 1746. 1752. 1757. 1763. 1778. 1795. 1798. 1809. 1825. 1844. 1851. 1862. 1875. 1878. 1895. 1901. 1907. 1914. 1916. 1917. 1934. 1935. 1940. 1942. 1994. 1999. 2002. 2007. 2014. 2016. 2019. 2025. 2026. 2045. 2056. 2066. 2101. 2137. 2147. 2176. 2182. 2192. 2198. 2219. 2222. 2227. 2238. 2246. 2254. 2268. 2277. 2282. 2283. 2297. 2307. 2320. 2333. 2338. 2339. 2381. 2393. 2407. 2409. 2427. 2448. 2453. 2468. 2472. 2477. 2479. 2499. 2503. 2513. 2521. 2536. 2543. 2551. 2602. 2603. 2608. 2620. 2645. 2654. 2660. 2676. 2706. 2713. 2720. 2726. 2736. 2742. 2770. 2775. 2796. 2800. 2826. 2833. 2844. 2845. 2851. 2857. 2859. 2864. 2868. 2872. 2891. 2897. 2916. 2926. 2936. 2939. 2966. 2982. 2991. 3004. 3005. 3021. 3046. 3047. 3069. 3070. 3071. 3087. 3094. 3105. 3106. 3117. 3119. 3145. 3147. 3151. 3156. 3165. 3169. 3172. 3177. 3182. 3184. 3203. 3213. 3221. 3229. 3254. 3256. 3258. 3265. 3273. 3276. 3286. 3288. 3290. 3293. 3313. 3326. 3334. 3336. 3347. 3360. 3365. 3366. 3399. 3425. 3436. 3446. 3458. 3464. 3475. 3489. 3497. 3499. 3522. 3527. 3531. 3533. 3544. 3557. 3560. 3595. 3600. 3623. 3628. 3663. 3664. 3682. 3688. 3702. 3714. 3720. 3722. 3724. 3733. 3740. 3746. 3749. 3768. 3782. 3785. 3786. 3812. 3819. 3839. 3883. 3898. 3906. 3930. 3933. 3962. 3968. 3980. 3991. 3992. 4019. 4024. 4030. 4050. 4081. 4087. 4089. 4109. 4120. 4164. 4167. 4168. 4175. 4181. 4195. 4199. 4216. 4228. 4252. 4257. 4258. 4260. 4271. 4274. 4283. 4286. 4315. 4327. 4343. 4361. 4366. 4389. 4411. 4415. 4421. 4424. 4432. 4451. 4453. 4458. 4460. 4469. 4471. 4472. 4481. 4482. 4486. 4495. 4501. 4525. 4536. 4545. 4555. 4558. 4559. 4565. 4583. 4591. 4595. 4596. 4601. 4629. 4642. 4645. 4654. 4655. 4668. 4680. 4682. 4701. 4704. 4715. 4719. 4729. 4733. 4743. 4747. 4763. 4767. 4788. 4804. 4812. 4872. 4874. 4876. 4884. 4895. 4923. 4926. 4928. 4933. 4938. 4948. 4957. 4960. 4963. 4971. 4972. 4973. 4979. 5004. 5017. 5031. 5050. 5056. 5079. 5085. 5090. 5101. 5117. 5124. 5137. 5142. 5144. 5146. 5147. 5154. 5157. 5175. 5193. 5204. 5221. 5241. 5251. 5252. 5269. 5273. 5274. 5280. 5309. 5310. 5323. 5328. 5330. 5355. 5364. 5382. 5384. 5392. 5394. 5398. 5418. 5419. 5438. 5441. 5442. 5449. 5457. 5458. 5478. 5482. 5499. 5508. 5535. 5546. 5562. 5584. 5589. 5593. 5606. 5607. 5625. 5626. 5640. 5641. 5650. 5655. 5690. 5702. 5703. 5705. 5714. 5716. 5717. 5749. 5766. 5776. 5790. 5794. 5798. 5804. 5837. 5870. 5882. 5896. 5915. 5922. 5925. 5927. 5934. 5935. 5942. 5945. 5952. 5958. 5995. 5996. 6017. 6031. 6046. 6053. 6065. 6082. 6085. 6121. 6125. 6126. 6136. 6141. 6146. 6153. 6167. 6173. 6232. 6235. 6238. 6265. 6269. 6270. 6276. 6293. 6296. 6325. 6334. 6344. 6356. 6376. 6392. 6393. 6399. 6411. 6414. 6438. 6441. 6449. 6466. 6473. 6474. 6477. 6488. 6510. 6536. 6548. 6559. 6561. 6562. 6575. 6604. 6608. 6620. 6642. 6643. 6645. 6648. 6653. 6654. 6658. 6659. 6676. 6682.

No. 6685. 6688. 6692. 6699. 6700. 6703. 6722. 6739. 6775. 6786. 6787. 6788. 6805. 6828.
6835. 6839. 6843. 6896. 6902. 6918. 6921. 6933. 6936. 6959. 6972. 6974. 6979. 6982.
6994. 6997. 7001. 7003. 7009. 7018. 7026. 7035. 7036. 7048. 7057. 7083. 7096. 7125.
7127. 7138. 7151. 7172. 7222. 7225. 7269. 7277. 7287. 7290. 7293. 7294. 7296. 7307.
7320. 7354. 7356. 7375. 7377. 7378. 7455. 7461. 7487. 7496. 7502. 7505. 7507. 7530.
7551. 7556. 7557. 7578. 7579. 7603. 7610. 7612. 7620. 7623. 7635. 7659. 7662. 7675.
7680. 7683. 7716. 7718. 7732. 7740. 7755. 7757. 7770. 7792. 7793. 7821. 7850. 7866.
7872. 7889. 7890. 7901. 7906. 7910. 7919. 7922. 7930. 7941. 7945. 7946. 7966. 7971.
7981. 8005. 8011. 8042. 8044. 8075. 8083. 8089. 8103. 8104. 8106. 8116. 8130. 8139.
8150. 8184. 8193. 8204. 8220. 8222. 8227. 8235. 8240. 8243. 8251. 8258. 8262. 8276.
8289. 8305. 8324. 8331. 8332. 8340. 8347. 8349. 8376. 8377. 8379. 8383. 8394. 8426.
8441. 8448. 8450. 8452. 8453. 8467. 8469. 8479. 8483. 8491. 8500. 8501. 8502. 8504.
8515. 8534. 8536. 8540. 8546. 8564. 8567. 8583. 8588. 8620. 8621. 8629. 8650. 8672.
8684. 8697. 8705. 8718. 8729. 8743. 8758. 8772. 8773. 8779. 8781. 8784. 8801. 8806.
8821. 8850. 8854. 8855. 8881. 8888. 8894. 8895. 8899. 8906. 8922. 8940. 8978. 8999.
9010. 9011. 9019. 9022. 9079. 9085. 9089. 9090. 9095. 9140. 9143. 9145. 9153. 9157.
9166. 9174. 9181. 9183. 9197. 9201. 9233. 9247. 9248. 9249. 9279. 9284. 9309. 9311.
9319. 9325. 9358. 9359. 9372. 9375. 9388. 9398. 9403. 9409. 9423. 9431. 9433. 9446.
9459. 9460. 9464. 9466. 9482. 9483. 9488. 9492. 9499. 9503. 9522. 9525. 9529. 9530.
9536. 9543. 9547. 9550. 9557. 9563. 9565. 9593. 9598. 9609. 9630. 9633. 9634. 9644.
9648. 9651. 9653. 9673. 9684. 9720. 9728. 9769. 9779. 9782. 9792. 9796. 9799. 9813.
9818. 9822. 9823. 9826. 9831. 9885. 9889. 9902. 9917. 9945. 9953. 9959. 9972. 9973.
9976. 9978. 9986. 9988. 9995. 10,010. 10,029. 10,035. 10,039. 10,066. 10,081. 10,088.
10,097. 10,116. 10,134. 10,156. 10,173. 10,174. 10,187. 10,192. 10,215. 10,221. 10,228.
10,232. 10,253. 10,277. 10,287. 10,298. 10,301. 10,306. 10,321. 10,330. 10,332. 10,366.
10,383. 10,397. 10,400. 10,410. 10,430. 10,437. 10,440. 10,442. 10,445. 10,464. 10,474.
10,475. 10,484. 10,504. 10,520. 10,528. 10,530. 10,554. 10,561. 10,579. 10,589. 10,602.
10,630. 10,631. 10,645. 10,662. 10,665. 10,686. 10,723. 10,742. 10,769. 10,806. 10,808.
10,817. 10,819. 10,824. 10,830. 10,850. 10,853. 10,854. 10,857. 10,862. 10,870. 10,872.
10,886. 10,916. 10,936. 10,937. 10,943. 10,944. 10,965. 10,980. 10,983. 10,987. 10,991.
11,012. 11,017. 11,022. 11,030. 11,058. 11,081. 11,082. 11,083. 11,088. 11,097. 11,107.
11,120. 11,124. 11,152. 11,155. 11,156. 11,159. 11,164. 11,178. 11,214. 11,230. 11,233.
11,234. 11,289. 11,314. 11,316. 11,346. 11,377. 11,379. 11,396. 11,403. 11,404. 11,408.
11,409. 11,415. 11,423. 11,452. 11,480. 11,490. 11,496. 11,510. 11,522. 11,549. 11,559.
11,564. 11,582. 11,598. 11,625. 11,646. 11,662. 11,696. 11,705. 11,729. 11,732. 11,740.
11,748. 11,750. 11,771. 11,774. 11,776. 11,777. 11,782. 11,785. 11,791. 11,800. 11,803.
11,818. 11,819. 11,846. 11,853. 11,855. 11,870. 10,873. 11,880. 11,884. 11,888. 11,891.
11,893. 11,902. 11,903. 11,906. 11,913. 11,928. 11,932. 11,953. 11,960. 11,975. 11,989.
11,991. 12,013. 12,020. 12,021. 12,033. 12,049. 12,055. 12,069. 12,074. 12,077. 12,081.
12,088. 12,095. 12,122. 12,149. 12,178. 12,186. 12,195. 12,196. 12,222. 12,229. 12,234.
12,257. 12,276. 12,281. 12,300. 12,310. 12,335. 12,340. 12,362. 12,368. 12,370. 12,380.
12,382. 12,385. 12,401. 12,419. 12,423. 12,444. 12,445. 12,452. 12,498. 12,506. 12,508.
12,514. 12,544. 12,547. 12,551. 12,554. 12,566. 12,569. 12,579. 12,599. 12,607. 12,618.
12,621. 12,622. 12,624. 12,632. 12,653. 12,655. 12,673. 12,679. 12,706. 12,709. 12,710.
12,735. 12,780. 12,783. 12,787. 12,806. 12,819. 12,832. 12,855. 12,864. 12,866. 12,867.
12,885. 12,906. 12,908. 12,921. 12,939. 13,950. 12,955. 12,975. 12,983. 12,984. 13,041.
13,071. 13,077. 13,104. 13,111. 13,148. 13,178. 13,183. 13,184. 13,201. 13,227. 13,236.
13,245. 13,264. 13,273. 13,274. 13,283. 13,284. 13,307. 13,337. 13,339. 13,340. 13,358.
13,377. 13,387. 13,398. 13,405. 13,409. 13,410. 13,412. 13,413. 13,441. 13,456. 13,457.
13,480. 13,495. 13,496. 13,499. 13,500. 13,504. 13,517. 13,525. 13,537. 13,545. 13,546.
13,547. 13,554. 13,567. 13,575. 13,577. 13,579. 13,580. 13,607. 13,615. 13,626. 13,631.
13,643. 13,648. 13,666. 13,668. 13,676. 13,710. 13,734. 13,749. 13,767. 13,782. 13,783.
13,810. 13,811. 13,814. 13,819. 13,823. 13,826. 13,832. 13,836. 13,858. 13,864. 13,865.

No.	13,872.	13,885.	13,906.	13,907.	13,917.	13,928.	13,942.	13,950.	13,968.	13,985.	13,994.
	13,995.	14,028.	14,048.	14,059.	14,063.	14,074.	14,078.	14,089.	14,091.	14,093.	14,097.
	14,121.	14,125.	14,135.	14,163.	14,172.	14,188.	14,191.	14,205.	14,206.	14,207.	14,226.
	14,234.	14,270.	14,276.	14,287.	14,304.	14,311.	14,313.	14,323.	14,334.	14,340.	14,341.
	14,366.	14,370.	14,382.	14,402.	14,419.	14,421.	14,425.	14,429.	14,434.	14,442.	14,470.
	14,472.	14,479.	14,504.	14,514.	14,519.	14,527.	14,531.	14,542.	14,613.	14,618.	14,626.
	14,641.	14,646.	14,650.	14,658.	14,664.	14,672.	14,680.	14,686.	14,701.	14,704.	14,708.
	14,727.	14,735.	14,741.	14,760.	14,769.	14,779.	14,787.	14,799.	14,805.	14,845.	14,887.
	14,914.	14,927.	14,935.	14,947.	14,953.	14,967.	14,970.	14,978.	14,981.	15,008.	15,011.
	15,015.	15,017.	15,024.	15,035.	15,045.	15,059.	15,081.	15,092.	15,119.	15,122.	15,155.
	15,160.	15,168.	15,182.	15,185.	15,189.	15,191.	15,194.	15,197.	15,203.	15,213.	15,218.
	15,223.	15,227.	15,230.	15,243.	15,249.	15,258.	15,277.	15,279.	15,280.	15,289.	15,301.
	15,305.	15,319.	15,327.	15,338.	15,344.	15,354.	15,356.	15,366.	15,367.	15,368.	15,370.
	15,375.	15,376.	15,400.	15,405.	15,427.	15,430.	15,437.	15,441.	15,443.	15,444.	15,460.
	15,461.	15,476.	15,479.	15,491.	15,501.	15,506.	15,514.	15,517.	15,526.	15,532.	15,548.
	15,552.	15,557.	15,577.	15,598.	15,599.	15,603.	15,624.	15,629.	15,631.	15,654.	15,656.
	15,672.	15,674.	15,675.	15,695.	15,715.	15,722.	15,724.	15,738.	15,740.	15,767.	15,772.
	15,779.	15,785.	15,788.	15,807.	15,809.	15,816.	15,820.	15,821.	15,843.	15,845.	15,876.
	15,886.	15,898.	15,906.	15,945.	15,955.	15,960.	15,965.	15,968.	15,973.	15,988.	16,000.
	16,050.	16,052.	16,077.	16,082.	16,085.	16,086.	16,101.	16,105.	16,150.	16,152.	16,175.
	16,184.	16,191.	16,199.	16,211.	16,216.	16,233.	16,235.	16,238.	16,254.	16,264.	16,265.
	16,270.	16,271.	16,282.	16,300.	16,302.	16,317.	16,358.	16,404.	16,410.	16,436.	16,460.
	16,462.	16,463.	16,464.	16,471.	16,479.	16,487.	16,500.	16,509.	16,512.	16,522.	16,530.
	16,541.	16,545.	16,548.	16,557.	16,558.	16,574.	16,595.	16,611.	16,630.	16,633.	16,648.
	16,657.	16,658.	16,671.	16,681.	16,684.	16,692.	16,708.	16,727.	16,776.	16,815.	16,822.
	16,847.	16,863.	16,864.	16,867.	16,874.	16,876.	16,905.	16,908.	16,932.	16,945.	16,947.
	16,956.	16,957.	16,963.	16,965.	16,968.	16,974.	16,981.	16,983.	16,987.	16,988.	16,999.
	17,000.	17,001.	17,021.	17,024.	17,035.	17,041.	17,063.	17,064.	17,071.	17,073.	17,090.
	17,098.	17,100.	17,123.	17,124.	17,125.	17,129.	17,143.	17,148.	17,150.	17,161.	17,163.
	17,165.	17,168.	17,182.	17,219.	17,239.	17,257.	17,264.	17,299.	17,310.	17,315.	17,325.
	17,338.	17,354.	17,369.	17,379.	17,382.	17,391.	17,396.	17,401.	17,404.	17,412.	17,429.
	17,436.	17,441.	17,451.	17,453.	17,466.	17,468.	17,469.	17,501.	17,505.	17,510.	17,528.
	17,531.	17,536.	17,540.	17,556.	17,587.	17,598.	17,604.	17,607.	17,623.	17,627.	17,631.
	17,642.	17,653.	17,658.	17,665.	17,675.	17,678.	17,698.	17,707.	17,719.	17,722.	17,736.
	17,741.	17,771.	17,777.	17,782.	17,790.	17,817.	17,836.	17,843.	17,849.	17,856.	17,866.
	17,871.	17,881.	17,888.	17,917.	17,929.	17,952.	17,961.	17,962.	17,965.	17,997.	18,013.
	18,015.	18,018.	18,021.	18,029.	18,035.	18,046.	18,065.	18,077.	18,082.	18,091.	18,098.
	18,100.	18,102.	18,107.	18,111.	18,115.	18,127.	18,131.	18,148.	18,151.	18,152.	18,153.
	18,155.	18,157.	18,160.	18,165.	18,172.	18,194.	18,207.	18,217.	18,241.	18,244.	18,246.
	18,251.	18,260.	18,295.	18,309.	18,311.	18,320.	18,332.	18,339.	18,343.	18,352.	18,356.
	18,363.	18,371.	18,378.	18,387.	18,392.	18,413.	18,427.	18,430.	18,436.	18,440.	18,447.
	18,449.	18,460.	18,468.	18,490.	18,502.	18,509.	18,510.	18,511.	18,514.	18,523.	18,528.
	18,531.	18,532.	18,565.	18,573.	18,578.	18,584.	18,587.	18,593.	18,597.	18,601.	18,607.
	18,619.	18,621.	18,633.	18,644.	18,665.	18,674.	18,677.	18,679.	18,687.	18,703.	18,714.
	18,731.	18,737.	18,750.	18,751.	18,752.	18,754.	18,770.	18,780.	18,793.	18,807.	18,818.
	18,820.	18,826.	18,831.	18,835.	18,846.	18,851.	18,868.	18,876.	18,892.	18,901.	18,907.
	18,917.	18,924.	18,926.	18,927.	18,935.	18,949.	18,954.	18,957.	18,962.	18,970.	18,976.
	18,991.	18,999.	19,013.	19,028.	19,037.	19,039.	19,041.	19,045.	19,057.	19,073.	19,081.
	19,085.	19,087.	19,095.	19,098.	19,105.	19,107.	19,110.	19,117.	19,126.	19,136.	19,139.
	19,142.	19,148.	19,151.	19,156.	19,157.	19,161.	19,165.	19,168.	19,170.	19,171.	19,179.
	19,182.	19,189.	19,206.	19,213.	19,224.	19,225.	19,230.	19,231.	19,240.	19,244.	19,248.
	19,250.	19,253.	19,262.	19,267.	19,272.	19,278.	19,282.	19,284.	19,291.	19,299.	19,304.
	19,329.	19,336.	19,340.	19,348.	19,352.	19,353.	19,358.	19,360.	19,361.	19,370.	19,381.

No. 19,392. 19,393. 19,394. 19,408. 19,409. 19,423. 19,428. 19,436. 19,442. 19,445. 19,458.
19,463. 19,470. 19,476. 19,480. 19,481. 19,484. 19,490. 19,517. 19,521. 18,524. 19,525.
19,528. 19,542. 19,543. 19,553. 19,556. 19,561. 19,562. 19,566. 19,575. 19,582. 19,588.
19,597. 19,615. 19,617. 19,629. 19,633. 19,638. 19,640. 19,654. 19,655. 19,665. 19,666.
19,667. 19,669. 19,676. 19,678. 19,692. 19,702. 19,703. 19,711. 19,714. 19,725. 19,727.
19,729. 19,730. 19,737. 19,741. 19,745. 19,746. 19,747. 19,751. 19,762. 19,772. 19,776.
19,779. 19,782. 19,784. 19,786. 19,793. 19,800. 19,805. 19,806. 19,808. 19,810. 19,811.
19,813. 19,826. 19,830. 19,831. 19,833. 19,837. 19,842. 19,844. 19,858. 19,859. 19,867.
19,878. 19,884. 19,885. 19,912. 19,913. 19,916. 19,918. 19,921. 19,937. 19,942. 19,948.
19,950. 19,963. 19,965. 19,967. 19,974. 19,976. 19,977. 19,982. 19,988. 19,991. 19,997.
20,000. 20,001. 20,003. 20,009. 20,011. 20,021. 20,023. 20,035. 20,044. 20,048. 20,057.
20,060. 20,064. 20,067. 20,073. 20,082. 20,085. 20,095. 20,102. 20,111. 20,115. 20,119.
20,122. 20,123. 20,127. 20,133. 20,138. 20,141. 20,142. 20,146. 20,152. 20,153. 20,156.
20,157. 20,158. 20,159. 20,167. 20,169.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(792) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Gebühr für die Ueberfuhr auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der andern Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird mit dem heutigen Tage für Erden sowie für Steine jeder Art, welche nach dem Tarife der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. oder einem noch niedrigeren Specialtarife befördert werden, von 6 Pfge. auf $1_{,25}$ Pfge. pro Ctr. ermäßigt.

Berlin, den 18. November 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(793) Die Hengstführung durch das Schauamt des Grünberger Kreises wird unter Vorsitz des Landraths

Montag den 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Kreisstadt Grünberg vor dem Ressourcen-Gebäude, abgehalten werden.

Grünberg, den 14. November 1865. Königl. Landrath-Amt.

(794) Für das, mit dem 1. Dezember 1866 beginnende Geschäftsjahr werden die Einsassen des Königlichen Kreisgerichts auf das Bestehen folgender Einrichtungen hiermit aufmerksam gemacht:

1. Die Deposital-Sitzungen werden regelmäßig Mittwoch von 9 Uhr an abgehalten. Das Depositorium bilden:
   a. der Kreisgerichtsrath Herr Morgenroth als I. Curator,

Digitized by Google

b. der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Herr Laube, als II. Curator,
c. der Kanzleirath Herr Räbiger, als Rendant.
Nur Quittungen, welche von den zu a. b. und c. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zum Depositorio beweisend.

2. Bei der Salarien-Kasse fungiren:
a. der Rechnungsrath Herr Schnierstein als Rendant,
b. der Sportel-Revisor und Sekretair Herr Werner, als Controleur.
Nur Quittungen, welche von den zu a. und b. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Salarien-Kasse beweisend.

3. Das Deposital-Asservatorium bilden:
a. der Kanzlei-Rath, Deposital-Rendant Herr Räbiger, und
b. der Salarien-Kassen-Assistent Herr Päßold I.
Nur Quittungen, welche von den zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zum Deposital-Asservatorium beweisend.

Grünberg, den 15. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(795) Die Gerichtstage in Jänkendorf werden anberaumt auf den

11. und 12. Dezember 1865,	9. und 10. April 1866,	3. u. 4. September 1866,
8. und 9. Januar 1866,	7. und 8. Mai 1866,	1. und 2. Oktober 1866,
5. und 6. Februar 1866,	4. und 5. Juni 1866,	5. und 6. November 1866.
12. und 13. März 1866,	2. und 3. Juli 1866,	

Die Termine werden im Gasthofe zu Jänkendorf abgehalten.

Rothenburg O./L., den 18. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(796) Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Creba für das Geschäftsjahr 1866 (1. Dezember 1865 bis 30. November 1866) werden wie folgt angesetzt:

1)	den 18. und 19. Dezember 1865,	7)	den 18. und 19. Juni 1866,
2)	= 15. und 16. Januar 1866,	8)	= 16. und 17. Juli 1866,
3)	= 19. und 20. Februar 1866,	9)	= 10. und 11. September 1866,
4)	= 19. und 20. März 1866,	10)	= 8. und 9. Oktober 1866,
5)	= 16. und 17. April 1866,	11)	= 19. und 20. November 1866.
6)	= 14. und 15. Mai 1866,		

Die Termine werden im Gasthofe zum Eisenhammer zu Creba abgehalten werden.

Rothenburg O./L., den 18. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(797) Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorff, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1866 die Gerichtstage von hier aus am

24. Januar,	16. Mai,	26. September,
21. Februar,	20. Juni,	17. Oktober,
21. März,	18. Juli,	21. November,
18. April,	22. August,	19. Dezember,

im Hause Nr. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 17. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(798) Dem Kandidaten der Feldmeßkunst, Franz Hugo Woldemar Entel hierselbst, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 20. November 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(799) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Beigeordneten Borsdorf in Neustädtel zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des Gutsbesitzers Klein in Schmiedeberg zum Beigeordneten daselbst.
die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer F. W. Müller in Giersdorf zum Kantor, Organisten und Lehrer daselbst,
für den Schulamts-Candidaten W. H. J. Siegert zum Lehrer in Würchland, Kreis Glogau,

Digitized by Google

für den bisherigen provisorischen Lehrer J. Stritzel zum kath. Schullehrer in Ober-Mednitz, Kr. Sagan, für den bisherigen Schullehrer in Großen-Bohrau, P. Hahn, zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Quaritz, Kreis Glogau.

(800) Verzeichniß

der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Möhnersdorf	18	Rothenburger, Ernst	Lehrer	Möhnersdorf.
		Kreis Jauer.		
Kolbnitz	12	Freiherr v Cettritz-Neuhaus, Karl Wilh. Bernh.	Landesältester	Kolbnitz.
Profen	26	Müller, Karl	Rittergutspächter	Profen.

Vermischte Nachrichten.

(801) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate September und October d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten September und October c. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemeine durchgreifende Epidemien und Contagionen kamen nicht vor. Der allgemeine dynamische Krankheits-Charakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflammatorische Zustände, wobei jedoch in einigen Kreisen eine Hinneigung zum Nervösen sich ergab. Die Krankheitskonstitution blieb die catharrhalisch-rheumatische, jedoch so, daß das catarrhalische Element, welches im Juli und August vorherrschend gewesen war und insbesondere eine Tendenz nach Magen und Darmkanal geäußert hatte, im September und October immermehr in den Hintergrund trat, mehr die Respirations-Organe ergriff und das rheumatische Element vorwaltend wurde.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Schleimhaut des Magens und Darmkanals, catarrhalische Affectionen der Respirationsorgane, rheumatische Beschwerden, Gesichts-, Zahn- und Kopfreißen, Rückenschmerz, rheumatische Affectionen einzelner Nervensphären, Gelenk-Rheumatismen, leichte entzündliche Zustände in der Mundhöhle, dem Kehlkopfe, der Luftröhre, der Pleura. Typhöse Fieber waren nicht häufig und gelangten nur sehr selten zu einiger Verbreitung im Wege der Ansteckung, wo unterlassen worden, die nöthigen Schutzmaßregeln dagegen zur rechten Zeit und zweckentsprechend in Ausführung zu bringen. Wechselfieber waren nicht häufig, selten in einer Form, traten gewöhnlich zu anderen Krankheitsformen oder als larvirte Wechselfieber auf. Masern und Scharlach gelangten nur in einigen Bezirken zu erheblicher Verbreitung, verliefen vorherrschend gutartig und wurden nur hin und wieder in Folge unangemessenen Verhaltens der Kranken tödtlich. Die Ruhr kam nur sporadisch vor. Hin und wieder wurden Fieber mit entzündlicher Reizung des Hirns, auch einige Fälle von meningitis cerebrospinalis (Genickstarre) zuweilen mit günstigem Verlauf bei rechtzeitiger ärztlicher Hilfe beobachtet. Schlaganfälle waren in einigen Gegenden häufiger als gewöhnlich.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Der Milzbrand kam beim Rind- und Schafvieh an mehreren Orten vor, blieb aber bei rechtzeitiger Absonderung der gefallenen und kranken Stücke und vollständiger Anwendung des Chlors als Desinfections- und Vorbeugungsmittel auf einzelne oder wenige Stücke beschränkt. Nur an zwei Orten, wo diese Schutzmaßregeln nicht zur rechten Zeit und unvollständig zur Ausführung gebracht wurden, traten sehr erhebliche Verluste ein. Fälle von Lungenseuche waren sehr selten und blieben unter Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln auf wenige Stücke beschränkt. Nur an einem Orte, woselbst die Anzeige vom Ausbruche der Krankheit an die Behörde und die Ausführung der Schutzmaßregeln ganz unterblieben waren, traten der Verlust der ganzen Heerde und einige Fälle von Verschleppung der Krankheit ein. Nachdem der Gegenstand zur Kenntniß der Behörde gebracht und die gesetzlichen Schutzmaßregeln mit Sorgfalt zur Ausführung gekommen waren, ergaben sich alsbald vollkommen günstige Resultate.

Liegnitz, den 8. November 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 2. Dezember 1865.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus: „Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder von uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fuß breit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!“

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.“)

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte: „Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interessen unseres Landes

Digitized by Google

vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen; wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns Diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H.! Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu, „Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismark gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Das Preußische Königshaus und das Preußische Schulwesen.

(Schluß.)

Mit wie großer Sorge Friedrich der Große auch auf die Förderung des Schulwesens in seinen Landen bedacht, und mit wie großer Energie er auch seine Pläne durchzuführen bemüht und gewohnt war: so wurden doch die Ziele, welche er der äußeren Regelung und der inneren Pflege des Schulwesens besonders auf dem platten Lande gesteckt hatte, unter seiner Regierung noch bei weitem nicht erreicht. Denn

Digitized by Google

theils fehlte es immer noch zu sehr an hinlänglich durchgebildeten Lehrern, welche der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen gewesen wären; theils erkannten die meisten Eltern zu wenig den Segen, welcher ihren Kindern durch einen geregelten Unterricht zugedacht war; theils suchten die Gemeinden so lange als nur irgend möglich sich den Opfern zu entziehen, welche zur Herrichtung eines geordneten Schulwesens und zur auskömmlichen Besoldung der Lehrer von ihnen gefordert werden mußten; theils waren die Unterbehörden vielfach zu lässig in der Durchführung derjenigen Maßregeln, welche zur Beseitigung dieses Widerstrebens der Gemeinden geeignet gewesen wären und deren Anordnung auch vielfach wiederholt wurde. Geschah es doch sogar, daß man, um dem Könige wenigstens einige Erfolge seiner Befehle ersichtlich machen zu können, besonders an denjenigen Straßen, welche er zu den Revüen zu reisen pflegte und in denjenigen Dörfern, wo auf solchen Reisen umgespannt wurde, sowie in einigen anderen nahe gelegenen, mit den Schulverbesserungen vorzugehen sich begnügte, in solchen Gegenden aber, in welche voraussichtlich der König nicht selbst kommen würde, ein Gleiches zu thun sehr säumig war.

Der König Friedrich Wilhelm II. trat i. J. 1786 die Regierung zu einer Zeit an, wo die dem Christenthum feindliche falsche Aufklärung, welche die 3 Jahre später ausbrechende französische Revolution wesentlich mit vorbereitet hatte, auch in Deutschland schon vielfach Boden zu gewinnen begann. Um den Gefahren, welche von dieser Seite her dem wahren Glücke und der Gesittung des Volkes droheten, zu steuern, erachtete der König es für besonders wichtig, daß die Jugend recht sorgfältig in den Grundwahrheiten des Christenthumes unterwiesen werde. Und damit dies im ganzen Lande auf gleiche Weise geschehe, stellte er das gesammte Schul- und Bildungswesen mit alleiniger Ausnahme der Militairschulen, der Schulen der französischen Kolonie und der jüdischen Nation, als welche auf eignen besonderen Verfassungen beruheten, unter eine von ihm neu eingerichtete Landes-Behörde, welche das Ober-Schul-Kollegium hieß und nur von dem Könige selbst abhängig war. Den Hauptgrundsatz, welchen der König für das Schulwesen beachtet sehen wollte, sprach er gelegentlich der Begründung des evangelischen Landschullehrer-Seminars in Breslau bei der Genehmigung des Einrichtungs-Planes dieser Anstalt aus. In der betr. Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1787 heißt es nämlich: „Ich bin mit euch vollkommen der Meinung, daß die Grundsätze des Cristenthumes vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie bei reiferen Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben und nicht durch die jetzt leider so sehr überhand genommenen sogenannten Aufklärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse einen Jeden bei seiner Ueberzeugung; das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnung könnt ihr zur Richtschnur bei euren Schul-Anstalten nehmen."

Im Jahre 1794 erging unter der Regierung dieses Königs eine sehr ausführliche Volksschul-Ordnung, welche für die Lehrer in Land- und niederen Stadtschulen eine Anweisung zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend enthielt. Nicht sollte durch dieselbe, wie ausdrücklich bemerkt wird, das General-Land-Schul-Reglement v. J. 1763 aufgehoben, sondern im Gegentheil die um so gedeihlichere Durchführung der in demselben ausgesprochenen Bestimmungen unterstützt und befördert werden. In dieser Schul-Ordnung sind über den Unterricht in der Religion, sowie im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen sehr ausführliche Anweisungen ertheilt, welche, wenn auch jetzt durch neue bessere Methoden verdrängt, doch vielfach ein sehr richtiges Verständniß des in dieser Hinsicht besonders Wichtigen bekunden. Auch in Betreff der Schulzucht enthält diese Schulordnung beachtenswerthe Winke und Bestimmungen. —

Wie die früheren Könige, so wandte auch Friedrich Wilhelm III. gleich vom Beginne seiner Regierung dem Schulwesen, welches, wie er i. J. 1798 an den Staatsminister von Massow schreibt, „die größte Aufmerksamkeit und Fürsorge der Staatsregierung verdiene", zu. Der einfach praktische Sinn, welcher in dem öffentlichen, wie in dem Privatleben dieses Königs ein so besonders hervorstechender Zug war, gab sich auch in den von ihm ausgegangenen Maßnahmen für die Regelung und Förderung des Schulwesens auf das Deutlichste zu erkennen. Wohl hat auch das höhere Schulwesen Preußens unter seiner Regierung einen besonders bedeutenden Aufschwung genommen, so daß es schon seit Jahrzehnten in deutschen und außerdeutschen Ländern vielfach zum Muster und Vorbild genommen ist. Viel mehr aber noch war es das Volksschulwesen, welches des Königs persönliche Theilnahme ganz besonders warm in Anspruch nahm. Dies sprach er bereits in dem oben erwähnten Schreiben an den Minister von Massow aus, daß ganz „besonders für eine zweckmäßige Erziehung der Kinder von Bürgern und Bauern zu sor-

Digitized by Google

gen und die Umwandlung vieler sogenannter gelehrter Schulen in Bürgerschulen vorzunehmen sei." Wie dem Könige alles hohle Scheinwesen von Herzen zuwider war, so wollte er auch den vielen Mängeln und Schäden, welche trotz der besten Anordnungen immer noch den Schuleinrichtungen anhafteten, auf den tiefsten Grund kommen. Die gründlichsten Untersuchungen der betr. Verhältnisse wurden vorgenommen, über die beste und sicherste Art der Abhülfe vielseitigste Gutachten erfordert und von dem Könige selbst sorgfältigst erwogen. Und zwar erstreckten sich diese Erwägungen ebensowohl auf die äußeren Verhältnisse, als auf den inneren Betrieb des Schulwesens. In ersterer Hinsicht beschäftigte ihn vielfach die Frage wegen der angemessensten Vertheilung der Schullasten. Am liebsten hätte er im Interesse der Armen die gesammte Unterhaltung des Schulwesens, soweit die Gemeinden dabei betheiligt waren, durch angemessene Hausväterbeiträge bewirkt, wie dies auch in einzelnen von ihm erlassenen Schulgesetzen ausgesprochen und somit grundsätzlich anerkannt wird, daß das Schulwesen nicht bloß eine Angelegenheit, welche die Eltern der gerade schulpflichtigen Kinder angeht, sondern vielmehr eine Sache ist, von welcher ein erheblicher Theil des ganzen Gemeinwohls abhängt, zu deren Förderung also auch alle Gemeindeglieder antheilig beitragen müssen, mögen sie selbst Kinder in die Schule schicken oder nicht. Andererseits konnte sich sein praktischer Sinn aber auch der Einsicht nicht verschließen, daß die Wohlthat eines guten Unterrichtes von der Mehrzahl der Eltern nur dann um so richtiger gewürdigt werde, wenn sie selbst für die Unterweisung ihrer Kinder entsprechende Opfer durch Zahlung eines angemessenen Schulgeldes brächten. — Ferner richtete er sein Augenmerk auf eine durchgreifendere Beaufsichtigung des Schulwesens, indem er den Ortsgeistlichen erneut ihre diesfälligen Pflichten einschärfte, den Gerichts-Obrigkeiten die erforderliche Mitwirkung für die äußere Ordnung des Schulwesens dringendst nahe legte, für die größeren Schulbezirke neben den Kreis-Schul-Inspektoren auch andere Geistliche als Gehülfen beiordnete. Auch wurde den Pfarrern eine Mitbetheiligung an dem Unterrichte wenigstens in der Hauptschule der Parochie, sowie die weitere Fortbildung der Lehrer dringend empfohlen. Auch das Privatschulwesen, namentlich wo französische Schulhalter solchen Unterricht in Städten ertheilten, sollte einer genauen und sorgfältigen Aufsicht unterliegen, die Bildung der weiblichen Jugend, die Anlegung von Sonntags- und Industrie-Schulen (zur Unterweisung im Spinnen, Stricken, Nähen, Baumzucht, Gärtnerei, Seidenbau) gefördert werden, „da diese das wirksamste Mittel sind, den Müßiggang bei den Leuten bäuerlichen Standes auszurotten und der Verarmung derselben vorzubeugen." Schulen der letztbezeichneten Art wurden auch in einer Anzahl von Städten und Dörfern zur Nachahmung für andere Orte auf Königliche Kosten wirklich angelegt.

Von dem sonstigen eigentlichen Unterrichte der Volksschule wollte der praktische Sinn des Königs Alles fern gehalten wissen, was den trügerischen Schein einer für diese Anstalten nicht geeigneten Wissenschaftlichkeit an sich trage und nur dazu diene, die Jugend des Volkes mit dem Stande und den Verhältnissen unzufrieden zu machen, worin das künftige Leben der bei weitem meisten betr. Kinder sich bewegen werde. Seine diesfälligen Ansichten hat der König besonders ausführlich und bezeichnend in einer Verordnung vom 31. August 1799 ausgesprochen, welche zunächst zwar die Garnison-Schulen betrifft, aber zugleich doch auch vielfach auf das gesammte Volksschulwesen und die durch dasselbe dem Volke zu gebende Bildung Rücksicht nimmt. Es heißt dort unter Anderem: „der praktische Menschenkenner kann nicht gleichgültig gegen die Folgen sein, welche mit allen Extremen verbunden sind und bei einer zu weiten Ausdehnung des Volksunterrichtes mehr als irgendwo nachtheilig auf das Wohl des Ganzen wirken würden. Wahre Aufklärung, soviel zu seinem eigenen und zum allgemeinen Besten erfordert wird, besitzt unstreitig derjenige, der in dem Kreise, worin ihn das Schicksal versetzt hat, seine Verhältnisse und Pflichten genau kennt und die Fähigkeiten hat, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck sollte daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen Unterricht in Wissenschaften verwendet, von welchen der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, ist größtentheils verloren. Er vergißt das Gehörte sehr bald, und was noch in seinem Gedächtnisse bleibt, sind unvollständige Begriffe, aus welchen falsche Schlüsse und solche Neigungen entstehen, deren Befriedigung sein Stand ihm nicht gestattet und welche ihn nur mißvergnügt und unglücklich machen." Und an einer anderen Stelle heißt es: „Der Geist der Zeit hat schon ohnedies unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben oder wenigstens die Forderung desselben immer höher zu spannen .... Ich werde daher mein besonderes Augenmerk darauf richten, daß bei allen Volksschulen solcher Unterricht eingeführt werde, welcher der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einflößt." —

Digitized by Google

Der Provinz Schlesien gab der König das katholische Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, welches nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829, worin manche Bestimmungen jenes Reglements auch auf evangelische Schul-Verhältnisse übertragen werden, noch heute die Hauptgrundlage der Schlesischen Provinzial-Schul-Gesetzgebung ist. —

Nach den schweren Erfahrungen, welche in der Zeit von 1806—1813 unser Vaterland unter französischem Drucke machen mußte, bereitete der ungebrochene Heldenmuth des der Hälfte seiner Länder beraubten Königs eine Erneuerung seines Volkes vor, für welche namentlich auch die rechte Erziehung und Bildung der Jugend wichtig werden sollte. Deshalb sandte der König eine Anzahl junger Männer zu dem berühmten Schweizer Pädagogen Pestalozzi; in dessen Anstalt sollten dieselben die neue Unterrichts- und Erziehungs-Methode sich aneignen, welche damals als ein zuversichtlich gehofftes Hauptmittel für eine gediegene Volksbildung in der ganzen gebildeten Welt die größeste Theilnahme erweckte. Diese jungen Männer wurden nach ihrer Rückkehr ins Vaterland an Schullehrer-Seminarien (in besonders großer Anzahl namentlich auch an unserm Bunzlauer Seminar) angestellt, damit, was sie selbst an Begeisterung und an Geschick für den Lehrerberuf bei Pestalozzi gewonnen hatten, durch sie in die gesammte Lehrerbildung unseres Vaterlandes übertragen werden sollte.

Das bewegte Leben, welches hierdurch und durch die vielfach anderweit von Friedrich Wilhelm III. dem Schulwesen erwiesene Theilnahme in weiten Kreisen erweckt wurde, kann an dieser Stelle einer näheren Erörterung nicht unterzogen werden. Hier ist es nur die Absicht gewesen, die persönliche Theilnahme nachzuweisen, welche seit den Zeiten der Reformation alle Herrscher unsers Hohenzollernschen Fürstenhauses der Bildung des Volkes durch ein geregeltes Schulwesen zugewendet haben. Daß von Friedrich Wilhelms III. beiden Söhnen, welche nach Ihm den Thron bestiegen haben, von des Hochseligen und des jetzt regierenden Königs Majestät, ein gleiches Streben unablässig verfolgt ist, das reicht so lebendig und fühlbar bis in die Tage der Gegenwart herein, daß es darüber besonderer Nachweise nicht bedarf.

Noch fehlt gar sehr viel daran, daß alle Wünsche unserer erlauchten Könige für das rechte und volle Gedeihen des Schulwesens in unsern Landen allenthalben erfüllt wären. Möge die Sorgfalt und Treue, mit welcher sie selbst für die gründliche und dabei wahrhaft christliche Bildung der Jugend je und je bedacht gewesen sind, allenthalben die rechte Anerkennung und Nachahmung finden. Mögen alle einzeln, Eltern und alle Gemeinden, soviel an ihnen ist, diese Wünsche und Bestrebungen je länger desto dankbarer würdigen und desto kräftiger unterstützen; möge von allen Lehrern mit der Sorgfalt und Treue, deren Vorbild sie in ihren Königen finden können, ihr wichtiger Beruf ausgerichtet werden, auf daß wahre Bildung des Geistes und Herzens nach dem Wunsch und Willen unserer erlauchten Fürsten immer völliger das ganze Volk durchdringe und einen immer festeren Grund der wahren Volkswohlfahrt lege! Das walte Gott!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(802) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1866 der Frühjahrswollmarkt in Breslau vom 6. bis 9. Juni und in Folge dessen der Frühjahrswollmarkt in Schweidnitz und Liegnitz am 5., bez. 4. Juni abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 12. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(803) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirkes nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Bei Bergwerken oder unter Tage gehenden Grabereien, welche behufs der Gewinnung von solchen Mineralien betrieben werden, die kein Gegenstand des Berg-Regals sind *), darf Niemand eine Thätigkeit als Aufseher ausüben, welcher nicht über seine Befähigung zu einer solchen Stellung das Zeugniß eines Königlichen Revierbeamten besitzt.

§. 2. Die Arbeit in den bezeichneten Bergwerken oder Gräbereien ist, sobald sie über ein Lachter

*) Gegenstand des Berg-Regals sind folgende Mineralien: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze (sowie aller Eisenerze in dem Herzogthum Schlesien), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle, Graphit und Steinsalz. (§§. 1 und 211 des allgemeinen Berggesetzes.)

Digitized by Google

unter Tage nieder geht, nur dann erlaubt, wenn unter den Arbeitern mindestens ein Bergmann sich befindet, welcher über seine Befähigung zu solchen Arbeiten sich durch ein Zeugniß eines Königlichen Revierbeamten ausweisen kann.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl an dem Eigenthümer der gedachten Bergwerke oder Gräbereien, als auch an dem ihren Betrieb leitenden Vorsteher und im Falle des §. 1. zugleich noch an der ohne den Besitz des vorgeschriebenen Zeugnisses die Aufsicht in solchen Bergwerken oder Gräbereien führenden Person, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April künft. Jahres in Kraft.

Liegnitz, den 24. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(804) Mit dem 1. Dezember d. J. tritt in dem an der Lauban-Löwenberger Poststraße belegenen Orte Thiemendorf, $^3/_4$ Meilen von Lauban und $2^1/_4$ Meilen von Löwenberg entfernt, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit. Der Postverkehr von Thiemendorf wird durch die tägliche Personen-Post zwischen Lauban und Löwenberg vermittelt werden, deren künftiger Gang weiter unten angegeben ist. Zu dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Thiemendorf werden folgende Ortschaften gehören:

Mauereck,
Straßenhäuser,
Wiesen- und Feldhäuser,
} bisher zum Bezirke der Post-Anstalt in Lauban gehörig,

Friedrichshöh,
Kl.-Neundorf,
} bisher zu Langenöls gehörig,

Seifersdorf — bisher zu Naumburg a/D. gehörig.

Mit dem Eingangs erwähnten Termine treten folgende Post-Cours-Veränderungen in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke ein:

Es werden:

a) aufgehoben:

1. die II. Personenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Liebenthal,
2. die Personenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Wigandsthal,
3. die Personenpost zwischen Flinsberg und Friedeberg a/D.,
4. das regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Görlitz und Marklissa;

b) eingerichtet:

1. eine tägliche Botenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Liebenthal:
   aus Greiffenberg um 1^{30} Uhr Nachmittags, aus Liebenthal um 7 Uhr Abends,
   in Liebenthal um 3^{45} Uhr Nachmittags, in Greiffenberg um 9^{15} Uhr Abends;
2. eine zweite tägliche Localpersonenpost zwischen Friedeberg a/D. und Greiffenberg i/Schl.:
   aus Friedeberg a/D. um 8^{15} Uhr Abends, aus Greiffenberg um 5^{30} Uhr Abends,
   in Greiffenberg um 9^{30} Uhr Abends, in Friedeberg a/D. um 6^{45} Uhr Abends;
3. eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a/D. und Wigandsthal-Messersdorf:
   aus Friedeberg a/D. um 2^{45} Uhr Nachmitt., aus Wigandsthal um 6^{45} Uhr Abends,
   in Wigandsthal-Messersdorf um 3^{45} U. = in Friedeberg a/D. um 7^{45} Uhr Abends;
4. eine zweite tägliche Botenpost zwischen Flinsberg und Friedeberg a/D.:
   aus Flinsberg um 6^{15} Uhr Abends, aus Friedeberg a/D. um 2^{30} = Nachmitt.,
   in Friedeberg a/D. um 7^{45} Uhr Abends, in Flinsberg um 4 Uhr Nachmittags;

c) im Gange verändert:

1. die I. tägliche Personenpost zwischen Friedeberg a/D. und Greiffenberg i/Schl.:
   aus Friedeberg a/D. um 7 Uhr früh, aus Greiffenberg i/Schl. um 6^{30} Uhr früh,
   in Greiffenberg i/Schl. um 8^{15} Uhr früh, in Friedeberg a/D. um 7^{45} Uhr früh;
2. die tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/D. und Wigandsthal-Messersdorf:
   aus Friedeberg a/D. um 8 Uhr früh, aus Wigandsthal um 9^{30} Uhr früh,
   in Wigandsthal um 9^{30} Uhr früh, in Friedeberg a/D. um 11^{20} Uhr Vorm.;

Digitized by Google

3. die I. tägliche Botenpost zwischen Flinsberg und Friedeberg a/D., welche künftig nur an den Wochentagen coursiren wird:
aus Flinsberg um 10 Uhr Vormittags,
in Friedeberg a/D. um 11³⁰ Uhr Vorm.,
aus Friedeberg a/D. um 8⁵ Uhr früh,
in Flinsberg um 9³⁵ Uhr früh;

4. die tägliche Personenpost zwischen Lauban und Löwenberg:
aus Lauban um 5²⁰ Uhr früh,
durch Thiemendorf um 6²⁰ bis 6²⁵ Uhr früh,
in Löwenberg um 8⁴⁵ Uhr früh,
aus Löwenberg um 1¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Thiemendorf um 3³⁰ bis 3³⁵ Uhr Nachm.,
in Lauban um 4³⁰ Uhr Nachmittags;

5. die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg:
aus Bunzlau um 5¹⁵ Uhr früh,
durch Löwenberg um 7¹⁵ bis 7²⁵ Uhr früh,
durch Schmottseiffen um 8¹⁰ bis 8¹⁵ Uhr früh,
durch Lähn um 9³⁰ bis 9⁴⁰ Uhr früh,
in Hirschberg um 11⁴⁰ Uhr Vormittags,
aus Hirschberg um 3⁴⁵ Uhr Nachmittags,
durch Lähn um 5⁴⁵ bis 5⁵⁵ Uhr Abends,
durch Schmottseiffen um 7¹⁰ bis 7¹⁵ U. Abends,
durch Löwenberg um 8 bis 8¹⁰ Uhr Abends,
in Bunzlau um 10¹⁰ Uhr Abends;

6. die Personenpost zwischen Bunzlau und Reibnitz:
aus Bunzlau um 10⁴⁵ Uhr Vormittags,
durch Löwenberg um 12⁵⁵ bis 1⁵ Uhr Nachmitt.,
durch Schmottseiffen um 2 bis 2⁵ Uhr =
durch Ullersdorf um 3¹⁰ bis 3²⁰ Uhr =
durch Spiller um 4 bis 4¹⁵ Uhr Nachmitt.,
in Reibnitz um 5⁵ Uhr Abends,
aus Reibnitz um 9⁴⁵ Uhr Abends,
durch Spiller um 10⁴⁰ bis 10⁴⁵ Uhr Abends,
durch Ullersdorf um 11²⁰ bis 11³⁰ Uhr =
durch Schmottseiffen um 12³⁰ bis 12³⁵ U. Nachts,
durch Löwenberg um 1²⁰ bis 1⁴⁰ Uhr früh,
in Bunzlau um 3⁴⁵ Uhr früh;

7. die Personenpost von Greiffenberg nach Bunzlau:
aus Greiffenberg um 10 Uhr Vormittags,
durch Löwenberg um 12¹⁰ bis 12²⁰ Uhr Mittags,
in Bunzlau um 2³⁰ Uhr Nachmittags.

Liegnitz, 21. November 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(805) **Aufkündigung**
von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Rthlr. gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 438. 446. 494. 932. 1145. 1168. 1364. 1719. 1829. 2152. 2188. 2276. 2675. 3100. 3165. 3401. 3740. 4099. 4552. 4878. 5416. 5465. 5604. 5789. 6784. 7004. 7128. 7230. 7440. 7856. 7944. 8227. 8414. 8484. 8609. 8820. 9539. 9624. 9916. 10,008. 10,075. 10,351. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770. 17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 119. 314. 392. 465. 1210. 1360. 1372. 1693. 2250. 2590. 2720. 3093. 3382. 3608. 4022. 4717. 4737. 5100. 5313. 5429. 5578. 5593. 5666.

79 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 633. 758. 1012. 1525. 1862. 2132. 2271. 2471. 2517. 2655. 2984. 3063. 3269. 3533. 3661. 3888 4012. 4163. 4250. 4693. 4864. 5107. 5450. 5531. 6648. 6929. 6950. 7400. 7437. 7635. 7763. 7880. 7950. 8144. 8245. 8298. 8605. 8634. 9472. 9694. 9778. 9902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219.

No. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,840. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 161. 493. 809. 1100. 1514. 1568. 1583. 1679. 2214. 2718. 3591. 3770. 3906. 3921. 4088. 4166. 4655. 4883. 5362. 5620. 5703. 6153. 6930. 7372. 7527. 7658. 7741. 8149. 8278. 8315. 8448. 9015. 9056. 9207. 9326. 9570. 9743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,885. 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,933. 14,092. 14,415.

2004 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 239. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547. 554. 580. 584. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754. 783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957. 970. 978. 984. 992. 1006. 1031. 1032. 1048. 1054. 1064. 1067. 1068. 1089. 1105. 1142. 1143. 1153. 1188. 1208. 1213. 1217. 1221. 1231. 1234. 1236. 1242. 1254. 1260. 1261. 1278. 1292. 1304. 1305. 1319. 1327. 1331. 1353. 1359. 1362. 1367. 1385. 1393. 1395. 1440. 1455. 1473. 1486. 1517. 1562. 1565. 1575. 1593. 1596. 1601. 1603. 1624. 1632. 1638. 1643. 1658. 1674. 1680. 1686. 1718. 1721. 1731. 1732. 1733. 1735. 1738. 1742. 1746. 1752. 1757. 1763. 1778. 1795. 1798. 1809. 1825. 1844. 1851. 1862. 1875. 1878. 1895. 1901. 1907. 1914. 1916. 1917. 1934. 1935. 1940. 1942. 1994. 1999. 2002. 2007. 2014. 2016. 2019. 2025. 2026. 2045. 2056. 2066. 2101. 2137. 2147. 2176. 2182. 2192. 2198. 2219. 2222. 2227. 2238. 2246. 2254. 2268. 2277. 2282. 2283. 2297. 2307. 2320. 2333. 2338. 2339. 2381. 2393. 2407. 2409. 2427. 2448. 2453. 2468. 2472. 2477. 2479. 2499. 2503. 2513. 2521. 2536. 2543. 2551. 2602. 2603. 2608. 2620. 2645. 2654. 2660. 2676. 2706. 2713. 2720. 2726. 2786. 2742. 2770. 2775. 2796. 2800. 2826. 2833. 2844. 2845. 2851. 2857. 2859. 2864. 2868. 2872. 2891. 2897. 2910. 2926. 2936. 2939. 2966. 2982. 2991. 3004. 3005. 3021. 3046. 3047. 3069. 3070. 3071. 3087. 3094. 3105. 3106. 3117. 3119. 3145. 3147. 3151. 3156. 3165. 3169. 3172. 3177. 3182. 3184. 3203. 3213. 3221. 3229. 3254. 3256. 3258. 3265. 3273. 3276. 3286. 3288. 3290. 3293. 3313. 3326. 3334. 3336. 3347. 3360. 3365. 3366. 3399. 3425. 3436. 3446. 3458. 3464. 3475. 3489. 3497. 3499. 3522. 3527. 3531. 3533. 3544. 3557. 3560. 3595. 3600. 3623. 3628. 3663. 3664. 3682. 3688. 3702. 3714. 3720. 3722. 3724. 3733. 3740. 3746. 3749. 3768. 3782. 3785. 3786. 3812. 3819. 3839. 3883. 3898. 3906. 3930. 3933. 3962. 3968. 3980. 3991. 3992. 4019. 4024. 4030. 4050. 4081. 4087. 4089. 4109. 4120. 4164. 4167. 4168. 4175. 4181. 4195. 4199. 4216. 4228. 4252. 4257. 4258. 4260. 4271. 4274. 4283. 4286. 4315. 4327. 4343. 4361. 4366. 4389. 4411. 4415. 4421. 4424. 4432. 4451. 4453. 4458. 4460. 4469. 4471. 4472. 4481. 4482. 4486. 4495. 4501. 4525. 4536. 4545. 4555. 4558. 4559. 4565. 4583. 4591. 4595. 4596. 4601. 4629. 4642. 4645. 4654. 4655. 4668. 4680. 4682. 4701. 4704. 4715. 4719. 4729. 4733. 4743. 4747. 4763. 4767. 4788. 4804. 4812. 4872. 4874. 4876. 4884. 4895. 4923. 4926. 4928. 4933. 4938. 4948. 4957. 4960. 4963. 4971. 4972. 4973. 4979. 5004. 5017. 5031. 5050. 5056. 5079. 5085. 5090. 5101. 5117. 5124. 5137. 5142. 5144. 5146. 5147. 5154. 5157. 5175. 5193. 5204. 5221. 5241. 5251. 5252. 5269. 5273. 5274. 5280. 5309. 5310. 5323. 5328. 5330. 5355. 5364. 5382. 5384. 5392. 5394. 5398. 5418. 5419. 5438. 5441. 5442. 5449. 5457. 5458. 5478. 5482. 5499. 5508. 5535. 5546. 5562. 5584. 5589. 5593. 5606. 5607. 5625. 5626. 5640. 5641. 5650. 5655. 5690. 5702. 5703. 5705. 5714. 5716. 5717. 5749. 5766. 5776. 5790. 5794. 5798. 5804. 5837. 5870. 5882. 5896. 5915. 5922. 5925. 5927. 5934. 5935. 5942. 5945. 5952. 5958. 5995. 5996. 6017. 6031. 6046. 6053. 6065. 6082. 6085. 6121. 6125. 6126. 6136. 6141. 6146. 6153. 6167. 6173. 6232. 6235. 6238. 6265. 6269. 6270. 6276. 6293. 6296. 6325. 6334. 6344. 6356. 6376. 6392. 6393. 6399. 6411. 6414. 6438. 6441. 6449. 6466. 6473. 6474. 6477. 6488. 6510. 6536. 6548. 6559. 6561. 6562. 6575. 6604. 6608. 6620. 6642. 6643. 6645. 6648. 6653. 6654. 6658. 6659. 6676. 6682.

Digitized by Google

No. 6685. 6688. 6692. 6699. 6700. 6703. 6722. 6739. 6775. 6786. 6787. 6788. 6805. 6828.
6835. 6839. 6843. 6896. 6902. 6918. 6921. 6933. 6936. 6959. 6972. 6974. 6979. 6982.
6994. 6997. 7001. 7003. 7009. 7018. 7026. 7035. 7036. 7048. 7057. 7083. 7096. 7125.
7127. 7138. 7151. 7172. 7222. 7225. 7269. 7277. 7287. 7290. 7293. 7294. 7296. 7307.
7320. 7354. 7356. 7375. 7377. 7378. 7455. 7461. 7487. 7496. 7502. 7505. 7507. 7530.
7551. 7556. 7557. 7578. 7579. 7603. 7610. 7612. 7620. 7623. 7635. 7659. 7662. 7675.
7680. 7683. 7716. 7718. 7732. 7740. 7755. 7757. 7770. 7792. 7793. 7821. 7850. 7866.
7872. 7889. 7890. 7901. 7906. 7910. 7919. 7922. 7930. 7941. 7945. 7946. 7966. 7971.
7981. 8005. 8011. 8042. 8044. 8075. 8083. 8089. 8103. 8104. 8106. 8116. 8130. 8139.
8150. 8184. 8193. 8204. 8220. 8222. 8227. 8235. 8240. 8243. 8251. 8258. 8262. 8276.
8289. 8305. 8324. 8331. 8332. 8340. 8347. 8349. 8376. 8377. 8379. 8383. 8394. 8426.
8441. 8448. 8450. 8452. 8453. 8467. 8469. 8479. 8483. 8491. 8500. 8501. 8502. 8504.
8515. 8534. 8536. 8540. 8546. 8564. 8567. 8583. 8588. 8620. 8621. 8629. 8650. 8672.
8684. 8697. 8705. 8718. 8729. 8743. 8758. 8772. 8773. 8779. 8781. 8784. 8801. 8806.
8821. 8850. 8854. 8855. 8881. 8888. 8894. 8895. 8899. 8906. 8922. 8940. 8978. 8999.
9010. 9011. 9019. 9022. 9079. 9085. 9089. 9090. 9095. 9140. 9143. 9145. 9153. 9157.
9166. 9174. 9181. 9183. 9197. 9201. 9233. 9247. 9248. 9249. 9279. 9284. 9309. 9311.
9319. 9325. 9358. 9359. 9372. 9375. 9388. 9398. 9403. 9409. 9423. 9431. 9433. 9446.
9459. 9460. 9464. 9466. 9482. 9483. 9488. 9492. 9499. 9503. 9522. 9525. 9529. 9530.
9536. 9543. 9547. 9550. 9557. 9563. 9565. 9593. 9598. 9609. 9630. 9633. 9634. 9644.
9648. 9651. 9653. 9673. 9684. 9720. 9728. 9769. 9779. 9782. 9792. 9796. 9799. 9813.
9818. 9822. 9823. 9826. 9831. 9885. 9889. 9902. 9917. 9945. 9953. 9959. 9972. 9973.
9976. 9978. 9986. 9988. 9995. 10,010. 10,029. 10,035. 10,039. 10,066. 10,081. 10,088.
10,097. 10,116. 10,134. 10,156. 10,173. 10,174. 10,187. 10,192. 10,215. 10,221. 10,228.
10,232. 10,253. 10,277. 10,287. 10,298. 10,301. 10,306. 10,321. 10,330. 10,332. 10,366.
10,383. 10,397. 10,400. 10,410. 10,430. 10,437. 10,440. 10,442. 10,445. 10,464. 10,474.
10,475. 10,484. 10,504. 10,520. 10,528. 10,530. 10,554. 10,561. 10,579. 10,589. 10,602.
10,630. 10,631. 10,645. 10,662. 10,665. 10,686. 10,723. 10,742. 10,769. 10,806. 10,808.
10,817. 10,819. 10,824. 10,830. 10,850. 10,853. 10,854. 10,857. 10,862. 10,870. 10,872.
10,886. 10,916. 10,936. 10,937. 10,943. 10,944. 10,965. 10,980. 10,983. 10,987. 10,991.
11,012. 11,017. 11,022. 11,030. 11,058. 11,081. 11,082. 11,083. 11,088. 11,097. 11,107.
11,120. 11,124. 11,152. 11,155. 11,156. 11,159. 11,164. 11,178. 11,214. 11,230. 11,233.
11,234. 11,289. 11,314. 11,316. 11,346. 11,377. 11,379. 11,396. 11,403. 11,404. 11,408.
11,409. 11,415. 11,423. 11,452. 11,480. 11,490. 11,496. 11,510. 11,522. 11,549. 11,559.
11,564. 11,582. 11,598. 11,625. 11,646. 11,662. 11,696. 11,705. 11,729. 11,732. 11,740.
11,748. 11,750. 11,771. 11,774. 11,776. 11,777. 11,782. 11,785. 11,791. 11,800. 11,803.
11,818. 11,819. 11,846. 11,853. 11,855. 11,870. 10,873. 11,880. 11,884. 11,888. 11,891.
11,893. 11,902. 11,903. 11,906. 11,913. 11,928. 11,932. 11,953. 11,960. 11,975. 11,989.
11,991. 12,013. 12,020. 12,021. 12,033. 12,049. 12,055. 12,069. 12,074. 12,077. 12,081.
12,088. 12,095. 12,122. 12,149. 12,178. 12,186. 12,195. 12,196. 12,222. 12,229. 12,234.
12,257. 12,276. 12,281. 12,300. 12,310. 12,335. 12,340. 12,362. 12,368. 12,370. 12,380.
12,382. 12,385. 12,401. 12,419. 12,423. 12,444. 12,445. 12,452. 12,498. 12,506. 12,508.
12,514. 12,544. 12,547. 12,551. 12,554. 12,566. 12,569. 12,579. 12,599. 12,607. 12,618.
12,621. 12,622. 12,624. 12,632. 12,653. 12,655. 12,673. 12,679. 12,706. 12,709. 12,710.
12,735. 12,780. 12,783. 12,787. 12,806. 12,819. 12,832. 12,855. 12,864. 12,866. 12,867.
12,885. 12,906. 12,908. 12,921. 12,939. 13,950. 12,955. 12,975. 12,983. 12,984. 13,041.
13,071. 13,077. 13,104. 13,111. 13,148. 13,178. 13,183. 13,184. 13,201. 13,227. 13,236.
13,245. 13,264. 13,273. 13,274. 13,283. 13,284. 13,307. 13,337. 13,339. 13,340. 13,358.
13,377. 13,387. 13,398. 13,405. 13,409. 13,410. 13,412. 13,413. 13,441. 13,456. 13,457.
13,480. 13,495. 13,496. 13,499. 13,500. 13,504. 13,517. 13,525. 13,537. 13,545. 13,546.
13,547. 13,554. 13,567. 13,575. 13,577. 13,579. 13,580. 13,607. 13,615. 13,626. 13,631.
13,643. 13,648. 13,666. 13,668. 13,676. 13,710. 13,734. 13,749. 13,767. 13,782. 13,783.
13,810. 13,811. 13,814. 13,819. 13,823. 13,826. 13,832. 13,836. 13,858. 13,864. 13,865.

Digitized by Google

No.	13,872.	13,885.	13,906.	13,907.	13,917.	13,928.	13,942.	13,950.	13,968.	13,985.	13,994.
	13,995.	14,028.	14,048.	14,059.	14,063.	14,074.	14,078.	14,089.	14,091.	14,093.	14,097.
	14,121.	14,125.	14,135.	14,163.	14,172.	14,188.	14,191.	14,205.	14,206.	14,207.	14,226.
	14,234.	14,270.	14,276.	14,287.	14,304.	14,311.	14,313.	14,323.	14,334.	14,340.	14,341.
	14,366.	14,370.	14,382.	14,402.	14,419.	14,421.	14,425.	14,429.	14,434.	14,442.	14,470.
	14,472.	14,479.	14,504.	14,514.	14,519.	14,527.	14,531.	14,542.	14,613.	14,618.	14,626.
	14,641.	14,646.	14,650.	14,658.	14,664.	14,672.	14,680.	14,686.	14,701.	14,704.	14,708.
	14,727.	14,735.	14,741.	14,760.	14,769.	14,779.	14,787.	14,799.	14,805.	14,845.	14,887.
	14,914.	14,927.	14,935.	14,947.	14,953.	14,967.	14,970.	14,978.	14,981.	15,008.	15,011.
	15,015.	15,017.	15,024.	15,035.	15,045.	15,059.	15,081.	15,092.	15,119.	15,122.	15,155.
	15,160.	15,168.	15,182.	15,185.	15,189.	15,191.	15,194.	15,197.	15,203.	15,213.	15,218.
	15,223.	15,227.	15,230.	15,243.	15,249.	15,258.	15,277.	15,279.	15,280.	15,289.	15,301.
	15,305.	15,319.	15,327.	15,338.	15,344.	15,354.	15,356.	15,366.	15,367.	15,368.	15,370.
	15,375.	15,376.	15,400.	15,405.	15,427.	15,430.	15,437.	15,441.	15,443.	15,444.	15,460.
	15,461.	15,476.	15,479.	15,491.	15,501.	15,506.	15,514.	15,517.	15,526.	15,532.	15,548.
	15,552.	15,557.	15,577.	15,598.	15,599.	15,603.	15,624.	15,629.	15,631.	15,654.	15,656.
	15,672.	15,674.	15,675.	15,695.	15,715.	15,722.	15,724.	15,738.	15,740.	15,767.	15,772.
	15,779.	15,785.	15,788.	15,807.	15,809.	15,816.	15,820.	15,821.	15,843.	15,845.	15,876.
	15,886.	15,898.	15,906.	15,945.	15,955.	15,960.	15,965.	15,968.	15,973.	15,988.	16,000.
	16,050.	16,052.	16,077.	16,082.	16,085.	16,086.	16,101.	16,105.	16,150.	16,152.	16,175.
	16,184.	16,191.	16,199.	16,211.	16,216.	16,233.	16,235.	16,238.	16,254.	16,264.	16,265.
	16,270.	16,271.	16,282.	16,300.	16,302.	16,317.	16,358.	16,404.	16,410.	16,436.	16,460.
	16,462.	16,463.	16,464.	16,471.	16,479.	16,487.	16,500.	16,509.	16,512.	16,522.	16,530.
	16,541.	16,545.	16,548.	16,557.	16,558.	16,574.	16,595.	16,611.	16,630.	16,633.	16,648.
	16,657.	16,658.	16,671.	16,681.	16,684.	16,692.	16,708.	16,727.	16,776.	16,815.	16,822.
	16,847.	16,863.	16,864.	16,867.	16,874.	16,876.	16,905.	16,908.	16,932.	16,945.	16,947.
	16,956.	16,957.	16,963.	16,965.	16,968.	16,974.	16,981.	16,983.	16,987.	16,988.	16,999.
	17,000.	17,001.	17,021.	17,024.	17,035.	17,041.	17,063.	17,064.	17,071.	17,073.	17,090.
	17,098.	17,100.	17,123.	17,124.	17,125.	17,129.	17,143.	17,148.	17,150.	17,161.	17,163.
	17,165.	17,168.	17,182.	17,219.	17,239.	17,257.	17,264.	17,299.	17,310.	17,315.	17,325.
	17,338.	17,354.	17,369.	17,379.	17,382.	17,391.	17,396.	17,401.	17,404.	17,412.	17,429.
	17,436.	17,441.	17,451.	17,453.	17,466.	17,468.	17,469.	17,501.	17,505.	17,510.	17,528.
	17,531.	17,536.	17,540.	17,556.	17,587.	17,598.	17,604.	17,607.	17,623.	17,627.	17,631.
	17,642.	17,653.	17,658.	17,665.	17,675.	17,678.	17,698.	17,707.	17,719.	17,722.	17,736.
	17,741.	17,771.	17,777.	17,782.	17,790.	17,817.	17,836.	17,843.	17,849.	17,856.	17,866.
	17,871.	17,881.	17,888.	17,917.	17,929.	17,952.	17,961.	17,962.	17,965.	17,997.	18,013.
	18,015.	18,018.	18,021.	18,029.	18,035.	18,046.	18,065.	18,077.	18,082.	18,091.	18,098.
	18,100.	18,102.	18,107.	18,111.	18,115.	18,127.	18,131.	18,148.	18,151.	18,152.	18,153.
	18,155.	18,157.	18,160.	18,165.	18,172.	18,194.	18,207.	18,217.	18,241.	18,244.	18,246.
	18,251.	18,260.	18,295.	18,309.	18,311.	18,320.	18,332.	18,339.	18,343.	18,352.	18,356.
	18,363.	18,371.	18,378.	18,387.	18,392.	18,413.	18,427.	18,430.	18,436.	18,440.	18,447.
	18,449.	18,460.	18,468.	18,490.	18,502.	18,509.	18,510.	18,511.	18,514.	18,523.	18,528.
	18,531.	18,532.	18,565.	18,573.	18,578.	18,584.	18,587.	18,593.	18,597.	18,601.	18,607.
	18,619.	18,621.	18,633.	18,644.	18,665.	18,674.	18,677.	18,679.	18,687.	18,703.	18,714.
	18,731.	18,737.	18,750.	18,751.	18,752.	18,754.	18,770.	18,780.	18,793.	18,807.	18,818.
	18,820.	18,826.	18,831.	18,835.	18,846.	18,851.	18,868.	18,876.	18,892.	18,901.	18,907.
	18,917.	18,924.	18,926.	18,927.	18,935.	18,949.	18,954.	18,957.	18,962.	18,970.	18,976.
	18,991.	18,999.	19,013.	19,028.	19,037.	19,039.	19,041.	19,045.	19,057.	19,073.	19,081.
	19,085.	19,087.	19,095.	19,098.	19,105.	19,107.	19,110.	19,117.	19,126.	19,136.	19,139.
	19,142.	19,148.	19,151.	19,156.	19,157.	19,161.	19,165.	19,168.	19,170.	19,171.	19,179.
	19,182.	19,189.	19,206.	19,213.	19,224.	19,225.	19,230.	19,231.	19,240.	19,244.	19,248.
	19,250.	19,253.	19,262.	19,267.	19,272.	19,278.	19,282.	19,284.	19,291.	19,299.	19,304.
	19,329.	19,336.	19,340.	19,348.	19,352.	19,353.	19,358.	19,360.	19,361.	19,370.	19,381.

Digitized by Google

No. 19,392. 19,393. 19,394. 19,408. 19,409. 19,423. 19,428. 19,436. 19,442. 19,445. 19,458.
19,463. 19,470. 19,476. 19,480. 19,481. 19,484. 19,490. 19,517. 19,521. 18,524. 19,525.
19,528. 19,542. 19,543. 19,553. 19,556. 19,561. 19,562. 19,566. 19,575. 19,582. 19,588.
19,597. 19,615. 19,617. 19,629. 19,633. 19,638. 19,640. 19,654. 19,655. 19,665. 19,666.
19,667. 19,669. 19,676. 19,678. 19,692. 19,702. 19,703. 19,711. 19,714. 19,725. 19,727.
19,729. 19,730. 19,737. 19,741. 19,745. 19,746. 19,747. 19,751. 19,762. 19,772. 19,776.
19,779. 19,782. 19,784. 19,786. 19,793. 19,800. 19,805. 19,806. 19,808. 19,810. 19,811.
19,813. 19,826. 19,830. 19,831. 19,833. 19,837. 19,842. 19,844. 19,858. 19,859. 19,867.
19,878. 19,884. 19,885. 19,912. 19,913. 19,916. 19,918. 19,921. 19,937. 19,942. 19,948.
19,950. 19,963. 19,965. 19,967. 19,974. 19,976. 19,977. 19,982. 19,988. 19,991. 19,997.
20,000. 20,001. 20,003. 20,009. 20,011. 20,021. 20,023. 20,035. 20,044. 20,048. 20,057.
20,060. 20,064. 20,067. 20,073. 20,082. 20,085. 20,095. 20,102. 20,111. 20,115. 20,119.
20,122. 20,123. 20,127. 20,133. 20,138. 20,141. 20,142. 20,146. 20,152. 20,153. 20,156.
20,157. 20,158. 20,159. 20,167. 20,169.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(806) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Gebühr für die Ueberfuhr auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der andern Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird mit dem heutigen Tage für Erden sowie für Steine jeder Art, welche nach dem Tarife der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. oder einem noch niedrigeren Specialtarife befördert werden, von 6 Pfge. auf $1_{,20}$ Pfge. pro Ctr. ermäßigt.

Berlin, den 18. November 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(807) Vom 1. Dezember d. J. ab wird eine directe Steinkohlen-Beförderung in ganzen Wagenladungen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Oberschlesischen Gruben nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn stattfinden.

Der für diese Transporte gültige Tarif liegt bei den Güter-Expeditionen der letzgenannten Eisenbahn zur Einsicht aus und kann von demselben auch zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich bezogen werden.

Berlin, den 25. November 1865. Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(808) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1866 für die Ortschaften:

Ullersdorf bei Liebenthal, Matzdorf, Hainvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf mit Neumühl, in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

Digitized by Google

am 26. und 27. Januar 1866,
= 9. und 10. März 1866,
= 20. und 21. April 1866,
= 1. und 2. Juni 1866,
am 13. und 14. Juli 1866,
= 21. und 22. September 1866,
= 9. und 10. November 1866,
= 21. und 22. Dezember 1866.

Löwenberg, den 18. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(809) Für das Jahr 1866 sind für den Gerichtstagsbezirk Primkenau in dem bisherigen Lokale zu Primkenau folgende Gerichtstage anberaumt worden:

3. 4. Januar, 7. 8. Februar, 7. 8. März, 11. 12. April, 2. 3. Mai, 6. 7. Juni, 4. 5. Juli, 1. August, 5. 6. September, 3. 4. Oktober, 7. 8. November, 5. 6. Dezember.

Sprottau, den 20. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(810) Für das Jahr 1866 sind für den Gerichtstags-Bezirk Neu-Gabel in dem bisherigen Lokale zu Neu-Gabel nachstehende Gerichtstage anberaumt worden:

9. Januar, 6. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 11. September, 9. Oktober, 13. November, 11. Dezember.

Sprottau, den 20. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(811) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen.

Hoyerswerda, den 17. November 1865. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(812) Der Besitzer des Rittergutes Schweinitz III. Antheils hat mittelst gerichtlicher Verträge vom 2. Oktober 1862: 1) an den Müller Förster ein Ackerstück von 7 Morgen 52 □Ruthen, 2) an den Kutschner Christian Walter, Lädeland von 6 Morgen 90 □Ruthen, abgetreten, wogegen ihm hierfür 1) von dem ꝛc. Förster aus seiner Nahrung Hypotheken-Nr. 94 ein Ackerstück von 7 Morgen 102 □Ruthen, und 2) von dem ꝛc. Walter aus seiner Nahrung Hypotheken-Nr. 32 ein Acker- und Wiesenstück von 2 Morgen 30 □Ruthen tauschweise überlassen worden sind.

Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ist nun unterm 3. November 1864 genehmigt worden, daß die beiden von dem Rittergute Schweinitz III. Antheils abgezweigten Parzellen von 7 Morgen 52 □Ruthen und resp. 6 Morgen 90 □Ruthen aus dem Gutsbezirke Schweinitz III. Antheils ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Schweinitz II. Antheils einverleibt, dagegen die von den Rustikalgütern Hypotheken-Nr. 94 und 32 abgezweigten Parzellen von 7 Morgen 102 □Ruthen und 2 Morgen 30 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Schweinitz II. Antheils ausscheiden und dem Gutsbezirke von Schweinitz III. Antheils einverleibt werden.

Dies wird in Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 20. November 1865. Königliches Landrath-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(771) Ertheiltes Patent.

Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 9. Dezember 1865.

Der Regierungsbezirk Liegnitz in gewerblicher Beziehung mit besonderer Rücksicht auf das Jahr 1864.

Die letzte statistische Aufnahme der Handwerke, der Fabriken und der Handelsgewerbe hat im Jahre 1861 stattgefunden. Die damals ermittelten Zahlen können nicht mehr als leidlich zutreffende Grundlinien für ein Bild von der Gewerbthätigkeit der Gegenwart dienen. Will man dessenungeachtet versuchen, an diesem Orte einen gedrängten Abriß des neuesten Standes der Industrie zu liefern, so wird man billigerweise darauf rechnen dürfen, daß bei Beurtheilung einer solchen Uebersicht der Mangel an den umfassenden und eingehenden Nachrichten, welche nur aus einer gründlichen statistischen Erhebung gewonnen werden könnten, volle Berücksichtigung findet.

9 Gruppen sind es, unter welchen die Industrie des Regierungsbezirkes Liegnitz im Wesentlichen zusammenzufassen ist. 1. Der Hüttenbetrieb, 2. die Fabrikation von Leinewand, 3. desgleichen von Tuch, 4. Wollenwaaren, 5. Baumwollenwaaren, 6. Papier, 7. Glas, 8. Thonwaaren, 9. verschiedene andere Fabrikationszweige.

1. Der Hüttenbetrieb.

Vor dem näheren Eingehen auf das Hüttenwesen sei über den unbeträchtlichen Bergwerksbetrieb nur bemerkt, daß im Jahre 1864 an Steinkohlen auf 9 Gruben, (hauptsächlich im Kreise Landeshut) 537,775 Ctr. und an Braunkohlen auf 31 Gruben (hauptsächlich in den Kreisen Lauban, Görlitz, Rothenburg, Freistadt und Grünberg) 3,783 591 Ctr. gefördert wurden.

Niederschlesien und die Ober-Lausitz besitzen im Ganzen 18 Eisenhüttenwerke (Hohöfen), nämlich zu Modlau, Gremsdorf, Greulich, Kittlitztreben, Lorenzdorf (Kr. Bunzlau); Kotzenau (Kr. Lüben); Tschirndorf, Neuhammer (Kr. Sagan); Ndr.-Eulau, Lauterbach, Ober-Leschen, Mallmitz (Kr. Sprottau), Neusalz, Rauden (Kr. Freistadt); Keula, Boxberg (Kr. Rothenburg); Bernsdorf und Burghammer (Kr. Hoyerswerda). Dieselben gründen sich auf den Reichthum der langsam fließenden Gewässer des Flachlandes an Rasenerzen. Namentlich die Flußgebiete des Schwarzwassers, der Sprotta, des Bobers, der Tschirne, der Ochel, der Spree und der Elster, sowie ihrer Nebengewässer sind reich an Wiesenerz und besitzen dessen genug, um noch manches Jahrzehnt hindurch die Hohöfen zu speisen. Auch dasjenige Brennmaterial, von dessen ausschließlicher Verwendung die Verschmelzung dieser Erze, nach dem bisherigen Stande unserer Technik, abhängig ist, nämlich die Holzkohle, wurde früher von den benachbarten großen Forsten zu verhältnißmäßig billigen Preisen geliefert. Nach und nach haben jedoch die Preise des Holzes und mit demselben natürlich auch die Preise der Holzkohlen eine solche Höhe erreicht, daß ihnen die aus den fertigen Eisenwaaren zu erzielenden Preise, welche durch die Mitwerbung der unter günstigeren Kosten-Bedingungen arbeitenden Hütten des In- und Auslandes beschränkt werden, nicht mehr das Gleichgewicht halten. Deshalb waren am Schlusse des Jahres 1864 schon 5 der Niederschlesischen Hohöfen zum Stillstande gekommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach folgen ihnen die anderen früher oder später nach, falls nicht ein in der Wirkung und in der Billigkeit des Preises entsprechender Ersatz der Schmelzung bei Holzkohlen gefunden werden kann. Die bisherigen Versuche dieser Art sind fehlgeschlagen. Coaks, geschweige Steinkohlen lassen aus den phosphorhaltigen Rasenerzen nur ein übermäßig verunreinigtes und deshalb unbrauchbares Eisen herstellen, und Torfkohle, von welcher überdies ein Gleiches gelten dürfte, zeigte sich schon deshalb nicht anwendbar, weil sie nicht trocken und fest genug oder nicht billig genug darzustellen war. Da die Rasenerze ein vorzugsweise für Gußwaaren geeignetes Eisen geben, so ist auch das Eisen unserer sämmtlichen Hütten für diesen Zweck verwendet worden, und zwar der Regel nach unmittelbar aus dem Hohofen, ausnahmsweise mittelst Umschmelzung im Kupolofen. Die ganze Produktion der Hohöfen stellte sich nach den Angaben der Hüttenbesitzer im Jahre 1864 zu 184,578 Ctr., gegen 191,430 Ctr. im Jahre 1863; die erstere ist gleich $^{9}/_{10}$ der

sämmtlichen Produktion des Preußischen Staats von Gußwaaren aus Erzen pro 1864. Die Kupolöfen, deren zusammen 23 vorhanden sind, haben hauptsächlich englisches und oberschlesisches Eisen verbraucht und laut derselben Angaben 183,912 Ctr. Waaren erzeugt. Den Gegenstand des Hohofen- u. Kupolofen-Gusses bildet ziemlich Alles, was in den Bereich der gröberen Eisengußwaaren fällt, als: Geschirre, Oefen, bauliche, landwirthschaftliche, häusliche Bedürfnisse (z. B. Röhren, Fenster, Treppen, Gitter, Grabdenkmäler, Wagenbuchsen, allerhand Haus-, Garten- und Wirthschaftsgeräthe), Maschinenstücke; und zwar ist neben dem rohen Guß auch die Emaille in bedeutender Weise vertreten. Eine ganz hervorragende Stelle behauptet hierbei die Marien-Hütte zu Kotzenau, welche der Größe der Produktion nach, besonders von Röhren, in der ersten Reihe aller Eisen-Gießereien von Deutschland steht.

Mehrere Eisenhütten, wie diejenigen zu Neusalz, Rauden, Lorenzdorf ꝛc. beschäftigen sich auch mit der Fabrikation von fertigen Maschinen, namentlich für Haus- und landwirthschaftliche Zwecke. Dampfmaschinen sind der Hauptgegenstand des ausgezeichneten Betriebes der namentlich auch die größten Maschinen für den Bergbau liefernden Wilhelmshütte zu Ndr.-Eulau und beginnen auch von der Eisenhütte zu Neusalz hervorzugehen.

Außer Verbindung mit Eisenhütten stehen die ansehnlichen Maschinenbauanstalten zu Görlitz, welche sich vorzugsweise mit der Befriedigung des Dampfmaschinen- und Dampfkessel-Bedarfs unsrer Gegend beschäftigen, doch auch Mühlenwerke, Maschinen für Tuchappretur und andere mehr verfertigen; die gleichartige Fabrik zu Niesky; ferner verschiedene kleinere Eisengießereien und Maschinen-Fabriken, wie zu Liegnitz und Goldberg, die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen zu Mertschütz bei Jauer u. s. w.

Die Gebirgsgegenden des Regierungsbezirks Liegnitz nehmen an der Eisengewinnung nur insofern Theil, als dieselben 2 bedeutende Eisenerzgruben, nämlich zu Willmannsdorf, Kreises Jauer (mit Roth- und Braun-Eisenstein) und bei Schmiedeberg, Kreises Hirschberg (mit Magneteisenstein) besitzen, welche beide die Hohöfen auf der Vorwärtshütte zu Hermsdorf (Reg.-Bez. Breslau) hauptsächlich speisen. Außerdem kommt noch eine geringe Eisenerzförderung auf der Steinkohlengrube Emilie Anna bei Gablau, Kreises Landeshut, vor.

Neben den Eisenhütten sind aus dem Bereiche des Hüttenwesens nur die erst im Bau begriffene Kupferhütte zu Kolbnitz, Kreises Jauer, die schwach betriebene Kupferhütte zu Rudolstadt, die Arsenikwerke zu Altenberg, Kreises Schönau und zu Rothenzechau, Kreises Hirschberg (im J. 1864 mit 2124 Ctr. Arsenikglas und Arsenikmehl) und die ziemlich ansehnliche Nickelfabrik zu Naumburg a/B. (mit 340 Ctr. Nickel, Erzeugniß für 1864), endlich das nicht unbedeutende Schwefel- und Vitriolwerk zu Rohnau, Kreises Landeshut und die Vitriolhütte zu Muskau namhaft zu machen.

2. Die Leinwand-Fabrikation, Schlesiens alter Ruhm und Segen, hat nach Zeiten schwerer Drangsale in den letzten Jahren einen immer steigenden Aufschwung genommen. Dank dem rationellen Betriebe, welcher das veraltete Herkommen mehr und mehr verdrängt hat und sich in den letzten Jahren um so leichter Bahn brechen konnte, als die Baumwolle das Uebergewicht, welches sie über den Flachs gewonnen hatte, in Folge der amerikanischen Wirren vorläufig einbüßte.

Der Regierungsbezirk Liegnitz besitzt 5 größere Röst-, Brech- und Schwinganstalten für Flachs (zu Mauer und Zobten, Kreises Löwenberg, zu Ober-Gerlachsheim, Kreises Lauban, zu Reichenbach O/L., Kreises Görlitz, zu Suckau, Kreises Sprottau) und neben den Wergspinnereien der vorgedachten Aufbereitungs-Anstalten 7 größere Flachsmaschinenspinnereien (zu Liebau und Landeshut, zu Erdmannsdorf, zu Nieder-Merzdorf, Kr. Bolkenhain, zu Lutbröthe bei Sagan und zu Neusalz) mit im Ganzen etwa 55,000 Spindeln, — d. i. mehr als die Hälfte der Spindeln, welche augenblicklich in der Provinz Schlesien im Gange sind, und mehr als $\frac{1}{3}$ aller Spindeln in dem Preußischen Staate, aber nur etwas über den fünften Theil der in dem Nachbarlande Böhmen betriebenen und zum nicht geringen Theil Schlesischen Flachs verarbeitenden Spindeln. Im Jahre 1864 gingen u. a. über das Königl. Hauptzollamt zu Liebau und dessen Neben-Zollämter 91,284 Ctr. Flachs nach Böhmen, d. h. das Spinn-Material für etwa 40—50,000 Spindeln. Schlesien ist auf dem Felde der Flachsspinnereien unverkennbar von Böhmen bedeutend überholt worden und kann ohne böhmische Garne den Bedarf seiner Leinenweberei nicht befriedigen. Eine neue mechanische Spinnerei wird gegenwärtig in Friedeberg, Kr. Löwenberg angelegt.

Weberei, Bleicherei und Appretur sind gleichmäßig bemüht, die alten Leinwandmärkte zu erhalten und neue zu erobern. Man darf behaupten, daß in den Zeiten der größten Blüthe des Schlesischen Leinenhandels der Absatz des hiesigen Leinens nicht bedeutender gewesen ist, als in den letzten Jahren. Muß die Ausfuhr nach den überseeischen Märkten, welche früher das Leinengeschäft hauptsächlich bedingte, auch noch immer vergleichsweise gering genannt werden, so ist die Nachfrage des Kontinents um so an-

Digitized by Google

sehnlicher. Da die vorliegenden Nachrichten einen Ueberblick über die Gesammterzeugnisse der diesseitigen Leinenmanufaktur nicht gewähren, so können nur Einzelheiten beispielsweise hervorgehoben werden. Im Kreise Bolkenhain wurden a. 1864 auf mechanischen Stühlen 19,000 Stück Leinen angefertigt; von Landwebern 52,595 Weben gegen Lohn und 4503 in Kauf geliefert. Die Fabrik der Kgl. Seehandlung zu Erdmannsdorf spann im Jahre 1864 an Flachsgarn 7982 Schock und an Werggarn 4444 Schock; sie beschäftigte ferner 2200 auswärtige Weber mit der Anfertigung von 35,234 Stück rohen Leinen, 25,228 Stück Kreas, 1826 Stück Handtüchern, 2139 Stück Tischtüchern und 656 Dutzend Servietten. Landeshut steht mit seiner Betriebsamkeit in vorderster Reihe; dort ist eine der größten Leinen-Bleichereien u -Appreturen von Schlesien, und auch für Leinen-Maschinen-Weberei ist daselbst eine viel versprechende Fabrik im Gange. Im Kreise Landeshut zählte man am Schluß des Jahres 1864 3561 Leinen-Webestühle, an welchen 481 Weber selbstständig und 2557 gegen Lohn mit 1213 Weber-Gehilfen und 1898 Spulern arbeiteten. Die Zahl der angefertigten Gewebe und Stücke betrug 190,072. Vergleicht man hiermit etwa das Jahr 1853, in welchem nur 83,644 Stücke gefertigt wurden, so findet man eine Steigerung um mehr als das Doppelte; und der Hauptvorzug der Gegenwart liegt überdies in den erheblich verbesserten Preisen und Löhnen, welche letztere, zumal bei der verhältnißmäßigen Billigkeit der ersten Lebensbedürfnisse, auch den Arbeitern ein hinreichendes Auskommen bieten, während in jener Zeit eine Handelskammer mit Recht sagte: „es sei nicht zu begreifen, wie eine Weber-Familie von ihrem jämmerlichen Verdienste das Leben zu fristen vermöge." Bei Beurtheilung des Erwerbes unserer Hausweber darf man übrigens nie unbeachtet lassen, daß dieselben gewöhnlich andere Haupt- oder Nebenbeschäftigungen haben und das Weben meistens nur nach Gelegenheit, sei's selbst verrichten, sei's durch Glieder der Haushaltung, — Frauen, Kinder und Webermädchen, — verrichten lassen.

Die Handspinnerei ist eine im Aussterben begriffene Geschicklichkeit; nur alte Leute, welche sonst mit ihrer geringen Arbeitskraft nichts anzufangen wissen, sitzen noch am Spinnrade und vergeuden ihre Zeit, um Garn zu verfertigen, welches kaum einen höheren Werth hat, als der versponnene Flachs. 6 Pf. Tagesverdienst wird schwerlich erreicht. Die Kinder erlernen nicht mehr diese brodlose Kunst, und die Spinnräder verstäuben auf dem Dachboden. Hat neuerdings hier und da, als Folge der außerordentlich gestiegenen Garnpreise, eine Wiederaufnahme des Handspinnens stattgefunden, so ist dies doch jedenfalls nur eine vorübergehende Erscheinung. Als eigentlicher Erwerbszweig wird die Handspinnerei bald gänzlich erloschen sein.

3 Die Tuchfabrikation erfreut sich gleichfalls eines großen Gedeihens. Die alten Fabriken dehnen sich fortwährend aus, und neue entstehen daneben. Diese Industrie hat ihre vornehmsten Sitze zu Görlitz, Grünberg, Muskau, Sagan, Neukirch (Kr. Schönau), Liegnitz; in Görlitzer Tuch kleiden sich bekanntlich mit Vorliebe der Süden Europa's, und mehr noch der Orient. Aber auch Goldberg, Hainau, Lüben, Sprottau und andere Orte bemühen sich die ehrenvolle Stelle, welche sie früher in der Schlesischen Tuchmacherei einnahmen, wieder zu gewinnen. Dabei ist mit besonderer Genugthuung zu erwähnen, daß in mehreren Städten neben dem Großgewerbe auch die Kleingewerbe, welche in den Innungen vertreten sind, einer guten Zukunft entgegengehen, nachdem sie in genossenschaftlichem Betriebe sich dem Fortschritte der neuen Zeit angeschlossen haben oder so eben damit beschäftigt sind. In Grünberg findet der kleinere Gewerbetreibende für die Erhaltung seiner Selbstständigkeit eine wesentliche Stütze in der sogenannten Vereinsfabrik, welche es sich zur besonderen Aufgabe stellt, den minder Bemittelten die Benutzung der Betriebseinrichtungen der großen Fabrik-Industrie zu ermöglichen. Zu diesem Behufe betreibt dieselbe einmal die Spinnerei, Walke und Appretur in Form eines Lohngeschäfts, wobei die Fabrikanten, welche die Anstalt benutzen, nach dem Maaß der gezahlten Löhne an der Dividende betheiligt werden; zweitens vermiethet sie ihre Räume und Dampfkraft für mechanische Weberei. Die Jahrespacht beträgt pro Stuhl für Raum und Kraft einschließlich der Heizung 50 Rthlr. Es werden auch die Kosten für Anschaffung der Maschinen-Stühle auf 10jährige Tilgung dargeliehen.

In Grünberg ist ferner aus der Einsicht und dem Gemeinsinne des dortigen Gewerbestandes eine Musterwebe- u. Fabrikanten-Schule hervorgegangen, welche bezweckt, junge Kräfte zu erziehen, die das Tuchwaaren-Geschäft, den Anforderungen unserer Zeit entsprechend, nach allen Richtungen hin mit technischer Sachkunde und kaufmännischem Geschick zu leiten vermögen. Diese Schule erwarb sich schnell, selbst aus weiteren Kreisen Zuspruch und Anerkennung und erfreut sich seit Kurzem auch der Unterstützung des Staats. Das halbjährige Honorar beträgt für einheimische Schüler 25 Rthlr., für auswärtige 40 Rthlr.

Die Zahl aller Feinspindeln für Streichgarn innerhalb des Regierungsbezirks wird etwa 75,000 be-

Digitized by Google

tragen. Den Gesammtwerth letzter Hand ins Auge gefaßt, wird man die diesseitige Tuchmanufaktur nicht geringer, als zu einer Jahresproduktion von 7 — 8 Mill. Thalern veranschlagen können. Indessen sind darunter auch die außerhalb, namentlich in der Niederlausitz, roh aufgekauften und in hiesigen Fabriken nur gefärbten und zugerichteten Tuche begriffen.

Für die Verwerthung alter Wollenzeuge zu der s. g. Kunstwolle war bisher nur eine einzige Fabrik in Schlesien, nämlich zu Mühlrädlitz, Kreises Lüben vorhanden; eine zweite wird so eben in Landeshut eröffnet.

4. Außer der Tuchfabrikation hat auch die Industrie der wollenen und halbwollenen Waaren sich an einigen Orten ansehnlich gestaltet. Große Kammgarn-Spinnereien bestehen in Hirschberg und Marklissa; Orleansfabriken am letzteren Orte und in Görlitz. Liegnitz besitzt eines der größten Geschäfte Deutschlands in geknüpften, gestrickten und gehäkelten Wollenwaaren, welches seinen Absatz immer weiter nach allen Theilen Europas und über See erstreckt; in demselben Artikel leistet Sagan, unter wesentlicher Mithilfe der dortigen Strafanstalt, Bedeutendes.

5. Die Baumwollen-Manufaktur nimmt keine sehr große Stelle ein. Es sind 2 Baumwollenspinnereien, zu Hirschberg und Naumburg a/B., vorhanden; 2 mechanische Webereien zu Boltenhain (24,000 Stück Kattun Jahreserzeugniß pro 1864) und bei Marklissa. Die Baumwollenweberei war früher in den Gebirgskreisen ein wichtiger Ersatz für die verkümmerte Leinen-Industrie, ist jedoch gegenwärtig in Folge der Baumwollen-Theuerung sehr zurückgegangen. So beschränkt sich im Kreise Landeshut, von dessen bedeutender Thätigkeit in der Leinenfabrikation oben die Rede war, im Jahre 1864 die Anfertigung von Baumwollenstoffen bei 532 Stühlen auf 22,414 Stück, von gemischten Stoffen bei 611 Webestühlen auf 20,051 Stück; während z. B. im Jahre 1853 über 1000 Webestühle dort lediglich auf Baumwollenstoffe in Thätigkeit waren.

6. Die Papierfabrikation gehört gleichfalls zu den im guten Gedeihen stehenden Gewerbszweigen, ohne daß übrigens die hierseitigen Papiermühlen über die gewöhnlichen Artikel (in Schreib-, Druck-, Tapeten- und Packpapieren und Pappen) hinauszugehen pflegen. Die Kreise Hirschberg, Schönau, Sprottau, Grünberg und Rothenburg zählen namentlich große und wohleingerichtete Papierfabriken, unter denen sich vorzüglich diejenige zu Eichberg, Kreises Schönau, als eine Musteranlage hervorhebt. Mehrere Mühlen der Gebirgsgegenden liefern insbesondere den Holzfaserstoff, welcher gegenwärtig in der Papierfabrikation, als Ersatz der theuren Lumpen, von nicht geringer Wichtigkeit ist.

Der Werth der im Jahre 1864 gefertigten Papiere des diesseitigen Regierungsbezirks wird nicht unter 700,000 Thlr. zu schätzen sein.

7. Für den guten Gang der Glasfabrikation spricht die schnell wachsende Ausdehnung der vorhandenen und die Anlage neuer Glashütten. An der Spitze derselben steht die berühmte Josephinenhütte in Schreiberhau mit ihren Kunsterzeugnissen; — daneben folgen die mehr oder minder ansehnlichen Tafel- und Hohlglasfabriken der Kreise Landeshut, Bunzlau, Sagan, Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda. Unter den Produkten seien die Lampenartikel, als Glocken, Cylinder, Oelbehälter ꝛc., besonders genannt, weil sie den Gegenstand einer ansehnlichen Ausfuhr auch außerhalb des Zollvereins bilden. Die meisten derjenigen Glashütten, welche ursprünglich auf Holzbrand angelegt waren, sind inzwischen durch die hohen Preise des Holzes genöthigt worden, zu Steinkohlen überzugehen.

Die — übrigens noch nicht zum vollen und regelmäßigen Betriebe gelangte — Glashütte bei Grünberg sucht die wichtige Aufgabe zu lösen, mit Braunkohlen zu feuern, und wenn — wie die neuesten Nachrichten sagen — ihr dies gelungen ist, so werden diesem technischen Fortschritte gewiß auch andere Glashütten nachfolgen.

Man darf den Werth der Jahresproduktion an Glas für den Regierungsbezirk Liegnitz bedeutend über ½ Million Thaler schätzen.

8. Die Thonwaaren-Fabrikation Niederschlesiens und der Lausitz wird bekanntlich durch vorzügliche Thonerden unterstützt und erfreut sich zur Zeit eines sehr schwungvollen Absatzes. Leider konnte man bis vor Kurzem im Allgemeinen nicht sagen, daß in der Entwickelung des Gewerbes dasjenige geleistet sei, wozu die Güte des Materials berechtigte. Inzwischen ist jedoch die Fabrikation von Kunstziegeln, Röhren und Bauverzierungen in Lauban und Glogau (hier auch von Porzellan-Oefen), ferner von Steinzeug in Muskau mit dem rühmlichen Beispiele eines rationellen Betriebes vorangegangen, und Naumburg a/D., Bunzlau und Rothenburg lassen sich an, diesen Beispielen durch zeitgemäße Verbesserung ihrer Fabrikationsweisen ernstlich nachzufolgen. Die Manufakturen von Porzellan und Steingut in Freiwaldau und Tiefenfurt erhalten sich gleichfalls in lebhafter Thätigkeit. Ueberall beginnt sich der Uebergang von dem, für

Digitized by Google

eine massenhafte Verwendung als Brennmaterial zu theurem Holze zur Feuerung mit Stein- und Braunkohle oder mit Torf zu vollziehen. Auch die gewöhnlichen Ziegeleien erheben sich mehrfach durch Anwendung neuer Ofen-Systeme, Benutzung von Dampfkraft und Aufstellung von Ziegelmaschinen auf eine höhere Stufe der Fabrikation.

9. Endlich dürfen einige Fabrikationszweige, welche nur vereinzelt vorkommen, doch von größerer Bedeutung sind, nicht übergangen werden. Hierher gehören: Die Manufaktur von Brüsseler Spitzen im Kreise Hirschberg; die Fabrik von türkischen Teppichen und von Deckenstoffen in Schmiedeberg und die dortige Band-, Seidenwaaren-, Plüsch- und Chenille-Fabrikation; die Anfertigung von Silberwaaren in Liegnitz; die Taback- und Cigarren-Fabriken in Jauer, Liegnitz, Görlitz, Sprottau u. s. w.; die Stockfabriken zu Görlitz und die dortige Eisenbahnwagenbauanstalt, letztere eine Anlage ersten Ranges, deren Erzeugnisse auf vielen Bahnen des In- und Auslandes, bis nach Aegypten hin vertreten sind, und welche den größten Bestellungen gewachsen ist; ferner die Fabrikation von geschnitzten und gedrechselten Holzwaaren im Kreise Hirschberg und in Jauer, welche letztere namentlich die Arbeitskräfte verschiedener Zuchthäuser verwerthet; die Wachs- und Spielwaaren-Fabriken im Kreise Hirschberg; die großen Gerbereien in Jauer und Liegnitz; die Fertigung von Handschuhen in Hainau, welche in der Stadt und Umgegend etwa 700 Näherinnen und außerdem noch in auswärtigen Strafanstalten vielen Personen Arbeit gewährt; die Zündwaarenfabriken in Hermsdorf, Kreises Hirschberg, Parchwitz, Löwenberg, Grünberg und bei Sprottau; die Groß-Uhren-Fabrikation in Glogau und Hoyerswerda; die Uhrenfabrikation in Lähn, welcher es hoffentlich gelingen wird, dies edle Gewerbe bei uns heimisch zu machen.

Nur im Vorbeigehen sei hier schließlich derjenigen Fabriken gedacht, welche unmittelbar für die Verarbeitung der Erzeugnisse der einheimischen Forst-, Land- und Gartenwirthschaft bestimmt sind: als der Pechöfen und Theerschwelereien, namentlich in den Kreisen Görlitz, Rothenburg und Bunzlau; der Obstwein-Fabriken besonders im Kreise Hirschberg; der Champagner-Fabrikation in Grünberg; der überall verbreiteten Mahl- und Oel-Mühlen, Brennereien, Brauereien, der Stärke- und der Rübenzuckerfabriken; letztere sind nur in den Kreisen Jauer, Liegnitz, Glogau und Freistadt vertreten. Zieht man von den Mahl- und Oelmühlen bloß diejenigen in Betracht, welche für den größeren Verkehr arbeiten, und von denen überdies nur für die kleinere Hälfte des Regierungsbezirks Nachrichten vorliegen, so ist doch schon in dieser Beschränkung der jährliche Fabrikaten-Werth der ersteren gegen 1½ Mill. Thaler und der letzteren auf 1¼ Mill. Thaler anzunehmen.

Kann im Allgemeinen der gegenwärtige Stand der Fabrikgewerbe des Regierungsbezirks Liegnitz als ein günstiger bezeichnet werden, und ist daneben auch sonst, namentlich in Folge der Eisenbahn- und anderer Bauten ein starker Begehr nach rüstigen Händen, so knüpft sich daran zugleich die erfreuliche Wahrnehmung, daß auch die Lage der Arbeiter durchschnittlich eine befriedigende genannt werden darf, ohne daß man grade ein Jahrzehnt rückwärts einen vergleichenden Blick auf die damaligen Nothzustände der Weber und Spinner zu werfen braucht. Die Nachfrage nach Arbeitern übersteigt in den meisten Gegenden weit das Angebot, und in Folge dessen haben sich die Löhne wesentlich gehoben und meistens eine Stufe erreicht, welche dem wirthlichen Arbeiter nicht nur ein genügendes Auskommen gewährt, sondern ihm auch gestattet, bei geschickter und fleißiger Verwerthung seiner Arbeitskraft mehr oder minder erhebliche Ersparnisse zurückzulegen. In vielen Gegenden ist der Mangel an Arbeitern ein wirkliches Hinderniß für die Ausdehnung der Gewerbthätigkeit geworden.

Von dem Handwerk läßt sich leider im Allgemeinen kein besonderes wohlthuendes Bild entwerfen. In Gewerbevereinen, Gewerbehallen, gemeinschaftlichen Magazinen und Gewerbeausstellungen giebt sich wohl ein Streben kund, den Anforderungen der neuern Zeit entgegen zu kommen. Auch die Vorschuß-Vereine finden den Anklang, welcher ihnen als Mittel der Kredit-Erleichterung und als Hebel der Sparsamkeit gebührt. Indessen im Ganzen verkennt das Handwerk noch zu sehr, daß mit den Prüfungen und mit diesen und jenen künstlichen Schutzmaßregeln wenig gethan ist, daß es vielmehr nur in der Bildung und Sitte seinen goldenen Boden wiederfinden und auf demselben nur mit freien und vereinten Kräften reiche Erndten gewinnen kann. Uebrigens darf nicht unberücksichtigt bleiben, wie grade das Handwerk es ganz besonders zu empfinden hat, daß die durch die Eisenbahnen wesentlich unterstützte, leichtere Beweglichkeit der Bevölkerung die Arbeiter dem Lande und den kleinen Städten entführt und nach großen Städten hinzieht.

Digitized by Google

Schließlich kann der Wunsch nicht zurückgehalten werden, daß den Bemühungen der Behörden, von dem Stande und Gange des Gewerbefleißes, von seinen Leistungen und Bedürfnissen sich eine möglichst klare Einsicht zu verschaffen, in dem bereitwilligen und offenen Entgegenkommen der Gewerbetreibenden mehr und mehr die für die Erreichung der wohlmeinenden Absicht unentbehrliche Unterstützung geboten werde. Möge immer allseitiger die Ueberzeugung durchdringen, daß, weil für eine gedeihliche Erfüllung der Regierungs-Aufgaben die genaue Kenntniß der thatsächlichen Zustände die erste Vorbedingung bildet, eben deshalb es im Interesse jedes Einzelnen liegt, für die Gewinnung dieser Kenntniß auch an seinem Theile die Hand zu reichen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(814) Das 53. und 54. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6212. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen;

= 6213. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865;

= 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865;

= 6215. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit;

= 6216. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel;

= 6217. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Nohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg-Bongard, Borler und Nohn;

= 6218. das Statut des Ruppichterrother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865, und

= 6219. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(815) Der diesjährige außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heut Mittags 12 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet, das an die Ständeversammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Dekret vom 16. November c., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen nachfolgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Nach der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmählig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin

Digitized by Google

vertheilt worden, daß die Provinz Schlesien die Summe von 1,432,033 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen fertigen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift, mit der Aufforderung zu, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2. Wir lassen Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des § 1, Absatz 2, der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Entwürfe zweier Gemeinde-Statuten für die Stadt Friedland im Kreise Falkenberg und für die Marktflecken Georgenberg im Kreise Beuthen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

3. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen.

Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5. No. 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

vorgelesen, und dem Herrn Landtags-Marschall, Herzog von Ratibor Durchlaucht, übergeben.

Breslau, den 3. Dezember 1865.

Der Königliche Landtags-Kommissarius Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Schleinitz.

(816) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(817) Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preuß. Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

Digitized by Google

a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b) für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt.

(818) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Mit dem Anfangs-Termin — 2. December d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags,

aus Malmoe

jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(819) Nachdem zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die Ortsgerichte die ihnen durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 4. Juni 1841 auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung der in den Gemeinden neu anziehenden resp. in Dienst tretenden Personen bei dem Orts-Geistlichen seither vielfach unbeachtet gelassen haben, wird die nachstehende Verordnung:

Nach §. 11 der Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. Juli 1832 (s. außerordentliche Beilage zu No. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1832) sind die Orts-Gerichte auf dem Lande verpflichtet, von den in die Gemeinde ziehenden Personen dem Geistlichen Anzeige zu machen, und diese, wenn sie zumal noch im jugendlichen Alter sich befinden, zu veranlassen, daß sie dem Geistlichen ihren Konfirmations-Schein vorlegen. Da dies hier und da außer Acht gelassen wird, so fordern wir die Orts-Gerichte auf, dieser Anordnung, welche zur erfolgreichen Wirksamkeit der Orts-Pfarrer wesentlich nöthig ist, pünktlich und gewissenhaft nachzukommen. Eben so haben sie nach §. 2 der angezogenen Verfügung genau darauf zu achten, daß jedes schulpflichtige Kind von Familien, die von außerhalb in die Gemeinde ziehen, dem betreffenden Schulrevisor angezeigt werde, damit es bald in den Schulunterricht aufgenommen werden kann.

Liegnitz, den 4. Juni 1841.

zur genauesten Befolgung hierdurch republicirt.

Liegnitz, den 23. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(820) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1863 — Amtsblatt S. 245 — fordern wir alle diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten und ferner mithalten wollen, hierdurch auf, das Abonnement auf dasselbe für das nächstfolgende Jahr, wenn solches noch nicht erfolgt sein sollte, nunmehr bald und zwar spätestens bis zu Ende des laufenden Monats bei den betreffenden Postbehörden zu bewirken.

Die Letzteren ersuchen wir hierbei zugleich, die freiwilligen Amtsblatt-Interessenten event. noch besonders hierauf aufmerksam zu machen und unserm Amtsblatt-Debits-Haupt-Comtoir den Bedarf an freiwilligen Amtsblatt-Exemplaren für das folgende Jahr in den ersten Tagen des nächsten Monats anzugeben.

Liegnitz, den 5. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(821) Aufkündigung

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Rthlr. gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 438. 446. 494. 932. 1145. 1168. 1364. 1719. 1829. 2152. 2188. 2276. 2675. 3100. 3165. 3401. 3740. 4099. 4552. 4878. 5416. 5465. 5604. 5789. 6784. 7004. 7128. 7230. 7440. 7856. 7944. 8227. 8414. 8484. 8609. 8820. 9539. 9624. 9916. 10,008. 10,075. 10,351.

Digitized by Google

No. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770. 17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 119. 314. 392. 465. 1210. 1360. 1372. 1693. 2250. 2590. 2720. 3093. 3382. 3608. 4022. 4717. 4737. 5100. 5313. 5429. 5578. 5593. 5666.

79 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 633. 758. 1012. 1525. 1862. 2132. 2271. 2471. 2517. 2655. 2984. 3063. 3269. 3533. 3661. 3888 4012. 4163. 4250. 4693. 4864. 5107. 5450. 5531. 6648. 6929. 6950. 7400. 7437. 7635. 7763. 7880. 7950. 8144. 8245. 8298. 8605. 8634. 9472. 9694. 9778. 9902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,840. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 161. 493. 809. 1100. 1514. 1568. 1583. 1679. 2214. 2718. 3591. 3770. 3906. 3921. 4088. 4166. 4655. 4883. 5362. 5620. 5703. 6153. 6930. 7372. 7527. 7658. 7741. 8149. 8278. 8315. 8448. 9015. 9056. 9207. 9326. 9570. 9743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,835. 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,983. 14,092. 14,415.

2004 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 289. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547. 554. 580. 584. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754. 783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957. 970. 978. 984. 992. 1006. 1031. 1032. 1048. 1054. 1064. 1067. 1068. 1089. 1105. 1142. 1143. 1153. 1188. 1208. 1213. 1217. 1221. 1231. 1234. 1236. 1242. 1254. 1260. 1261. 1278. 1292. 1304. 1305. 1319. 1327. 1331. 1353. 1359. 1362. 1367. 1385. 1393. 1395. 1440. 1455. 1473. 1486. 1517. 1562. 1565. 1575. 1593. 1596. 1601. 1603. 1624. 1632. 1638. 1643. 1658. 1674. 1680. 1686. 1718. 1721. 1731. 1732. 1733. 1735. 1738. 1742. 1746. 1752. 1757. 1763. 1778. 1795. 1798. 1809. 1825. 1844. 1851. 1862. 1875. 1878. 1895. 1901. 1907. 1914. 1916. 1917. 1934. 1935. 1940. 1942. 1994. 1999. 2002. 2007. 2014. 2016. 2019. 2025. 2026. 2045. 2056. 2066. 2101. 2137. 2147. 2176. 2182. 2192. 2198. 2219. 2222. 2227. 2238. 2246. 2254. 2268. 2277. 2282. 2283. 2297. 2307. 2320. 2333. 2338. 2339. 2381. 2393. 2407. 2409. 2427. 2448. 2453. 2468. 2472. 2477. 2479. 2499. 2503. 2513. 2521. 2536. 2543. 2551. 2602. 2603. 2608. 2620. 2645. 2654. 2660. 2676. 2706. 2713. 2720. 2726. 2736. 2742. 2770. 2775. 2796. 2800. 2826. 2833. 2844. 2845. 2851. 2857. 2859. 2864. 2868. 2872. 2891. 2897. 2916. 2926. 2936. 2939. 2966. 2982. 2991. 3004. 3005. 3021. 3046. 3047. 3069. 3070. 3071. 3087. 3094. 3105. 3106. 3117. 3119. 3145. 3147. 3151. 3156. 3165. 3169. 3172. 3177. 3182. 3184. 3203. 3213. 3221. 3229. 3254. 3256. 3258. 3265. 3273. 3276. 3286. 3288. 3290. 3293. 3313. 3326. 3334. 3336. 3347. 3360. 3365. 3366. 3399. 3425. 3436. 3446. 3458. 3464. 3475. 3489. 3497. 3499. 3522. 3527. 3531. 3533. 3544. 3557. 3560. 3595. 3600. 3623. 3628. 3663. 3664. 3682. 3688. 3702. 3714. 3720. 3722. 3724. 3733. 3740. 3746. 3749. 3768. 3782. 3785. 3786. 3812. 3819. 3839. 3883. 3898. 3906. 3930. 3933. 3962. 3968. 3980. 3991. 3992. 4019. 4024. 4030. 4050. 4081. 4087. 4089. 4109. 4120. 4164. 4167. 4168. 4175. 4181. 4195. 4199. 4216. 4228. 4252. 4257. 4258. 4260. 4271. 4274. 4283. 4286. 4315. 4327. 4343. 4361. 4366. 4389. 4411. 4415. 4421. 4424. 4432. 4451. 4453. 4458. 4460. 4469. 4471. 4472. 4481. 4482. 4486. 4495. 4501. 4525. 4536. 4545. 4555. 4558. 4559. 4565. 4583. 4591. 4595. 4596. 4601. 4629. 4642. 4645.

Digitized by Google

No. 4654. 4655. 4668. 4680. 4682. 4701. 4704. 4715. 4719. 4729. 4733. 4743. 4747. 4768.
4767. 4788. 4804. 4812. 4872. 4874. 4876. 4884. 4895. 4923. 4926. 4928. 4938. 4938.
4948. 4957. 4960. 4963. 4971. 4972. 4973. 4979. 5004. 5017. 5031. 5050. 5056. 5079.
5085. 5090. 5101. 5117. 5124. 5137. 5142. 5144. 5146. 5147. 5154. 5157. 5175. 5193.
5204. 5221. 5241. 5251. 5252. 5269. 5273. 5274. 5280. 5309. 5310. 5323. 5328. 5330.
5355. 5364. 5382. 5384. 5392. 5394. 5398. 5418. 5419. 5438. 5441. 5442. 5449. 5457.
5458. 5478. 5482. 5499. 5508. 5535. 5546. 5562. 5584. 5589. 5593. 5606. 5607. 5625.
5626. 5640. 5641. 5650. 5655. 5690. 5702. 5703. 5705. 5714. 5716. 5717. 5749. 5766.
5776. 5790. 5794. 5798. 5804. 5837. 5870. 5882. 5896. 5915. 5922. 5925. 5927. 5934.
5935. 5942. 5945. 5952. 5958. 5995. 5996. 6017. 6031. 6046. 6053. 6065. 6082. 6085.
6121. 6125. 6126. 6136. 6141. 6146. 6153. 6167. 6173. 6232. 6235. 6238. 6265. 6269.
6270. 6276. 6293. 6296. 6325. 6334. 6344. 6356. 6376. 6392. 6393. 6399. 6411. 6414.
6438. 6441. 6449. 6466. 6473. 6474. 6477. 6488. 6510. 6536. 6548. 6559. 6561. 6562.
6575. 6604. 6608. 6620. 6642. 6643. 6645. 6648. 6653. 6654. 6658. 6659. 6676. 6682.
6685. 6688. 6692. 6699. 6700. 6703. 6722. 6739. 6775. 6786. 6787. 6788. 6805. 6828.
6835. 6839. 6843. 6896. 6902. 6918. 6921. 6933. 6936. 6959. 6972. 6974. 6979. 6982.
6994. 6997. 7001. 7003. 7009. 7018. 7026. 7035. 7036. 7048. 7057. 7083. 7096. 7125.
7127. 7138. 7151. 7172. 7222. 7225. 7269. 7277. 7287. 7290. 7293. 7294. 7296. 7307.
7320. 7354. 7356. 7375. 7377. 7378. 7455. 7461. 7487. 7496. 7502. 7505. 7507. 7530.
7551. 7556. 7557. 7578. 7579. 7603. 7610. 7612. 7620. 7623. 7635. 7650. 7662. 7675.
7680. 7683. 7716. 7718. 7732. 7740. 7755. 7757. 7770. 7792. 7793. 7821. 7850. 7866.
7872. 7889. 7890. 7901. 7906. 7910. 7919. 7922. 7930. 7941. 7945. 7946. 7966. 7971.
7981. 8005. 8011. 8042. 8044. 8075. 8083. 8089. 8103. 8104. 8106. 8116. 8130. 8139.
8150. 8184. 8193. 8204. 8220. 8222. 8227. 8235. 8240. 8243. 8251. 8258. 8262. 8276.
8289. 8305. 8324. 8331. 8332. 8340. 8347. 8349. 8376. 8377. 8379. 8383. 8394. 8426.
8441. 8448. 8450. 8452. 8453. 8467. 8469. 8479. 8483. 8491. 8500. 8501. 8502. 8504.
8515. 8534. 8536. 8540. 8546. 8564. 8567. 8583. 8588. 8620. 8621. 8629. 8650. 8672.
8684. 8697. 8705. 8718. 8729. 8743. 8758. 8772. 8773. 8779. 8781. 8784. 8801. 8806.
8821. 8850. 8854. 8855. 8881. 8888. 8894. 8895. 8899. 8906. 8922. 8940. 8978. 8999.
9010. 9011. 9019. 9022. 9079. 9085. 9089. 9090. 9095. 9140. 9143. 9145. 9153. 9157.
9166. 9174. 9181. 9183. 9197. 9201. 9233. 9247. 9248. 9249. 9279. 9284. 9309. 9311.
9319. 9325. 9358. 9359. 9372. 9375. 9388. 9398. 9403. 9409. 9423. 9431. 9433. 9446.
9459. 9460. 9464. 9466. 9482. 9483. 9488. 9492. 9499. 9503. 9522. 9525. 9529. 9530.
9536. 9543. 9547. 9550. 9557. 9563. 9565. 9593. 9598. 9609. 9630. 9633. 9634. 9644.
9648. 9651. 9653. 9673. 9684. 9720. 9728. 9769. 9779. 9782. 9792. 9796. 9799. 9813.
9818. 9822. 9823. 9826. 9831. 9885. 9889. 9902. 9917. 9945. 9953. 9959. 9972. 9973.
9976. 9978. 9986. 9988. 9995. 10,010. 10,029. 10,035. 10,039. 10,066. 10,081. 10,088.
10,097. 10,116. 10,134. 10,156. 10,173. 10,174. 10,187. 10,192. 10,215. 10,221. 10,228.
10,232. 10,253. 10,277. 10,287. 10,298. 10,301. 10,306. 10,321. 10,330. 10,332. 10,366.
10,383. 10,397. 10,400. 10,410. 10,430. 10,437. 10,440. 10,442. 10,445. 10,464. 10,474.
10,475. 10,484. 10,504. 10,520. 10,528. 10,530. 10,554. 10,561. 10,579. 10,589. 10,602.
10,630. 10,631. 10,645. 10,662. 10,665. 10,686. 10,723. 10,742. 10,769. 10,806. 10,808.
10,817. 10,819. 10,824. 10,830. 10,850. 10,853. 10,854. 10,857. 10,862. 10,870. 10,872.
10,886. 10,916. 10,936. 10,937. 10,943. 10,944. 10,965. 10,980. 10,983. 10,987. 10,991.
11,012. 11,017. 11,022. 11,030. 11,058. 11,081. 11,082. 11,083. 11,088. 11,097. 11,107.
11,120. 11,124. 11,152. 11,155. 11,156. 11,159. 11,164. 11,178. 11,214. 11,230. 11,233.
11,234. 11,289. 11,314. 11,316. 11,346. 11,377. 11,379. 11,396. 11,403. 11,404. 11,408.
11,409. 11,415. 11,423. 11,452. 11,480. 11,490. 11,496. 11,510. 11,522. 11,549. 11,559.
11,564. 11,582. 11,598. 11,625. 11,646. 11,662. 11,696. 11,705. 11,729. 11,732. 11,740.
11,748. 11,750. 11,771. 11,774. 11,776. 11,777. 11,782. 11,785. 11,791. 11,800. 11,803.
11,818. 11,819. 11,846. 11,853. 11,855. 11,870. 10,873. 11,880. 11,884. 11,888. 11,891.
11,893. 11,902. 11,903. 11,906. 11,913. 11,928. 11,952. 11,953. 11,960. 11,975. 11,989.
11,991. 12,013. 12,020. 12,021. 12,033. 12,049. 12,055. 12,069. 12,074. 12,077. 12,081.

Digitized by Google

No.	12,088.	12,095.	12,122.	12,149.	12,178.	12,186.	12,195.	12,196.	12,222.	12,229.	12,234.
	12,257.	12,276.	12,281.	12,300.	12,310.	12,335.	12,340.	12,362.	12,368.	12,370.	12,380.
	12,382.	12,385.	12,401.	12,419.	12,423.	12,444.	12,445.	12,452.	12,498.	12,506.	12,508.
	12,514.	12,544.	12,547.	12,551.	12,554.	12,566.	12,569.	12,579.	12,599.	12,607.	12,618.
	12,621.	12,622.	12,624.	12,632.	12,653.	12,655.	12,673.	12,679.	12,706.	12,709.	12,710.
	12,735.	12,780.	12,783.	12,787.	12,806.	12,819.	12,832.	12,855.	12,864.	12,866.	12,867.
	12,885.	12,906.	12,908.	12,921.	12,939.	13,950.	12,955.	12,975.	12,983.	12,984.	13,041.
	13,071.	13,077.	13,104.	13,111.	13,148.	13,178.	13,183.	13,184.	13,201.	13,227.	13,236.
	13,245.	13,264.	13,273.	13,274.	13,283.	13,284.	13,307.	13,337.	13,339.	13,340.	13,358.
	13,377.	13,387.	13,398.	13,405.	13,409.	13,410.	13,412.	13,413.	13,441.	13,456.	13,457.
	13,480.	13,495.	13,496.	13,499.	13,500.	13,504.	13,517.	13,525.	13,537.	13,545.	13,546.
	13,547.	13,554.	13,567.	13,575.	13,577.	13,579.	13,580.	13,607.	13,615.	13,626.	13,631.
	13,643.	13,648.	13,666.	13,668.	13,676.	13,710.	13,734.	13,749.	13,767.	13,782.	13,783.
	13,810.	13,811.	13,814.	13,819.	13,823.	13,826.	13,832.	13,836.	13,858.	13,864.	13,865.
	13,872.	13,885.	13,906.	13,907.	13,917.	13,928.	13,942.	13,950.	13,968.	13,985.	13,994.
	13,995.	14,028.	14,048.	14,059.	14,063.	14,074.	14,078.	14,089.	14,091.	14,093.	14,097.
	14,121.	14,125.	14,135.	14,163.	14,172.	14,188.	14,191.	14,205.	14,206.	14,207.	14,226.
	14,234.	14,270.	14,276.	14,287.	14,304.	14,311.	14,313.	14,323.	14,334.	14,340.	14,341.
	14,366.	14,370.	14,382.	14,402.	14,419.	14,421.	14,425.	14,429.	14,434.	14,442.	14,470.
	14,472.	14,479.	14,504.	14,514.	14,519.	14,527.	14,531.	14,542.	14,613.	14,618.	14,626.
	14,641.	14,646.	14,650.	14,658.	14,664.	14,672.	14,680.	14,686.	14,701.	14,704.	14,708.
	14,727.	14,735.	14,741.	14,760.	14,769.	14,779.	14,787.	14,799.	14,805.	14,845.	14,887.
	14,914.	14,927.	14,935.	14,947.	14,953.	14,967.	14,970.	14,978.	14,981.	15,008.	15,011.
	15,015.	15,017.	15,024.	15,035.	15,045.	15,059.	15,081.	15,092.	15,119.	15,122.	15,155.
	15,160.	15,168.	15,182.	15,185.	15,189.	15,191.	15,194.	15,197.	15,203.	15,213.	15,218.
	15,223.	15,227.	15,230.	15,243.	15,249.	15,258.	15,277.	15,279.	15,280.	15,289.	15,301.
	15,305.	15,319.	15,327.	15,338.	15,344.	15,354.	15,356.	15,366.	15,367.	15,368.	15,370.
	15,375.	15,376.	15,400.	15,405.	15,427.	15,430.	15,437.	15,441.	15,443.	15,444.	15,460.
	15,461.	15,476.	15,479.	15,491.	15,501.	15,506.	15,514.	15,517.	15,526.	15,532.	15,548.
	15,552.	15,557.	15,577.	15,598.	15,599.	15,603.	15,624.	15,629.	15,631.	15,654.	15,656.
	15,672.	15,674.	15,675.	15,695.	15,715.	15,722.	15,724.	15,738.	15,740.	15,767.	15,772.
	15,779.	15,785.	15,788.	15,807.	15,809.	15,816.	15,820.	15,821.	15,843.	15,845.	15,876.
	15,886.	15,898.	15,906.	15,945.	15,955.	15,960.	15,965.	15,968.	15,973.	15,988.	16,000.
	16,050.	16,052.	16,077.	16,082.	16,085.	16,086.	16,101.	16,105.	16,150.	16,152.	16,175.
	16,184.	16,191.	16,199.	16,211.	16,216.	16,233.	16,235.	16,238.	16,254.	16,264.	16,265.
	16,270.	16,271.	16,282.	16,300.	16,302.	16,317.	16,358.	16,404.	16,410.	16,436.	16,460.
	16,462.	16,463.	16,464.	16,471.	16,479.	16,487.	16,500.	16,509.	16,512.	16,522.	16,530.
	16,541.	16,545.	16,548.	16,557.	16,558.	16,574.	16,595.	16,611.	16,630.	16,633.	16,648.
	16,657.	16,658.	16,671.	16,681.	16,684.	16,692.	16,708.	16,727.	16,776.	16,815.	16,822.
	16,847.	16,863.	16,864.	16,867.	16,874.	16,876.	16,905.	16,908.	16,932.	16,945.	16,947.
	16,956.	16,957.	16,963.	16,965.	16,968.	16,974.	16,981.	16,983.	16,987.	16,988.	16,999.
	17,000.	17,001.	17,021.	17,024.	17,035.	17,041.	17,063.	17,064.	17,071.	17,073.	17,090.
	17,098.	17,100.	17,123.	17,124.	17,125.	17,129.	17,143.	17,148.	17,150.	17,161.	17,163.
	17,165.	17,168.	17,182.	17,219.	17,239.	17,257.	17,264.	17,299.	17,310.	17,315.	17,325.
	17,338.	17,354.	17,369.	17,379.	17,382.	17,391.	17,396.	17,401.	17,404.	17,412.	17,429.
	17,436.	17,441.	17,451.	17,453.	17,466.	17,468.	17,469.	17,501.	17,505.	17,510.	17,528.
	17,531.	17,536.	17,540.	17,556.	17,587.	17,598.	17,604.	17,607.	17,623.	17,627.	17,631.
	17,642.	17,653.	17,658.	17,665.	17,675.	17,678.	17,698.	17,707.	17,719.	17,722.	17,736.
	17,741.	17,771.	17,777.	17,782.	17,790.	17,817.	17,836.	17,843.	17,849.	17,856.	17,866.
	17,871.	17,881.	17,888.	17,917.	17,929.	17,952.	17,961.	17,962.	17,965.	17,997.	18,013.
	18,015.	18,018.	18,021.	18,029.	18,035.	18,046.	18,065.	18,077.	18,082.	18,091.	18,098.
	18,100.	18,102.	18,107.	18,111.	18,115.	18,127.	18,131.	18,148.	18,151.	18,152.	18,153.
	18,155.	18,157.	18,160.	18,165.	18,172.	18,194.	18,207.	18,217.	18,241.	18,244.	18,246.

No. 18,251. 18,260. 18,295. 18,309. 18,311. 18,320. 18,332. 18,339. 18,343. 18,352. 18,356.
18,363. 18,371. 18,378. 18,387. 18,392. 18,413. 18,427. 18,430. 18,436. 18,440. 18,447.
18,449. 18,460. 18,468. 18,490. 18,502. 18,509. 18,510. 18,511. 18,514. 18,523. 18,528.
18,531. 18,532. 18,565. 18,573. 18,578. 18,584. 18,587. 18,593. 18,597. 18,601. 18,607.
18,619. 18,621. 18,633. 18,644. 18,665. 18,674. 18,677. 18,679. 18,687. 18,703. 18,714.
18,731. 18,737. 18,750. 18,751. 18,752. 18,754. 18,770. 18,780. 18,793. 18,807. 18,818.
18,820. 18,826. 18,831. 18,835. 18,846. 18,851. 18,868. 18,876. 18,892. 18,901. 18,907.
18,917. 18,924. 18,926. 18,927. 18,935. 18,949. 18,954. 18,957. 18,962. 18,970. 18,976.
18,991. 18,999. 19,013. 19,028. 19,037. 19,039. 19,041. 19,045. 19,057. 19,073. 19,081.
19,085. 19,087. 19,095. 19,098. 19,105. 19,107. 19,110. 19,117. 19,126. 19,136. 19,139.
19,142. 19,148. 19,151. 19,156. 19,157. 19,161. 19,165. 19,168. 19,170. 19,171. 19,179.
19,182. 19,189. 19,206. 19,213. 19,224. 19,225. 19,230. 19,231. 19,240. 19,244. 19,248.
19,250. 19,253. 19,262. 19,267. 19,272. 19,278. 19,282. 19,284. 19,291. 19,299. 19,304.
19,329. 19,336. 19,340. 19,348. 19,352. 19,353. 19,358. 19,360. 19,361. 19,370. 19,381.
19,392. 19,393. 19,394. 19,408. 19,409. 19,423. 19,428. 19,436. 19,442. 19,445. 19,458.
19,463. 19,470. 19,476. 19,480. 19,481. 19,484. 19,490. 19,517. 19,521. 18,524. 19,525.
19,528. 19,542. 19,543. 19,553. 19,556. 19,561. 19,562. 19,566. 19,575. 19,582. 19,588.
19,597. 19,615. 19,617. 19,629. 19,633. 19,638. 19,640. 19,654. 19,655. 19,665. 19,666.
19,667. 19,669. 19,676. 19,678. 19,692. 19,702. 19,703. 19,711. 19,714. 19,725. 19,727.
19,729. 19,730. 19,737. 19,741. 19,745. 19,746. 19,747. 19,751. 19,762. 19,772. 19,776.
19,779. 19,782. 19,784. 19,786. 19,793. 19,800. 19,805. 19,806. 19,808. 19,810. 19,811.
19,813. 19,826. 19,830. 19,831. 19,833. 19,837. 19,842. 19,844. 19,858. 19,859. 19,867.
19,878. 19,884. 19,885. 19,912. 19,913. 19,916. 19,918. 19,921. 19,937. 19,942. 19,948.
19,950. 19,963. 19,965. 19,967. 19,974. 19,976. 19,977. 19,982. 19,988. 19,991. 19,997.
20,000. 20,001. 20,003. 20,009. 20,011. 20,021. 20,023. 20,035. 20,044. 20,048. 20,057.
20,060. 20,064. 20,067. 20,073. 20,082. 20,085. 20,095. 20,102. 20,111. 20,115. 20,119.
20,122. 20,123. 20,127. 20,133. 20,138. 20,141. 20,142. 20,146. 20,152. 20,153. 20,156.
20,157. 20,158. 20,159. 20,167. 20,169.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(822) Die nachbezeichneten Posten werden vom 1. Dezember d. J. ab wie folgt courfiren:

1. die tägliche Personenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Liebenthal:

aus Greiffenberg i/Schl. ca. um 6^{15} Uhr früh, aus Liebenthal um 8 Uhr Abends,
in Liebenthal um 7^{30} Uhr früh, in Greiffenberg i/Schl. um 9^{15} Uhr Abends;

Digitized by Google

2. die tägliche Botenpost zwischen Greiffenberg i/Schl. und Liebenthal:
aus Greiffenberg i/Schl. um 1^{30} Uhr Nachmittags, aus Liebenthal um 10^{45} Uhr Vormittags,
in Liebenthal um 3^{45} Uhr Nachmittags, in Greiffenberg i/Schl. um 1 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, 30. November 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(822) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, die Signatur und den Namen des Bestimmungsorts auf den Packeten **recht deutlich und unzweideutig** anzugeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben zu entfernen oder wenigstens unkenntlich zu machen.

Liegnitz, den 1. Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(824) Bei der Telegraphen-Station zu Grünberg wird am 10. December cr. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4 des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eingeführt werden.

Berlin, den 30. November 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(825) Die Verwaltung des Depositorium des unterzeichneten Gerichts, ist
1. dem Kreisrichter Braunbehrens als erstem Curator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Schäfer als zweitem Curator,
3. dem Kassengehülfen Göbel als Rendanten

übertragen, und können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch die Quittungen gemeinschaftlich auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 1. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht.

(826) Die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, bestimmt für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen, werden im Jahre 1866 an folgenden Tagen abgehalten werden:

1) am 17. und 18. Januar,
2) am 14. und 15. Februar,
3) am 14. und 15. März,
4) am 11. und 12. April,
5) am 16. und 17. Mai,
6) am 13. und 14. Juni,
7) am 18. und 19. Juli,
8) am 5. und 6. September,
9) am 10. und 11. October,
10) am 14. und 15. November,
11) am 19. und 20. December.

Striegau, den 1. December 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(827) Im Jahre 1866 werden für die zum Kotzenauer Gerichtstagsbezirk gehörigen Ortschaften echs Gerichtstage:

am 23., 24. und 25. Januar,
" 27., 28. und 29. März,
" 29., 30. und 31. Mai,
am 17., 18. und 19. Juli,
" 18., 19. und 20. September,
" 20., 21. und 22. November

im Gerichtstagslokal zu Kotzenau abgehalten werden.

Lüben, den 1. Dezember 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(828) Zum Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Kommission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1866 sollen die Gerichtstage

am 26. Januar, am 15. Mai am 14. September und
" 23. März, " 13. Juli, " 23. November

in dem Hause des Brauermeisters Wilhelm Buch Nr. 99 in Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 2. Dezember 1865. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(829) Dem in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommenen ehemaligen herzoglich Gothaischen Feldmesser Oskar Matthes zu Grünberg haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Preußischer Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 u. 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als „Feldmesser" ertheilt.

Liegnitz, den 29. November 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(830) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

Die Vokation

für den früheren Hilfslehrer in Schlawa, Baumann, zum 6. Lehrer an der evang. Stadtschule in Beuthen a/O.,

für den bisherigen Lehrer-Substituten A. Welß zum kath. Schullehrer in Ober-Zieder, Kreis Landeshut.

(831) Es wurden berufen:

der bisherige Predigtamts-Kandidat K. W. Joachim zum Diakonus an der evang. Haupt- und Pfarrkirche in Haynau.

(832) Ernannt wurden:

Der Regierungs-Assessor Aulsten in Cöln zum Ober-Steuer-Inspektor in Görlitz, der Steuer-Aufseher Schütze in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Görlitz, der Schutzmann Maise in Berlin zum Grenz-Aufseher in Berna.

(833) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1865.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Referendarius Stiebler zum Gerichts-Assessor.

Der Hilfsunterbeamte Vetter zu Beuthen a/O. definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der Gefreite Scholz zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen a/O.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Direktor Cramer zu Bütow an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Kreisrichter Wiester zu Liegnitz als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden: Der Referendarius Stoltenburg zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.

Der Bote und Exekutor Hanke zu Sagan Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Balzer zu Lauban.

(834) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur 5. Armee-Corps.

Versetzt sind: 1. Militair-Intendant Sulzer in gleicher Eigenschaft zum 8. Armee-Corps,

2. der Wirkliche Geheime Kriegsrath Ritter vom Kriegs-Ministerio als Militair-Intendant zum 5. Armee-Corps,
3. der Intendantur-Assessor Lange von der Intendantur der 9. Division zur Intendantur 8. Armee-Corps,
4. der Intendantur-Assessor Walter von der Intendantur 3. Armee-Corps, als Vorstand zur Intendantur der 9. Division,
5. der Intendantur-Secretair Eschenhorn von der Intendantur 5. Armee-Corps zur Intendantur der 9. Division,
6. der Intendantur-Secretair Hagelweide von der Intendantur des 1. zu der des 5. Armee-Corps,
7. der Intendantur-Secretariats-Assistent Hagemann von der Intendantur der 9. Division zur Intendantur des Garde-Corps,
8. der Intendantur-Secretariats-Assistent Ehrlich von der Intendantur des 5. zu der des 7. Armee-Corps,
9. der Lazareth-Inspector Schneider von Posen nach Ostrowo.

Ernannt: der Zahlmeister-Aspirant, Sergeant Schröder zum Intendantur-Secretariats-Assistenten.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der revidirten Normal-Preise im Regierungsbezirk Liegnitz.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Schnibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 49.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1865.

Bekanntmachung

der

revidirten Normal-Preise im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Die von uns unterm 1. Juli, 15. September, 25. October 1850 und 15. Januar 1851, in den außerordentlichen Beilagen zu No. 29, 39 und 46 pro 1850 und No. 5 pro 1851 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemachten, nach Maßgabe des Titels XI. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Normal-Marktorte und Normal-Preise für abzulösende Reallasten in dem Regierungsbezirk Liegnitz sind auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1860, betreffend die Abänderung der §§ 68 und 69 und Ergänzung des § 72 des vorallegirten Gesetzes vom 2. März 1850, unter Zuziehung der von uns gebildeten Districts-Commissionen revidirt und wie nachstehend von uns bestätigt worden.

Vorweg wird bemerkt, daß in den nachbenannten Kreisen bezüglich der früher festgestellten Normal-Marktorte resp. den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§ 2 des allegirten Gesetzes vom 19. März 1860) im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Liegnitz Abänderungen dahin getroffen worden sind, daß:

1. im Kreise Liegnitz der früher gebildete 3. Normal-Marktort, als welcher zeither für die Ortschaften Dürschwitz, Groß-Läßwitz und Schützendorf die Stadt Neumarkt galt, dem 1. Preisbezirke, für welchen die Stadt Liegnitz als Normal-Marktort gilt, zugeschlagen worden ist;

2. im Kreise Landeshut in den früher festgesetzten und unverändert gebliebenen beiden Preisbezirken (cfr. weiter unten sub A. laufende No. 7) die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Marktstadt Freiburg nicht mehr mit einem Abzuge von resp. 20 und 25%, sondern
   im I. Preisbezirke nur mit einer Ermäßigung von 15% und
   im II. = desgl. von 20%
   zur Anwendung kommen;

   daß ferner

3. bezüglich der übrigen Kreise hinsichtlich der Normal-Marktorte keine Abänderungen getroffen worden sind. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind daher nur der besseren Uebersicht wegen aus den früheren Bekanntmachungen hier wieder mit aufgenommen worden;

   daß endlich

4. die früher festgestellten Normalpreise, soweit sie bei der gegenwärtig vorgenommenen Revision eine Abänderung nicht erlitten haben und nachstehend nicht aufgenommen sind, auch fernerhin gültig bleiben.

Digitized by Google

A. Normal-Marktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern.

(§§ 18 bis 25 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Als solche sind festgesetzt:

1. Im Commissions-District Liegnitz-Goldberg-Hainau:

a. für den Kreis Liegnitz 2 Normal-Marktorte, und zwar:

aa. die Marktstadt Liegnitz mit folgenden Ortschaften:

Amt-Alt-Läst, Stift-Alt-Läst, Annawerder, Arnsdorf, Ausche, Baben, Barschdorf, Groß-Beckern, Alt-Beckern, Bellwitzhoff, Berndorf, Bienowitz, Bischdorf, Blumengarten, Boberau, Briese, Cartaus, Crayn, Dänemark, Dahme, Donau, Dornbusch, Dürschwitz, Eichholz, Fellendorf, Fischerende, Gassendorf, Greibnig, Großnig, Grünthal, Ober-Heidau, Nieder-Heidau, Heinersdorf, Herrendorf, Hochkirch, Hühnern, Hummel, Jacobsdorf, Groß-Jänowitz, Klein-Jänowitz, Jäschkendorf, Johnsdorf, Kalthaus, Klemmerwitz, Kniegnitz, Koischkau, Koischwitz, Koitz, Kossendau (städt), Kossendau u. Klein-Schweidnitz, Kroitsch, Kuchelberg, Ober-Kummernik, Nieder-Kummernik, Kuhnitz, Kuhnitz-Seegasse, Kunzendorf, Ober-Langenwaldau, Nieder-Langenwaldau, Sechshufen-Langenwaldau, Groß-Läßwitz, Leschwitz, Liebenau, Lindenbusch, Mankelwitz, Merschwitz, Möttig, Neudorf, Neumühl, Nicolstadt, Oyas, Pahlowitz, Pansdorf, Panten, Hüfner-Gemeinde Parchwitz, Schloßgemeinde Parchwitz, Stadt Parchwitz, Petersdorf, Pfaffendorf, Pirl, Pohlschildern, Prinkendorf, Prinsnig, Reischmannsdorf, Rodeland, Rogau, Rosenau, Roßnig, Rothkirch, Royn, Rudolphsbach, Ober-Rüstern, Mittel-Rüstern, Nieder-Rüstern, Scheibsdorf, Klein-Schildern, Schimmelwitz, Schlauphof, Schlottnig, Schmochwitz, Schönborn, Schützendorf, Schwarzvorwerk, Seedorf, Seifersdorf, Sophienthal, Speergasse und Steinweg, Spittelndorf, Strachwitz, Tentschel, Thiergarten, Groß-Tinz, Klein-Tinz, Töpferberg, Tschirschkau, Ueberschau, Gemeinde Wahlstatt, Kadetten-Institut Wahlstatt, Waldau, Wangten, Ober-Wangten, Weinberg, Weißenhof, Weißenrode, Wildschütz, Akademie Liegnitz, Liegnitzer Vorwerke, Jauergasse und Kernsgütel zu Liegnitz, Landmannsgütel, Brückner'sches Consortium, Hiller'sches Consortium, Ottomann'sches Consortium, Scholz'sches Consortium, Schindler'sches Consortium, Willenbergsches Consortium, Sandhäuser Liegnitz, Sandmühle Liegnitz, Breslauer Vorstadt, Glogauer Vorstadt, Goldberger Vorstadt, Hainauer Vorstadt, Commende St. Nicolai, Schützen-Kretscham zu Liegnitz, Bach-Schmiede;

bb. die Marktstadt Jauer mit folgenden Ortschaften:

Groß-Baudiß, Klein-Baudiß, Gränowitz, Jenkau, Kampern, Kaudewitz, Koiskau, Mertschütz, Mönchhof, Pohlwitz, Poselwitz, Romnitz, Tscharnikau, Groß-Wandris, Klein-Wandris, Weißenleipe, Würchwitz und Zobel;

b. für den Kreis Goldberg-Hainau 2 Normal-Marktorte, nämlich:

aa. die Marktstadt Goldberg für die Ortschaften des ehemaligen Goldberger Kreises, nämlich:

Ober-Adelsdorf mit Weigel-Vorwerk, Nieder-Adelsdorf mit Kolonie Neu-Schweinitz, Ober-Alzenau, Nieder-Alzenau, Armenruh, Ober-Brockendorf, Nieder-Brockendorf, Flensberg, Geiersberg, Georgenthal, Giersdorf mit Ernestinenthal, Stadt Goldberg, Goldberger Vorwerke, Gröditzberg, Ober-Gröditz, Nieder-Gröditz, Hahnwald, Ober-Harpersdorf, Nieder-Harpersdorf, Ober-Nieder-Hermsdorf (Goldberg), Hohberg, Hohendorf, Hockenau, Knobelsdorf, Kopatsch, Kosendau, Ober-Leipersdorf, Mittel-Leipersdorf, Ober-Nieder-Leipersdorf, Nieder-Leipersdorf, Modelsdorf, Moschendorf, Neudorf am Gröditzberge, Neudorf am Rennwege, Oberau, Peisdwitz, Pilgramsdorf mit Neuwiese, Probsthayn, Reisicht (Goldberger), Riemberg, Röchlitz, Rothbrinnig, Seifferau, Seiffersdorf, Ober-Steinberg, Nieder-Steinberg, Taschenhof, Töppendorf, Ulbersdorf (Goldberger), Wilhelmsdorf, Wolfsdorf, Wüttchenau;

bb. die Marktstadt Haynau für die Ortschaften des ehemaligen Haynauer Kreises, nämlich:

Digitized by Google

Altenlohm mit Zieken und Zubehör, Ganz-Bärsdorf, Baudmannsdorf, Ober-Bielau, Mittel-Bielau, Nieder-Bielau, Bischdorf, Blumen, Burglehn, Conradsdorf mit Ueberschaar, Doberschau, Gnadendorf, Ober-Göllschau, Mittel-Göllschau, Nieder-Göllschau, Gohlsdorf, Grüssiggrund, Stadt Haynau, Haynauer Vorwerke, Ober-Hermsdorf H., Nieder-Hermsdorf H., Ober-Kaiserswaldau, Mittel-Kaiserswaldau, Nieder-Kaiserswaldau, Kreibau, Ober-Lobendau, Mittel-Lobendau, Roth-Lobendau, Nieder-Lobendau, Berg-Lobendau, Neu-Lobendau, Märtzdorf mit Bächelsdorf, Michelsdorf, Panthenau, Petersdorf, Petschendorf, Pohlsdorf, Pohlswinkel, Radchen, Rechenberg, Reisicht H., Samitz, Scharfenort, St. Hedwigsdorf, Ober-Schellendorf, Nieder-Schellendorf, Schierau, Schmerbach und Kottwitz, Schönfeld, Siegendorf, Ober-Steinsdorf, Mittel-Steinsdorf, Nieder- und Antheil-Ober-Steinsdorf, Steudits mit Zubehör List, Straupitz, Tammendorf, Ober-Tscheschendorf, Nieder-Tscheschendorf, Groß- und Klein-Tschirpsdorf, Ulbersdorf H., Kammergut Ulbersdorf, Vorhaus, Ober-Wittgendorf, Nieder-Wittgendorf und Woitsdorf.

2. Im Commissions-District Jauer-Bolkenhain:

a. für den Kreis Jauer die Stadt Jauer,

b. für den Kreis Bolkenhain die Stadt Jauer, mit der Maßgabe, daß

aa. in den Ortschaften:

Bohrau, Seifersdorf, Börnchen, Dätzdorf, Falkenberg, Girlachsdorf, Hohenfriedeberg, Hausdorf, Ober- und Nieder-Kauder, Möhnersdorf, Ossenbahr, Ober- und Nieder-Polkau, Preilsdorf, Rohnstock, Schollwitz, Simsdorf, Schweinitz, Wederau und Weiden-Petersdorf

die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Jauer zum vollen Betrage,

bb. in dem übrigen Theile des Kreises dagegen mit 10% Ermäßigung in Rechnung kommen.

3. Im Commissions-District Hirschberg-Schönau:

a. für den Kreis Hirschberg die Stadt Hirschberg,

b. für den Kreis Schönau:

aa. die Stadt Hirschberg mit folgenden Ortschaften:

Ober-Berbisdorf, Nieder-Berbisdorf, Boberstein, Cämmerswaldau, Eichberg, Alt-Jannowitz mit Weigelsgarten, Neu-Jannowitz, Johannisthal bei Schildau, Maywaldau, Rohrbach, Schildau, Seifersdorf,

als I. Preisbezirk;

bb. die Stadt Jauer mit folgenden Ortschaften:

Altenberg mit Arsenikwerk Bergmannstrost, Bergvorwerk, Conradswaldau, Dreschburg, Ober- und Mittel-Falkenhayn, Nieder-Falkenhayn, Georgendorf, Helmsbach, Herrmannswaldau, Hohenliebenthal, Johannisthal (Kolonie bei Hohenliebenthal), Johnsdorf, Kauffung Ober-Gut Stöckel mit Erlenmühle, Kauffung Ober-Antheil Elbel, Kauffung Ober-Antheil Lest mit Erlenhäuser und Seiffenhäuser, Kauffung Antheil Stimpel, Kauffung Mittel- mit Vierlingshäuser, Kauffung Mittel-Antheil Heiland, Kauffung Mittel-Antheil Niemitz, Kauffung Ober-Antheil Tschirnhaus, Nieder-Kauffung, Nieder-Kauffung Lehngut Ketschdorf, Ketschdorf Lehngut, Klein-Helmsdorf, Kreutzwiese oder Neu-Waltersdorf, Kupferberg, Kupferberg-Vorwerk, Lerchenberg, Ludwigsdorf am Stangenberge, Vorder-Mochau oder Kaltevorwerk, Neukirch mit Kretzighof, Polnisch-Hundorf, Ratschin, Reichwaldau, Nieder-Reichwaldau (Heidenhäuser), Rodeland, Ober-Röversdorf, Nieder-Röversdorf, Rosenau, Rothhof, Sandrezki, Schandhausen oder Schönhausen, Schönau, Alt-Schönau, Schönwaldau, Seitendorf, Neu-Stechow, Tieshartmannsdorf mit Altenhof, Steinhof, Oberhof und Feldmühle, Waltersdorf, Willenberg,

als II. Preisbezirk.

Digitized by Google

Es kommen jedoch von dem vollen Betrage der Martini-Durchschnittspreise zu Hirschberg und Jauer, sowohl für den Kreis Hirschberg, als auch für den Kreis Schönau 10 Procent in Abzug.

4. Für den Kreis Landeshut

die Marktstadt Freiburg im Schweidnitzer Kreise, unter Bestimmung von 2 Preisbezirken und mit der Maßgabe, daß von dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise für den ersten Preisbezirk 15 Prozent, für den zweiten Preisbezirk 20 Procent in Abzug kommen.

Es umfassen:

der I. Preisbezirk folgende Ortschaften:

Ober-Blasdorf, Nieder-Blasdorf, Buchwald, Buschvorwerk, Ober-Conradswaldau, Mittel-Conradswaldau, Eventhal, Forst, Freudenthal, Gablau, Görtelsdorf, Grüssau, Grüssauisch-Hartau, Städtisch-Hartau, Hartmannsdorf, Heidevorwerk, Kleinhennersdorf, Reichhennersdorf, Grüssauisch-Hermsdorf, Johnsdorf, Krausendorf, Kreppelhof, Landeshut, Ober-Leppersdorf, Nieder-Leppersdorf, Liebau mit Forsthaus Grunau, Liebersdorf, Lindenau, Michelsdorf, Moritzfelde, Neuen, Palmvorwerk, Pfaffendorf, Ober- und Nieder-Reußendorf, Rohnau, Rothenbach, Sandgrübel, Schönwiese, Schreibendorf-Antheil, Nieder-Schreibendorf, Schwarzwaldau, Seidlitzau, Vogelgesang, Vogelsdorf, Wäldchen, Alt-Weisbach, Neu-Weisbach, Wittgendorf, Ober-Zieder, Nieder-Zieder;

der II. Preisbezirk folgende Ortschaften:

Albendorf, Berthelsdorf, Blasdorf bei Schönberg, Grüssauisch-Dittersbach, Städtisch-Dittersbach, Ober-Haselbach, Nieder-Haselbach, Städtisch-Hermsdorf, Hohwald, Kindelsdorf, Kratzbach, Kunzendorf, Leuthmannsdorf, Oppau, Pätzelsdorf, Schömberg, Ober-Schreibendorf, Trautliebersdorf, Schöpsdorf, Ullersdorf und Voigtsdorf.

5. Im Commissions-District Bunzlau-Löwenberg:

a. für den Kreis Bunzlau die Stadt Bunzlau mit der Maßgabe, daß für die 4 Ortschaften:
Heidegersdorf, Günthersdorf, Waldau und Tzschirne,
der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Bunzlau mit 5% Erhöhung zur Anwendung kommen soll,

b. für den Kreis Löwenberg die Stadt Löwenberg.

6. Im Commissions-District Görlitz-Lauban:

für die Kreise Görlitz und Lauban die Stadt Görlitz.

7. Im Commissions-District Rothenburg-Hoyerswerda:

a. für den Kreis Rothenburg die Stadt Görlitz,
b. für den Kreis Hoyerswerda die Stadt Hoyerswerda.

8. Im Commissions-District Sagan-Sprottau:

a. für den Kreis Sagan die Stadt Sagan,
b. für den Kreis Sprottau die Stadt Sprottau.

9. Im Commissions-District Grünberg-Freistadt:

a. für den Kreis Grünberg die Stadt Grünberg,
b. für die folgenden Ortschaften des Kreises Freistadt, nämlich:

Digitized by Google

Fürstlich Aufhalt, Königlich Aufhalt, Aufzug, Alt-Bilawe, Neu-Bilawe, Hohenbohrau, Buchwald, Carolath, Cattersee, Eichau, Goile, Alt-Grochwitz, Neu-Grochwitz, Hammer mit Neusewinkel, Kölmchen mit Zubehör, Landskron, Laubegast, Liebenzig mit Zubehör, Lippen, Reinberg, Pürschkau, Rädchen, Rosenthal, Schlawa, Sperlingswinkel, Schöneich, Polnisch-Tarnau, Thiergarten, Tschiefer, die Stadt Glogau;

c. für die sämmtlichen übrigen, vorstehend sub b. nicht bezeichneten Ortschaften des Kreises Freistadt die Stadt Sagan.

10. Im Commissions-District Glogau-Lüben:

a. für den Kreis Glogau die Stadt Glogau,

b. für den Kreis Lüben ist bestimmt, daß die jedesmaligen 24jährigen Martini-Durchschnittspreise, mit Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre (§ 19 des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850), von den beiden Städten Glogau und Liegnitz zusammengestellt werden, und daß die daraus zu ziehende Fraction den Normal-Marktpreis bildet.

Digitized by Google

B. Normal-Preise für nach — §. 10. des Gesetzes

	Wirkliche Arbeits-Dauer.	1. Kommis- Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommis- Jauer-Bolkenhain			3. Kommis- Hirschberg-Schönau		
		tbl.	sa.	pf	tbl.	sa.	pf	tbl.	sa.	pf
I. Für Handdienste nach Tagen gemessen, ohne Angabe der Arbeit.										
1. ein Dienstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	11 Stunden									
a. Mannstag	—	.	5	.	.	5	6	.	.	.
b. Weibertag	—	.	3	.	.	3	.	.	.	.
2. ein Dienstag in den Monaten März, April, September und Oktober a.	bei 9 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	4	.	.	4	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	2	9	.	2	9	.	.	.
b.	bei 8 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember a.	bei 7 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	3	.	.	3	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	2	.	.	2	.	.	.	.
b.	bei 6½ Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. ein Dienstag in den Sommer-Monaten Mai, Juni, Juli, August und September a.	bei 11½ Stund.									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	5	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	3	.
b.	bei 10 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. ein Dienstag in den Winter-Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April a.	bei 9½ Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	3	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	2	.
b.	bei 8 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. ein Imbiß- oder Frühstücks-Tag, und zwar:										
a. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 7 oder 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends:										
aa. Mannstag	—	.	3	6	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	2	6	.	.	.	.	.	.
b. in den Monaten März, April, September und Oktober von 7 oder 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends:										

Tagen bestimmte Dienste.
vom 2. März 1850. —

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
sions-Distrikt:																				
Landeshut			**Bunzlau-Löwenberg**			**Görlitz-Lauban**			**Rothenburg-Hoyerswerda**			**Sagan-Sprottau**			**Grünberg-Freistadt**			**Glogau-Luben**		
tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
							6			5			5			5			5	
							4			3			3			3			3	6
							5			4			4			4			4	
							3			2	9		2	9		2	9		2	9
	3	10																		
	2																			
							4			3			3			3			3	
							2	6		2	6		2	6		2	6		2	6
	3																			
	1	9																		
				5																
				3																
				4																
				2	6															

	Wirkliche Arbeits-Dauer.	1. Kommiſſ. Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommiſſ. Jauer-Bolkenhain			3. Kommiſſ. Hirſchberg-Schönau		
		tbl.	ſa.	pf	tbl.	ſa.	pf	tbl.	ſa.	pf.
aa. Mannstag	—	.	3	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	2	.	.	.	.	.	.	.
c. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 7 oder 8 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang:										
aa. Mannstag	—	.	2	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	1	6	.	.	.	.	.	.
7. ein Dienſttag in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt und zwar:										
a. in den 8 Wochen, in welche die Erndte fällt, bei	10 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. in den übrigen 8 Wochen dieſer Jahres-Periode, bei	10 Stunden									
aa. Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beträgt die Arbeitszeit weniger als in den verſchiedenen Perioden angegeben, ſo werden die ausgeworfenen Normal-Preiſe nach Maaßgabe der geringeren Stundenzahl ermäßigt; ſteht dagegen eine längere Arbeitsdauer feſt, ſo werden die Normal-Preiſe verhältnißmäßig erhöht.

Unter den vorſtehend gedachten Dienſten ſind in den Kommiſſions-Diſtrikten Görlitz-Lauban, Rothenburg-Hoyerswerda und Sagan-Sprottau auch alle diejenigen Dienſte begriffen, die für einen beſtimmten Wirthſchaftszweck zu leiſten ſind, inſofern nicht nachſtehend sub II. eine Ausnahme gemacht iſt, ſo daß die Normal-Preiſe derjenigen Periode für ſie in Anwendung kommen, in welche ihre Leiſtung wirthſchaftlich fällt. Hinſichts der Schafwaſchtage im Kommiſſions-Diſtrikt Glogau-Lüben, welche, gleichviel ob Manns- oder Weibertage, ebenfalls nach den vorſtehend sub I. feſtgeſtellten Preiſen der betreffenden Arbeits-Periode vergütigt werden, iſt indeß mindeſtens ein halber Arbeitstag zu berechnen, wenn auch die Arbeit nicht ſo lange währt.

II. Für Handdienſte, nach Tagen gemeſſen, wenn die Art der Arbeit beſtimmt iſt.

a. Mannstage.

1. ein Dienſttag zu jeder Arbeit in der Getreide-Erndte, mit Einſchluß der Hautage	.	.	.	.	6	.	.	.	.
2. ein Dienſttag in der Winter- und Sommer-Getreide-Erndte mit der Senſe	.	6	.	.	.	.	.	.	.
3. ein Dienſttag mit Senſe in der Getreide-Erndte bei 10 Stunden Arbeitsdauer	.	.	.	.	.	.	.	5	.
4. ein Dienſttag in der Getreide-Erndte ohne Senſe	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. ein Dienſttag in der Heu-, Grummet- und Futterkräuter-Erndte mit der Senſe	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.			
fions-Distrikt:																					
Landeshut			**Bunzlau-Löwenberg**			**Görlitz-Lauban**			**Rothenburg-Hoyerswerda**			**Sagan-Sprottau**			**Grünberg-Freistadt**			**Glogau-Lüben**			
tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	7	.	.	5	6	Kreis Glogau.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	Kreis Lüben.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	6	Kreis Glogau.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	Kreis Lüben.

		1.			2.			3.		
		Kommiſ=								
		Liegnitz=Goldberg=Haynau			Jauer=Bolkenhain			Hirſchberg=Schönau		
		tbl.	ſa.	vf.	tbl.	ſa	vf.	tbl.	ſa.	vf.
6.	ein Dienſttag mit der Senſe zum Gras=, Grummet= und Teichſtreu=Hauen, bei 10 Stunden Arbeitsdauer								4	
7.	ein Dienſttag zu jeder Arbeit in der Heu= und Grummet=Erndte					5				
8.	ein Dienſttag mit der Senſe in der Getreide=, Heu= oder Grummet=Erndte bei 9ſtündiger Arbeit									
9.	ein Dienſttag mit der Senſe nur in der Grummet=Erndte bei 9ſtündiger Arbeit									
10.	ein Hautag im Heu									
11.	ein Hautag im Grummet									
12.	ein Dienſttag in der Heu=, Grummet= und Futterkräuter=Erndte									
13.	ein Rechentag in der Getreide=, Heu= und Grummet=Erndte, ſo wie zum Futterkräuter=Dürrmachen									
14.	ein Dienſttag zum Seilebinden, Schobenmachen									
15.	ein Tag Seile knüpfen, 10 Schock pro Tag									
16.	ein Dienſttag zur Frühjahrs=, Herbſt= oder Winter=Fiſcherei		3	6						
17.	ein Dienſttag zum Stöckeroden:									
	a. bei 7ſtündiger Arbeit									
	b. ohne Angabe der Arbeitsdauer									
18.	ein Dienſttag zum Schafeſcheeren (zehn Stück pro Tag), gleichviel ob Manns= oder Weibertage									
19.	Schafewaſchen pro Stunde (gleichviel ob Manns= oder Weibertag)									
	b. Weibertage.									
1.	ein Dienſttag zu jeder Arbeit in der Getreide=Erndte					4				
2.	ein Dienſttag zu jeder Arbeit in der Heu= und Grummet=Erndte					3				
3.	ein Dienſttag in der ganzen Erndtezeit									
4.	ein Dienſttag zum Heudürrmachen		3							
5.	ein Dienſttag zum Jäten, Raufen oder Rüffeln des Flachſes					3				
6.	ein Dienſttag in der ganzen Getreide=, Heu= oder Grummet=Erndte bei 9ſtündiger Arbeit									
7.	ein Dienſttag zum Abraffen und Schneiden									
8.	ein Dienſttag in der Getreide=Erndte zu anderen Arbeiten als Abraffen und Schneiden									
9.	ein Dienſttag zum Schafewaſchen von 3 bis 4 Stunden									
10.	ein Dienſttag zum Garnſpinnen:									
	a. flächſenes (über die Ellen=Weiſe, pro Stück 4 Tage)									
	b. wergenes									

Die vorſtehenden Preiſe gelten nur für die einzelnen, nach der Art der Arbeit beſtimmten Dienſte.

Für alle übrigen nach Tagen gemeſſenen Handdienſte, bei welchen die Art der Arbeit beſtimmt iſt, und für welche vorſtehend keine beſonderen Preiſe normirt ſind, kommen die zu B. I. feſtgeſetzten Preiſe zur Anwendung.

Bei allen Dienſten zu B. I. und II. wird vorausgeſetzt, daß der Dienſtpflichtige die Geräthſchaften mitbringt.

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
sions-Distrikt:																				
Landeshut			Bunzlau-Löwenberg			Görlitz-Lauban			Rothenburg-Hoyerswerda			Sagan-Sprottau			Grünberg-Freistadt			Glogau-Lüben		
tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	5	.	.	4	.	.	6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	6	.	.	3	.	.	5	.	.	3	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	Wirkliche Arbeits-Dauer.	1. Kommis: Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommis: Jauer-Bolkenhain			3. Kommis: Hirschberg-Schönau		
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
III. Für Spanndienste, welche nach Tagen gemessen sind, ohne Angabe der Arbeit.										
1. ein Dienstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August:										
a. mit 4 Pferden	10½ Stunden	.	.	.	1	.	.	.	.	.
b. = 4 dto.	10 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. = 3 dto.	10 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d. = 2 dto.	10½ dto.	.	20	.	.	.	.	.	.	.
e. = 2 dto.	10 dto.	.	.	.	.	20	.	.	.	.
f. = 1 Pferde	10 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
g. = 4 Ochsen	9 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. = 2 dto.	9 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. ein Dienstag in den Monaten März, April, September und October:										
a. mit 4 Pferden	8 Stunden	.	.	.	.	24	.	.	.	.
b. = 3 dto.	8 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. = 2 dto.	9 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d. = 2 dto.	8 dto.	.	16	.	.	16	.	.	.	.
e. = 2 dto.	7 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f. = 1 Pferde	8 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
g. = 4 Ochsen	7 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. = 2 dto.	8 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i. = 2 dto.	7 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, November und December:										
a. mit 4 Pferden	6½ Stunden	.	.	.	.	20	.	.	.	.
b. = 3 dto.	6½ dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. = 2 dto.	7 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d. = 2 dto.	6½ dto.	.	12	.	.	12	.	.	.	.
e. = 2 dto.	6 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f. = 1 Pferde	6½ dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
g. = 4 Ochsen	6 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. = 2 dto.	6 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i. = 2 dto.	5—6 dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. ein Dienstag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September:										
a. mit 2 Pferden	10 Stunden	.	.	.	.	.	.	.	15	.
b. = 2 Ochsen	10 dto.	.	.	.	.	.	.	.	8	.
c. = 1 Ochsen und 1 Pferd	10 dto.	.	.	.	.	.	.	.	8	.
5. ein Dienstag in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und December:										
a. mit 2 Pferden	8 Stunden	.	.	.	.	.	.	.	11	.
b. = 2 Ochsen	8 dto.	.	.	.	.	.	.	.	6	6
c. = 1 Ochsen und 1 Pferd	8 dto.	.	.	.	.	.	.	.	6	6

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
sions-Distrikt:							
Landeshut	Bunzlau-Löwenberg	Görlitz-Lauban	Rothenburg-Hoyerswerda	Sagan-Sprottau	Grünberg-Freistadt	Glogau-Lüben	
tbl. | to. | pf	tbl. | to. | pf	tbl. | to. | pf	tbl. | to. | pf	tbl. | to. | p	tbl. | to. | pf.	tbl. | to. | pf	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. 22 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. 19 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. 14 .	. . .	. 20 .	. 20 .	. 17 .	. 20 .	. 20 .	zu Hause.
						. 21 .	auswärts.
. 8 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 17 .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 13 .	. 13 .	. 11 .	. . .	. . .	
. 18 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. 16 6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 17 .	. 17 .	. . .	. 17 .	. 17 .	zu Hause.
						. 18 .	auswärts.
. 12 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 13 6	. . .	. . .	
. 7 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 13 6	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 11 .	. 11 .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 9 .	. . .	. . .	
. 16 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. 14 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 13 .	. 13 .	. . .	. . .	. 13 .	zu Hause.
						. 14 .	auswärts.
. 10 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 10 .	. 12 .	. . .	
. 6 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 10 .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 7 .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 7 6	. 7 6	. . .	. . .	. . .	
. . .	. 25 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. 20 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	

	1.			2.			3.		
	Kommiſ=								
	Liegnitz=Goldberg=Haynau			Jauer=Bolkenhain			Hirſchberg=Schönau		
	tbl.	ſa.	pf.	tbl.	ſa.	pf.	tbl.	ſa.	pf.
Der Preis eines Ochſengeſpannes wird zu $^2/_3$ des Preiſes eines gleichzähligen Pferdegeſpannes angenommen; im Commiſſions-Diſtrict Grünberg=Freiſtadt und Bunzlau=Löwenberg wird ein Vierpferde=Geſpann um $^1/_3$ höher als ein Zweipferde=Geſpann berechnet.									
Die normirten Preiſe gelten übrigens für alle vorkommenden, nach Tagen gemeſſenen Spanndienſte, auch wenn die Art der Arbeit ausdrücklich beſtimmt iſt, und iſt daher überall nur auf die Jahreszeit, in welcher die Arbeit zu leiſten iſt, und nicht auf die Art der Arbeit ſelbſt zu rückſichtigen.									
Die ausgeworfenen Normal=Preiſe werden, inſofern eine kürzere als die angegebene Arbeitsdauer ſtattfindet, nach Verhältniß der geringeren Stundenzahl ermäßigt; ſteht dagegen die wirkliche Arbeitsdauer auf längere Zeit feſt, ſo werden die Normal=Preiſe verhältnißmäßig erhöht.									
Unter den vorſtehend normirten Preiſen ſind die Koſten für den Knecht und die Ackergeräthe mit inbegriffen.									
C. Normal=Preiſe der Koſten des eigenen oder Erſatz=Geſpannes und der freien Arbeiter.									
I. Koſten eines Erſatzgeſpannes von 2 Pferden, Schiff und Geſchirr mit Knecht pro Jahr									
II. Koſten eines Erſatzgeſpannes pro Tag.									
1. ein Dienſttag in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt:									
mit 4 Pferden	10½ Stunden				2				
= 2 dto.	10½ dto.	1	5		1	5			
= 2 dto.	10 dto.								
= 2 dto.	ohne Stunden=Angabe								
2. ein Dienſttag in den Monaten März, April, September und October:									
mit 4 Pferden	8 Stunden				1	15			
= 2 dto.	9 dto.								
= 2 dto.	8 dto.		28			28			
= 2 dto.	ohne Stunden=Angabe								
3. ein Dienſttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember:									
mit 4 Pferden	6½ Stunden				1				
= 2 dto.	7 dto.								
= 2 dto.	6½ dto.		20			20			
= 2 dto.	ohne Stunden=Angabe								

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
sions-Distrikt:						
Landeshut	Bunzlau-Löwenberg	Görlitz-Lauban	Rothenburg-Hoyerswerda	Sagan-Sprottau	Grünberg-Freistadt	Glogau-Lüben
tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.
		315	241 20			
28		1 15	1		1 5	
22		1 10 6	25		1	
18		1 1	20		20	

	Wirkliche Arbeits-Dauer.	1. Kommiß-Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommiß-Jauer-Bolkenhain			3. Kommiß-Hirschberg-Schönau		
		thl.	sa.	pf	thl.	sa.	pf	thl.	sa.	pf
4. ein Dienſttag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September:										
mit 2 Pferden	10 Stunden	.	.	.	.	.	.	.	27	.
= 2 dto.	ohne Stunden-Angabe	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 2 Ochſen	10 Stunden	.	.	.	.	.	.	.	15	.
= 1 Ochſen und 1 Pferde	10 dto.	.	.	.	.	.	.	.	15	.
5. ein Dienſttag in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und December:										
mit 2 Pferden	8 Stunden	.	.	.	.	.	.	.	20	.
= 2 dto.	ohne Stunden-Angabe	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 2 Ochſen	8 Stunden	.	.	.	.	.	.	.	11	.
= 1 Ochſen und 1 Pferde	8 dto.	.	.	.	.	.	.	.	11	.

Unter den vorſtehend normirten Preiſen ſind die Koſten für den Knecht und die Acker-Geräthe mit inbegriffen.

Ochſen-Geſpanne werden um ⅓ geringer berechnet als Pferde-Geſpanne.

III. Koſten der freien Arbeiter pro Jahr:

a. pro Mann		.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. pro Weib		.	.	.	.	.	.	.	.	.

IV. Koſten der freien Arbeiter pro Tag:

	Wirkliche Arbeits-Dauer.									
1. ein Hautag in der Winterungs- und Sommerungs-Erndte:										
Mannstag	—	.	10	.	.	10	.	.	.	.
Weibertag	—	.	6	.	.	6	.	.	.	.
2. ein Tag in der übrigen Erndte-Arbeit incl. Heu-Erndte:										
Mannstag	—	.	9	.	.	9	.	.	.	.
Weibertag	—	.	4	6	.	4	6	.	.	.
3. ein Tag in der übrigen Sommer-Zeit vom 1. April bis Ende September:										
Mannstag	—	.	9	.	.	9	.	.	.	.
Weibertag	—	.	4	.	.	4	.	.	.	.
4. ein Tag in den 6 Winter-Monaten vom 1. October bis Ende März:										
Mannstag	—	.	6	.	.	7	6	.	.	.
Weibertag	—	.	3	.	.	3	.	.	.	.
5. ein Tag in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September:	11½ Stunden									
Mannstag	—	.	.	.	.	.	.	.	7	.
Weibertag	—	.	.	.	.	.	.	.	4	6

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
sions-Distrikt:						
Landeshut	Bunzlau-Löwenberg	Görlitz-Lauban	Rothenburg-Hoyerswerda	Sagan-Sprottau	Grünberg-Freistadt	Glogau-Lüben
tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	1 5 .	. . .	. . .	1 5 .	. . .	1 7 6
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	28 . .	. . .	. . .	1 . .	. . .	1 . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	75 . .	75 . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	50 . .	50 . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	9 6	. . .	. . .	10 . .	. . .
. . .	. . .	5 6	. . .	. . .	6 . .	. . .
. . .	. . .	8 . .	. . .	. . .	9 . .	. . .
. . .	. . .	4 . .	. . .	. . .	4 6	. . .
. . .	. . .	8 . .	. . .	. . .	8 . .	. . .
. . .	. . .	4 . .	. . .	. . .	4 . .	. . .
. . .	. . .	6 . .	. . .	. . .	6 . .	. . .
. . .	. . .	3 . .	. . .	. . .	3 . .	. . .
. . .	8 . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	4 6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	ohne Stunden-Angabe					

Digitized by Google

	Wirkliche Arbeits-Dauer.	1. Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Jauer-Bolkenhain			3. Hirschberg-Schönau		
		Kommiſ-								
		tbl.	ſa.	pf.	tbl.	ſa.	pf.	tbl.	ſa.	pf.
6. ein Tag in den Monaten Januar, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember	9½ Stunden									
Mannstag	—								4	6
Weibertag	—								3	1
7. ein Tag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August a.	10 Stunden									
Mannstag	—									
Weibertag	—									
b.	ohne Angabe der Stundenzahl.									
Mannstag	—									
Weibertag	—									
8. ein Tag in den Monaten März, April, September und October a.	8 Stunden									
Mannstag	—									
Weibertag	—									
b.	ohne Angabe der Stundenzahl									
Mannstag	—									
Weibertag	—									
9. ein Tag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember a.	6½ Stunden									
Mannstag	—									
Weibertag	—									
b.	ohne Angabe der Stundenzahl									
Mannstag	—									
Weibertag	—									
10. ein Tag in den Monaten Mai bis Ende October										
Mannstag	—									
Weibertag	—									
11. ein Tag in den Monaten Januar, Februar, März, April, November und Dezember										
Mannstag	—									
Weibertag	—									

Die Koſten der Ackergeräthe, welche der Arbeiter zum Dienſte gebraucht, ſind in den vorſtehend normirten Preiſen mit inbegriffen.

Im Commiſſions-Diſtrict Jauer-Bolkenhain iſt die Arbeitszeit in der Periode vom 1. April bis Ende September zu 10 Stunden, in der Zeit vom 1. October bis Ende März zu 8 Stunden anzunehmen. Steht die wirkliche Arbeitsdauer auf längere oder kürzere Zeit feſt, ſo werden die Normal-Preiſe verhältnißmäßig erhöht oder erniedrigt.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
sions-Distrikt:						
Landeshut	Bunzlau-Löwenberg	Görlitz-Lauban	Rothenburg-Hoyerswerda	Sagan-Sprottau	Grünberg-Freistadt	Glogau-Lüben
tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.
. . .	. 6 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. 3 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	ohne Stunden-Angabe					
. 7 6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. 4 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. 7 6	. . .	. 8 .
. . .	. . .	. . .	. . .	. 5 6	. . .	. 5 8
. 6 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. 3 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. 6 .	. . .	. 6 .
. . .	. . .	. . .	. . .	. 4 6	. . .	. 4 5
. 5 .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. 2 6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. 4 8	. . .	. 4 .
. . .	. . .	. . .	. . .	. 3 6	. . .	. 3 .
. . .	. . .	. . .	. 7 6	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. 4 .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. 5 .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. 2 6	. . .	. . .	. . .

D. Normal-Preise für feste, nicht in Körnern bestehende

— §§. 29 bis 31 und §. 59 des

Bei nachstehenden Normal-Preisen ist überall das jetzt bestehende preußische Maaß und Gewicht vorausgesetzt:

		Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Kommiß Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommiß Jauer-Bolkenhain			3. Kommiß Hirschberg-Schönau		
			tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.
1.	Bier:										
	a. gewöhnliches	aa. Tonne à 100 Quart	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		bb. Quart	.	.	6	.	.	6	.	.	.
	b. Nachlauf, Langwel oder Koffent	aa. Tonne	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		bb. Quart	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c. Nachlauf	Achtel à 120 Quart	.	15	.	.	.	.	.	.	.
	d. Dünnbier	Quart	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	e. Ganzbier zum Verkauf	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Butter	Pfund	.	7	.	.	7	.	.	5	.
3.	Brod, wie es landüblich gebacken wird	dto.	.	.	8	.	.	8	.	.	8
4.	Backobst	aa. Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		bb. Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Branntwein	Quart	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Buchweitzen oder Haidekorn	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Dünger, excl. Fuhre	Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Eier	Schock	.	15	.	.	12	.	.	.	.
9.	Eisen, geschmiedet	Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Erbsen	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Flachs:										
	a. grüner oder roher	Pfund									
	aa. im Glogauer Kreise	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb. im Lübener Kreise	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. ausgearbeitet, d. i. gebrecht	Pfund									
	aa. im Glogauer Kreise	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb. im Lübener Kreise	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c. gehechelt	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	d. geschwungener	dto.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
	e. ohne nähere Bezeichnung der Qualität	dto.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
	f. ungehechelt (wie er von der Brache kommt)	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Fleischabgaben:										
	a. Schweinefleisch, ohne nähere Bezeichnung	Pfund	.	4	.	.	.	.	.	.	.
	b. Schweinefleisch, geräuchert	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Natural-Abgaben, sowie für Gegenleistungen.
Gesetzes vom 2. März 1850 —

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
sions-Distrikt:																				
Landeshut			Bunzlau-Löwenberg			Görlitz-Lauban			Rothenburg-Hoyerswerda			Sagan-Sprottau			Grünberg-Freistadt			Glogau-Lüben		
tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
.	.	.	.	.	.	2	10	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	7	.	.	8½	.	.	.	.	.	7	.	.	7	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	8	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1¼	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	7	.	.	9	.	.	7	6	.	7	6	.	6	.	.	7	.
.	.	6	.	.	7	.	.	9	.	.	9	.	.	7	.	.	8	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	15	.	1	15	.	1	10	.	1	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	12	.	.	15	.	.	15	.	.	15	.	.	12	6	.	15	.	.	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	Der Preis wird nach dem jedesmaligen Martini-Durchschnittspreise des Roggens bestimmt. (§. 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.)								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	5	.	.	3	6	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

		Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Kommiß-Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommiß-Jauer-Bolkenhain			3. Kommiß-Hirschberg-Schönau		
			tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
c.	Schweinebraten	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d.	eine fette Schweineschulter	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e.	eine Schweineschulter, ohne nähere Bezeichnung	dto.	.	20	.	.	.	.	.	.	.
f.	ein Schweinskopf	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
g.	ein Stück Fleischschroot (Speck)	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h.	ein Kalbsbraten	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i.	Kalbfleisch	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k.	ein Kalbskopf	pro Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
l.	Kalbsfüße	pro 4 Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
m.	Hinterviertel vom Kalbe	Pfund	.	2	.	.	.	.	.	.	.
n.	ein Kalbsgeschlinge	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o.	ein Kalbsgekröse	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
p.	ein Hammelbraten	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
q.	Rindfleisch ohne nähere Bezeichnung	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
r.	Rindfleisch, geräuchert	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
s.	eine Rindszunge	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
t.	Fleisch zum Braten	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
u.	Blutwurst	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
v.	Schaffleisch	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	Fische:										
a.	gewöhnliche Speisefische	aa. Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		bb. Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		cc. Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		dd. Gericht	.	15	.	.	.	.	.	.	.
b.	bessere Fische, Karpfen und dergleichen	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c.	eine gewöhnliche Karpfe	Stück	.	6	.	.	.	.	.	.	.
d.	eine große Karpfe	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e.	eine kleine Karpfe	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f.	eine Karpfe zu Weihnachten	dto.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
g.	ein Hecht	dto.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
14.	Garn:										
a.	flächsenes	dto.	.	12	.	.	6	.	.	.	.
b.	wergenes	dto.	.	8	.	.	8	.	.	.	.
15.	Gemüse, gemischtes	Quart	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

sions-Distrikt:

Landeshut			Bunzlau-Löwenberg			Görlitz-Lauban			Rothenburg-Hoyerswerda			Sagan-Sprottau			Grünberg-Freistadt			Glogau-Lüben		
tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21	.
.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	.	18	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	15	.	.	12	6	.	.	.	.	12	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	7	6	.	7	6	.	7	.	.	.	.	.	7	.
.	.	.	.	.	.	überall 6 pf. pro Pfd. höher als die Preise für Rindfleisch, Schaffleisch, Schweinefleisch und Kalbfleisch.						.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	2	6	.	2	.	.	.	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	7	6	.	.	.	.	.	.	.	8	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	8	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	8	.	.	8	.
.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	7	6	.	9	.	.	10	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	Gemüse wird nach den verschiedenen Arten, in welchen es zu liefern ist, berechnet.			.	1	6	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

			Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Kommis= Liegnitz=Goldberg=Haynau			2. Kommis= Jauer=Bolkenhain			3. Kommis= Hirschberg=Schönau		
				tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
16.	Gerstengraupe		Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17.	Grütze:											
	a. von Buchweizen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. von Gerste		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c. von Hafer		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18.	Gras, gesicheltes		Bürde	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19.	Garten= oder Vietsbohnen		Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20.	Gemenge oder Mengegetreide, zur Hälfte aus Hafer, zur Hälfte aus Gerste bestehend		Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21.	Grummet		Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22.	Hirse:											
	a. roher	aa.	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		bb.	Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. gestampft	aa.	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		bb.	Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23.	Heu:											
	a. gutes		Centner	.	20	.	.	.	.	.	.	.
	b. mittles		dto.	.	15	.	.	.	.	.	.	.
	c. schlechtes, doch noch zum Futtern brauchbar		dto.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
	d. Heu, ohne nähere Bezeichnung der Qualität		pro 2spänniges Fuder	7	.	.	.	.	.	.	.	.
24.	Käse:											
	a. kleine Kuhkäse		Schock	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Quärge		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25.	Kleie		Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26.	Kuchen:											
	a. ohne nähere Bezeichnung der Qualität		Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. ein großer Blechkuchen		dto.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
	c. ein Bogenkuchen		dto.	.	7	6	.	.	.	.	.	.
27.	Kartoffeln	a.	Scheffel gehäuft	.	12	.	.	.	.	.	.	.
		b.	1 Sack gleich $1\frac{1}{2}$ Scheffel	.	18	.	.	18	.	.	.	.
		c.	Scheffel à 100 Pfd.	.	.	.	.	12	.	.	.	.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
sions-Distrikt:							
Landeshut	Bunzlau-Löwenberg	Görlitz-Lauban	Rothenburg-Hoyerswerda	Sagan-Sprottau	Grünberg-Freistadt	Glogau-Lüben	
tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	
. . .	. . .	. . .	. 5 .	. 5 .	. 4 6	. 5 .	
. . .	. . .	. 4 .	. 4 .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 4 .	. 4 .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. 4 .	. 4 .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 2 6	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2 4 .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. 26 .	. . .	1 . .	
. . .	. . .	. 20 .	. . .	. . .	. . .	Das Grummet wird dem Heu gleich gerechnet.	
. . .	. . .	. . .	2 . .	. . .	2 . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 3 6	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4 . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. 7 6	. . .	. . .	. 6 .	
. . .	. . .	. 27 6	. 20 .	. . .	. 20 .	. 20 .	für den Glogauer Kreis.
						. 18 .	für den Lübener Kreis.
. . .	. . .	. 22 .	. 15 .	. . .	. 15 .	. 15 .	für den Glogauer Kreis.
						. 14 6	für den Lübener Kreis.
. . .	. . .	. 15 .	. 10 .	. . .	. 10 .	. 10 .	für beide Kreise.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. 10 .	. 15 .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. 10 .	. 10 .	. . .	. 15 .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . 4	
. . .	. . .	. 5 .	. 3 .	. . .	. 5 .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. 12 .	. 12 .	. 12 .	. 12 .	. 12 .	. 12 .	
. . .	. 18 .	. 18 .	. 18 .	. 18 .	. 18 .	. 18 .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	

Digitized by Google

	Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Jauer-Bolkenhain			In d. Jauerschen Kreise u. d. guten Bezirke im Bolkenhainer Kreise			In dem Bergtheil-Bezirk des Bolkenhainer Kreises.			3. Hirschberg-Schönau		
								Kommiß-								
		rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.
28. Kuchelspeise	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29. Krebse	Schock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30. Klee, d. i. Futterklee	Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31. Kraut:																
a. ohne nähere Bezeichnung aa.	pro Fuder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb.	pro Schock	.	20	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. auf dem Beete	dto.	.	17	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32. Kost:																
a. eine festliche Mahlzeit	Portion	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. eine festliche Mahlzeit für Geistliche u. Schullehrer bei Hochzeiten und Kindtaufen	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33. Lein:																
a. zur Aussaat	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. zum Ausschlagen	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. Kirchlein	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34. Leinkuchen	Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35. Leinöl	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36. Linsen	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37. Mehl:																
a. Weizenkernmehl	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. Weizenmehl, feines aa.	Schffl. geschlicht.	.	.	.	.	.	.	1	20	.	1	16	.	.	.	.
bb.	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. Weizenmehl ohne Angabe der Qualität aa.	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb.	Schffl. gebäut	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d. gutes Roggenmehl aa.	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb.	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	28	.	.	25	.	.	.	.
cc.	Schffl. gebäuft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e. gemischt aus Roggen und Gerste aa.	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb.	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	27	.	.	23	6	.	.	.
cc.	Schffl. gebäuft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f. Gerstenmehl aa.	Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb.	Schffl. geschlicht	.	.	.	.	.	.	.	26	.	.	23	.	.	.	.
g. Schwarzmehl	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
sions-Distrikt:						
Landeshut	Bunzlau-Löwenberg	Görlitz-Lauban	Rothenburg-Hoyerswerda	Sagan-Sprottau	Grünberg-Freistadt	Glogau-Lüben
tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.	tbl. sa. pf.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	wird nach dem jedesmaligen Martinidurchschnittspreise des Roggens berechnet.	. . .
. . .	. . .	. 12 .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 5 .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3 . .	. . .
. . .	. . .	. 25 .	. 12 6	. . .	. 15 .	. 15 .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. 7 6	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. 15 .	. 10 .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	3 15 .	2 . .	. . .	. . .	3 . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2 . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2 20 .	. . .
. . .	. . .	. . .	1 25 .	. . .	. . .	2 . .
. . .	. . .	. 5 .	. 3 .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2 . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 1 3
. . .	. . .	Mehl wie der Durchschnitts-Markt-Preis der betreffenden Getreideart. (§. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.)	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. 1 3		. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .		. . .	. . .	1 12 6	. . .
. . .	. . .		. . .	. . .	1 20 .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . 10
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1 . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1 6 .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . 7
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 25 .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1 . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 2 6
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. 20 .

Digitized by Google

		Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Kommiss. Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommiss. Jauer-Bolkenhain			3. Kommiss. Hirschberg-Schönau		
			tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.
38. Pochnetenkorn		—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39. Rüben:											
a. Kohl- oder Erdrüben	aa.	Sack	.	.	.	.	10	.	.	.	.
	bb.	Schffl. gehäuft	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	cc.	Schock	.	.	.	.	10	.	.	.	.
	dd.	Fuder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. Wasserrüben:											
aa. ohne nähere Bezeichnung		Schffl. gehäuft	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Bürde	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		Schock	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		Radwer	.	10	.	.	.	.	.	.	.
		Sack	.	5	.	.	5	.	.	.	.
		Scheffelkorb à 1 Centner	.	.	.	.	5	.	.	.	.
bb. mit Kraut		Bürde	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Radwer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
cc. ohne Kraut		Metze	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. Unterrüben		Schock	.	15	.	.	10	.	.	.	.
d. Mohrrüben		pro Scheffel à 100 Pfund	.	7	6	.	7	6	.	.	.
40. Salz	a.	Pfund	.	1	.	.	.	.	.	.	.
	b.	Metze	.	5	.	.	.	.	.	.	.
41. Streu, waldtrocken (als Abgabe, nicht als Servitut):											
a. Nadelstreu		Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. dto. einschl. Zusammenharken u. Aufladen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. Laubstreu		2spännig. Fuder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d. dto. einschl. Zusammenharken u. Aufladen		Centner	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e. Teichstreu, ohne Anfuhr		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f. Teichstreu, einschließlich des Zusammenharkens und Aufladen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
g. Nadelstreu:											
aa. mit Zusammenbringen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. ohne Zusammenbringen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. Laubstreu:											
aa. mit Zusammenbringen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. ohne Zusammenbringen		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i. Hackstreu, excl. Fuhre		dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k. Waldstreu, ohne Angabe der Qualität	aa.	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb.	2spännig. Fuder	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
sions-Distrikt:																				
Landeshut			Bunzlau-Löwenberg			Görlitz-Lauban			Rothenburg-Hoyerswerda			Sagan-Sprottau			Grünberg-Freistadt			Glogau-Lüben		
tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Brotkorn, reinen Roggen, wird ebenso gerechnet, wie der Roggen nach dem Maximal-Durchschnitts-Marktpreise (§. 23 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850).			.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	12	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						ohne Gew.-Ang														
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									ohne Anfuhr.											
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	11	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	6	.	2	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						excl. Fuhre.			ohne Anfuhr.											
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.

	Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Jauer-Bolkenhain			2. In d. Jauerschen Kreise m. d. guten Preisen im Bolkenhainer Kreise			2. In dem Bergtheil bezirk des Bolkenhainer Kreises.			3. Hirschberg-Schönau		
		Kommiß-														
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
42.	Stroh:															
	a. langes Roggenstroh .	Schck. à 1200 ℔.	4	.	.	.	.	.	3	15	.	3	20	.	3	20	.
	b. desgl.															
	aa. für den Kreis Glogau	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb. für den Kreis Lüben	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c. langes Weizenstroh .	dto.	3	.	.	.	.	.	2	15	.	2	20	.	2	15	.
	d. Krummstroh von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und sonstigen Halmfrüchten . . .															
	aa.	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	15	.
	bb.	Schock a 600 ℔.	1	10	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	e. Stroh von Gerste u. Hafer	dto.	.	.	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	f. Stroh von Erbsen aa.	Schck. a 1200 ℔.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
	bb.	Schck. a 600 ℔.	.	.	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	g. Stroh von Wicken aa.	Schck. a 1200 ℔.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb.	Schck. à 600 ℔.	.	.	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	h. Stroh von Linsen aa.	Schck. a 1200 ℔.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb.	Schck. a 600 ℔.	.	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	i. Stroh v. Buchweizen aa.	Schck. a 1200 ℔.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb.	Schck. à 600 ℔.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	k. Stroh von Bohnen und Oelfrüchten . aa.	Schck. a 1200 ℔.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb.	Schck. à 600 ℔.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	l. Stroh und Pahlen von Winter- und Sommer-Oelfrüchten . .	dto.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	m. Strohschoben . .	Schock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43.	Striezel oder Christbrod	Stück	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44.	Torf, einfacher . .	Schock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45.	Thierabgaben:																
	a. ein Brackschaf mit Fell	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. ein Brackschaf ohne nähere Bezeichnung .	dto.	1	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c. ein Schaf gemästet .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	d. ein Schaf ohne nähere Bezeichnung . .	dto.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	e. ein Schöps gemästet .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	f. ein Schöps ohne nähere Bezeichnung . .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	g. ein Brackschöps . .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	h. ein Osterlamm . .	dto.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	i. ein 14tägiges Kalb .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	k. ein gemästetes Schwein	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	l. eine Gans:																
	aa. zu Ostern . .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bb. zu Jacobi . .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	cc. zu Michaelis .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	dd. zu Martini . .	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
sions-Distrikt:																				
Landeshut			Bunzlau-Löwenberg			Görlitz-Lauban			Rothenburg-Hoyerswerda			Sagan-Sprottau			Grünberg-Freistadt			Glogau-Lüben		
tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sa.	pf.
.	.	.	.	.	.	5	.	.	4	.	.	4	.	.	5	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
.	.	.	.	.	.	4	.	.	3	.	.	3	.	.	5	.	.	3	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	5	.	.	3	15	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	4	15	.
.	.	.	.	.	.	2	20	.	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	4	15	.
.	.	.	.	.	.	2	20	.	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	15	.
.	.	.	.	.	.	2	20	.	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	4	15	.
.	.	.	.	.	.	2	20	.	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	10	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	.
.	.	.	.	.	.	1	5	.	1	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	20	.	2	.	.	.	.	.	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	16	.	.	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	20	.	.	15	.

Digitized by Google

	Einheit, wonach der Preis bestimmt ist, Maaß, Gewicht ꝛc.	1. Kommis- Liegnitz-Goldberg-Haynau			2. Kommis- Jauer-Bolkenhain			3. Kommis- Hirschberg-Schönau		
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
ee. ohne Angabe der Lieferungszeit	Stück	.	15	.	.	.	.	.	.	.
m. eine Stoppel-Gans mit den Federn:										
aa. zu Michaelis	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bb. zu Martini	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. eine Gans abgeschlachtet, ohne Federn:										
aa. zu Michaelis	dto.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
bb. zu Martini	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. ein junges Huhn	dto.	.	3	.	.	3	.	.	2	.
p. ein Hühnchen oder Füllhuhn, wenn es aus dem Schäffel fliegen kann	dto.	.	.	.	.	1	6	.	1	.
q. ein altes Huhn	dto.	.	6	.	.	5	.	.	3	6
r. ein Kapphühnel	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
s. ein Kapaun	dto.	.	7	6	.	7	6	.	.	.
t. ein gemästeter Hahn	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
u. eine Ente	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
v. ein Hase	dto.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
46. Wettergarben:										
a. von Weizen	dto.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
b. von Roggen	dto.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
c. von Gerste	dto.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
d. von Hafer	dto.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
e. von Hirse	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f. von Erbsen	dto.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
g. Wettergarben, so wie sie vorkommen, ohne besondere Angabe der Getreideart	dto.	.	4	.	.	3	.	.	4	.
h. im Commissions-District Sagan-Sprottau ist der Preis von geschnittenem Getreide zu a bis d um die Hälfte höher zu berechnen, als die ausgeworfenen Beträge		.	.	.	.	.	.	.	.	.
47. Wicken, Wickengerste und Wickenhafer	Scheffel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48. Wachs	Pfund	.	.	.	.	.	.	.	.	.

E. Normal-Preise zur Fütterung oder Mast von Vieh und für die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh pro Jahr.

(§. 57 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.)

1. Durchfütterung von Vieh:										
a. eines Schafes mit Lamm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b. eines Schafes ohne Lamm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Haltung eines Stammochsens für jede berechtigte Kuh	.	5	6	.	5	.	.	3	.	

Breslau, den 5. November 1865.

Königliche General-

Digitized by Google

4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
sions-Distrikt:																				
Landeshut			Bunzlau-Löwenberg			Görlitz-Lauban			Rothenburg-Hoyerswerda			Sagan-Sprottau			Grünberg-Freistadt			Glogau-Lüben		
tbl.	to.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sa.	pf.	tbl.	sg	f.	tbl.	so.	p	tbl.	sg.	pf.	tbl.	g	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	13	6	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	22	6	.	.	.	.	.	.	.	17	6	.	.	.
.	.	.	.	4	.	.	3	.	.	2	3	.	2	6	.	2	6	.	3	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	6	.	.	6	.	.	4	6	.	5	.	.	5	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	10	.	.	8	.	.	8	.	.	8	.	.	10	.	.	7	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	5	.	.	5	.	.	5	.	.	5	.	.	5	.	.	5	.
.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.
.	.	.	.	3	.	.	3	6	.	3	6	.	3	.	.	3	.	.	3	6
.	.	.	.	2	6	.	3	.	.	3	.	.	3	.	.	3	.	.	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.
.	3	.	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	(cf. Anmerkung sub b.)			.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	.
.	.	.	.	12	.	.	15	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	.	.	.	.	.	.
.	3	.	.	2	6	.	7	6	.	7	6	.	4	.	.	10	.	.	7	6

Commission für Schlesien.

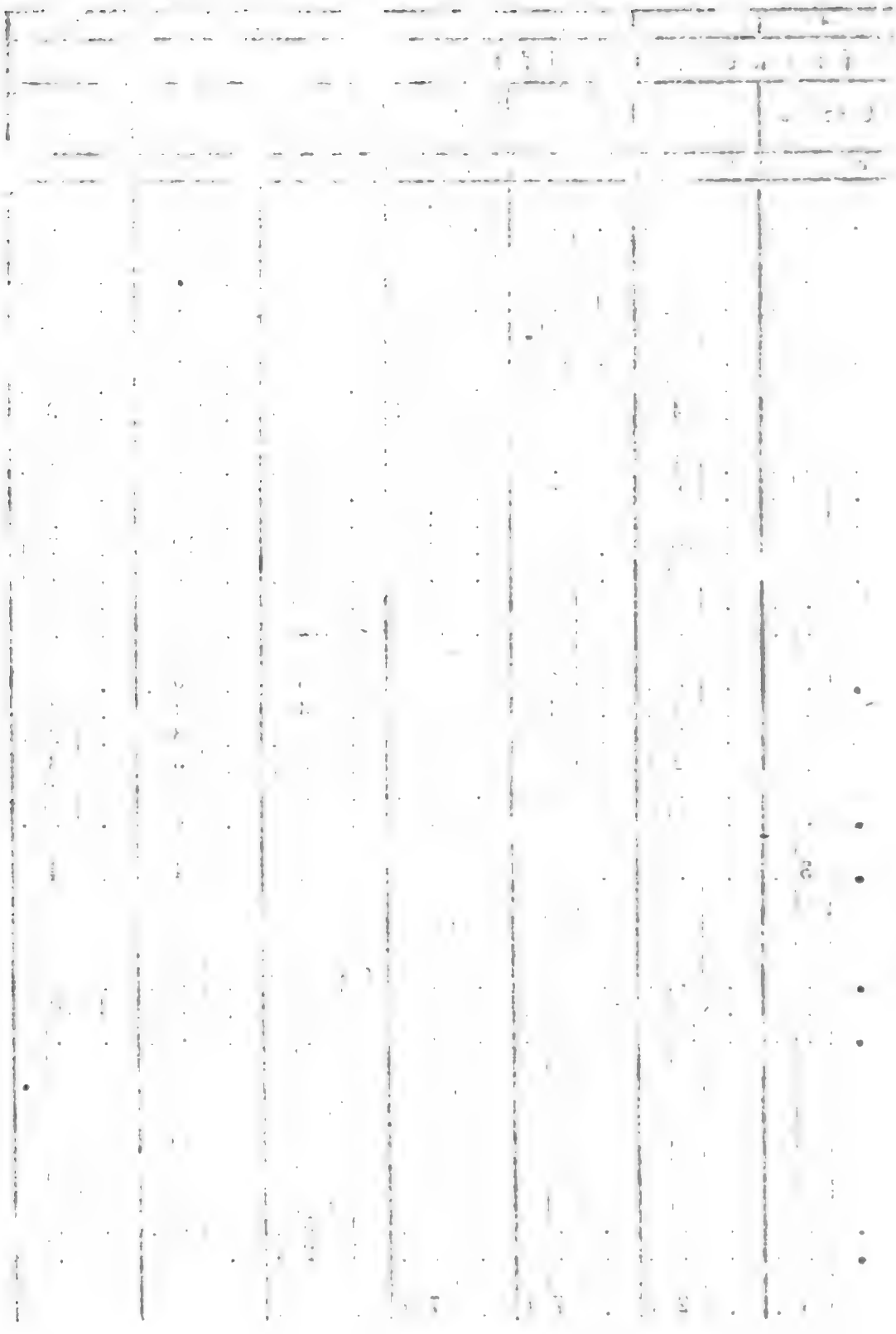

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 16. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(835) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5 procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(836) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(837) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags,
aus Malmoe
jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. Dezember 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(838) Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 29. Dezember 1863 bringen wir zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums, daß vom 1. Januar 1866 ab das Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und der Ankauf von Waaren ebenso wie in den Zollvereinsstaaten, auch in Oesterreich abgabenfrei, auf Grund einer Gewerbslegitimations-Karte erfolgen darf, zu deren Ausfertigung jede inländische Behörde befugt, welcher die Ausfertigung von Paßkarten übertragen ist.

Hinsichtlich des Aufkaufs von Waaren ist noch insofern eine Verkehrserleichterung eingetreten, als die Inhaber einer Gewerbs-Legitimationskarte die aufgekauften Waaren auch mit sich führen dürfen, jedoch nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte.

Liegnitz, den 30. November 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(839) Betrifft die Martini-Marktpreise für 1865 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage im Jahre 1866.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgestellten Martini-Marktpreise für 1865

Digitized by Google

pro Scheffel Roggen	.	1	Rthlr.	25	Sgr.	3 Pf.,
= = Hafer	.	—	=	27	=	6 =
= Centner Heu	.	1	=	9	=	7 =
= Schock Stroh	.	10	=	21	=	4 =

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1866 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirks von den Communen an das Militair zu verabreichende Marschfourage gelten werden.

Liegnitz, den 5. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(840) In Folge anderweiter Ermächtigung Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, bestimmen wir hierdurch, daß die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 4. August d. J. bis zum 1. October d. Js. festgestellte Außerkraftsetzung der Bestimmungen in den §§. 18 und 23 der Strompolizei-Verordnung für die Oder vom 16. Februar d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1865 Nr. 8 Seite 65) bis auf Weiteres fortdauere.

Liegnitz, den 9. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(841) Die unter der Firma:

„Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft"

in Frankfurt o/M. befindliche Aktiengesellschaft, hat die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten, und es werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Conzession und das Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(842) Im Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 17. Juni dieses Jahres, betreffend den Erlaß der ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das zweite Semester 1865 bestimmen wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung Seite 591), und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, (Gesetzsammlung Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1866 nur zur Hälfte eingezogen werden, natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben sich hiernach zu richten, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zahlen, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 5. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(843) Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen werden, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 2. Dezember 1865. Königliches Appellationsgericht.

(844) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinaus-

Digitized by Google

zurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, die Signatur und den Namen des Bestimmungsorts auf den Packeten **recht deutlich und unzweideutig** anzugeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben zu entfernen oder wenigstens unkenntlich zu machen.

Liegnitz, den 1. Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(845) In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 18. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 56,200 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr.	32.	auf Raucke.	Nr.	40398.	auf Groß-Stein ꝛc.	Nr.	41053.	auf Laband.
=	52.	= Brune.	=	40401.	= do.	=	41115.	= Poln. Krawarn ꝛc.
=	447.	= Groß-Deutschen.	=	40462.	= Rudzinitz.	=	41180.	= Ratibor.
=	466.	= Koschentin.	=	40510.	= Tost ꝛc.	=	41212.	= do.
=	547.	= Lossen ꝛc.	=	40608.	= do.	=	41219.	= do.
=	804.	= Siemianowitz ꝛc.	=	40702.	= Fürstenstein ꝛc.	=	41247.	= Frohnau.
=	821.	= do.	=	40722.	= do.	=	41301.	= Mühlrädlitz.
=	830.	= do.	=	40760.	= Niklasdorf.	=	41317.	= Krummlinde.
=	40137.	= Deutsch-Würbitz.	=	40970.	= Miechowitz.	=	41329.	= Simmelwitz.
=	40187.	= Lohnau.	=	41004.	= do.	=	41330.	= do.
=	40277.	= Nassadel.	=	41015.	= Buckowine.	=	41363.	= Ober-Lichtenau.
=	40295.	= Ndr. Buchwald ꝛc.	=	41017.	= Laband.			
=	40313.	auf Puschine ꝛc.	=	41046.	= do.			

à 500 Thlr.

Nr.	1425.	auf Carolath.	Nr.	43518.	auf Kunern.	Nr.	44837.	auf Miechowitz.
=	1875.	= Gr.-Deutschen.	=	43548.	= Nassadel.	=	45017.	= Rostersdorf.
=	1947.	= Koschentin ꝛc.	=	44125.	= Tost ꝛc.	=	45085.	= Poln. Krawarn ꝛc.
=	2554.	= Siemianowitz.	=	44298.	= Fürstenstein.	=	45133.	= Ratibor.
=	2769.	= do.	=	44337.	= do.	=	45450.	= Simmelwitz.
=	43019.	= Bonoschau.	=	44375.	= Kl.-Krauschen.			

à 100 Thlr.

Nr.	5660.	auf Raucke.	Nr.	8081.	auf Koschentin ꝛc.	Nr.	61851.	auf Lohnau ꝛc.
=	5942.	= Ratibor.	=	8164.	= do.	=	62192.	= Kunern.
=	5958.	= do.	=	8165.	= do.	=	62194.	= do.
=	5976.	= do.	=	8187.	= do.	=	62248.	= Wieschegrade.
=	6038.	= do.	=	8407.	= Matzdorf.	=	62288.	= Nassadel.
=	6039	= do.	=	8668.	= Lossen ꝛc.	=	62365.	= Pogarell ꝛc.
=	6058.	= do.	=	8708.	= do.	=	62371.	= do.
=	6231.	= Waldvorwerk.	=	8724.	= do.	=	62422.	= Cantersdorf ꝛc.
=	6268.	= Sabor.	=	8726.	= do.	=	62471.	= do.
=	6288.	= do.	=	8739.	= do.	=	62518.	= Ndr.-Stradam.
=	6314.	= do.	=	17489.	= Siemianowitz.	=	62596.	= Puschine.
=	6343.	= do.	=	17490.	= do.	=	62614.	= Gr.-Krutschen.
=	6348.	= do.	=	17554.	= do.	=	62754.	= Gr.-Stein ꝛc.
=	6354.	= do.	=	17655.	= do.	=	62787.	= do.
=	6384.	= do.	=	17665.	= do.	=	62813.	= do.
=	6386.	= do.	=	61358.	= Ulbersdorf ꝛc.	=	63025.	= Tost ꝛc.
=	6411.	= do.	=	61432.	= Koselwitz.	=	63144.	= do.
=	6515.	= Bladen.	=	61461.	= Massel.	=	63284.	= do
=	7662.	= Rostersdorf.	=	61664.	= Wittendorf II.	=	63303.	= Dittersbach.
=	8003.	= Gr.-Deutschen.	=	61666.	= do.	=	63317.	= do.

Digitized by Google

Nr.	63420.	auf Fürstenstein ꝛc.	Nr.	64441.	auf Buckowine.	Nr.	64889.	auf Ratibor.
=	64309.	= Miechowitz.	=	64485.	= Laband.	=	64921.	= do.
=	64314.	= do.	=	64794.	= Poln. Krawarn ꝛc.	=	65037.	= do.
=	64323.	= do.	=	64844.	= do.	=	65081.	= do.
=	64408.	= Haidänichen.	=	64870.	= do.	=	65619.	= Ob.-Lichtenau.
=	64425.	= Zaumgarten.	=	64884.	= Ratibor.			

à 50 Thlr.

Nr.	10576.	auf Gührwitz.	Nr.	12477.	auf Siemianowitz.	Nr.	79135.	auf Lederhose.
=	10829.	= Naucke.	=	12482.	= do.	=	79149.	= Lohnau ꝛc.
=	11018.	= Brune.	=	12484.	= do.	=	79234.	= Groß-Stein ꝛc.
=	11340.	= Ratibor.	=	12486.	= do.	=	79282.	= Kl.-Krauschen.
=	11560.	= Rostersdorf.	=	12487.	= do.	=	79330.	= Miechowitz.
=	11704.	= Lossen ꝛc.	=	12527.	= do.	=	79338.	= Buckowine.
=	11708.	= do.	=	12551.	= do.	=	79341.	= Laband.
=	11744.	= do.	=	12561.	= do.	=	79454.	= Rostersdorf.
=	11764.	= do.	=	12599.	= do.	=	79466.	= Ratibor.
=	12476.	= Siemianowitz.	=	79078.	= Massel.	=	79499.	= Simmelwitz.

à 25 Thlr.

Nr.	20646.	auf Gührwitz.	Nr.	21958.	auf Boyadel ꝛc.	Nr.	23624.	auf Siemianowitz.
=	20924.	= Schmögerle.	=	22081.	= Ratibor.	=	23661.	= do.
=	20927.	= do.	=	22161.	= do.	=	23667.	= do.
=	21120.	= Naucke.	=	22169.	= do.	=	23668.	= do.
=	21122.	= do.	=	22312.	= Sabor.	=	23675.	= do.
=	21123.	= do.	=	22314.	= do.	=	23700.	= do.
=	21165.	= do.	=	22318.	= do.	=	82026.	= Bonoschau.
=	21538.	= Brune.	=	22392.	= Boyadel ꝛc.	=	82027.	= do.
=	21567.	= Lissa.	=	22484.	= Kunern.	=	82030.	= do.
=	21577.	= do.	=	22566.	= Rostersdorf.	=	82096.	= Kl.-Schweinern.
=	21579.	= do.	=	22583.	= Lanisch.	=	82123.	= Wittendorf I.
=	21581.	= do.	=	22662.	= Koschentin ꝛc.	=	82127.	= Wittendorf II.
=	21874.	= Boyadel ꝛc.	=	22670.	= do.	=	82181.	= Nassadel.
=	21875.	= do.	=	22702.	= do.	=	82208.	= Groß-Stein ꝛc.
=	21884.	= do.	=	22706.	= do.	=	82221.	= do.
=	21887.	= do.	=	22715.	= do.	=	82230.	= do.
=	21921.	= do.	=	22719.	= do.	=	82238.	= Tost ꝛc.
=	21922.	= do.	=	22756.	= Matzdorf.	=	82251.	= do.
=	21923.	= do.	=	22798.	= Lossen.	=	82338.	= Laband.
=	21927.	= do.	=	22803.	= do.	=	82494.	= Simmelwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande

vom 1. Juli 1866 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach §. 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation derselben nicht

spätestens den 15. August 1866

erfolgen, so muß das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(**846**) Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magistraten summarisch

Digitized by Google

nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres die Nachweisungen den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist, als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königl. Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(847) Der Königliche Commerzienrath und Fabrikbesitzer Wilhelm Güttler zu Reichenstein hat auf die ihm durch die Urkunde vom 12. December 1856 ertheilte Berechtigung zur Gewinnung des goldhaltigen Sandes in den Kreisen Goldberg, Haynau und Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, am 1./2. d. Mts. Verzicht geleistet, welches unter Verweisung auf die §§. 158. 161. des Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Dezember 1865. Königliches Oberbergamt.

(848) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für das Jahr 1866 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 15. März,
   = Montag den 17. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 16. März,
   = Dienstag den 18. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1866 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 211. e. gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben sind, sind folgende Atteste und Schriftstücke entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Wehrpflichtigen ausgestelltes Führungs-Attest. — In Betreff der Zöglinge höherer Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu ertheilen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts aufgenommenes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde), und
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder

h) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda unter Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenständen mit gutem Erfolge, oder

c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder

d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder

e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder

f) von den nicht in den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Befähigung zum Elementar-Schulamt, oder

g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder

h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich

i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. 6a bis i befreit übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen nicht von der ärztlichen Untersuchung vor uns, eine Befreiung von letzterer kann vielmehr nur dann eintreten, wenn uns durch Attest eines Königl. Preuß Kreis-Physikus oder Militairarztes die körperliche Brauchbarkeit des sich Meldenden zum Militairdienst nachgewiesen wird.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, sowie, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 9. Dezember 1865.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Legat. von Stülpnagel.

(849) Von dem unterzeichneten Gerichte sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1866

auf den 15. und 16. März, auf den 14. September,
auf den 15. Juni, auf den 6. u. 7. Dezember

festgesetzt und werden dieselben im hiesigen Kriminal-Gerichts-Gebäude abgehalten.

Glogau, den 6. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht.

(850) Für das Jahr 1866 sind im Gerichts-Locale zu Märzdorf folgende Gerichtstage angesetzt worden am

Mittwoch	den 24. Januar,	den	11. Juli,
=	= 14. März,	=	19. September,
=	= 18. April,	=	31. October,
=	= 30. Mai,	=	12. December.

Goldberg, den 6. Dezember 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(851) Für das Jahr 1866 sind im Gerichts-Locale zu Panthenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Montag,	den 22. Januar,	den	9. Juli,
=	= 12. März,	=	17. September,
=	= 16. April,	=	29. October,
=	= 28 Mai,	=	10. Dezember.

Goldberg, den 7. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht.

Digitized by Google

(852) Im Jahre 1866 werden die Gerichtstage in Lohsa im sogenannten Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst an folgenden Tagen abgehalten werden:

am 25. und 26. Januar,
am 22. und 23. Februar,
am 27. und 28. März,
am 19. und 20. April,
am 16. und 17. Mai,
am 14. und 15. Juni,
am 12. und 13. Juli,
am 13. und 14. September,
am 11. und 12. October,
am 15. und 16. November,
am 13. und 14. December.

Spremberg, den 5. December 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(853) Bei dem unterzeichneten Gericht ist:

1) die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Anderseck als I. Kurator,
   b. dem Bureau-Assistent Jüngling als II. Kurator,
   c. dem Deposital-Rendanten Pelz;
2) die Verwaltung des Deposital-Asservatorii:
   a. dem Deposital-Rendanten Pelz,
   b. dem Salarien-Kassen-Kontrolleur Mentzel,

übertragen und können Zahlungen und sonstige Einlieferungen zum Depositorio nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorio nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden. Die Deposital-Geschäfte finden allwöchentlich am Donnerstage von 9 bis 1 Uhr statt. Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Löwenberg, den 7. Dezember 1865. Königliches Kreis-Gericht.

(854) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1865 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4 bis 24 Januar 1866 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschaftskasse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$-prozentigen von den 4-prozentigen konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember 1865 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 5. Dezember 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(855) Nach erfolgter Ernennung des Landbaumeisters Wernicke zum Bau-Inspector in Stargardt ist der Baumeister Geiseler der hiesigen Regierung als technischer Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Liegnitz, den 11. Dezember 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(856) Die Stellvertretung des in den Forstrüge-Sachen des Königl. Oberförstereibezirks Reichenau bei dem Königl. Kreisgericht in Jauer als Polizei-Anwalt fungirenden Oberförsters Lange in Reichenau ist von mir heute dem Polizei-Anwalt Elsner in Jauer übertragen worden.

Liegnitz, den 11. Dezember 1865. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(857) Dem Regierungs-Bureau-Diätarius August Eduard Dewitz ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle in Bunzlau vom 1. Januar k. Js. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 11. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(858) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. November d. J. geruht dem Chaussee-Aufseher Samuel Berndt zu Deutsch-Ossig das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste zu verleihen.

Liegnitz, den 12. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(859) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl der Stadträthe Bartsch, Kreißler und Seidel in Liegnitz zu Stadträthen dieser Stadt,

die Vokation

für den interimist. Lehrer G. Weiß in Pombsen zum evang. Schullehrer und Kantor daselbst.

(860) Der Premier-Lieutenant a. D. von Grimmenstein ist zum Stallmeister und Reitlehrer bei der Königl. Ritter-Akademie in Liegnitz ernannt worden.

Breslau, den 5. Dezember 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vermischte Nachrichten.

(861) Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Herrmann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6. Dezember 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webestuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent: auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent: auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 23. Dezember 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(862) Das 55. und 56. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865 enthält unter

Nr. 6220. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee;

= 6221. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865;

= 6222. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865;

= 6223. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen;

= 6224. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Inselburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld;

= 6225. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15. 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837;

= 6226. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865;

= 6227. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865;

= 6228. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen;

= 6229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865; und

= 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(863) Betreffend die 13. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7. der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und

Digitized by Google

der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt

Berlin, den 8. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(864) Die unter der Firma

„Baseler Transportversicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirte Aktien-Gesellschaft, hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten, und es werden die derselben ertheilte Conzession vom 10. November c., sowie das Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(865) Betreffend die Trichinen-Krankheit.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 30. November 1863 und vom 23. October c. (Amtsblatt pro 1863 pag. 244 und pro 1865 pag. 418) wird hierdurch in Betreff der Trichinenkrankheit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

In Görlitz hat die Trichinenkrankheit ihre Endschaft erreicht; die daselbst von gedachter Krankheit ergriffenen 80 Personen sind genesen, mit Ausnahme eines Kranken, der, als er von der Trichinenkrankheit befallen worden, bereits an einer langwierigen schweren Krankheit litt und diesen Leiden erlegen ist. Nach diesem Ergebniß hat die Trichinenkrankheit in Görlitz einen sehr gemäßigten Verlauf gehalten; es darf aber dabei nicht unbeachtet bleiben, daß in Hettstädt, woselbst die gedachte Krankheit vom September 1861 bis April 1862 ebenfalls einen sehr gemäßigten Verlauf gehalten hatte und auf 26 Erkrankungsfälle, die sämmtlich in Genesung übergingen, beschränkt geblieben war, im Jahre 1863 aufs neue zum Ausbruch kam und dabei 158 meist schwere Erkrankungen und 26 Todesfälle zur Folge hatte und Schlimmeres noch in neuester Zeit an anderen Orten sich zugetragen hat. Im Hinblick auf diese schweren Fälle zumal, kann es nur als zweckmäßig erachtet werden, daß in Görlitz die Schutzmaaßregeln — wonach an das Publikum nur solches Schweinefleisch debitirt werden darf, welches von Schweinen herrührt, die bald nach dem Schlachten von Sachverständigen mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden worden sind, ferner, daß das Publikum wiederholt eindringlich vor dem Genusse des rohen nicht vollkommen gar gekochten oder gar gebratenen Schweinefleisches gewarnt worden, — auch nach Beendigung der Trichinenkrankheit beibehalten worden sind.

In Betreff derjenigen Orte, woselbst die Trichinen-Krankheit zum Ausbruch gekommen ist, muß nach der bisher gemachten Erfahrung zum Schutze des Publikums als nothwendig erachtet werden:

1) daß die Aerzte und Thierärzte verpflichtet bleiben, die ihnen vorkommenden Fälle von Trichinenkrankheit sofort der Polizei-Behörde anzuzeigen;

Digitized by Google

2) daß Seitens der Polizei-Behörde das Publikum vor dem Genusse rohen oder nicht völlig gar gekochten oder völlig gar gebratenen Schweinefleisches eindringlich gewarnt werde;

3) daß Seitens der Polizei-Behörde möglichst verhütet werde, daß an das Publikum Schweinefleisch debitirt werde, welches von Schweinen herrührt, die nicht bald nach dem Schlachten und bevor irgend welche Abnahme oder Theilung erfolgt ist, von einem von der Polizei-Behörde, nach Berathung mit dem Kreis-Physikus und in Uebereinstimmung mit demselben bestellten Sachverständigen mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden worden, ferner, daß diese Untersuchung zunächst auf alles am Orte befindliche zum Debit für das Publikum bestimmte Schweinefleisch und die mit Schweinefleisch bereiteten Fleischwaaren gerichtet werde;

4) daß die geschlachteten und trichinenkrank befundenen Schweine, desgleichen Fleischwaaren von solcher Beschaffenheit in keiner Weise an das Publikum debitirt, sondern ungenießbar gemacht und angemessen vergraben werden, eine Maaßregel, die als zu weitgreifend für jetzt nicht zu erachten, da unter 20,000 Schweinen höchstens ein Trichinenschwein sich befinden soll;

5) daß nicht unberücksichtigt bleibe: daß in den Fleischerläden in der Regel auf einem und demselben Klotze und mit einem und demselben Beil oder Messer die verschiedenen Fleischsorten hinter einander zerlegt und auf einer Waage gewogen werden und daß hierbei sehr leicht Rindfleisch, Hammelfleisch und Kalbfleisch mit Trichinen aus dem Schweinefleische verunreinigt werden kann, daß zur Verhütung solcher Verunreinigung die nöthige Vorsicht gebraucht, und daß wo Trichinenfleisch gefunden worden, die dabei gebrauchten Geräthschaften auf das Sorgfältigste gereinigt werden, z. B. durch Abwaschen der Klötze mit Salzwasser und demnächst Abhobeln oder Absägen derselben, durch längeres Eintauchen der Messer, Beile ꝛc. in siedendes Wasser, durch längeres Versenken der Fleischerschürzen in siedendes Wasser, durch sorgfältiges Abwaschen der Hände;

6) daß die Abgänge der an der Trichinenkrankheit leidenden Menschen mit Salzwasser gemengt und an Orte geschafft werden, die unzugänglich sind, insbesondere auch den Schweinen.

In Betreff derjenigen Orte, woselbst die Trichinenkrankheit nicht nachgewiesen worden, kommt in Betracht:

a. daß auch hier die Aerzte resp. Thierärzte verpflichtet bleiben, die ihnen vorkommenden Fälle von Trichinenkrankheit sofort der Polizeibehörde anzuzeigen;

b. daß da, wo die Mittel zur Ausführung der mikroskopischen Untersuchung solcher Schweine, welche zum Debit an das Publikum bestimmt sind, sich vorfinden, die oben ad 3 bezeichnete Maaßregel zur Beruhigung und zum Schutze des Publikums gereichen kann, neben der ad 2. gedachten Maaßregel, welche von besonderer und durchgreifender Wichtigkeit für alle Fälle ist;

c. daß auch für solche Fälle, in welchen Privatpersonen lediglich zu ihrem Gebrauch Schweine schlachten lassen, die ad b. gedachte mikroskopische Untersuchung zu empfehlen ist und daß dieselben ihre diesfälligen Aufträge am zweckmäßigsten an solche Personen richten, welche als Aerzte oder Thierärzte approbirt, oder wie ad 3. gedacht, von der Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem Kreis-Physikus als Revisoren besonders bestellt sind;

d. daß auf das im Wege des Handels von auswärts eingeführte Schweinefleisch und die daraus bereiteten Fleischwaaren, die nöthige Aufmerksamkeit nach Maaßgabe der vorstehenden Andeutungen gerichtet werde.

Demnächst kommt in Betracht, daß die im Vorstehenden erwähnte mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches ꝛc. um so leichter ausführbar ist, je mäßiger die Revisionskosten gehalten werden, daß diese Kosten um so niedriger gehalten werden können, je mehr die Zahl der Untersuchungsfälle steigt, und daß die Behörden und Revisoren diesen Punkt nicht unbeachtet lassen dürfen.

In Betreff der Merkmale der Trichinenkrankheit bei Menschen (vornehmlich: wässerige Beschwulst (Oedem) der Augenlieder und des Gesichts, Entzündung der Augenbindehaut, die Erscheinungen der Muskelentzündung an verschiedenen Körperstellen, ungemeine Mattigkeit und Schwerbeweglichkeit der Leidenden, sehr heftiges Fieber, Erbrechen und Durchfall im Anfange der Krankheit insbesondere wenn letztere durch den Genuß eines sehr stark mit Trichinen durchsetzten Fleisches herbeigeführt worden u. s. w.) ist noch zu erwähnen, daß dieselben sich als constant und sehr bezeichnend erwiesen haben, und daß die in Görlitz bei sehr gelindem Verlaufe der Trichinen-Krankheit beobachteten Krankheitserscheinungen von den anderwärts bei sehr schweren Krankheitsfällen dieser Art beobachteten nur dem Grade nach verschieden sind.

Wir weisen die Polizei-Behörden, Medizinal-Beamten, Aerzte und Thierärzte an, bei dem vorliegenden neuen und für das Gemeinwohl besonders wichtigen Gegenstande mit aller Sorgfalt und Umsicht zu

Digitized by Google

Werke zu gehen und über den Ausbruch der Trichinenkrankheit an einem Orte in geordnetem Wege unverzüglich zu berichten.

Schließlich wird nochmals hervorgehoben, daß nach den vorliegenden Erfahrungen die Vermeidung des Genusses rohen, nicht völlig gar gekochten oder gar gebratenen Schweinefleisches und der aus letzterem bereiteten Fleischwaaren ein Schutzmittel gewährt, dessen sorgfältige und vollständige Anwendung für Jedermann ausführbar ist.

Liegnitz, den 18. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(866) Mit Rücksicht auf §. 4. sub d. des Statuts der Graf von Schlabrendorf'schen Schulenstiftung vom 25. Februar 1859 bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Tit. I. Die Kolziger Landschulenstiftung.

Die Verhältnisse der Kolziger Landschulen, welche in meiner Bekanntmachung vom 29. December 1862 näher dargelegt sind, haben seitdem eine wesentliche Veränderung nicht erlitten.

Es kann nur hervorgehoben werden, daß die von dem Superintendenten Flössel vorgenommene Visitation der evangelischen Schulen sowie die Revision der katholischen Schulen nach den Berichten der die Oberaufsicht führenden Königlichen Regierung zu Liegnitz ein günstiges Resultat ergeben haben.

Als eine neue Einrichtung muß erwähnt werden, daß seit dem Jahre 1863 zur Erinnerung an den Stifter alljährlich ein Fest von sämmtlichen Schulen im Freien gefeiert wird; die Kosten dafür werden mit 25 Thlr. aus Stiftungsmitteln bestritten.

Tit. II. Die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung in Steinau.

Auch für diesen Theil der Stiftung gilt das ad Tit. I. Erwähnte.

Die Organisation desselben, die im Wesentlichen nicht alterirt worden ist, hat sich vollständig bewährt. Die Leistungen der Waisenknaben sowohl wie der Fundatisten können als befriedigend bezeichnet werden.

Insbesondere muß es dankbarlichst empfunden werden, daß der Gesundheitszustand ein durchaus günstiger gewesen ist, und die Anstalt von ansteckenden Krankheiten verschont wurde.

Statt des bisherigen Directors Jungklaaß ist der Seminardirector Wendel, statt des Inspectors Schumann der Inspector Kern, früher Rector in Grünberg, eingetreten; ebenso wurde für den ausscheidenden Lehrer Stiller der Bruder Otto Stiller, und statt der seitherigen Waisenmutter Normann die Lehrer-Wittwe Postler berufen.

Tit. III. Die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung zu Liebenthal.

Es ist mir gelungen, nachdem die Eröffnung des neu errichteten katholischen Schullehrer-Seminars in Liebenthal am 18. Oktober 1863 stattgefunden hatte, den katholischen Theil der Graf von Schlabrendorf'schen Seminar- und Waisenhausstiftung den Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten gemäß ins Leben zu rufen, und in der Art mit der oben gedachten Anstalt zu verbinden, daß bei derselben 5 Fundatistenstellen und 12 Waisenstellen begründet wurden.

Obwohl nach dem von mir extrahirten Nachtragsstatut vom 7. December 1863 die Eröffnung dieses Theiles der Stiftung zum 1. Januar 1864 erfolgen sollte, so verzögerte sie sich wegen der nothwendig vorzunehmenden Vorbereitungen doch noch einige Wochen, und fand die Aufnahme der Knaben erst am 1. April 1864, die feierliche Eröffnung selbst am 17. April 1864 statt.

Unter den Aufgenommenen gehörten nur 3 der Kolziger Herrschaft an, und mußten die übrigen Stiftsstellen wegen Mangels an Bewerbern dieser bevorzugten Kategorie anderweitig besetzt werden.

Die Waisenanstalt ist im westlichen Theile des Seminargebäudes, theils im Erdgeschoß, theils im 2. Stockwerke untergebracht; im ersteren befindet sich ein Studierzimmer für die Waisenknaben, in welchem sie wohnen und unter Aufsicht der Fundatisten oder der Waisenmutter sich beschäftigen, und ein Studierzimmer für die Fundatisten, ferner die Wohnung der Waisenmutter und ein Krankenzimmer; im 2. Stock liegt der gemeinsame Schlafsaal und daneben die Kleiderkammer. Bet- und Speisesaal, Flügel- und Orgelzimmer werden von den Seminaristen und Waisenknaben gemeinschaftlich benutzt.

Der Seminardirektor Hirschfelder ist zu gleicher Zeit Direktor der Anstalt, und leitet die äußere Verwaltung sowie die innere Einrichtung. Als Inspector fungirt der Seminarlehrer Nakel, welcher neben einigen Unterrichtsstunden die specielle Aufsicht über die Waisenknaben und Fundatisten und das Rechnungswesen führt. Turn- und Musikunterricht werden von den betreffenden Seminarlehrern ertheilt. Die als Hausmutter angestellte Lehrerwittwe Hübner sorgt für Pflege und Wartung der Kinder, für Reinigung

Digitized by Google

und Instandhaltung der Wäsche, und leitet die Knaben zum Nähen und Stricken, sowie zu kleinen ihrem Alter angemessenen Verrichtungen an, während der Seminarhauswart Hampel ihnen Anleitung zur Gartenarbeit ꝛc. ertheilt.

Die innere Einrichtung der Anstalt ist der Steinauer nachgebildet, und verfolgt in Bezug auf Erziehung und Ausbildung dieselben Zwecke; ich verweise in dieser Beziehung lediglich auf den Inhalt meiner Bekanntmachung vom 29. December 1862. — Der Gesundheitszustand war bisher ein sehr guter.

Tit. IV. Vermögensverwaltung.

Nach den gemachten Erfahrungen hat es angemessen erschienen, in den Büchern und Rechnungen von einander getrennt zu halten:

A. die Stammkapitalien nebst Zinsen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der Schulen- und Waisenhäuser mit Seminarfreistellen;
B. den Dispositionsfonds nebst dabei aufkommenden Zinsen und die Ausgaben auf außergewöhnliche Bedürfnisse und zur weitern Ausdehnung der Stiftung;
C. den Reservefonds für die Kolziger Landschulen;
D. den Reservefonds für das Waisenhaus in Steinau;
E. den Reservefonds für das Waisenhaus in Liebenthal;
F. den Beamtenpensionsfonds.

Unter Festhaltung dieser Eintheilung sind im Nachstehenden die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1862, 1863 und 1864 und der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1864 zusammengestellt.

A. Stammfonds.

Die Capitalien haben betragen Ende 1864: 328,360 Thlr.; Ende 1861: 326,435 Thlr., mithin jetzt mehr: 1925 Thlr.

An baarem Gelde waren Ende 1861 vorhanden			55 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
Seitdem sind eingekommen:						
1. an Zinsen pro 1862—1864			37,375	= 24	= 9	=
2. Coursgewinne beim Verkauf von Effekten			26	= 20	= —	=
	zusammen		37,457 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.
Davon sind ausgegeben:						
1. auf Verwaltungskosten			630 Thlr.	19 Sgr.	5 Pf.
2. dem Pastor Aumann Lichtgeldentschädigung			276	= —	= —	=
3. zur Unterhaltung der Kolziger Schule			10,077	= 8	= 6	=
4. do. des Waisenhauses in Steinau			14,400	= —	= —	=
5 do. des zu Liebenthal (pro 1864)			2,000	= —	= —	=
6. Lehrerpension			213	= 10	= —	=
7. Unterstützungen			470	= —	= —	=
8. zur Erwerbung der neuen Capitalien per 1925 Thlr.			1,918	= 22	= 6	=
9. dem Dispositionsfonds			6,308	= 16	= 10	=
	zusammen		36,294 Thlr.	17 Sgr.	3 Pf.
und zur Erwerbung neuer Capitalien sind noch disponibel geblieben.			1,163 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

B. Dispositionsfonds.

Die Capitalien haben betragen Ende 1864			23,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Ende 1861			18,000	= —	= —	=
	mithin jetzt mehr.		5,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
An baarem Gelde waren ult. 1861 vorhanden			960 Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.
Seitdem sind eingekommen:						
1. Zinsen von den Capitalien des Dispositionsfonds			2,432	= 10	= —	=
2. do. des Kolziger Reservefonds (C.)			642	= 6	= 5	=
3. Ersparnisse der Kolziger Schulkassenverwaltung pro 1862			8	= 16	= 8	=
4. Coursgewinn			38	= 20	= —	=
5. Vom Reservefonds überwiesene Zinsenüberschüsse			6,308	= 16	= 10	=
	zusammen		10,390 Thlr.	21 Sgr.	9 Pf.

Digitized by Google

Davon sind ausgegeben:

1. für die Einrichtung in Liebenthal	2,250	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. zur Erwerbung der neuen Capitalien per 5000 Thlr.	4,950	=	—	=	—	=
zusammen	7,200	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Von dem verbliebenen Bestand per	3,190	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.

sind bestimmt ad 1. noch 225 Thlr., ad 2. noch 2965 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

C. Reservefonds der Kolziger Schulen.

Derselbe ist, 5000 Thlr. betragend, unverändert geblieben.

D. Der Reservefonds des Waisenhauses in Steinau.

Die Capitalien haben betragen: Ende 1864	1,850	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Ende 1861	635	=	—	=	—	=
mithin jetzt	1,215	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf,

mehr.

An baarem Gelde waren ult. 1861 vorhanden	22	Thlr.	10	Sgr.	7	Pf.
Seitdem sind eingekommen:						
1. an Zinsen	149	=	10	=	8	=
2. an Ersparnissen pro 1861/1862	1,062	=	1	=	6	=
3. Coursgewinn beim Verkauf von Effekten	6	=	22	=	6	=
zusammen	1,240	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.
Davon sind zur Erwerbung der neuen Capitalien per 1215 Thlr. ausgegeben	1,221	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.
und zu gleichem Zwecke disponibel	18	=	19	=	—	=

E. Reservefonds des Waisenhauses in Liebenthal

ist erst im Jahre 1865 mit den im vorigen Jahre gemachten Ersparnissen angelegt.

F. Waisenhausbeamten-Pensionsfonds.

Die Capitalien haben ult. 1864 wie 1861: 100 Thlr. betragen.

An baarem Gelde waren ult. 1861 vorhanden	11	Thlr.	17	Sgr.	4	Pf.
Seitdem sind eingekommen:						
1. die Pensionsbeiträge der Steinauer Beamten	41	=	11	=	3	=
2. Zinsen von 100 Thlr. Capital pro 1862/1864 à 4 Thlr.	12	=	—	=	—	=
Der Bestand von	64	Thlr.	28	Sgr.	7	Pf.

wird ebenfalls zinsbar angelegt werden.

Zusammenstellung.

Am Ende des Jahres 1864 hat hiernach das Vermögen der Stiftung in folgenden Summen bestanden:

A.	328,360	Thlr.	und	1,163	Thlr.	2	Sgr.	6 Pf.
B.	23,000	=	=	3,190	=	21	=	9 =
C.	5,000	=	=	—	=	—	=	— =
D.	1,850	=	=	18	=	19	=	— =
E.	—	=	=	—	=	—	=	— =
F.	100	=	=	64	=	28	=	7 =
zusammen	358,310	Thlr.	und	4,437	Thlr.	11	Sgr.	10 Pf.
gegen 1861	350,170	=	=	1,049	=	14	=	9 =
jetzt mehr	8,140	Thlr.	und	3,387	Thlr.	27	Sgr.	1 Pf.

zusammen: 11,527 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Schließlich bemerke ich, daß mit der Dotirung von Landschulen außerhalb der Kolziger Güter (cfr. §. 1 sub c. des Statuts) noch nicht hat vorgegangen werden können, weil sämmtliche disponible Mittel zunächst dazu verwendet werden sollen, die Waisenhaus- und Fundatistenstellen in Steinau und Liebenthal zu vermehren.

Breslau, den 8. December 1865.

Der Curator der Graf von Schlabrendorff'schen Stiftung,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(867) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 11. d Mts. folgende Veränderung in den Geschäftsbezirken der Staatsanwaltschaften des diesseitigen Departements bestimmt worden ist:

Vom 1. April 1866 ab ist:

a. dem Staatsanwalt zu Lauban der Bezirk des Kreisgerichts zu Bunzlau,
b. dem Staatsanwalt zu Löwenberg der Bezirk des Kreisgerichts zu Goldberg,
c. dem Staatsanwalt zu Liegnitz der Bezirk des Kreisgerichts zu Lüben,

überwiesen worden.

Hiernach hört die Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für den Bezirk des Kreisgerichts zu Lüben durch den Gehilfen des Königlichen Ober-Staatsanwalts mit dem gedachten Zeitpunkte auf.

Glogau, den 12. Dezember 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(868) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

(869) Die Ausstellung der in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges.-S. S. 749) vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserm Ressort gehörenden Dampfkessel den Königlichen Revierbeamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 7. December 1865. Königliches Oberbergamt.

(870) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Am Freitag den 5. Januar 1866 zum ersten Male und demnächst bis auf Widerruf regelmäßig allwöchentlich am Freitag Abend gegen 7 Uhr wird ein Viehtransport-Zug von unserm Bahnhofe in Breslau abgelassen werden, welcher den Vieh-Versandt in der Richtung nach Berlin vermitteln soll und am Sonnabend Vormittag 10½ Uhr in Berlin eintreffen wird. Wir bringen solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 18. Dezember 1865. Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(871) Vom 20. d. Mts. ab erhält die II. Personenpost von Nicolausdorf nach Seidenberg folgenden veränderten Gang:

von Nicolausdorf ca. um 4 Uhr Nachmittags,
durch Schönberg ca. um 4^{40} bis 4^{50} Uhr Nachmittags,
in Seidenberg ca. um 5^{35} Uhr Abends.

Liegnitz, 15. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

(872) Bekanntmachung. Das unterzeichnete Directorium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Langenöls, Laubaner Kreises, eine neue ständische Neben-Sparkasse errichtet und zum Rendanten derselben der Handelsmann und Orts-Steuer-Einnehmer Herr Schwerdtner daselbst bestellt worden ist. Görlitz, den 16. Dezember 1865.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse. (gez.) v. Seydewitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(873) Der Wirthschafts-Inspector Wilhelm Adolph Julius Rentner in Kreppelhof, der Gerichtsschulz Wilhelm Karl Ludwig von Bülow in Nieder-Zieder und der Scholtiseibesitzer Heinrich Keylich in Voigtsdorf sind zu Kreis-Taxatoren des Landeshuter Kreises gewählt und als solche gerichtlich vereidigt und von uns anerkannt worden

Liegnitz, den 16. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(874) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Matthäus und des Seifenfabrikanten Tscheuschner in Freistadt zum Beigeordneten resp. Rathmann daselbst;

die Vokation

für den bisherigen interimist. Lehrer H. Elsner zum kath. Schullehrer in Großen-Bohrau, Kr. Freistadt,
für den bisherigen interimist. Lehrer H. A. Keller zum Lehrer an der evang. Schule in Petersdorf, Kreis Sagan,
für die bisherigen Hilfslehrer F. W. Borch u. F. A. Jacob zu Lehrern an den evang. Stadtschulen in Sagan.

(875) Für den Bezirk Burghammer, Dorf und Eisenwerk des Kreises Hoyerswerda, ist der Kassirer Carl Moritz zu Burghammer, als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(876) Ertheiltes Patent.

Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12 Dezember 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühl-Cylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Veränderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft auszugehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des obigen Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Reallaution leistet.

Digitized by Google

Ce document est la propriété de la Société Générale de Surveillance S.A. et ne peut être reproduit ou communiqué que dans son intégralité. Il ne peut être modifié ou altéré de quelque manière que ce soit. Son contenu reflète notre opinion à la date de son émission et selon les informations qui nous ont été communiquées. Notre responsabilité ne peut être engagée que dans les limites définies dans nos conditions générales de service.

This document is the property of Société Générale de Surveillance S.A. and cannot be reproduced or communicated except in its entirety. It cannot be modified or altered in any way. Its content reflects our opinion at the date of issue and according to the information communicated to us. Our responsibility can only be engaged within the limits defined in our general conditions of service.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 600 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

Digitized by Google

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b. Die Genehmigung der Aktienübertrage.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrages.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Nationenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1896 abgeschlossen.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in di. Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten erhoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risiko und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Ewilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Saravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Löscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Fallner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Saravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. BonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder BonderMühll.
„ Ed. Zahn-Roguon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den „Preußischen Staats-Anzeiger,"
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 30. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(877) Nach höherer Anordnung soll den Lumpensammlern nicht gestattet werden, unter ihrem Nadelkram auch Schwefelhölzchen zu führen, weil sie häufig mit ganz unerfahrenen Personen, namentlich Kindern, verkehren und daher durch die Ueberlassung von Zündhölzchen an dergleichen Personen leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können.

Die Polizeibehörden haben diese Bestimmung sorgfältig zu überwachen und in Contraventionsfällen den §. 27 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zur Anwendung zu bringen.

Liegnitz, den 3. September 1846.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Beachtung von Neuem veröffentlicht.

Liegnitz, den 17. Dezember 1865. Königliche Regierung.

(878) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Mai c. (Amtsblatt pag. 175) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr unterm 6. März c. ertheilten Conzession, mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte, vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen.

Diese Erklärung ist von dem Herrn Minister des Innern mit dem Bemerken genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Conzession nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf. Liegnitz, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(879) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. August 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 208) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director auf Antrag des Magistrats in Sagan die Forterhebung eines Communal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer daselbst von 40 % auf Grund des §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auch für die Jahre 1866/68 genehmigt haben.

Liegnitz, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(880) Betreffend die zur Aufnahme eines Kranken in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus erforderlichen ärztlichen Atteste.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. November c. unter Rückgabe der Anlagen ergebenst, daß die Aufnahme eines Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus nur dann erfolgen kann, wenn die Existenz der Krankheit

a. entweder durch den Kreis-Physikus, den Regiments- oder Hospital-Arzt unmittelbar attestirt, oder
b. durch einen Privat-Arzt bescheinigt und die Richtigkeit des Inhalts von dessen Zeugniß durch einen der ad a. genannten Aerzte beglaubigt wird.

Der §. 13 der Instruktion für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten von 1833 bietet keinen Anhalt zu der Annahme, daß im letzteren Falle die Beglaubigung sich auf die Persönlichkeit des Privatarztes, der eine solche Bescheinigung ausstellt, beschränken solle; jene Vorschrift fordert vielmehr Beglaubigung des privatärztlichen Zeugnisses, also des Inhalts des vom Privatarzte ausgestellten Attestes. Um diese Beglaubigung ertheilen zu können, muß der Kreisphysikus, Regiments- oder Hospital-Arzt allerdings den Kranken persönlich untersuchen.

Eine Aenderung dieser Vorschrift durch den Erlaß der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Februar 1839 ist nicht anzunehmen, weil der letztere nur die Absicht hat festzustellen, daß die Aufnahme eines Kranken in eine Irren-Anstalt nie auf bloße Privatrequisition erfolgen

dürfe, während er offenbar nicht den Zweck hat, detaillirte Anweisungen über die Competenz zur Ausstellung der die Aufnahme begründenden ärztlichen Atteste zu ertheilen. Eine Aenderung der Instruction würde überdies nur nach Anhörung des Provinzial-Landtags haben erfolgen können.

Muß der Kreisphysikus, um das Material zur Beglaubigung eines privatärztlichen Attestes zu erlangen, eine Reise machen, so sind die dadurch erwachsenden Kosten aus dem Vermögen des Kranken und event. aus dem seiner alimentationspflichtigen Verwandten zu entnehmen, im Falle des Unvermögens aber vom Armenverbande zu zahlen.

Hinsichtlich der Requisite zur Aufnahme eines Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung völlig einverstanden.

Breslau, den 6. December 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der Requisite zur Aufnahme eines Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau wird bemerkt, daß nach §. 12 der Instruction für die Verwaltungs-Kommission gedachter Anstalt vom 20. Oktober 1863 (Amtsblatt pag. 224) zur Aufnahme eines Gemüthskranken in jene Anstalt hinsichtlich der Bekundung des vorliegenden Leidens, nur die Vorlegung des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses erforderlich und in ganz dringenden Fällen die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeitsprozeß eingeleitet ist und auf das Gutachten zweier approbirter Aerzte zulässig ist; ferner daß die Kosten der ebengedachten Gutachten zweier Aerzte von dem betreffenden Kranken resp. von den zu seiner Vertretung Verpflichteten zu tragen sind.

Liegnitz, den 22. December 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**881**) Eine im Jagen 80. Abtheilung c. des Königlichen Forstreviers Tschiefer in unmittelbarem Anschluß an die Dorflage von Aufhalt belegene Forstblöße ist an den Schiffer August Thomanske zu Aufhalt verkauft und Seitens des Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung zur Ausscheidung dieser Parzelle aus dem Gutsbezirk der Oberförsterei Tschiefer, sowie zur Aufnahme in den Gemeinde-Bezirk von Königl. Aufhalt unter Zustimmung der betheiligten Gemeinde ertheilt worden. Solches wird hiermit auf Grund des alin. 7. des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 14. Dezember 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**882**) Mit dem 1. Januar 1866 wird eine von den jetzigen beiden Botenposten zwischen Görlitz und Lichtenberg aufgehoben. Die bestehen bleibende, täglich einmalige Botenpost zwischen den genannten beiden Orten erhält demnächst folgenden Gang:

aus Görlitz um 5¾ Uhr früh, aus Lichtenberg um 5½ Uhr Abends,
in Lichtenberg um 7¾ Uhr früh, in Görlitz um 7½ Uhr Abends.

Liegnitz, den 22. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

(**883**) Mit dem 25. d. Mts. wird die jetzige durchgehende Personenpost zwischen Liegnitz, Lüben und Steinau a/O. in zwei Localpersonenposten

a. zwischen Liegnitz und Lüben,
und b. zwischen Lüben und Steinau a/O.

umgewandelt.

Die Post ad a. wird täglich wie folgt coursiren:

aus Liegnitz um 5 Uhr Abends, aus Lüben um 8^{45} Uhr früh,
durch Kuchelberg um 6^{5} bis 6^{10} Uhr Abends, durch Kuchelberg um 10^{30} bis 10^{35} Uhr früh,
in Lüben um 7^{45} Uhr Abends, in Liegnitz um 11^{30} Uhr Vormittags.

Dagegen erhält die Post ad b. folgenden Gang:

aus Lüben um 2^{15} Uhr früh, aus Steinau a/O. um 11^{15} Uhr Vormittags,
in Steinau a/O. um 4 Uhr früh, in Lüben um 1 Uhr Nachmittags.

Die zuletzt genannte Post steht in Lüben in genauem Zusammenhange mit den Personenposten zwischen Glogau und Liegnitz.

Das Personengeld beträgt bei den Posten ad a. und b. 6 Sgr. pro Person und Meile, incl. für 30 Pfd. Reisegepäck.

Beichaisen werden in Liegnitz, Lüben und Steinau nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 24. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

(884) Mit dem 25. d. Mts. wird diejenige von den beiden Spittelndorf-Steinauer Personenposten, welche

von Spittelndorf um 9¾ Uhr Abends und
von Steinau a/O um 1 Uhr Nachmittags

abgeht, aufgehoben. Dagegen wird mit demselben Zeitpunkte eine tägliche Botenpost zwischen Parchwitz und Spittelndorf mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Parchwitz um 1^{15} Uhr Nachmittags, aus Spittelndorf um 5^{30} Uhr Abends,
in Spittelndorf um 2^{45} Uhr Nachmittags, in Parchwitz um 6^{30} Uhr Abends.

Liegnitz, den 23. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

(885) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Am Freitag den 5. Januar 1866 zum ersten Male und demnächst bis auf Widerruf regelmäßig allwöchentlich am Freitag Abend gegen 7 Uhr wird ein Viehtransport-Zug von unserm Bahnhofe in Breslau abgelassen werden, welcher den Vieh-Versandt in der Richtung nach Berlin vermitteln soll und am Sonnabend Vormittag 10½ Uhr in Berlin eintreffen wird. Wir bringen solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 18. Dezember 1865. Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(886) Vom 1. Januar k. J. ab werden directe Fahrbillets zu den drei ersten Wagen-Classen von unserer Station Hansdorf nach Dresden und umgekehrt von der Station Dresden nach Hansdorf verabfolgt werden, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reisegepäckes zwischen den genannten beiden Stationen erfolgt. Berlin, den 21. December 1865.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(887) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation

für den ersten Lehrer und Chor-Rektor E. Furche,
für den zweiten Lehrer und Organisten J. Hanke und
für den dritten Lehrer und Cantor A. Scholz an der katholischen Schule und Kirche in Sagan.

(888) Die bisherigen Stations-Assistenten für den Güterverkehr Jemm und Meißner in Görlitz sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(889) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

An Stelle des Malers Herrn F. Schüler zu Greiffenberg i/Schl. ist Herr Kaufmann G. Hubrich daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 6. Dezember 1865.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(890) Ertheilte Patente.

Der Firma K. u. Th. Müller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. Dezember 1865 ein Patent

auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Aufgehobene Patente.

Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. Oktober 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

ist aufgehoben.

Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google